This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

9190.1

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
PROFESSOR OF HISTORY

OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
No. 756

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns

Gesetze & Gesetzbücher

privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhaltes.

Achtzehnter Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1882.

Digitized by Google

UNIVERSITY

Die

im Jahre 1881 ergangenen

im Königreiche Bayern

geltenden

Reichs- und Landesgesetze,

Verordnungen

und wichtigsten

Ministerial-Bekanntmachungen

nebst

einer Auslese älterer, in der Praxis häufiger zur Anwendung kommender Bestimmungen.

I. Abtheilung.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1882.

Digitized by Google

Ger 9190.1

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

Digitized by Google

An unsere Abonnenten!

Zwanzig Jahre sind es nunmehr, seitdem die erste Lieferung des vorliegenden Sammelwerkes „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher" auf dem Büchermarkte erschien. — Auf verhältnißmäßig beschränkter Grundlage auf Anregung von Justizbeamten entstanden und zuvörderst nur für Letztere bestimmt, hatte sich dasselbe bald in der Praxis eingebürgert, und namentlich bei Verwaltungs- und Finanzbeamten den Wunsch rege werden lassen, auch die speziell ihren Wirkungskreis betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonst wichtigen Erlasse in unsere Sammlung aufgenommen zu sehen.

Gerne entsprachen wir den desfallsigen Wünschen in der Ueberzeugung, daß durch eine Auslese des auf den bemerkten drei Gebieten Giltigen sich mit der Zeit ein Werk schaffen ließe, das dem Praktiker vollständigen Ersatz bieten werde für Hunderte ihm oft nur schwer und zu hohem Preise zugänglichen Bände der offiziellen Gesetz- und Verordnungen-Sammlungen.

Dieses Ziel ist nunmehr, was wir mit gutem Gewissen behaupten können, nach Möglichkeit erreicht*). Wer unter Zuhandnahme unserer letzten Generalregister und der von jetzt ab erscheinenden Ergänzungsregister sich des bisher allerdings zu der beträchtlichen Zahl von 18 Haupt- und 8 Ergänzungs-

*) In v. Pözls Verfassungsrechte, 5. Auflage 1877 § 21 Note 2 lit. d S. 46, ist auch diese Sammlung als eine gutgeleitete und rasch geförderte ꝛc. ꝛc. bezeichnet.

Digitized by Google

bänden angewachsenen Sammelwerkes zu bedienen in der Lage ist, wird kaum mehr je genöthiget sein, behufs Verschaffung des nöthigen Text-Materiales bei Bearbeitung rechtlicher, administrativer oder finanzieller Fragen sich an eine Amtsbibliothek oder Buchhandlung zu wenden. Er wird aber nicht nur allein das Gesuchte sofort finden, sondern es werden ihm, was von jedem vielbeschäftigten Praktiker gewiß hoch angeschlagen werden wird, unsere Generalregister sammt Ergänzungsregister augenblicklich darüber Aufschluß geben, ob der betreffende Erlaß nicht inzwischen aufgehoben und welche andere Bestimmung an deren Stelle getreten ist, ferner welche Vollzugs- und sonst einschlägige Bestimmungen hiezu ergangen sind.

Fälle, wie sie in der Praxis nicht gar selten vorkommen, bei welchen längst aufgehobene Bestimmungen unliebsam noch als gültig in amtlichen Bescheiden allegirt werden, können den Abonnenten der Sammlung bei sorgfältiger Benützung unserer Register kaum unterlaufen.

Daß die Zahl der Bände unseres Sammelwerkes eine so beträchtliche geworden ist, dafür kann übrigens lediglich der seit Jahren nicht mehr zur Ruhe kommenden Gesetzgebung, nicht aber der Redaktion die Schuld beigemessen werden.

Starke Bände der Sammlung füllende Gesetzbücher der bayerischen Landesgesetzgebung mußten inzwischen der Reichs-Gesetzgebung weichen. Ein- und Ausführungsgesetze sowie Novellen zu den Reichsgesetzen, neue Landesgesetze und die zu diesen ergehenden Vollzugsbestimmungen füllen neue Bände und noch besteht keine Aussicht, daß sobald die allseits so sehnlich erwünschte Ruhepause in der Gesetzgebung eintrete. Bis dahin aber müssen wir treu dem einmal vorgestreckten Ziele, alle für die Praxis wichtigen neuen Bestimmungen zu bringen, jedes Jahr den älteren Bänden einen neuen anfügen.

Digitized by Google

Mag der Einzelne von seinem Standpunkte Manches in diesen Jahresbänden Aufgenommene für überflüssig erachten; wir können dem gegenüber nur zu bedenken geben, daß ein anderer Abonnent von seinem Standpunkte aus gerade das Nämliche nicht entbehren kann und daß die Sammlung selbst nach ihrer derzeitigen Anlage weder speziell für Justizbeamte, noch für Administrativbeamte, noch auch für Finanzbeamte, sondern für alle drei zusammen bestimmt ist. Um Jeden gerecht zu werden, muß sich die Redaktion auf einem mehr allgemeineren Standpunkt stellen, als vielleicht der Einzelne als berechtiget anerkennen kann. Würde die Redaktion hievon abweichen, so müßte sie sich nur zu bald den berechtigten Vorwurf der Einseitigkeit gefallen lassen, dem sie sich im Interesse des ganzen, bisher so wohlwollend aufgenommenen Unternehmens nicht aussetzen kann.

Speziell auszuscheiden, was sämmtliche Abonnenten zusammen für nothwendig zur Aufnahme in sie Sammlung erachten, ist geradezu unmöglich, und so bleibt nichts übrig, als wie bisher, so auch ferner alle wesentlichen Bestimmungen der Letzteren einzuverleiben, von denen mit Fug und Recht anzunehmen ist, daß sie von dem ausübenden Praktiker der einen oder anderen Branche unlieb vermißt werden würden.

Von gegenwärtigem Bande an ist übrigens zur Erhöhung der Brauchbarkeit des Sammelwerkes noch insoferne eine neue Anordnung getroffen worden, daß nunmehr auch jene Erlasse unter Allegation ihrer Fundorte im chronologischen und alphabetischen Theile der Register des einzelnen Bandes angeführt sind, welche im Reichsgesetzblatte, Gesetz- und Verordnungsblatte, sowie in den Amtsblättern der k. Staatsministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und der Finanzen ergangen, wegen minder

Digitized by Google

wesentlicher oder vorübergehender Bedeutung aber im Sammelwerke keine Aufnahme gefunden haben.

Mögen hieraus unsere verehrlichen Abonnenten wiederholt ersehen, daß es der Redaktion ernstlich darum zu thun ist, dem Bedürfnisse der Praxis nach jeder Richtung Rechnung zu tragen.

Sollte übrigens von einer oder der anderen Seite in unserem Werke noch irgend eine gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmung — Statutarrechte oder gemeines Civilrecht selbstverständlich ausgenommen — vermißt werden, welche uns entgangen sein sollte, so bitten wir uns behufs Nachholung des Fehlenden darauf aufmerksam zu machen. Jedem desfallsigen berechtigten Wunsche werden mit Vergnügen entgegen kommen

Bamberg, im Januar 1882.

die Herausgeber
und
der Verleger.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zum XVIII. Bande.

(Band VIII der deutschen Reichsgesetze.)

Seite

1. Gesetz vom 21. März 1881, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. . . 1
2. Bekanntmachung vom 22. März 1881, die neue Redaktion des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. . . . 8
   Anhang: Gesetz vom 4. Juni 1848, bezw. 21. März 1881, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. . . 9
3. Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr. . . . 21
4. Ministerial-Entschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. 33
5. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1881, die Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen . . 51
   Anlagen A. Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . . 87
   B. Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . . 96
6. Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. 111
7. Königl. allerh. Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 120

Digitized by Google

Seite

8. Bekanntmachung vom 24. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu 127
Anlage: Gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . 131
9. Bekantmachung vom 17. März 1881, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. . . 154
10. Bekantmachung vom 9. Dezember 1880, die Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen betr. 156
Anlagen a. Auszug aus der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1 Febr. 1877 159
b. Instruktion für das Verfahren der Aerzte bei gerichtlichen Leichen-Untersuchungen 161
11. Ministerial-Entschließung vom 17. Januar 1881, die Dienstleistweisung und Verpflichtung der amtlichen Aerzte betr. 193
12. Nachrichten vom 29. Oktober 1880 über Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserlichen Marine betr. 196
In Anmerkung: Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1880 gleichen Betreffes 196
13 Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1880, das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend 202
14. Bekanntmachung v. 28. Dez. 1880, die Behandlung der Forstrügesachen betr. 206
15. Bekanntmachung v. 31. Dez. 1880, die Abänderung der Telegraphenordnung vom 21. Septbr. 1880 betr. 209
16. Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1881, die Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. darbieten wollen betr. 210
17. Minist.-Entschließung v. 20. Januar 1881, Remunerirung der zur Abschätzung von Manöverflurschäden herangezogenen Sachverständigen betr. . . . 214

Digitized by Google

Seite

18 Vertrag v. 25. Febr. 1880 zwischen dem deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden betr. . . 216
19. Bekanntmachung v. 7. März 1881, die Ueberwachung der Hypothekenämter in der Pfalz betr. . . 221
20. Gesetz vom 15. März 1881, die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. . 226
21. Gesetz v. 26. März 1881, die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten betr. 228
22. Ministerial-Entschließung vom 5. April 1881 gleichen Betreffes — hier Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 26. März 1881 231
23. Gesetz vom 26. März 1881, die Körordnung betr. 233
24. Kgl. allerh. Verordn. vom 16. März 1881, die Bildung eines Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung betr. 235
25. Bek. v. 23. März 1881, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Abänderung desselben betr. . . . 237
26. Kgl. allerh. Verordnung v. 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend. 238
27. Bek. v. 5. April 1881, Vorschriften zum Vollzuge der Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. 246
28. Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 253
29. Ministerial-Entschließung vom 1. April 1881, Formulare für Heimathscheine betr. 288
30. Bekanntmachung v. 29. April 1881, die Beaufsichtigung der Amtsgerichte betr. 292
31. Bekanntmachung v. 29. April 1881, die Visitation der Amtsgerichte und der Landgerichte betr. . 303
32. Uebereinkunft vom 20. Februar 1880 zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts betr. 310
33. Bekanntmachung vom 20. April 1881, das Vereinswesen in der Stadt Fürth betr. 312
34. Bekanntmachung vom 21. April 1881, die Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhöfen betr. . 313

Digitized by Google

Seite

35. Reichsgesetz vom 20. April 1881, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung betr. 314
36. Bekanntmachung vom 12. Mai 1881, den allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. 319
37. Ministerial-Entschließung vom 18 Mai 1881, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten, hier die oberen Civilbeamten der Militärverwaltung betr. . . . 323
38. Auszug aus dem Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 325
39. Bekanntmachung v. 24 Mai 1881, Gebühren in Hypothekensachen betr. 327
40. Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 betr. . . 329
41. Kgl. allerh. Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung v. 6. Sept. 1879 und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher v. 6. September 1879 betr. 343
42. Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes betr. . . . 346
43. Bekanntmachung vom 16 Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber u. der Gerichtsvollzieher betr. 351
44. Bekanntmachung v. 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr. 361
45. Reichsgesetz vom 1 Juli 1881, die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben betr. 375
46. Reichsgesetz vom 18. Juli 1881, die Abänderung der Reichs-Gewerbeordnung betr. 395
47. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881, die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechsel-Stempelmarken betr. . . . 412
48. Reichsgesetz vom 17. Juli 1881, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betr. 415
49. Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betr . . 417
50. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26 Juli 1881, eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen

Digitized by Google

Seite

Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, betreffend 420
51. Systematisches Register zum Einkommensteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 421
52. Einkommensteuergesetz vom 19. Mai 1881 . . 424
Bekanntmachung v. 29. Juli 1881, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes v. 19. Mai 1881 betr. (in Anmerkung) 425
53. Systematisches Register zum Kapitalrentensteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 481
54. Kapitalrentensteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 . 483
Bekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 betr. (in Anmerkung) . . . 484
55. Systematisches Register zum Gewerbsteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 509
56. Gewerbsteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 . . 513
Bekanntmachung vom 9. August 1881, den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes v. 19. Mai 1881 (in Anmerkung) 514
57. Gesetz vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend 639
58. Bekanntmachung vom 10. Juni 1881, die Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. . . 649
59. Systematisches Register zum Grundsteuergesetze vom 15. August 1828, resp. 19. Mai 1881 . . 650
60. Grundsteuergesetz vom 15. August 1828, resp. 19. Mai 1881, nach der ministeriellen Redaktion v. 10. Juni 1881 654
61. Systematisches Register zum Haussteuergesetze vom 15. August 1828, resp. 19. Mai 1881 . . 675
62. Haussteuergesetz vom 15. August 1828, resp. 19. Mai 1881 677
63. Bekanntmachung vom 30. September 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer 686
64. Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 7. Juli 1881 zu dem Reichs-Stempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881 692
65. Kgl. allerh. Verordnung vom 16. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. . . 711

Digitized by Google

Seite

66. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. . 718
67. Systematisches Register zur allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 743
68. Allgemeine Bauordnung vom 19. September 1881 745
69. Instruktion für Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen vom 25. August 1869 resp. 29. Sept. 1875 . 780
70. Kirchenverwaltungen betr.:
a) § 59 Abs. 3 bis 5 und § 94 Abs. 5 bis 8 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 . . 788
b) Auszug aus der Vollz.-Instr. v. 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte 789
71. Kapitalsausleihungen der Kirchenstiftungen betreffend:
Auszug aus der Vollz.-Instruktion vom 31. Okt. 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 794
72. Bekanntmachung vom 24. Mai 1881, den Vollzug des Disciplinargesetzes für richterliche Beamte betr. . 801
73. Bekanntmachung vom 2. Juni 1881, den Vollzug des Disciplinargesetzes für richterliche Beamte, hier Bezeichnung, Dienstsiegel und Fertigung des Disciplinarhofes und der Disciplinarkammern betr. 808
74. Bekanntmachung vom 30. Mai 1881, die Beaufsichtigung des Notariatswesens in den Landestheilen rechts des Rheins betr. 810
75. Bekanntmachung vom 30. Mai 1881, die Visitationsreisen der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte betreffend 820
76 Bekanntmachung vom 27. Juni 1881, das Melde-Verfahren bei Gesuchen um Beförderung oder Versetzung im Justiz-Staatsdienst betr. 823
77. Bekanntmachung vom 30. August 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr. . . 825
78. Kgl. allerh. Verordnung vom 1. September 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 resp. 21. März 1881 betreffend 830
79. Kgl. allerh. Verordnung vom 1. August 1881, die Abänderung der Gewerbeordnung, hier die Innungen betreffend 832
80. Bekanntmachung vom 10. Juli 1881, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlen-Bergwerken betr. 833

Digitized by Google

Seite

81. Ministerial-Entschließung vom 4. Nov. 1881, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, hier Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über denselben betr. 835
82. Ministerial-Entschließung vom 29. Okt. 1881, die Besteuerung der Viehhändler betr. 879
83. Ministerial-Entschließung vom 8. Aug. 1881, den Vollzug des Personenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875, hier Namensänderungen betr. 884
84. Ministerial-Entschließung v. 20. Sept. 1881, die Kosten der Reparaturen von Wasserleitungen und anderen ähnlichen Einrichtungen in Staatsgebäuden betr. . 885
85. Bekanntmachung vom 4. Okt. 1881, den Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881, hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. 887
86. Reichsgesetz vom 31. Mai 1881, die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten betr. . 891
87. Bekanntmachung vom 28. Mai 1881, die Gebühren von Versicherungsverträgen betr. 892
88. Bekanntmachung vom 10. Juni 1881, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches, hier das Färben von Fliegengittern betr. 893
89. Bekanntmachung v. 15. Juni 1881, das Bahnpolizeireglement, hier Abänderungen desselben betr. . . 894
90. Bekanntmachung v. 9. Juli 1881, die Einführung des Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Abänderungen desselben betr. . . 895
91. Kgl. allerh. Verordnung vom 17. Juni 1881, die Verhütung von Feuersgefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie betr. . . 907
92. Bekanntmachung vom 21. Juni 1881, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen betr. . . 917
93. Bekanntmachung vom 12. März 1881 gleichen Betreffs 919
94. Kgl. allerh. Verordnung vom 16. Juli 1881, die Körordnung betr. 922
95. Kgl. allerh. Verordnung vom 1. August 1881, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betreffend 928
96. Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1881, die Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten betr. . . 929

Digitized by Google

Seite

97. Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte (nunmehr Amtsgerichte) für Zwecke der Verwaltung betr. . . 931
98. Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1868, die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege durch Uebernahme der Vertretung der Staatsanwaltschaft, hier die Behandlung des Schubwesens betr. 935
99. Bekanntmachung vom 14. Mai 1881, die Behandlung des Schubwesens in der Pfalz betr. . . . 937
100. Ministerial-Entschließung v. 17. Juni 1881, die Uebernahme von hilflosen Personen von und nach Frankreich betreffend 938
101. Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1881, das deutsch-dänische Uebereinkommen vom 25. August 1881 wegen Uebernahme Hilfsbedürftiger und und Auszuweisender betr. 941
102. Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Okt. 1881, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriekorps betr. 944
103. Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr. 954
104. Instruktion vom 12. Juni 1835, zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juni 1834 über die Steuernachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins betr. . . . 959
105. Bekanntmachung vom 14. Dez. 1881, den Vollzug der Gesetze vom 19. Mai 1881, über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, hier die Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr. 966
106. Ministerial-Entschließung vom 20. Dez. 1881, die Bau-Feuersicherheit der Theater u. sonstigen größeren Versammlungslokale betr. 976

Anhang.

I. Chronologisches Register 980
II. Alphabetisches Register 1026

Digitized by Google

1.

Gesetz

vom 21. März 1881,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848[1]

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 10 S. 103—112.)

1) Entwurf des Gesetzes mit den Motiven (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1880/81 Beil.-Bd. XI S. 323 u. ff.)
2) Mündlicher Bericht des besonderen (XVII. Ausschusses zur Berathung des Gesetzentwurfes Abänderung ꝛc. betr. Beil.-Bd. XII S. 281).
3) Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. XII S. 331).
4) Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten (Stenog. Bericht 1881 Bd. V S. 367).
5) Verhandlung der Kammer der Reichsräthe 1881 Prot. Bd. I S. 1937).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend — beschlossen und verordnen, was folgt:

1) cf. Bayerns Gesetze ꝛc. VII. Erg.-Band S. 649.

Digitized by Google

§ 1.

An die Stelle der Art. 1 und 2 treten nachstehende Bestimmungen:

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 10 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Art. 2. Die kgl. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

§ 2.

Art. 5, 6 und 7 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Art. 5. Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Artikel 499 und Artikel 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3) Personen, welche eine öffentliche Armen-Unterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,
4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Digitized by Google

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6. Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Bemerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die kgl. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Art. 7. Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 7a. Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Ur-

Digitized by Google

wahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 7b. Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelne Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahl-Kommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 7c. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 7d. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

§ 3.

Art. 8 soll lauten:

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 7c und 7d) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

§ 4.

Nach Art. 8 wird eingeschaltet:

Art. 8a. Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

§ 5.

Art. 9 wird aufgehoben.

§ 6.

Art. 10 soll lauten:

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt, ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

§ 7.

An die Stelle des Art. 11 treten folgende Bestimmungen:

Art. 11. Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 11a. Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 11b. Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang

Digitized by Google

wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

§ 8.

Die Art. 12, 13 und 14 werden aufgehoben.

§ 9.

Art. 15 soll lauten:

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der kgl. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

§ 10.

Nach Art. 16 wird eingeschaltet:

Art. 16a. Die in Art. 11a Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

§ 11.

An die Stelle des Art. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

Art. 20. Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 20a. Ungiltig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 20b. Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 12.

Art. 21 soll lauten:

Digitized by Google

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

§ 13.

Abs. 2 des Art. 22 hat zu lauten:

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

§ 14.

Art. 26 soll lauten:

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

§ 15.

Art. 28 hat zu lauten:

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

§ 16.

I. Abs. 1 und 2 des Art. 29 sollen lauten:

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das kgl. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

II. An die Stelle des Abs. 3 in Art. 29 treten nachstehende Bestimmungen:

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

§ 17.

Art. 30 soll lauten:

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage

Digitized by Google

freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

§ 18.

Die Absätze 1 und 3 des Art. 31 finden auf vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Der Termin, bis zu welchem die erstmalige Herstellung der Wählerlisten zu erfolgen hat, und die Frist, während welcher sie unmittelbar nach der Vollendung zur Erhebung von Einsprachen öffentlich auszulegen sind, wird von dem kgl. Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die kgl. Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend —, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Nummerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen.[1])

Gegeben zu München, den 21. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:

Neumayr.

1) Siehe nachfolgende Nummer! Die Anmerkungen sind der besseren Uebersicht halber dieser ministeriellen Textredaktion des Gesetzes selbst beigefügt.

Digitized by Google

2.

Bekanntmachung

vom 22. März 1881,

die neue Redaktion des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 10 S. 113—122.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. März ds. Jrs. — die Abänderung einiger Bestimmungen über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend[1]) — enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit unter fortlaufender Nummerirung der Artikel und unter Richtigstellung der Citate bekannt gemacht.

München, den 22. März 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath **von Kopp.**

1) cf. oben Seite 7.

Digitized by Google

Gesetz
vom 4. Juni 1848,
die Wahl der Landtags-Abgeordneten
betreffend
mit den durch Gesetz vom 21. März 1881 hiezu ergangenen Abänderungen.

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.[1])

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.[2])

Art. 2. Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte[3]) oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder giltigen

1) Daß der Bruchtheil über die Hälfte für voll zu gelten hat, stellt sich als eine nothwendige Folge dessen dar, daß die Seelenzahl von 31,500 eine Verhältnißzahl ist. (Mot. S. 325).
2) Siehe hiezu §§ 1 und 2 der Vollzugsinstrukt. v. 2. April 1881 unter Nr. 4.
3) Siehe kgl. Verordnung vom 2. April 1870, die Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtsbezirke betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthlg. S. 150 ff. dann Justizministerialblatt 1879 Nr. V S. 115 ff.

Digitized by Google

Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich. Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 25 [1]) und Tit. X § 3 [2]) der Verfassungsurkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden. [3])

Art. 5. [4]) [5]) Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, [6]) welcher dem Staate seit mindestens 6 Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist, [7])

1) Tit. VII § 25 der Verfassungs-Urkunde lautet:
§ 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und „Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und (in der Ständeversammlung) „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf „besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium". (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 478).

2) Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde lautet:
§ 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:
„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Be„obachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Evangelium." (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 488).

3) Siehe hiezu § 3 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 unter Nr. 4.

4) Siehe hiezu §§ 4 und 5 derselben Vollzugsinstruktion.

5) Die Motive bemerken S. 326:
Die Berechtigung zum Wählen ruht fernerhin für die zum aktiven Heer gehörenden Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten (§§ 38, 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) — daß sich die Berechtigung der Militärpersonen zum Wählen auch fortan nach den einschlägigen Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes zu bemessen hat, bedarf im Hinblick auf Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs keiner besonderen Hervorhebung.

6) Die Motive bemerken S. 326: Wenn neben der Staatsangehörigkeit das Staatsbürgerrecht nicht mehr erwähnt wird, so ist dies dadurch gerechtfertigt, daß der Erwähnung des Staatsbürgerrechtes an dieser Stelle eine materielle Bedeutung nicht zukömmt, indem schon der Begriff der Staatsangehörigkeit zureichend ist.

7) Die allegirten Art. 499 und 513 des Code civil lauten:
Art. 499. Wird gleich das Interdiktionsgesuch verworfen, so kann dennoch das Gericht erforderlichen Falls verordnen, daß der Beklagte ohne Beitritt eines Beistandes, der ihm in demselben Urtheil zuzuordnen ist, von nun an nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Darlehn aufnehmen, kein Mobiliarkapital erheben, noch hierüber quittiren, noch seine Güter veräußern oder mit Hypotheken beschweren könne.
Art. 513. Verschwendern kann verboten werden, ohne einen ihnen gerichtlich zugeordneten Beistand Rechtshändel zu führen, Vergleiche zu schließen, Gelder

Digitized by Google

2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens[1])
3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1 bezogen haben.[2])

aufzunehmen, Mobiliarkapitalien zu erheben, und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräußern oder mit Hypotheken zu beschweren. (Nach der Erhard'schen Ausgabe.)

1) Siehe hieher die §§ 94, 95, 100, 151, 175, 183, 184, 188 Abs. 1 u. § 190 der Reichs-Konkursordnung, welche lauten:

§ 94. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

§ 95. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

§ 100. Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

§ 151. Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§ 175. Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§ 183. Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

§ 184. Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§ 100, 103, 104, 106 entsprechende Anwendung.

§ 188. Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 190. Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abthl. S. 300 u. ff.)

2) Die Motive bemerken S. 327, daß unter öffentlichen Armenunterstützungen nur diejenigen zu verstehen seien, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege gegeben werden,

Digitized by Google

4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren	haben, solange dieser Verlust dauert. [1]) Die Ausübung des Wahl-

sonach die gesetzlich gewährte Armenhülfe. Der Berichterstatter fügt in der Kammerverhandlung (Bd. V S. 382) noch bei, daß also anderweitige Unterstützungen, wie z. B. Erlaß von Schulgeld oder Gewährung von Lehrmitteln an Kinder nicht als öffentliche Unterstützungen betrachtet werden können, und auf das Wahlrecht keinen Einfluß haben.

Im Betreff der Zeit bemerken die Motive (S. 327) weiter: Das Jahr, während dessen der Empfang einer Armenunterstützung nicht erfolgt sein darf, berechnet sich als Kalenderjahr von dem Tage der Urwahl (abgeändert durch Kammerbeschluß dahin von dem Tage der öffentlichen Auflegung der Wählerlisten) zurück. Bei bezogener Armenunterstützung ist als Tag des Bezuges nicht jener der Empfangnahme, sondern jener der beschlußmäßigen Gewährung maßgebend.

1) Die Motive bemerken: Der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte soll auch künftig, wie schon zur Zeit nach dem jeweils geltenden Rechte, also jetzt nach § 32 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, bezw. Art. 46 des bayer. Einführungs-Gesetzes hiezu vom 26. Dezember 1871 beurtheilt werden.

Siehe hieher:

a) art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Strafolgen betr. (Bayerns Gesetze VI. Bd. S. 128). Diese Artikel lauten:

Art. 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Art. 2. Von dem Tage der Eröffnung des kgl. Begnadigungs-Rescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlorenen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

b) §§ 32—37 des Reichs-Strafgesetzbuches. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. Seite 33). Diese §§ lauten:

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

Digitized by Google

rechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.[1])

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

c) Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche welcher durch Art. 2 Ziff. 6 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung nicht aufgehoben ist lautet:

Art. 46. Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 auf Grund der bis dahin geltenden Strafgesetze ergangenen Verurtheilung

1) die Fähigkeit bei Landtags- und Gemeindewahlen zu wählen oder gewählt zu werden oder Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsraths, eines Distrikts- oder Landraths- oder eines Brandversicherungsausschusses zu sein oder an Kirchenverwaltungs-, Distrikts- oder Landrathswahlen Theil zu nehmen, oder
2) die Fähigkeit zur Funktion eines Feldgeschworenen oder zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden oder
3) die im Art. 28 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bezeichnete Fähigkeit

verloren hat, tritt, insofern er nicht früher Rehabilitation erlangte, kraft des Gesetzes in die verlorenen Rechte wieder ein, wenn — falls die Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgte — zehn Jahre und, falls sie wegen Vergehens stattfand, fünf Jahre seit der Verbüßung, der Verjährung oder der Erlassung der Strafe verflossen sind.

Auf Diejenigen, welche in Folge einer vor dem obenbezeichneten Zeitpunkte stattgehabten Verurtheilung die Fähigkeit zur Erwerbung der unter Art. 28 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen oder die Fähigkeit zum Geschwornenamte oder zum Dienste im Heere verloren haben, findet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn die Verurtheilung blos wegen eines Vergehens stattgefunden hat. (Bay. Ges. XIV. Bd. Seite 423).

1) Die Motive bemerken S. 327: Der erfolgte Eintrag setzt jedo die Wahl-

Digitized by Google

Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).[1])

Art. 6.[2]) Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Art. 7.[2]) Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten[3]) das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

---

fähigkeit nicht unbedingt außer allen Zweifel. Es können mittlerweile einerseits nöthige Eigenschaften verloren, und anderseits jene Zeitgrenzen überschritten werden, an welche die Relevanz gewisser Verhältnisse im Gesetze gebunden ist. Diese Thatsachen sind vom Wahlausschusse zu bescheiden. Die Wahlliste hat die hiefür erforderlichen Anhaltspunkte, soweit dieses zur Zeit der Herstellung bezw. Revision möglich ist, in sich aufzunehmen.

1) Die Motive bemerken S. 327: Wenn jedem Betheiligten die Befugniß zur Einsprache eingeräumt wird, so will hiemit diese Befugniß im weitesten Sinne eröffnet werden. Als Betheiligter erscheint einerseits derjenige, welcher seinen Namen in der Liste nicht findet, und die nachträgliche Einsetzung anstrebt, anderseits jeder Eingetragene, welcher in der Liste Namen findet, von deren Träger ihm Verhältnisse bekannt sind, deren Vorliegen die Wahlfähigkeit überhaupt oder zeitweise auszuschließen geeignet ist.

2) Siehe hiezu:
   a) Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten unten sub Nr. 3,
   b) §§ 4—7 der Minist.-Entschl. vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. unten Nr. 4.

3) Siehe hieher auch Art. 12 d. G.

Digitized by Google

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 8.[1]) Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9.[1]) Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 10.[1]) Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige,[2]) welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört,[3]) und durch den Eintrag in die Wählerliste.[4])

Art. 11. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige,[2]) welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.[4])

Art 12. Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13.[5]) Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Art. 14.[6]) In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann

1) Siehe hiezu: §§ 8—10 der Vollz.-Instrukt. vom 2. April 1881 unten Nr. 4.
2) Auch hier wird von dem Begriffe des Staatsbürgerrechtes abgesehen. (Mot. S. 327).
3) Die im früheren Wahlgesetze elektiv concurrirende Ansässigkeit mit Grundbesitz ist für die Folge ausgeschlossen (Motive S. 327).
4) Siehe hieher auch Art. 12 dieses Gesetzes.
5) Siehe hiezu: § 11 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 unter Nr. 4.
6) Siehe hiezu § 12 derselben Vollzugsinstruktion.

Digitized by Google

gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.[1])

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15. Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16.[2]) Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17.[2]) Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins)[3]) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

Art. 18. Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staats-

1) Bei der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten (Bd. V S. 383) wurde vom Berichterstatter Nachfolgendes hervorgehoben:

Dieser Satz ist offenbar nur dahin zu verstehen, daß für ein Gebiet, also für ein Amtsgericht, oder eine Distriktsgemeinde die Gesammtbevölkerung mit 500 getheilt wird, und daß, wenn ein Bruchtheil sich dann herausstellt, eben ein Wahlmann mehr gewählt wird. Es ist hier ganz das nämliche Verhältniß, wie bei Art. 1; dort wird die Zahl der Abgeordneten aus der gesammten Bevölkerungsziffer eines Regierungsbezirkes nach der Verhältnißzahl von 31,500 bestimmt, und dort ergibt ein Bruchtheil über die Hälfte einen Abgeordneten mehr. Es ist natürlich selbstverständlich, daß wenn bei der Urwahlkreiseintheilung das Prinzip durchgeführt wird, das gesetzlich durch die Vorlage festgestellt werden soll, daß die politischen Gemeinden nicht getrennt werden dürfen, sich da Differenzen mitunter herausstellen, daß bei einem Urwahlbezirke eine etwas größere, bei den anderen eine etwas kleinere Zahl der Bevölkerung sich ergibt. Aber es ist gewiß nach meiner innersten Ueberzeugung durch diesen Satz hier, und im Art. 1 nicht etwa eine Berechtigung der heute so viel gegenannten Wahlkreis-Geometrie ausgesprochen. Ich glaube, daß es Pflicht der kgl. Staats-Regierung ist, bei der Eintheilung der allgemeinen Wahlkreise und der Urwahlbezirke nach Möglichkeit auf das Genaueste an die Verhältnißzahl, welche eine gesetzliche ist, sich zu halten.

2) Siehe hiezu: § 13 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 unter Nr. 4.

3) Art. 3 der Gemeindeordnung lautet:

Art. 3. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht.

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheits-Vorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Digitized by Google

regierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

Art. 19.[1]) Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 20.[2]) Die im Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

Art. 21. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 22.[3]) Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 23.[4]) Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 24.[5]) Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem

---

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen.

Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögens-Rechten. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. Seite 178).

1) Siehe hiezu: §§ 17 und 18 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1851 unter Nr. 4.
2) Siehe hiezu: §§ 19—21 ibidem.
3) Siehe hiezu: § 22 ibidem.
4) Siehe hiezu: § 23 ibidem.
5) Siehe hiezu: §§ 24—52 ibidem.

Digitized by Google

äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 25.[1]) Ungiltig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26.[1]) Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 27.[2]) Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Art. 28. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Art. 29.[3]) Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 30. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31. Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

1) Siehe hiezu: §§ 24—52 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 unter Nr. 4.
2) Siehe hiezu: § 53 ibidem.
3) Siehe hiezu: § 54 ibidem.

Digitized by Google

Art. 32. Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen,[1]) die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33. Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 34.[2]) Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Art. 35.[3]) Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das kgl. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen

---

1) Die einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches sind in den §§ 107—109 enthalten, welche lauten:

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Bayerns Gesetze XIV. Band S. 51).

2) Siehe hiezu: §§ 55—57 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 unter Nr. 4.

3) Siehe hiezu: §§ 58—60 ibidem.

Digitized by Google

Wahlmäner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises solches beantragen.

Art. 36. Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI[1]) der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X[2]) zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jan. 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

1) Siehe Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 470.
2) Siehe Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 581.

Digitized by Google

3.

Ministerial-Entschliessung

vom 24. März 1881,

die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten

betreffend.

(Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern Nr. 8 S. 61—74.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Während bei den Landtagswahlen seither die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (aktiven Wahlfähigkeit) im Einzelnen bei Uebergabe des Wahlzettels an den Urwahlkommissär als gegeben nachgewiesen werden mußten und alle hierüber entstehenden Zweifel durch den Wahlausschuß zu bescheiden waren, ist die Ausübung des Wahlrechtes künftighin an den Eintrag in die einschlägige Wählerliste gebunden, von welcher der Urwahlkommissär beglaubigte Abschrift oder beglaubigten Auszug zugestellt erhält. Demgemäß darf fortan in dem einzelnen Urwahlbezirke Niemand zur Urwahl zugelassen werden, welchen der Urwahlkommissär nicht in der ihm bei der Wahlhandlung vorliegenden beglaubigten vollständigen oder auszugsweisen Abschrift der Wählerliste vorgetragen findet. Hieraus erhellt die hohe Wichtigkeit, welche der ordnungsgemäßen Herstellung der Wählerlisten einschließlich der öffentlichen Auslegung und des Reklamationsverfahrens zukömmt.

Im Besonderen wird deßfalls auf Nachstehendes zur Beachtung und Nachachtung aufmerksam gemacht:

I.

Die Wählerlisten bei den Reichstagswahlen werden unmittelbar vor Vornahme allgemeiner Wahlen für diese und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt. Im Gegensatze hiezu sind die Wählerlisten für die Bayerischen Landtagswahlen permanente Listen, welche

Digitized by Google

halbjährlich revidirt und berichtigt werden.

II.

Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste herzustellen. Die Formulare hiefür (Anlage A) werden in der erforderlichen Anzahl den Magistraten der unmittelbaren Städte und den kgl. Bezirksämtern durch die einschlägige königl. Regierung, Kammer des Innern, zugestellt; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den Bedarf für die Herstellung der Wählerlisten, soweit er sich vorerst berechnen läßt, — ausgeschieden nach Umschlag- und nach Einlagebögen — baldmöglichst der Kreisstelle anzuzeigen.

III.

Die in den Wählerlisten zu verzeichnenden Wahlberechtigten sind in alphabetischer Ordnung unter laufenden Nummern vorzutragen. Jedoch dürfen in Städten die Wählerlisten auch nach Bezirken, Distrikten oder Litern bezw. Straßen gefertigt werden; bei dieser Art der Anfertigung genügt es, wenn die fortlaufende Nummerirung der Wähler je für einen Bezirk, einen Distrikt oder eine Litera bezw. eine Straße erfolgt.

In Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der öffentlichen Auslegung geheftet werden.

IV.

Der Eintrag in die Wählerlisten richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1) in die Wählerliste der Gemeinde dürfen nur Wahlberechtigte aufgenommen werden, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben.

2) Die Wahlberechtigung setzt voraus: den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit, die Volljährigkeit und die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; und zwar müssen diese Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten — also bei der erstmaligen Auslegung am 9. Mai d. J. erfüllt sein.

Als direkte Steuern kommen in Betracht die Grund- und Haussteuer, die Gewerbesteuer einschließlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer. Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet" schließt nach den Motiven in sich, daß die Anlegung vor mindestens sechs Monaten geschah und daß die Entrichtung schon statt hatte. Die Motive führen weiterhin aus, daß bei erfolgter Anmeldung zur geschehenen Steuerentrichtung der Tag der Anmeldung als Beginn für die Berechnung der Frist zu erachten ist. Verzeichnisse der einschlägigen Steuerzahler wer-

Digitized by Google

den den Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung für die einzelnen Gemeinden baldthunlichst Seitens der kgl. Rentämter übermittelt werden.

3) Neben den positiven Voraussetzungen bestehen Ausschließungs-Gründe. Das Gesetz unterscheidet zwischen dauernden und zeitweisen Ausschließungsgründen, indem dasselbe in Art. 6 Abs. 1 Vermerke über etwa vorhandene „zeitweise" Ausschließungsgründe anordnet. Unter solchen zeitweisen Ausschließungsgründen sind solche zu verstehen, die während der Zeit, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird, — also bei der erstmaligen Herstellung während der Zeit bis zum 1. September 1881 — ihre Beseitigung finden können.

Das Gesetz stellt in Art. 5 Abs. 2 vier Ausschließungsgründe auf; hinsichtlich derselben ist zu bemerken:

a) Der erste Ausschließungsgrund betrifft „Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist."[1]) Da gerichtliche Verfügungen dieser Art wieder aufgehoben werden können, erscheint der Ausschließungsgrund als ein zeitweiser. Die gedachten Personen sind daher von dem Eintrage in die Wählerliste nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu geschehen.

b) Der zweite Ausschließungsgrund trifft „Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens." Die letzteren Worte stellen außer Zweifel, daß auch hier nur ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorliegt. Es sind daher auch in diesem Falle die betheiligten Personen von dem Eintrage in die Wählerlisten nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu erfolgen.

c) Der dritte Ausschließungsgrund bezieht sich auf „Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben. Da sich das Jahr des Bezuges immer zurück von dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten berechnet, so liegt hier stets ein jedenfalls bis zur nächsten Auslegung der

1) Siehe Anmerkung auf Seite 10 oben zu Art. 5 des Gesetzes.

Digitized by Google

Wähler-Listen wirksamer Ausschließungsgrund vor; die betreffenden Personen sind daher in die Wählerliste nicht einzutragen. Der Zeitraum eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten umfaßt für die erste Auslegung die Zeit vom 9. Mai 1880 bis zum 8. Mai 1881 incl. Als Tag des Bezuges ist nicht der Tag der Empfangnahme, sondern jener der beschlußmäßigen Gewährung der Unterstützung maßgebend. Hinsichtlich des Begriffes „öffentliche Armenunterstützung" wird auf das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 verwiesen.

d) Der vierte Ausschließungsgrund ist gegen „Personen" gerichtet, „welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert." Hieher einschlägig sind die §§ 32 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise (für die vor dem 1. Jan. 1872 ergangenen bezüglichen Verurtheilungen) Art. 46 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr.[1]) Da demnach die Dauer des Verlustes jeweilig außer Frage steht, ergibt sich von selbst, in welchen Fällen ein Eintrag in die Wählerliste überhaupt nicht, und in welchen Fällen ein solcher Eintrag unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungs-Grundes veranlaßt ist. Kein Eintrag ist erforderlich, wenn die Dauer des Verlustes über die Zeit hinausreicht, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung, wenn die Dauer des Verlustes über den 31. August 1881 hinaus sich erstreckt. Ist die Dauer des Verlustes eine kürzere, so hat Eintrag in die Wählerliste unter Vermerk stattzufinden.

4) Die Berechtigung zum Wählen ruht fernerhin nach Maßgabe des § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874[2]) für die zum aktiven Heere gehörigen Offiziere und Aerzte, Unteroffiziere und Gemeinen.

Von Militärpersonen sind demnach bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen:

a) alle Militärbeamten, zu welchen auch die Veterinäre gehören, und

1) Siehe Anmerkung auf Seite 12 oben zu Art. 5 des Gesetzes.
2) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 98.

Digitized by Google

b) alle Personen des Beurlaubtenstandes (§ 56 des Reichs-Militärgesetzes),[1]) da ihre Einberufung zum Dienste und das dadurch bedingte Ruhen ihres Wahlrechtes nur vorübergehend sind.

Außerdem können Militärpersonen nur eingetragen werden, wenn bescheinigt wird, daß der Tag ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst in die Zeit fällt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung in die Zeit vor dem 1. September 1881; auch ein solcher Eintrag kann selbstverständlich nur unter Vermerk des vorhandenen, zeitweisen Ausschließungsgrundes vollzogen werden.

Die Civilbeamten der Militärverwaltung gehören allerdings zum aktiven Heere, sind aber nicht Militärpersonen und daher in die Wählerlisten aufzunehmen.

Die Mannschaften der Gendarmerie sind bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen.

5) Nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes wird nur derjenige zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat; Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes sieht auch einen Vermerk über Ableistung des Verfassungseides vor. Das Gesetz bestimmt jedoch nicht, daß diese Ableistung vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten erfolgt sein müsse. Selbstverständlich aber ist die Ableistung des Eides vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten wünschenswerth, indem die Aufnahme eines Vermerkes über die Ableistung in der Wählerliste den Urwähler von der Beibringung eines bezüglichen Nachweises am Tage der Urwahl entbindet und somit auch eine raschere und ungehindertere Abwickelung der Wahlhandlung selbst ermöglicht. Es sind hierauf die Wahlberechtigten entsprechend aufmerksam zu machen.

V.

Ueber die Art der Einträge in die einzelnen Rubriken geben die in Anlage A eingesetzten Beispiele Aufschluß.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1) Zu Rubrik 1 (Laufende Nummer) ist das oben unter Ziff. III Gesagte zu vergleichen.

2) Zu Rubrik 2 (Zuname), 3 (Vorname) und 5 (Stand oder Gewerbe) sind Erläuterungen nicht veranlaßt. In Rubrik 4 (Alter) ist bei denjenigen Wahlberechtigten, welche das 21. Lebensjahr unzweifelhaft schon in in dem der Eintragung vorausgehenden Kalenderjahre oder früher vollendet haben, die Angabe des Geburtsjahres genügend.

3) Zu Rubrik 6 (Wohnung). In Gemeinden, welche nicht in mehrere Wahlbezirke zerlegt

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 99.

Digitized by Google

werden können, genügt die Einsetzung des Namens der bezüglichen, die Gemeinde bildenden oder zu der Gemeinde gehörigen Ortschaft. Hiegegen ist in Gemeinden, welche für sich in zwei oder mehrere Urwahlbezirke abgetheilt werden können, die Angabe der Wohnung des Wahlberechtigten nach Hausnummer und Litera (Distrikt) oder Straße erforderlich, weil im Falle der Abtheilung der Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke das Wahlrecht nach Art. 8 des Gesetzes nur in demjenigen Urwahlbezirke ausgeübt werden darf, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Es ist daher bei allen Wahlberechtigten, welche in Gemeinden wohnen, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 über 2750 Seelen zählen, die Wohnung innerhalb dieser Gemeinde nach Hausnummern und Litern (Distrikten) oder Straßen in die Wählerliste aufzunehmen.

4) Zu Rubrik 7 (Vermerk über Ableistung des Verfassungseides) wird im Anschlusse an die obige Ziff. IV Nummer 5 bestimmt, daß in die Rubrik bei amtsbekannt oder nachgewiesenermaßen erfolgter Ableistung des Verfassungseides das Wort „ja", andernfalls das Wort „nein" eingesetzt wird. Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides namentlich bei allen k. Staatsdienern, auch den katholischen und protestantischen Pfarrern, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung (nach der früheren Gesetzgebung) und im Falle des Erwerbes einer selbständigen Heimat durch Verehelichung (nach der jetzt geltenden Gesetzgebung) angenommen werden. Die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.

5) Zu Rubrik 8 (Vermerk über Steuerentrichtung) wird verfügt, daß hier lediglich die Art derjenigen direkten Steuer, welche der Wahlberechtigte entrichtet, eine kurze Andeutung und zwar in folgender Weise findet:

a) durch „Eink.", wenn Einkommensteuer,
b) durch „Kap.", wenn Kapitalrentensteuer,
c) durch „Grund-" oder „Haus-", wenn Grund- oder Haussteuer,
d) durch „Gew.", wenn Gewerbesteuer, und
e) durch den Buchstaben „U" wenn Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Frage steht.

Entrichtet Jemand direkte Steuern verschiedener Gattung, so ist der Vermerk bezüglich einer derselben genügend.

6) Zu Rubrik 9 (Vermerk über vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe). Als zeitweise Ausschließungs-Gründe kommen nach Ziff. IV Nummer 3 in Betracht:

a) der Zustand der Kuratel beziehungsweise die gerichtliche Beigabe eines Beistandes in der Pfalz nach

Digitized by Google

Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit dort geltenden Civilgesetzbuches,

b) die gerichtliche Erklärung des Konkursverfahrens,

c) der Verlust der Befähigung zum Wählen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, wenn die Dauer des Verlustes sich nicht über die Zeit hinauserstreckt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird.

Die Einträge geschehen hier in folgender Form:

zu a. „unter Kuratel" beziehungsweise „gerichtlich verbeistandet".

zu b. „Konkursverfahren".

zu c. „Wegen Bestrafung verlustig bis . . . ."

Der Vermerk über Militärpersonen in den oben unter Ziff. IV Nr. 4 Abs. 3 vorgesehenen Fällen hat zu lauten: „Aktiver Militärdienst bis . . ."

7) Zu Rubrik 10 (Bemerkungen). In dieser Rubrik sind ebenso, wie bei den Wählerlisten zum Reichstage die Gründe von Streichungen oder Nachtragungen vorzumerken, welche sich vom Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) bis zum Schlusse des Reklamationsverfahrens und der sich hieran anreihenden Abschließung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 3 und 4) ergeben. Auf gleiche Weise sind hier Uebertragungen von der einen Wählerliste in die andere zu begründen, welche nach Abschluß der Wählerliste gemäß des ersten Satzes in Art. 8 des Gesetzes wegen Verlegung des Wohnsitzes einzutreten haben. — Beispiele für die hier in Frage kommenden Einträge sind aus der Anlage A zu entnehmen.

VI.

1) Inhaltlich der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1881 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 10 S. 122) hat die erstmalige öffentliche Auslegung der Wählerlisten am 9. Mai d. Js. zu beginnen und bis zum 23. Mai d. Js. einschließlich zu dauern.

2) Vor Beginn der öffentlichen Auslegung ist nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes die Zeit und der Ort dieser Auslegung sowie, daß gegen die Listen innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zusteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3) Darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgte, ist Nachweis zu den Akten zu erbringen.

VII.

Als die „betreffende Aufsichtsbehörde" (Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes), welche die rechtzeitig, d. h. innerhalb der Auslegungsfrist angebrachten Einsprachen für den Fall, daß von der zuerst angegangenen zuständigen Gemeindebehörde nicht Abhilfe verfügt wird, administrativ endgiltig zu bescheiden hat, erscheint jeweilig

Digitized by Google

die der gedachten Gemeindebehörde zunächst vorgesetzte Aufsichtsstelle, also hinsichtlich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, und hinsichtlich aller übrigen Gemeinden das einschlägige k. Bezirksamt.

VIII.

Nach Ablauf der in Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten vierzehntägigen Frist, welcher Ablauf sich bei der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten mit dem 6. Juni d. Js. einschließlich vollzieht, ist die Wählerliste jeder Gemeinde gemäß Art. 7 Abs. 4 durch den Gemeindevorstand d. h. durch den Bürgermeister beziehungsweise seinen gesetzlichen Stellvertreter abzuschließen und mit der Bestätigung zu versehen, daß sie vorschriftsmäßig hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde. Die Form, in welcher dieser Abschluß einschließlich der Bestätigung zu geschehen hat, ist aus der Anlage B ersichtlich.

IX.

Es erscheint als angezeigt, daß die kgl. Bezirksamtmänner am Beginne der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten die Bürgermeister im Wege mündlicher Besprechung auf die bei der Herstellung zu beachtenden Gesichtspunkte eingehend aufmerksam machen. Während der Dauer der Herstellungsarbeiten ist Seitens der k. Bezirksämter, soweit möglich, darauf zu achten, daß diese Arbeiten in den einzelnen Gemeinden ihren geregelten Verlauf nehmen und daß die Herstellung allenthalben zur rechten Zeit ordnungsgemäß vollendet ist.

München, den 24. März 1881.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Kopp.

Digitized by Google

Anlage A.

Wählerliste

der Gemeinde .....

Digitized by Google

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter der Geburt: Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnung
			der Wahlberechtigten				
1.	2.	3.	4.			5.	6.
1	Adam	Anselm			1821	Hausmeister	Kronenstr. 6
2	Burkhard	Emil			1837	Rentier	Beerenstr. 12
3	Dilger	Johann			1854	Gutsbesitzer	Löwenstr. 27
4	Faber	Karl			1827	Kaufmann	Marktplatz 3
5	Gerner	Tobias			1844	Hausbesitzer	lit. A. 721
6	Huber	Lorenz	6	Mai	1860	Einjährig freiwilliger	Theaterstr. 9
7	~~Koch~~	~~Martin~~			~~1847~~	~~Topfbinder~~	~~Opernpl. 27~~
8	Lang	Sebastian			1813	Apotheker	Mauerstr. 55
9	Maier	Josef			1859	Tuchhändler	Distrikt I. 346
10	Müller	Oskar	10	Febr.	1860	Holzhändler	Wasserstr. 6
11	~~Niemann~~	~~Melchior~~	~~3~~	~~März~~	~~1860~~	~~Schreiber~~	~~Marstr. 7~~
12	Ortler	Michael			1833	Privatier	Paradepl. 24

Digitized by Google

Ob Verfassungs-Eid geleistet?	Vermerk über Klassenentrichtung.	Zeitweise Ausschließungs-Gründe.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
ja	Eink.		
nein	Kap.	unter Kuratel	
ja	Grund.	gerichtlich verbeistandet	
ja	Gew.	Konkursverfahren	
ja	Haus.	Wegen Bestrafung verlustig bis	
nein	Kap.	Aktiver Militärdienst bis	
~~ja~~	~~U.~~	———	Nr. 7. Armenunterstützung bezogen 16. Mai 1880; daher gestrichen. . . . ., den . . . . . (Unterschrift.)
ja			
~~nein~~	Gew.		Nr. 8. Ableistung des Verfassungs-Eides nachgewiesen. . . . ., den . . . . . (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 9. Aus Versehen übergangen, nachgetragen. . . . ., den . . . . . (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 10. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle nachgetragen. . . . ., den . . . . . (Unterschrift.)
~~ja~~	~~Eink.~~	———	Nr. 11. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle wegen . . . . gestrichen. . . . ., den . . . . . (Unterschrift.)
ja	Kap.		Nr. 12. Wohnsitz hieher verlegt, übertragen aus der Wählerliste der Gemeinde . . . . . ., den . . . . . (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage B.

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsgemäß hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . .ten . . . . . 18 . . . bis zum . . .ten . . . . . 18 . . . öffentlich ausgelegt worden ist.

. . . . . , den . . .ten . . . . . 18 . . .

(Siegel.)

Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines gesetzlichen Stellvertreters.

Digitized by Google

4.

Ministerial-Entschliessung

vom 2. April 1881,

den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten

betreffend.

(Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1881 Nr. 9 S. 77.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie sich dasselbe in Folge der hiezu mit Gesetz vom 21. März 1881 ergangenen abändernden Bestimmungen gestaltet hat[1]) (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 103 ff. und 113 ff.), wird unter Hinweis auf Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes neuer Fassung Nachstehendes bekannt gegeben:

Zu Art. 1 Abs. 2.

§ 1. Für alle Berechnungen, welche der Vollzug des Gesetzes erfordert, — also im Besonderen auch für die Berechnung der auf einen Bestandtheil des Wahlkreises (vgl. unten § 12) treffenden Zahl von Wahlmännern und für deren Vertheilung auf die Urwahlbezirke — sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

§ 2. Sind Aenderungen im Bestande der Amtsgerichte, der Distriktsgemeinden oder der politischen Gemeinden eingetreten, so werden die Bevölkerungszahlen der betreffenden Amtsgerichte, Distriktsgemeinden oder politischen Gemeinden in der Art gewonnen, daß die hiebei in Betracht kommenden Gemeinden oder Gemeindetheile mit den Bevölkerungsziffern der Zählung vom 1. Dezember 1875 in Ansatz gebracht werden. Wenn diese Ziffern, was namentlich hinsichtlich einzelner Gemeindetheile eintreten kann, den Distriktsver-

1) Siehe oben Seite 9.

Digitized by Google

waltungsbehörden nicht vorliegen, so haben letztere Behörden sich deßhalb an das kgl. statistische Bureau zu wenden.

Zu Art. 4 Abs. 3.

§ 3. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor der jedesmaligen Auslegung der Wählerlisten und ebenso vor jeder Urwahl durch öffentliches Ausschreiben auf die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes geeignet hinzuweisen und eine Tagfahrt oder nach Bedarf mehrere Tagfahrten zur Ableistung des Verfassungseides anzuberaumen. In dem Ausschreiben vor der jedesmaligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß und warum die Zeit vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten für die Ableistung des Verfassungseides sich empfiehlt (s. Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — Amtsblatt des königl. Staatsministeriums des Innern Nr. 8 S. 66[1]).

Ueber die erfolgte Ableistung des Eides ist Bestätigung zu ertheilen.

Zu Art. 5 und 6.

§ 4. Die Wahlberechtigung hat drei positive Voraussetzungen: 1) den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit, 2) die Volljährigkeit und 3) die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; diese drei Voraussetzungen müssen an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (also bei der erstmaligen Auslegung am 9. Mai 1881, in Zukunft je am 1. Oktober und 1. April) erfüllt sein.

Neben den positiven Voraussetzungen bestehen vier Ausschließungsgründe: 1) die Stellung unter Kuratel oder die gerichtliche Beigabe eines Beistandes nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches[2]), 2) die gerichtliche Erklärung des Konkurses, für die Dauer des Verfahrens, 3) der Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung zur Zeit der Urwahl oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten, 4) der Verlust der Befähigung zum Wählen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechtes ist weiterhin bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Fernerhin wird zur Wahl Niemand zugelassen, der nicht erweislich den Verfassungseid geleistet hat (vgl.

1) Siehe oben Seite 21.
2) Siehe Anmerkung zu Art. 5 des Gesetzes oben Seite 10.

Digitized by Google

Art. 4 Abs. 3 des Ges. und § 3 gegenwärtiger Instruktion).

Endlich ruht die Berechtigung zum Wählen nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874[1]) für die zum aktiven Heere gehörigen Militär-Personen, mit Ausnahme der Militärbeamten.

§ 5. Im Anschlusse an die Ausführungen der Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835[2]) — die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend, — wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Eintrag in die Wählerliste den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde voraussetzt, für welche die Liste angelegt ist. Die Bestimmung des früher geltenden Gesetzes, nach welcher Jemand auch da wählen konnte, wo er ohne Domizil mit Grundbesitz ansässig war, ist sonach nicht mehr in Geltung. Hat Jemand einen mehrfachen Wohnsitz, so ist er in jeder der Gemeinden, in welcher er Wohnsitz hat, in die Wählerliste aufzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechtes kann jedoch, wie im Absatze 5 des Art. 5 ausdrücklich ausgesprochen wird, nur in Einem Uhrwahlbezirke erfolgen. Eine vorausgehende Erklärung darüber, in welchem Uhrwahlbezirke das Wahlrecht ausgeübt werden wolle, ist im Gesetze nicht gefordert.

Zu Art. 7.

§ 6. Die halbjährige Revision und Berichtigung der Wählerlisten ist eine Offizialthätigkeit. Es ist daher die Fortdauer der in der Wählerliste eingetragenen Verhältnisse, im Besonderen bei größeren Gemeinden auch die Richtigkeit der angeführten Wohnungen von Amts wegen, soweit nach Zeit und Umständen thunlich, der Prüfung zu unterziehen.

§ 7. Bezüglich der Bekanntmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2, — bezüglich der Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 7 Abs. 3, — sowie des Abschlusses der Wählerlisten wird auf die vorerwähnte Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 Bezug genommen.

Zu Art. 8.

§ 8. Die nach Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes abgeschlossenen Wählerlisten behalten bis zur nächsten Revision und Berichtigung (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) Geltung. Es darf an denselben keine Aenderung gemacht werden. Nur ein Nachtrag hiezu ist gestattet und zwar ausschließlich derjenige, von welchem der Art. 8 des Gesetzes in seinem ersten Satze handelt; nämlich dann, wenn Jemand von einer Gemeinde in eine andere verzieht,

1) cf. Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher XIII. Band S. 98.
2) Siehe oben Seite 21.

Digitized by Google

ist der Wahlberechtigte, welcher in die Wählerliste der ersteren Gemeinde eingetragen ist, befugt, den Uebertrag in die Wählerliste der Gemeinde seines neuen Wohnsitzes zu verlangen. Ein solcher Uebertrag muß auf ausdrückliches Verlangen des betreffenden Wahlberechtigten geschehen, wenn der letztere hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweist, daß er in die Wählerliste dieses früheren Wohnsitzes eingetragen ist.

Zu Art. 9.

§ 9. Zu den Abschriften und Auszügen der Wählerlisten sind die gleichen Formulare, wie zu den Wählerlisten selbst (Anlage A zur Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835[1]) — Amtsbl. des kgl. St.-M. des Innern 1881 Nr. 8 S. 71 ff.) zu benützen; die Distriktsverwaltungs-Behörden haben den beßfallsigen Bedarf baldmöglichst der Kreisstelle in Anzeige zu bringen.

Am Schlusse der bezüglichen Abschriften oder Auszüge ist beizusetzen:

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift (des Auszuges)

. . . . den . . . . . 18. .

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters."

Auf dem Umschlage der Abschriften ist unter die gedruckten Worte „Wählerliste der Gemeinde" zu setzen: „Abschrift für den Urwahlbezirk . . ."; auf dem Umschlage der Auszüge ist an gleicher Stelle zu setzen: „Auszug für den Urwahlbezirk . . ."

Zu Art. 10.

§ 10. Die Wählbarkeit zum Wahlmanne fällt mit der Wahlberechtigung des Urwählers in der Hauptsache zusammen. Die unterscheidenden Bestimmungen sind:

1) Für den Urwähler genügt die Volljährigkeit; der Wahlmann muß dagegen, wie schon seither, das fünfundzwanzigste Lebensjahr und zwar am Tage der Urwahl zurückgelegt haben.

2) Der Urwähler kann — nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3, Art. 6 und Art. 8 des Gesetzes — nur in der Gemeinde, in welcher er seine Wohnung hat, und dann, wenn die Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke getheilt wird, nur in dem Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Im Gegenhalte hiezu erfordert die Wählbarkeit als Wahlmann bei Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in einen Urwahlbezirk nur den Wohnsitz im Urwahlbezirke überhaupt und bei Abtheilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke nur den Wohnsitz in der Gemeinde überhaupt.

Zu Art. 13.

§ 11. Unter die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum

1) Siehe oben Seite 29.

Digitized by Google

Wahlmanne zählt im Besonderen (nach Art. 10 des Gesetzes) der Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört. Der Wegzug aus dem Urwahlbezirke oder aus der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, hat daher fortan den Verlust der Eigenschaft als Wahlmann unzweifelhaft zur Folge.

Zu Art. 14.

§ 12. Die Zahl der Wahlmänner ist für jeden Bestandtheil eines Wahlkreises gesondert zu berechnen; was Bestandtheil eines Wahlkreises ist, ergibt die einschlägige Rubrik des die Wahlkreiseintheilung jeweils bekanntgebenden Ausschreibens.

Zu Art. 16 und 17.

§ 13. Für die Bildung der Urwahlbezirke gelten — abgesehen von der in Art. 15 des Gesetzes gegebenen Vorschrift über die zulässige Größe der Urwahlbezirke — als Normativbestimmungen:

1) daß die Eintheilung nach politischen Gemeinden zu geschehen hat,

2) daß, wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zu zerlegen ist, dieser Zerlegung für den Fall des Bestehens einer Bezirks- oder Distriktseintheilung diese Eintheilung zu Grunde zu legen ist,

3) daß die einzelnen Bestandtheile eines Urwahlbezirkes räumlich zusammenzuhängen haben.

§ 14. Bei Bildung der Urwahlbezirke ist die gemäß Art. 14 des Gesetzes auf das einschlägige Gebiet treffende Gesammtzahl von Wahlmännern zu erreichen.

§ 15. Die auf Kasernen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 treffende Seelenzahl darf nicht beliebig auf die Urwahlbezirke der betreffenden Gemeinde ꝛc. vertheilt werden, sondern ist bei jenem Urwahlbezirke bezw. bei jenen Urwahlbezirken mitzuzählen, in welchem bezw. in welchen die Kaserne gelegen ist.

In gleicher Weise ist bei zahlreich bevölkerten sonstigen staatlichen, gemeindlichen oder anderen korporativen und privaten Anstalten zu verfahren.

§ 16. Politische Gemeinden dürfen nur dann getheilt werden, wenn ihre Zerlegung in zwei oder mehrere Urwahlbezirke zulässig ist. Bei solchen Abtheilungen größerer Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; die Bildung der Urwahlbezirke hat demnach in solchen Gemeinden nicht lediglich nach Straßen, sondern nach jenen Bezirken oder Distrikten bezw., da sie nicht immer geschlossen in Betracht kommen können, nach Theilen derselben zu geschehen; z. B. Urwahl-Bezirk 1, umfassend Lit x (Distrikt x) und von Lit y (Distrikt y) die Hausnummern (oder die Straßen oder den Distrikt z)

Digitized by Google

Mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Zu Art. 19.

§ 17. Die Wahlkommissäre zur ersten Wahlhandlung (Urwahl) werden für die k. Haupt- und Residenzstadt München durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern nach Einvernahme der beiden städtischen Gemeindecollegien, sowie der k. Polizeidirektion München, — für alle übrigen Gemeinden von den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden bestimmt. Für jeden Urwahlbezirk ist zugleich auf den Fall der Verhinderung des Wahlkommissärs ein Stellvertreter zu ernennen. Zum Wahlkommissär kann jeder Wahlberechtigte ausersehen werden; die Wichtigkeit, welche einer umsichtigen Leitung der Wahlhandlung zukömmt, macht es zur Pflicht, hiefür nur vollkommen befähigte Persönlichkeiten auszuzuwählen.

§ 18. Die Wahlkommissäre zur zweiten Wahlhandlung (Wahl der Abgeordneten) haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, zu bestimmen und zwar aus den Referenten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und aus den Vorständen der Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Zu Art. 20.

§ 19. Sowohl die Veröffentlichung in einem zu amtlichen Kundgebungen dienenden Blatte als der Anschlag in jeder Gemeinde muß mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl geschehen.

§ 20. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich zur Veröffentlichung selbstverständlich desjenigen Blattes zu bedienen, in welchem regelmäßig ihre amtlichen Erlasse und Bekanntmachungen erscheinen.

§ 21. Zu den Akten ist je eine Nummer des Blattes zu nehmen, in welchem die Veröffentlichung erfolgte, und gleichmäßig bezüglich jeder Gemeinde eine gemeindebehördliche Bestätigung darüber zu erbringen, daß der Anschlag rechtzeitig erfolgt ist.

Zu Art. 22.

§ 22. Der Wahlkommissär leitet die Wahlhandlung; der Wahlausschuß bescheidet die vorkommenden Reklamationen (vgl. unten § 54).

Die Wahlausschüsse dürfen aus nicht mehr und aus nicht nicht weniger als sieben Mitgliedern gebildet werden.

Diese sieben Mitglieder haben mit dem Wahlkommissär ihren Platz während der Wahlhandlung an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereitgestellten Tische.

Zu Art. 23.

§ 23. Der von den Wahlmännern abzulegende Eid ist in feierlicher Weise abzunehmen; der Wahlkommissär hat einen angemessenen Vorhalt über die hohe Bedeutsamkeit dieser Eidesablegung und die damit zu über-

Digitized by Google

nehmenden wichtigen Verpflichtungen vorauszuschicken.

Zu Art. 24, 25 u. 26.

§ 24. Die Vorstände der Distrikts-Verwaltungsbehörden haben, soweit veranlaßt, die ernannten Urwahlkommissäre und deren Stellvertreter (oben § 17) mindestens sechs Tage vor dem Tage der Urwahl in mündlicher Besprechung auf den Gang der Wahlhandlung und auf die hiebei zu beachtenden einzelnen Obliegenheiten, sowie auf das allgemeine Gebot pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit (Art. 31 des Ges.) aufmerksam zu machen. Hiebei ist zugleich, soferne es nicht schon vorher geschehen, die Stunde festzusetzen, zu welcher die erste Wahlhandlung zu beginnen hat.

§ 25. Die Anfangsstunde der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß in der Weise angesetzt werden, daß in die Dauer der Wahlhandlung die ortsübliche Zeit des Mittagmahles fällt.

§ 26. Die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß mindestens vier Stunden umfassen und kann selbstverständlich für räumlich sehr ausgedehnte Urwahlbezirke, namentlich in Gebirgsgegenden, den Verhältnissen entsprechend länger bemessen werden.

§ 27. Die nach Art. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind von den Distrikts-Verwaltungsbehörden für jede Gemeinde zu veranlassen; hiebei ist zugleich der einschlägige Wahlkommissär und sein Stellvertreter zu nennen.

Ueber die erfolgte ortsübliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeindebehördliche Bestätigung zu den Akten zu erbringen.

§ 28. Die Urwahl nimmt ihren Anfang mit der Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahl-Ausschusses. Seine Ernennung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Weder der Wahlkommissär noch der für ihn fungirende Stellvertreter kann als Mitglied des Wahlausschusses gewählt werden.

Nach Bildung des Wahlausschusses dürfen, abgesehen von der Ausübung der Funktion des Wahlkommissärs und des Wahlausschusses, während der Wahlhandlung im Wahllokale weder Discussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten werden.

§ 29. Sobald die sieben Mitglieder des Wahlausschusses ernannt sind, ladet der Wahlkommissär dieselben ein, neben ihm an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereit gestellten Tische Platz zu nehmen.

Dieser Tisch ist so aufzustellen, daß derselbe für die Wahlberechtigten, ohne Störung des Wahlgeschäftes, leicht zugänglich ist.

§ 30. Der Wahlkommissär bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse ein Mitglied des letzteren zur Führung des durch Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes (vgl. unten § 56) vorgeschriebenen Protokolles.

Digitized by Google

§ 31. Auf den Tisch, an welchem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß Platz nehmen, wird eine Wahlurne (verdecktes Gefäß) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung haben sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 32. Auf dem Tische ist ein Abdruck des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 und 21. März 1881, sowie der gegenwärtigen Vollzugs-Vorschriften auszulegen. Ebendaselbst ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier in genügender Menge für Wahlberechtigte bereit zu halten; die Ausfüllung darf jedoch gemäß Art. 24 Absatz 1 des Gesetzes im Wahllokale nicht erfolgen.

§ 33. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlkommissär zu verkünden, 1) um welche Stunde die Stimmenabgabe endet und 2) wann das Ergebniß derselben bekannt gegeben wird, sowie 3) daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfinde, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird.

§ 34. Sodann beginnt die Stimmabgabe.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt unter Angabe seines Namens, sowie seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär mit dem Wahlausausschusse befindet.

Wenn der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrole der Protokollführer) den Namen in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung gefunden hat, wenn die Identität festgestellt ist und kein die Ausübung des Wahlrechtes hinderndes Moment als vorliegend befunden wird, nimmt der Wahlkommissär den Stimmzettel von dem Wähler entgegen und legt diesen Zettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrole der Protokollführer) vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten in der Wählerliste, indem er in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenen Rubrik 2 ein Kreuz beisetzt.

Der Wahlkommissär hat primär zu würdigen, ob der sich zur Stimmenabgabe Meldende hiezu berechtigt sei.

Die erste Voraussetzung ist, daß der sich Meldende in der Wählerliste bezw. in dem Auszuge derselben für den einschlägigen Urwahlbezirk eingetragen ist.

Findet sich dieser Eintrag, so sind weiterhin die Vermerke über Ableistung des Verfassungseides und über etwa vorhandene zeit-

Digitized by Google

weise Ausschließungsgründe genau zu beachten. a) Ist in der Wählerliste die erfolgte Ableistung des Verfassungseides nicht konstatirt, so kann der Wahlberechtigte nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn er sich gegenüber dem Wahlkommissär durch Vorlage eines Attestes über diese Ableistung ausweist. b) Ist in der Wählerliste ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorgetragen, so muß geprüft werden, ob die Zeit, für welche der Ausschließungsgrund wirkt, noch fortdauert oder nicht; ist ersteres der Fall, so kann eine Ausübung des Wahlrechtes nicht erfolgen.

Endlich kann auch noch die Frage auftreten, ob nicht ein Ausschließungsgrund neu entstanden ist. Wenn der Wahlkommissär oder ein Mitglied des Wahlausschusses von bezüglichen Vorkommnissen Kenntniß besitzt, so ist selbstverständlich auch diese Frage sorgfältig zu würdigen.

Alle auftauchenden Zweifel und Bedenken sind vom Wahlausschusse zu bescheiden (vergl. unten § 54).

§ 35. Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden. Um dieses zu ermöglichen und jede Störung der Wahlhandlung fernezuhalten, kann bei stärkerem Andrange im Wahllokale der Wahlkommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokale insolange durch eine Barrière oder auch durch Schließung der Thüre absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist.

§ 36. Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlkommissär erklärt.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (oben § 34 Abs. 4), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 37. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Der Wahlkommissär entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung (des Skrutiniums) aufbewahrt.

Vor der Verlesung kann der Wahlkommissär, um die Aufzeichnungen in die Stimmliste und in die Gegenliste (vgl. unten § 39) zu erleichtern, die Wahlzettel so legen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen aufeinanderfolgen.

§ 38. Treten Zweifel über die Giltigkeit von Stimmen auf, so entscheidet der Wahlausschuß

Digitized by Google

hierüber in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

§ 39. Der Inhalt der giltig abgegebenen Stimmzettel wird von dem Protokollführer in der Stimmliste verzeichnet; ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses führt gleichzeitig eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste sind Anlagen des Protokolles (vgl. unten § 56).

§ 40. Die Stimmzettel, welche der Wahlausschuß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ganz oder theilweise für ungültig erklärt, werden, und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos theilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist.

§ 41. Die für giltig erklärten Stimmzettel hat der Urwahlkommissär in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 42. Die absolute Stimmenmehrheit berechnet sich in der Weise, daß von allen abgegebenen Stimmen die gänzlich für ungiltig erklärten abgezogen werden und in die hienach sich ergebende Zahl mit 2 getheilt wird; die absolute Stimmenmehrheit ist bei der nächsten vollen Zahl über die Hälfte erreicht. Bei 100 Stimmen ist die Hälfte 50, von 101 ist die Hälfte $50^1/_2$; bei 100 und 101 ist die absolute Stimmenmehrheit mit 51 Stimmen erreicht.

§ 43. Hat sich in der ersten Wahlhandlung für keinen Wahlmann oder doch nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine zweite Wahlhandlung erforderlich. Diese Wahlhandlung kann in Gemäßheit der am Anfang der ersten Wahlhandlung stattgehabten Verkündigung entweder sofort nach Bekanntgabe des Resultates der ersten Wahlhandlung begonnen oder bei dieser Bekanntgabe auf einen kurzen Termin später anberaumt werden.

§ 44. Die zweite Wahlhandlung ist nur eine Fortsetzung der ersten; es bleibt daher der ernannte Wahlausschuß in Funktion und wird nicht ein neues Protokoll aufgenommen, sondern nur im Anschlusse an die Konstatirungen über die erste Wahlhandlung bei der Urwahl im Protokolle fortgefahren.

§ 45. Am Anfange der zweiten Wahlhandlung hat der Wahlkommissär vor Allem die Dauer der für Abgabe von Stimmzetteln bestimmte Zeit im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse bekanntzugeben. Auch hier ist beizufügen, wann die Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wahlhandlung erfolgen wird, und darauf aufmerksam zu machen, daß bei dieser Bekanntgabe zugleich ausgesprochen

Digitized by Google

werden wird, ob eine weitere Wahlhandlung nöthig sei und wann dieselbe vorgenommen werde.

§ 46. Bei Bemessung der Zeitdauer für die Stimmabgabe haben der Wahlkommissär und der Wahlausschuß den Umfang der neuen Wahlhandlung und die bei der vorausgegangenen Wahlhandlung in Bezug auf das erforderliche Zeitmaß gemachten Erfahrungen gewissenhaft in Betracht zu ziehen; in der Regel sollen nicht unter zwei Stunden dafür angesetzt werden.

§ 47. Das Verfahren in der zweiten Wahlhandlung wickelt sich im Uebrigen genau so, wie in der ersten, ab. Die erfolgte Stimmabgabe wird auch hier durch Beisetzung eines Kreuzes in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 der Wählerliste vermerkt; wenn der betreffende Wahlberechtigte schon in der ersten Wahlhandlung abgestimmt hat, ist das zweite Kreuz neben das erste zu setzen, — andernfalls unter Voraussetzung eines Striches (— +) einzutragen. Fernerhin sind auch hier die für ungiltig erklärten Stimmzettel — und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos theilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln — mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beizuheften, wobei genügend kenntlich zu machen ist, aus welcher (erster oder zweiter) Wahlhandlung die Stimmzettel herrühren. Die giltigen Stimmzettel sind auch hier unter versiegeltem Papierumschlage mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 48. Erweist sich am Schlusse der zweiten Wahlhandlung eine dritte als nothwendig, so ist dieselbe sofort auf eine bestimmte Stunde des laufenden oder nächstfolgenden Tages anzuberaumen; in gleicher Weise ist bezüglich jeder etwa weiter nothwendig werdenden Wahlhandlung vorzugehen.

§ 49. Das Verfahren bei dritten und weiteren Wahlhandlungen gestaltet sich nach den für die zweite Wahlhandlung oben getroffenen Bestimmungen.

§ 50. Die von den Urwahlkommissären an die Distriktsverwaltungsbehörden eingelieferten Urwahlverhandlungen sind von den ebengenannten Behörden spätestens zwei Tage vor der Wahl der Abgeordneten an den Ort dieser Wahl zu Handen des für dieselbe ernannten Wahlkommissärs zu senden, jedoch unter Zurückbehaltung der die giltigen Stimmzettel enthaltenden verschlossenen Paquete. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit den Urwahlverhandlungen die nach § 21 und § 27 Abs. 2 der gegenwärtigen Instruktion zu liefernden Nachweise sowie ein Verzeichniß der einschlägigen Wahlmänner einzusenden. Abschriften dieser Verzeichnisse sind dem Protokolle über die Wahl der Abgeordneten beizulegen (vgl. Anlage II).

Digitized by Google

§ 51. Auf die Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten finden die in Bezug auf die Urwahl gegebenen Vollzugsvorschriften sinngemäße Anwendung.

Die Wahlmänner werden durch die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden auf eine vom Wahlkommissär bestimmte Stunde des für die Wahl anberaumten Tages in das genau zu bezeichnende Wahllokal einberufen.

Nach Bildung des Wahlausschusses wird die Legitimation der Erschienenen geprüft und erfolgt die feierliche Abnahme des den Wahlmännern auferlegten Eides.

Zum Zwecke der Prüfung der Legitimation erhält jeder giltig gewählte Wahlmann einen von der Distriktsverwaltungsbehörde auszustellenden Ausweis darüber, daß er als Wahlmann gewählt worden ist. Die erforderliche Anzahl von Formularen hiefür und für die Bescheinigung der Einberufung werden den Distriktsverwaltungsbehörden durch die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, spätestens am Tage der Urwahlen zugestellt werden.

Ein giltig gewählter Wahlmann, dem zwar alle anderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Seite stehen, der aber den Verfassungseid nicht erwiesenermaßen abgelegt hat, kann zur Wahl nicht zugelassen werden (Art. 4 Abs. 3 des Ges.)

Nach Prüfung der Legitimationen und Abnahme des Wähler eides hat der Wahlkommissär eine angemessene Frist für Abgabe der Stimmzettel im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse zu bestimmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Wahlhandlungen nöthig werden sollten.

§ 52. Nach Vornahme der Wahl der Abgeordneten hat der Wahlkommissär die hierauf erlaufenen Verhandlungen nebst den ihm zugekommenen Verhandlungen bei den Urwahlen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Die Kreisstelle bewahrt das gesammte Material zunächst insolange auf, bis dasselbe von dem k. Staatsministerium des Innern behufs Mittheilung an die Kammer der Abgeordneten zum Zwecke der Legitimationsprüfungen der Abgeordneten eingefordert wird. Nach geschehener Legitimationsprüfung sind die an die Kreisstelle durch das k. Staatsministerium des Innern zurückgelangten Wahlverhandlungen a) soweit sie die Urwahlen betreffen, bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden und b) soweit sie die Wahlen der Abgeordneten betreffen, bei der Kreisstelle zu hinterlegen; die Paquete mit den giltig befundenen Stimmzetteln der Urwahlen und der Abgeordnetenwahlen können nach durch die Kammer geschehener definitiver Legitimationsprüfung vernichtet werden.

Zu Art. 27.

§ 53. Die Anzeige an den zum Abgeordneten Gewählten

Digitized by Google

erfolgt durch den Wahlkommissär und, wenn derselbe hieran behindert sein sollte, durch die k. Regierung, Kammer des Innern.

Zu Art. 29.

§ 54. Unter „Wahlreklamationen" im Sinne des Art. 29 sind alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken zu verstehen.

Zu Art. 34.

§ 55. Art. 34 Abs. 1 gestattet die fortdauernde Anwesenheit im Wahllokale nur „den betreffenden Wahl-Berechtigten" d. h. den bei der einschlägigen Wahlhandlung (Urwahl oder Abgeordnetenwahl) Betheiligten; und auch diesen gestattet das Gesetz die fortdauernde Anwesenheit nur, „soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist." Die Wahlkommissäre dürfen einerseits die fortdauernde Anwesenheit der betreffenden Wahlberechtigten nur beanstanden und ausschließen, wenn und soweit der geordnete Gang des Wahlgeschäftes dieß erfordert; die Wahlkommissäre sind aber auch andererseits verpflichtet einzuschreiten, sobald eine Störung des Wahlgeschäftes in Frage kömmt.

§ 56. Für das Protokoll bei der Urwahl ist das anruhende Formular, Anlage I, für das Protokoll bei der Abgeordnetenwahl das nachfolgende Formular, Anlage II, anzuwenden.

Sowohl das Protokoll der Urwahl als jenes der Abgeordnetenwahl hat als zwei nothwendige Anlagen die Stimmliste und die Gegenliste; diese sind nach dem gleichen Formulare, Anlage III,[1]) zu führen.

Durch die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden die Formulare für die Urwahlen (Protokolle, Stimm- und Gegenlisten) in genügender Anzahl den Distriktsverwaltungsbehörden,— die Formulare zu den Wahlen der Abgeordneten den Wahlkommissären zugestellt.

§ 57. Die Protokolle sind immer von den Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen; für Stimmliste und Gegenliste genügt die Unterschrift des Wahlkommissärs und desjenigen Mitgliedes des Wahlausschusses, welches die bezügliche Liste geführt hat.

Zu Art. 35.

§ 58. Die Anordnungen über Vornahme der Neu- oder Nachwahlen gehen von dem kgl. Staatsministerium des Innern aus.

§ 59. Bei Ableben eines Landtags-Abgeordneten hat diejenige Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Todesfall sich ereignet, — in München die kgl. Polizeidirektion — sofort hierüber Anzeige an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

1) Anlage III, welche zur Raumersparung weggelassen wurde, ist zu finden im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern von 1881 Seite 102 u. 103.

Digitized by Google

§ 60. Ueber die Anberaumung der in Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen Präklusivfrist wird in jedem einzelnen Falle besondere Weisung Seitens des kgl. Staatsministerium des Innern ertheilt werden. Nach Eintreffen dieser Weisung haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Präklusivfrist nach Bedarf zu bemessen und die bezügliche Bestimmung rechtzeitig sowohl in dem für ihre amtlichen Kundgebungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen, als in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntmachen zu lassen.

Schlußbestimmung.

§ 61. Alle früher zum Vollzuge der Landtagswahlen ergangenen Instruktionen und generalisirten Entschließungen sind aufgehoben.

München, den 2. April 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär.

An dessen Statt:

Ministerialrath v. Kopp.

Digitized by Google

Anlage I.

Verhandelt . . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Urwahl in dem . . . . . umfassenden Urwahlbezirke Nr. . . . (der Stadt, der Distriktsgemeinde, des Amtsgerichtes, des Bezirksamts) war der Unterzeichnete . . . . . zum Wahlkommissär ernannt.

Derselbe eröffnete die Wahlhandlung um . . . Uhr Vormittags und lud hiebei die anwesenden Wähler unter Hinweis auf Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 / 21. März 1881 ein, für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen.

Die Wähler ernannten hiezu:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .
7. . . . . .

Hievon übernahm . . . . . die Führung des Protokolles.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlkommissär mit dem Wahlausschusse Platz nahm, wurde eine Urne zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses überzeugt hatten, daß diese Urne leer sei.

Der Wahlkommissär verkündete:

a) daß die Stimmabgabe um . . . Uhr Nachmittags endet,
b) daß das Ergebniß der Wahlhandlung um . . . Uhr Nachmittags bekannt gegeben wird und
c) daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfinden wird, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird.

Von den erschienenen Wahlberechtigten trat nunmehr jeder einzeln unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär und der Wahlausschuß befanden und übergab, — sobald sein Name in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung aufgefunden, seine Identität festgestellt und das Nichtvorhandensein eines die Ausübung des Wahlrechtes hindernden Momentes anerkannt war, — seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlkommissär, welcher denselben uneröffnet in die auf dem Tische stehende Wahlurne legte.

Die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste und zwar in der Art vermerkt, daß in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 ein Kreuz gemacht wurde.

Wird, wenn nicht veranlaßt, gestrichen. { Um . . Uhr Nachmittags als dem Ende der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit wurden Stimmzettel nur noch von jenen Wahlberechtigten angenommen, welche sich im Augenblicke des Ablaufes dieser Stunde im Wahllokale befanden.

Um . . Uhr . . Minuten Nachmittags erklärte der Wahlkommissär die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derselben betrug . . .

Digitized by Google

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Dieselbe stimmte mit der Anzahl derjenigen Wähler neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Dieselbe war um .... größer / kleiner, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem der Wahlkommissär jeden Stimmzettel entfaltete und ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses übergab, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm die Namen Derer, welche giltige Stimmen erhielten, in die Stimmliste auf und vermerkte jede den Betreffenden zufallende giltige Stimme. In gleicher Weise führt das Mitglied des Wahlausschusses, ... eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste wurden am Schlusse der Verhandlung von dem Wahlkommissär und von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches die Liste geführt hatte, unterzeichnet.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungiltig erklärt, und zwar

I. gänzlich für ungiltig
Stimmzettel Nr. 1 wegen
Stimmzettel Nr. 2 wegen
. . . . . .
. . . . . .
zusammen . . . Stimmzettel,

II. theilweise für ungiltig
Stimmzettel Nr. . . wegen
. . . . . .

Die für ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . . . .
gänzlich für ungiltig erklärte Stimmzettel (s. vorstehend unter I) waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .
von der letzteren Zahl ist die absolute Stimmenmehrheit . . . . . .

Als Resultat der Wahlhandlung ergab sich,
daß . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
gewählt ist (sind).

Dieses Wahlergebniß wurde vom Wahlkommissär verkündet.

Wenn nicht veranlaßt, zu durchstreichen. { Da hienach eine zweite Wahlhandlung zur Wahl von . . Wahlmännern sich als nöthig erwies, gab der Wahlkommissär bekannt, daß die zweite Wahlhandlung sofort (um . . Uhr) beginnen werde.

Der Wahlkommissär schlug die abgegebenen Stimmzettel mit Ausnahme der (gänzlich oder theilweise) für ungiltig erklärten in Papier ein, versiegelte das Paquet und nahm dasselbe in Verwahrung.

Als besondere(s) Vorkommniß(sse) während der Wahlhandlung ist (sind) anher zu bemerken:

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlkommissär und allen sieben Mitgliedern des Wahlausschusses überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen

Der Wahlkommissär: N. N.

Die Mitglieder des Wahlausschusses: N. N. 2c. 2c.

Digitized by Google

Anlage II.

Verhandelt . . . . . „ den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines (von . .) Abgeordneten für den Wahlkreis . . . . . war der unterzeichnete . . . . . zum Wahlkommissär ernannt.

Derselbe eröffnete die Wahlhandlung um . . Uhr . . . mittags

Der Aufruf der Wahlmänner nach dem (den) anruhenden Verzeichnisse(n) ergab, daß die Wahlmänner Nr.

nicht erschienen waren; die anwesenden Wahlmänner übergaben beim Aufrufe den behördlichen Ausweis über ihre erfolgte Erwählung.

Hierauf wurde zur Bildung des Wahlausschusses geschritten; gewählt wurde :

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Hievon übernahm . . . . . die Führung des Protokolles.

Die Prüfung der Legitimation der Wahlmänner theils auf Grund vorliegender Reklamationen theils auf Grund erfolgter Anregungen Seitens des Wahlkommissärs oder eines Mitgliedes des Wahlausschusses ergab :

Hierauf machte der Wahlkommissär die Wahlmänner auf die hohe Bedeutsamkeit des abzulegenden besonderen Eides und die damit zu übernehmenden wichtigen Verpflichtungen aufmerksam, las die in Art. 23 des Wahlgesetzes festgestellte Eidesform wortdeutlich ab und nahm sodann die Eidesabnahme in der Weise vor, daß jeder einzelne Wahlmann vorgerufen wurde und mit erhobener rechter Hand laut und vernehmlich nachsprach:

„Ich schwöre".

Sodann setzte der Wahlkommissär im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse als Endtermin für die Stimmabgabe die Stunde . . Uhr . . . mittags mit dem Präjudize fest, daß nach Ablauf derselben kein Wahlzettel mehr angenommen werde.

Nachdem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß sich davon überzeugt hatten, daß die vor ihnen auf dem Tische stehende Wahlurne leer sei, wurde mit Entgegennahme der Stimmzettel begonnen.

Die Wahlmänner traten an den Tisch, nannten ihre Namen und übergaben ihre Stimmzettel dem Wahlkommissär; dieser legte die Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne und vermerkte in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner die erfolgte Stimmabgabe, indem er neben dem Namen des Wahlmannes ein Kreuz machte.

Nach Ablauf der Stunde . . Uhr . . . mittags erklärte der Wahlkommissär die Stimmabgabe für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . . .

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Dieselbe war um . . . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Digitized by Google

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem der Wahlkommissär jeden Stimmzettel entfaltete und ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses übergab, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm die Namen Derer, welche giltige Stimmen erhielten, in die Stimmliste auf und vermerkte jede den Betreffenden zufallende giltige Stimme. In gleicher Weise führte das Mitglied des Wahlausschusses . . . . . eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste wurden am Schlusse der Verhandlung von dem Wahlkommissär und von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches die Liste geführt hatte, unterzeichnet.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungiltig erklärt, und zwar

I. gänzlich für ungiltig
Stimmzettel Nr. 1 wegen
Stimmzettel Nr. 2 wegen
. . . . . .
. . . . . .
zusammen . . . Stimmzettel.

II. theilweise für ungiltig
Stimmzettel Nr. . . wegen
. . . . . .
. . . . . .

Die für ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . . . .
gänzlich für ungiltig erklärte Stimmzettel (s. vorstehend unter I) waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .
von der letzteren Zahl ist die absolute Stimmenmehrheit . . . . . .

Als Resultat der Wahlhandlnug ergab sich,
daß . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
gewählt ist (sind).

Dieses Wahlergebniß wurde vom Wahlkommissär verkündet.

Wenn nicht veranlaßt, zu durchstreichen. { Da hienach eine zweite Wahlhandlung zur Wahl von . . Abgeordneten sich als nöthig erwies, gab der Wahlkommissär bekannt, daß die zweite Wahlhandlung sofort (um . . Uhr) beginnen werde.

Der Wahlkommissär schlug die giltig abgegebenen Stimmzettel in Papier ein, versiegelte das Paquet und nahm dasselbe in Verwahrung.

Als besondere(s) Vorkommniß(sse) während der Wahlhandlung ist (sind) anher zu bemerken:

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlkommissär und allen sieben Mitgliedern des Wahlausschusses überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

Der Wahlkommissär: N. N.

Die Mitglieder des Wahlausschusses: N. N. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

5.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1881,[1])

die Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-Seuchen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 7 S. 22—32).

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen[2]) (Reichs-Gesetzblatt S. 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

1) Publizirt in Bayern durch Bekanntmachung vom 6. März 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21).
2) cf. Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XVII. Band Seite 136).

Digitized by Google

Instruktion
zur
Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt Seite 153), wird zur Ausführung der §§ 19—29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880[1]) gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

---

1) Diese §§ 18—29 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, (Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr) lauten:

§ 18. Im Falle der Seuchengefahr (§ 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19—29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weide-

Digitized by Google

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser

---

flächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24. 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigten Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und der Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Digitized by Google

Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53—56 des Gesetzes[1]) vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29. 10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere. (Bayerns Gesetze XVII. Band S. 143—145).

1) Diese §§ lauten:

§ 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit dem übrigen auszuschließen.

§ 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 31, 36, 43) kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden. (Bayerns Gesetze ꝛc. XVII. Band Seite 149).

Digitized by Google

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes[1]), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes)[2] Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).[3]

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes)[4] die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken

1) Dieser § lautet:
§ 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vgl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.
In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.
Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.
(Bayerns Gesetze XVII. Band S. 141).

2) § 1 Abs. 2 des Seuchengesetzes bestimmt:
Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:
Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);
Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere). (Bayerns Gesetze XVII. Band S. 137).

3) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 52.

4) § 2 Abs. 3 des Seuchengesetzes bestimmt:
Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.
(Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 138).

Digitized by Google

oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere[1]) müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

1) Die Vorschriften des gegenwärtigen und nachfolgenden Paragraphen finden auch bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung (cf. § 13 dieser Instruktion).

Digitized by Google

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes)

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes[1]) die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landes-

1) Dieser Paragraph bestimmt:
§ 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 141.)

Digitized by Google

regierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a) Hunde.[1])

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes),[2]) müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes)[3]) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die

1) Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, sinngemäße Anwendung. (cf. § 22 dieser Instruktion).
2) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.
3) Siehe Anmerkung zu § 6 oben Seite 55.

Digitized by Google

Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat an-

Digitized by Google

zuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b) Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes)[1] sinngemäße Anwendung.

c) Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes).[2] Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letz-

1) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.
2) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 52.

Digitized by Google

tere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d) Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e) Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).[1])

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maul-Esel.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde[1]) die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes),[2]) so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes)[3]) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der

1) Die für Pferde in den §§ 32—55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung (cf. § 56 dieser Instruktion).
2) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.
3) Siehe Anmerkung zu § 6 oben Seite 55.

Digitized by Google

Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes)[1] Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonsältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b) Rotzkranke Pferde.

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

1) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.

Digitized by Google

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c) Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäß-Anschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird,

2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).[1])

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Des-

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

infektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder Unverdächtigkeit eines solchen die Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes[1]).

d) Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsen-Anschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e) Desinfektion.

§ 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den

Digitized by Google

Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1) wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2) wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3) wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 57. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes[1]) festgestellt (§ 12 des Gesetzes[1]), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

§ 58.[2]) Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amts-

1) Siehe die Anmerkungen zu §§ 5 und 6 oben Seite 55.
2) Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen (cf. § 68 dieser Instruktion).

Digitized by Google

blatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes[1]) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten

1) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.

Digitized by Google

und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungs-Beschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächti-

Digitized by Google

ger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes[1]).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b) Desinfektion.

§ 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 58.

Digitized by Google

sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

a) Ermittelung des Seuchen-Ausbruchs.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 der Gesetzes[1]) oder liegt der Verdacht eines Seuchen-Ausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes[1]) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein

1) Siehe Anmerkung zu §§ 5 und 6 oben Seite 55.

Digitized by Google

Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1) daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
2) daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1) mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2) mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen

Digitized by Google

und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c) Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchen-Gehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Digitized by Google

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1) Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2) Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3) Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig

Digitized by Google

desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwal-

Digitized by Google

tung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).[1])

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchen-Ortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d) Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der be-

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

amtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes[1]) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes,[2]) so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgene daß die Benutzung der Weide

1) Siehe Anmerkung zu § 6 oben Seite 55.
2) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.

Digitized by Google

und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4) die zu den unter Gehöftssperre stehenden Heerden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Heerden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5) unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6) fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7) gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8) Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9) Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrockneten Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

Digitized by Google

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Heerde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Heerde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes.[1]) Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Heerden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1) die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

2) die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes.[1])

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die

1) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c) Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes)[1]) festgestellt (§ 12 des Gesetzes)[1]) so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes)[1]) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten

1) Siehe die Anmerkungen zu §§ 5 und 6 oben Seite 55.

Digitized by Google

6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2) rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet

Digitized by Google

herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;

3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;

4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes)[1] festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes)[2] möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.[3]

a) Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes),[1] so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise

1) Siehe Anmerkung zu § 5 oben Seite 55.
2) Siehe Anmerkung zu § 6 oben Seite 55.
3) Die nachfolgend unter §§ 120—131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung (cf. § 132 dieser Instruktion).

Digitized by Google

und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Heerde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes)[1] zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes)[2] unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafheerde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Heerden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht

1) Siehe Anmerkung zu § 6 oben Seite 55.
2) Siehe Anmerkung zu § 1 oben Seite 53.

Digitized by Google

die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafheerden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizei-Behörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung

Digitized by Google

des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einem anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafheerden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b) Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizei-Behörde eine Bescheinigung einzureichen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach Beendi-

Digitized by Google

gung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheits-Erscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120—131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung
für das
Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion[2]) die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1.$_{084}$, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 186.
2) Siehe oben Seite 52.

Digitized by Google

hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen

Digitized by Google

Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§ 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektions-Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

Digitized by Google

§ 6.

Personen, welche in Seucheställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren be-

Digitized by Google

zweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch znm Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen:

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nichtgepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem

Digitized by Google

sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl einge-

Digitized by Google

schmiert werden kann, wie Reitsättel ꝛc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen ꝛc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder qurch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§ 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 u. 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Digitized by Google

Schafpocken.

§ 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolg nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens $2{,}_{50}$m mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung
für das
Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

Digitized by Google

§ 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Abs. 2 u. 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§ 9—26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1) die äußere Besichtigung,
2) Die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln: Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Digitized by Google

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

Digitized by Google

§ 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der andern Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug

Digitized by Google

auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die atteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand-

Digitized by Google

breit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konveren Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt, und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner

Digitized by Google

großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen- und Zwölfingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwergfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste gelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschließung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, abgetrennt.

Digitized by Google

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht durchschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Digitized by Google

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und

Digitized by Google

beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen

Digitized by Google

und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Digitized by Google

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die in § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone

Digitized by Google

der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut, der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

Digitized by Google

§ 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort

Digitized by Google

ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Digitized by Google

6.

Gesetz

vom 21. März 1881,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.[1])

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 11 S. 123—128.)

1) Entwurf des Gesetzes mit Motiven (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten Beil.-Bd. XI S. 307).
2) Mündlicher Bericht des Ausschusses Beil.-Bd. XI S. 723.
3) Vorberathung des Gesetz-Entwurfes in der Kammer der Abgeordneten. (Stenogr. Bericht Bd. V S. 103).
4) Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht Bd. V S. 107).
5) Verhandlung der Kammer der Reichsräthe 1881 Bd. I S. 1913.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Entschädigung für getödtete Thiere.[2])

Art. 1. Die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an

1) Siehe Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 136.
2) Die Bestimmungen über Entschädigung für getödtete Thiere im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 lauten:
§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser An-

Digitized by Google

der Seuche gefallenen Thiere wird von der Staatskassa gewährt.

Art. 2. Außer den in §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes bezeichneten Ausnahmen von der

ordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des so berechnenden Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen bezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind,
3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Abs. 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher

Digitized by Google

Entschädigungspflicht wird auch in den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes eine Entschädigung nicht gewährt.

Art. 3. Soweit nicht feststeht,[1]) daß in Gemäßheit des Art 2 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, muß behufs Ermittlung derselben der gemeine Werth des Thieres, sowie der Werth der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben durch Schätzung festgestellt werden.

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben (Art. 6) abzuschätzen.

Art. 4.[2]) Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde[3]) und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

Der zu berufende Gemeindeangehörige wird von der Gemeindebehörde, der weitere Sachverständige von der Distriktspolizeibehörde, in München vom Magistrate, für den einzelnen Schätzungsfall bestimmt. Die Distriktspolizeibehörde hat die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in genügender Anzahl von den Distriktsräthen, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, auf die Dauer ihrer Wahlperioden bezeichnet werden. Bis zu der auf den Erlaß dieses Gesetzes

die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;

3) im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 149 ff.)

1) Bestehen irgend welche Zweifel, ob im betreffenden Falle eine Entschädigung gewährt wird oder nicht, so ist das Schätzungsverfahren einzuleiten, da dasselbe später nach Beseitigung des Zweifels nicht mehr nachgeholt werden kann.

2) Vergleiche hieher Bekanntmachung vom 8. August 1873, Maßregeln gegen die Rinderpest — hier der Vollzug der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 37).

3) Es ist nicht nothwendig, daß er Gemeindebürger ist. (Stenogr. Bericht Bd. V S. 117).

Digitized by Google

nächstfolgenden Distriktsrathsversammlung bestimmt die Behörde den weiteren Sachverständigen aus den Bezirksangehörigen nach freiem Ermessen.[1])

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, oder welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen in die Kommission nicht berufen werden.

Art. 5. Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde eidlich zu verpflichten.[2])

Ueber das Ergebniß der Schätzung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen; durch dieselbe wird der gemeine Werth des Thieres und der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben in Ansehung der Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.[3])

Art. 6. In den Fällen, in welchen eine Schätzung stattfindet, muß auch der Krankheitszustand des Thieres, soweit derselbe für die Entschädigungsleistung in Betracht kömmt, festgestellt werden. Dies hat thunlichst bald, nachdem das Thier getödtet oder an der Seuche gefallen ist zu geschehen.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 16 des Reichsgesetzes)[4].)

Die Sachverständigen haben in einer von ihnen unterzeichneten Urkunde sich darüber gutachtlich zu erklären, ob nach dem Gesammtbefunde das Thier mit der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche, oder mit einer ande-

1) Siehe hieher: Nr. 2 der nachfolg. minist. Bekanntmachung v. 24. März 1881 unten Seite 128.

2) Siehe § 6 der Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881 unten Seite 123.

3) Die Motive bemerken hieher S. 312:
Das Ergebniß der Schätzung hat in einer bestimmten Werthsziffer zu bestehen, über welche die Mitglieder der Schätzungskommission sich einigen müssen. In welcher Weise sie sich einigen, ist ihrer eidlichen Pflicht überlassen. Die von der Kommission urkundlich festgesetzte Werthsziffer ist, wenn sonst gesetzlich verfahren wurde, endgiltig und kann im weiteren Verfahren weder von Amtswegen geändert noch angefochten werden.

4) § 16 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 lautet:
§ 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.
Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 142.)

Digitized by Google

ren ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Besitzer beigezogenen Sachverständigen, oder ergeben sich sonst Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so ist das Obergutachten einer veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinal-Ausschusses einzuholen.[1])

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und des von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten des Obermedizinal-Ausschusses wird der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgiltig[2]) festgestellt.

Art. 7. Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebniß der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falls die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.[3])

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.[4]) Hinsichtlich der Beschwerde-

1) Die Motive bemerken S. 125: Das Obergutachten kann in jedem Stadium des Verfahrens, solange nicht eine rechtskräftige Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt ist, sowohl von Amtswegen als auf Antrag der Partei erholt werden. Um für dieses Obergutachten die erforderliche thatsächliche Unterlage zu gewinnen, muß das Gutachten des Amtsthierarztes, soweit nöthig, den bei Oeffnung des Kadavers aufgenommenen Befund enthalten. Siehe hieher auch: § 12 der k. Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Viehseuchengesetzes 2c. betr.

2) Siehe Anmerkung 3 auf Seite 114 und die nachfolgende Anmerkung 4 zu Art. 7.

3) Siehe hieher die § 59 Ziff. 1 u. 2 und § 60 des Viehseuchengesetzes v. 23. Juni 1880 oben Seite 112 in Anmerkung. Die Motive bemerken S. 313: Es genügt die Vernehmung vor der Orts- oder Distriktspolizeibehörde, sofern nur dem Entschädigungs-Berechtigten oder dessen Stellvertretern in dem der Beschlußfassung vorangegangenen Verfahren Gelegenheit gegeben wurde, seinen Anspruch geltend zu machen.

4) Im Laufe der Verhandlungen (Sten. Berichte Bd. V S. 120) wurde von einem Redner ohne Widerspruch zu finden Nachfolgendes hervorgehoben:

> Es ist vorhin vom Herrn Staatsminister gesagt worden, daß die Grenzen der Entschädigung durch das Gutachten des Sachverständigen endgiltig festgesetzt werden. Hier in Art. 7 ist in gewissen Fällen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen; damit ist auch die Möglichkeit gegeben, bei Entscheidungen der Kreisregierung Beschwerde bezüglich der Entschädigungsfrage zu ergreifen, namentlich wenn eine formlose mit Gründen mangelhafte Entscheidung vorliegt. Das möchte ich nur betonen, damit man nicht meint, daß über Entschädigungsfeststellung eine Beschwerde

Digitized by Google

frist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.[1] Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.[2]

II. Kosten des Verfahrens.[3]

Art. 8. Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten.

Art. 9. Den bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission (Art. 4) wird als Ersatz für Zeitversäumniß, Reisekosten und Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt, deren Betrag durch Ministerialvorschrift geregelt wird.[4]

Diese Kosten sind von der Staatskassa zu tragen.

Art. 10. Die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der übrigen in § 17 des Reichsgesetzes[5] bezeichneten Vieh- und Pferdebestände sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermanglung gütlicher Einigung von der

---

an den Verwaltungsgerichtshof nicht erlaubt sei. Selbstredend ist die Entscheidung der Kreisregierung nach dem Gesetze vom 8. August 1878, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Verfügung trifft, zu erlassen; von dieser Ausnahme abgesehen, muß das Verfahren überhaupt in derselben Weise instruirt werden, wie für Entscheidungen in allen Fragen, in welchen man im Beschwerdewege an den Verwaltungsgerichtshof sich wendet.

1) Siehe Art. 22 u. ff. des Verwaltungs-Gerichtshofs-Gesetzes (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 434 ff.) Die Motive bemerken hieher S. 313: Als Entschädigungs-Verpflichtete kann in diesem Verfahren nur die Staatskasse in Betracht kommen; die Vertretung richtet sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften. Siehe hieher auch Nr. 4 der nachfolgenden minist. Bekanntmachung vom 24. März 1881 unten Seite 128.

2) Die Motive bemerken noch S. 313 ausdrücklich, daß die Betretung des Civilrechtsweges ausgeschlossen sei.

3) Siehe hieher: § 13 der Vollzugsverordnung v. 23. März 1881 unten Seite 126.

4) Siehe hieher: Nr. 3 der nachfolg. minist. Bekanntmachung vom 24. März 1881 unten Seite 128.

5) § 17 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 lautet:

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen

Digitized by Google

Distriktspolizei-Behörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten: dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben.

Art. 11. Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.

2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§ 8 des Reichsgesetzes),[1]) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.

3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenortes das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile dies-

---

beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 142 u. ff.)

1) § 8 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 lautet:

§ 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 140).

Digitized by Google

seits des Rheins vom 29. April 1869)[1] sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzantheils zu übernehmen.

Art. 12. In der Haupt- und Residenzstadt München sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Verordnung vom 2. Okt. 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend,[2] die in Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Kosten, insoweit die Handhabung der Polizei in Bezug auf die Hundswuth und auf ansteckende Krankheiten der Hunde, sowie die Mitwirkung der Polizeidirektion zur Ausführung von Maßregeln, gegen Epizootien in Frage steht, von der Staatskasse zu tragen.

Art. 13. Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide 2c.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Disinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.[3]

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege

---

1) Dieser Artikel der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 lautet:
Art. 3. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.
Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht.
Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheits-Vorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.
Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen.
Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögens-Rechten. (Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. Seite 178).
2) Siehe Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 663.
3) Die Motive sagen S. 314: Schließlich sei noch bemerkt, daß Haftungen, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus einem besonderen Verschulden erwachsen, durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht berührt werden.

Digitized by Google

des administrativen Zwangsvollzuges erhoben werden.[1])

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Kraft.[2])

Gegeben zu München, den 21. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

1) Siehe Abth. IV des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 441).
2) Siehe hieher: § 69 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, welcher lautet:
§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 153).

Digitized by Google

7.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. März 1881,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 11 S. 129—133.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Anordnung der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zu treffenden Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere obliegt unter der obersten Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Distrikts- und Ortspolizei-Behörden.[1])

1 Siehe hieher: § 2 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, welcher lautet: § 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob. Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden. Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich

Digitized by Google

§ 2. Beamtete Thierärzte im Sinne des Reichsgesetzes sind der Landesthierarzt, die Kreis- und Bezirksthierärzte und diejenigen städtischen Thierärzte, deren Aufstellung von Unserem Staatsministerium des Innern bestätigt ist.[1])

Das in § 14[2]) und § 16 Abs. 2[3]) des Reichsgesetzes bezeichnete thierärztliche Obergutachten ist von dem Kreisthierarzte, und wenn letzterer in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt das erste Gutachten erstattet hat, vom Landesthierarzte abzugeben, soweit nicht die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 Anwendung findet.

§ 3. Die in § 9 des Reichsgesetzes[4]) vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche einer Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Die in § 11[4]) dortselbst ertheilte Ermächtigung, von der Anzeigepflicht zu entbinden, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

---

nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

1) Siehe hieher: § 1 der nachf. Minist.-Bekanntm. v. 24. März 1881 unten S. 127.

2) Dieser § 14 des Seuchengesetzes lautet:

§ 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmußregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden (Bayerns Gesetze XVII. Band S. 142).

3) Siehe Anmerkung 4 auf Seite 114 oben.

4) Die §§ 9 und 11 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 lauten:

§ 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche ge-

Digitized by Google

§ 4. Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizei-Behörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Die Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalles (§ 12 Abs. 1 des Reichsgesetzes)[1] erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde.

§ 5. Die in dem Reichsgesetze und in der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 12. Februar 1881[2] den Polizeibehörden und höheren Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit nicht das Gesetz vom 21. März 1881 und die gegenwärtige Verordnung anders bestimmen oder gemäß § 2 Abs. 2[3] des Reichsgesetzes besondere Kommissare bestellt werden, von den Distriktspolizei-Behörden — in Unserer Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung von der Polizeidirektion und dem Magistrate — wahrgenommen.

Die Ortspolizei-Behörden haben den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu überwachen.

In dringenden Fällen können die in den §§ 19 bis 22 des Reichs-Gesetzes[4] vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Thierarztes vorsorg-

werbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 140).

1) § 12 Abs. 1 des Seuchengesetzes lautet:

§ 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vgl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist (Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 141).

2) Siehe oben Seite 51, woselbst diese Instruktion mit der vom Reichskanzler erlassenen Bekanntmachung vom 24. Februar 1881 abgedruckt ist.

3) Siehe Anmerkung auf Seite 120.

4) Die §§ 19 bis 22 des Seuchengesetzes lauten:

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Digitized by Google

lich auch von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Leitung von Obduktionen (Anlage B zur Ausführungs-Instruktion § 1)[1]) kann der Ortspolizeibehörde übertragen werden. In wichtigeren Fällen ist die Obduktion durch einen Beamten der Distriktspolizei-Behörde zu leiten.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars findet die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und Stellen, in letzter Instanz bei Unserem Staatsministerium des Innern statt. Für die Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen.

§ 6. Die eidliche Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder der Schätzungskommission (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 1881) erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde oder durch die von der letzteren hiemit beauftragte Ortspolizeibehörde. Sind die genannten Sachverständigen ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden (Bayerns Gesetze XVII Band Seite 143 u. ff.).

1) Siehe oben Seite 96.

Digitized by Google

Hinweisung auf den geleisteten Eid.

§ 7. Der Anordnung der Kreisregierungen, Kammern des Innern sind folgende Schutzmaßregeln vorbehalten:

1) die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß §§ 42 und 45 des Reichsgesetzes;[1]) hiezu ist jedoch, falls die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage ist, die Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern zu erholen;

2) die thierärztliche Untersuchung der Pferde vor der Zulassung zur Begattung im Falle des § 51 des Reichsgesetzes.[2])

§ 8. Die in den §§ 7[3]) und 8[4]) des Reichsgesetzes bezeichneten Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande werden veranlaßten Falles von Unserem Staatsministerium des Innern verfügt werden.

§ 9. Die auf Grund des § 7[3]) der Reichsgesetzes ver-

1) Die §§ 42, 45 des Seuchengesetzes lauten:

§ 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen (Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 147).

2) § 51 des Seuchengesetzes lautet:

§ 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 148)

3) Dieser § des Seuchengesetzes lautet:

§ 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1) die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;

2) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen (Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 139).

4) Siehe Anmerkung 1 oben Seite 117.

Digitized by Google

fügten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind unverzüglich durch das Gesetz- und Verordnungsblatt sowie durch die betreffenden Kreisamtsblätter zu veröffentlichen und in sämmtlichen Gemeinden des betheiligten Grenzbezirkes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von dem Erlasse, der Aufhebung und der Veränderung solcher Maßregeln ist zugleich den benachbarten ausländischen Behörden Kenntniß zu geben. Die in § 7 Abs. 3[1]) des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung an den Reichskanzler erfolgt durch Unser Staatsministerium des Innern.

§ 10. In den einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Behörde wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Jedoch bleibt die Absperrung gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere der Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten; strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

§ 11. Die Befugnisse, welche den Militärbehörden nach Maßgabe des § 3 Absatz 1[2]) des Reichsgesetzes in Bezug auf die Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zustehen, werden den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde übertragen.

§ 12. Die gemäß Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 zu bildende veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses besteht unter dem Vorsitze eines Administrativbeamten Unseres Staatsministeriums des Innern, aus dem Landesthierarzte und aus den für thierärztliche Angelegenheiten von Uns ernannten außerordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses.

Die Beschlüsse der veterinärpolizeilichen Abtheilung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher außerdem nicht mitstimmt.

Die veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses tritt nur mit Unserem

1) Siehe Anmerkung 3 auf vorstehender Seite 124.
2) § 3 Abs. 1 des Seuchengesetzes lautet:
§ 3. Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern in dienstlichen Verkehr. Anträge auf gutachtliche Einvernahme derselben sind an Unser Staatsministerium des Innern zu richten.

Im Uebrigen wird die Geschäftsführung der veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses durch eine von Unserem Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruktion geregelt werden.

§ 13. Entsteht unter den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktspolizeibehörde — in Unserer Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung die Polizeidirektion oder der Magistrat — in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb vierzehntägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an Unser Staatsministerium des Innern statt.[1])

§ 14. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1881 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist Unsere Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend, aufgehoben.[2])

München, den 23. März 1881.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Maillinger. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
v. Kopp, Ministerialrath.

1) Siehe hieher: Ziff. 4 der nachfolg. Minist.-Bekanntm. vom 24. März 1881 unten Seite 128.
2) Siehe Bayerns Gesetze II. Erg.-Bd. S. 234.

Digitized by Google

8.

Bekanntmachung

vom 24. März 1881,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 11 Seite 134—162.)

Königliche Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Von der in § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 eingeräumten Befugniß,[1]) an Stelle der beamteten Thierärzte (§ 2 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881) andere approbirte Thierärzte beizuziehen, ist außer dem Falle der Behinderung nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Hiebei ist zwar nicht ausgeschlossen, unter Umständen auch den Fall als dringend gelten zu lassen, wenn die Mitwirkung des beamteten Thierarztes — wie z. B. bei Ueberwachung von Viehmärkten durch den entfernt wohnenden Bezirksthierarzt — mit übermäßig großem Kostenaufwande verbunden wäre; immerhin darf aber die Rücksicht auf Kostenersparung nur ausnahmsweise und nur unter der Voraussetzung, daß dabei die veterinärpolizeilichen Interessen nicht gefährdet werden, zu einer Abweichung von der gesetzlichen Regel führen.

Die zugezogenen nicht beamteten Thierärzte sind, wenn sie

1) Siehe Anmerkung zu § 1 der vorausgehenden Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881 oben Seite 120.

Digitized by Google

nicht schon im Allgemeinen dienstlich verpflichtet sind, von der Distriktspolizeibehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

2) Im Vollzuge des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1881 haben in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Gemeindebevollmächtigten von drei zu drei Jahren alsbald nach dem Vollzuge der Gemeindewahlen drei Sachverständige zur Vornahme von Schätzungen zu bezeichnen.

Desgleichen haben die Distriktsräthe alsbald nach erfolgter Neuwahl je fünf Sachverständige zu bezeichnen. Bestehen innerhalb eines Bezirksamtes mehrere Distriktsgemeinden, so hat das Bezirksamt im einzelnen Falle die Auswahl aus den von sämmtlichen Distriktsräthen vorgeschlagenen Bezirksangehörigen.

Die erstmalige Bezeichnung von Sachverständigen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode und zwar in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sogleich mit dem Inslebentreten des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, durch die Distriktsräthe dagegen bei ihrem nächsten Zusammentritte.

Die jeweiligen Vorschläge bleiben so lange in Geltung, bis nach dem Ablaufe der Wahlperiode neue Vorschläge erfolgt sind. Die etwa im Laufe der Wahlperiode sich ergebenden Abgänge sind erforderlichen Falles durch neue Vorschläge zu ergänzen.

Bei der Auswahl des Sachverständigen durch die Distriktspolizeibehörde im einzelnen Falle ist einestheils auf thunlichste Verminderung der Schätzungskosten, anderntheils aber darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schätzer völlig unbetheiligt sei.

3) Für die von den beiden bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission zu beanspruchende Vergütung für Zeitversäumniß ꝛc. (Art. 9 des Gesetzes vom 21. März 1881) ist die Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1875, die Vergütungen der Steuerausschußmitglieder, Haussteuertaxatoren und der Schadensschätzer in Steuernachlaßsachen betreffend (Finanz-Ministerialblatt S. 339) maßgebend.[1])

Die Gebührenansprüche des thierärztlichen Mitgliedes der Schätzungskommission bemessen sich nach den bestehenden Vorschriften über die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte.

4) In dem Verfahren über die Feststellung der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 1881, sowie in jenem über die Entscheidung von Streitigkeiten nach § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881

1) Siehe Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 244.

Digitized by Google

obliegt den königl. Regierungs-Finanzkammern die Wahrnehmung der Interessen der Staatskasse; allenfallsige Beschwerden gegen instanzielle Beschlüsse sind von den Fiskalen zu erheben und zu vertreten.

5) Sobald die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigungsleistung für getödteteThiere rechtskräftig feststeht, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, bei der Kammer der Finanzen die Zahlungsanweisung der Entschädigung zu veranlassen.

6) Ueber die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens hat die Distriktspolizeibehörde ein Verzeichniß anzufertigen und dasselbe nebst den Akten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen; letztere hat sodann die Vorlagen mit gutachtlicher Aeußerung, welche sich namentlich auch auf die von den bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission liquidirte Entschädigung für Zeitversäumniß ꝛc. (Ziff. 3 Absatz 1 oben) zu erstrecken hat, an die Kammer der Finanzen zur finanziellen Prüfung und Einweisung abzugeben.

Soferne und insoweit von der letzteren die Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung beanstandet und diese Verbindlichkeit auch von dem nach der Anschauung dieser Stelle hiezu Verpflichteten abgelehnt wird, ist die Sache auf dem in § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881[1]) bezeichneten Wege zur Entscheidung zu bringen.

7) Die Entschädigungen für getödtete Thiere, sowie die treffenden Kosten des Verfahrens sind bei dem einschlägigen Rentamte zur Auszahlung und Verrechnung auf die Etatsposition „Auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen", welche für das Jahr 1881 in

§ 1 Entschädigungen für getödtete Thiere,
§ 2 Sonstige Kosten

auszuscheiden ist, einzuweisen.

8) Auf Grund des § 17[2]) des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wird bestimmt:

Die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Hengste sind von dem beamteten Thierarzte des betreffenden Bezirkes zu beaufsichtigen und von den Besitzern unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und sodann während derselben in Zwischenräumen von vierzehn Tagen, vom Tage der letzten Visitation an gerechnet, der Untersuchung des zuständigen beamteten Thierarztes zu unterstellen.

Werden solche Zuchthengste im Umherziehen in mehreren Bezirken verwendet, so unterliegen sie gleicher Beaufsichtigung und Untersuchung des beamteten Thierarztes desjenigen Bezirkes, in welchem sie sich jeweils befinden.

1) Siehe oben Seite 126.
2) Siehe Anmerkung 5 auf Seite 116.

Digitized by Google

Ueber die Vornahme der Untersuchung wird von dem beamteten Thierarzte dem Hengstbesitzer eine Bescheinigung ausgestellt, welche dieser bei dem Betriebe des Beschälgeschäftes stets mit sich zu führen hat.

9) In der Anlage wird eine gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu dem Zwecke mitgetheilt, damit die Ortspolizeibehörden in der Lage sind, hiernach gegebenen Falles die Betheiligten entsprechend aufzuklären.

10) Es erscheint veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die auf die Rinderpest bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften von dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und von den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt bleiben.[1])

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1536) bleiben nicht blos in Bezug auf die Rinderpest, sondern auch insoweit sie sich auf andere Viehseuchen beziehen in Kraft.[2])

München, den 24. März 1881.

v. Pfeufer. v. Riedel.

Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath **v. Kopp.**

1) Dieselben sind zusammengestellt im neuen Generalregister zu Bayerns Gesetzen und Gesetzbüchern S. 670 u. ff.
2) Siehe Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 430.

Digitized by Google

Anlage.

Gemeinfaßliche Belehrung

über die

im § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Milzbrand.[1])

Der Milzbrand ist eine am häufigsten bei Rindern und Schafen, seltener bei Pferden, Ziegen und Schweinen vorkommende, sehr rasch und meist tödtlich verlaufende ansteckende Krankheit, welche besonders in den Sommermonaten bei feuchtwarmer Witterung auftritt und in manchen Gegenden einheimisch ist.

Die Kennzeichen des Milzbrandes sind nach den Thiergattungen, und je nachdem der eine oder der andere Körpertheil besonders ergriffen ist, sehr verschieden.

Plötzliche Todesfälle unter den Hausthieren können den Verdacht der Seuche erwecken, wenn derartige Fälle sich in einem Viehbestande wiederholen oder an Orten vorkommen, wo der Milzbrand bereits in früheren Jahren aufgetreten ist. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Krankheitserscheinungen gar nicht wahrgenommen werden (Milzbrandblutschlag); bei weniger raschem Verlaufe zeigen die betroffenen Thiere Aufhören der Freßlust, Versiegen der Milch, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang, ungleiche Vertheilung und Wechsel der Körperwärme; es tritt dunkle Röthung der sichtbaren Schleimhäute, schnelles und beschwerliches Athmen und bisweilen blutiger Durchfall ein; bei Pferden zeigt sich gewöhnlich Kolik, bei Schafen das Absetzen eines blutigen Urines.

Nicht selten entstehen an verschiedenen Theilen des Körpers ausgebreitete Geschwülste der Haut (Milzbrandrothlauf) oder umschriebene beulenartige Anschwellungen (Karbunkel) in der Haut und in den Schleimhäuten, welche bisweilen brandig verjauchen oder unter Steigerung des Allgemeinleidens plötzlich verschwinden. Die Dauer der meistens tödtlich endigenden Krankheit beträgt einige Stunden bis zu mehreren Tagen.

1) Siehe §§ 31—33 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (Bayerns Gesetze XVII. Band S. 145).

Digitized by Google

Die Kennzeichen des Milzbrandes treten nach dem Tode deutlicher hervor; an den Kadavern stellt sich schon in einigen Stunden Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt Blut ab und der Bauch wird sehr bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Zerlegung des Kadavers zeigt sich allenthalben eine schwarzrothe dickflüssige (theerartige) Beschaffenheit des Blutes und an irgend einem Körpertheile unter der Haut oder an einzelnen inneren Organen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert und erweicht.

Ursachen.

Der Milzbrand entsteht entweder ursprünglich oder durch Ansteckung. Die Ursache der ursprünglichen Entwickelung ist noch nicht näher bekannt, erfahrungsgemäß ist aber festgestellt:

1) daß nur die Pflanzenfresser, namentlich die wiederkauenden, ursprünglich erkranken;
2) daß die Schädlichkeit in einer gewissen Bodenbeschaffenheit gegeben ist, und der Milzbrand nur an bestimmten Orten alljährlich oder doch zuweilen, und an anderen Orten niemals vorkommt;
3) daß der Milzbrand als Ortsseuche, namentlich in den Flußgebieten und Alpengegenden und überall, wo die Dammerde in mächtigen Schichten gelagert ist, häufig auftritt, und
4) daß die Erkrankungen in den sogenannten Milzbranddistrikten am häufigsten bei dem Weidegang, weniger bei der Stallfütterung vorkommen.

Der ursprünglich entstandene Milzbrand kann sich durch Ansteckung von Thier zu Thier unmittelbar und mittelbar weiter verbreiten.

Der Ansteckungsstoff haftet am Blute und ist deßhalb auch in allen Körpertheilen, allen Ausleerungen und Abfällen vorhanden; er ist schwer zerstörbar und geht bei dem Austrocknen der thierischen Stoffe an der Luft nicht wie andere Ansteckungsstoffe ꝛc. zu Grunde.

Frische Milzbrandkadaver sind am ansteckendsten. Mit dem Eintritt der Fäulniß nimmt die Ansteckungsfähigkeit ab, und die gänzlich verfaulten Kadaver sind wenig oder gar nicht mehr ansteckend.

Als eine besondere Eigenthümlichkeit des Milzbrand-Ansteckungsstoffes ist aber hervorzuheben, daß er bei dem trockenen Zerfallen der Milzbrandkadaver (in der sogenannten Verwesung), nicht zu Grunde geht, sondern in die umgebende Erde übertritt und Jahre lang wirksam bleibt.

Das oberflächliche Eingraben der Milzbrandkadaver ohne reich-

Digitized by Google

liche Beſchüttung mit Aetzkalk kann deßhalb nach Jahren noch Milzbrandausbrüche zur Folge haben.

Die durch verweſte Milzbrandkadaver infizirte Erde vermittelt eine Anſteckung, wenn ſie als Streu (Erdſtreu) in den Ställen benutzt wird, ferner bei Thieren, welche auf ſolchen Verſcharrungsplätzen lagern oder weiden.

Alle höher entwickelten Thiere ſind für das Milzbrandgift mehr oder weniger empfänglich, am leichteſten werden die landwirthſchaftlichen Hausthiere, beſonders die wiederkauenden, und am ſeltenſten die Hunde angeſteckt. Auf den Menſchen iſt der Milzbrand ebenfalls übertragbar, er nimmt aber bei denſelben meiſt einen milden — örtlichen — Verlauf.

Die Anſteckung erfolgt am häufigſten durch Berührung mit dem Blute; die geringſten Hautverletzungen begünſtigen die Anſteckung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Anſteckungen mehr von friſchen Milzbrandkadavern ausgehen, als von milzbrandkranken Thieren. Von dem Blute ſind ſchon ſehr kleine Quantitäten zur Anſteckung genügend, ſo daß ſelbſt Stechfliegen durch Uebertragung von Blutſpuren eine Anſteckung vermitteln können. Futterſtoffe, die mit Blut oder ſonſtigen Abfällen von Milzbrandkadavern beſchmutzt ſind, können Anſteckung verurſachen.

Vorbauung.

Den beiden Entſtehungsarten gegenüber gibt es ein doppeltes Vorbauungsverfahren, ein diätetiſches, zur Verhütung der Einwirkung des noch unbekannten Milzbrandgiftes auf den Thierkörper und ein veterinärpolizeiliches, zur Verhütung der Weiterverbreitung durch Anſteckung.

Das Verhüten der weiteren freiwilligen Entwickelung des Milzbrandes iſt nur durch Aenderung in der Ernährungsweiſe zu erreichen. Bei Ausbrüchen unter weidenden Heerden muß ein Wechſel in der Weide oder ein Aufſtallen der Heerde ſtattfinden. Ausbrüche in der Stallfütterung erheiſchen eine Aenderung in dem Futter; Futterſtoffe, bei deren Verwendung ſich der Milzbrand entwickelt hat, dürfen nicht weiter verabreicht werden.

II. Maul- und Klauenſeuche (Aphtenſeuche) des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Dieſe, nur in Folge von Anſteckung ſich entwickelnde Krankheit gibt ſich durch das Auftreten von Blaſen und Geſchwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, ſowie des Klauenſpaltes zu erkennen.

Digitized by Google

Als Kennzeichen sind zu beachten:

A. Bei Rindern:

Die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen meistens unterbrochen; in der Maulspalte und an den vorderen Lippenrändern zeigen sich leichte Schwellung der höher gerötheten Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes. Bei näherer Untersuchung des Maules finden sich an den Lippen, an der Zunge und am Gaumen größere oder kleinere Blasen, welche in kurzer Zeit aufplatzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte wunde Stellen zurücklassen. An den Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei Füßen mit heller Haut auch Röthung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Die Thiere haben einen gespannten Gang, bewegen sich ungern von der Stelle, liegen viel und stehen mitunter schwer auf. In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenspalte, mehr nach den Ballen zu, welche schneller als die an der Maulschleimhaut platzen und wunde, schmerzhafte Stellen zurücklassen. Bei den Milchkühen zeigen sich die mehrfach erwähnten Bläschen mitunter auch an den Strichen des Euters, wo sie nach dem Platzen sehr schmerzhafte, das Melken erschwerende wunde Stellen zurücklassen.

B. Bei Schafen und Ziegen

sind die Kennzeichen ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen und wunde Stellen bilden, welche sich später mit Schorfen bedecken.

C. Bei Schweinen

findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche vor. Bei der letzteren erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Das Klauenleiden tritt häufig mit solcher Heftigkeit auf, daß die Hornkapseln sich lostrennen und die befallenen Thiere sich nur schwer von der Stelle bewegen können.

Der Ansteckungsstoff, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fixer Natur; derselbe findet sich in dem Athem der kranken Thiere und haftet an dem Inhalte der Blasen, am Maulschleime, an dem Blute und an allen Ausleerungen der befallenen Thiere, insbesondere auch in der Milch, am Koth und Harn.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger (selbst durch Menschen), an denen der

Digitized by Google

Anſteckungsſtoff haftet; hauptſächlich ſind es die Viehmärkte, die Eiſenbahnviehwagen und die Wege, auf denen kranke Thiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieſelben geſtanden, Dünger, Stroh und Heu, Stallgeräthſchaften ꝛc. ꝛc., welche von dem Anſteckungsſtoff verunreinigt werden und als die gefährlichſten Zwiſchenträger deſſelben angeſehen werden müſſen.

In Deutſchland und in den weſtlichen Ländern Europas entwickelt ſich die Seuche niemals von ſelbſt; dieſelbe wird vielmehr ſtets aus dem Oſten, vorzugsweiſe durch ruſſiſche Schweine eingeſchleppt, welche, entweder durch große Länderſtrecken getrieben, oder auf Eiſenbahnen transportirt, die Wege und Transportwagen inſiziren, wodurch die Seuche oft in ganz kurzer Zeit über weite Länderſtrecken verbreitet wird.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Anſteckung zum Ausbruche kommt, beträgt in der Regel 3 bis 6 Tage; auch können die Thiere wiederholt von der Seuche ergriffen werden.

Die Dauer der Krankheit beträgt in der Regel 8 bis 14 Tage, abgeſehen von gewiſſen Nachkrankheiten, wie Geſchwürbildungen, Wundliegen ꝛc. ꝛc., welche die Geneſung der Thiere lange verzögern können, während die urſprüngliche Krankheit in der angegebenen Zeit beendet iſt. Abgeſehen von Milchkälbern, welche der Seuche in der Regel erliegen, führt letztere ſelten zum Tode, ſo daß eigentliche Verluſte an größeren und werthvolleren Thieren bei dieſer Seuche weniger vorkommen.

Dennoch werden die Landwirthſchaft und der Viehhandel durch dieſe Seuche in hohem Grade geſchädigt, und zwar in einer Ausdehnung, wie kaum bei einer anderen Thierſeuche. Die Verluſte an Arbeitskraft, an Fleiſch und Milch u. ſ. w. ſind unberechenbar und machen dieſe Seuche in hohem Grade gefährlich, weßhalb bei den jetzigen Viehverkehrsverhältniſſen energiſche Schutzmaßregeln gegen dieſelbe zur äußerſten Nothwendigkeit geworden ſind. Auch iſt dieſe Seuche für die öffentliche Geſundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, im rohen Zuſtande genoſſen, eine ähnliche Krankheit bei Menſchen, beſonders bei kleinen Kindern, erzeugt, indem nach dem Genuſſe ſolcher Milch nicht ſelten ein ähnlicher Bläschenausſchlag im Munde beobachtet worden iſt. Es darf deshalb die Milch niemals im rohen Zuſtande zum Genuſſe für Menſchen verwendet werden. Ferner erzeugt der Genuß der Milch, beſonders bei jungen Thieren, häufig Entzündung der Magen- und Darmſchleimhaut und durchfällige Ausleerungen, an denen die Thiere meiſtens zu Grunde gehen, weßhalb auch in dieſer Beziehung die äußerſte Vorſicht bei der Verwendung ſolcher Milch für jüngere Thiere zu empfehlen iſt.

Digitized by Google

III. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche, langsam verlaufende, ansteckende Entzündung der Lungen, welche gewöhnlich seuchenartig auftritt und in Ställen, in welche sie eingedrungen ist, bedeutende Verluste an Vieh verursacht.

Die Krankheit beginnt unmerklich; erst nach einiger Zeit stellt sich ein kurzer trockener Husten ein, der später häufiger, dumpf, heiser und schmerzhaft wird. Dazu gesellt sich ein beschleunigtes und angestrengtes Athmen, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung.

Diese Erscheinungen zusammen sind an und für sich genügend, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen, besonders wenn sie bei neu eingestellten Rindern oder einige Zeit nach dem Einstellen solcher, bei Rindern des alten Bestandes beobachtet werden.

Nach kürzerer oder längerer Zeit gesellen sich fieberhafte Erscheinungen hinzu; der Puls wird beschleunigt, das Flotzmaul trocken, Freßlust und Wiederkauen hören auf, die Athmungsbeschwerde nimmt zu; die Brustwand wird gegen Druck empfindlich; die Thiere stehen mit vorgestrecktem Kopfe, aufgesperrten Nasenflügeln, weit auseinandergesetzten Vorderfüßen, und legen sich entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorne gestreckten Füßen; sie stöhnen und ächzen beim Athmen und werfen beim Husten bisweilen zähe Schleimmassen aus. Bei hochträchtigen Kühen tritt gewöhnlich Verwerfen ein.

Bei den an der Lungenseuche gefallenen oder wegen dieser Krankheit geschlachteten Rindern finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen in der Brusthöhle. Meistens ist nur eine Lunge erkrankt; diese aber nach ihrer äußeren Erscheinung sehr groß, hart und schwer; beim Einschneiden zeigt sich dieselbe fest, speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse, welche öfters fingerdick auf der kranken Lungenhälfte und auf der inneren Auskleidung der Brusthöhle aufgelagert ist.

Die Krankheit schreitet nicht bei allen Thieren bis zu der geschilderten vollen Ausbildung fort, sondern kann schon nach den ersten Anfängen oder noch ehe die Thiere äußerlich erkennbar erkrankt sind, in Genesung übergehen. Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

Hiernach gestaltet sich der Verlauf der Seuche unter einer ergriffenen Heerde oder in einer größeren Stallung in der Regel so, daß ein Theil schwer, ein Theil nur leicht und ein dritter scheinbar

Digitized by Google

gar nicht erkrankt; Jahreszeit, Witterung, Körperkonstitution und Ernährungsverhältnisse sind hierauf von wesentlichem Einflusse; guter Nährzustand und mastige nasse Fütterung fördern die Krankheit, während frische Stallluft, Weidegang bei günstiger Witterung und insbesondere trockene Heufütterung einen gutartigen Verlauf begünstigen.

Die Dauer der Krankheit bis zu dem Ausgange in Genesung oder in den Tod schwankt bei den einzelnen Thieren zwischen 5 und 12 Wochen.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber unter Umständen auch durch Blut, Fleisch, Häute, Mist von erkrankten Thieren und selbst durch menschliche Kleider u. s. w. vermittelt werden kann. Der Ansteckungsstoff ist nur auf Rinder übertragbar und haftet hauptsächlich in dem Entzündungsprodukte der Lungen; er tritt mit den ersten Spuren der Krankheit und selbst bei scheinbar noch gesunden Rindern auf und ist noch nach der Genesung längere oder kürzere Zeit vorhanden; nach schweren Erkrankungen können die durchgeseuchten Rinder erfahrungsgemäß noch mehrere Monate nach überstandener Krankheit anstecken.

Rinder, welche die Lungenseuche überstanden haben, sind für ihre ganze übrige Lebensdauer vor einer abermaligen Erkrankung geschützt; hierauf beruht der schützende Werth der Impfung, durch welche beabsichtigt wird, den an und für sich gefährlichen Krankheitsprozeß anstatt in den Lungen an einem weniger edlen Körpertheile, in der Regel an dem Schweife, zur Entwickelung zu bringen, indem man glaubt, daß Thiere, welche den Ansteckungsstoff durch die Impfung in ihren Körper aufgenommen und in dieser milderen Form überwunden haben, in derselben Weise vor einer abermaligen Erkrankung geschützt seien, als ob sie die Lungenseuche in ihrem natürlichen Verlaufe überstanden hätten. Ueber den Werth der Impfung sind die Ansichten der Sachverständigen noch immer getheilt; frühzeitig angewandt hat sie vielfach zur Abkürzung der Seuche und zur Verminderung der Verluste beigetragen. Nach stattgehabter Aufnahme des natürlichen Ansteckungsstoffes ist die Impfung gewöhnlich ohne Erfolg. Die Wirkung der Impfung pflegt sich gewöhnlich in der dritten oder vierten Woche an der Impfstelle zu zeigen. Eine Uebertragung der Lungenseuche durch geimpftes (nicht bereits erkranktes) Vieh ist noch nicht beobachtet worden.

Bei der Lungenseuche kommt der Ansteckungsstoff aus den kranken Lungen beim Ausathmen und geht in die gesunden Lungen anderer Thiere beim Einathmen; so vollzieht sich die Ansteckung

Digitized by Google

in der Regel unmittelbar bei den in der Nähe kranker oder genesener Rinder stehenden Viehstücken, besonders in Ställen. Eine mittelbare Ansteckung ist bei der Lungenseuche sehr selten; kalte Kadavertheile und Abfälle stecken selbst durch Berührung nicht an; nur die Haut kann an der behaarten Fläche Ansteckungsstoff aufgenommen haben und dann unter Umständen eine Ansteckung vermitteln, wie andere giftfangende Sachen. Mit den Kleidern wird der Ansteckungsstoff nur in die Nähe von einem Stalle zum andern verschleppt.

Je mehr die zum Einathmen gelangende Luft mit Ansteckungsstoff erfüllt ist, desto sicherer und schneller erfolgt die Ansteckung; athmen z. B. mehrere schwerkranke Rinder in einem kleinen Stallraume, so kann die Ansteckung in wenigen Minuten erfolgen; befindet sich dagegen nur ein Individuum mit beginnender oder schon länger überstandener Lungenseuche in einem geräumigen Stalle mit guter Ventilation, so können Monate vergehen, ehe gesunde Thiere in einem solchem Stalle angesteckt werden. Hieraus wird es erklärlich, daß die Lungenseuche zuweilen erst mehrere Monate nach der Einstellung eines aus einem Seuchenstalle stammenden Rindes zum offenbaren Ausbruch kommt. Unter einer Heerde auf der Weide erfolgt die Ansteckung nicht so schnell und so sicher als im Stalle; die Lungenseuche kann deßhalb unter einer Gemeindeheerde, die sich Abends bei der Rückkehr von der Weide in viele einzelne Ställe der Besitzer vertheilt, einige Jahre herrschen, ehe sie in allen einzelnen Stallungen aufgetreten ist. Keine Seuche vereinigt alle Eigenschaften, sich auf dem Wege des Handelsverkehrs zu verbreiten, in bisher seuchenfreie Gegenden und Orte sich einzuschleichen, in dem Maaße in sich als die Lungenseuche.

Die Verbreitung durch den Handel vollzieht sich unter verschiedenen Verhältnissen. Das Vieh geht entweder ohne Ansteckungsstoff aus dem Stalle des Verkäufers, es wird erst auf dem Transporte in Gastställen, auf Viehmärkten u. s. w. angesteckt; oder es nimmt den Ansteckungsstoff schon aus dem Stalle des Verkäufers mit, es ist entweder frisch angesteckt oder befindet sich im ersten nach außen nicht kenntlichen Stadium der Lungenseuche, oder es ist bereits durchgeseucht und erscheint in allen diesen Fällen gesund und unverdächtig. Sichtbar erkrankte Rinder kommen gewöhnlich nicht in den Handel. Es ist erwähnt worden, daß die Lungenseuche nur durch Ansteckung entsteht; daraus folgt, daß sie auf polizeilichem Wege durch rechtzeitige und nachhaltige Anwendung sachgemäßer Maßregeln getilgt und verhütet werden kann.

IV. Rotz (Wurm).[1]

Die Rotzkrankheit ist nur dem Pferdegeschlechte eigenthümlich,

1) Siehe §§ 40—44 des Seuchengesetzes v. 23. Juni 1880 (XVII. Bd. S. 147).

Digitized by Google

entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt unter verschiedenen Formen auf, nach denen auch die Krankheitszeichen und deren Aufeinanderfolge verschieden sind.

Man unterscheidet vorzugsweise 2 Hauptformen: den sogenannten Nasenrotz, einfach mit dem Namen „Rotz" bezeichnet, und den Hautrotz, unter der Benennung „Wurm" bekannt. Beide Formen der Krankheit kommen nicht selten bei einem und demselben Thiere vor.

A. Kennzeichen des Nasenrotzes.

1. Ein anfangs dünner, schleimiger, grünlichgelb oder grau gefärbter Nasenausfluß, welcher später klebrig, dick, klümperig und mißfärbig wird, an den Nasenrändern festklebt und trockene Krusten an denselben bildet. Der Nasenausfluß ist in der Regel einseitig, kann aber auch an beiden Nasenlöchern vorkommen.

2. Knotenartige höckerige Geschwülste im Kehlgange von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite liegen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist.

3. Das Auftreten kleiner harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welchen sich runde, anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen zackigen Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen; diese Geschwürchen gehen hin und wieder in einander über und bilden dann größere unregelmäßige buchtige Geschwüre.

B. Kennzeichen des Hautrotzes (Wurm).

1) Beulen unter der Haut. An verschiedenen Körperstellen treten kleine, runde, schmerzlose, hasel- bis wallnußgroße Beulen auf, welche bald die Haut durchbrechen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden, die sich vergrößern und eine zähe, mißfarbige, die Haare verklebende Flüssigkeit absondern. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

2. In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem anderen Beine, besonders an den Hintergliedmassen, eine ausgebreitete harte Anschwellung ein, an der sich beulenartige oder knotige Geschwülstchen bilden, aus welchem später Wurmgeschwüre hervorgehen. Häufig ist der Schlauch mit angeschwollen.

Zu diesen Kennzeichen der Rotzkrankheit, sei es in der einen oder der andern Form, gesellen sich in vorgerücktem Stadium noch

Digitized by Google

allgemeine krankhafte Zustände, als: Abmagerung, Kurzathmigkeit, ein abgebrochener matter Husten; die Thiere erlangen ein übles Aussehen, das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmassen, der Unterbrust und dem Bauche bilden sich teigige Anschwellungen, und die Thiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

Wenn schon einzelne der beschriebenen Krankheitszeichen ein Pferd verdächtig erscheinen lassen, so wird dieser Verdacht durch das gleichzeitige Auftreten zweier oder mehrerer Erscheinungen wesentlich gesteigert und durch das Hinzutreten der allgemeinen Krankheitserscheinungen noch bedeutend erhöht. Wenn beispielsweise einseitiger Nasenausfluß, oder harte, einseitig festsitzende Drüsenanschwellung im Kehlgange, oder Beulen unter der Haut einzeln auftreten, so muß ein Pferd als verdächtig erscheinen. Finden sich aber mehrere dieser Kennzeichen bei einem Pferde gleichzeitig vor, so ist dasselbe schon im hohen Grade rotzverdächtig, während beim gleichzeitigen Auftreten der allgemeinen Krankheitszustände die Rotzkrankheit als zweifellos vorhanden angenommen werden muß.

Wenn wirkliche Rotzgeschwüre auf der Nasenscheidewand oder auf der Haut sich zeigen, so ist das Pferd rotzkrank, wenn auch alle anderen Erscheinungen fehlen sollten.

Die Rotzkrankheit entsteht nur durch Ansteckung.

Der Ansteckungsstoff, das Rotzgift ist theils flüchtiger, mehr aber fixer Natur, von sehr großer Wirksamkeit, d. h. Ansteckungsfähigkeit, welche schon in den ersten Anfängen der Krankheit beginnt und sich bei längerer Dauer immer mehr und mehr steigert. Das Rotzgift findet sich vorzugsweise im Nasenausfluß, in der Absonderung der Geschwüre, in der Lungen- und Hautausdünstung vor, ist sehr zähe, kann sich lange Zeit wirksam erhalten und ist schwer zu zerstören. Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger, deren es eine große Zahl gibt. Vorzugsweise sind es Stallungen, in denen rotzkranke Pferde gestanden haben, dann sämmtliche Stallutensilien, Krippen, Raufen, Tränkeimer, Putzzeuge, Pferdegeschirre, Decken, Wagendeichseln u. s. w., welche das Gift aufnehmen und übertragen können, weßhalb bei jedem Auftreten der Rotzkrankheit diese Gegenstände einer gründlichen Reinigung (Desinfektion) unterworfen werden müssen. Ebenso ist die schleunige Tödtung der wirklich rotzkranken Thiere und die Absonderung der krankheitsverdächtigen Thiere von den noch anscheinend gesunden Pferden, sowie eine sorgfältige Beobachtung der letzteren dringend geboten.

Die Zeit, in welcher nach der Aufnahme des Rotzgiftes die Rotzkrankheit zum Ausbruch kommen kann, ist äußerst verschieden und hängt vorzugsweise von der Empfänglichkeit der angesteckten Thiere

Digitized by Google

von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von dessen größerer oder geringener Wirksamkeit ab. Die Krankheit kann indessen sehr lange unsichtbar bleiben, während sie innerlich schon vollkommen ausgebildet ist, und den Ansteckungsstoff überall hin verbreiten kann, wie dieses bei dem sog. Lungenrotz, welche Form sich nur aus den angegebenen allgemeinen Krankheitserscheinungen vermuthen, oft aber gar nicht erkennen läßt, immer der Fall ist.

Man kann annehmen, daß nach erfolgter Ansteckung die Krankheit in den ersten 8 Tagen fast niemals, in den ersten 14 Tagen höchst selten, in der Regel aber zwischen der vollendeten 3. Woche bis zur vollendeten 12. Woche zum Ausbruch kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre erfolgen, welche Fälle jedoch selten und nur als Ausnahmen vorkommen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer (chronischer); hin und wieder tritt die Krankheit auch rasch verlaufend (akut) auf, jedoch nur in seltenen Fällen.

Die Dauer der Seuche ist sehr verschieden; dieselbe umfaßt selten nur einige Wochen, meistens mehrere Monate und geht selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch deren oft unscheinbaren Anfang, welcher selbst dem geübten Auge lange Zeit verborgen bleiben kann, wird die Krankheit höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr vom ersten Augenblicke an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, so daß ein rotzkrankes Pferd, bevor die Krankheit bei demselben erkennbar wird, eine große Menge Thiere anstecken und unsäglichen Schaden herbeiführen kann.

V. Die Pockenseuche der Schafe.[1])

Die Pockenseuche der Schafe entsteht nur durch Ansteckung und kennzeichnet sich als eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Als erste Erscheinungen der Seuche sind etwa 6 bis 10 Tage nach stattgehabter Ansteckung an den einzelnen Schafen Mattigkeit, Unlust, mangelhafte Futteraufnahme, Röthung der Augen und steifer Gang zu beobachten. Hiezu kommt ein oder zwei Tage später das Auftreten von kleinen, flohstichähnlichen rothen Flecken auf der Haut, namentlich am Kopfe, an der innern Seite der Vorder- und Hinterschenkel, an der Brust und am Bauche. In den nächstfolgenden Tagen entwickeln sich aus diesen kleinen Flecken harte, meistens flache Knötchen (Pocken) von Erbsen- bis Bohnengröße, auf denen sich zuweilen kleine Bläschen mit flüssigem Inhalte bilden. Die Haut ist an den erkrankten Körpertheilen, besonders im Gesicht und

1) Siehe § 46 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (XVII. Band S. 148).

Digitized by Google

an den Augen, geschwollen. Oft lahmen die Thiere mit denjenigen Gliedmassen, an welchen die Pocken zum Ausbruch kommen. Daneben besteht stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Traurigkeit, Hängenlassen des Kopfes, Verringerung des Appetits und des Wiederkauens, Beschleunigung des Athmens und des Herzschlages.

Nachdem die Knötchen und Bläschen in der Haut 3—4 Tage bestanden haben, wird ihr Inhalt eiterig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche entsteht demnächst ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abheilt.

Mit der Eintrocknung der Pocken verringern sich die krankhaften Erscheinungen bei den Schafen nach und nach und die Seuche führt bei der Mehrzahl der Thiere zur Genesung nach einer Krankheitsdauer von ungefähr drei Wochen.

Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwicklung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht neben einander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiemit ist eine hochgradige Störung des Allgemeinbefindens verbunden, die sich besonders durch allmählich zunehmende Abmagerung, anhaltendes Liegen, Verminderung der Freßlust und Ausfluß einer dicken, zähen Schleimmasse aus Augen und Nase ausspricht. Unter diesem Krankheitsbilde geht ein Theil der hochgradig erkrankten Schafe zu Grunde.

Bei kalter und regnerischer Witterung, besonders aber, wenn eine Schafheerde, in welcher sich viele an reichlichem Pockenausschlage leidende Thiere befinden, in niedrige und schlecht eingerichtete Stallungen gesperrt wird, nimmt die Seuche nicht selten einen ungünstigen Verlauf. Es treten bei einer größeren Zahl von Thieren an verschiedenen Körpertheilen brandige Zerstörungen der Haut ein und es entwickelt sich ein bösartiges Fieber, dem die Thiere fast in allen Fällen erliegen.

Die Pockenseuche ist immer als eine bedeutende Krankheit zu betrachten, die sich selbst überlassen, schon bei günstigem Verlaufe einen direkten Verlust von 10—20 Prozent der erkrankten Heerde mit sich bringt. Unter ungünstigen Wirthschafts- und Witterungsverhältnissen und bei einem heftigen Seuchencharakter kann der dritte Theil der Heerde und selbst eine noch größere Anzahl von Schafen an der Krankheit zu Grunde gehen. Außer diesem unmittelbaren Verlust wird die ökonomische Nutzung der von der Seuche genesenen Schafe durch die Abmagerung des Körpers und

Digitized by Google

durch die Verringerung der Wollmenge oft nicht unerheblich beschränkt.

Die einzelnen Schafe einer Heerde werden nicht auf einmal, sondern nach und nach angesteckt. In Folge dessen vergehen nicht selten mehrere Monate, bevor die ganze Heerde durchgeseucht ist, wenn nicht durch Impfung eine Beschränkung der Seuchendauer in der Heerde herbeigeführt wird.

Der Ansteckungsstoff haftet an der ausgeathmeten Luft, an den Ausflüssen aus Nase und Augen, an dem in den Knötchen und Bläschen auf der Haut befindlichen flüssigen Inhalt (Lymphe) und an den Schorfen und Krusten, die längere Zeit hindurch auf der Haut und in der Wolle sitzen bleiben. Die durch Impfung künstlich hervorgerufenen Pocken erzeugen den Ansteckungsstoff in gleicher Eigenschaft wie die natürlichen Pocken.

Gewöhnlich wird die Ansteckung dadurch vermittelt, daß gesunde Schafe mit pockenkranken, frisch durchgeseuchten oder frischgeimpften Thieren in unmittelbare Berührung kommen, oder über Wege, Aecker oder Weiden ꝛc. getrieben werden, auf welchen sich kurz vorher pockenkranke Schafe aufhielten. Der Ansteckungsstoff kann auch mit der Luft auf eine gewisse Entfernung fortgetragen oder durch Zwischenträger (menschliche Kleidung ꝛc.) verschleppt werden und auf diese Weise eine Ansteckung gesunder Schafe vermitteln.

Von der atmosphärischen Luft abgeschlossen pflegt der Ansteckungsstoff seine Wirksamkeit lange zu behalten. In den Wänden, im Dünger und in anderen Gegenständen der Seuchenställe kann die Keimkraft des Ansteckungsstoffes mehrere Monate bestehen bleiben, so daß gesunde Schafe, welche mehrere Monate nach dem Erlöschen der Seuche in die vorher nicht gereinigten oder hinreichend durchlüfteten Ställe gebracht werden, der Ansteckung anheimfallen.

Die mit der Abheilung der Pocken auf der Haut entstehenden Schorfe können den Ansteckungsstoff ebenfalls längere Zeit hindurch enthalten. Bei kurz geschorenen Schafen werden solche Schorfe in einigen Wochen von der Haut abgestoßen oder doch durch die atmosphärische Luft hinreichend desinfizirt. Dagegen haften die Pockenschorfe in langen Wollstappeln eine größere Zeit hindurch. Daher ist es nicht unmöglich, daß Schafe in vollem Vließe noch ein Vierteljahr nach dem Erlöschen der Seuche eine Ansteckung vermitteln. Am meisten wird die Seuche verbreitet durch lebende Schafe, die erkrankt, frisch durchgeseucht oder frisch geimpft als Handelswaare in den Verkehr gelangen. Durch die abgeschorene Wolle und durch Häute pockenkranker Schafe kann eine Verschleppung der Seuche ebenfalls stattfinden, wenn gesunde Schafe mit diesen Gegenständen in Berührung kommen.

Digitized by Google

In einer Schafheerde, in welcher die Pocken zum Ausbruch gekommen sind, kann ein momentanes Aufhören der Krankheit bei einzelnen Thieren mit keinem Heilverfahren erreicht werden. Jede Behandlung der Thiere kann vielmehr nur den Zweck haben, einen günstigen Verlauf der Krankheit herbeizuführen. Hierzu dient zunächst die möglichste Vermeidung aller Einflüsse, durch welche sich die Krankheit erfahrungsgemäß verschlimmert. Die pockenkranken Schafe müssen von den Thieren, welche noch gesund sind, getrennt werden. Beide Abtheilungen sind in kühlen, mit möglichst reiner Luft versehenen Ställen unterzubringen. Beim Vorhandensein genügender Räumlichkeiten ist es zweckmäßig, die Schafe in mehrere Abtheilungen zu trennen. Im Allgemeinen ist den Thieren ein erfrischendes und nahrhaftes Futter zuträglich. Bei schwer erkrankten Schafen wird durch sorgfältige Pflege und Darreichung von kräftigen Nahrungsmitteln zuweilen noch eine Genesung ermöglicht. Der Verlauf der Seuche in der pockenkranken Heerde wird sehr bedeutend abgekürzt durch die Impfung aller noch nicht offenbar erkrankten Schafe (Nothimpfung).

In allen Fällen, in denen die erkrankte Schafheerde in zweckmäßigen Stallungen gehalten werden kann, liegt die alsbaldige Impfung der Thiere stets im wirthschaftlichen Interesse des Besitzers.

Nur in der kalten Jahreszeit oder bei ungünstiger Witterung und schlechten Stallungen, ferner in der Lammzeit der Mutterheerden kann es zweckmäßig sein, die Impfung auf einen günstigeren Termin zu verschieben.

Wenn die Seuche in mehr als einer Heerde desselben Ortes ausgebrochen ist, oder in benachbarten Ortschaften unter Verhältnissen besteht, die eine Ansteckung befürchten lassen, so ist die möglichst frühzeitige Impfung aller noch nicht angesteckten Schafe des Ortes oder der Nachbarschaft geboten (Vorbauungs-Impfung). Es gelingt erfahrungsgemäß nur auf diese Weise, dem Ausbruche der natürlichen Pocken zuvorzukommen und größere Verluste zu vermeiden. Die Impfung wird am zweckmäßigsten am Ohr oder — wo dies nicht zulässig ist — an der untern Fläche des Schwanzes ausgeführt. Die Impfpocke unterscheidet sich von der natürlichen Pocke nur dadurch, daß sich in derselben gewöhnlich eine größere Quantität klarer Flüssigkeit (Lymphe) bildet.

Bei günstiger Witterung und zweckmäßiger Haltung der Schafe entwickelt sich die Impfpocke stets in 9—12 Tagen. Um diese Zeit hat eine Revision der Schafe und Nachimpfung derjenigen Thiere, bei welchen die erste Impfung nicht gehaftet hat, stattzufinden. In den folgenden 8 Tagen gelangen die Impfpocken in derselben Weise, wie die natürlichen Pocken zur Abheilung, womit die Thiere als durchgeseucht und gegen die Ansteckung geschützt anzusehen sind.

Digitized by Google

Die geimpften Schafe ſind durch die Impfpocken für die Verbreitung der Seuche ebenſo gefährlich, als die Thiere, die an den natürlichen Pocken leiden. Daher kann hinſichtlich der Zeitdauer, in welcher die geimpften Thiere einer polizeilichen Kontrole unterliegen müſſen, ein Unterſchied von den, an den natürlichen Pocken erkrankten Thieren nicht gemacht werden.

VI.

1. Beſchälkrankheit.[1])

Die Beſchälſeuche iſt eine nur bei Zuchtpferden vorkommende anſteckende Krankheit, welche nur durch die Begattung weiter verbreitet wird.

Die erſten Veränderungen zeigen ſich an den Geſchlechtstheilen. Bei Stuten wird eine andauernde ſtarke Roſſigkeit, ein ſchleimiger oder ſchleimig-eitriger Ausfluß aus der gerötheten Scheide wahrgenommen; bald ſtellt ſich eine weiche, teigartige Anſchwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten Bläschen, aus denen ſich ſpäter Geſchwürchen bilden, oder kleine, weiße Flecken auf; die Stuten ſtellen ſich häufig zum Harnen und bewegen hiebei lebhaft die Scham.

Hengſte äußern einen lebhaften Geſchlechtstrieb, Drang zum Abſatze des Harns, der jedoch nur in geringem Maße abgeſetzt wird; die Mündung der Harnröhre iſt höher geröthet und geſchwollen; aus derſelben fließt bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Ruthe und am Hodenſacke bilden ſich manchmal Bläschen oder Geſchwüre.

Nach verſchieden langer Zeit treten ſowohl bei Stuten, als Hengſten an verſchiedenen Stellen der Haut flache, harte, ſchmerzloſe, ungefähr thalergroße Anſchwellungen auf, die allmählig oder raſch wieder verſchwinden. Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hintertheils der Thiere wahrgenommen; ſie wechſeln im Stande der Ruhe öfter mit den Hinterfüßen, ſchwanken beim Gehen mit dem Kreuze, erheben ſich ſchwer aus der liegenden Stellung oder gehen auf einem oder dem anderen Fuße lahm.

Nicht ſelten ſtellen ſich Lähmungen anderer Körpertheile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder- oder Hinterlippe, des oberen Augenlides oder des Schweifes ein.

Die Thiere magern bei ungeſtörter Freßluſt bedeutend ab, das Haar wird ſtruppig, glanzlos; es ſtellen ſich ſchließlich waſſerſüchtige Anſchwellungen am Unterbauche und an den Gliedmaſſen, bei Hengſten am Hodenſacke und am Schlauche ein; ſchließlich gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zu Grunde. Bei

1) Siehe § 50 des Seuchen-Geſetzes (XVII. Bd. S. 149).

Digitized by Google

tödtlichem Ausgange kann die Krankheit 1—2 Jahre und darüber dauern; zuweilen, aber nur sehr selten, tritt nach einigen Wochen oder Monaten Heilung ein.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß, wenn auch die auffälligen Krankheitserscheinungen verschwunden sind, die Gefahr der Ansteckung durch diese Thiere dennoch längere Zeit erfahrungsgemäß fortbestehen kann, weßhalb solche Pferde auf einige Jahre von der Zucht ausgeschlossen werden müssen.

Die Ansteckung erfolgt ausschließlich durch den Begattungsakt vom Hengst auf die Stute oder umgekehrt; durch bloßes Zusammenstehen im Stalle oder anderweitige Berührung kommt eine Ansteckung nicht zu Stande.

Nach erfolgter Ansteckung vergeht meist eine längere Zeit, oft über mehrere Monate, ehe die auffälligen Krankheitserscheinungen hervortreten. Daher müssen alle Thiere, die mit Kranken den Begattungsakt ausgeführt haben, einige Zeit als der Krankheit verdächtig ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen werden.

2. Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehs.[1])

Diese Krankheit stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder dar, der durch die Begattung sich weiter verbreitet.

Bei weiblichen Thieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schließlich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Es ist ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eiteriger Ausfluß aus der Scheide zugegen, bisweilen ist der Wurf und das Mittelfleisch angeschwollen.

Bei männlichen Thieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Ruthe auf; er verläuft wie bei weiblichen Thieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Geschwulst der Vorhaut zugegen.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Thieren gestört; der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

Von der Beschälseuche ist dieses Leiden wesentlich verschieden und hat nur die Aehnlichkeit einzelner Erscheinungen mit derselben gemein. Da aber dieses Leiden mit dem Anfange der Beschälkrankheit sehr leicht verwechselt werden kann und da der Ausschlag ansteckend ist, so werden die mit demselben behafteten Thiere auf einige Zeit, mindestens bis zum vollständigen Abheilen des Ausschlages, von dem Begattungsakte ausgeschlossen. Weitere Maßregeln sind auch hierbei nicht nothwendig.

1) Siehe § 50 ff. des Seuchen-Gesetzes (XVII. Bd. S. 148).

Digitized by Google

VII. Räude.[1])

Die Räude (Krätze, Schäbe, Grind) ist eine Hautkrankheit, ein Ausschlag, welcher durch die Gegenwart sehr kleiner, von bloßem Auge in der Regel nicht erkennbarer Thierchen (Räudemilben) verursacht wird. Diese Krankheit kommt zwar bei allen Hausthieren vor, als Seuche hat dieselbe jedoch nur bei Pferden und Schafen Bedeutung.

Die Erkennungszeichen sind folgende:

1. Bei Pferden. An verschiedenen Stellen der Haut, besonders am Kopfe, Halse, den Schultern, aber auch an anderen Körperpartien bilden sich anfangs kleine Knötchen, über welchen und in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle, mit Schuppen bedeckte Stellen entstehen. In Folge des heftigen Juckreizes scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hiedurch faltig, wund und bedeckt sich allmälig mit dicken Krustenlagen. Von den ursprünglich ergriffenen Stellen verbreitet sich die Krankheit weiter, so daß schließlich die Haut des ganzen Körpers von dem Ausschlage befallen sein kann.

Jeder beim Pferde vorkommende Hautausschlag, bei welchem die Thiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muß als der Räude verdächtig angesehen werden.

2. Bei Schafen. An der Räude leidende Schafe geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Thiere sich erhitzt haben, auffallend wird. Das Wahrnehmen der Aeußerung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Heerde begründet an und für sich den Verdacht der Räude und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht abheben läßt.

Das Wollvließ wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterläßt kahle Flecken, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint.

Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche in Folge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich immer weiter ausbreitet. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so magern die Thiere ab und gehen endlich an Erschöpfung zu Grunde.

Die Räude entsteht nur durch Ansteckung, d. h. durch Uebertragung von Räudemilben oder deren Eiern auf andere Thiere; jede Thierart hat eine besondere Milbe, einige, z. B. das Pferd,

1) Siehe § 52 des Seuchen-Gesetzes (XVII. Bd. S. 149).

Digitized by Google

sogar mehrere. Hiedurch ist es auch bedingt, daß die Pferderäude mancherlei Abweichungen in den Erscheinungen darbietet. Die eine Milbenart kommt fast nur an den Hinterbeinen der Pferde mit den Erscheinungen der sog. Fußräude vor, erzeugt ein heftiges Jucken, ist aber im Uebrigen von keiner besonderen Bedeutung.

Eine zweite Milbenart kommt besonders gerne an jenen Stellen des Körpers vor, welche ihrer Lage wegen beim Putzen vernachlässigt werden, z. B. im Kehlgange, an der inneren Fläche der Schenkel, unter und in den Mähnen. Von hier aus breitet sich dann die Erkrankung der Haut oft auf weite Strecken aus.

Diese beiden Räudearten sind stets mit Knötchenbildung und lebhaftem Ausfallen der Haare verbunden.

Die dritte Art der Pferderäude breitet sich rasch über größere Abschnitte der Körperoberfläche aus; die sie bedingende Milbe ist die einzige, welche auf Menschen und andere Thiere übertragen werden kann, wodurch bei diesen ein stark juckender Hautausschlag erzeugt wird, welcher jedoch von selbst abheilt, weil die Milben auf einer ihnen fremden Thiergattung nicht fortexistiren können.

Die Räude des Schafes ist weder auf Menschen, noch auch auf andere Thiere zu übertragen.

Von der Uebertragung der Milben an vergehen in der Regel fast 4 Wochen, ehe die Vermehrung derselben soweit stattgefunden hat, daß dieselben eine auffällige Hauterkrankung herbeiführen; in den nächsten 4 Wochen gewinnt das Leiden jedoch eine erhebliche Ausdehnung. Ebenso ist der Verlauf der Krankheit in einer Heerde; nach der Einschleppung macht dieselbe anfangs langsame Fortschritte; je mehr Individuen leiden, um so schneller findet die Ausbreitung statt, weil die Zahl der Ansteckungsheerde immer größer wird.

Die Ansteckung kommt dadurch zu Stande, daß entweder räudekranke Thiere mit gesunden derselben Gattung zusammenkommen und die Milben resp. deren Eier an die letzteren unmittelbar abgeben, oder mittelbar dadurch, daß gesunde Thiere mit Gegenständen in Berührung kommen, an welchen Milben oder deren Eier haften. Die erstere Art der Verbreitung ist die häufigste und erfolgt namentlich durch den Handel, durch die Einstellung räudekranker Thiere in gesunde Heerden oder durch anderweitige unmittelbare Berührung zwischen gesunden und kranken Thieren, z. B. in Ställen, auf Weiden u. s. w.

Als Zwischenträger des Krankheitsstoffes d. h. der Räudemilben sind namentlich Ställe und Weiden, Gegenstände, an denen die Thiere sich scheuern, bei Pferden das Putzzeug, Decken und Geschirr, ferner Dünger, Streu, Wolle und Felle von räudekranken Thieren, Kleider von Personen, welche sich mit räudekranken Thieren beschäftigt, z. B. dieselben geschoren haben, besonders zu beachten.

Digitized by Google

An diesen und anderen Gegenständen bleiben die Milben, namentlich wenn genügend Feuchtigkeit vorhanden ist, wochenlang, die Eier derselben sogar monatelang lebensfähig, so daß eine gründliche Reinigung und Desinfektion nothwendig ist, bevor sie mit gesunden Thieren wieder in Berührung kommen.

Eine Uebertragung durch die Luft kommt hier selbstverständlich kaum in Betracht. Endlich ist zu bemerken, daß die Räude niemals von selbst heilt, und daß die Heilung bei Schafen, namentlich wenn sich dieselben in voller Wolle befinden, sehr schwer ist. Durch die sog. Schmierkur, d. h. die Behandlung der nachweislich erkrankten Hautstellen mit Schäfermitteln, kann die schnelle Ausbreitung der Krankheit wohl verhindert, eine vollständige Heilung aber sehr selten erzielt werden.

Diese Behandlungsweise ist daher auch nur dann zu empfehlen, wenn die Krankheit erst bei einzelnen Schafen in geringem Grade vorhanden ist, welche separarirt werden können, oder um das Leiden bis zur Wollschur zurückzuhalten und alsdann eine gründliche Kur eintreten zu lassen.

Da die Krankheit, solange sie noch keine allgemeine Verbreitung erlangt und Abmagerung herbeigeführt hat, nur ein Hautleiden darstellt, so ist der Genuß des Fleisches räudekranker Thiere nur dann zu verbieten, wenn kurz vor dem Schlachten solche Arzneimittel in Anwendung gekommen sind, welche in das Fleisch übergehen und gesundheitsschädlich sind.

VIII. Die Tollwuth.[1])

Die Tollwuth oder Wuthkrankheit ist eine am häufigsten bei Hunden vorkommende, ansteckende, schnell verlaufende Krankheit, welche sich durch den Biß wüthender Thiere, insbesondere solcher Hunde weiter verbreitet.

Die Erscheinungen der Wuthkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Thieren gleich. Die wesentlichsten sind in den meisten Fällen: ein aufgeregtes, tobsüchtiges Benehmen, große Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stoßen u. dergl. (Tollwuth); in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung verschiedener Körpertheile, namentlich des Hintertheils hervor; die Beißsucht ist dann weniger auffallend (stille Wuth).

1. Wuth bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen

1) Siehe § 34 ff. des Seuchen-Gesetzes (XVII. Bd. S. 146).

Digitized by Google

ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare und unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstöcken u. dgl. an Wasser, an dem eigenen Harn zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert haben, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Hausthieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Tone fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zwischenzeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig da, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wüthender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände hinabzuschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit. Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwuth beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wuth treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungs-Erscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind kurz zusammengefaßt, im Beginne: Aenderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

2. Die Wuth der Katzen verhält sich ähnlich wie jene bei Hunden; besonders auffallend ist die große Unruhe der Thiere und die Heftigkeit der Beißsucht.

3. Die Wuth bei Pferden. Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginn der Krankheit jene Körperstellen, an welchen sie durch ein wüthendes Thier gebissen worden sind; die Thiere werden unruhig,

Digitized by Google

aufgeregt und schreckhaft; bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Freßlust verliert sich, das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen und selbst Krämpfe ein. Während der eigentlichen Wuthanfälle schlagen und hauen die Pferde, beißen in Geräthe, selbst in ihren eigenen Körper so, daß sie sich Stücke Haut losreißen oder doch blutig kneipen, und greifen auf diese Weise auch andere Thiere an. Das Athmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schleim und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser. Im vorgeschrittenen Zeitraume der Krankheit wird die Dauer der Anfälle kürzer und schwächer, die Thiere verfallen rasch; es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hintertheils ein. Von da an liegen die Pferde größtentheils und gehen nach einer Krankheitsdauer von 4—6 Tagen zu Grunde.

4. Die Wuth der Rinder stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden der Hauptsache nach überein; an Stelle der bei Rindern mangelnden Beißsucht äußert sich bei ihnen öfters der Drang zu Angriffen und zum Verletzen durch Stoßen mit den Hörnern nach Menschen und Thieren. Charakteristisch aber sind folgende Erscheinungen: das anhaltende Brüllen, eine auffallende Sucht zum Belecken des Wartpersonals, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung und Drängen auf den Hinterleib, frühzeitige Schwäche und selbst Lähmung des Hintertheils und des Unterkiefers.

5. Die Wuth bei Schafen und Ziegen. Die Thiere zeigen im Beginne der Wuth Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens. Während der Wuthanfälle machen die Thiere ungewöhnliche Sprünge, stampfen mit den Füßen, knirschen mit den Zähnen, geifern mit dem Maule, stoßen mit den Hörnern; Ziegen beißen mitunter auch in Geräthe. Schließlich erfolgt unter Lähmungserscheinungen der Tod.

6. Die Wuth bei Schweinen äußert sich durch große Aufregung und Unruhe; sie reiben und scheuern sich an der vernarbten Bißstelle, speicheln und schäumen viel und grunsen mit heiserer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Thiere los, um sie mit den Zähnen zu verletzen. Nach kurzem Bestehen der Krankheit wird das Krankheitsbild von der allmählich zunehmenden Schwäche und Lähmung des Körpers beherrscht und die Thiere sterben am 2. bis 4. Tage der Krankheit.

Die Oeffnung der Kadaver wuthkranker Thiere liefert nur geringfügige Veränderungen, die in denjenigen Fällen, in denen die Thiere nicht krepirt, sondern getödtet sind, oft ganz fehlen. Bei der Sektion wuthkranker Hunde finden sich gewöhnlich im Magen und zuweilen auch im Darmkanale fremdartige Stoffe (Holzsplitter,

Digitized by Google

Stroh, Lederstückchen, Haare, Gras ꝛc.); dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei. Die Schleimhaut des Kehlkopfes, der Rachenhöhle und des Verdauungskanals ist entweder stellenweise oder in einer größeren Ausdehnung entzündlich gerötheт.

Das Blut in den großen Gefäßen und im Herzen hat eine dunkle und dickflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den andern Hausthieren ähnliche Veränderungen.

Alle Kadaver der an der Tollwuth verendeten Thiere unterliegen verhältnißmäßig schnell der Fäulniß.

Früher wurde allgemein angenommen, daß die Tollwuth bei den Hunden und Katzen auch durch Selbstentwicklung entstehen könne und daß dieselbe nur bei den übrigen Hausthieren und beim Menschen stets auf Ansteckung durch den Biß wuthkranker Thiere beruhe.

Neuere Erfahrungen haben aber als sehr wahrscheinlich ergeben, daß auch bei den Raubthieren (Hunden und Katzen) die Tollwuth nur dann sich ausbildet, wenn der Ansteckungsstoff wuthkranker Thiere durch Bißwunden oder durch Belecken und Begeifern an wunden Hautstellen vorher auf sie übertragen worden ist. Die in manchen Jahren beobachtete allgemeine Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden erklärt sich einerseits aus der Vernachlässigung der polizeilichen Tilgungsmaßregeln und andererseits aus der großen Ansteckungsfähigkeit der Seuche.

Der Ansteckungsstoff kommt zwar im Blute wuthkranker Thiere vor, haftet aber vorzugsweise am Speichel (Geifer). Da der Ansteckungsstoff nicht flüchtig ist, so ist bei allen Thieren und bei Menschen eine Ansteckung nur dann zu befürchten, wenn der Speichel des wuthranken Thieres mittels des Bisses unmittelbar in oder unter die Haut gebracht (eingeimpft) wird.

Bei den pflanzenfressenden Hausthieren enthält der Maulschleim (Speichel) in der Wuthkrankheit ebenfalls den Ansteckungsstoff. Diese Thiere sind nur deßhalb weniger gefährlich, als Hunde und Katzen, weil sie eine geringere Neigung zum Beißen zeigen und leichter abgesondert und eingesperrt gehalten werden können.

Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen lassen annehmen, daß in den Kadavern der wuthkranken Thiere sowohl der Speichel, als das Blut ihre Ansteckungsfähigkeit einen bis zwei Tage nach dem Tode vollständig verlieren.

Nicht alle Thiere oder Menschen, welche von wuthkranken Hunden ꝛc. gebissen worden sind, verfallen in die Tollwuth. Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei der Hälfte, zuweilen bei zwei Drittheilen der Gebissenen zum Ausbruche.

Digitized by Google

Die Zeit, welche nach dem Bisse wuthkranker Thiere (Aufnahme des Ansteckungsstoffes) bis zum Ausbruche der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Hausthieren großen Verschiedenheiten und ist weder bei den Thieren, noch beim Menschen an bestimmte Termine gebunden. Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Wuthkrankheit eine Bedeutung habe und daß die Krankheit sich entweder am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen soll. Bei den Hunden pflegt die Krankheit meistens etwa 3 bis 8 Wochen, zuweilen auch noch später, nach dem Bisse eines wuthkranken Thieres hervorzutreten. Die Fälle, in denen Hunde vor Ablauf der dritten Woche nach dem Bisse in die Tollwuth verfallen, sind selten. Bei Pferden erfolgt der Ausbruch der Krankheit 2 bis 12 Wochen, beim Rindvieh meistens in der Zeit von der 3. bis 16. Woche nach dem Bisse eines mit der Wuth behafteten Hundes; Schafe, Ziegen und Schweine erkranken gewöhnlich während des Zeitraumes von der 2. bis zur 8. Woche nach der Ansteckung.

Die ausgebrochene Tollwuth ist bei allen Thieren eine unheilbare und stets tödtlich endende Krankheit.

Alle Kurversuche bei wirklich wuthkranken Thieren sind fruchtlos und wegen der mit denselben verbundenen Gefahr für Menschen nicht statthaft. Vor dem Ausbruche der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Thiere, durch welche die Vernichtung des mit den Bißwunden in den Körper gedrungenen Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt.

Obwohl diese Vorbauungskur schon deßhalb keine absolute Sicherheit gewährt, weil die kleinen Bißwunden in der behaarten Haut nicht sämmtlich aufgefunden werden können, so sind doch der Erfahrung gemäß manche Thiere durch eine entsprechende Behandlung der Wunden vor dem Ausbruche der Krankheit zu schützen. Gewöhnlich werden unsere Hausthiere von den wuthkranken Hunden am Kopfe, (Oberlippe und Nase) oder an den Gliedmassen gebissen. Es empfiehlt sich die Wunden baldmöglichst mit Seifenwasser, oder mit verdünnter Karbolsäure auszuwaschen und darauf mit einem glühenden Eisen auszubrennen. Die hiernach in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmäßig mehrere Wochen hindurch mittelst Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

Digitized by Google

9.

Bekanntmachung
vom 17. März 1881,
die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 9 S. 101—102.)

Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Bezirksthierärzten für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte innerhalb ihrer Amtssprengel an Stelle der in der Beilage B Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1875[1]) (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 852) enthaltenen Taxnormen Jahresaversen in angemessener Höhe aus der Etatsposition „Auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen" in widerruflicher Weise gewährt werden.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Genehmigung wird über die geschäftliche Behandlung dieser Aversen Folgendes bestimmt:

I. Die Ansätze der Jahresaversen erfolgen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken obwaltenden besonderen Verhältnisse des amtsthierärztlichen Dienstes durch besondere Entschließung des kgl. Staatsministerium des Innern.

II. Die Jahresaversen sind zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes für die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen und Schätzungsvornahmen behufs der Abwehr und Unterdrückung von ansteckenden Thierkrankheiten bestimmt, insofern die Kosten hiefür der kgl. Staatskasse zur Last fallen würden.

1) cf Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 810.

Digitized by Google

III. Im Falle der außerdienstlichen Behinderung eines Bezirksthierarztes ist der aus einer allenfallsigen Stellvertretung erwachsende Aufwand an Reisekosten und Taggebühren für den an Stelle desselben beigezogenen Thierarzt nach Maßgabe der in der Beilage B Ziff. I der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Taxnormen auf das Jahresaversum einzuweisen und zu verrechnen.

IV. Die Auszahlung der Aversen erfolgt an die bezugsberechtigten Bezirksthierärzte postnumerando in vierteljährlichen Raten nach Abzug der in Ziff. III erwähnten, für Stellvertretung eingewiesenen Kosten.

V. Die Bezirksthierärzte sind verpflichtet, das in § 8 der Dienstes-Instruktion für die Bezirksthierärzte[1]) vorgeschriebene Geschäftstagebuch ohne Rücksicht auf die gewährten Jahresaversen weiter zu führen und in jedem Jahre einen auf Dienstespflicht bestätigten Auszug aus demselben als Beilage zu dem thierärztlichen Jahresberichte der Distriktspolizeibehörde behufs der Einsendung an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

VI. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, die Gebühren für die Dienstleistung der Thierärzte betreffend[2]) (Regierungsblatt S. 1605 ff.), beziehungsweise der §§ 3 bis 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1875 gleichen Betreffs[3]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 852), bleiben unberührt.

VII. Voranstehende Bestimmungen treten mit 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

München, den 17. März 1881.

v. Pfeufer. v. Riedel.

Der General-Sekretär:

An dessen Statt:

v. Kopp, Ministerialrath.

1) Erlassen durch Minist.-Entschl. vom 28. Juli 1872.
2) cf. Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. Seite 355.
3) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 806.

Digitized by Google

10.

Bekanntmachung

vom 9. Dezember 1880,

die Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen

betreffend.

(Ministerialamtsblatt 1880 S. 431 u. Justizministerialblatt 1881 S. 6).

Königliche Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Die kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern haben sich veranlaßt gesehen, das Verfahren der Aerzte bei gerichtlichen Leichenöffnungen (§§ 87—91 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877[1]) behufs Erzielung eines möglichst zweckentsprechenden und gleichmäßigen Vollzuges näher zu regeln.

In der Anlage wird nun die auf Grund eingehender Berathungen im Obermedizinalausschusse und im verstärkten Obermedizinalausschusse festgestellte „Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen" veröffentlicht.

Die in den §§ 1—4, 6—12, 13 Abs. 1, 27—33 dieser Instruktion enthaltenen Anordnungen sind als bindend anzusehen. Den übrigen Bestimmungen der Instruktion kommt zwar die Eigenschaft bindender Vorschriften nicht zu, im Interesse einer gedeihlichen Strafrechtspflege und der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit des Verfahrens muß aber den betheiligten Aerzten

1) Diese Paragraphen sind der nachfolgenden Instruktion vorangedruckt.

Digitized by Google

gleichwohl auf das Dringendste empfohlen werden, auch diese Bestimmungen thunlichst genau zu beobachten.

Die „Instruktion für die Gerichts-Aerzte im Königreiche Bayern behufs des Vollzuges der medizinisch-forensen Untersuchungen im Betreffe des Verdachtes des Kindsmordes" vom Jahre 1845 tritt hiemit außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1880.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Anlage.

Instruktion

für das Verfahren der Aerzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

a) Auszug aus der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, die §§ 87 — 91 umfassend. 159

b) Instruktion.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begriff der Obduktion 161
§ 2. Die obduzirenden Aerzte und ihre Pflichten . . 161
§ 3. Leichenschau 161
§ 4. Behandlung von Leichen, welche in Fäulniß übergegangen 162
§ 5. Instrumente 162
§ 6. Lokal und Beleuchtung 163
§ 7. Gefrorene Leichen 163
§ 8. Transport der Leichen 164

Digitized by Google

Seite

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 9. Richterlicher Zweck der Obduktion 164
§ 10. Pflichten der Obduzenten in Bezug auf die Ermittlung besonderer Umstände des Falles . . . 164
§ 11. Aeußere Besichtigung, Inspektion 164
§ 12. Verletzungen und Wunden 165
§ 13. Innere Besichtigung, Sektion. Allgemeine Bestimmungen 166
§ 14. Kopfhöhle 166
§ 15. Gesicht, Ohrspeicheldrüse und Gehörorgan . . 168
§ 16. Hals, Brust- und Bauchhöhle. Allgemeine Bestimmungen 168
§ 17. Brusthöhle 169
§ 18. Hals 172
§ 19. Bauch- und Beckenhöhle 173
§ 20. Wirbelsäule und Rückenmark 179
§ 21. Vergiftungsfälle 180
§ 22. Neugeborene. Ermittelung der Reife und der Entwicklungszeit 182
§ 23. Eröffnung der Brusthöhle und Ermittelung stattgehabter Athmung 185
§ 24. Die Bauchhöhle Neugeborener 186
§ 25. Eröffnung der Schädelhöhle Neugeborener . . 187
§ 26. Sonstige Untersuchungen 188
§ 27. Mikroskopische Untersuchungen 189
§ 28. Schluß der Obduktion 189
§ 29. Zusätzliche Erklärungen über Werkzeuge . . . 190

III. Abfassung des Obduktions-Protokolls und der Gutachten.

§ 30. Aufnahme des Obduktions-Protokolls 190
§ 31. Einrichtung und Fassung des Protokolls . . . 190
§ 32. Vorläufiges Gutachten 191
§ 33. Schlußgutachten 192

Digitized by Google

a)

Auszug

aus der

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich

vom 1. Februar 1877.

---

§ 87.

Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

Digitized by Google

§ 89.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90.

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.[1])

§ 91.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

---

1) Durch diese Vorschriften wird am Thatbestand des § 217 des Strafgesetzbuchs nichts geändert. Die Untersuchung auf Reife und Vitalität erfolgt nur wegen der mittelbaren Bedeutung dieser Momente für die Feststellung der Thatbestandsmerkmale des § 217, sowie wegen ihrer Bedeutung für die Strafhöhe.

Digitized by Google

b)

Instruktion

für das Verfahren der Aerzte bei gerichtlichen Leichen-Untersuchungen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff der Obduktion.

Obduktion ist die gerichtliche Untersuchung einer menschlichen Leiche mit Feststellung des äußeren und inneren Befundes, Leichenöffnung im Sinne des § 87 der Reichs-Strafprozeßordnung.[1]) Dieselbe zerfällt in zwei Haupttheile:

A. Aeußere Besichtigung (Inspektion),
B. Innere Besichtigung (Sektion).

§ 2.

Die obduzirenden Aerzte und ihre Pflichten.

Die Obduktion ist nach § 87 der Strafprozeßordnung im Beisein eines Richters von zwei Aerzten, einem Amtsarzte und einem zweiten Arzte, vorzunehmen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Obduzenten haben die Pflichten gerichtlicher Sachverständiger.

Wer von den beiden Aerzten die Leichenöffnung auszuführen hat, bleibt der Vereinbarung der Aerzte überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so findet § 78 der Strafprozeßordnung[2]) Anwendung. Einem Bader darf die Ausführung der Sektion nicht überlassen, sondern ein solcher nur zur Vornahme der niederen Dienstleistungen bei der Obduktion zugezogen werden.

---

1) Siehe oben Seite 161.

2) Dieser Paragraph bestimmt:
§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten (cf. XV. Bd. 2. Abth. S. 359).

Digitized by Google

§ 3.
Leichenschau.

Unabhängig von diesen Bestimmungen besteht die richterliche Leichenschau, ohne Leichenöffnung, nach § 87 der Reichs-Strafprozeßordnung, welche unter Zuziehung nur eines Arztes, unter Umständen auch ohne einen solchen, vorgenommen werden kann.

§ 4.
Behandlung von Leichen, welche in Fäulniß übergegangen.

Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten nicht abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaft entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deßhalb auch die Aerzte, wenn es sich zur Ermittlung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, dieselbe zu begutachten, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit. Bei einer Exhumation hat der Amtsarzt darauf anzutragen, daß dieselbe in der Art erfolgt, daß das Resultat der Untersuchung der Leiche nicht gefährdet wird.

§ 5.
Instrumente.

Die Amtsärzte sollen zur Verrichtung der ihnen obliegenden Obduktionen folgende Instrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle haben:

4 bis 6 Skalpelle, davon 2 feinere, eines mit gerader und eines mit bauchiger, 2 stärkere, eines mit bauchiger und eines mit langer gerader Schneide, beide 23 cm, die Klinge 10 cm lang;
1 Scheermesser;
2 starke Knorpelmesser,
3 Pincetten, wovon eine 20 cm, eine 10 cm lang, eine dritte von gewöhnlicher Größe,
2 Doppelhaken,
2 Scheeren, eine stärkere, deren einer Arm stumpf, der andere spitzig ist, und eine feinere, deren einer Arm geknöpft, der andere spitzig ist,
1 Darmscheere,
1 Tubulus mit drehbarem Verschluß,
mehrere Metall- und Fischbein-Sonden.

Digitized by Google

1 Luer'sches Doppelrhachiotom,
1 Bogensäge,
1 (2 bis $2^1/_2$ cm breiter) Meißel mit hölzernem Griff, einen sogenannten Quermeißel und einen Hammer,
2 Knochenscheeren, eine große und eine kleine,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe mit dem nothwendigen Faden und Bindfaden,
1 Tasterzirkel,
1 englisches Stahl-Meterband mit Eintheilung in Centimeter und Millimeter,
1 Mensurir-Gefäß mit Eintheilung in 100, 50 und 25 Kubik-Centimeter,
1 Schnell-Waage zum Wägen bis zu 5 kg,
1 gute, wenigstens 5mal vergrößernde Lupe,
1 wenigstens 100 Kubik-Centimeter haltende Spritze und zwei 3 und 5 mm Lumen besitzende Tubuli,
blaues und rothes Reagenspapier. —

Die schneidenden Instrumente müssen vollständig scharf sein. Auch ist den Obduzenten zu empfehlen, daß sie ein Mikroskop mit zwei Objektiven und mindestens 400maliger Vergrößerung, sowie mit den zum Präpariren erforderlichen Instrumenten, Gläsern und Reagentien in Bereitschaft halten.

§ 6.

Lokal und Beleuchtung.

Behufs der Obduktion ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung störender Umgebungen möglichst zu sorgen (§ 78 der Reichs-Strafprozeßordnung).[1])

Obduktionen bei künstlichem Lichte sind, einzelne keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Eine solche Ausnahme ist im Protokolle (§ 30) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen (§ 78 der Reichs-Strafprozeßordnung).

§ 7.

Gefrorene Leichen.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie in ein geheiztes Lokal zu bringen und es ist mit der Obduktion zu warten, bis die Leiche genügend aufgethaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von anderen warmen Gegenständen zur Beschleunigung des Aufthauens ist unzulässig (§ 78 der Reichs-Strafprozeßordnung).

1) Siehe Anmerkung zu § 2 oben Seite 161.

Digitized by Google

§ 8.

Transport der Leichen.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei dem Transporte von einer Stelle zur anderen, ist thunlichst darauf zu achten, daß kein zu starker Druck auf einzelne Theile ausgeübt und daß die Horizontallage der größeren Höhlen nicht erheblich verändert werde.

II.

Verfahren bei der Obduktion.

§ 9.

Richterlicher Zweck der Obduktion.

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung im Auge behalten und Alles, was diesem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen.

Alle erheblichen Befunde müssen dem Richter von dem Obduzenten vorgezeigt werden.

§ 10.

Pflichten der Obduzenten in Bezug auf die Ermittlung besonderer Umstände des Falles.

Die Obduzenten sind verpflichtet, in den Fällen, in denen ihnen dies erforderlich erscheint, den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Obduktion der Ort, wo die Leiche gefunden worden, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie gefunden, ermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche der Verstorbene bei seinem Auffinden getragen, zu besichtigen.

In der Regel wird es indeß genügen, daß sie ein hierauf gerichtetes Ersuchen des Richters abwarten.

Sie sind verpflichtet, auch über andere, für die Obduktion und das abzulegende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände den Richter um Aufschluß zu ersuchen.

§ 11.

Aeußere Besichtigung. Inspektion.

Bei der äußeren Besichtigung sind zu ermitteln und anzugeben:

1) Geschlecht, Alter, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene Krankheitsresiduen, z. B. sogenannte Fußgeschwüre, besondere Abnormitäten, z. B. Mäler, Narben,

Digitized by Google

Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen, ferner bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Kopf- und Barthaare sowie die Farben der Augen.

2) Das etwaige Vorhandensein von fremden Gegenständen unter den Nägeln, in den natürlichen Oeffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen sowie die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

3) Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtstheile und endlich die Glieder.

4) Hierauf sind die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung anzugeben. Hiezu müssen, nöthigenfalls nach vorgängiger Konstatirung von etwa vorhandenen äußeren Wunden oder Verletzungen, etwaige Besudelungen der Leiche mit Blut, Koth, Schmutz oder dergleichen beseitigt und dann ermittelt werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche, die Art und die Grade der etwaigen Färbungen und Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, sowie die Farbe, Lage und Ausdehnung der Todtenflecke, welche einzuschneiden, genau zu untersuchen und zu beschreiben sind, um eine Verwechslung derselben mit Blutaustretungen zu vermeiden.

§ 12.

Verletzungen und Wunden.

Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite in Metermaß anzugeben.

Das Sondiren von Trennungen des Zusammenhanges ist bei der äußeren Besichtigung in der Regel zu vermeiden, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergibt. Halten die Obduzenten die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken und haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokolle (§ 31) besonders anzugeben.

Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen festzustellen und nach erfolgter Untersuchung und Beschreibung der Wunde in ihrem ursprünglichen Zustande dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und ihres Grundes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zer-

Digitized by Google

nagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde.

§ 13.

Innere Besichtigung. Sektion.

Allgemeine Bestimmungen.

Behufs der inneren Besichtigung sind nach § 89 der Reichs-Strafprozeßordnung die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung des Kanals der Wirbelsäule oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in Bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichen Veränderungen vermuthen lassen; andernfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust-, hierauf die Bauchhöhle und zuletzt der Kanal der Wirbelsäule zu öffnen.[1])

In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen, ferner ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt, namentlich fremde Körper, Gas, Flüssigkeiten oder Gerinsel, und zwar in den letzteren beiden Fällen nach Maß, beziehungsweise Gewicht zu bestimmen und endlich ist jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen.

§ 14.

Kopfhöhle.

Die Eröffnung der Kopfhöhle beginnt, wenn nicht etwa Verletzungen, die soviel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, mit einem von einem Ohre zum anderen mitten über den Scheitel hin geführten Schnitte, worauf zunächst die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten abgezogen werden.

Nachdem die Beschaffenheit der Weichtheile und die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägen-Kreisschnitt in der größten Peripherie des Schädels getrennt und zuletzt mit Hammer und Meißel oder mit dem Quermeißel abgesprengt, dann sowohl die Schnittfläche und die Innenfläche als auch die sonstige Beschaffenheit des Schädeldaches festgestellt.

Hierauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut untersucht, der obere Blutleiter geöffnet und sein Inhalt bestimmt;

1) Wegen der Neugeborenen siehe §§ 23, 24 und 25.

Digitized by Google

sodann wird die harte Hirnhaut entweder durch einen Kreisschnitt oder durch zwei längs des langen Blutleiters geführte Längsschnitte und zwei Querschnitte getrennt und nach Ablösung der Hirnsichel von dem Hahnenkamme unter Durchschneidung der in den Blutleiter einmündenden Hirnvenen zurückgeschlagen und sowohl die Oberfläche des Gehirns als die innere Fläche der harten Hirnhaut einer genauen Besichtigung unterworfen. Bei der alsdann folgenden kunstgerechten Herausnahme des Gehirns aus der Schädelhöhle ist sofort auf die Anwesenheit eines ungehörigen Inhaltes am Schädelgrunde zu achten und die Beschaffenheit sowohl der harten als auch der weichen Hirnhaut am Grunde und an den Seitentheilen zu ermitteln, auch das Verhalten der größeren Arterien festzustellen. (Ueber diese ganze Technik siehe Bischoff, Der Führer bei den Präparirübungen, zugleich auch bei der Anstellung von Sektionen für Studirende und Gerichtsärzte. München 1874. S. 151—163).

Nachdem auch die queren und, falls ein Grund dazu vorliegt, die übrigen Blutleiter geöffnet sind und ihr Inhalt bestimmt worden ist, wird das Gewicht, die Größe und Gestalt des Gehirns ermittelt und endlich durch eine Reihe geordneter Schnitte die Untersuchung der einzelnen Hirntheile vorgenommen. Zu diesem Zwecke wird das Gehirn auf seine Basis gelegt und werden hierauf mit einem großen scharfen Messer die beiden Hemisphären im Ganzen bis auf den Balken abgetragen und durch Querschnitte in Stücke zerlegt, welche durch die Pia mater in Zusammenhang erhalten werden, um sich über ihre relative Lage stets versichern zu können. Alsdann werden durch zwei zu beiden Seiten der Raphe des Balkens angelegte Schnitte die beiden Seitenventrikel in ihrer Mitte geöffnet, diese Schnitte in die Vorder- und Hinter-Hörner fortgesetzt, der Balken hierauf vorne vom Foramen Monroi aus durchschnitten, aufgehoben und zurückgeschlagen, wodurch nun die beiden Seitenventrikel und der dritte Ventrikel, letzterer noch bedeckt von der Tela chorioidea superior, blosgelegt sind. Nach Entfernung des letzteren und der Plexus chorioidei aus den absteigenden Hörnern der Seitenventrikel werden auch diese geöffnet, der Inhalt und die Beschaffenheit der inneren Oberfläche der Ventrikel untersucht und sodann die beiden Hemisphären von einander und, mit Durchschneidung der Hirnschenkel, von dem kleinen Hirn und der Brücke getrennt. Jetzt legt man durch jede Hemisphäre senkrechte Querschnitte, welche wiederholt durch die Streifenhügel und Sehhügel bringen und das Innere derselben zur Ansicht bringen, ohne dieselben ganz zu zerlegen.

An dem Kleinhirn wird zunächst durch einen senkrechten Schnitt in der Mittellinie durch den Wurm der vierte Ventrikel eröffnet

Digitized by Google

und sodann die beiden Hemisphären durch Radiärschnitte, endlich die Brücke und das verlängerte Mark auf Querschnitten untersucht.

Ueberall hat man die Farbe, die Füllung der Gefäße, die Consistenz und die Struktur festzustellen.

Außerdem ist stets der Zustand des Gewebes und der Gefäße an der oberen Gefäßplatte (velum choroides) zu ermitteln.

Die Ausdehnung und der Inhalt der einzelnen Hirnhöhlen, sowie die Beschaffenheit und Gefäßfülle der verschiedenen Adergeflechte sind bei den einzelnen Abschnitten besonders in's Auge zu fassen, auch das Vorhandensein etwaiger Blutgerinsel außerhalb der Gefäße zu ermitteln.

Den Schluß macht die Untersuchung der Knochen des Grundes und der Seitentheile des Schädels, welcher stets eine Entfernung der harten Hirnhaut voraufgehen muß.

§ 15.

Gesicht, Ohrspeicheldrüse und Gehörorgan.

Wo es nöthig wird, die Oeffnung der inneren Theile des Gesichtes, sowie die Untersuchung der Ohrspeicheldrüse oder des Gehörorgans vorzunehmen, da ist in der Regel der über den Kopf geführte Schnitt hinter dem Ohre bis zum Halse zu verlängern und von hier aus die Haut nach vorne hin abzupräpariren, um dieselbe zu schonen. Die Untersuchung der genannten inneren Theile des Gesichts und Kopfes geschieht dann am Besten auf frontalen Sägeschnitten durch den ganzen Kopf, die Untersuchung der Paukenhöhle durch Wegmeißeln des Daches derselben von der Schädelhöhle aus.

Bei diesen Untersuchungen ist stets besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand der größeren Arterien und Venen zu richten.

§ 16.

Hals, Brust- und Bauchhöhle.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Oeffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle wird in der Regel eingeleitet durch einen einzigen langen, vom Kinn bis zur Schambeinfuge und zwar links vom Nabel geführten Schnitt. In den gewöhnlichen Fällen ist derselbe am Unterleibe sogleich bis in die Bauchhöhle zu führen, so jedoch, daß jede Verletzung der Organe derselben vermieden wird. Dies geschieht am besten in der Art, daß zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt in das Bauchfell gemacht wird. Bei dem Einschneiden ist darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Es wird dann zuerst ein,

Digitized by Google

sodann noch ein Finger eingeführt, vermittelst derselben die Bauchdecke von den Eingeweiden abgezogen und zwischen beiden Fingern der weitere Schnitt durch das Bauchfell geführt. Hierauf wird auch noch unterhalb des Nabels ein ergiebiger Querschnitt durch die Bauchdecke geführt und die gebildeten vier Lappen zurückgeschlagen.

Dabei ist sofort die Lage, die Farbe und das sonstige Aussehen der vorliegenden Bauch-Eingeweide, sowie ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt anzugeben, etwaigen Verwundungen oder Durchbohrungen des Darmes und Magens, der Quelle von vorhandenen Blutungen nachzuspüren, auch durch Zufühlen mit der Hand der Stand des Zwergfells auf beiden Seiten nach den Rippen und deren Knorpel zu bestimmen.

Will man auch noch den Raum hinter dem Magen, den sogenannten Winslow'schen Beutel, besehen, so kann dieses ohne weitere Störung der späteren Sektion der übrigen Bauch- und Brusthöhle dadurch geschehen, daß man längs der großen Curvatur des Magens das große Netz oder vielmehr das Lig. gastrocolicum einschneidet, wodurch man sogleich in diesen Raum gelangt und das Pancreas vor sich liegen hat, an welchem und in dessen Umgebung etwaige Blutungen sofort zu konstatiren sind.

Die weitere Untersuchung der Organe der Bauchhöhle wird nur in dem Falle sofort angeschlossen, wo eine besondere Vermuthung besteht, es sei die Todesursache in der Bauchhöhle wirksam gewesen (§ 14). Für gewöhnlich hat die Untersuchung der Brusthöhle der weiteren Erforschung der Bauchhöhle voraufzugehen.

§ 17.

Brusthöhle.

Für die Oeffnung der Brusthöhle ist es erforderlich, daß zunächst die Weichtheile der Brust bis über die Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen hinaus abpräparirt werden.

Nächstdem werden die Rippenknorpel, und zwar um wenige Millimeter nach innen von ihren Ansatzstellen an die Rippen, mit einem starken Messer durchschnitten. Dasselbe ist in wiegenartigen Bewegungen so zu führen, daß das Eindringen der Spitze in die Lunge oder das Herz vermieden wird. Dabei muß man sich daran erinnern, daß sich die erste Rippe mit kurzem Knorpel an das breitere Manubrium Sterni ansetzt, also nicht in unmittelbarer Fortsetzung der sich nach oben verjüngenden Linie des Ansatzes der übrigen Rippen. Das Messer muß also etwas weiter nach außen geführt und mit der Scheide desselben vorsichtig die Stelle des Knorpels aufgesucht und dieser durchschnitten werden. Bei Ver-

Digitized by Google

knöcherung der Knorpel ist es vorzuziehen, die Rippen selbst, etwas nach außen von den Ansatzstellen der Knorpel, mit einer Säge oder einer Knochenscheere zu trennen. Sodann muß jederseits das Schlüsselbein vom Handgriffe des Brustbeines in dem Gelenke zwischen beiden getrennt werden. Dieses kann allerdings von Sachkundigen durch halbmondförmige, vertikal um den Gelenkkopf des Schlüsselbeines von vorne und außen geführte Schnitte bewerkstelligt werden. Allein die Operation gelingt nicht ganz leicht und es geschieht dann oft, daß bei unnöthig großer Kraftanwendung das Messer durch das Gelenk in die Tiefe fährt und die dicht hinter demselben liegenden großen Blutgefäße ansticht, wodurch störende und das Obduktionsresultat leicht verwirrende Blutung entsteht. Es ist daher ein anderes Verfahren, den ersten Rippenknorpel und die Articulatio sternoclavicularis zu trennen, anzuempfehlen.

Man beginnt zu diesem Zwecke, nachdem man die übrigen Rippenknorpel auf beiden Seiten durchschnitten hat, damit, daß man auf einer Seite die Knorpel der falschen Rippen mit der linken Hand faßt, möglichst stark in die Höhe zieht und sie von den sich an sie ansetzenden Zacken des Zwerchfells abschneidet. Indem man dieses auch auf der anderen Seite ausführt, löst man zugleich das Brustbein auch von den hinter ihm liegenden Theilen ab und biegt dasselbe nach oben, bis man an die erste Rippe kommt. Es ist jetzt leicht, das Messer an der rechten Stelle durch den ersten Rippenknorpel durchzuführen. Biegt man nun das Brustbein noch stärker in die Höhe, so gelingt es leicht, von der hinteren flachen Seite in das Brustbein-Schlüsselbeingelenk mit dem Messer einzudringen und dann das Brustbein mit der linken Hand gewissermaßen aus dem Gelenke herauszubrechen, sobald dasselbe nur einigermaßen angeschnitten ist. Eine Verletzung der Blutgefäße ist dabei fast nicht möglich, und man hat endlich nur noch die Mm. sternocleidomastoidei, sternohyoidei und sternothyreoidei abzuschneiden.

Bei wirklicher, aber nur selten vorkommender Verknöcherung des Schlüssel-Brustbein-Gelenkes muß auch dieses mit der Knochenscheere oder mit der Säge getrennt werden. Nachdem das Brustbein entfernt ist, wird zunächst der Zustand der Brustfellsäcke, namentlich ein etwaiger ungehöriger Inhalt derselben nach Beschaffenheit und Maß, sowie der Ausdehnungszustand und das Aussehen der vorliegenden Lungentheile festgestellt. Hat bei der Entfernung des Brustbeines eine Verletzung von Gefäßen stattgefunden, so ist sofort eine Unterbindung oder wenigstens ein Abschluß derselben durch einen Schwamm vorzunehmen, damit das ausfließende Blut nicht in die Brustfellsäcke trete und später das Urtheil störe. Die Zustände des Mittelfellraumes, insbesondere das Verhalten der darin

Digitized by Google

vorhandenen Brust- oder Thymusdrüse, sowie die äußere Beschaffenheit der großen, außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße, welche jedoch noch nicht zu öffnen sind, werden schon hier festgestellt.

Alsdann wird der Herzbeutel geöffnet, untersucht und das Herz selbst geprüft. Bei letzterem ist Größe, Füllung der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern), Farbe und Consistenz (Leichenstarre) zu bestimmen, bevor irgend ein Schnitt in's Herz gemacht oder gar dasselbe aus dem Körper entfernt ist. Sodann ist, während das Herz noch in seinem natürlichen Zusammenhange sich befindet, jede Kammer und jeder Vorhof einzeln zu öffnen, und zwar die beiden Vorkammern durch einen ausgiebigen Schnitt durch ihre vordere Wand, die rechte Herzkammer durch einen Schnitt längs ihres rechten scharfen Randes, die linke durch einen solchen längs ihres stumpfen linken Randes. Bei dieser Operation wird der Inhalt jedes einzelnen Abschnittes nach Menge, Gerinnungszustand und Aussehen bestimmt, auch die Weite der Atrioventrikularklappen durch Einführen zweier Finger vom Vorhofe aus erprobt.

Die genauere Untersuchung des Herzens und der Lungen setzt die Herausnahme derselben aus der Brusthöhle voraus, welche entweder zugleich mit der der Halsorgane auf die im folgenden Paragraphen näher anzugebende Weise, oder, wenn auf die Untersuchung der letzteren in situ ein größeres Gewicht zu legen ist, auch nur auf die Brusteingeweide allein, Herz, Lungen, Brustaorta und Speiseröhre, beschränkt auszuführen ist. Zu diesem Behufe sind zunächst etwaige Verwachsungen der Lungen mit der Rippen- und Zwerchfell-Pleura mit großer Vorsicht, um Zerreißung oder Zerdrückung des Gewebes zu vermeiden, zu lösen. Sind ausgedehntere, ungewöhnlich feste Verwachsungen vorhanden, so sind dieselben nicht zu trennen, sondern es ist an diesen Stellen das Rippenbrustfell mit zu entfernen. Hierauf wird der Herzbeutel vom Zwergfell abgelöst und die untere Hohlvene, Aorta und Speiseröhre über ihrer Durchtrittsstelle durch das Zwerchfell durchschnitten. Ebenso durchschneidet man die Luftröhre, Speiseröhre und die großen Gefäße an ihrer Ein- und Austrittsstelle in die Brusthöhle und trennt nun die Brusteingeweide mittelst eines kräftigen, aber vorsichtigen Zuges unter Nachhilfe mit dem Messer von den Brustwirbeln.

Nach der Herausnahme ist die weitere Untersuchung des Herzens vorzunehmen, und zwar zunächst die Schlußfähigkeit der arteriellen Klappen durch Eingießen von Wasser in die oberhalb dieser Klappen geöffnete A. pulmonalis und Aorta zu prüfen. Sodann wird die rechte Herzkammer auch noch durch einen zweiten Schnitt geöffnet, welcher von der unteren Spitze dieser Kammer hinauf in die A. pulmonalis durch den sogenannten Conus arteriosus mit Erhaltung des vorderen Papillarmuskel der Valvula tricuspi-

Digitized by Google

dalis am besten mit einer großen Scheere geführt wird. Derselbe fällt an der Spitze der Herzkammer mit dem schon früher längs deren rechtem Rande geführten Schnitt zusammen, und es entsteht so ein dreieckiger Lappen, den man nach aufwärts schlägt und dadurch einen freien Einblick in die Verhältnisse der rechten Herzkammer, der Valvula tricuspidalis und der Valvulae semilunares der A. pulmonalis erhält. Auch die linke Herzkammer öffnet man noch weiter durch einen zweiten mit dem schon vorhandenen an der Spitze des Herzens zusammenfallenden und durch die vordere Wand der Kammer bis in die Aorta eindringenden Schnitt, wodurch man auch hier einen dreieckigen Lappen erhält, der hinaufgeschlagen das Innere der Kammer, die Valvula bicuspidalis und das Ostium arteriosum mit den Valvulae semilunares frei übersehen läßt. Entsteht die Vermuthung, daß Veränderungen des Herzmuskels, z. B. Fettentartung desselben, in größerer Ausdehnung vorhanden seien, so ist jedesmal eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten. An die Untersuchung des Herzens schließt sich die der größeren Gefäße mit Ausnahme der absteigenden Aorta, welche erst nach den Lungen zu prüfen ist.

Bei der nun folgenden Untersuchung der Lungen wird noch einmal sorgsam ihre Oberfläche betrachtet, um namentlich frischere Veränderungen, z. B. die Anfänge entzündlicher Ausschwitzung, nicht zu übersehen; sodann werden Luftgehalt, Farbe und Consistenz der einzelnen Lungenabschnitte angegeben, endlich große glatte Einschnitte gemacht und die Beschaffenheit der Schnittflächen, der Luft-, Blut- und Flüssigkeitsgehalt, der etwaige feste Inhalt der Lungenbläschen, der Zustand der Bronchien und Lungenarterien, letzterer namentlich mit Rücksicht auf eingetretene Verstopfungen u. s. w. festgestellt. Zu diesem Zwecke sind die Luftwege und die größeren Lungengefäße mit der Scheere aufzuschneiden und in ihren feineren Verästelungen zu verfolgen.

Wo der Verdacht vorliegt, daß fremde Massen in die Luftwege hineingelangt sind, und wo Stoffe in den Luftwegen gefunden werden, deren Natur durch die groben Merkmale derselben nicht sicher angezeigt wird, da ist eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

§ 18.

Hals.

Die Untersuchung des Halses kann je nach der Eigenthümlichkeit des Falles vor oder nach der Oeffnung der Brust oder der Herausnahme der Lungen veranstaltet werden. In allen Fällen, in welchen dem Inhalte des Kehlkopfes und der Luftröhre, sowie dem Zustande der größeren Gefäße am Halse eine größere Wichtig-

Digitized by Google

keit beizulegen ist, wie z. B. bei Ertrunkenen und Erhängten, ist zuerst in situ, vor Oeffnung der Brust oder doch vor Herausnahme von Herz und Lungen, die Füllung der großen Venen zu bestimmen; bei Erhängten oder bei Verdacht des Erwürgungstodes ist auch eine Eröffnung der Carotiden vorzunehmen, um eine etwaige Verletzung der inneren Häute zu ermitteln. Nächstdem sind der Kehlkopf und die Luftröhre durch einen Schnitt von vorne her zu öffnen, um den Inhalt derselben zu prüfen, wobei zugleich eine kräftige Kompression des Thorax, oder, wenn dieser schon eröffnet ist, ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben ist, um zu sehen, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. in der Luftröhre aufsteigen.

Es wird alsdann der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, dem Schlunde und der Speiseröhre, beziehendlich mit den gesammten Brustorganen (cfr. § 17) in der Art herausgenommen, daß längs des inneren Randes des Unterkiefers ein bis in die Mundhöhle eindringender und bis gegen die Wirbelsäule nach rückwärts gerichteter Schnitt ausgeführt, die Zunge unterhalb des Unterkiefers vorgezogen, das Gaumensegel von dem hinteren Rande des knöchernen Gaumens abgeschnitten, die hintere Wand des Schlundes quer durchschnitten und dann sämmtliche Theile, Zunge, Schlund, Kehlkopf und Luftröhre, von der Wirbelsäule losgetrennt werden, wobei lediglich die Zunge zu erfassen ist. Die einzelnen Theile werden vollständig aufgeschnitten und ihre Zustände, namentlich auch die der zugehörigen Schleimhäute, festgestellt. Es sind dabei die Schilddrüse, die Mandeln, die Speicheldrüsen und die Lymphdrüsen des Halses zu beachten.

Wo Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre stattgefunden haben, oder wichtige Veränderungen derselben vermuthet werden, da ist jedesmal die Oeffnung der Luftwege erst nach der Herausnahme derselben und zwar von der hinteren Seite her vorzunehmen.

In Fällen, wo dem Befunde an den Halsorganen ein größeres Gewicht *nicht* beizulegen ist, kann die ganze Untersuchung derselben auch bis nach der der Brustorgane verschoben werden.

Schließlich ist der Zustand der tiefen Halsmuskulatur und der Halswirbelsäule zu berücksichtigen.

§ 19.

Bauch- und Beckenhöhle.

Die Untersuchung der Organe der Bauch- und Beckenhöhle kann *in allen Fällen, in welchen kein besonderes Resultat von derselben zu erwarten ist*, in der Art geschehen, daß dieselben in passender Reihenfolge einzeln herausgeschnitten und untersucht werden.

Digitized by Google

Es empfiehlt sich, dazu mit der Leber den Anfang zu machen, dieselbe von dem Zwerchfell und ihren Verbindungen mit anderen Theilen unter zweimaliger Durchschneidung der unteren Hohlvene zu lösen und dann durch lange, quer durch das Organ gelegte Schnitte auf den Blutgehalt und das Verhalten des Parenchyms zu untersuchen. Auch ist dabei auf die Gallenblase zu achten und dieselbe anzuschneiden.

Ebenso verfährt man darauf mit der Milz, die gleichfalls der Länge nach, und, falls sich veränderte Stellen finden, in mehreren Richtungen durchschnitten und namentlich ihr Blutgehalt angegeben wird.

Hierauf wird der Magen an seiner Cardia und der Zwölffingerdarm an seinem Ende unterbunden und mit dem Netz und dem Pankreas aus der Leiche herausgeschnitten und außerhalb derselben zuerst das Pankreas untersucht und der Magen an seiner großen Curvatur, der Zwölffingerdarm an seiner vorderen Seite aufgeschnitten und ihr Inhalt beachtet.

Alsdann löset man den Dick- und Dünndarm in der Weise, daß man das Gekröse mit einem Messer dicht am Darme abschneidet. Nach der Herausnahme wird der Darm an seiner Mesenterialseite mit der Darmscheere aufgeschnitten und der Inhalt der einzelnen Abschnitte in einem mit Wasser gefüllten Gefäße betrachtet und bestimmt.

Hierauf kommen die Nieren und Nebennieren an die Reihe, welche man nach Einschneiden der Capsula adiposa aus derselben mit der Hand herausschält, von dem Harnleiter abschneidet und nun einen Längsschnitt durch die ganze Niere von ihrem äußeren Rande bis zum Becken führt und die Schnittfläche betrachtet.

Die Harnblase wird in ihrer Lage durch einen Schnitt geöffnet, ihr Inhalt und Oberfläche beachtet.

Der Uterus mit seinen Anhängen und die Scheide werden in die Höhe gezogen, letztere durchschnitten und die Verbindungen mit der Harnblase, dem Mastdarm und den Beckenwänden getrennt und hierauf Uterus und Scheide aufgeschnitten.

Ist dagegen ein wichtigeres Resultat von der Sektion der Bauch- und Beckenhöhle zu erwarten, so ist nachfolgendes Verfahren anzurathen, nach welchem die Organe in ihrem natürlichen Zusammenhange möglich erhalten und nach ihrer Herausnahme aus den genannten Höhlen untersucht werden.

1. Die Bauchhöhle.

Die Herausnahme der Organe intra peritoneum erfolgt dabei am Besten und Leichtesten in zwei Abtheilungen: zuerst der Dick-

Digitized by Google

und Dünndarm, und dann Magen, Zwölffingerdarm, Leber, Pankreas und Milz.

Zu diesem Zwecke ergreift man das große Netz und zieht mit demselben das an seinem Mesocolon befestigte Colon transversum in die Höhe und aufwärts, wodurch die Bauchhöhle gewissermaßen in zwei Abtheilungen getheilt wird, eine obere, in welcher Magen, Leber, Pankreas und Milz liegen, und eine untere, in welcher sich in der Mitte die an ihrem Mesenterium befindlichen dünnen Därme, eingerahmt von dem dicken Darme, befinden.

Man legt dann die dünnen Gedärme auf die rechte Seite der Wirbelsäule und unterbindet mit doppelter Ligatur das links dicht neben dem zweiten Bauchwirbel in den Sack des Peritoneums eindringende Ende des Duodenums oder den Anfang des Jejunums und schneidet den Darm zwischen den beiden Ligaturen durch. Ebenso unterbindet man nach Hervorziehen des S romanum aus der Beckenhöhle den Mastdarm mit zwei Ligaturen und durchschneidet ihn zwischen denselben.

Man faßt sodann das S romanum mit der linken Hand, zieht es stark an, trennt es von seinem Mesenterium und, in gleicher Weise fortschreitend, das Colon descendens, transversum und ascendens mit dem Blinddarm und Processus vermiformis. Hierauf erfaßt man auch die dünnen Gedärme mit der linken Hand an ihrem Mesenterium und durchschneidet, indem man die Darmwindungen über die Handwurzel zurückschlägt, die Radix Mesenterii mit wenigen Schnitten. Der auf diese Weise ganz gelöste dicke und dünne Darm wird jetzt außerhalb der Bauchhöhle auf einen Tisch in seinen Windungen entfaltet, nach nochmaliger äußerer Betrachtung mittelst der längs des Mesenterialrandes geführten Darmscheere geöffnet, der Inhalt besichtigt, hierauf mit Wasser abgespült und der innere Zustand der einzelnen Abtheilungen, und zwar im Dünndarm mit besonderer Berücksichtigung der Peyer'schen Drüsenhaufen und Solitärfollikel, der Zotten und Falten untersucht.

Mindestens in jedem Falle von Bauchfellentzündung ist der Wurmfortsatz genau zu beachten.

Hierauf erfolgt die Herausnahme der zweiten Abtheilung der Organa intra peritoneum: des Magens, Zwölffingerdarms, der Leber, Milz und des Pankreas. Diese beginnt mit Isolirung der cardia des Magens und des unteren Endes der Speiseröhre mittelst Durchschneidung der beiden Ligamenta phrenicogastrica und Umgreifung der Speiseröhre mit einer doppelten Ligatur, zwischen denen dieselbe durchschnitten wird. Alsdann zieht man die Leber mit dem Zwerchfell, dessen Stellung bei der Eröffnung der Bauchhöhle ermittelt worden ist, möglichst herab, durchschneidet sowohl das

Digitized by Google

Ligamentum suspensorium hepatis mit dem Ligamentum teres, als man das Ligamentum coronarium mit seinen beiden Ligamenta triangularia vorsichtig von dem Zwerchfell abtrennt, vorläufig, ohne die durch den stumpfen Rand der Leber und das Foramen quadrilaterum des Zwerchfelles in die Brusthöhle tretende Vena cava inferior zu verletzen. Vielmehr, namentlich wenn etwa die Bauchhöhle vor der Brusthöhle untersucht wird und es doch darauf ankommt, den Blutgehalt des rechten Herzvorhofes festzustellen, ist es nöthig, die Vena cava inferior hier an ihrer Durchtrittsstelle durch das Zwergfell zu unterbinden und dann erst unterhalb der Ligatur zu durchschneiden. Diese ganze Prozedur ist besonders bei hohem Stand des Zwerchfelles, stark nach vorne und einwärts gebogenen Rippenknorpeln und großer Leber nicht ganz leicht.

Man kann nun sogleich von rechts her fortfahren, die Leber, das Duodenum, den Magen, Pankreas ꝛc. ganz zu lösen; allein vortheilhaft geschieht dieses von der linken Seite her, indem man zuerst die Milz durch Durchschneidung des Ligamentum phrenicolienale, dann das Pankreas und den Magen nebst Duodenum und endlich die Leber, wobei die vena cava inferior noch einmal durchschnitten werden muß, von allen ihren Befestigungen löset. Dabei ist nun ganz besonders auf die beiden Nebennieren zu achten, welche bei der Herausnahme der genannten Organe nicht verletzt werden sollen. (Das Genauere über dieses ganze hier kurz angegebene Verfahren siehe bei Bischoff, der Führer, pag. 243—252).

Nach der Herausnahme der zuletzt genannten Organe aus der Bauchhöhle werden nun auch diese einzeln untersucht.

Zuerst, wenn es angezeigt ist, wendet man sich an die Porta hepatis, präparirt hier die Gallengänge und prüft sie auf ihre Durchgängigkeit, etwaigen Inhalt ꝛc. Dann wird der Magen an seiner großen Curvatur, das Duodenum an seiner vorderen Seite aufgeschnitten, der Inhalt entleert und die Schleimhautoberfläche untersucht. An der Leber wird durch lange, quer durch das Organ gelegte, glatte Schnitte der Blutinhalt und das Verhalten des Parenchyms festgestellt, auch eine kurze Mittheilung über das Verhalten der Leberläppchen, namentlich über die Unterschiede in ihrem Centrum und ihrer Peripherie, gegeben. Die Milz wird jedesmal in Bezug auf Länge, Breite und Dicke, während sie auf einer Unterlage (nicht in der Hand) aufliegt und ohne daß der Maßstab angedrückt wird, gemessen, sodann der Länge nach und, falls sich veränderte Stellen zeigen, in mehreren Richtungen durchschnitten. Jedesmal ist eine Angabe ihres Blutgehaltes zu machen. — Endlich überzeugt man sich auch, daß das Pankreas keine ungewöhnliche Beschaffenheit, Farbe, Härte ꝛc. besitzt, widrigenfalls dasselbe genauer untersucht werden muß.

Digitized by Google

2. Die Beckenhöhle.

Nachdem man sodann die noch in der Bauch- und Beckenhöhle befindlichen Harn- und Geschlechtsorgane einer Inspektion in situ unterworfen hat, werden dieselben im Zusammenhange herausgenommen.

Dazu löset man zuerst jede der beiden Nieren mit ihren Nebennieren aus ihrer Fettkapsel und verfolgt die Harnleiter mit den entsprechenden Schnitten bis in das kleine Becken gegen den Grund der Harnblase hin, wobei man die Vasa deferentia der Hoden, die sich mit ihnen kreuzen, nicht durchschneiden darf. Hierauf spaltet man bei dem männlichen Geschlechte den Hodensack und die Tunica dartos auf beiden Seiten, zieht den Hoden mit seinem Samenstrang hervor und verfolgt den letzteren, resp. das Vas deferens durch den Leistenkanal und den inneren Leistenring bis in das kleine Becken. Jetzt, wenn diese Kanäle, die Harnleiter und Samenleiter, gesichert sind, löset man die Organe des kleinen Beckens, vorne die Harnblase und hinten den Mastdarm, bei dem weiblichen Geschlechte zwischen beiden die Eierstöcke, Eileiter und den Uterus nebst Scheide, durch die passenden Schnitte von den Wandungen des kleinen Beckens bis zum Beckenausgange ab. Es werden nunmehr die äußeren Genitalien, indem man die Beine von einander entfernt, von einem Ovalär-Schnitt, welcher auch den After umfaßt und durch Haut, Fascien und Fettschichte dringt, umgeben, die Crura Penis oder Clitoridis von den aufsteigenden Aesten der Sitzbeine abgeschnitten, das Ligamentum suspensorium penis, auch das Ligamentum arcuatum inferius der Symphyse durchschnitten und so der Ablösung der inneren Theile von Außen entgegengearbeitet, bis diese ganz frei sind, worauf sie, die Nieren einzeln voran, unter der Symphyse nach außen durchgeschoben werden.

(Siehe das Genauere über dieses Verfahren: Bischoff, Führer, pag. 252—257.)

Die so herausgeschnittenen Organe sollen nun genauer untersucht werden und zwar zunächst die Nieren. An denselben wird durch einen über den convexen Rand geführten Längsschnitt die Kapsel eingeschnitten und langsam abgezogen, wobei gewöhnlich die Nebenniere mit abgelöst und untersucht wird. Die freigelegte Oberfläche der Niere wird in Bezug auf Größe, Farbe, Blutgehalt und etwaige krankhafte Zustände beschrieben. Dann wird ein Längsschnitt durch die ganze Niere vom convexen Rande aus bis zum Becken geführt, die Schnittfläche mit Wasser abgespült und beschrieben, wobei Mark- und Rinden-Substanz, Gefäße und Parenchym zu unterscheiden sind.

Digitized by Google

Hierauf wird die Harnblase aufgeschnitten, ihr Inhalt untersucht, wenn nöthig, aufgefangen und gemessen und ihre innere Oberfläche beachtet. Dasselbe geschieht mit dem Mastdarme. Ist ein Grund vorhanden, die Genitalien genauer zu untersuchen, so müssen bei dem männlichen Geschlechte die Vasa deferentia und Samenblasen, sowie die Prostata genauer herauspräparirt und zuletzt die Harnröhre von der Harnblase aus an ihrer oberen Wand durch den Penis hindurch aufgeschnitten werden, so daß namentlich deren Pars prostatica nebst dem Colliculus seminalis genauer untersucht werden können.

Bei dem weiblichen Geschlechte müssen zuerst die äußeren Genitalien, große und kleine Schamlippen, Clitoris, Scheidenvorhof, Frenulum labiorum nebst Fossa navicularis, etwa vorhandenes Hymen oder Caruncalae myrtiformes untersucht werden. Sodann wird die Scheide an einer Seite aufgeschnitten, ihr Ansehen, ihre Columnae rugarum und Inhalt, etwa auch auf das Vorhandensein von Spermatozoiden mit dem Mikroskope, die Portio vaginalis uteri und der Muttermund untersucht. Hierauf schneidet man auch den Uterus, am Besten an einer Seite und längs des Fundus, auf, biegt die beiden Seitenhälften aus einander und betrachtet die Höhle des Uterus in Beziehung auf ihren Inhalt, Farbe, Entwicklung der Uterindrüsen und die Mündung der Eileiter. Diese letzteren sind sodann bei gegebener Veranlassung auf ihre Durchgängigkeit mittelst einer Schweinsborste oder auch durch Einspritzen von Wasser von ihrem Infundibulum aus zu prüfen, eventuell auch mit einer feinen Scheere aufzuschneiden.

Ganz besondere Beachtung verdienen dann endlich auch die Eierstöcke, ihre Größe und Entwicklung, welche gegebenen Falles durch Maße im Längen-, Höhen- und Dickendurchmesser anzugeben sind. Sodann sind vor Allem die Graaf'schen Follikel in Beziehung auf ihre Anzahl und Größe, soweit sie mit unbewaffnetem Auge zu ermitteln sind, zu beachten, ob etwa einer derselben in Folge vorhanden gewesener Ovulation geplatzt und mit Blut gefüllt ist. Ebenso sollen die Corpora lutea in Bezug auf die verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung und die durch ihre Involution veranlaßten Narben an der Oberfläche der Eierstöcke beschrieben werden.

Bei Wöchnerinnen ist den venösen und lymphatischen Gefäßen sowohl an der inneren Oberfläche der Gebärmutter als auch in deren Wandungen und innerhalb der breiten Mutterbänder Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich die Weite und der Inhalt derselben festzustellen.

Digitized by Google

§ 20.
Wirbelsäule und Rückenmark.

Die Eröffnung des Kanals der Wirbelsäule, wo sie angezeigt erscheint, erfolgt in der Regel von der Rückenseite her. Ist nicht zu befürchten, daß durch das Liegen auf der Bauchseite das Resultat der Untersuchung der Brust- und Bauchorgane gefährdet wird, so ist es vortheilhaft, die Wirbelsäule vor der Sektion des Halses, der Brust und des Bauches zu unternehmen, weil nach derselben der erforderliche Widerstand zur Eröffnung des Wirbelkanales, insbesondere durch einen Meißel, fehlt und dieselbe dadurch wesentlich erschwert wird. Dieses ist weniger der Fall, wenn man sich des Luer'schen Rhachiotoms bedienen kann. Es wird zunächst die Haut und das Unterhautfett gerade über den Dornfortsätzen durchschnitten und nach den Seiten zurück präparirt; sodann wird von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken der Wirbel die Muskulatur, und zwar im Zusammenhange, längs der ganzen Wirbelsäule abpräparirt. Dabei ist auf Blutaustretungen, Zerreißungen und sonstige Veränderungen, namentlich auf Brüche der Knochen, sorgfältig zu achten.

Sodann wird mittelst des Meißels oder mit der Wirbelsäge (Rhachiotom) aus allen Wirbeln der Dornfortsatz mit dem nächstanstoßenden Theile des Bogenstücks, und zwar wiederum im Zusammenhange längs der ganzen Wirbelsäule, abgetrennt und herausgenommen. Nachdem die äußere Fläche der nun vorliegenden harten Haut geprüft und das auf derselben aufliegende Fett entfernt worden, wird dieselbe durch einen Längsschnitt vorsichtig geöffnet und dabei sofort ein etwaiger ungehöriger Inhalt, namentlich Flüssigkeit oder ausgetretenes Blut, festgestellt, auch Farbe, Aussehen und sonstige Beschaffenheit des hinteren Abschnittes der weichen Haut und, durch sanftes Herübergleiten des Fingers über das Rückenmark, der Grad des Widerstandes desselben ermittelt.

Nächstdem werden jederseits durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln durchschnitten, das Rückenmark an seinem unteren Ende vorsichtig mit der Hand herausgehoben, auch die etwa noch vorhandenen Verbindungen nach und nach getrennt und endlich, wenn das Gehirn noch nicht herausgenommen ist, das obere Ende an dem großen Hinterhauptsloche abgeschnitten.

In besonderen Fällen kann es übrigens auch angezeigt sein, den Kanal der Wirbelsäule von vorne durch Entfernung der Wirbelkörper zu öffnen, was dann natürlich erst nach der Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle und Entfernung der in denselben gelagerten Organe, sowie auch der Halsorgane geschehen kann.

Digitized by Google

(Siehe übrigens wegen der ganzen Technik der Eröffnung des Kanals der Wirbelsäule: Bischoff, Der Führer, pag. 171—180).

Bei allen diesen Thätigkeiten ist besonders darauf zu achten, daß das Rückenmark weder gedrückt, noch geknickt wird. Ist es herausgenommen, so wird zunächst die Beschaffenheit der weichen Haut an der Vorderseite geprüft, nächstdem der Umfang und die Farbe des Rückenmarkes nach der äußeren Erscheinung angegeben und endlich durch eine größere Reihe von Querschnitten, die mit einem ganz scharfen und dünnen Messer zu führen sind, die innere Beschaffenheit des Rückenmarkes und zwar sowohl der weißen Stränge als der grauen Substanz dargelegt. Schließlich wird auch die harte Haut von den Wirbelkörpern entfernt und nachgesehen, ob hier Blutergüsse oder Verletzungen oder Veränderungen der Knochen oder der Zwischenwirbelscheiben aufzufinden sind.

§ 21.

Vergiftungsfälle.

Bei Verdacht einer Vergiftung beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle. Es ist dabei vor jedem weiteren Eingriff das äußere Aussehen der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung ihrer Gefäße und der etwaige Geruch zu ermitteln.

In Bezug auf die Gefäße ist hier, wie an anderen wichtigen Organen, stets festzustellen, ob es sich um Arterien oder Venen handelt, ob auch die kleineren Verzweigungen oder nur Stämme und Stämmchen bis zu einer gewissen Größe gefüllt sind, und ob die Ausdehnung der Gefäßlichtung eine beträchtliche ist oder nicht.

Alsdann werden um den untersten Theil der Speiseröhre dicht über dem Magenmunde, sowie um den Zwölffingerdarm unterhalb der Einmündung des Gallenganges doppelte Ligaturen gelegt und beide Organe zwischen denselben durchschnitten. Hierauf wird der Magen mit dem Zwölffingerdarm im Zusammenhange herausgeschnitten, wobei jede Verletzung derselben sorgfältig zu vermeiden ist. Die Oeffnung geschieht in der im § 19 angegebenen Weise.

Es wird sofort der Inhalt nach Menge, Consistenz, Farbe, Zusammensetzung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein reines Gefäß von Glas gethan.

Sodann wird die Schleimhaut abgespült und ihre Dicke, Farbe, Oberfläche, Zusammenhang untersucht, wobei sowohl dem Zustande der Blutgefäße, als auch dem Gefüge der Schleimhaut besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und jeder Hauptabschnitt des Magens für sich zu behandeln ist.

Digitized by Google

Ganz besonders ist festzustellen, ob das vorhandene Blut innerhalb von Gefäßen enthalten oder aus den Gefäßen ausgetreten ist, ob es frisch oder durch Fäulniß oder Erweichung (Gährung) verändert und in diesem Zustande in benachbarte Gewebe eingedrungen (imbibirt) ist. Ist es ausgetreten, so ist festzustellen, wo es liegt, ob auf der Oberfläche oder im Gewebe, ob es geronnen ist oder nicht u. s. w.

Endlich ist besondere Sorgfalt zu verwenden auf die Untersuchung des Zusammenhanges der Oberfläche, namentlich darauf, ob Substanzverluste, Abschärfungen (Erosionen), Geschwüre vorhanden sind. Die Frage, ob gewisse Veränderungen möglicherweise durch den natürlichen Gang der Zersetzung nach dem Tode, namentlich unter Einwirkung gährenden Mageninhalts, zu Stande gekommen sind, ist stets im Auge zu behalten.

Nach Beendigung dieser Untersuchung werden der Magen und der Zwölffingerdarm in dasselbe Gefäß mit dem Mageninhalt (s. oben) gethan. In dasselbe Gefäß ist auch später die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, sowie nach vorgängiger anatomischer Untersuchung der Inhalt des ganzen Dünndarmes zu bringen.

Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Nieren u. s. w., aus der Leiche zu entnehmen und in geeignete Gefäße einzuschließen. Der Harn ist für sich in einem Gefäße zu bewahren, Blut nur in dem Falle, wenn von einer chemischen Untersuchung auf Blausäure oder von einer spektralanalytischen Untersuchung auf Kohlenoxyd-Vergiftung ein besonderer Aufschluß erwartet werden kann.

Damit die Gegenwart der zur Aufnahme und Conservirung aller genannten Theile nothwendigen Gefäße, deren Verschluß und Transport sicher gestellt ist, ist es nothwendig, einen hiezu passenden Apparat vorräthig zu halten.

Derselbe kann aus einem in vier Abtheilungen getheilten, verschließbaren Kasten bestehen, welcher vier nummerirte Gläser enthält. Diese sollen von cylindrischer Gestalt sein mit möglichst wenig eingezogenem Halse und mit eingeschliffenem gläsernen Stopfen. Zwei dieser Gläser sollen einen Durchmesser von 12 cm und eine Höhe von 20 cm besitzen, zwei andere können einen geringeren Durchmesser, aber eine gleiche Höhe haben, damit der Deckel des Kastens alle vier noch außer ihrem eigenen Verschluß festhält. Die Gläser werden in duplo angeschafft, damit, wenn die eine Serie im Gebrauch ist, die andere in Bereitschaft sich befindet.

Die Gefäße sollen zur Konservirung der in sie aufzunehmenden Organe sammt Inhalt reinen Weingeist enthalten. Wenn sie

Digitized by Google

gefüllt sind, werden sie luftdicht mit dem Stopfen und darüber gelegter Blase oder Pergamentpapier verschlossen, versiegelt, bezeichnet und dem Richter zur weiteren Veranlassung übergeben.

Ergibt die Betrachtung mit bloßem Auge, daß die Magenschleimhaut durch besondere Trübung und Schwellung ausgezeichnet ist, so ist jedesmal und zwar möglichst bald eine mikroskopische Untersuchung der Schleimhaut, namentlich mit Bezug auf das Verhalten der Labdrüsen zu veranstalten.

Auch in den Fällen, wo sich im Mageninhalt verdächtige Körper, z. B. Bestandtheile von Blättern oder sonstige Pflanzentheile, Ueberreste von thierischer Nahrung, finden, sind dieselben einer genauen und, wenn nöthig, mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Da bei dem Verdachte einer Vergiftung auch die chemische Untersuchung von etwa noch vorhandenen Ausleerungen, namentlich Erbrochenem, sowie von Resten genossener Speisen, Getränke und Arzneien, ferner von Geschirren und anderen verdächtigen Gegenständen im Hause des muthmaßlich Vergifteten von Wichtigkeit sein kann, so hat der Amtsarzt auch auf solche Gegenstände Rücksicht zu nehmen und solche in zweckmäßiger Verpackung dem Richter zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bei Verdacht einer Trichinenvergiftung hat sich die mikroskopische Untersuchung zunächst mit dem Inhalt des oberen Dünndarms zu beschäftigen, jedoch ist zugleich ein Theil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals-, Brust- und Augenmuskeln, besonders an den Sehnenansätzen), zur weiteren Prüfung zurückzulegen.

§ 22.

Neugeborene. Ermittelung der Reife und der Entwicklungszeit.

Bei den Obduktionen Neugeborener sind außer den oben angeführten allgemeinen Vorschriften noch folgende besondere Punkte zu beobachten: (§ 90 der Strafpr.-O. f. d. D. R.)[1])

Es müssen erstens die Zeichen ermittelt werden, aus welchen auf die Reife, die Entwicklungszeit und Lebensfähigkeit des Kindes geschlossen werden kann.

Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, nämlich der Einpflanzungs-Stelle und der Trennungsfläche derselben; sowie die Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen,

1) Siehe oben Seite 158.

Digitized by Google

diagonaler, gerader und hinterer querer Durchmesser und Umfang des Kopfes. Erstere werden mit dem Tasterzirkel, letzterer durch das Centimeterband bestimmt, welches entsprechend dem geraden Durchmesser um die größte Peripherie des Kopfes herum zu legen ist. Ferner Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, Querdurchmesser der Schultern und Hüften an den Trochanteren, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensackes und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtstheile.[1])

1) Anmerkung. Zur leichteren Durchführung der in vorstehendem Absatz verlangten Angaben folgen hier:

Erstens die von Hecker in: Hecker und Buhl, Klinik der Geburtskunde, Theil I, von nahezu 1000 neugeborenen Kindern gewonnenen Zahlenwerthe:

Maximalgewicht eines reifen Kindes	5500	g
Minimalgewicht eines reifen Kindes	2500	"
Durchschnittsgewicht eines reifen Kindes	3275	"
Durchschnittsgewicht eines reifen Knaben	3310	"
Durchschnittsgewicht eines reifen Mädchens	3230	"
Maximale Länge eines reifen Kindes	58,0	cm
Minimale Länge eines reifen Kindes	48,0	"
Durchschnittslänge eines reifen Kindes	51,0	"
Durchschnittsumfang des Schädels	34,44	"
Mento-occipitaler oder diagonaler Durchmesser des Schädels von der Kinnspitze bis zur kleinen Fontanelle	13,38	"
Fronto-occipitaler oder gerader Durchmesser von der Nasen-Wurzel bis zur hervorragendsten Stelle des Hinterhaupts	11,44	"
Transversaler oder großer querer Durchmesser von einem Tuber parietale zur anderen	9,22	"
Bitemporaler oder kleiner querer Durchmesser vom unteren Endpunkte der Sutura coronalis von einer Seite zur anderen	8,00	"
Breite der Schultern	12,2	"
Breite der Hüften	9,8	"
Sagittaler Durchmesser des Brustkorbes	9,4	"

Zweitens. Knochenmaßbestimmungen eines reifen Neugeborenen nach Günz:

Höhe der Pars frontalis des Stirnbeins	4,1	cm
Breite derselben	4,96	"
Länge der Pars orbitalis	2,71	"
Weite derselben	2,71	"
Durchmesser des Scheitelbeines vom vorderen oberen bis unteren hinteren Rande	8,8	"
Derselbe vom vorderen unteren bis hinteren oberen Winkel	8,8	"
Höhe der Pars occipitalis des Hinterhauptbeines	5,42	"
Breite derselben	4,94	"
Höhe der Pars squamosa ossis temporum vom oberen Rande des Gehörringes (Annulus tympanicus an	2,71	"
Höhe des Jochbeines	1,34	"

Digitized by Google

Endlich ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Ausdehnung in der untern Epiphyse des Oberschenkels ein Knochenkern vorhanden ist. Zu diesem Behufe wird das Kniegelenk durch einen unterhalb der Kniescheibe verlaufenden Querschnitt geöffnet, die Extremität im Gelenke stark gebeugt und die Kniescheibe entfernt. Alsdann werden von der Epiphyse des Oberschenkels dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Querdurchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Millimetern zu messen ist.

Zweitens ist wo möglich die Nachgeburt herbeizuschaffen, deren Gewicht sowie die Länge der Nabelschnur zu bestimmen, dieselbe auf ihre Eigenschaften zu untersuchen und die Beschaffenheit des Trennungsendes der Nabelschnur genau zu beschreiben, sowie aus der Beschaffenheit des Nabelringes und der Nabelschnur, auch etwa aus der Beschmutzung der Haut mit Käseschmiere und

---

Weite des Jochbogens	2,71	cm
Höhe des Nasenbeines	1,13	„
Breite des Nasenbeines	0,48	„
Höhe des Oberkiefers vom Processus alveolaris bis zur Spitze des Processus nasalis	2,71	„
Länge des Oberkiefers von der Spina nasalis anterior bis zur Spitze des Processus zygomaticus	2,93	„
Länge jeder Hälfte des Unterkiefers	4,94	„
Höhe des Unterkiefers	1,58	„
Höhe der sieben Halswirbel	3,93	„
Höhe der zwölf Rückenwirbel	10,14	„
Höhe der fünf Lendenwirbel	4,10	„
Höhe des Kreuz- und Steißbeines	4,10	„
Länge des Schlüsselbeines	4,28	„
Länge des Schulterblattes	4,04	„
Breite des Schulterblattes	3,04	„
Länge des Oberarmknochens	8,12	„
Länge der Ulna	7,47	„
Länge des Radius	7,22	„
Länge des Oberschenkelknochens	9,48	„
Länge der Kniescheibe	2,03	„
Breite derselben	1,80	„
Länge der Tibia	8,57	„
Länge der Fibula	8,35	„

Drittens. Gewichts- und Längenbestimmung des Fötus für die einzelnen Monate der Schwangerschaft nach v. Hecker.

	Stärke	Länge
Zweiter Monat	4 g	2,5—3 cm
Dritter „	5—20 „	7—9 „
Vierter „	120 „	10—17 „
Fünfter „	284 „	18—27 „
Sechster „	434 „	28—34 „
Siebenter „	1218 „	35—38 „
Achter „	1549 „	39—41 „
Neunter „	1971 „	42—44 „
Zehnter „	2334 „	45—47 „

Digitized by Google

Blut die Zeichen der Neugeburt zu ermitteln, und endlich auf das Vorhandensein einer Geburtsgeschwulst Rücksicht zu nehmen.

§ 23.

Eröffnung der Brusthöhle und Ermittelung stattgehabter Athmung.

Die Sektion eines Neugeborenen oder Fötus soll mit der Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle beginnen, und zwar werden beide zuerst zugleich eröffnet und der Stand des Zwerchfells ermittelt. Alsdann wird mit der weiteren Untersuchung der Brust- und Bauchhöhle fortgefahren, und zuletzt erfolgt die Eröffnung der Schädelhöhle, damit über die Vertheilung des Blutes in den drei Höhlen ein richtiges Urtheil erlangt werden kann.

Bei der Eröffnung der Brusthöhle Neugeborener soll vorzugsweise untersucht werden, ob das Kind in oder nach der Geburt geathmet hat. Es ist deßhalb die Athemprobe anzustellen und zu diesem Zwecke in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

a) Man öffnet zuerst die Bauchhöhle und unterrichtet sich über den Stand des Zwerchfells in Bezug auf die entsprechenden Rippen, ohne indessen mit der weiteren Sektion der Bauchhöhle früher fortzufahren, bis die Untersuchung der Brusthöhle beendet ist.

b) Sodann präparirt man die Haut von der vorderen Fläche des Halses, vom Unterkiefer bis zum Schlüsselbein und bis über die beiden Mm. sternocleidomastoidei hinaus zurück, um sich von subkutanen oder mehr in der Tiefe befindlichen Suggilationen zu unterrichten.

c) Hierauf wird, noch vor der Eröffnung der Brusthöhle, die Luftröhre oberhalb des Brustbeinhandgriffes einfach, aber fest unterbunden.

d) Nun eröffnet man die Brusthöhle und ermittelt die Ausdehnung derselben und die von dieser abhängige Lage der Lungen, letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel, sowie die Farbe und Konsistenz der Lungen.

e) Demnächst ist der Herzbeutel zu eröffnen und sowohl sein Zustand als die äußere Beschaffenheit des Herzens zu untersuchen.

f) Jetzt sind noch bei der Lage des Herzens in der Brusthöhle die Abtheilungen des Herzens zu öffnen und ihr Inhalt zu bestimmen.

g) Sodann wird die Mundhöhle, Zunge und Rachenhöhle genau untersucht, und dann erst werden Zunge, Speiseröhre, Kehlkopf und Luftröhre, Herz und Lungen im Zusammenhange in der oben § 20 angegebenen Weise aus der Leiche herausgeschnitten. Dabei ist darauf zu achten, daß bei allen durch Erstickung zu

Digitized by Google

Grunde gegangenen Neugeborenen die Speicheldrüsen sowie die Schilddrüse und Thymusdrüse mit Blut überfüllt erscheinen.

h) Luftröhre und Speiseröhre werden nun oberhalb der angelegten Ligatur durchschnitten, der Kehlkopf sowie der obere Theil der Luftröhre und der Speiseröhre durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr etwaiger Inhalt sowie die Beschaffenheit ihrer Wandungen festgestellt.

i) Hierauf wird die Lunge zuerst äußerlich besichtigt und ihre Farbe und Konsistenz ermittelt. Alsdann ist auch der untere Theil der Luftröhre und die beiden Bronchien zu öffnen und in Bezug auf ihren Inhalt zu untersuchen.

k) In beide Lungen sind Einschnitte zu machen, wobei auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, sowie auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Drucke auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten.

l) Jetzt wird die Lunge mit sammt dem Herzen in ein geräumiges, mit kaltem, reinem Wasser gefülltes Gefäß gebracht und zuerst im Ganzen und dann, nachdem das Herz und die Thymusdrüse entfernt sind, auch in ihren einzelnen Lappen und zuletzt auch in einzelnen Stückchen auf ihre Schwimmfähigkeit geprüft.

m) Die beiden Lungen werden dabei unterhalb des Wasserspiegels eingeschnitten, um zu beobachten, ob aus der Schnittfläche Luftbläschen emporsteigen.

n) Nun wird auch das Herz für sich untersucht und seine näheren Verhältnisse, das Verhalten des Foramen ovale, der Valvula Eustachi und des Ductus arteriosus Botalli werden festgestellt.

o) Endlich ist, falls sich der Verdacht ergibt, daß die Lunge in Folge entzündlicher Infiltration oder in Folge Eindringens fremder Stoffe (Kindspech, Kindsschleim) Luft aufzunehmen nicht im Stande war, eine nachträgliche mikroskopische Untersuchung derselben vorzunehmen.

§ 24.

Die Bauchhöhle Neugeborener.

Bei der Untersuchung der Bauchhöhle Neugeborener ist noch besonders auf den Inhalt des Magens zu achten, ob Luft oder Blut, Schleim, Nahrungs- oder andere Stoffe in demselben enthalten sind. Ebenso ist der Grad der Anfüllung des Darmes mit Kindspech, sowie der Harnblase mit Urin genau anzugeben. Daß die Leber von Embryonen und Neugeborenen noch relativ auffallend groß ist, darf nicht für einen abnormen Zustand gehalten werden. Auch der Zustand der Nieren ist sorgfältig zu beachten.

Digitized by Google

§ 25.
Eröffnung der Schädelhöhle Neugeborener.

Bei derselben muß man sich daran erinnern, daß bei Embryonen, Neugeborenen und Kindern in der ersten Zeit nach der Geburt die Differenzirung des häutig präformirten Schädeldaches in Knochen, äußere und innere Beinhaut, d. h. Dura mater, durch einen kräftigen Zug von dem knöchernen Schädeldache trennen meistens noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß sich diese Dura mater ließe. Sie sind dazu, wie man zu sagen pflegt, noch zu innig mit einander verwachsen, und ganz besonders ist dieses aus oben genanntem Grunde an den Schädelnäthen und Fontanellen der Fall, wo selbst durch Maceration, welche den Zusammenhang an den Knochentafeln schon eher lockert, eine Trennung ohne schneidende Instrumente nicht möglich ist. Außerdem ist meistens selbst bei reifen Kindern der Knochen des Schädeldaches noch nicht so stark entwickelt, daß es einer Säge bedarf, um einen Cirkelschnitt anzulegen, bei deren Anwendung man sehr leicht in das Gehirn geräth. Man eröffnet also bei Embryonen und Neugeborenen den Schädel besser dadurch, daß man mit einer starken Scheere die Schädelnähte (auch die Stirnnaht) vorsichtig, ohne das Gehirn zu verletzen, einschneidet, wobei eine Angabe über die Breite der Pfeilnaht und über den Inhalt des Sinus longitudinalis zweckmäßig ist. Hierauf werden die einzelnen platten Schädelknochen, also beide Hälften des Stirnbeines, die Scheitelbeine, die Schuppe des Hinterhauptbeines, so weit vom Gehirn abgedrängt, daß man diese Knochen sammt ihrem Ueberzuge durch die Dura mater mit einer kleinen starken Knochenzange in der größten Circumferenz des Schädels abkneifen kann, immer bedacht, das von seiner Arachnoidea und Pia mater überzogene Gehirn nicht zu verletzen.

Dabei darf man nicht übersehen, vorne zwischen den beiden Hemisphären die an die Crista Galli befestigte Sichel zu durchschneiden und aus der großen Hirnspalte hervorzuziehen. Trennt man hierauf auch noch wie gewöhnlich das Tentorium Cerebelli von den Pyramiden der Felsenbeine ab, so kann man jetzt das vorsichtig mit der linken Hand gestützte Gehirn, wie immer, herausnehmen.

Bei der Sektion des Gehirns von Embryonen und Neugeborenen muß man sich, außer an dessen natürliche Weichheit, auch noch daran erinnern, daß der histologische Unterschied zwischen grauer und weißer Substanz noch um so weniger ausgebildet ist, je jünger der Embryo ist. Ebenso darf man nicht vergessen, daß die Ossifikation, selbst bei ganz reifen Kindern, an den Stirnbeinen, noch mehr an den Scheitelbeinen und der Hinterhauptsschuppe,

Digitized by Google

meistens noch nicht soweit fortgeschritten ist, daß nicht von den Verknöcherungspunkten ausgehende strahlenförmig divergirende Unterbrechungen und Spalten an diesen Knochen vorhanden wären, welche um so stärker hervortreten, wenn man innere und äußere Beinhaut von ihnen entfernt, namentlich, wenn man sie trocknet. Diese Spalten dürfen nicht mit Fissuren verwechselt werden, welche durch irgend eine gewaltthätige Einwirkung auf diese Kopfknochen hervorgebracht worden sein können.

§ 26.

Sonstige Untersuchungen.

Endlich wird noch im Falle von Verletzungen, Durchschneidungen oder brandiger Zerstörung von Gefäß- und Nervenstämmen auf genaue Feststellung und Bezeichnung von deren Lokalität und Namen aufmerksam gemacht. Bei Aufsuchung solcher verletzter Gefäße und Nerven ist nicht die verletzte Stelle direkt in Angriff zu nehmen, sondern man muß dieselben von den betreffenden Stämmen aus aufsuchen und präpariren. Und da es oft schwer ist, bei abgeschnittenen oder brandig zerstörten Gefäßen die verletzte Stelle aufzufinden, so ist es räthlich, in solchen Fällen in den Stamm des Gefäßes einen Tubulus einzuführen und von dort aus Wasser in dasselbe einzuspritzen, um durch den Ausfluß desselben die Stelle der Verletzung zu entdecken. Freilich dürfen dann nicht vorher durch Präpariren andere Gefäße in der Nachbarschaft angeschnitten worden sein.

Kommen einzelne Theile einer Leiche zur Untersuchung, z. B. einer in verbrecherischer Absicht zerschnittenen und in ihren einzelnen Theilen verschleppten Leiche, so sind diese Theile genau zu untersuchen und außerdem zu messen und zu wägen, um Anhaltspunkte zur Ermittlung der Identität einer Persönlichkeit zu gewinnen. Dabei kann man sich daran halten, daß nach Krause

das Gewicht des Kopfes = $^1/_{11} - ^1/_{17}$ des ganzen Körpergewichts
" " " Stammes = $^1/_3$ " " "
der beiden oberen Extremitäten zusammen mit der Schulter = $^1/_6$ " " "
der beiden unteren Extremitäten mit den Hüften = $^3/_7$ " " "
beträgt.

In Beziehung auf die Maße können folgende Angaben von Quetelet als Anhaltspunkte dienen:

Wird die Totalhöhe eines Menschen zu 1,000 angesetzt, so beträgt die Entfernung

Digitized by Google

vom Scheitel bis zum Kinn . . .	0,133
„ Kinn „ „ Brustbein .	0,039
„ Brustbein „ Schambein .	0,320
„ Schambein zur Erde	0,508
	1,000
vom Schambein bis zur Mitte des Knies	0,225
von der Mitte des Knies bis Knöchel .	0,232
vom Knöchel bis zur Erde	0,051
von einem Akromium zum andern . .	0,232
von einer Hüfte zur andern	0,139
vom Akromion bis Ellbogen	0,196
vom Ellbogen bis Handwurzel . . .	0,145
die Hand	0,113

§ 27.

Mikroskopische Untersuchungen.

In allen Fällen, in denen es zur schnellen und sicheren Entscheidung eines zweifelhaften Befundes, z. B. zur Unterscheidung von Blut und blos gefärbten (hämatinhaltigen) Flüssigkeiten, erforderlich ist, eine mikroskopische Untersuchung sofort vorzunehmen, ist diese schon bei der Obduktion zu veranstalten.

Außerdem und insbesondere bei schwierigen mikroskopischen Untersuchungen, z. B. von Gewebstheilen der Leiche, welche sich nicht sofort ausführen lassen, sind die betreffenden Theile zurückzulegen, unter gerichtliche Obhut zu nehmen und so schnell als möglich einer nachträglichen Untersuchung nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1878[1]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 435) zu unterwerfen. Dieselben sind zu diesem Zweck, wenn nach dem Zustande der Leiche erforderlich, in Weingeist, Theile des Nervensystemes (Gehirn- und Rückenmark) aber in $^1/_2$ % wässerige Chromsäure-Lösung einzulegen.

In dem darüber zu erstattenden Berichte ist die Zeit, zu welcher diese nachträgliche Untersuchung vorgenommen wurde, genau anzugeben.

§ 28.

Schluß der Obduktion.

Schließlich wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in der Instruktion nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen, sowie für die kunstgerechte Schließung der geöffneten Körperhöhlen zu sorgen.

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungsband Seite 401.

Digitized by Google

§ 29.

Zusätzliche Erklärungen über Werkzeuge.

Zeigen sich an der Leiche Verletzungen, welche muthmaßlich die Ursache des Todes gewesen, und ist der Verdacht vorhanden, daß ein vorgefundenes Werkzeug bei Zufügung der Verletzungen benützt worden, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters beide zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob und welche Verletzungen mit dem Werkzeuge bewirkt werden konnten, und ob und welche Schlüsse aus Lage und Beschaffenheit der Verletzung auf die Art, wie der Thäter, und auf die Kraft, mit der er verfahren, zu ziehen seien. Werden bestimmte Werkzeuge nicht vorgelegt, so haben sich die Obduzenten, soweit dies dem Befunde nach möglich ist, über die Art der Entstehung der Verletzungen, beziehungsweise über die Beschaffenheit der dabei in Anwendung gekommenen Werkzeuge zu äußern.

III.

Abfassung des Obduktions-Protokolls und der Gutachten.

§ 30.

Aufnahme des Obduktions-Protokolls.

Ueber alles die Obduktion Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen (Obduktions-Protokoll).

Der Amtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Theilen, wie er von den Obduzenten festgestellt worden, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu ersuchen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

§ 31.

Einrichtung und Fassung des Protokolls.

Der den technischen Befund angebende Theil des Obduktions-Protokolls muß von dem Amtsarzte deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte verständlich angegeben werden.

Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglichst ist, zu vermeiden.

Die beiden Haupt-Abtheilungen — die äußere und innere Besichtigung — sind in großen Buchstaben (A und B), die Abschnitte über die Eröffnung der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher

Digitized by Google

dieselben stattgefunden, mit römischen Zahlen (I, II), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter Einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitte, welcher die Brust- und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen, in dem vorletzten Absatz des § 16 erwähnten Befunde, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle, beziehungsweise an denen der Bauchhöhle darzulegen.

Das Ergebniß der Untersuchung jedes einzelnen Theiles ist unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen. Die Zahlen laufen von Anfang bis zum Schlusse des Protokolls fort. Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des thatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urtheilen (z. B. „entzündet", „brandig", „gesund", „normal", „Wunde", „Geschwür" und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Jedoch steht es den Obduzenten frei, falls es ihnen zur Deutlichkeit nothwendig erscheint, der betreffenden Angabe des thatsächlich Beobachteten derartige Bezeichnungen in Klammern beizufügen.

In jedem Fall muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Theils und zwar auch hier eine kurze Beschreibung und nicht bloß ein Urtheil (z. B. „stark", „mäßig", „ziemlich", „sehr geröthet", „blutreich", „blutarm") gegeben werden. Bei der Beschreibung sind der Reihe nach die Größe, die Gestalt, die Farbe und die Konsistenz der betreffenden Theile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden.

§ 32.

Vorläufiges Gutachten.

Zum Schluß der Obduktion haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben.

Sind ihnen aus den Akten oder sonst besondere den Fall betreffende Thatsachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden.

Legt ihnen der Richter besondere Fragen vor, so ist in dem Protokoll ersichtlich zu machen, daß die Beantwortung auf Befragen des Richters erfolgt. Auf jeden Fall ist das Gutachten zuerst auf die Todesursache, und zwar nach Maßgabe desjenigen, was sich aus dem objektiven Befunde ergiebt, nächstdem aber auf die Frage der verbrecherischen Veranlassung zu richten.

Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden, so muß dies ausdrücklich angegeben werden. Niemals genügt es zu sagen, der Tod sei aus innerer Ursache oder aus Krankheit erfolgt; es ist vielmehr die letztere anzugeben.

Digitized by Google

In Fällen, wo weitere technische Untersuchungen nöthig sind, oder wo zweifelhafte Verhältnisse vorliegen, ist ein besonderes Gutachten mit Motiven ausdrücklich vorzubehalten.

§ 33.

Schlußgutachten.

Wird von den Obduzenten ein Schlußgutachten (motivirtes Gutachten) erfordert, so ist dasselbe in folgender Form zu erstatten:

Es wird, unter Fernhaltung unnützer Formalien, mit einer gedrängten, aber genauen Geschichtserzählung des Falls, wenn und soweit sie auf Grund einer Kenntnißnahme der einzusehenden Verhandlungen möglich ist, unter Angabe der Aktenfolien begonnen. Sodann wird das Obduktions-Protokoll, jedoch nur soweit, als sein Inhalt für die Beurtheilung der Sache wesentlich ist, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufgenommen. Dabei ist auf etwaige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Fassung des Schlußgutachtens muß bündig und deutlich sein und die Begründung desselben so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt verständlich und überzeugend ist. Es haben sich die Obduzenten daher möglichst deutscher Ausdrücke und allgemein faßlicher Wendungen zu bedienen. Besondere Beziehungen auf literarische Quellen sind in der Regel zu unterlassen.

Wenn den Obduzenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt werden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten, oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen.

Das Schlußgutachten wird von dem Sachverständigen, von welchem es erholt ist, unterschrieben und, wenn derselbe ein Amtsarzt ist, mit dessen Amtssiegel versehen.

Jedes erforderte Schlußgutachten muß von den Obduzenten spätestens innerhalb vier Wochen eingereicht werden.

Digitized by Google

11.

Ministerial-Entschliessung

vom 17. Januar 1881,

die Diensteinweisung und Verpflichtung der amtlichen Aerzte

betreffend.

Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 17 — Just.-Min.-Bl. S. 96).

Königliches Staatsministerium des Innern.

In Folge der Aenderungen, welche durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheines vom 29. April 1869 bezüglich der Stadtkommissariate[1]) eingetreten sind, dann in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Septbr. 1879 — den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend[2]) — sind einige Abänderungen der in der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1855 Nr. 18909 — die Diensteinweisung der kgl. Gerichtsärzte betr. — getroffenen und der für den Regierungsbezirk der Pfalz in der weiteren Ministerialentschließung gleichen Betreffs vom 3. März 1856 Nr. 4702 genehmigten Anordnungen über die Diensteinweisung, Vorstellung und Verpflichtung der amtlichen Aerzte veranlaßt und wird demgemäß im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz bestimmt, was folgt:

1) Von einer feierlichen Vorstellung der amtlichen Aerzte ist für die Folge Umgang zu nehmen.

2) Bezüglich der Zuständigkeit zur Vornahme der übrigen im Falle der Erledigung und der Wiederbesetzung der Stelle eines amtlichen Arztes nach den Eingangs erwähnten Ministerial-Entschließungen veranlaßten Amtshandlungen werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) cf. Art. 98 der Gemeindeordnung (Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 204).
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 505.

Digitized by Google

a) Die Uebernahme der Registratur und des Amtsinventars oder deren sonstige amtliche Bergung in den hiezu geeigneten Fällen erfolgt bezüglich der Landgerichtsärzte in München durch die kgl. Polizeidirektion, an anderen Orten durch das daselbst befindliche kgl. Bezirksamt, in Weiden durch das kgl. Bezirksamt Neustadt a. WN., in Bamberg durch das kgl. Bezirksamt Bamberg II, dann bezüglich jener Bezirksärzte, welche für die ärztlichen Dienstleistungen bei einem einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate besonders aufgestellt sind, in München durch die k. Polizeidirektion, in den übrigen Städten durch den Bürgermeister oder einen von diesem aufgestellten Vertreter, bezüglich aller übrigen Bezirksärzte I. u. II. Klasse und der bezirksärztlichen Stellvertreter durch jenes Bezirksamt, für welches dieselben aufgestellt sind, beziehungsweise in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben.

b) Die Ausantwortung der Registratur und des Amtsinventars — Extradition — an die neu ernannten amtlichen Aerzte ohne Ausnahme erfolgt auf Anordnung der kgl. Regierungs-Präsidenten durch die Kreismedizinalräthe, bezüglich der bezirksärztlichen Stellvertreter durch die kgl. Bezirksärzte I. Klasse.

c) Die Verpflichtung der Landgerichtsärzte und derjenigen Bezirksärzte, welche für die ärztlichen Dienstleistungen bei einem unmittelbaren Stadtmagistrate besonders aufgestellt sind, erfolgt durch ein vom Regierungspräsidenten hiezu bestimmtes Mitglied der Kammer des Innern der Kreisregierung am Sitze der letzteren, jene aller übrigen Bezirksärzte durch das einschlägige k. Bezirksamt.

Wegen der Verpflichtung der bezirksärztlichen Stellvertreter ist die Bestimmung in § 7 Abs. II der Eingangs erwähnten Allerh. Verordnung vom 3. September 1879[1]) maßgebend.

Die Verpflichtung der bei der Erledigung von Stellen amtlicher Aerzte zur Aufstellung gelangenden Verweser erfolgt in der nämlichen Weise, wie die der amtlichen Aerzte.

Die Bezirksamtmänner haben sich behufs möglichst gleichzeitiger Vornahme der Verpflichtung und der Dienst-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 506.

Digitized by Google

einweiſung der betreffenden Bezirksärzte mit den zur Dienſteinweiſung abgeordneten Kreismedizinalräthen in's Benehmen zu ſetzen.

Von der Tagfahrt zur Verpflichtung derjenigen für ein Bezirksamt aufgeſtellten Bezirksärzte, welche nebenbei die in das Gebiet der Verwaltung einſchlagenden Dienſtleiſtungen bei einem einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagiſtrate zu beſorgen haben, iſt der Bürgermeiſter behufs etwaiger Anwohnung in Kenntniß zu ſetzen.

Die Originale der Verpflichtungs-Protokolle ſind der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen und beglaubigte Abſchriften derſelben dem zuſtändigen Landgerichte, und gegebenen Falles, wenn ein Verwaltungsbezirk zu verſchiedenen Landgerichten gehört, den betheiligten Landgerichten mitzutheilen.

Hiernach iſt das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Januar 1881.

v. Pfeufer.

Der Generalſekretär:
v. Schlereth,
Miniſterialrath.

Digitized by Google

12.

Nachrichten
vom 29. Oktober 1880,
über Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserlichen Marine
betreffend. [1])

(Ministerialamtsblatt 1880 Nr. 36 S. 412—418).

A. Im Allgemeinen.

Die kaiserliche Marine ergänzt sich, soweit als angängig, aus Mannschaften der seemännischen Bevölkerung; es werden Freiwillige der Landbevölkerung nur zur Aushülfe unter den nachfolgend sub B., C. und D. aufgeführten Bedingungen eingestellt.

Die Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger der Landbevölkerung findet vom vollendeten 17. Lebensjahre ab statt, und haben die Betreffenden zuvor bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres dauernden Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung bei einem Marinetheile nachzusuchen. Dem Civilvorsitzenden, welcher eventuell seine Erlaubniß durch Ertheilung des Meldescheines

1) In Bayern publizirt mit nachfolgender Ministerial-Entschließung:

Königliches Staatsministerium des Innern.

Die im Abdrucke folgenden, vom Chef der kaiserlichen Admiralität bekannt gegebenen „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserlichen Marine" vom 29. Oktober ds. Js. werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß hiedurch die „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von vierjährig Freiwilligen bei den Matrosendivisionen" vom 5. Februar 1878 (Min.-Amtsbl. S. 64) und die „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserlichen Marine" vom 8 Dezember 1879 (Min.-Amtsbl. 1880 S. 77 Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 433) außer Wirksamkeit gesetzt sind.

München, den 12. Dezember 1880.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär:
v. Schlereth, Ministerialrath.

Digitized by Google

giebt, sind bei der Nachsuchung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

a) die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes,
b) eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Die Marinetheile, an welche solche Anmeldungen direkt zu richten sind, sind folgende:

1) das kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel,
2) das kaiserliche Kommando der 1. Werft-Division in Kiel,
3) das kaiserliche Kommando des See-Bataillons in Kiel,
4) das kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort bei Kiel,
5) das kaiserliche Kommando der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven,
6) das kaiserliche Kommando der 2. Werft-Division in Wilhelmshaven,
7) das kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Wilhelmshaven.

Die Einstellungen liegen lediglich in der Befugniß der Kommandos der bezüglichen Marinetheile und sind nur dann zulässig, wenn Vakanzen vorhanden und die Betreffenden am Orte der Einstellung körperlich brauchbar befunden werden. Es liegt daher im Interesse des sich Meldenden selbst, sich schon vorher in seinem Aufenthaltsorte in Betreff seiner Brauchbarkeit zum Dienste für die kaiserliche Marine untersuchen zu lassen. Drei- und vierjährig Freiwillige erhalten von dem gewählten Marinetheile nur in dem Falle für die zurückgelegte Reise zum Stationsorte desselben Marschkompetenzen gezahlt, wenn ihre Einstellung thatsächlich im Anschluß an die Meldung erfolgt.

Wenn keine Vakanzen vorhanden sind, oder drei- und vierjährig Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht sofort eingestellt werden dürfen, so steht den Marinetheilen für den Fall, daß Aussicht auf Bedarf vorhanden ist, frei, die Freiwilligen anzunehmen und dieselben nach Ertheilung eines Annahmescheines gegen Abnahme des Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath zu beurlauben.

Diese Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchen sie beurlaubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. (§ 84 ad 3 und 4 der Ersatz-Ordnung.)[1])

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 547.

Digitized by Google

Die auf Grund eines Annahmescheines einbeorderten drei resp. vierjährig Freiwilligen werden wie einbeorderte Rekruten betreffs der ihnen zu gewährenden Kompetenzen behandelt.

B. Einstellung von vierjährig Freiwilligen der Landbevölkerung bei den Matrosen-Divisionen.

Bei den Matrosen-Divisionen kann alljährlich eine geringe Anzahl von Mannschaften der Landbevölkerung als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, sofern der Etat nicht bereits durch Seeleute von Beruf gedeckt ist. Die qu. Freiwilligen dürfen indeß das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erfahren unter den sich Meldenden die Kräftigsten und Jüngeren vorerst Berücksichtigung. Wer als vierjährig Freiwilliger eintreten will, hat bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines dauernden Aufenthaltsortes einen auf vierjährige Dienstzeit lautenden Meldeschein nachzusuchen und denselben an das kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel, oder an das der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven entweder brieflich, mit einer kurzen Lebensbeschreibung, worin speziell Größe und Brustumfang anzugeben sind, sowie unter Beifügung sämmtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen Zeugnisse einzusenden, oder — falls er dazu Gelegenheit hat — persönlich abzugeben und den Bescheid darauf abzuwarten.

Die Einstellungen finden jährlich in der Regel ein Mal statt. Der Termin ist bei den vorgenannten Kommandos in Erfahrung zu bringen, und es ist erforderlich, daß die Anmeldungen hiezu mehrere Wochen zuvor geschehen.

Die aktive Dienstzeit des vierjährig Freiwilligen beginnt mit dem Tage des Diensteintrittes. Das erste der vier Dienstjahre wird auf die seemännische Ausbildung gerechnet, jedoch kommen dieselben auf die gesetzliche Dienstverpflichtung derart in Anrechnung, daß der Freiwillige nur drei statt vier Jahre in der Reserve zu dienen hat.

Bis zum 1. November 1881 finden voraussichtlich keine Einstellungen von vierjährig Freiwilligen mehr statt.

C. Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen der Landbevölkerung[1]) bei den Werft-Divisionen.

Bei den Werft-Divisionen können ein- und dreijährig Freiwillige für die Maschinisten-, Heizer- und Handwerker-Laufbahn eingestellt werden. Sofern einjährig-freiwillige Maschinisten-

1) Die unter a 2 und b 2 aufgeführten Mannschaften gehören zwar der seemännischen Bevölkerung an, die Einstellungsbedingungen sind indeß hier, der Vollständigkeit wegen, mit aufgeführt.

Digitized by Google

Applikanten in den Etat der Werftdivisionen eingestellt werden, sind sie während ihrer Dienstzeit nicht zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet.

Die Einstellungen einjährig Freiwilliger finden jährlich am 1. Februar und 1. Oktober, die dreijährig Freiwilliger in der Regel am 1. Februar, ausnahmsweise jedoch zu jeder Zeit statt.

a) Als einjährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten dürfen eingestellt werden:

Junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und entweder

1) Zeugnisse beibringen über einjährige praktische oder konstruktive erfolgreiche Beschäftigung beim Bau von Schiffsdampfmaschinen, oder über einjährige Beschäftigung als Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, oder über eine einjährige Gesammtbeschäftigung beim praktischen oder konstruktiven Bau von Schiffsdampfmaschinen, resp. als Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, wobei es auch genügt, wenn das Zeugniß über die technische Vorbildung auf einer ausländischen Schiffsdampfmaschinen-Fabrik erworben worden ist, oder

2) mindestens ein Jahr als Maschinist oder Maschinisten-Assistent auf See- oder Flußdampfern gefahren sind und hierüber gute Atteste beibringen.

b) Als dreijährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten dürfen eingestellt werden:

1) Junge Leute, welche das Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer preußischen Provinzial-Gewerbschule, oder Zeugnisse von einem anderen gewerblichen Bildungs-Institute besitzen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß die Bildung der Einzustellenden der eines Schülers der ersten Klasse einer preußischen Provinzial-Gewerbeschule gleich sei, und gute Atteste über eine einjährige praktische Lehrzeit in einer Maschinen-Fabrik oder über eine einjährige Dienstzeit als Maschinist oder Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine beibringen.

2) Junge Leute, welche das unter 1 verlangte Zeugniß nicht besitzen, hingegen über eine mindestens einjährige Fahrzeit als Maschinist oder Assistent

Digitized by Google

auf Dampfschiffen, oder bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine gute Zeugnisse beibringen, außerdem mindestens 1 Jahr in einer Maschinen-Fabrik praktisch gearbeitet haben und die Eintrittsprüfung[1]) bestehen.

3) Junge Leute, welche ebenfalls das unter 1 verlangte Zeugniß nicht besitzen, hingegen gute Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung in Schiffsmaschinen-Fabriken oder auch in anderen Dampfmaschinen-Fabriken beibringen und die Eintrittsprüfung bestehen.

c) Als dreijährig-freiwillige Heizer dürfen nur Leute von kräftigem Körperbau und gesunden Lungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welche ein dem Dienst als Heizer verwandtes Gewerbe, wie als Dampfkessel-Heizer, Schmiede, Kohlenarbeiter in Bergwerken 2c. betrieben haben, eingestellt werden.

d) Bei den Handwerker-Abtheilungen dürfen als einjährig Freiwillige nur Schiffsbaubeflissene, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen, und als dreijährig Freiwillige Zimmerleute, Segelmacher, Büchsenmacher, Böttcher, Maler, Schneider und Schuhmacher eingestellt werden.

Die Anmeldungen zur Einstellung der unter a bis d aufgeführten Freiwilligen bei einer der Abtheilungen der Divisionen sind an das Kommando der 1. Werft-Division zu Kiel, oder an dasjenige der 2. Werft-Division zu Wilhelmshaven zu richten.

Zur Einstellung als dreijährig Freiwilliger sind die sub B aufgeführten Papiere erforderlich, sowie außerdem Atteste über die Befähigung zu seinem Berufe, der Meldeschein hat jedoch auf dreijährigen Dienst zu lauten. Einjährig-Freiwillige legen an Stelle des Meldescheines den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste vor, sowie event. obrigkeitliche Atteste über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines.

D. Einstellung ein- und dreijährig Freiwilliger der Landbevölkerung beim Seebataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen.

Beim See-Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abthei-

1) In der Eintrittsprüfung der ad 2 und 3 Bezeichneten werden folgende Anforderungen gestellt: Im Deutschen einige Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, Rechnen mit Dezimal-Brüchen, Wurzel-Ausziehen, Lösung einfacher Gleichungen, Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit im Skizziren von Gegenständen.

Digitized by Google

lungen findet die Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen wie bei der Armee, und zwar die der einjährig Freiwilligen am 1. Oktober jeden Jahres, die der dreijährig Freiwilligen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jährlich statt.

Die Meldungen zur Einstellung sind an das Kommando des See-Bataillons in Kiel, bezw. an das Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Friedrichsort bei Kiel, oder an das der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Wilhelmshaven zu richten.

Betreffs Beibringung der Papiere wird auf das am Schlusse von C Gesagte verwiesen, für dreijährig Freiwillige fällt jedoch die Verpflichtung zur Beibringung von Attesten über die Befähigung zu ihrem Berufe fort.

Anmerkung: Eine besondere Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung behufs Einschlagung der Zahlmeisterlaufbahn findet nicht statt. Es dürfen hierzu nur Leute des Dienststandes von guter Qualifikation und Führung, sowie von tadellosem Charakter ausgebildet werden, und zwar solche, welche die Qualifikation zum einjährig Freiwilligen oder das Reifezeugniß für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen, oder während ihrer Dienstzeit Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, welche voraussetzen lassen, daß sie dereinst die Stellung eines Zahlmeisters in der Marine einnehmen können.

Berlin, den 29. Oktober 1880.

Der Chef der Admiralität:

gez. v. Stosch.

Digitized by Google

13.

Ministerial-Entschliessung

vom 18. Dezember 1880,

das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1880 Nr. 36 Seite 424—426.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.,[1]) vorgeschriebenen Verehelichungs-Zeugnisses (Formular IV) im Verkehre mit den nichtbayerischen Standesämtern mehrfach zu Schwierigkeiten geführt hat und überdieß die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Fassung des Formulares als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.

Die Anordnungen in Ziffer III A, 4 Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 5. Dez. 1875 Nr. 13269, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.[2]) (Amtsblatt des

1) cf. III. Ergänzungs-Band Seite 493.
2) cf. XIII. Band Seite 429.

Digitized by Google

kgl. Staats-Ministeriums des Innern S. 675) sowie der Ministerial-Entschließung vom 26. Juli 1876 Nr. 3146 gleichen Betreffs, (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 306) bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1877 Nr. 5204 gleichen Betreffs, Lit. A[1]) — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayern erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß § 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung[2]) das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

München, den 18. Dezember 1880.

von Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) cf. XIV. Band Seite 592.
2) cf. XIII. Band Seite 173.

Digitized by Google

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- und Zuname des Bräutigams,	Herrn Arthur Meyer
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Schwabing am 7. September 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München und
Heimat,	heimatberechtigt in Schwabing,
Sohn des*)	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters,	Eduard Meyer,
Stand,	Kaufmanns,
Wohnort oder Sterbeort,	gestorben in Schwabing,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	dessen noch lebender
	Wittwe
Vor- und Zuname,	Philippine, geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe,	wohnhaft in Schwabing,
mit (Fräulein, Frau)	mit
Vor- und Zuname der Braut,	Fräulein Anna Müller
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Freising am 31. Dezember 1856,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	—
bisheriger Wohnort,	bisher wohnhaft und
bisherige Heimat,	heimatberechtigt zu Freising,
Tochter des*)	Tochter des
Vor- und Zuname des Vaters,	Caspar Müller,
Stand,	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort,	wohnhaft zu Freising
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und dessen
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	verstorbener Ehefrau
Vor- und Zuname,	Katharina, geb. Schulze.
Wohnort, wenn Wittwe,	

Digitized by Google

kein im Gesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich**) wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziffer 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember l. Js. und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember l. Js. erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß § 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den 18

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. N.

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn-, bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kömmt bei den gemäß Art. 38 Abs. II des oben angeführten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

Digitized by Google

14.

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1880,

die Behandlung der Forstrügesachen

betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1881 Nr. 1 Seite 1—3.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz und Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten Königlichen Staatsministerien sehen sich veranlaßt, um die Kosten der Zustellungen in Forstrügesachen auf das Maß des Nothwendigen zu beschränken, nachstehende Weisungen zu erlassen:

1) Da in Forstrügesachen für das von dem Zustellungsbeamten an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die gleiche Vergütung bewilligt ist wie für die von demselben persönlich ausgeführten Zustellungen, bei den durch die Post bewirkten Zustellungen aber außer dieser Vergütung die Postgebühren in Ansatz kommen, wird den Zustellungsbeamten zur Pflicht gemacht, die Zustellungen, deren Bestimmungsort innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes liegt, in welchem sie aufgestellt sind, persönlich auszuführen, soferne nicht die Benützung der Post von der auftraggebenden Behörde ausdrücklich angeordnet oder gestattet ist. Eine solche Anordnung oder Gestattung soll nur erfolgen, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt ist. Mit Zustellungen, welche in einem anderen Amtsgerichts-

Digitized by Google

bezirke des Königreichs oder in einem anderen Bundesstaate zu bewirken sind, sollen die Zustellungsbeamten des Bezirks, in welchem die Zustellung zu erfolgen hat, beauftragt werden, wenn bei der Ausführung der Zustellung durch diese die Kosten mit Einrechnung der Postgebühren geringer sind, als im Falle der Bewirkung der Zustellung durch die Post.

In der Pfalz sind Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen, soweit nicht der Gerichtsschreiber die Post zu ersuchen hat, nicht den Forstgerichtsboten, sondern den Gerichtsvollziehern zu übertragen.

2) Wenn gegen eine Person wegen mehrerer Forstrügesachen, deren sie beschuldigt oder für die sie civilverantwortlich ist, gleichzeitig getrennte Strafbefehle erlassen werden, so soll nur eine Zustellung stattfinden. Zu diesem Behufe hat der Gerichtsschreiber die mehreren Strafbefehle zusammenzuheften und die Schnur auf dem letzten Strafbefehle mit dem Dienstsiegel zu befestigen. Das Gleiche hat mit den bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften zu geschehen. Die zusammengehefteten Abschriften werden von dem Zustellungsbeamten mittels einer einzigen Zustellungshandlung übergeben. Ueber die Zustellung wird nur eine Zustellungsurkunde aufgenommen, welche auf den letzten Strafbefehl gesetzt wird. In derselben ist die Zahl der zugestellten Strafbefehle anzugeben.

Ist die nämliche Person gleichzeitig zum Antritte mehrerer Strafen zu laden, so findet nur eine Ladung statt. Zu diesem Behufe sind die mehreren Strafen in dem Verzeichnisse der Personen, welche Strafen zu erstehen haben, unmittelbar unter einander vorzutragen. Der bei der Ladung zu übergebende Auszug hat sich auf die sämmtlichen Strafen zu erstrecken. In Spalte VI des Verzeichnisses erfolgt nur eine gleichfalls die sämmtlichen Strafen umfassende Beurkundung der Eröffnung der Ladung und der Uebergabe des Auszugs.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Person gleichzeitig wegen mehrerer Forstrügesachen zur nämlichen Forstrügesitzung geladen, oder wenn einer Person gleichzeitig wegen mehrerer Schuldigkeiten der rentamtliche Zahlungsbefehl zugestellt werden oder wenn an eine Person gleichzeitig die Zustellung mehrerer in der nämlichen Forstrügesitzung gegen sie in ihrer Ab-

Digitized by Google

weſenheit erlaſſener Urtheile erfolgen ſoll. Im letzteren Falle hat der Gerichtsſchreiber die ſämmtlichen Urtheile in einer Abſchrift zuſammenzufaſſen.

Auf die gleichzeitige Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie zum Strafantritte findet § 3 Abſ. 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend[1]) (Geſ.- u. Verordn.-Bl. S. 1106), Anwendung.

München, den 28. Dezember 1880.

Dr. v. Fäuſtle. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Miniſterialrath v. Röckelein.

1) cf. Bayerns Geſetze XV. Band 2. Abth. S. 715.

Digitized by Google

15.

Bekanntmachung

vom 31. Dezember 1880,

die Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom 21. September 1880

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 3—4).

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird der Absatz IV des § 17 der unter'm 21. September 1880 veröffentlichten Telegraphen-Ordnung[1]) (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 53) abgeändert, wie folgt:

„IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 ₰ für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten."

München, den 31. Dezember 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Dr. v. Freytag.

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 414.

Digitized by Google

16.

Ministerial-Entschliessung

vom 13. Januar 1881,

die Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. darbieten wollen

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1881 S. 9—13 — Finanz-Ministerialblatt S. 85.)

Königliches Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Bei der Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (Gewerbeordnung § 59)[1]), ist in Zukunft nach folgenden vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätzen zu verfahren:

I. Bei umherziehenden Gesellschaften der bezeichneten Art können sowohl gemeinsame Legitimationsscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch, an deren Stelle, besondere Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem den Inhabern der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll. Wie hienach die Ausstellung im einzelnen Falle erfolgt, bleibt von dem Antrage des Gewerbetrei-

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 611.

Digitized by Google

benden abhängig. In dem Legitimationsscheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

II. In dem für den einzelnen Gewerbetreibenden ausgefertigten Legitimationsscheine sind Vermerke, welche den Gewerbebetrieb auf die Ausübung in einem Gesellschaftsverbande beschränken, beispielsweise der Vermerk: „als Mitglied einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft" oder „als Mitglied der Musikgesellschaft des N. N.", auf der ersten Seite des durch Beschluß des Bundesrathes festgestellten Formulares A[1]) (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1878 Stück 50 S. 473) in den für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebes vorbehaltenen Raum einzutragen. In den für Gesellschaften ausgefertigten gemeinsamen Legitimationsscheinen ist an der gleichen Stelle der Vermerk: „als Unternehmer einer Musik-(Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft, welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten Mitgliedern besteht", vorzutragen und auf dem zweiten Blatte des Formulars A (nicht in dem für die Bezeichnung der Begleiter bestimmten Raume) ein Verzeichniß der Mitglieder nach Namen und Personen-Beschreibung zu geben.

Für den Vollzug wird hiebei weiter Folgendes bemerkt:

1. Die Ausstellung gemeinsamer Legitimationsscheine (sog. Collektivlegitimationen) ist hienach nur zulässig bei Gesellschaften der in § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Art.

Dagegen bleibt das bisherige Verbot der Ausstellung von Collektiv-Legitimationsscheinen aufrecht erhalten bezüglich der Theilnehmer eines im Umherziehen betriebenen Handelsgeschäftes (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3 der Gewerbeordnung).[2]) Soferne solche Geschäfte im Umherziehen durch eine Familie oder mehrere Personen gemeinsam betrieben werden wollen, bedarf jedes einzelne Mitglied der Familie oder der Gesellschaft, welches an der Ausübung des Gewerbe-Betriebes Theil nimmt, auch fernerhin eines besonderen Legitimationsscheines.

2. Die Ausfertigung von Collektiv-Legitimationsscheinen enthebt die Behörde nicht der Pflicht, bezüglich jedes einzelnen Mitgliedes einer Gesellschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 57 der Gewerbeordnung, beziehungsweise, insoweit Nichtdeutsche in Frage stehen, die Voraussetzungen in Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877[3]) (Amtsblatt des königl.

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 158.
2) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 609.
3) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 48.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Innern pro 1877 S. 387) gegeben sind.

Hiebei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Nichtdeutschen überhaupt, ferner Reichsangehörigen dann, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder innerhalb des Deutschen Reiches keinen festen Wohnsitz besitzen, der Legitimationsschein auch aus anderen als den in § 59 Absatz 1 Ziffer 1—4 bezeichneten Gründen versagt werden kann.

3. Ein gemeinsamer Legitimationsschein für eine ganze Gesellschaft ist nur dann auszustellen, wenn die Gewerbetreibenden ausdrücklich darauf antragen.

Dieser Collektivschein wird auf den Namen des Unternehmers ausgefertigt und demselben der entsprechende Vermerk auf der ersten Seite des Formulars A, sowie das Mitgliederverzeichniß der Gesellschaft auf dem zweiten Blatte dieses Formulars beigesetzt.

4. Geht der Antrag auf die Ausstellung besonderer Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft, so ist in diese Individual-Legitimationsscheine zugleich ein Vermerk über die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft aufzunehmen und dieses nur dann zu unterlassen, wenn die Betheiligten ausdrücklich darauf antragen.

In Fällen der letzteren Art werden sich alsdann die Behörden vornehmlich veranlaßt sehen, die Frage, ob der Legitimationsschein überhaupt zu ertheilen sei, mit besonderer Genauigkeit zu prüfen und, soferne Personen in Frage stehen, welchen ein gesetzlicher Anspruch auf Ertheilung des Legitimationsscheines nicht zur Seite steht (vgl. die vorige Ziff. 2), in Erwägung zu ziehen, ob nicht aus allgemeinen polizeilichen Gründen der Legitimationsschein zu versagen ist.

5. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 59 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach der Unternehmer einer umherziehenden Schauspielergesellschaft neben dem Legitimationsscheine noch einer Erlaubniß für den stehenden Gewerbebetrieb nach § 32 ebendaselbst[1]) bedarf, ist in dem Legitimationsscheine für den Unternehmer einer solchen Gesellschaft, vorausgesetzt, daß derselbe die Erlaubniß nach § 32 besitzt, immer, gleichviel ob ein gemeinsamer Legitimationsschein für die Gesellschaft ausgestellt wird oder jedes Mitglied einen solchen erhält, ein ausdrücklicher Vermerk des Inhaltes aufzunehmen, daß der Inhaber als Unternehmer auftreten will.

6) Nachdem die durch das Gesetz vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen,[2]) vorgeschriebene Steuer für die Mit-

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 605 und XVII. Band Seite 155.
2) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 213.

Digitized by Google

glieder der vorbezeichneten Gesellschaften von dem Unternehmer der Gesellschaft entrichtet wird, so ist auf Verlangen der einzelnen Gesellschafts-Mitglieder, insoferne für dieselben besondere Legitimationsscheine ausgefertigt werden, in letzteren nach Vorlage und Prüfung der hiefür erforderlichen Nachweise durch geeigneten Vermerk auf die gemeinschaftliche Besteuerung hinzuweisen.

7) Aenderungen in dem Personalstande der vorbezeichneten Gesellschaften sind auf Verlangen der Betheiligten in dem Mitgliederverzeichnisse des gemeinsamen Legitimationsscheines entsprechend nachzutragen,[1]) Zugänge selbstverständlich nur dann, wenn dem Zugehenden die Ausstellung eines besonderen Legitimationsscheines nicht versagt werden würde.

Ergibt sich hiebei Zweifel darüber, ob nicht in Folge dieser Aenderungen eine Erhöhung in der Besteuerung des Unternehmers der Gesellschaft eingetreten habe, so ist die Berichtigung von dem Nachweise der Entrichtung der höheren Steuer, beziehungsweise von der Bestätigung des Rentamtes, daß eine Aenderung in der Besteuerung nicht eintrete, abhängig zu machen. (Art. 12 des Gesetzes vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, — § 19 Abs. III und IV der Bekanntmachung vom 16. März 1879, betr. den Vollzug dieses Gesetzes.[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Seite 149 und 185).

München, den 13. Januar 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) Derlei Aenderungen sind nach Art. 167 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu bewerthen. Minist.-Entschl. vom 8. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 51), Fin.-Min.-Entschl. vom 1. Februar 1881 (Fin.-Min.-Bl. S. 84).
2) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 248.

Digitized by Google

17.

Ministerial-Entschliessung

vom 20. Januar 1881,

Remunerirung der zur Abschätzung von Manöverflurschäden herangezogenen Sachverständigen

betreffend.

(Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1881 Nr. 4 S. 30—31.)

Königliches Kriegsministerium.

Der kgl. Intendantur wird hiemit Nachstehendes bekannt gegeben:

1.

Beamte, welche als Sachverständige bei der Abschätzung von Flurschäden herangezogen werden, haben für die zurückzulegenden Reisen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften in denjenigen Fällen zu empfangen, in welchen ihre Heranziehung aus Veranlassung ihres Amts erfolgt und die Ausübung der Wissenschaft, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amts gehört.

In allen anderen Fällen sind dagegen den qu. Beamten die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Sachverständige, beziehungsweise nach Maßgabe der durch Allerhöchste Verordnung vom 28. Aug. 1878 [1]) genehmigten Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 28. September 1875 [2]) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 [3]) (Ges.- und Verordn.-Bl. vom Jahr 1878 Seite 421 lit. a—c) zu gewähren.

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 121.
2) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 782.
3) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 284.

Digitized by Google

2.

Was die Prüfung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen betrifft, so hat dieselbe in den erstgedachten Fällen von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zu erfolgen.

In den anderen Fällen dagegen ist die Revision und Feststellung von den Intendanturen zu bewerken, da die für das qu. Geschäft zu gewährenden Vergütungssätze in den Abänderungen und Ergänzungen vom 28. August 1878 (Ges.- u. Verordn.-Blatt 1878 Seite 421) genau festgesetzt worden sind.

Durch die vorbezeichnete Allerhöchste Verordnung vom 28. August 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, (Ges.- und Verordnungsblatt 1878 S. 421 Schlußabsatz) ist die in der letztgedachten Instruktion enthaltene Vorschrift, wonach die Reisekosten-Liquidationen der zur Abschätzung der größeren Manöver-Flurschäden herangezogenen Taxatoren von der zuständigen Regierungsfinanzkammer zu revidiren und festzustellen waren, als aufgehoben anzusehen.

3.

Die Liquidationen über die den Taxatoren bei Abschätzung von Flurschäden geringen Umfanges (Passus 6, Abschnitt B der Ergänzungen vom 28. Aug. 1878, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 422), sowie über die für etwaige Vorabschätzungen (Passus 6, Absatz 3 der erwähnten Ergänzungen, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 418) den zugezogenen Ortseingesessenen zu gewährenden Remunerationen sind in Gemäßheit des Kriegsministerial-Reskripts vom 6. November 1880[1]) Nr. 13,746 der einschlägigen Regierungsfinanzkammer behufs der Revision und Feststellung vorzulegen, weil die in den letztbezeichneten beiden Fällen zu gewährenden Sätze nicht ein für allemal fixirt sind.

München, den 20. Januar 1881.

(gez.) v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:

gez. Fixl,

Oberstlieutenant z. D.

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band S. 467.

Digitized by Google

18.

Vertrag

vom 25. Februar 1880,

zwischen dem deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 2 Seite 4—7.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Gebieten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Direktor im Auswärtigen Amt, Max von Philipsborn,

und

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geheimen Rath, Kämmerer und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Emerich Grafen Széchényi,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen deutscher kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden.

Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im deutschen Reich:

a) vom Disziplinarhofe und den Disziplinarkammern des deutschen Reichs;
b) vom Bundesamte für das Heimathwesen;
c) vom Patentamte;
d) vom Oberseeamte und den Seeämtern;
e) von den Seemannsämtern;
f) von den mit der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Spezial-Kommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen, mit Inbegriff des Revisionskollegiums für Landeskulturssachen in Berlin;
g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten;
h) vom königlich preußischen Disciplinarhofe für nicht richterliche Beamten und
i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich:

a) vom Reichsgerichte;
b) vom Verwaltungsgerichtshofe;
c) vom Staatsgerichtshofe;
d) von den bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlasten-Ablösung und Regulirung; dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehenverhältnisses bestellten Kommissionen;
e) von den Gefällsgerichten;
f) von den Gewerbegerichten;
g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als

Digitized by Google

Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hülfsämtern;

h) von den selbstständigen Hypothekenämtern in Dalmatien.

In Ungarn:

a) von den geistlichen Ehegerichten;

b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen);

c) von den Grundbuchämtern und den als Depositenämtern verwendeten Steuerämtern.

Art. 2.

Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hülfsbeamten, ferner die im deutschen Reich von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den im Artikel 1 genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung.

Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Kapitel- und Ordenskonvente.

Art. 3.

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen.

In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium beziehungsweise Kriegs-Ministerium zu ertheilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 4.

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des deutschen Reichs, oder

Digitized by Google

eines deutschen Bundesstaates, oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben.[1])

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist.

Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, auch werden die Er-

1) Das Verzeichniß dieser Behörden ist publizirt durch Bekanntmachung vom 2. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 8). — Nach dieser Bekanntmachung bedürfen in Bayern die Urkunden nachbenannter oberster Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden keiner Beglaubigung:

1. Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
2. Der Reichsherold.
3. Das Geheime Hausarchiv.
4. Das Geheime Staatsarchiv.
5. Die Generaldirektion der Königlichen Verkehrsanstalten.
6. Die Oberpostämter.
7. Die Oberbahnämter.
8. Das Staatsministerium der Justiz.
9. Die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten.
10. Die Verwaltungen der Zuchthäuser und der Gefangenanstalten.
11. Das Staatsministerium des Innern.
12. Die Normal-Aichungskommission.
13. Das allgemeine Reichsarchiv.
14. Das Oberbergamt.
15. Die Brandversicherungskammer.
16. Die Regierungspräsidien.
17. Die Kreisregierungen.
18. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
19. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
20. Das protestantische Oberkonsistorium und die protestantischen Konsistorien.
21. Die Akademie der Wissenschaften.
22. Das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
23. Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.
24. Das Direktorium der Akademie der bildenden Künste.
25. Die Central-Gemälde-Galerie-Direktion.
26. Die Direktion des Bayerischen National-Museums.
27. Die Senate der Landesuniversitäten (München, Würzburg, Erlangen).
28. Das Direktorium der technischen Hochschule in München.
29. Die Direktion der Central-Thierarzneischule in München.
30. Die Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan.

Digitized by Google

leichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlich der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Art. 5.

Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkraftretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 25. Februar 1880.

(L. S.) von Philipsborn.

(L. S.) Széchényi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

---

31. Das Staatsministerium der Finanzen.
32. Der oberste Rechnungshof.
33. Die Central-Staatskassa.
34. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
35. Die General-Bergwerks- und Salinenadministration.
36. Die Staatsschulden-Tilgungskommission.
37. Die Rechnungskammer.
38. Das Katasterbüreau.
39. Das Hauptmünzamt.
40. Das Hauptstempelverlagsamt.
41. Die Baudirektion (Bankdirektion?) in Nürnberg.
42. Die Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg.

Digitized by Google

19.

Bekanntmachung
vom 7. März 1881,

die Ueberwachung der Hypothekenämter in der Pfalz
betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 Nr. 6 S. 125—130).

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des § 18 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betreffend[1]) (Justizministerialblatt Seite 191 ff.), wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Ueberwachung der Hypothekenämter gemäß § 18 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880 obliegt den ersten Staatsanwälten bei den betreffenden Landgerichten.

Die zweiten Staatsanwälte sollen mit diesen Geschäften nur bei Verhinderung des ersten Staatsanwalts und auch in diesem Falle nur dann befaßt werden, wenn die vorzunehmenden Geschäfte einen Aufschub nicht gestatten.

§ 2. Die Staatsanwälte haben in Erfüllung ihrer Ueberwachungsaufgabe alle Thatsachen und Wahrnehmungen zu berücksichtigen, welche aus Anlaß ihrer

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 97.

Digitized by Google

dienstlichen Beschäftigung in Beziehung auf die Amtsführung der Hypothekenbewahrer zu ihrer Kenntniß kommen.

§ 3. Die Staatsanwälte sind berechtigt, jeder Zeit von den Registern, Repertorien und Amtsakten, sowie von den sonstigen Belegen und Hilfsdokumenten der Hypothekenämter auf dem Amte selbst in Gegenwart des Hypothekenbewahrers oder seines Stellvertreters Einsicht zu nehmen und, wenn nöthig, für den dienstlichen Gebrauch kostenfreie Auszüge oder Abschriften zu erheben.

Sie können ferner von den Hypothekenbewahrern jeder Zeit mündliche oder schriftliche Aufklärung über solche Gegenstände erholen, welche der Ueberwachung der Staatsanwaltschaft unterstellt sind. Zur Meidung unnöthigen Schreibwerks soll jedoch der schriftliche Weg nur in wichtigen Fällen und insbesondere nur dann gewählt werden, wenn die Einsicht der Akten, Register und Repertorien oder die mündliche Erörterung nicht sofort zum Ziele führt.

Der pflichtgemäßen Erwägung der Staatsanwälte wird hiebei nahe gelegt, auf den ungestörten Fortgang des hypothekenamtlichen Dienstes die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Das Recht der unmittelbaren Beanstandung und der Ertheilung von Weisungen an die Hypothekenbewahrer steht den Staats-Anwälten, unbeschadet der gütlichen mündlichen Erörterung, nicht zu. Sie haben lediglich dem zuständigen Landgerichte Anzeige zu erstatten und auf diesem Weg die Beseitigung etwa wahrgenommener Gebrechen herbeizuführen.

Die auf solche Anzeigen erfolgenden Entscheidungen der Gerichte, sowie die von den Landgerichtspräsidenten gemäß § 19 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880 ergehenden Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen sind der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Die Mittheilung kann durch Vorlegung der Urschrift des Schriftstücks erfolgen.

§ 5. Der Oberstaatsanwalt am Königlichen Oberlandesgerichte Zweibrücken überwacht die Staatsanwälte in Bezug auf die ihnen übertragene Beaufsichtigung der Hypothekenämter.

Er ist befugt, so oft hiezu Veranlassung besteht, Berichterstattung zu verlangen und den Staatsanwälten die geeigneten Weisungen zu ertheilen, wobei insbesondere die Aufrechthaltung einer thunlichst gleichförmigen Geschäftsbehandlung bei den Hypothekenämtern der Pfalz im Auge behalten werden wird.

In zweifelhaften Fällen ist die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen.

Der Oberstaatsanwalt kann die Visitation eines Hypothekenamtes persönlich vornehmen.

Digitized by Google

§ 6. Bei den Hypothekenämtern der Pfalz finden fortan regelmäßige Visitationen statt.

§ 7. Die Vornahme der regelmäßigen Visitationen erfolgt durch den ersten Staatsanwalt am Landgerichte des Hypothekenamtssitzes.

Die zweiten Staatsanwälte sind mit diesem Geschäfte nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung zu befassen.

§ 8. Die Visitation erfolgt jährlich einmal, sie kann jedoch aus besonderem Anlasse in kürzeren Fristen wiederholt werden.

Ob und aus welchem Anlasse eine Visitation durch den Oberstaatsanwalt vorzunehmen ist, wird in dessen pflichtgemäßes Ermessen gestellt.

§ 9. Ueber das Visitationsergebniß ist eine Vormerkung aufzunehmen, welche alsbald nach Beendigung des Visitationsgeschäftes dem Oberstaatsanwalte zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Dieser Vorlage wird der Entwurf der gemäß §§ 14 und 18 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880 an den Landgerichtspräsidenten zu leitenden Anzeigen oder Anträge beigefügt.

Der Oberstaatsanwalt erläßt hierauf die geeignete Weisung an den Staatsanwalt oder erstattet, nach Lage des einzelnen Falles, Bericht an das Staatsministerium der Justiz.

§ 10. Bei den Visitationen ist das Augenmerk insbesondere auf folgende Gesichtspunkte zu richten:

I. hinsichtlich des persönlichen Verhaltens der Hypothekenbewahrer:

die Beobachtung der aus §§ 6, 7, 10, 14 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880 sich ergebenden Obliegenheiten.

II. hinsichtlich der Geschäftsbehandlung und Dienstführung

1) die Beschaffenheit der Amtsräume, die Aufbewahrung der Register, Repertorien und Amts-Akten mit besonderer Rücksicht auf die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei entstehender Feuersgefahr;
2) die Einhaltung der Dienststunden, den Bureauschluß an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und die Beachtung der Vorschrift in § 8 Abs. 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880;
3) die Vollständigkeit des Bestandes der Hypothekenregister, die Erhaltung der Einbände, den Bestand der Geschäftsregister und den Zustand der sonstigen Inventarstücke des Amtes. Nebstdem ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die bei Amte verbleibenden Belege, insbesondere die Duplikate der Einschreibungs-Verzeichnisse (bordereaux), die auf Löschungen und dergl. bezüglichen Aktenstücke, die schriftlichen

Digitized by Google

Bestellungen von Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen gehörig geordnet, gesammelt und aufbewahrt werden;

4) die Beschaffenheit der Schrift bei der Registerführung, die Verwendung einer haltbaren Tinte, die Fernhaltung von Rasuren und nicht gehörig gebilligten Zusätzen und Verbesserungen, die entsprechende Datirung und Unterzeichnung der Einträge, die Beobachtung der Bestimmungen in Art. 2196 bis 2203 des bürgerlichen Gesetzbuchs, in Art. 27 bis 29 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civil-Prozeßordnung und Konkursordnung,[1]) sowie der Vorschriften in Ziff. I und II der zum Vollzuge des Art. 171 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung erlassenen Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1879;[2])

5) die ordnungsmäßige Führung und Evidenthaltung der Repertorien und alphabetischen Tabellen, der Geschäfts-Register, namentlich der Salarienregister, ferner die Führung des Verzeichnisses der Bestellungen von Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen aus den Formalitätsregistern, endlich die Haltung und Beschaffenheit des Korrespondenzregisters;

6) die Zahl und Beschaffenheit des Hilfs-Personales, die rasche und pünktliche Erledigung des Geschäftseinlaufs mit besonderer Rücksicht auf den Vollzug der Einschreibungen einschließlich der Offizialinstriptionen und die Ertheilung von bestellten Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen.

§ 11. Bezüglich der Einhaltung der Salarientarife genügt zunächst die Würdigung einzelner sich darbietender Fälle, soferne nicht aus besonderem Anlaß eine eingehendere Prüfung geboten erscheint. Das Augenmerk ist insbesondere darauf zu richten, daß die Kosten in entsprechender Weise auf den an die Rechtsuchenden auszuantwortenden Schriftstücken (bordereaux, Auszügen, Bescheinigungen u. dergl.) verzeichnet werden und daß die gesetzliche Quittirung (Art. 27 des Gesetzes vom 11. März 1799 (21. ventôse VII und § 4 Abs. 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1880) erfolge.

Die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet, nach dem Schlusse jedes Jahres den Staatsanwälten Nachweise über die Erträgnisse

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abth. S. 173.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abthl. S. 621.

Digitized by Google

ihres Amtes auf Grund der Salarien-Regiſter mitzutheilen. Dieſe Nachweiſe erfolgen in derſelben Form, wie diejenigen Vorlagen gleichen Betreffs, welche bisher an die Königliche Regierungsfinanzkammer der Pfalz erſtattet worden ſind.

Die Staatsanwälte befördern dieſe Nachweiſe an den Oberſtaatsanwalt, welcher dieſelben bis ſpäteſtens zum 1. März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz vorzulegen hat.

München, den 7. März 1881.

Dr. v. Fäuſtle.

Der Generalſekretär,
Miniſterialrath
v. Röckelein.

Digitized by Google

20.

Gesetz

vom 15. März 1881,

die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 6 S. 38—39.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Den Landesgesetzen, deren Verletzung zufolge der §§ 7—12 der Verordnung vom 28. September 1879[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 299) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

1) das Königlich württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265);
2) das Großherzoglich hessische Berggesetz vom 28. Januar 1876 (Regierungs-Blatt Seite 73);
3) das Herzoglich braunschweigische Berggesetz vom 15. April 1876 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Seite 109);
4) das Herzoglich sachsen-meiningensche Berggesetz vom 17. April 1868 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 49);
5) das Herzoglich sachsen-altenburgische Berggesetz vom 18. April 1872 (Gesetz-Sammlung S. 29);
6) das Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Berggesetz für das Herzogthum Gotha vom 16. August 1868 (Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha S. 975);

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 243 u. XVII. Bd. S. 18.

Digitized by Google

7) das Herzoglich anhaltische Berggesetz vom 30. April 1875 (Gesetz-Sammlung Bd. 7 S. 167);
8) das Fürstlich waldeckische Gesetz, die Einführung des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 betreffend, vom 1. Januar 1869 (Regierungsblätter S. 3);
9) das für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie erlassene Berggesetz vom 9. Oktober 1870 (Gesetz-Sammlung Bd. XVI S. 199);

ferner:

10) die Großherzoglich oldenburgischen Gesetze für das Fürstenthum Lübeck, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, vom 28. Januar 1879, und betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Bd. 17 S. 87, 107);
11) die Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Gesetze, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 1. März 1877, und betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzblatt für das Herzogthum Gotha S. 9, 23; Gesetzblatt für das Herzogthum Koburg S. 15, 35);

endlich:

12) die §§ 29, 30, 33, 40 und 46 des bremischen Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. Juni 1864 (Gesetzblatt S. 43) und der § 21 des bremischen Gesetzes, betreffend die Abänderung des vorgedachten Einführungsgesetzes, vom 4. Juni 1879 (Gesetzblatt S. 183).

§ 2. Die vorstehende Bestimmung findet in den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

21.

Gesetz

vom 26. März 1881,

die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 12 Seite 163—165.)

1) Entwurf und Motive. (Beil.-Bd. IX S. 403).
2) Bericht des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten. Beil.-Bd. X S. 253.
3) Kammer der Reichsräthe 1881. Prot. Bd. I S. 1828.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die in einigen Gebietstheilen des Königreiches unter dem Namen „Neujahrgeld", „Stolgebühren-Deputat", „Judensteuer" und dergleichen[1]) bestehenden persönlichen Abgaben, welche Israeliten als solche an katholische oder protestantische Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, an Stiftungs- und Gemeindekassen, dann an Bürgermeister zu leisten haben, werden

1) Sonstige in der Praxis noch vorkommende Bezeichnungen sind insbesonders Pfarrgeld, Pfarrzins, Weihnachtsfinggeld, Beichtgroschen, Michaelisgeld, Abfindungsdeputat, Quartalgeld, Ostergeschenk, Schmattgeld, Wölfelsteuer (Motive Seite 406.

Digitized by Google

ohne Entschädigung der Bezugsberechtigten aufgehoben.[1])

Damit fallen auch alle Gegenreichnisse weg.

Art. 2. Ausgenommen von der unentgeldlichen Aufhebung sind jene Abgaben obiger Art, welche auf rechtskräftigen richterlichen Erkenntnissen beruhen.[2])

Für den Entgang dieser Reichnisse wird durch Erlag des fünfundzwanzigfachen Jahresbetrages Entschädigung geleistet.

Als Jahresbetrag hat der durchschnittliche Anfall in den letzten zehn Jahren zu gelten.

Die Entschädigungskapitalien werden aus Staatsfonds entnommen und an die Vertreter der empfangsberechtigten Pfründe- und Kirchenstiftungen, beziehungsweise an die Verwaltungen der betreffenden Kassen ausbezahlt.[3])

Art. 3. Insoweit seither bezugsberechtigte Pfarrer und Schullehrer durch die unentgeltliche Aufhebung der Neujahrgelder ꝛc. eine Schmälerung ihres fassionsmäßigen Einkommens erleiden und hiefür nicht bereits durch Kongrual-Ergänzungen oder die jeweiligen finanzgesetzlichen Staatszuschüsse entschädiget erscheinen, wird denselben auf die Dauer des Genusses ihrer dermaligen Pfarr- und Schulstellen der nach der Fassion sich berechnende Ausfall aus der Staatskasse vergütet.

Art. 4. Zur Deckung des für Entschädigungen nach Art. 2 des Gesetzes erforderlich werdenden Bedarfes wird der im Budget der XV. Finanzperiode dafür vorgesehene Betrag von jährlich 6663 ℳ verwendet.

Die gemäß Art. 3 aus der Staatskasse zu leistenden Ver-

1) In einzelnen Gebietstheilen Bayerns haben die Israeliten unter allerlei Namen an katholische und protestantische Geistliche, Kirchendiener, Stiftungs- und Gemeindekassen, in einem Falle auch an einem Bürgermeister Abgaben zu entrichten. Dies ist der Fall in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken, Schwaben und in einem Orte der Pfalz.

Als Entstehungsgrund dieser Abgabe wird, was die Abgaben an katholische und protestantische Geistliche, sowie an niedere Kirchendiener betrifft, das früher hier empfundene Bedürfniß bezeichnet, diesen Geistlichen und Kirchendienern für den durch den Uebergang von Häusern christlicher Familien in die Hände eingewanderter Israeliten entstehenden Ausfall an Stolgebühren ein Aequivalent zu gewähren und was die Abgaben an Gemeinden und Bürgermeister anbelangt, die frühere Stellung der Israeliten in öffentlich rechtlicher Beziehung und das Bedürfniß derselben nach gemeindlichem Schutze. In den meisten Fällen lassen sich die Abgabenerhebungen auf allgemeine landesherrliche Anordnungen, häufig übrigens auch auf Verjährung und Herkommen zurückführen.

2) Im Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. X S. 255) wird ausdrücklich konstatirt, daß nur jene Erkenntnisse die Ausnahme des Art. 2 begründen, welche entweder ausdrücklich oder implicite einen Schuldausspruch des Pflichtigen enthalten, nicht aber solche Erkenntnisse, in denen eine materielle Entscheidung der Schuldfrage gar nicht erfolgt ist, wie z. B. wenn die Pflichtigen auf Befreiung von den Abgaben geklagt und mit ihrer deßfallsigen Klage nur aus formellen Gründen abgewiesen wurden. — **Abgaben, welche auf Verträgen oder Vergleichen beruhen, fallen nicht unter die Ausnahme des Art. 2 Abs. 1.**

3) **Siehe hiezu die nachfolgende Ministerial-Entschließung vom 5. April 1881, den Vollzug dieses Gesetzes betr. unter S. 251.**

Digitized by Google

gütungsbeträge sind den finanzgesetzlich für Aufbesserung des Einkommens unzureichend dotirter katholischer und protestantischer Pfarreien, beziehungsweise für Aufbesserung des Einkommens der Schullehrer bewilligten Mitteln zu entnehmen.

Art. 5. Die Festsetzung der Entschädigungskapitalien und die Entscheidung über sonstige aus diesem Gesetze abgeleitete Rechte und Verbindlichkeiten erfolgt in Streitfällen nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend,[1]) und zwar in erster Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, gebührenfrei.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern in Wirksamkeit.

Gegeben zu München, den 26. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

1) Siehe Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 430.

Digitized by Google

22.

Ministerial-Entschliessung

vom 5. April 1881,

die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten betreffend.

(Kultus-Ministerialblatt S. 73 — Finanz-Ministerialblatt S. 153.)

Königliches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. März l. Js., die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten betr.,[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 163) werden die betheiligten kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt, die zum Vollzuge erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

Die Festsetzung der in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Entschädigungskapitalien obliegt den k. Regierungen, Kammern des Innern, von Amtswegen.

Dieselben haben in Gemäßheit der nach Anleitung der Ministerial-Entschließung vom 19. August 1875 Nr. 9790 s. Z. hergestellten Verzeichnisse oder auf Grund nachträglicher bezüglicher Anmeldungen die betheiligten Empfangsberechtigten zur Liquidirung der ihnen gebührenden Beträge zu veranlassen, die einkommenden Nachweise, Berechnungen und Liquidationen den k. Regierungsfinanzkammern zur Prüfung und Aeußerung mitzutheilen und — falls hiegegen keine Erinnerung erhoben wird

1) Siehe oben Seite 229.

Digitized by Google

— die Entschädigungskapitalien beschlußmäßig festzusetzen und den erforderlichen Aufwandsbedarf bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berichtlich anzuzeigen.

Seitens der k. Regierungen, Kammern des Innern, ist von Kuratel- und Aufsichtswegen Sorge zu tragen, daß die zur Anweisung gelangenden Entschädigungskapitalien, auf welche die frühere Reichnißpflicht übergeht, an die betreffenden Verwaltungen ausbezahlt und die bezüglichen Kapitalsrenten den seither Bezugsberechtigten verabfolgt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens in Streitfällen wird auf Art. 5 des Gesetzes verwiesen.

Die in den Pfarr- und Schulfassionen einnahmlich vorgetragenen Bezüge an Neujahrgeldern und dergleichen sind dem Abstriche zu unterstellen und diese Fassionen behufs Berechnung der budgetmäßig bewilligten Aufbesserungszuschüsse zu berichtigen und neu abzuschließen.

Die gemäß Art. 3 des Gesetzes den bisher bezugsberechtigten Pfarrern und Schullehrern auf die Dauer des Genusses ihrer dermaligen Stellen zukommenden, das finanzgesetzlich garantirte Minimaleinkommen überschreitenden Vergütungsbeträge sind von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, mit den übrigen staatlichen Einkommens-Aufbesserungen unzureichend dotirter katholischer und protestantischer Pfarreien und beziehungsweise Schulstellen zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ist übrigens geeignete Anordnung zu erlassen, daß beim Wechsel des Inhabers solcher Pfarr- und Schulstellen sofort durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde der auszahlenden k. Kasse behufs der Zahlungseinstellung Mittheilung gemacht werde.

Die betreffenden kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben seinerzeit an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anzeige zu erstatten, sobald in ihren Bezirken die gemäß Art. 2 des Eingangs erwähnten Gesetzes zu bethätigende Festsetzung der Entschädigungskapitalien vollständig durchgeführt erscheint.

München, den 5. April 1881.

Dr. v. Lutz.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Digitized by Google

23.

Gesetz

vom 26. März 1881,

die Kör-Ordnung

betreffend.[1])

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 12 S. 166–167.)

1) Entwurf und Motive des Gesetzes (Beil.-Bd. XI S. 301).
2) Mündlicher Bericht des Ausschusses in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht Bd. V S. 354 u. f.)
3) Kammer der Reichsräthe 1881 (Prot.-Bd. I S. 1895).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er vorher durch den Körausschuß untersucht und durch ein Zeugniß desselben (Körschein) als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.[2])

Art. 2. Zur Untersuchung der Zuchttauglichkeit und Ausstellung des Körscheines werden besondere Körausschüsse gebildet. Die Anzahl derselben und die Körorte werden alljährlich für jeden Regierungs-Bezirk vom Landrathe festgesetzt.

Jeder Körausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden vom Staatsministerium des Innern, für die Pfalz von der Kreisregierung,

1) Vergleiche hieher auch die revidirte Landgestüts-Ordnung vom 16. September 1873 (Reg.-Bl. S. 457 — Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 215).
2) Auf die Hengste der kgl. Gestüte finden die Vorschriften über die Körung keine Anwendung (Motive S. 305)

Digitized by Google

Kammer des Innern, ernannt; die übrigen drei Mitglieder nebst drei Stellvertretern werden jedes Jahr vom Distriktsrathe desjenigen Distrikts, in welchem der Körort gelegen ist, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, aus den Pferdezüchtern des Körbezirkes gewählt.

Art. 3. Die Körung und die Ausstellung des Körscheines erfolgt gebührenfrei für die Dauer der Deckzeit des betreffenden Kalenderjahres.

Der Körschein kann jedoch vor Ablauf der Deckzeit zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört, zur Zucht tauglich zu sein.

Die durch Berufung der Körausschüsse erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

Art. 4. Alle übrigen Bestimmungen in Bezug auf die Körung, die Deckzeit, die Deckplätze und die Führung des Deckregisters werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 5. Wer einen Hengst den Vorschriften des Art. 1 zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird wegen Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 90 ℳ bestraft.[1])

Uebertretungen der nach Art. 4 zu erlassenden Verordnungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ

Die nach diesem Gesetze erkannten Geldstrafen fallen in die Armenkasse des Wohnortes des Verurtheilten.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1882 in Wirksamkeit.

Gegeben zu München, den 26. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

1) Nach den Verhandlungen in der Kammer der Reichsräthe (Prot.-Bd. I S. 1907) ist es zweifellos, daß die Strafe für jeden einzelnen Fall der Deckung auszusprechen ist. — Vergleiche überdies auch den aufgehobenen Artikel 148 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

Digitized by Google

24.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1881, die Bildung eines Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahn-Verwaltung betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 12 S. 168—170.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, bei Unserer Staatseisenbahn-Verwaltung eine regelmäßige Vertretung der hauptsächlichsten Gruppen der Verkehrsinteressenten zu schaffen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Der General-Direktion der Königlichen Verkehrsanstalten wird ein Eisenbahnrath beigegeben.

§ 2. Der Eisenbahnrath hat die Aufgabe, in wichtigen den Handel, die Gewerbe oder die Landwirthschaft berührenden Fragen des Eisenbahnbetriebes gutachtliche Aeußerungen abzugeben.

Insbesondere ist derselbe über wichtige Aenderungen der reglementären Bestimmungen, soweit diese die Verkehrsinteressen berühren, dann der Tarifvorschriften und Tarifsätze, sowie über Aenderungen im Fahrplane zu vernehmen.

Aenderungen der reglementären Bestimmungen der bezeichneten Art, dann der Tarifvorschriften und der Tarifsätze, sowie Ausnahmstarife, welche ohne vorherige Vernehmung des Eisenbahnrathes zur Einführung gelangt sind, hat die General-direktion den Mitgliedern desselben vor seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniß zu bringen.

Der Eisenbahnrath kann innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises Wünsche und Beschwerden an die General-Direktion richten und Auskunft von derselben verlangen.

§ 3. Der Eisenbahnrath besteht aus 25 Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer diesseits des Rheines können zwei Mitglieder und

Digitized by Google

von jedem der diesseits des Rheines bestehenden Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines ein Mitglied des Eisenbahnrathes gutachtlich in Vorschlag gebracht werden, wobei diese Korporationen nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt sind.

§ 4. Die Bestellung der Mitglieder des Eisenbahnrathes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wir behalten Uns jedoch vor, den Eisenbahnrath vor Ablauf dieser Periode aufzulösen und dessen Neubildung anzuordnen.

§ 5. Der Eisenbahnrath wird von der General-Direktion der Königlichen Verkehrsanstalten nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal jährlich berufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Sitzungstermine zuzustellen.

Den Mitgliedern ist gestattet, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermine bei der General-Direktion einzubringen.

§ 6. Den Vorsitz im Eisenbahnrathe führt der Generaldirektor der Königlichen Verkehrsanstalten oder in dessen Verhinderung der Direktor der Betriebsabtheilung der General-Direktion.

Zu den Sitzungen des Eisenbahnrathes werden nach Bedürfniß Beamte der General-Direktion oder anderer Staatsbehörden oder sonstige Sachverständige beigezogen.

§ 7. Die Abgabe der Gutachten des Eisenbahnrathes geschieht nach Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende nicht mitzustimmen hat.

Ueber die Sitzungen des Eisenbahnrathes wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlung, die gutachtlichen Aeußerungen des Eisenbahnrathes und gegebenen Falls die Anschauungen der Minderheit zu entnehmen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine schriftliche Begründung seiner Anschauung dem Protokolle beizugeben.

§ 8. Die Mitglieder des Eisenbahnrathes üben ihre Funktion als Ehrenamt.

Die nicht in München wohnenden Mitglieder erhalten behufs Theilnahme an den Sitzungen freie Hin- und Rückfahrt in beliebiger Wagenklasse auf den bayerischen Staatsbahnen.

München, den 16. März 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär.
Dr. v. Freysele.

Digitized by Google

25.

Bekanntmachung

vom 23. März 1881,

die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern — hier Abänderung desselben betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 13 Seite 181.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

In den Bestimmungen der Anlage D zu § 48 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements[1]) (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 44 vom 28. Juli 1880 S. 514 ff.) tritt eine Aenderung dahin ein:

daß in Nr. I im Eingang Absatz 4 statt:

„Sprengkräftige Zündungen als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen"

zu setzen ist:

„Sprengkräftige Zündungen mit Ausnahme der Sprengzündhütchen oder Sprengkapseln (vergl. unter Nr. III), auch elektrische Minenzündungen",

und daß ferner in Nr. III statt:

„Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse"

zu setzen ist:

„Zündhütchen (einschließlich der Sprengzündhütchen oder Sprengkapseln)".

München, den 23. März 1881.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. v. Freystele.

1) ct. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 389.

Digitized by Google

26.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. März 1881,

Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen

betreffend.[1])

(Gesetz- u. Verordnungs-Blatt S. 171 — Finanz-Ministerialblatt S. 117.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf Grund des Art. 200 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 die bestehenden Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 197—199[2]) erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren einer Revision unterziehen lassen und verordnen hierüber was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für jede Anstellung im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste, mit welcher pragmatische Rechte gegenüber dem Staate, gegenüber den Kreisgemeinden oder gegenüber den durch staatlich bestellte Administrationen verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten einschlüssig der Universitätsfonds verbunden sind, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche

1) Siehe hieher die unter Nr. 27 nachfolgende Ministerial-Bekanntmachung vom vom 5. April 1881, Vollzugs-Vorschriften zu gegenwärtiger Verordnung betr.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 574.

Digitized by Google

Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist an Stelle der bisherigen geheimen Rathstaxe eine besondere Abgabe (Unterstützungsfonds-Abgabe) zu 10 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird diese Abgabe nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet, wenn und insoweit der Pflichtige bereits von seinen bisherigen Bezügen die fragliche Abgabe oder vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung die geheime Rathstaxe zu entrichten hatte.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz. Gleiches gilt von den persönlichen Zulagen der bepfründeten Geistlichen und der Schullehrer aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, sowie von den Bezügen derselben für Nebenfunktionen.

§ 2. Der in § 1 bestimmten Abgabe sind auch die budgetmäßigen Reichnisse an die Erzbischöfe und Bischöfe, sowie an die Mitglieder der Domkapitel und die Domvikare, und zwar einschlüssig der budgetmäßigen Funktionszulagen der Generalvikare und bischöflichen Sekretäre unterworfen.

§ 3. Werden einem bereits angestellten Bediensteten die pragmatischen Rechte nachträglich besonders verliehen, so ist die Unterstützungsfonds-Abgabe von dem zur Zeit der Verleihung vorhandenen Diensteinkommen zu entrichten, insoferne dasselbe nicht früher mit der geheimen Rathstaxe oder nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung mit der Unterstützungs-Abgabe schon belegt war.

§ 4. Diejenigen Hypothekenbewahrer der Pfalz, welchen gemäß § 3 Abs. 3 Unserer Verordnung vom 16. Mai 1880, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer der Pfalz betreffend,[1]) die für sich und ihre Relikten dekretmäßig erworbenen Pensions-Ansprüche vorbehalten sind, entrichten die Unterstützungsfonds-Abgabe aus dem Betrage des Jahreseinkommens, welches die Grundlage für die seinerzeitige Pensionsregulirung zu bilden hat.

§ 5. Bei Bemessung des der Unterstützungsfonds-Abgabe unterliegenden Einkommens sind auch ältere, inzwischen verlorene Bezüge, aus denen die Abgabe und früher die geheime Raths-

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band S. 94).

Digitized by Google

taxe nachweislich bereits entrichtet wurde, in Abrechnung zu bringen.

§. 6. Pensionsmehrungen sind der Unterstützungsfonds-Abgabe nicht unterworfen.

§ 7. Bei Berechnung der Unterstützungsfonds-Abgabe werden Pfennig-Beträge auf den nächsthöhern Markbetrag abgerundet.

§ 8. Die pragmatischen Bediensteten haben neben der in § 1 bestimmten Abgabe in allen Fällen einen Zuschlag von 1 ℳ 80 ₰. an Stelle der bisherigen Botengebühr und außerdem bei Neuanstellungen und Beförderungen auch die Ausschreib-Gebühren nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Dez. 1806 [1]) in den auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend,[2]) in die Reichswährung umgerechneten Beträgen von 9, 18, 27 und beziehungsweise 54 ℳ zu entrichten.

Auf andere als pragmatische Bedienstete findet die obige Verordnung vom 30. Dezember 1806 keine weitere Anwendung.

§ 9. Die Erhebung der Unterstützungsfonds-Abgabe erfolgt in zehn gleichgroßen Mo-

1) Veröffentlicht im Regierungsblatt von 1824 Nr. 25 S. 662 ff.
Nach bemerkter Verordnung unterliegt die Entrichtung der Ausschreibegebühr folgenden Normen:
a) Sämmtliche Militärbeförderungen bleiben der bisherigen Observanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieser Gebühr befreit.
b) Die Beförderungen der Civilstaatsdiener werden in vier Klassen eingetheilt, von welchen

die	I. Klasse	30 fl.	jetzt	54	Mark
"	II. "	15 "	"	27	"
"	III. "	10 "	"	18	"
"	IV. "	5 "	"	9	"

für die Ausschreibung bezahlt.
c) Zur I. Klasse gehören die Minister, Präsidenten, Vicepräsidenten, die Chefs der Hofstäbe 2c.
Zur II. Klasse: Die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Direktoren, Kanzler und Kämmerer.
Zur III. Klasse: Die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Kollegien und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben, die Truchsesse, die Bezirksamtmänner, Amtsrichter, Rentbeamte, Bezirksärzte, Landgerichtsräthe, die Oberbeamten bei dem Zoll- und Mauthwesen, die Bauamtmänner, die Oberforst-, Salinen- und Bergwerkbeamten, die Oberschulcommissarien, Professoren der Universitäten, Lyceen und Gymnasien; sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Confessionen und die Staatsanwälte.
Zur IV. Klasse: Die Sekretäre bei den Landesstellen, die Rechnungs-Commissäre' Registratoren und andere Kanzleibedienstete, die geringeren Beamten bei dem Mauth-, Forst-, Bau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesen, wie auch die investirten Beneficiaten, Vikarien und Expositi, welche nicht wirklich Pfarrer sind.
Siehe jedoch bezüglich der Pfarrer und übrigen Besitzer kirchlicher Pfründen sowie bezüglich der Schullehrer Ziff. 4 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 5. April 1881 unten Seite 247.

2) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 604.

Digitized by Google

natsraten vom Tage des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte an gerechnet, wobei jeder Theil eines Monats als voll zu gelten hat. Dem Pflichtigen bleibt unbenommen, die Abgabe sofort im Ganzen oder in kürzeren Fristen zu entrichten.

Für Beträge unter fünfzig Mark können durch Ministerialvorschrift kürzere Erhebungstermine bestimmt werden.

Die Entrichtung der Zuschläge und Ausschreibgebühren hat beim Eintritte in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte sofort im Ganzen zu erfolgen.

§ 10. Wenn der Pflichtige in den Genuß des abgabepflichtigen Diensteinkommens oder Mehrbezuges nicht eingetreten ist, so wird die Unterstützungsfonds-Abgabe nebst dem etwaigen Zuschlage und der Ausschreibgebühr nicht erhoben und, soferne sie bereits entrichtet ist, zurückerstattet.

Erlischt der Genuß des Einkommens vor Beginn des zehnten Monats, so mindert sich im gleichen Verhältnisse auch die Unterstützungsfonds-Abgabe derart, daß dieselbe nur mit einem Zehntel für jeden Monat oder den Theil eines solchen zu entrichten ist. Hiebei haben jedoch Einkommensminderungen, welche sich bei pragmatischen Beamten durch den Wegfall des Diensteinkommens ergeben, außer Betracht zu bleiben.

Im Uebrigen findet an der in § 1 bestimmten Abgabe, desgleichen an dem etwaigen Zuschlage und der Ausschreibgebühr kein Nachlaß statt.

§ 11. Hinsichtlich des Bezuges und der Verwendung der Erträgnisse fraglicher Abgaben wird Folgendes bestimmt:

a) Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreib-Gebühren derjenigen Kategorien von pragmatischen Bediensteten, welchen die Berechtigung zum Eintritte in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener zusteht, fließen je zur Hälfte diesem Vereine und der mit demselben verbundenen Töchterkasse zu.

b) Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreib-Gebühren Unserer Forstbeamten, welche dem Unterstützungsverein für das Königlich Bayerische Forstpersonal angehören, werden diesem Verein mit der Bestimmung zugewiesen, daß der Ertrag jener Abgaben gesondert verwaltet und zu Dotirung einer eigenen Töchterkasse verwendet werde, bezüglich deren Errichtung Unser Staatsministerium der Finanzen die erforderlichen Einleitungen zu treffen hat.

c) Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der übrigen pragmatischen Bediensteten fließen in diejenigen Kassen, aus welchen

Digitized by Google

dieselben den Ruhegehalt und ihre Hinterbliebenen die Pensionen und Unterhaltsbeiträge zu empfangen haben.

d) Die Unterstützungsfonds-Abgaben der Erzbischöfe und Bischöfe, der Mitglieder der Domkapitel und der Domvikare, der katholischen Pfarrer und der übrigen bepfründeten katholischen Geistlichen werden den Diözesan-Emeritenanstalten und zwar je der betreffenden Diözese zugewendet, aus welcher die Abgabe angefallen ist.

Bis zur Errichtung einer Diözesan-Emeritenanstalt in der Diözese Passau ist das für diese bestimmte Erträgniß einstweilen zu abmassiren. Unser Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hat hierüber das Nähere anzuordnen.

e) Die Unterstützungsfondsabgaben der protestantischen Pfarrer und selbstständigen Hauptprediger werden in den Konsistorialbezirken rechts des Rheins dem protestantischen Pfarrpensionsfond dieser Bezirke, in dem Konsistorial-Bezirke Speyer der protestantischen Pfarrunterstützungskasse der Pfalz überlassen.

f) Die Unterstützungsfonds-Abgaben der Schullehrer fließen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17, den betreffenden Kreisvereinen für Unterstützung der Schullehrer-Relikten zu.

§ 12. Die von ständigen Remunerationen für Nebenfunktionen zu entrichtende Unterstützungsfonds-Abgabe nebst Zuschlag hat in allen Fällen die nämliche Kasse zu beziehen, welcher die Abgabe von dem Hauptgeldbezuge des betreffenden Bediensteten zugewiesen ist.

§ 13. Für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer ist anstatt der bisherigen geheimen Rathstaxen (große und kleine Taxe), dann Ausschreib- und Botengebühren eine besondere Abgabe (Kammerherrn-Taxe) von 720 ℳ, für die Ernennung zum Königlichen Kammerjunker eine solche (Kammerjunker-Taxe) von 240 ℳ zu entrichten.

Diese Abgaben fließen zu zwei Drittheilen in den allgemeinen Stipendienfond, während ein Drittheil von Unserer Oberstkämmerer-Stabskassa an Stelle der bisherigen sog. kleinen Taxe und zur Bestreitung der Auslagen für Insignien zu verwenden ist.

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Abgaben der Lehrer.

§ 14. Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Unterstützungsfonds-Abgaben werden die ständigen Schulverweser an den Volksschulen den wirklichen Schullehrern gleich geachtet.

§ 15. Die Unterstützungsfonds-Abgaben sind auch von den nach den bestehenden Bestimmungen als den Volksschullehrern und ständigen Schulverwesern gleichstehend zu erachtenden Lehrern an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten zu entrichten,

Digitized by Google

soferne sie zu den unter § 11 lit. f erwähnten Vereinen mit gleichen Rechten und Lasten, wie die wirklichen Schullehrer beziehungsweise ständigen Schulverweser, zugelassen sind.

§ 16. Das weibliche Lehrpersonal ist von Entrichtung der Unterstützungsfonds-Abgaben befreit.

§ 17. Die von den Schullehrern der Stadt München aus ihrem Diensteseinkommen ausschließlich der staatlichen Dienstalterszulagen zu entrichtenden Unterstützungsfondsabgaben werden zur einen Hälfte der von der Gemeinde gegründeten Pensionsanstalt unter der Bedingung überwiesen, daß die gleichartige einmalige Zahlung (Eintrittsbeitrag) an diese gemeindliche Pensionsanstalt für die betreffenden Lehrer entsprechend abgemindert wird. Die andere Hälfte sowie das volle Erträgniß der auf die staatlichen Dienstalterszulagen entfallenden Abgaben fließt dem Privat-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein der Schullehrer in München zu.

§ 18. In dem Regierungsbezirke der Pfalz haben die Schullehrer, ständigen Schulverweser und die denselben gleichzuachtenden Lehrer an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten die in § 1 bestimmte Abgabe nur von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Dienstalterszulagen zu entrichten.

Die bezüglich des pfälzischen Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer bestehenden besonderen Einrichtungen und Bestimmungen bleiben unberührt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19. Für Unsere Hofbeamten, für Unsere Hofgeistlichkeit und die übrigen Hofbediensteten haben an die Stelle der bisherigen geheimen Rathstaxen und Botengebühren die in §§ 1 und 8 bestimmten Unterstützungsfondsabgaben und Zuschläge zu treten.

Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung fraglicher Abgaben und ihrer Verwendung verbleibt es jedoch in Ansehung dieser Kategorien bei den seither bezüglich der geheimen Rathstaxen und Botengebühren bestandenen Vorschriften. Die Ausschreibgebühren kommen in Wegfall.

§ 20. Hinsichtlich der Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, mit Ausnahme der als Professoren und Lehrer an den Militärbildungsanstalten angestellten Bediensteten vom Civil-Stande, auf welche gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, bewendet es gleichfalls bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. Dasselbe hat bezüglich der gleichartigen Abgaben bei dem Gendarmerie-Corps zu gelten.

§ 21. Die Regulirung, Erhebung und Verwendung besonderer Abgaben für Anstellungen und Beförderungen der Gemeindebeamten und der Beamten der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen bleibt den

Digitized by Google

Gemeinden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anheimgegeben.

§ 22. Die Rechte Dritter zur Erhebung von Taxen für die Präsentation auf kirchliche Pfründen und Schulstellen werden, insoweit sie hergebracht sind, durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 23. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Streitfragen und Beschwerden haben die bezüglich der Anstellungsgebühren bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Abgabenpflicht schließt auch die Befugniß zur Entscheidung etwaiger Streitfragen über den Bezug der Abgaben in sich.

§ 24. Für die Erhebung und Zurechnung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, sowie für die mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register ꝛc. ꝛc. erhalten die hiemit betrauten Beamten und Bediensteten eine Tantieme zu 1 vom Hundert der von ihnen percipirten und an die einschlägigen Fonds und Kassen abzuliefernden Beträge.

§ 25. Die durch die Erhebung und Zurechnung der Abgaben veranlaßten Korrespondenzen der Behörden unter sich einschießlich der Geldsendungen zwischen denselben sind gleich den Mittheilungen der Abgabenschuldigkeit an die Pflichtigen als Dienstsache zu behandeln und daher im internen Verkehre portofrei.

§ 26. Die näheren Anleitungen zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen insbesondere die Anordnungen über die Erhebung, rechnerische Behandlung und Kontrole werden durch Ministerial-Vorschrift getroffen.[1])

§ 27. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April l. J. in Kraft.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere treten außer Wirksamkeit:

die geistliche Rathstaxordnung vom 24. Januar 1759,
die Verordnung betreffend die bewilligte Moderation der churfürstlichen Geheimraths-Taxen vom 4. Dez. 1799,
die neue geistliche Rathstaxordnung vom 14. März 1800,
die Verordnung betreffend die Beitreibung der geheimen Kanzleitaxen vom 19. Februar 1808,
die Verordnung betreffend die Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen vom 27. März 1809,
die Verordnung betreffend die

1) Siehe die nachfolgende Ministerial-Bekanntmachung vom 5. April 1881 S. 246.

Digitized by Google

Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen vom 18. Juli 1809,

§ 6 lit. d der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter vom 2. März 1814,

die Verordnung betreffend die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen vom 2. Dezember 1814,

die Verordnung betreffend die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen dann der Ausschreibgebühren vom 7. Februar 1818,

die Verordnung betreffend die Auflösung des geheimen Taxamtes vom 27. November 1825,

nebst den hiezu erlassenen Vollzugsanordnungen und Erläuterungsrescripten.

Bezüglich aller bereits ausgefertigten oder vor dem 1. April l. Js. noch zur Ausfertigung gelangenden Dekrete über Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen ꝛc. haben jedoch noch die älteren Vorschriften Anwendung zu finden, wenn auch der Eintritt in den Bezug des abgabepflichtigen Einkommens oder der Einkommensmehrung erst von einem späteren Zeitpunkte an erfolgen sollte.

§ 28. Wir behalten Uns jederzeit vor, an den Bestimmungen dieser Unserer Verordnung Aenderungen vorzunehmen.

München, am 30. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Huber.

Digitized by Google

27.

Bekanntmachung

vom 5. April 1881,

Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1881 S. 127 — Min.-Abl. S. 109 — Just.-MBl. S. 189 — Kult.-MBl. S. 95).

K. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium der Justiz,
K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
K. Staatsministerium der Finanzen,
K. Kriegsministerium.

Auf Grund des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März l. Js., Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr.,[1]) werden zu deren Vollzug nachstehende Anleitungen ertheilt:

1. Gemäß §§ 1 und 27 der angeführten Verordnung tritt an die Stelle der bisherigen procentablen geheimen Rathstaxe vom 1. April l. Js. an eine neue Abgabe, die sogen. „Unterstützungsfonds-Abgabe", welche in allen Fällen, insbesondere also auch für die Bestätigung von Präsentationen auf kirchliche Pfründen oder Schulstellen, 10% des einjährigen Diensteinkommens beträgt.

2. Der Kreis der Pflichtigen ist, wie sich aus der Fassung des § 1 der Verordnung ergiebt, sowohl gegenüber den frühern Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen als auch gegenüber dem Art. 197 des Gesetzes über das Gebührenwesen insoferne etwas enger gezogen, als innerhalb des Bereiches der Verord-

1) Siehe oben Seite 244.

Digitized by Google

nung und abgesehen von den in § 19 speziell erwähnten Hof-Beamten und Bediensteten für Anstellungen ꝛc. im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste, mit welchem nicht volle pragmatische Rechte verbunden sind, sondern bei denen dem Bediensteten nur unter gewissen Voraussetzungen oder nach einer bestimmten Dienstzeit die Erlangung von Stabilitäts- und Pensionsrechten oder die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, keine Unterstützungsfondsabgaben oder geheimen Rathstaxen mehr zu entrichten sind.

3. Deßgleichen werden bei der Verleihung von Tischtiteln außer der ärarialischen Gebühr (Art. 198 Abs. 4 des Gebührengesetzes) keine weiteren Abgaben mehr erhoben.

4. Die in § 8 der Verordnung bezüglich der Erhebung von Zuschlägen und Ausschreibgebühren getroffene Bestimmung beschränkt sich ausdrücklich nur auf die pragmatischen Bediensteten. Wie daher schon bisher die Schullehrer von Entrichtung der Boten- und Ausschreibgebühren befreit waren, so haben auch die Pfarrer und übrigen Besitzer kirchlicher Pfründen gleich den in § 2 der Verordnung erwähnten geistlichen Würdenträgern die an Stelle der Botengebühren tretenden Zuschläge sowie Ausschreibgebühren in der Folge nicht mehr zu entrichten.

5. Ob die Anstellung mit pragmatischen Rechten eine provisorische oder definitive ist, begründet hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 30. März l. Js. keinen Unterschied.

6. Die Berechnung der Abgaben erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung Ziff. 16, durch die Expeditionsämter (Taxämter) der einschlägigen Stellen, bei welchen die betreffenden Dekrete zur Ausfertigung gelangen. Die zum Ansatz gebrachten Beträge sind auf den Konzepten, Ausfertigungen und Abschriften an geeigneter Stelle (unterhalb der Anstellungsgebühr) unter Angabe der bezugsberechtigten Vereine oder Anstalten, z. B. in nachstehender Weise

22 ℳ 80 ₰ Gebühr

228 ℳ — ₰ U.-F.-Abg.
1 ℳ 80 ₰ Zuschl.
9 ℳ — ₰ Ausschr.-Geb.
238 ℳ 80 ₰

} z. a. Staatsd.-U.-B. u. T.-K.

oder

Aus 1587 ℳ 90 ₰ Pfründe-Eink. ꝛc. ꝛc.

15 ℳ 90 ₰ Gebühr
159 ℳ — ₰ U.-F.-Abg. z. prot. Pfarr-P.-F.

zu vermerken.

Digitized by Google

Hiebei ist noch Folgendes zu beachten:

a) Bei den pragmatischen Bediensteten unterliegt der Unterstützungsfondsabgabe (wie auch der Anstellungsgebühr) das gesammte Diensteinkommen bezw. die Einkommensmehrung, soweit nicht in § 1 Abs. 3 der Verordnung eine Ausnahme statuirt ist. Innerhalb des Bereiches der Verordnung sind der Abgabe daher insbesondere auch die solchen Bediensteten bewilligten ständigen, d. h. nicht blos auf ein Jahr oder kürzere Dauer gewährten Remunerationen für Nebenfunktionen unterworfen und zwar gleichviel, ob letztere mit der Hauptfunktion in einem Zusammenhange stehen oder nicht. — Die in § 8 der Verordnung bestimmten Zuschläge kommen stets nur neben der Unterstützungsfonds-Abgabe zum Ansatz. Die Ausschreibgebühren dagegen werden auch für Anstellungen und Beförderungen erhoben, mit welchen keine Mehrung früherer Bezüge verbunden ist und bei denen daher Unterstützungsfondsabgaben und Zuschläge außer Ansatz zu bleiben haben.

b) Bei den Pfarrern und übrigen Besitzern kirchlicher Pfründen wird die Abgabe aus dem eigentlichen Dienst-Einkommen, nach Maßgabe der durch die Pfründe-Fassion gegebenen Feststellung, und den aus der Staatskasse fließenden Zulagen und Aufbesserungen (Kongrualergänzungen, Aufbesserungen über die Kongrua, Dienstalterszulagen) berechnet; und zwar gehören zu dem der Abgabe unterliegenden Einkommen auch jene Bezüge, welche nach besonderer Vorschrift

(Entschl. des Min. d. J. f. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten v. 30. März 1878 Nr. 3254, Min.-Bl. S. 143)

bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abrechnung gebracht werden dürfen. Die persönlichen Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie die Bezüge für Nebenfunktionen, einschließlich der Funktionsbezüge der protestantischen Dekane, haben dagegen hier außer Betracht zu bleiben (§ 1 Abs. 3 der Verordnung).

c) Die Abgaben der Schullehrer, ständigen Schulverweser und der denselben gleichstehend zu erachtenden Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind in den Landestheilen r. d. Rh. bezw. der Pfalz (cf. § 18 der Vdng.) aus dem fassionsmäßigen oder anderweitig bestimmten Diensteinkommen einschließlich der

Digitized by Google

Dienstalters-Zulagen und sonstigen Aufbesserungen aus Kreis- und Staatsfonds, sowie jener Bezüge zu berechnen, welche nach der obigen Ministerial-Entschließung vom 30. März 1878 bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen außer Berücksichtigung gelassen werden dürfen. Persönliche Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie Funktionsbezüge für Nebenverwendungen sind auch hier von der Abgabe befreit.

7. Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der pragmatischen Bediensteten sind, vorbehaltlich der Bestimmung Ziff. 16 und mit Ausnahme der bei den k. Gesandtschaften angestellten Beamten, künftig in allen Fällen auf Grund der Vormerkungen auf den Dekreten über Anstellung 2c. 2c. bei Anweisung der abgabepflichtigen Bezüge den auszahlenden Kassen und Aemtern zur Erhebung und einnahmlichen Verrechnung mit einzuweisen.

Die Abgaben der bei den k. Gesandtschaften angestellten Beamten werden in bisheriger Weise von dem geheimen expedirenden Sekretariat des königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußeren eingehoben und auf Grund besonderer Verzeichnisse von dem genannten kgl. Staatsministerium vierteljährlich der kgl. Centralstaatskasse zur einnahmlichen Verrechnung überwiesen.

8. Die Unterstützungsfonds-Abgaben der in § 2 der Verordnung erwähnten geistlichen Würdenträger, sowie der Pfarrer und übrigen kirchlichen Pfründebesitzer sind auf Grund der Vormerkungen auf den betreffenden Dekreten von den Expeditionsämtern (Taxämtern) der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und beziehungsweise der protestantischen Consistorien in besondern Registern (nach Art der frühern Taxregister) zu Soll zu stellen und einzuheben. In gleicher Weise sind die Abgaben der Schullehrer von den Expeditionsämtern der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu behandeln.

Die näheren Vorschriften über die Anlage und Führung dieser Register bleiben den genannten Kreisstellen und protestantischen Consistorien im Benehmen mit den k. Regierungsfinanzkammern überlassen.

9. Die Erhebung der Abgaben hat nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 der Verordnung zu erfolgen.

Unterstützungsfonds-Abgaben im Betrage von 20 ℳ und darunter sind sofort im Ganzen zu entrichten; Beträge zwischen 20 und 50 ℳ können nach Wahl des Pflichtigen entweder sofort im Ganzen oder in Fristen, welche jedoch drei Monate nicht übersteigen dürfen, berichtiget werden.

Digitized by Google

Bei den pragmatischen Bediensteten hat die Erhebung, soweit thunlich, durch Abzüge an dem gebührenpflichtigen Einkommen zu erfolgen.

Die kgl. Rentämter haben den Expeditionsämtern der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Consistorien bei der Einziehung der Abgaben auf Ersuchen den erforderlichen Beistand zu leisten.

10) Abschlags-Zahlungen, welche durch Besoldungsabzüge erfolgen, sind gleich den Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen 2c. 2c. auf den betreffenden Besoldungsquittungen zu vermerken. Ueber baar geleistete Abschlagszahlungen sind besondere Interimsquittungen auszustellen.

Ist die ganze Summe berichtigt, so erhält in jedem Falle der Pflichtige hierüber eine von dem Erhebungsbeamten gefertigte Hauptquittung, wogegen etwa ausgestellte Interimsquittungen zurückzugeben sind.

11. Die Expeditionsämter der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Consistorien haben die von ihnen eingehobenen Gelder, sobald sie den Betrag von 500 ℳ für den einzelnen Fond erreichen, spätestens aber am Quartalsschlusse unter Abzug der Ausgaben an die bezugsberechtigten Vereine und Anstalten abzuliefern.

Ueber die sämmtlichen im Laufe eines Kalender-Jahres angefallenen Unterstützungsfonds-Abgaben und die hierauf erwachsenen Ausgaben haben die genannten Expeditionsämter, ausgeschieden nach den bezugsberechtigten Vereinen und Anstalten, Rechnungen nach Maßgabe des beiliegenden Formulars[1]) anzufertigen, welche innerhalb längstens 3 Monaten nach dem Jahresschlusse mit den einschlägigen besonderen Registern (Ziff. 8) der vorgesetzten Stelle zur revisorischen Prüfung und Einweisung vorzulegen sind. Nach erfolgter Prüfung und Einweisung, welche im Benehmen mit der einschlägigen kgl. Regierungsfinanzkammer zu erfolgen hat, ist über die Ablieferungsschuldigkeit und die im Laufe des Jahres bereits bethätigten Lieferungen sofort definitive Abrechnung zu pflegen.

12. Bezüglich der rechnerischen Behandlung der in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die mit demselben verbundene Töchterkasse, dann in den Unterstützungsverein für das k. bayer. Forstpersonal fließenden Abgaben (§ 11 lit. a und b der Verordnung) bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Gleiches gilt von den bei der Oberstkämmerer-Stabskasse zu erlegenden Kammerherrn- und Kammerjunker-Taxen (§ 13 a. a. O.).

1) Dieses Formular ist zu finden im Finanz-Ministerial-Bl. 1881 S. 135 u. ff.

Digitized by Google

13. Die Bestimmung in § 24 der Verordnung, wonach die Erhebungsbeamten aus der wirklichen Brutto-Einnahme an fraglichen Abgaben eine Tantieme von 1 Prozent zu beziehen haben, erstreckt sich auch auf die kgl. Rentbeamten in den beiderseitigen Landestheilen. Eine weitere Abstufung der Sätze hat hier nicht Platz zu greifen.

14. Die Kontrolverzeichnisse der Ministerien über die Anfälle an geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren kommen vom 2. Quartal l. Js. an in Wegfall. Die nach Art. 197 des Gebührengesetzes von den Geistlichen zu entrichtenden ärarialischen Anstellungsgebühren, sowie die ärarialischen Gebühren für Tischtitel-Verleihungen nach Art. 198 Abs. 4 l. cit. werden künftig gleich den Anstellungsgebühren der k. Notare, Hypothekenbewahrer, Gerichtsvollzieher, dann der Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz in die allgemeinen Kontrolverzeichnisse über ärarialische Gebühren und Auslagen (Formular M) mit aufgenommen oder durch eigene, denselben beizulegende Spezialverzeichnisse ausgewiesen. Bezüglich der Geistlichen dienen diese Kontrolverzeichnisse zugleich zur Prüfung der Vollständigkeit des Vortrages der Unterstützungsfonds-Abgaben in den betreffenden Registern der Expeditionsämter der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Konsistorien (Ziffer 8 und 10 Abs. 3 oben). Zur Kontrole der richtigen und vollständigen Erhebung der übrigen ärarialischen Anstellungsgebühren, welche durch Markenverwendung zu den Besoldungsquittungen zu berichtigen sind, genügen die korrespondirenden Ausgabsvorträge in den einschlägigen Rechnungen resp. Nebenrechnungen, sowie die hiezu gehörigen Belege.

15. Bezüglich der Sollstellung und Erhebung der gemäß § 4 der Verordnung von den dermaligen Hypothekenbewahrern der Pfalz zu entrichtenden Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen wird vorkommenden Falls das Erforderliche verfügt werden.

16. Die Berechnung, Sollstellung und Erhebung der Unterstützungsfonds-Abgaben ꝛc. ꝛc. der pragmatisch angestellten Professoren und Lehrer an den Militärbildungs-Anstalten erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen bezüglich der geheimen Rathstaxen durch die Inspektion dieser Anstalten, wobei im Uebrigen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung (insbesondere Ziff. 5, 6, 9, 10) entsprechende Anwendung zu finden haben.

17. Wegen der einstweiligen Behandlung der für die künftige Diözesan-Emeritenanstalt der Diözese Passau zu admassirenden Erträgnisse der Unterstützungsfonds-Abgaben (§ 11 lit. d Abs. 2 der Verordnung) wird von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und

Digitized by Google

Schulangelegenheiten besondere Anordnung getroffen werden.

18. Mit Bezugnahme auf § 27 Abs. 3 der Verordnung wird hier noch speziell darauf aufmerksam gemacht, daß für die Frage, ob hinsichtlich der Berechnung, Erhebung und Verwendung ꝛc. ꝛc. der betreffenden Abgaben die älteren oder die neuen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben, lediglich das Datum der Ausfertigung des bezüglichen Anstellungs-, Beförderungs-, Gehaltsvorrückungs-, Bestätigungs- ꝛc. Dekretes, nicht aber der Zeitpunkt des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge maßgebend ist.

Uebrigens sind die im Jahre 1881 bereits angefallenen oder noch anfallenden geheimen Raths-Taxen (Anstellungs-Taxen) der Schullehrer in die Rechnungen über die Unterstützungsfonds-Abgaben derselben für 1881 mit aufzunehmen.

19. Die gleichartigen oder ähnlichen Abgaben, welche auf Grund spezieller Vorschriften von einzelnen Kategorien nicht pragmatischer Bediensteter (z. B. bei den kgl. Verkehrsanstalten, bei der Brandversicherungskammer) zu Gunsten der einschlägigen besonderen Pensions- und Unterstützungs-Fonds zur Erhebung gelangen, werden wie durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. März lfd. Js. so auch durch die gegenwärtigen Vollzugsvorschriften nicht berührt.

München, den 5. April 1881.

Dr. v. Luß. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

28.

Disziplinargesetz für richterliche Beamte

vom 26. März 1881,[1])

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 14 Seite 183—209.)

1) Entwurf des Gesetzes mit Motiven (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beil.-Bd. IX S. 579).
2) Zusammenstellung der vom VIII. Ausschusse gefaßten Beschlüsse (Beil.-Bd. IX S. 981).
3) Bericht des besonderen VIII. Ausschusses (Beil.-Bd. X S. 193).
4) Berathung und Beschlußfassung in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht 1880 Bd. V S. 1 ff.).
5) Verhandlung in der Kammer der Reichsräthe (1881 Prot.-Bd. I S. 1755).
6) Bericht des VIII. Ausschusses und weitere Berathung in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht Bd. V S. 137).
7) Bericht und Verhandlung in der Kammer der Reichsräthe (Prot.-Band 1881 Bd. I S. 1886).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

1) Nach § 8 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes können Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Gemäß § 13 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze soll jedoch diese Bestimmung in denselben Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten. Die in Bayern zur

Digitized by Google

Erste Abtheilung.
Dienstvergehen u. Disziplinarstrafen.

Art. 1.[1]) Ein Richter, welcher

1) die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten[2]) schuldhafter Weise verletzt,[3]) oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der

Zeit in den bezeichneten Richtungen bestehenden Vorschriften entsprechen nun den Anforderungen der vorerwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht; denn wenn auch gemäß § 10 u. ff. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde im Zusammenhalte mit Art. 114 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeß-Ordnung vom 18. August 1879 die disziplinäre Entlassung eines Richters von seinem Amte nur durch richterliche Entscheidung erfolgen kann, so gestatten doch die §§ 19 und 20 der gedachten Verfassungs-Beilage die Dimission eines Richterbeamten, sowie dessen Versetzung auf eine andere Stelle und in den Ruhestand auf Grund einer blos administrativen, jede richterliche Mitwirkung ausschließende Erwägung.

Es erscheint daher unabweisbar geboten, die Disziplinar-Verhältnisse der Richter landesgesetzlich zu regeln, weil nur hiedurch das in § 8 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes aufgestellte allgemeine Prinzip auch in Bayern zur Verwirklichung gelangen kann.

Das gegenwärtige Gesetz ordnet nun die Disziplinarverhältnisse der Richter sowie das Verfahren bei unfreiwilliger Versetzung derselben in den Ruhestand und läßt die übrigen Rechtsverhältnisse, wie solche in der Dienstes- und Pensions-Pragmatik geregelt sind, unberührt. (Motive S. 587.)

Siehe nun hieher:

a) Beilage IX zu Tit. V § 6 der Verfassungs-Urkunde: Edikt vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 572 ff.).

b) Den IV. Abschnitt des bayerischen Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879, die Disziplinarbestimmungen (Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abth. S. 53 ff.).

Vergleiche übrigens hieher auch das Reichsgesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betr. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 500).

1) Die Dienstvergehen sind doppelter Natur. Sie sind entweder Verletzungen allgemeiner oder besonderer Dienstpflichten, welche nur disziplinär durch korrektionelle Strafen oder durch Beseitigung unwürdiger und unbrauchbarer Elemente aus dem Beamtenstande beahndet werden, oder sie qualifiziren sich als Verbrechen oder Vergehen im Amte und fallen zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Siehe XXVIII. Abschnitt des Reichs-Strafgesetzbuches §§ 331—359. Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 98 ff.). Der gegenwärtige Artikel behandelt nur die erstere Seite der Dienstvergehen. (Motive S. 588.)

2) Die Pflichten, welche einem Richter sein Amt auferlegt, sind in Art. 2 des bayerischen Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze durch die im Amtseide aufgeführte Gelobung:

„Die ihm obliegenden Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen „mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner „mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder „mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, „Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern „bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit „und Wahrheit vor Augen zu haben,"

sowohl in ihrer Allgemeinheit als in ihrer Spezialisirung hinreichend gekennzeichnet (Ausschuß-Bericht S. 194).

3) Um die unabsichtliche auch sonst unverschuldete, also rein objektive irrthümliche Verletzung des Gesetzes (§ 512 der Civilprozeß-Ordnung, § 376 der Strafprozeß-Ordnung) von dem Thatbestande eines Dienstvergehens ausdrücklich

Digitized by Google

Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,[1])

macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.[2]) Die Strafverfolgung von Dienstvergehen wird durch den Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen.

Jede Handlung sowohl des Strafrichters als des Disziplinarrichters, welche wegen der begangenen That gegen den

auszuschließen und um an die Bestimmungen in § 11 der IX. Verfassungs-Beilage möglichst anzuknüpfen — um also ausdrücklich hervorzuheben, daß nur eine verschuldete Verletzung der Amtspflichten ein Dienstvergehen begründen können, wurde die Aufnahme der Worte „schuldhafter Weise" beschlossen. (Ausschuß-Bericht S. 194).

1) In der Kammer der Reichsräthe bemerkt hiezu Referent v. Neumaier (Prot.-Bd. I Seite 1769). In der Kammer der Abgeordneten wurde von mehreren Seiten diese Begriffsbestimmung als zu allgemein gefaßt und deshalb der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung Raum gebend beanstandet, und es wurde versucht, dieselbe auf die Fälle eines „unmoralischen" oder eines „unsittlichen" oder „unehrenhaften" Verhaltens einzuschränken. Allein die Mehrheit des anderen Hauses war der Ansicht, daß jeder solcher Beisatz zu verwerfen sei, weil er entweder als überflüssig erscheint, wenn man ein Beiwort von allgemeiner Bedeutung wählt, durch welches die Begriffsbestimmung nicht klarer wird, als im Entwurf gefaßt ist, oder als gefährlich, wenn man ein schärfer charakterisirendes Epitheton einfügt, weil dann vermieden werden kann, daß dadurch die Begriffsbestimmung entweder zu eng oder zu weit gefaßt wird. Deßhalb hat das andere Haus beschlossen, die Ziff. 2 in unveränderter Fassung anzunehmen, und der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe hat sich dem angeschlossen. So unzweifelhaft es ist, daß jeder Richter die Verpflichtung hat, in seinem ganzen Verhalten stets auf die Bewahrung der Achtung Bedacht zu nehmen, ohne welche er seinen Beruf nicht in gedeihlicher Weise ausüben kann, und daß jeder Richter, der dieser Verpflichtung entgegenhandelt, einer disziplinären Bestrafung unterliegen muß, so unmöglich erscheint es, die einzelnen Arten des Verhaltens, durch welche sich ein Richter jener Achtung unwürdig machen kann, zu spezialisiren, oder durch eine kasuistische Aufstellung gewisser Kategorien des Verhaltens vollständig zu umfassen, weil eben die hier denkbaren Fälle unendlich mannigfaltig sind und jeder einzelne nach den besonderen Verhältnissen der Zeit, der Umstände, der Personen zu beurtheilen ist. Insbesondere ist ausdrücklich und rückhaltslos zu betonen, daß nach einhelliger Auffassung des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe ein Verhalten des Richters, welcher das politische Gebiet berührt, keineswegs unbedingt von dem Bereiche der Disziplinarstrafe ausgeschlossen werden kann. Dem Richterbeamten muß allerdings die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte im vollsten gesetzlichen Umfange unverkümmert bleiben, es können aber unläugbare Ausschreitungen weit über diese Grenze hinaus auf dem fraglichen Gebiete stattfinden, welche die Würde des Amts und die Achtung, die der Beruf erfordert, im erheblichsten Maße gefährden und compromittiren, ja nach Umständen die fernere Belassung des Excedenten in seiner dienstlichen Stellung als geradezu unthunlich erscheinen lassen. Allerdings kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, daß eine gewisse Gefahr des Mißbrauches mit jeder allgemeinen Begriffsbestimmung eines Vergehens mehr oder minder verbunden ist, allein dieser Gefahr kann nur vorgebeugt werden, daß in der Zusammensetzung der Gerichtshöfe, welche über disziplinäre Vergehen zu entscheiden haben, und in den Formen des Verfahrens die möglichst schützenden Garantien einer correkten Rechtsprechung niedergelegt werden.

2) Vergleiche hieher die §§ 67, 68 und 69 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.[1])

Art 3.[2]) Das Recht der Aufsicht (Art. 69 und 70 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes)[3]) gewährt die Befugniß, den Richtern, auf welche es sich erstreckt, wegen geringer Dienstvergehen mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu ertheilen.[4])

Art. 4.[2]) Wenn die schriftlich ertheilte[5]) Ermahnung oder Warnung als erfolglos sich erweist oder wenn wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt die Disziplinarbestrafung ein.

---

1) Im Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. X S. 196) ist bemerkt: Ueber den Beginn der Verjährung, wenn das Dienstvergehen in einer Handlung besteht, können wohl keine Zweifel aufkommen. Allerdings könne aber ein Zweifel über den Beginn dann auftauchen, wenn ein sträfliches Verhalten vorliege; allein man könne die Entscheidung wohl dem Disziplinarrichter überlassen.

2) Hieher bemerken die Motive (S. 589): Es soll nicht wegen jeder unbedeutenden Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflicht Strafverfolgung eintreten. Erst wenn die mildere, den Charakter einer Disziplinarstrafe entbehrende Maßregel sich erfolglos erweist, oder die Verfehlung eine so schwere ist, daß eine bloße Ermahnung oder Warnung dem Verschulden nicht entsprechen würde, tritt Disziplinar-Bestrafung ein.

3) Die allegirten Art. 69 und 70 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze lauten:

Art. 69. Das Recht der Aufsicht steht zu:
1) dem Staatministerium der Justiz hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2) dem Präsidenten des obersten Landesgerichtes, hinsichtlich dieses Gerichts,
3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks,
4) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks,
5) dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, hinsichtlich des Amtsgerichts,
6) dem Oberstaatsanwalte und dem ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Der Präsident des obersten Landesgerichts, des Oberlandesgerichts und des Landgerichts hat in wichtigeren Angelegenheiten, welche sich auf die Aufsicht über das Gericht beziehen, dessen Vorstand er ist, namentlich bei Auflegung von Zwangsstrafen, sowie bei allen auf untergebene Gerichte bezüglichen Aufsichtssachen den Beschluß des Präsidiums zu erwirken.

Art. 70. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den in Art. 69 bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten. (Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abth. S. 135 u. 136).

4) Unter Zustimmung des königl. Staatsministers der Justiz wird es vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten für selbstverständlich erachtet, daß gegen die Ertheilung einer Ermahnung oder Verwarnung der betreffende Beamte eine Remedur auf dem gewöhnlichen Dienstwege suchen könne (Beil.-Bd. X S. 196).

5) Hieher wird im Ausschußbericht (Beil.-Bd. X S. 196) bemerkt, daß durch das Wort „schriftlich" mündliche Ermahnungen oder Warnungen nicht ausgeschlossen seien, daß jedoch die ernsten mit der Folge des Art. 4 begleiteten, schriftlich sein sollen.

Digitized by Google

In diesem Falle ist Mittheilung an die Disziplinarkammer zu machen.

Art. 5. Die Disziplinarstrafen sind:

1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes[1])
3) Strafversetzung,
4) Dienstentlassung.[2])

Der in Ziff. 2 bestimmte Höchstbetrag der Geldstrafe darf auch beim Zusammenflusse mehrerer disciplinär strafbarer Handlungen nicht überschritten werden.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung von Umzugskosten[3]) auf ein anderes Richteramt von gleicher Diensteskklasse und gleichem Gehalte. Mit derselben kann eine Geldstrafe verbunden werden, welche ein Drittheil des Jahresgehaltes nicht übersteigen darf.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Funktionszeichen, des Gehalts- und Ruhegehaltsanspruches, sowie der Pensionsansprüche der Relikten von Rechtswegen zur Folge.[4])

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist das Disziplinargericht berechtigt, in seiner Entscheidung festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei. Auch können den Relikten des aus dem Dienste entlassenen Richters ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten werden.

Art. 6. Welche von den in Art. 5 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens zu ermessen.[5])

1) Siehe Art. 58, dann auch Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes.
2) Nr. 3 und 4 sind die Strafmittel der sogenannten reinigenden Disziplin (Motive S. 589).
3) Siehe hieher die kgl. Verordnung vom 16. August 1817, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band S. 784.)
4) Hiedurch wird Art. 13 des Heimathsgesetzes nicht alterirt. Dieser Art. lautet:

   Art. 13. Definitiv angestellte Beamte des Staats sind, wenn sie den Pensionsanspruch zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kassa zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

   Die Staatsregierung erklärte im Ausschusse hiezu noch, daß das Gleiche der Fall sei, wenn die durch Richterspruch abgeminderte Pension nicht soviel gewähre, als nach Maßgabe der Bestimmungen des vorbezeichneten Artikels und der Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege geleistet werden müßte. (Beilagen-Band X S. 197).

   Es ist als selbstverständlich zu erachten, daß mit dem Verlust des Amtes auch der Verlust des damit verbundenen Ranges eintrete. (Motive S. 590).
5) Der allgemeine Grundsatz, daß bei Bemessung der Strafe im Zweifel der milderen Auffassung Raum zu geben sei, findet auch in Disziplinarsachen Anwendung. (Motive Seite 590.)

Digitized by Google

Auf Dienstentlassung ist zu erkennen, wenn ein Richter durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unsittliches [1]) oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachtheil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1) in den in Art. 103 bis 106 und 109 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen,[2])
2) wenn in sonstigen Fällen ein Richter zufolge Art. 1 bereits dreimalige Disciplinarbestrafung erlitten hat und sich neuerdings eines

1) Der Referent in der Kammer der Reichsräthe v. Neumaier bemerkt: (Prot.-Bd. I S. 1781 u. ff.) Unter dem Worte unsittlich kann, wenn man nicht, was doch wohl hier unmöglich gemeint sein kann, darunter jede Zuwiderhandlung gegen das allgemeine Sittengesetz verstehen will, nur diejenige Bedeutung beigelegt werden, welche das Strafgesetzbuch in dem Kapitel über Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit damit verbindet, id est, es können nur sexuale Ausschreitungen darunter verstanden werden.

2) Die allegirten Art. 103—106 und 109 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung lauten:

Art. 103. Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disziplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Art. 104. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

Art. 105. Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft.

Art. 106. Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disziplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.

Digitized by Google

Dienstvergehens schuldig macht.

Art. 7.[1]) Ein Richter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub sich von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub[2]) überschreitet, oder im Falle seiner Versetzung, Beförderung oder Reaktivirung die ihm übertragene Stellung rechtzeitig anzutreten unterläßt, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, ist, soferne eine nach Art. 4 erfolgte Ermahnung fruchtlos war, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.[3])

Art. 8.[4]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die im Ruhestande befindlichen oder gemäß § 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde entlassenen Richter mit nachstehenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

1) Die Verhängung von Verweis oder Geldstrafe findet nicht statt, ausgenommen, wenn eine Verletzung der in Art. 106 Abs. 1 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung[5]) bezeichneten Dienstpflicht in Frage steht und ein Verweis oder eine Geldstrafe als angemessen erscheint.

2) Außer dem in Ziff. 1 bezeichneten Falle ist eine Disziplinar-Einschreitung nur wegen solcher Dienstvergehen zulässig, welche in der Diensteseaktivität zur Dienstentlassung geführt haben würden.

   Statt der Dienstentlassung ist auf Verlust des Titels und der Funktionszeichen zu erkennen.

   Erfolgt jedoch die Einschreitung wegen einer in der Diensteseaktivität verübten strafbaren Handlung, welche nach strafgesetzlichen Bestimmungen[6]) den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, so kann zugleich der Verlust des Ruhegehalts

---

Art. 109. Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte That verübt hat und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahr verurtheilt wird, so kann gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disziplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 53—57.)

1) Siehe hieher Art. 77 dieses Gesetzes.
2) Urlaub anlangend, so gelten bis jetzt noch die Vorschriften der Erlasse vom 22. Dez. 1819 und 11. Mai 1827.
3) Siehe hieher Art. 57 dieses Gesetzes.
4) Siehe hieher auch Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes.
5) Siehe Anmerkung 4 zu Art. 6 dieses Gesetzes.
6) Siehe §§ 31—36 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

oder eines Theiles desselben ausgesprochen werden.[1])

Art. 9.[2]) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn der Richter unter Verzicht auf Titel und Funktionszeichen, sowie auf Gehalts- und Ruhegehaltsanspruch um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befindet.

Bei den im Ruhestande befindlichen Richtern genügt der Verzicht auf Titel und Funktionszeichen, ausgenommen in jenen Fällen, in welchen die Aberkennung des Ruhegehaltes zulässig ist.

Art. 10.[3]) Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so darf gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Thatsachen vor Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens ein Disziplinarverfahren weder eingeleitet, noch ein bereits eingeleitetes Verfahren fortgesetzt werden.

Ist wegen Abwesenheit des Angeschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkte an sowohl die Eröffnung des Disziplinarverfahrens als die Fortführung desselben stattfinden.[4])

Art. 11.[3]) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem strafgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Aburtheilung waren, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als jene Thatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, auf welche das

1) Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens erscheint um so dringender geboten, als durch eine strafgerichtliche Verurtheilung die bereits erworbene Pension nicht verwirkt werden kann (§ 31 u. ff. des R.-St.-G.-B.); und es also gewissermaßen eine Prämie für solche Dienstesvergehen aussetzen hieße, welche nach der Natur der Verhältnisse während der Amtsdauer des betreffenden Richters von demselben leicht verdeckt werden können. (Motive S. 591.)

2) Vergleiche hieher § 24 der IX. Verfassungs-Beilage.

3) Art. 10 und 11 behandeln das Verhältniß des Disziplinarverfahrens zum Strafverfahren. Dem strafgerichtlichen Verfahren muß die Priorität eingeräumt werden. Hat eine strafrechtliche Verurtheilung stattgefunden, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so muß, da jede strafrechtliche That auch eine disziplinäre Seite hat, den Disziplinargerichten die Befugniß zustehen, die fragliche Verfehlung auch vom disziplinären Standpunkte aus zu würdigen, und je nach Befund eine der zulässigen Disziplinarstrafen über den betreffenden Richter zu verhängen. — Führt dagegen das strafrechtliche Verfahren zur Freisprechung, so findet eine disziplinare Einschreitung nur dann statt, wenn die Thatsachen, welche Gegenstand der Aburtheilung waren, an sich und abgesehen von dem strafrechtlichen Thatbestande die Verletzung einer Dienstpflicht in sich schließen. (Motive S. 591).

4) Siehe die §§ 196, 203 u. 327 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Digitized by Google

Straf-Verfahren sich erstreckte ein Dienstvergehen enthalten.

Die Freisprechung wegen Verjährung schließt die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, so lange die Strafverfolgung wegen Dienstvergehen noch nicht gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.[1])

Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine Verurtheilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem zuständigen Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem das Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Zweite Abtheilung.

Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte.

Art. 12. Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Art. 13. Bei jedem Oberlandesgerichte wird eine Disziplinarkammer errichtet. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus dem Präsidenten und vier Räthen des Oberlandesgerichts gebildet.

Art. 14. Zuständig im einzelnen Falle ist jene Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Bayerns befindet, die Disziplinar-Kammer bei dem Oberlandesgerichte München.

Hinsichtlich der in Art. 8 genannten Richter ist der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern entscheidet der Disziplinarhof.

Art. 15. Der Disziplinarhof kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten die Verweisung der Sache an eine andere Disziplinarkammer beschließen, wenn Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen.

Art. 16. Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und sechs Räthen des obersten Landesgerichts.

Art 17. Der Präsident des obersten Landesgerichts ist kraft des Gesetzes zugleich Präsident des Disziplinarhofs und hat die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den Sitzungen.

Gleiches ist der Fall bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der Disziplinarkammern.

In Verhinderungsfällen treten die Senats-Präsidenten der betreffenden Gerichtshöfe an die Stelle der Präsidenten.

1) Vergleiche hieher Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 67 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Unter mehreren Senatspräsidenten ist zur Stellvertretung der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste berufen.

Die übrigen in Art. 13 und 16 erwähnten Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs, sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern derselben werden auf Vorschlag des Präsidiums der dort bezeichneten Gerichtshöfe auf die Dauer des von ihnen zur Zeit ihrer Ernennung bekleideten Hauptamtes durch den König ernannt.

Art. 18. Zur Giltigkeit der Entscheidungen der Disziplinarkammern, sowie des Disziplinarhofs ist die Mitwirkung der in Art. 13 und 16 bezeichneten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Art. 19. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Disziplinarkammern obliegen dem Oberstaatsanwalte an dem betreffenden Oberlandesgerichte.

Bei dem Disziplinarhofe besorgt der Oberstaatsanwalt am obersten Landesgerichte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

Den Dienst des Gerichtsschreibers bei den vorbezeichneten Disziplinargerichten versehen die Gerichtsschreiber der betreffenden Gerichtshöfe.

Art. 20. Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten findet nicht statt.[1])

Art. 21. Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden mit Ausnahme des § 23 Absatz 3 des vorbezeichneten Gesetzes auf die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs entsprechende Anwendung.[2])

---

1) Der von den Mitgliedern der Disziplinargerichte abgelegte Richtereid erstreckt sich auch auf die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Amtsfunktionen. (Motive S. 592).

2) Die einschlägigen Bestimmungen sind in den §§ 22–32 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abthlg. S. 347 ff.) enthalten, welche lauten:

§ 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 23. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen

Digitized by Google

Ueber die Ablehnung oder Ausschließung entscheidet das Disziplinargericht, welchem der betreffende Richter angehört.

Wird die Disziplinarkammer durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Disziplinarhof und verweist erforderlichen Falles die Aburtheilung der Sache an eine andere Disziplinarkammer.

Ablehnungsgesuche wegen Be-

Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§ 24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§ 26. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 28. Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 30. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Ge-

Digitized by Google

sorgniß der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei jenem Disziplinargerichte anzubringen, welchem die abzulehnenden Mitglieder angehören.

Gegen den auf ein Ablehnungsgesuch erlassenen Beschluß des Disziplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Dritte Abtheilung.

Verfahren bei den Disziplinargerichten.

Art. 22. Der Verhängung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Hauptverhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen.

Steht blos eine der in Artikel 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Strafen in Aussicht, so kann von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen werden.[1])

Dagegen hat in allen Fällen, in welchen Strafversetzung oder Dienstentlassung in Frage steht, eine förmliche Voruntersuchung stattzufinden.

Art. 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens kann nur durch Beschluß der Disziplinarkammer erfolgen. Die Beschlußfassung erfolgt von Amtswegen nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Bei Gefahr auf Verzug können auch vor verfügter Einleitung des Disziplinarverfahrens von denjenigen Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, die zur Sicherung des Beweises nothwendigen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden.[2])

Art. 24. Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über den Fristenlauf und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf von Fristen (§§ 42 bis 47[3]) finden

---

richt hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§ 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§ 32. Die Bestimmungen des § 22 finden auf Geschworene Anwendung.

1) Bedarf es hier zur Feststellung des Sachverhältnisses keiner weitläufigen Erhebungen, insbesondere keiner Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so wird auch kein Anlaß zur Führung einer förmlichen Voruntersuchung bestehen. Dem richterlichen Ermessen ist es überlassen, ob in der einen oder anderen Weise zu verfahren sei. (Motive Seite 592). — Siehe hieher auch Art. 30 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher Art. 60 dieses Gesetzes.

3) Die allegirten §§ 42—47 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abtheilung S. 352) lauten:

§ 42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist,

Digitized by Google

auf das Verfahren in Disziplinarsachen entsprechende Anwendung.

Art. 25. Zeugen und Sachverständige werden, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen begründet sind, eidlich vernommen.[1])

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, über die Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung, sowie über die Zulässigkeit der Beeidigung und der Berufung auf einen früher geleisteten Eid,[2]) ferner die Vorschriften dieser Prozeßordnung und des Gesetzes zur Ausführung derselben vom 18. August 1879 über die Form der Eidesleistung und über den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides[3]) gelten auch für Disziplinarsachen.[4])

---

wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

1) Abweichend von § 65 der Reichs-Strafprozeßordnung hat also die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen auch in der Voruntersuchung stattzufinden. (Motive S. 592).

2) Siehe hieher Abschnitt VI und VII der Reichs-Strafprozeßordnung §§ 48 bis 80 (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abtheilung Seite 355 ff.).

3) Art. 71 des Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abtheilung S. 41) lautet:

Art. 71. Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.

4) Bei den Verhandlungen in dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten

Digitized by Google

Art. 26. Die im Disziplinarverfahren an den Beschuldigten ergehenden schriftlichen Mittheilungen sollen unter Umschlag, welcher mit dem Dienstsiegel zu versehen ist, zugestellt werden.[1])

Die Zustellung ist als giltig erfolgt anzusehen, wenn sie an denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

Wird der Beschuldigte nicht angetroffen, so kann die Zustellung in seiner Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person, oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, soferne diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann dieselbe an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter geschehen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält sich derselbe außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes im Auslande[2]) auf, so kann die Zustellung an dem letzten dienstlichen Wohnorte desselben bewirkt werden. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Hinsichtlich der Zustellungen an den Staatsanwalt finden die Bestimmungen des § 41[3]) der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, im Uebrigen die Formen der Zustellung durch Vollzugsvorschriften näher zu regeln.

Art. 27. Alle im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.[4])

Art. 28. Erachtet die Dis-

---

wurde ausdrücklich constatirt, daß insbesonders § 53 der Reichs-Strafprozeßordnung, die Entbindung der Beamten vom Amtsgeheimniß bei ihrer Vernehmung als Zeugen, auch im Disziplinarverfahren wirksam bleibe. (Beil.-Bd. X Seite 203.)

1) Art. 26 hat, ohne andere Arten der Zustellung auszuschließen, die Zustellung durch die Post im Auge, welche entweder durch den Postboten gegen einen von demselben auszustellenden Zustellungsnachweis oder in der Weise erfolgt, daß dem betreffenden Richter Seitens des Disziplinargerichts die schriftliche Verfügung oder Entscheidung durch die Post mit der Aufforderung zugefertigt wird, schriftliche Empfangsbescheinigung in Vorlage zu bringen. (Motive Seite 592.)

2) Ausland ist hier und wo die Bezeichnung sonst im Gesetze gebraucht wird: „Reichsausland." (Motive S. 592 u. 593.)

3) Der bemerkte § 41 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 351) lautet:

§ 41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

4) Unter Entscheidungen sind nicht blos die Endurtheile und Beschlüsse der Disciplinargerichte, sondern auch die Bescheide der Präsidenten derselben, soferne sie nicht lediglich die Prozeßleitung betreffen, begriffen. (Motive S. 593).

Digitized by Google

ziplinarkammer eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Präsident des Oberlandesgerichts ein Mitglied des Gerichtshofes oder eines untergebenen Landgerichts mit der Führung der Untersuchung.

Art. 29. Beschließt die Disziplinarkammer, daß ein Verfahren nicht zu eröffnen sei, so steht dem Staatsanwalte gegen diesen Beschluß die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Art. 30. Wird gemäß Artikel 22 Abs. 2 von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen, so ist der Angeschuldigte mit seiner schriftlichen Verantwortung zu hören und das zur mündlichen Hauptverhandlung etwa weiter Erforderliche vorzubereiten.

Art. 31. Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben.

Der Angeschuldigte wird unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, in Abwesenheit des Staatsanwaltes mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Den Vernehmungen der Zeugen oder Sachverständigen darf weder der Staatsanwalt noch der Angeschuldigte beiwohnen. Ausnahmsweise ist denselben die Anwesenheit zu gestatten, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Ist zu befürchten, daß der Zeuge in Gegenwart des Angeschuldigten die Wahrheit nicht sagen werde, so kann letzterer von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Art. 32. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll unter Beobachtung der in § 186[1]) der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

Art. 33. Der Staatsanwalt kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kennt-

1) Bemerkter § 186 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 382) bestimmt:

§ 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

Digitized by Google

niß nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Art. 34. Erachtet der mit Führung der Voruntersuchung beauftragte Richter die Untersuchung für geschlossen, so übermittelt er die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge.

Beantragt der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der untersuchungführende Richter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung der Disciplinarkammer einzuholen.

Art. 35. Erscheint nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung oder der Vorerhebungen (Art. 30) kein Grund zur Fortsetzung des Verfahrens gegeben, so hat die Disciplinarkammer den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen und demselben Ausfertigung des darauf bezüglichen Beschlusses zu ertheilen.

Steht dem weiteren Verfahren der Umstand entgegen, daß der Angeschuldigte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist, so kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden.[1])

Art. 36. Erscheint der Angeschuldigte durch die Voruntersuchung oder durch die in Art. 30 bezeichneten Vorerhebungen eines Disciplinarvergehens hinreichend verdächtig, so verweist die Disciplinarkammer die Sache zur mündlichen Hauptverhandlung.

Auf die Abfassung des Beschlusses findet § 205 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[2])

Art. 37. Gegen den Beschluß, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, steht dem Staatsanwalte die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Art. 38. Hat die Disziplinarkammer beschlossen, daß ein Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen, oder daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, so kann auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel die Disciplinarkammer von Amtswegen nach Vernehmung des Staatsanwalts einen neuen Beschluß fassen.[3])

Art. 39. Beschließt die Disziplinarkammer die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Präsident Termin anzuberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nöthigen Vorbereitungen zu bewirken.

Der Angeschuldigte ist unter abschriftlicher Mittheilung der von dem Staatsanwalte anzu-

1) Vergleiche hieher §§ 201—203 und 209 der Reichs-Strafprozeßordnung.

2) Bemerkter § 205 Abs. 1 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 386) bestimmt:
§ 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

3) Siehe hieher Art. 2 des Gesetzes im Betreff der Verjährung. — Hiedurch ist selbstverständlich, daß die neue Beschlußfassung nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage des ersteren Beschlusses an gerechnet erfolgen kann. Ausschußberathung der Kammer der Abgeordneten. (B. Bd. X S. 244).

Digitized by Google

fertigenden Anschuldigungsschrift, in welche auch die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufzunehmen sind, mit der Warnung zu laden, daß die Verhandlung im Falle seines Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeschuldigte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange nicht in der Sitzung mit dem Vortrage über den Inhalt der Anschuldigungsschrift begonnen ist.

Die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen erfolgt von Amtswegen, insoweit solche der Präsident der Disciplinarkammer nach dem Ergebnisse des Vorverfahrens nöthig erachtet. Anträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden, unbeschadet der etwaigen Erneuerung bei der Hauptverhandlung, von dem Präsidenten beschieden.

Die ergehenden Verfügungen sind den Betheiligten bekannt zu geben.

Lehnt der Präsident den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte die letztere unmittelbar laden lassen und hat dies zugleich dem Präsidenten anzuzeigen. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 40. Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarkammer steht es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht würde zugelassen werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beschuldigten können einzelne Personen nach dem Ermessen des Präsidenten als Zuhörer zugelassen werden.[1])

1) Eine wesentliche Abweichung von dem Systeme der Strafprozeßordnung enthält das Gesetz insoferne, als in demselben der Grundsatz der Mündlichkeit nicht vollständig zur Durchführung gelangt, vielmehr das Hauptgewicht in die Voruntersuchung gelegt ist, welche den Zweck hat, den ganzen Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben. Diese Abweichung ist unbedingt geboten, wenn die Hauptverhandlung auch in Abwesenheit des An-

Digitized by Google

Bezüglich der Handhabung der Sitzungspolizei finden die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.[1])

Art. 41. Bei der Hauptverhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Staatsanwalte vorgetragen.

Hierauf folgt die Vernehmung des Angeschuldigten. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disciplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.[2])

Andernfalls gibt ein von dem Präsidenten der Disciplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht[3]) und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung (Art. 42 und 43) ersetzt wird.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen, ebenso die Protokolle über die Aussagen der vernommenen Zeugen, sowie die Gutachten der Sachverständigen, soferne nicht die Vernehmung dieser Personen bei der Hauptverhandlung erfolgt.

Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern,[4]) Gebrauch macht, hat jedoch zu unterbleiben.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt mit seinem Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 42. Wenn die Disziplinarkammer im Laufe der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeschuldigten, des Staatsanwalts oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor

geklagten und unter Umständen sogar ohne mündliche Beweisaufnahme in der Sitzung hat vor sich gehen können.

Daß abgesehen von der Hauptverhandlung alle sonstigen Verhandlungen und Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen, bedarf keiner weiteren Erörterung. (Motive S. 593).

1) Siehe § 177 ff. des Reichs-Gerichts-Verfassungs-Gesetzes. (Bayerns Gesetze XV. Bd. Seite 51).

2) Die Motive bemerken S. 594: Damit soll aber die Aufnahme des Urkundenbeweises, welche häufig in so enger Beziehung zum Thatbestande steht, daß ohne denselben das Geständniß nicht ausreichend gewürdigt werden kann, nicht ausgeschlossen sein.

3) Die Darstellung muß sich streng an die Anschuldigungspunkte halten, welche allein und ausschließlich den Gegenstand der mündlichen Verhandlung bilden. (Motive S. 594).

4) Siehe §§ 52 und 53 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 354).

Digitized by Google

der Disciplinar-Kammer oder durch einen beauftragten Richter, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie den erforderlichen Beschluß und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher bekannt zu geben ist.

Art. 43. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disciplinar-Kammer diese Vernehmung zur näheren Aufklärung der Sache für erforderlich erachtet.

Art. 44. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit, oder andere unabweisbare Hindernisse entgegen, oder ist deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von der Disciplinarkammer die Vernehmung derselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anzuordnen.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Art. 45. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung und erkennt auf Freisprechung oder Verurtheilung in die entsprechende Disziplinarstrafe. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in eine Disziplinarstrafe kann nur wegen derjenigen That erfolgen, welche in dem Beschlusse auf Verweisung der Sache zur mündlichen Hauptverhandlung bezeichnet ist.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Verurtheilung zur Strafe der Dienstentlassung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung, welche einschließlich der Gründe schriftlich festzustellen ist, wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb einer Woche darnach verkündet. Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel sowie der Entscheidungsgründe. Dem Angeschuldigten ist eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Im Uebrigen finden bezüglich der Beurkundung der Urtheile und der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen derselben die Vorschriften des § 275 Abs. 2 bis 4 der Reichs-Strafprozeßordnung,[1]) dann bezüglich der Berathung und Ab-

1) Bemerkter § 275 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. S. 399) lautet:
§ 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der

Digitized by Google

stimmung die Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes entsprechende Anwendung.[2])

Art. 46. Ueber die Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Ort und den Tag der Verhandlung,

---

Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

2) Die allegirten §§ 194—199 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. S. 53—54) lauten:

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die verstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195. Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungs-Verschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworene darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

Digitized by Google

die Namen der mitwirkenden Richter, des Staatsanwalts und Gerichtsschreibers, dann des Anschuldigten und seines Vertheidigers sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebniß der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß.

In dasselbe sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Aeußerung an, so hat der Präsident die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Präsident verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter.

Art. 47.[1]) Ist weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann ersterer gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

Art. 48. Gegen das Urtheil der Disziplinarkammer steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungs-Instanz nicht vorgebracht werden.

Jede von dem Staatsanwalte eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urtheil auch zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

War das Urtheil nur von dem Angeschuldigten oder zu Gunsten des letzteren von dem Staatsanwalte angefochten worden, so darf dasselbe nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden.

Die Zurücknahme einer zu Gunsten des Angeschuldigten eingelegten Berufung ist nur mit Zustimmung des letzteren statthaft.

Art. 49. Die Berufung muß bei der Disziplinarkammer, welche das anzugreifende Urtheil erlassen hat, entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet werden. Von Seite des Angeschuldigten kann die Anmeldung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten geschehen.

1) Dieser Artikel ergibt sich als Konsequenz aus der Vorschrift des Art. 24 des Gesetzes und schließt sich dem § 234 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung an. (Motive S. 593).

Digitized by Google

Die Anmeldungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt für den Staatsanwalt mit der Verkündung des Urtheils, für den Angeschuldigten von dem Tage ab, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils zugestellt worden ist.

Die Bestimmung des § 356 der Reichs-Strafprozeßordnung[1]) findet, falls ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird, entsprechende Anwendung.

Art. 50. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Art. 51. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine Frist von zwei Wochen, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.[2])

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen, oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Art. 52. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift wird dem Gegner, und zwar dem Beschuldigten in Abschrift, dem Staatsanwalte nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 6 gegenwärtigen Gesetzes zugestellt.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Art. 53. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

Art. 54. Nach Ablauf der in den vorstehenden Artikeln bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesendet.

Der Präsident des Disziplinarhofs kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt derselbe eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte unter der in Art. 39 Abs. 2 erwähnten Warnung vorzuladen und der Staatsanwalt zuzuziehen ist.

---

2) Bemerkter § 356 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung lautet:

§ 356. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 413).

2) Die Rechtfertigung ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben (Motive S. 594).

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zustellung der Ladung an den Angeschuldigten findet die Bestimmung des Art. 39 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der dort erwähnte Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der im nachstehenden Absatz bezeichneten Berichterstattung erfolgen muß.

Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der von dem Präsidenten des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannte Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen auf die Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt sowie der Angeschuldigte mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Prüfung des Disziplinarhofes unterliegt das Urtheil nur, insoweit dasselbe angefochten ist. Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in Art. 39 Abs. 4 bis 6, Art. 40, 41 Abs. 2 bis 5, Art. 42 bis 47 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Art. 55. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens findet nur nach Maßgabe der Einschränkungen statt, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die von den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.[1])

1) Siehe hiezu § 399 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung, welcher lautet:
§ 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:
1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 421).
Siehe hieher auch § 114 Absatz 4 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 56).

Digitized by Google

Art. 56.[1]) Auf die Beschwerde in den Fällen der Art. 29, 37 und 64 des gegenwärtigen Gesetzes finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

Art. 57. Die Entziehung des Diensteinkommens in den Fällen des Art. 7 wird von der Disziplinarkammer beschlossen.

Der Beschluß wird rechtskräftig, wenn der Richterbeamte nicht binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung an schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Im Falle des Einspruches entscheidet die Disziplinarkammer, ob der von ihr erlassene Beschluß außer Wirksamkeit zu setzen sei. Findet dieselbe sich hiezu nicht veranlaßt, so tritt das förmliche Disciplinarverfahren ein, in welchem über die Strafbarkeit des dem Richter zur Last fallenden Verhaltens zu erkennen ist. Wird der Richterbeamte für schuldig befunden, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entziehung des in Art. 7 bezeichneten Diensteinkommens zu erkennen, im entgegengesetzten Falle aber der in Abs. 1 bezeichnete Beschluß aufzuheben.

Art. 58. Der Vollzug der rechtskräftigen Disciplinarurtheile erfolgt, soferne auf Verweis erkannt ist, durch den Präsidenten der Disciplinarkammer.

Die Vollstreckung von Geldstrafen geschieht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. Der Staatsanwalt desjenigen Landgerichts, in dessen Sprengel der Wohnsitz des verurtheilten Richters gelegen ist, hat auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber der Disciplinarkammer zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel die Beitreibung der Geldstrafe zu erwirken. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.[2])

Ist auf Strafversetzung oder Dienstentlassung erkannt, so wird die Vollstreckung durch das kgl. Staatsministerium der Justiz

1) Mit diesen Fällen ist jedoch das Gebiet der Beschwerde nicht erschöpft; denn sie findet, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 5), auch gegen Beschlüsse und Verfügungen statt, welche gemäß ausdrücklicher Vorschrift des gegenwärtigen Entwurfes nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes, soferne diese Gesetze hiegegen das Rechtsmittel der Beschwerde einräumen. cf. Art. 24, 25 und 40[4] des Gesetzes, §§ 46 und 346 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung und § 183 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes (Motive S. 594).

2) Siehe §§ 483 u. 495 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abthl. S. 441) u. 8. Buch 2. Abth. § 708 ꝛc. der Reichs-Civilprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. S. 231).
Siehe hieher ferner noch:
a) Kgl. Verordnung vom 20. September 1879, die Ausführung des Reichs-Gerichts-Kostengesetzes (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 618).

Digitized by Google

auf Grund einer von der Disciplinarkammer und, soferne die Entscheidung durch den Disciplinarhof erging, von diesem letzteren vorzulegenden beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils erwirkt.

Vierte Abtheilung.

Vorläufige Dienstenthebung (Suspension).[1]

Art. 59. Die vorläufige Enthebung eines Richters von seinem Amte (Suspension) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren gegen denselben die Untersuchungshaft[2] eingetreten ist, oder
2) wenn wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens[3] beschlossen wurde;
3) wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet; endlich
4) mit dem Antritt einer wegen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft.

Art. 60. Außer den Fällen des Art. 59 Ziff. 1 bis 4 kann die Disciplinarkammer bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung des Disciplinarverfahrens (Art. 23) und während des ganzen Laufes dieses Verfahrens, soferne nicht blos die Verhängung einer der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Strafen in Aussicht steht, von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts die Suspension des Beschuldigten vom Amte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache beschließen.

Die gleiche Befugniß steht der Disciplinarkammer zu, wenn gegen einen Richter eine strafrechtliche Voruntersuchung eröffnet, oder, soferne eine solche nicht stattgefunden hat, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines in Art. 59 Ziff. 2 nicht begriffenen Vergehens beschlossen ist.[4]

Art. 61. Die Suspension

---

b) Ministerial-Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 690).
c) Ministerial-Bekanntmachung vom 30. September 1879, Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 509).

1) Die Suspension ist keine Strafe, sondern ein dienstpolizeiliches Schutzmittel (Motive S. 595).
2) Siehe § 112 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. S. 366).
3) Siehe § 196 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze ib. S. 384).
4) Diese Vorschrift enthält eine nothwendige Ergänzung des Art. 59 Ziff. 1 und 2 und gibt die Mittel an die Hand, die Dienstenthebung auch von dem dort bezeichneten Zeitpunkte, und wegen solcher Vergehen eintreten zu lassen, welche den Verlust des Amtes nicht nach sich ziehen. (Vergl. §§ 32, 81, 83, 350 ff. des Reichs-Strafgesetzbuches). Nähere Anweisungen über die Voraussetzungen,

Digitized by Google

dauert in den Fällen des Art. 59 Ziff. 1 und 4 bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung.

In den Fällen des Art. 59 Ziff. 2 und 3 hört die Suspension auf, sobald ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat. Lautet jedoch das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Vollstreckung der Strafe fort.

Art. 62.[1]) Während der Suspension eines Richters wird demselben vom Ablaufe des Monats an, in welchem sie eintritt, an Stelle des Dienstgehaltes ein dem letzteren gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde[2]) zu berechnender Theil seines Gesammtgehaltes innebehalten.

Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung eine Gehaltskürzung nicht ein.

Das Gleiche gilt in Ansehung der in Art. 61 Abs. 1 und 2 erwähnten Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens verfügt wird.

Art. 63. Wird der angeschuldigte Richter freigesprochen oder nur zu einer der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Disciplinarstrafen verurtheilt, oder wird derselbe außer Verfolgung gesetzt (§ 202 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 35 des gegenwärtigen Gesetzes), so ist ihm der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

Art. 64. Gegen den Beschluß der Disciplinarkammer, wodurch die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalte und gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe

unter welchen die Disciplinarkammern von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen sollen, lassen sich bei der Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse nicht geben. Es ist daran festzuhalten, daß das Interesse des Dienstes es erfordern muß, wenn die Suspension verfügt werden soll, und daß dieselbe jedenfalls dann einzutreten hat, wenn mit Rücksicht auf die Schwere der strafrechtlich oder disciplinär verfolgbaren That die fortdauernde Ausübung des Amtes mit einem öffentlichen Aergerniß verbunden wäre. (Motive S. 595).

1) Vergleiche hieher Art. 111 Abs. 3 u. 4 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 55).

2) § 7 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde lautet:

§ 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einem Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehnt des Dienstes acht Zehenttheile und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammt-Gehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen. (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 573).

Digitized by Google

verhängt wird, dem Beschuldigten die Beschwerde[1]) an den Disciplinarhof offen.

Fünfte Abtheilung.

Unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle.

Art. 65.[2]) Die Versetzung eines Richters auf eine andere Stelle wider seinen Willen kann außer den in § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes sowie in § 21 des hiezu erlassenen Einführungs-Gesetzes bezeichneten Fällen und dem Falle der Strafversetzung (Art. 5 Ziff. 3) nur erfolgen:

1) wenn ohne sein Verschulden[3]) Umstände gegeben sind, vermöge welcher seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht blos vorübergehenden Art gestört wird,
2) wenn die in Ziff. 1 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

Mit der Versetzung darf keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskasse oder auf den Gehalt verbunden sein,[4]) auch darf die Vergütung der Umzugskosten[5]) nicht verweigert werden.[6])

Art. 66. Von der beabsichtigten Anwendung der in Art. 65 bezeichneten Maßregel ist der betreffende Richter im Auftrage des kgl. Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn diese Maßregel den Präsidenten eines Oberlandesgerichts oder einen Rath des obersten Landesgerichts betrifft, durch den Präsidenten des letztgenannten Gerichtshofs schriftlich unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen.

Art. 67. Der Richter hat innerhalb einer Frist von zwei

1) Die Beschwerde kann der Natur der Sache nach eine aufschiebende Wirkung nicht haben. (Motive S. 596).
2) Siehe Art. 71 Abs. 2 dieses Gesetzes.
3) Unter Verschulden begreift das Gesetz nicht jede freiwillige, die Nothwendigkeit der Versetzung bedingende Handlung des Richters, sondern nur eine solche Handlung, welche unerlaubt, unanständig oder mit der Amtswürde unverträglich ist; so wird z. B. die Verehelichung des Mitgliedes eines Collegialgerichtes mit der Tochter eines anderen solchen Mitgliedes zwar die Versetzung eines der beiden Richter nothwendig machen, insoferne nicht das Gericht aus mehr als zehn Richtern besteht (Art. 5 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze) allein diese Versetzung erscheint dann als eine allerdings durch freiwillige Handlung veranlaßte, nicht aber als eine selbstverschuldete. Ohne sein Verschulden will sonach nicht Anderes sagen, als ohne pflichtwidrige Thätigkeit oder Unterlassung des in Frage stehenden Richterbeamten. (Motive S. 596).
4) Vergl. hieher §§ 6 und 8 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 18).
5) Vergl. hieher § 20 Abs. 1 der IX. Verf.-Beil. (Bay. Ges. VII. Erg.-Bd. S. 576).
6) Von selbst versteht es sich, daß Vergütungen, welche ein Richter etwa für die gestattete Besorgung eines Nebenamtes bezieht, unter dem Gehalte nicht begriffen sind, und deßhalb auch ein Anspruch auf Beibehaltung derselben bei der nothwendig gewordenen Versetzung nicht besteht. (Motive S. 597).

Digitized by Google

Wochen nach Empfang der Kundmachung seine Erklärung hierauf abzugeben.

Erhebt derselbe Einsprache gegen die Versetzung oder gibt er innerhalb der bezeichneten Frist eine Erklärung nicht ab, so hat, soferne nicht die Einsprache von dem k. Staatsminister der Justiz als begründet befunden wird, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn es sich um die Versetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgerichte oder eines Rathes am obersten Landesgerichte handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob der Fall der Versetzung vorliege.

Erachtet der k. Staatsminister der Justiz die Einsprache als begründet, so erklärt er die Sache für beruhend und ertheilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Willigt der Richter in die Versetzung, so bedarf es einer richterlichen Entscheidung nicht.

Art. 68. Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind die zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlichen Erhebungen durch den Präsidenten oder einen von demselben beauftragten Richter zu pflegen[1]) und die zur Rechtfertigung der Versetzung dienlichen Gründe dem betheiligten Richter zur Abgabe schriftlicher Erklärung binnen einer Frist von einem Monate zu eröffnen.

Art. 69. Die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt in geheimer Sitzung[2]) auf Vortrag eines Berichterstatters ohne Zuziehung des Staatsanwalts.[3])

Art. 70. Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift dem Richter zuzustellen. Sodann sind die Akten mit einer Ausfertigung der Entscheidung dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, welches das Weitere zu veranlassen hat, wenn ausgesprochen wird, daß der Fall der Versetzung vorliege.

Sechste Abtheilung.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.[4])

Art. 71. Die Versetzung eines Richters in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

1) wenn derselbe durch ein

1) Der beauftragte Richter muß Mitglied des Gerichtshofes sein, kann jedoch selbstverständlich einzelne Handlungen im Wege der Requisition vornehmen lassen. (Motive S. 597).

2) Die Vornahme der Vorerhebungen bildet für das betreffende Gerichtsmitglied kein Hinderniß an der Entscheidung der Sache Theil zu nehmen, da es sich hier nicht um ein Urtheil im disciplinären Strafverfahren handelt. (Motive Seite 597).

3) Die Plenarversammlung kann die Vornahme weiterer Erhebungen beschließen. Die Entscheidung hat sich lediglich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Fall der Versetzung vorliege. (Motive S. 597).

4) Vergleiche hieher § 8 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und § 22 der IX. Verf.-Beilage. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 18 u. VII. Erg.-Bd S. 577).

Digitized by Google

körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,

2) wenn die in Art. 65 bezeichneten Umstände derart sind, daß seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht blos vorübergehend gestört wäre, oder wenn der Fall des Art. 65 bei dem Präsidenten oder bei einem Senatspräsidenten des obersten Landesgerichts eintritt.[1])

Art. 72. Sucht der Richter im Falle des Art. 71 Ziff. 1 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so ist er schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam zu machen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Die Eröffnung hat im Auftrage des kgl. Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgerichte oder eines Senatspräsidenten oder Rathes am obersten Landesgerichte handelt, durch den Präsidenten dieses letzteren zu geschehen.

Tritt der Fall bei dem Präsidenten des obersten Landesgerichts ein, so erfolgt die in Abs. 1 bezeichnete Eröffnung an ihn durch den k. Staatsminister der Justiz.

Art. 73. Wenn der Richter nicht innerhalb eines Monats vom Tage der ihm gemachten Eröffnung an freiwillig um Versetzung in den Ruhestand nachsucht, oder wenn er Einwendungen erhebt, so hat, soferne nicht der k. Staatsminister der Justiz diese Einwendungen als begründet erachtet, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten bei einem Oberlandesgerichte oder eines Mitgliedes des obersten Landesgerichts handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zulässig sei.

Werden die erhobenen Erinnerungen von dem kgl. Staatsminister der Justiz für begründet befunden, so erklärt er die Sache für beruhend und ertheilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Art. 74.[2]) Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind durch einen beauftragten Richter die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu ver-

1) Die Rangverhältnisse dieser Richter machen ihre Versetzung auf eine andere Stelle nicht möglich. (Motive S. 598).
2) Siehe hieher die Anmerkungen zu Art. 68 und 69 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

nehmen, sowie alle zur Ermittelung des Sachverhältnisses dienlichen Erhebungen zu pflegen.

Am Schlusse muß der in den Ruhestand zu versetzende Richter über das Gesammtergebniß der Erhebungen schriftlich oder zu Protokoll vernommen werden, soferne nicht der körperliche oder geistige Zustand desselben nach ärztlichen Gutachten die Zulässigkeit der Vernehmung ausschließt.

Behufs Abgabe seiner Erklärung ist ihm die Einsicht der Akten zu gestatten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 69 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 75. In den Fällen des Art. 71 Ziff. 2 finden die Vorschriften der Art. 65 bis 70 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in Art. 66 vorgeschriebenen Eröffnung die Kundgabe an den betheiligten Richter gemäß Art. 72 dieses Gesetzes zu erfolgen hat, und daß statt der in Art. 67 bezeichneten Entscheidung durch Plenarbeschluß des obersten Landesgerichts festzustellen ist, ob die Versetzung dieses Richters in den Ruhestand zulässig sei.[1])

Art. 76. Auf die auf eine Stelle außer dem Status berufenen Richter finden bei Einziehung der Stelle die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.[2])

Siebente Abtheilung.

Kosten des Verfahrens.

Art. 77. Für das Disziplinarverfahren sowie für das in der fünften und sechsten Abtheilung behandelte Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so hat er die im Verfahren erwachsenen baaren Auslagen ganz oder theilweise zu erstatten.

Die Kosten des in Anwendung des Artikel 9 eingestellten Verfahrens trägt der Beschuldigte, die Kosten eines von dem Verurtheilten zurückgenommenen Rechtsmittels dieser letztere. Baarauslagen, welche in dem in der fünften und sechsten Abtheilung behandelten Verfahren für erfolglose, durch Schuld des zu versetzenden oder zu quiesziren den Richters veranlaßte Er-

1) Ob die Quieszirung eine zeitweise oder dauernde sein soll, hat das Gericht nicht zu bestimmen; dies ist Sache der k. Staatsregierung. (Motive S. 598).

2) § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes bestimmt: (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. 1 Seite 18).

§ 8 Abs. 3. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

Digitized by Google

mittelungen erwachsen sind, sind von diesem zu erstatten.

In allen übrigen Fällen hat die Staatskasse die erwachsenen Kosten zu tragen.

Ueber die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

Achte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Handelsrichter und der richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 78.[1]) Auf Handelsrichter finden die Bestimmungen der ersten, zweiten, dritten, vierten und siebenten Abtheilung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Disziplinarstrafen

1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zu dreihundert Mark,
3) Dienstentlassung

verhängt werden kann.

Art. 79. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend,[2]) findet das gegenwärtige Gesetz mit nachstehenden Aenderungen Anwendung.

Dieselben unterliegen weder im Disziplinarverfahren noch außerdem wider ihren Willen der Versetzung auf eine andere Stelle.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

1) wenn dasselbe durch ein körperliches Gebrechen oder durch

---

1) Siehe hiezu § 116 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 41.) welcher bestimmt:
§ 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

2) Die hier einschlägigen Art. 1 und 2 des Verwaltungs-Gerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878 (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 409.) lauten:
Art. 1. Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet. Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen.
Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Anordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.
Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.
Art. 2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.
Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Digitized by Google

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,

2) wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge deren seine amtliche Wirksamkeit in einer nicht blos vorübergehenden Weise gestört ist,

3) wenn die in Ziff. 2 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

In Ansehung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens finden die Vorschriften der Art. 72 bis 74 und des Art. 77 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das, was dort von dem obersten Landesgerichte und dessen Mitgliedern bemerkt ist, von dem Verwaltungsgerichtshofe und dessen Mitgliedern gilt, und an Stelle des kgl. Staatsministers der Justiz der kgl. Staatsminister des Innern tritt.

Neunte Abtheilung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 80. In den Fällen der Art. 103 bis 106 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung [1]) richtet sich die Disziplinarbestrafung richterlicher Beamten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

---

1) Die allegirten Art. 103—106 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abth. S. 53—55) lauten:

Art. 103. Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disziplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Art. 104. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

Art. 105. Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft.

Art. 106. Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natu

Digitized by Google

Art. 81. Die Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit (Art. 106 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung) durch vormalige Richter wird disziplinär mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark geahndet.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bemessen sich nach den Vorschriften des Art. 113 Abs. 1 und des Art. 114 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.[1])

Art. 82. Hat ein Richter während eines früheren Dienstverhältnisses als nicht richterlicher Staatsbeamter oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt derselbe auch wegen dieses Vergehens den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Wegen Handlungen, welche ein Richter vor seiner Anstellung im Richteramte oder vor dem Eintritte in eines der in Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnisse begangen hat, ist ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Strafversetzung oder die Dienstentlassung begründen.

Art. 83.[2]) Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Wirksamkeit.

---

nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disziplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.

1) Die allegirten Art. 113 u. 114 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 56—57) lauten:

Art. 113. Eine Disziplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103 bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Art. 114. Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103 bis 110 erwähnten Disziplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die vor den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

2) Die Motive bemerken Seite 600 hieher:

Nach Art. 80 richtet sich in den Fällen der Art. 103—106 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung die Disziplinarbestrafung

Digitized by Google

Auf richterliche Beamte der Militärverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.[1])

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind, soweit sie auf richterliche Beamte, mit Ausnahme der in vorstehendem Absatze bezeichneten, Bezug haben, aufgehoben.

In den an dem genannten Tage anhängigen Disziplinarsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem bezeichneten Tage bereits ein Disziplinarbeschluß erster Instanz ergangen, oder in den Fällen der Art. 103 bis 106, 108 bis 110 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung ein erstrichterliches Urtheil erlassen, so so finden auf die Erledigung der Sache die bisherigen Vorschriften über das Verfahren Anwendung.[2])

Gegeben zu München, den 26. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Luß. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

---

richterlicher Beamten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. Es sollen demnach die Bestimmungen dieser Artikel nur, soweit sie Strafandrohungen enthalten, außer Wirksamkeit treten, im Uebrigen aber unberührt bleiben, so daß Zuwiderhandlungen der dort bezeichneten Art nicht mit den in diesen Artikeln erwähnten Strafen zu belegen, sondern nach Maßgabe des Art. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes zu beahnden wären. Daraus folgt von selbst, daß auch die Art. 108 und 109 des vorbezeichneten Gesetzes ihre Anwendbarkeit auf Richterbeamte nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 3 des Entwurfes verlieren.

Die Bestimmung des Art. 81 erscheint nothwendig, weil nach Art. 106 Abs. 1 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung die Pflicht

Digitized by Google

zur Amtsverschwiegenheit auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fortdauert, aber für die vormaligen Richter, wozu die im Ruhestande befindlichen nicht gehören, weitere Vorschriften über Strafe, Zuständigkeit und Verfahren im gegenwärtigen Entwurfe nicht enthalten sind.

In Art. 83 wird der Termin bestimmt, zu welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, und zugleich ausgesprochen, daß dasselbe auf richterliche Beamte der Militärverwaltung keine Anwendung findet; ferner sollen nach Abs. 3 diejenigen zur Zeit geltenden Bestimmungen, soweit sie auf richterliche Beamte mit der in Abs. 2 erwähnten Einschränkung Bezug haben, aufgehoben werden, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen. Abs. 4 endlich enthält hinsichtlich des Verfahrens in den bei dem Inslebentreten des Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen Ueberleitungsbestimmungen, welche dem § 8 des Einführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung nachgebildet sind.

1) Siehe hieher Art. 115 des Ausführungs-Gesetzes zur Strafprozeßordnung und Art. 4 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869. (Bayerns Gesetze XII. Bd. S. 435).

2) Außer den Disziplinarbestimmungen in dem Abschnitt VII des Ausführungs-Gesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung sind noch weitere Disziplinarvorschriften für das Justizpersonal (mit Ausschluß der Richterbeamten) enthalten:
   a) für die Rechtsanwälte im 4. Abschnitte der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 § 62 ff. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 57).
   b) für die Notare im IV. Titel Art. 113—147 des Notariats-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 (Bayerns Gesetze I. Bd. S. 47).
   c) für die Rechtspraktikanten während des Vorbereitungsdienstes in §§ 10 und 11 der kgl. Verordnung vom 25. April 1880, Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betr. (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 51) und Nr. 15 der Justiz-Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1880 gleichen Betreffs (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 61).
   d) für die geprüften Rechtspraktikanten in § 8 der kgl. Verordnung vom 27. April 1880, die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 77).
   e) für die Gerichtsvollzieher in §§ 21, 22, 23 der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 und §§ 27 und 29 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 11. Sept. 1879 (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 423 bezw. 434).

Digitized by Google

29.

Ministerial-Entschliessung

vom 1. April 1881,

Formulare für Heimathscheine

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1880 Nr. 10 Seite 105—108.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[1]) (B.-G.-Bl. S. 355) beschlossen, daß die Ausweise über die Staatsangehörigkeit unter dem Namen „Heimathscheine" nach einem einheitlichen Formulare ausgestellt werden sollen.

Es wird daher hiemit verfügt, daß an Stelle des durch Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des (nord-)deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., vorgeschriebenen Formulares eines „Staatsangehörigkeits-Ausweises"[2]) (abgedruckt in v. Riedel's Kommentar zum bayer. Gesetze über Heimath 2c., 5. Aufl. von v. Müller, S. 281) das nachstehend abgedruckte Formular I eines „Heimathscheines" zur Anwendung zu kommen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die Giltigkeitsdauer dieser für den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes bestimmten „Heimathscheine" auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 229.
2) cf. ebendaselbst Seite 273.

Digitized by Google

Ferner wird hiemit angeordnet, daß an Stelle der durch Miniſterial-Entſchließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Geſetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr., vorgeſchriebenen Formulare I und II für Heimathſcheine (abgedruckt bei v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 266)[1] die nachfolgenden Formulare II und III zu verwenden ſind, wobei auf die im Drucke hervorgehobenen Sätze zur beſonderen Beachtung hingewieſen wird.

München, den 1. April 1881.

von Pfeufer.

Der Generalſekretär.

An deſſen Statt:

v. Kopp, Miniſterialrath.

1) cf. Bayerns Geſetze III. Erg.-Bd. Seite 491.

Digitized by Google

Formular I.

Deutsches Reich.

(Königreich Bayern.)

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu . . . . . zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation 2c.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . ., den . .ten . . . . . .

Kgl. bayer. Bezirksamt (Stadtmagistrat).

(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulates. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tagen.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Bundesgesetzblatt Seite 355.)

Digitized by Google

Formular II.

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Gemeinde-Verwaltung (Magistrat, Gemeinderath) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in
geboren am . .ten . . . . . 18 . .
zu . . . . . (Geburtsort)

hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. — Vor- und Zuname — und seinen Kindern N. N. — Vor- und Zunamen —) in der Gemeinde N. N. heimathberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister).

Formular III.

Königreich Bayern.

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem . . . . . (Name, Stand und Wohnort), geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu . . . . . ., zum Zwecke des Aufenthalts in . . . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt, und in der Gemeinde . . . . . heimathberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur für den Gebrauch in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten.

Königl. bayerisches Bezirksamt N. N.

(L. S.) **(Magistrat der Stadt** N. N.)

N. N.

Digitized by Google

30.

Bekanntmachung

vom 29. April 1881,

die Beaufsichtigung der Amtsgerichte

betreffend.

(Justiz-Ministerial Blatt 1881 S. 165—177).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Artikel 69 und folgende des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichts-Verfassungs-Gesetze[1]) hat das unterfertigte K. Staatsministerium die bisherigen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte einer Revision unterzogen, auf Grund deren über die Beaufsichtigung der nunmehrigen Amtsgerichte Nachstehendes verfügt wird.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufsicht über die Amtsgerichte obliegt gemäß § 69 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze dem Präsidenten des Landgerichts. Die Direktoren haben sich, abgesehen von der ihnen als Vorsitzenden der Civil- und Strafkammern und bei Beschlußfassungen des Präsidiums obliegenden Mitwirkung bei der Aufsicht, dann vorbehaltlich ihrer Inanspruchnahme auf Grund des Art. 68 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze mit selbstständiger Besorgung von Aufsichtsgeschäften nur bei Verhinderung des Präsidenten und auch in diesem Falle nur dann zu befassen, wenn die fraglichen Geschäfte keinen Aufschub leiden.

§. 2. Die Aufsicht über die Amtsgerichte wird hauptsächlich ausgeübt:

1) Durch Einsicht der Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten, welche in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften dem Präsidenten vorzulegen sind.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 135.

Digitized by Google

Diese Ausweise und Uebersichten werden dem Präsidenten nicht nur einen Ueberblick über den Umfang der Geschäfte bei den seiner Aufsicht unterstellten Gerichten gewähren, sondern auch Anhaltspunkte bieten, um sich über die Thätigkeit der Gerichte bei Behandlung verschiedener Geschäftszweige, sowie über den Stand und Fortgang der Geschäfte in Kenntniß zu erhalten.

2) Durch Benützung derjenigen Anhaltspunkte, welche sich aus den dem Landgerichte als Obergerichte, insbesondere in Berufungs- und Beschwerdesachen, in Vorlage kommenden Akten über die Geschäftsbehandlung der unterstellten Amtsgerichte entnehmen lassen.

Die mit der Entscheidung der Sache befaßten Civil- und Strafkammern haben bei etwa wahrgenommenen Mißständen in der Geschäftsthätigkeit der Amtsgerichte die Akten vor der Rücksendung unter Bezeichnung der wahrgenommenen Ungehörigkeiten dem Präsidenten zur Einsichtnahme vorzulegen, welcher entweder die sofortige Beschlußfassung des Präsidiums herbeizuführen oder, soferne dies ohne Verzögerung der Hauptsache nicht geschehen kann, anzuordnen hat, daß die Akten wieder vorgelegt werden, sobald dadurch der Fortgang des Verfahrens nicht mehr gehindert wird.

3) Durch Benützung der Berichte, welche von den die Dienst-Aufsicht führenden Ober-Amtsrichtern bei sich ergebenden Anlässen zu erstatten sind.

4) Durch Visitationen, bezüglich deren die im Nachstehenden enthaltenen und die unter dem Heutigen erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend sind.

§ 3. Die Präsidenten der Landgerichte sind berechtigt, die vorgeschriebenen Geschäftsbücher, wie solche in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit insbesondere durch die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber und die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen bestimmt und in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu führen sind, dann alle General- und Spezialakten nicht nur jederzeit bei den Amtsgerichten einzusehen, sondern auch zur Einsicht abzuverlangen, soferne die Uebersendung ohne Störung des gerichtlichen Geschäftsganges und des Verfahrens in den einzelnen Sachen geschehen kann und nach der Natur der betreffenden Akten überhaupt thunlich erscheint.

Die Präsidenten können ferner über die Behandlung von Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und über die formelle Be-

Digitized by Google

handlung von Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit von den betreffenden gerichtlichen Beamten jederzeit mündliche oder schriftliche Aufklärungen verlangen.

Die Einholung schriftlicher Erklärungen soll jedoch, damit die Beamten mit solchen möglichst wenig in Anspruch genommen werden, nicht ohne besondere Veranlassung und nur insoweit geschehen, als die erforderlichen Aufschlüsse nicht aus der Einsicht der betreffenden Spezialakten erlangt werden können.

§ 4. Der Präsident des Landgerichts kann bei wahrgenommenen Mängeln und Unregelmäßigkeiten, insbesondere formellen Verstößen gegen die bestehenden Vorschriften, dem betreffenden Amtsgerichte die sofortige Beseitigung derselben schriftlich oder mündlich anheimgeben.

Erachtet der Präsident eine Entschließung von Aufsichtswegen veranlaßt, so hat er entsprechende Anträge an das Präsidium des Landgerichts zu stellen und dessen Beschlußfassung zu erwirken.

Der Präsident ist, wenn er mit dem Beschlusse nicht übereinstimmt, befugt, die Sache dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, welcher den Beschluß des Präsidiums herbeizuführen oder die Akten dem K. Staatsministerium der Justiz zur etwa veranlaßten Verfügung vorzulegen hat.

Auch außer diesen Fällen sind wichtigere Beschlüsse des landgerichtlichen Präsidiums dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Auszuge zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Im Falle von Wahrnehmungen, durch welche Anlaß gegeben erscheint, gegen einen Beamten eine Maßregel der Aufsicht oder der Disciplin vorzukehren, hat der Präsident die zu diesem Behufe von seiner Seite erforderlichen Schritte zu thun.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Beaufsichtigung der Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 6. Die Aufsicht über die Thätigkeit der Amtsgerichte auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit hat zunächst den Zweck, die Aufsichtsbehörden in Kenntniß von dem Zustande zu erhalten, in welchem dieser Zweig der Rechtspflege sich bei den einzelnen Amtsgerichten befindet, und soll zugleich zu einer verlässigen Beurtheilung der in demselben beschäftigten Beamten führen. Aufgabe der Aufsicht ist es ferner, die Beobachtung der für den Dienst des Gerichtsschreibers bestehenden Vorschriften zu überwachen, die in diesem Dienstzweige oder in der formellen Seite der Geschäftsführung des Gerichts wahrgenommenen Mängel abzustellen und gegen Verzögerungen, sowie gegen Nachlässigkeit und sonstige Pflichtwidrigkeiten Abhilfe zu schaffen.

§ 7. Bei der Visitation hat der Präsident sein Augenmerk besonders zu richten:

Digitized by Google

1) bezüglich des Dienstes des Gerichtsschreibers auf die Führung der vorgeschriebenen Verzeichnisse und Register, die dem Gerichtsschreiber obliegende Besorgung von Zustellungen, Ladungen und Benachrichtigungen sammt dem Verkehre zwischen dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher, die Beschaffenheit der von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Protokolle, die Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Vollstreckungsklauseln, die Bildung und Aufbewahrung der Akten;

2) bezüglich der Thätigkeit des Gerichts

   a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren auf die Bestimmung der ordentlichen Gerichtstage, die Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen, die Zeit der Verkündung der Urtheile, die Behandlung der Sühneversuche und des Mahnverfahrens, die Durchführung des Zwangsversteigerungs-, des Vertheilungs- und des Konkursverfahrens;

   b) in Strafsachen auf entsprechende Anwendung der Vorschriften über den amtsrichterlichen Strafbefehl, Ausnützung der ordentlichen Sitzungstage durch Anberaumung einer genügenden Anzahl von Haupt-Verhandlungen, getrennte Anberaumung der Privatklagesachen und Einhaltung der besonderen Vorschriften über diese, Beobachtung der Bestimmungen über Festnahme und Verhaftung, über außerordentliche Sitzungen und Hauptverhandlungen ohne Zuziehung von Schöffen, über Wahlen und Herstellung der Listen für den Schöffen- und Geschwornendienst, über Beeidigung der Schöffen, über sofortige Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, über pünktliche und rasche Vollstreckung der Strafen.

In gleicher Weise ist die Einhaltung der besonderen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften, welche für Forstrügesachen gelten, einer allgemeinen Prüfung zu unterstellen.

Bezüglich der öffentlichen Sitzungen ist darauf zu achten, ob der Aufrechthaltung der Würde des Gerichts entsprechende Sorgfalt zugewendet und insbesondere die Vorschrift über die Sitzungskleidung genau befolgt wird.

Digitized by Google

II. Beaufsichtigung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

A. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

1. Beaufsichtigung des Hypothekenwesens.

§ 8. Die Aufsicht hat sich besonders in diesem Zweige der Rechtspflege nicht blos auf das Formelle, sondern auch auf die materielle Seite der gerichtlichen Geschäftsbehandlung zu erstrecken und namentlich dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugs-Instruktion hiezu sammt den weiter ergangenen dienstlichen Anordnungen pünktlich beachtet werden.

§ 9. Zum Zwecke dieser Beaufsichtigung haben sich die Präsidenten der Landgerichte über den Zustand des Hypothekenwesens bei den ihrer Aufsicht unterstellten Amtsgerichten vor Allem durch Einsicht der von den früheren Bezirksgerichten an die Landgerichte übergegangenen Respizienzakten, Extraditions- und Visitations-Verhandlungen mit den hierauf ergangenen Bescheiden, sowie der über den Vollzug solcher Bescheide erwachsenen Aktenstücke, dann der besonderen das Hypothekenwesen der einzelnen Gerichte und dessen Bereinigung betreffenden Akten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Ihre Ergänzung werden diese Akten in den an die Landgerichte abzugebenden staatsanwaltschaftlichen Akten über das Hypothekenwesen und die Visitation der Gerichte finden, welche, soweit sie besondere, den bisherigen bezirksgerichtlichen Akten nicht zu entnehmende Notizen und Vormerkungen enthalten, den gerichtlichen Akten beizulegen sind.

§ 10. Aus diesen Akten wird in der Regel der Stand des Hypothekenwesens bei jedem Gerichte genau zu ersehen sein.

Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten:

1) ob und in welcher Weise die Eintheilung des Gerichtsbezirkes in Hypothekendistrikte durchgeführt ist;
2) ob die I. Rubrik nicht nur mit Rücksicht auf die definitiven Grundsteuerkataster vollständig bereinigt ist, sondern auch bei sich ergebenden Aenderungen im Bestande der Grundstücke jederzeit auf Grund der Messungsoperate oder der nach denselben abgeänderten Steuerkataster richtig gestellt, sowie ob und in welcher Weise bei gegebenem Anlasse die Eintragung des Meterflächenmaßes nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 16. und 23. Dezember 1877[1]) (Justiz-Ministerialblatt S. 257 ff.) bewirkt wird;

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 17 und 19.

Digitized by Google

3) ob die Sachregister und Namenregister der Besitzer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, erstere insbesondere bezüglich rechtzeitiger Eintragung von Flächen-Aenderungen auf Grund der rentamtlichen Mittheilungen über die Messungsergebnisse, evident gehalten und mit der I. Rubrik des Hypothekenbuches in Einklang gebracht sind, ob dieselben reinlich geführt werden und genügenden Raum für weitere Fortführung enthalten;

4) ob keine Rückstände im Eintrage angemeldeter Grundlasten-Aenderungen oder in Berichtigung der Besitztitel vorhanden sind, und ob in gehöriger Weise auf Löschung veralteter und gegenstandsloser Einträge, nöthigen Falles durch Aufmerksammachen der Betheiligten, Bedacht genommen wird.

§ 11. Zur fortwährenden Ueberwachung des Standes, Umfanges und Fortganges der Hypothekengeschäfte bei den einzelnen Amtsgerichten dient insbesondere die Einsicht der hierüber zu führenden, den Landgerichtspräsidenten am Schlusse jedes Geschäftsjahres vorzulegenden Tagebücher.

Wird das hypothekenamtliche Tagebuch eines Amtsgerichts in Folge besonderer Veranlassung hiezu von dem Landgerichtspräsidenten schon im Laufe des Geschäftsjahres zur Einsicht abgefordert, so ist dasselbe jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe wieder an das Amtsgericht zurückzusenden.

§ 12. Bei den Visitationen der Amtsgerichte sind in Bezug auf das Hypothekenwesen außer den bereits in den §§ 8—11 erwähnten Punkten namentlich folgende ins Auge zu fassen:

I. Hinsichtlich der allgemeinen äußeren Geschäftsbehandlung:

1) die Räumlichkeiten zur Vornahme der Hypothen-Geschäfte, sowie zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher, Protokolle, Beilagen, Akten und sonstigen Behelfe; die geordnete Aufstellung dieser Akten und die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei eintretender Feuersgefahr;

2) die Vollständigkeit und gehörige Ordnung der Sammlung allgemeiner Erlasse über das Hypothekenwesen nebst Register hiezu (Generalienssammlung; man vergleiche §§ 19 u. ff. der Geschäfts- und Registraturordnung vom 20. September 1863 — Justiz-Ministerialblatt S. 115);

3) die Anfertigung und Fortführung von Verzeichnissen über sämmtliche Hypothekenbücher nebst den zugehörigen Hypothekenprotokoll-, Beilagen- und Register-Bänden, sowie der hypothekenamtlichen Spezialakten nach

Digitized by Google

Maßgabe der Bekanntmachung vom 17. August 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 194);

4) die äußere Beschaffenheit der Hypothekenbücher, Protokoll- und Beilagen-Bände; dann Einband, Ueberschrift, Paginirung und reinliche Führung derselben, namentlich Anwendung einer deutlichen Handschrift und Vermeidung von Korrekturen und Rasuren; die Wechselbeziehung zwischen Protokoll- und Beilagen-Bänden und entsprechende Eintheilung der letzteren; die Führung der Register zu den Protokoll-Bänden mit den durch Bekanntmachung vom 27. September 1865 (Justiz-Ministerialblatt S. 148) gestatteten Einschränkungen;

5) die Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher, besonders hinsichtlich ihrer Wechselbeziehung zu den Hypothekenbüchern und den Beilagen-Bänden, sowie bezüglich der Einträge und Vormerkungen im Sinne der Bekanntmachungen vom 11. April 1872 (Justiz-Ministerialblatt S. 126) und 15. Juni 1877 (Justiz-Ministerialblatt S. 131);

6) die förderliche Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Einhaltung und zweckmäßige Eintheilung der Geschäftsstunden;

7) die Genauigkeit im Vollzuge der Einträge in die Hypothekenbücher und die Uebereinstimmung der hypothekenamtlichen Ausfertigungen mit diesen Einträgen;

8) die gehörige Aufstellung, Verpflichtung und Belehrung der Hypothekenschätzer, Vollständigkeit und geordnete Führung des Schätzer-Verzeichnisses, Beschaffenheit der Anlehenstabellen; endlich

9) die Form des Verkehrs des Hypothekenamts mit den Notaren und mit dem Gerichte selbst in den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege sowie in den Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit.

II. Hinsichtlich der inneren Geschäftsbehandlung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten:

1) ob die Offizial-Thätigkeit des Hypothekenbeamten in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Hypothekengesetze oder der Vollzugs-Instruktion hiezu als geboten erscheint — namentlich in Bezug auf Prüfung der Giltigkeit und Richtigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, Mitwirkung des Hypothekenbeamten zur Beseitigung etwaiger Mängel dieser Geschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten, endlich den Vollzug der von Amtswegen zu bethätigenden Einträge und

Digitized by Google

Löschungen in den Hypothekenbüchern — auch wirklich rechtzeitig eintritt;

2) ob die Vorschriften des Hypothekengesetzes, der Vollzugs-Instruktion hiezu und der später erlassenen Vorschriften in Bezug auf das Verfahren bei Eröffnung, Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekfolien (man vergleiche insbesondere Bekanntmachung vom 9. August 1869, Justiz-Ministerialblatt S. 179), Vermeidung doppelter Folien über denselben Gegenstand, endlich in Bezug auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken des Hypothekenbuches genau beachtet werden.

§ 13. Da die Visitation der Notariate den Staatsanwälten übertragen bleibt, so ist es bei der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Hypotheken- und dem Notariatswesen nothwendig, daß die Landgerichtspräsidenten bei Beaufsichtigung des Hypothekenwesens sich auch über das Verhältniß des Hypothekenamts zu den Notaren unterrichten.

Zu diesem Zwecke wird die Einsicht der früheren Notariatsvisitationen, sowie entsprechendes Benehmen mit dem Staatsanwalte veranlaßt sein, wobei alle von den visitirenden Beamten gemachten Erfahrungen und auf Grund einzuziehender Erkundigungen erlangten Aufklärungen über etwaige Anstände im Verkehr zwischen Notaren und Hypothekenämtern gegenseitig auszutauschen und zu benützen sind, um den in Erfahrung gebrachten Mängeln und Gebrechen näher auf den Grund zu sehen.

2. Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens.

§ 14. Die Aufsicht der Landgerichtspräsidenten hat sich auch in diesem Gebiete sowohl auf die formelle, als auf die materielle Seite der gerichtlichen Geschäftsführung zu erstrecken.

Sie wird gemäß Ziff. 6 der Entschließung vom 16. November 1864 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 260) vorzugsweise geübt durch Einsicht möglichst vieler Pflegschaftsakten, welche der Präsident zu diesem Behufe aus dem ihm vorgelegten Kurrentverzeichnisse auszuwählen hat.

§ 15. In formeller Beziehung haben die Präsidenten insbesondere darüber zu wachen, daß für jede Pflegschaftssache gesonderte Akten angelegt, die vorgeschriebenen Registratur- und Pflegschafts-Verzeichnisse (Nachtrag zur Geschäfts- und Registratur-Ordnung vom 28. Juli 1864, Justiz-Ministerial-Blatt S. 185, mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 1870, Justiz-Ministerialblatt S. 531) gehörig geführt und evident gehalten, endlich die zu den einzelnen Akten zu verfassenden Uebersichten über den Stand aller derjenigen Pflegschaften, bezüglich deren die Fertigung solcher Uebersichten angeordnet ist (Entschließung vom 16. November 1864, Justiz-Mi-

Digitized by Google

nisterialblatt S. 258), in der vorschriftsmäßigen Form und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der einschlägigen Akten gefertigt werden.

§ 16. Hinsichtlich der materiellen Geschäfts-Behandlung haben die Präsidenten ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die Vormünder und Kuratoren rechtzeitig bestellt wurden;
2) ob und in welcher Weise für die Personen der Pfleglinge gesorgt ist;
3) ob und in welcher Weise deren Vermögen ausgemittelt und sicher gestellt, ob insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine gerichtliche Deponirung von Geldern, Pretiosen oder Werthpapieren Pflegebefohlener zu geschehen hatte, diese in entsprechender Weise bethätigt und ob in jenen Fällen, in welchen die Vormünder oder Kuratoren Vermögen ihrer Pfleglinge in Händen haben, woran diese beschädigt werden könnten, das Interesse der Pfleglinge durch Errichtung der erforderlichen Kautionen von Seite der Vormünder und Kuratoren genügend gewahrt,
4) ob die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge durch die Vormünder und Kuratoren von den Gerichten gehörig überwacht und für die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung Sorge getragen, endlich
5) ob in den Fällen, in welchen aus Anlaß der Beendigung der Pflegschaft, insbesondere zur Aushändigung des bei Gericht verwahrten Vermögens, eine Verhandlung mit dem bisherigen Pfleglinge erforderlich war, diese ohne Verzögerung vorgenommen wurde.

3. Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens.

§ 17. Auch in diesem Geschäftszweige obliegt dem Präsidenten im allgemeinen, die Beseitigung von Mängeln, welche bei gerichtlicher Behandlung von Verlassenschaften in der Geschäftsführung wahrgenommen werden, gleichviel, ob diese Mängel formelle oder materielle sind, nach Möglichkeit herbeizuführen.

Zunächst wird jedoch das Augenmerk darauf zu richten sein, daß jede Verlassenschaft rechtzeitig zu Ende geführt werde, und daß nicht etwa bei dem einen oder anderen Amtsgerichte die Erledigung, sei es durch den Mangel an gehöriger Thätigkeit oder durch ungeeignete Behandlungsweise, eine ungebührliche Verzögerung erleide.

§ 18. Zur Kontrole der rechtzeitigen Erledigung dienen nach § 1 bis 4 der Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten vom 28. Juli 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 194 bis 196) hauptsächlich die nach

Digitized by Google

§ 25 der Geschäfts- und Registraturordnung vom 20. Sept. 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 118) von den Amtsgerichten herzustellenden Verlassenschafts-Verzeichnisse. Ergibt sich aus diesen eine unverhältnißmäßig lange Dauer einzelner Verlassenschaften, so haben die Präsidenten die Ursache der Verzögerung — namentlich durch Prüfung der einschlägigen Akten, welche sie zu diesem Zwecke erholen oder bei Gelegenheit der Visitation einsehen können — näher zu erforschen und hienach die geeigneten Schritte zur Abhilfe der wahrgenommenen Gebrechen zu thun.

4. Beaufsichtigung der übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§ 19. Von der Behandlung der übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung erfordern, haben sich die Landgerichtspräsidenten, soferne in einzelnen Fällen Veranlassung hiezu besteht, durch Abforderung der einschlägigen Akten, außerdem aber bei Gelegenheit der Visitationen Kenntniß zu verschaffen und darüber zu wachen, daß hiebei nach den Vorschriften der einschlägigen Civilgesetze verfahren werde, und daß die Erledigung solcher Geschäfte seitens der Gerichte keine Verzögerung erleide.

B. Bestimmungen für die Pfalz.

§ 20. Das mit Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Oktober 1858 und 1. Juli 1861 genehmigte Pflegschaftsregister (Formular B), welches von sämmtlichen Amtsgerichten der Pfalz zu führen ist, erhält vor der Spalte „Bemerkungen" zur leichteren Kontrole der periodischen Rechnungslegung nach Art. 470 des pfälzischen Civilgesetzbuches eine neue Spalte mit der Aufschrift „Rechnungslegung" mit den nachstehend bezeichneten Unterabtheilungen:

9				10
Rechnungslegung				Bemerkungen
befreit	ohne Verwaltung	jährlich	in Zeitabschnitten von mehr als einem Jahre	

Am 15. Juni eines jeden Jahres ist das Pflegschaftsregister nebst Einlaufjournal dem Präsidenten des Landgerichts einzusenden, welcher seine Revisionsbemerkungen zunächst dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Einsichtnahme vorlegt. Eine Vorlage der Register oder einzelner derselben erfolgt dabei nur, wenn dieselbe aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint, oder für einzelne Fälle vom Präsidenten des Oberlandesgerichts angeordnet wird.

Im Uebrigen hat es bei den bestehenden Vorschriften über das Vormundschaftswesen sein Verbleiben.

§ 21. Hinsichtlich der Aufsicht über die Standesbuchführung bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

München, den 29. April 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Digitized by Google

31.

Bekanntmachung

vom 29. April 1881,

die Visitation der Amtsgerichte und der Landgerichte

betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 S. 178—186).

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Ueber die Visitation der Amtsgerichte und der Landgerichte wird auf Grund der Art. 69 und folgende des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze[1]) im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen angeordnet was folgt:

A. Visitation der Amtsgerichte.

§ 1. Bei den Amtsgerichten haben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften regelmäßige und auf besondere Anordnung des k. Staatsministeriums der Justiz außerordentliche Visitationen stattzufinden.

I. Von den regelmäßigen Visitationen.

§ 2. Die regelmäßige Visitation der Amtsgerichte erfolgt durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts.

Nur dann, wenn der Präsident verhindert ist und das Visitationsgeschäft keinen Aufschub leidet, kann dasselbe auch durch einen von dem k. Staatsministerium der Justiz zu bestimmenden Direktor des Landgerichts vorgenommen werden.

§ 3. Der Präsident hat sämmtliche Amts-Gerichte des Landgerichtsbezirkes binnen drei Jahren einmal zu visitiren.

Die erstmalige Visitation erfolgt im Laufe der Jahre 1881 bis 1883.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abth. S. 135.

Digitized by Google

§ 4. Die regelmäßigen Visitationen der nicht am Landgerichtssitze befindlichen Amtsgerichte sollen — ohne Einrechnung der auf die Hin- und Herreise verwendeten Zeit — in den Landestheilen rechts des Rheins bei den mit mehr als zwei Richtern besetzten Amtsgerichten in vier, bei den übrigen Amtsgerichten in drei Tagen, in der Pfalz in zwei Tagen beendet sein. Bei der Wahl der Zeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Visitationsgeschäft ohne Unterbrechung durch Sonn- oder Feiertage vorgenommen werden kann.

Die Visitation der am Landgerichtssitze befindlichen Amtsgerichte kann mit Unterbrechungen vorgenommen werden. Die Bestimmung der auf dieselbe zu verwendenden Zeit bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§ 5. Bei den regelmäßigen Visitationen der Amtsgerichte ist der Zustand der Geschäftsführung sowohl bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit als bezüglich der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege auf der Grundlage der unter dem Heutigen über die Beaufsichtigung der Amtsgerichte ergangenen besonderen Vorschriften zu prüfen.

Die Visitation hat sich außerdem in den Landestheilen rechts des Rheins auf die Behandlung des Depositenwesens, in der Pfalz auf die Behandlung der den Amtsgerichten obliegenden vorläufigen Verwahrungen (§§ 5 bis 15 der Allerh. Verordnung vom 25. September 1879,[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1300) zu erstrecken.

§ 6. Der Präsident hat ferner die Handhabung der dem Ober-Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts zustehenden Dienstaufsicht, einschließlich der Geschäftsvertheilung, sowie die Ausübung der demselben in Ansehung des Regiewesens eingeräumten Befugnisse zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit zu machen. In der letzteren Beziehung ist insbesondere auf die Befriedigung der Bedürfnisse, für welche die Regieaversen bestimmt sind, und die Ordnung der Büchersammlung zu achten.

Der Präsident hat sich auch Kenntniß davon zu verschaffen, in welcher Weise der Oberamtsrichter den ihm in Ansehung des Amtsgerichts-Gefängnisses zugewiesenen Obliegenheiten nachkommt. (Vergleiche für die Landestheile rechts des Rheins § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879[2]) — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1310, für die Pfalz die Bestimmungen über die Organisation und innere Einrichtung der Polizeigerichtsgefängnisse [jetzt Amtsgerichtsgefängnisse] in der Pfalz vom 21. September 1867). Zu diesem Behufe kann er erforderlichen Falles sich persönlich von dem Zustande des Amtsgerichtsgefängnisses überzeugen.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abth. S. 616.
2) cf. ebendaselbst Seite 605.

Digitized by Google

§ 7. Bei Vornahme der Visitation hat der Präsident auch die Führung der dem Ober-Amtsrichter zustehenden Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher zu überwachen.

Zu diesem Zwecke kann der Präsident auch von der Dienstführung der Gerichtsvollzieher persönlich Einsicht nehmen. Von dieser Befugniß ist jedoch nur in Ausnahmefällen, wenn die gemachten Wahrnehmungen hiezu besonderen Anlaß bieten, Gebrauch zu machen.

§ 8. Ueber jede regelmäßige Visitation sind Vormerkungen zu errichten, welche die an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitationshandlungen unter Bezeichnung der Gegenstände, auf welche sich dieselben erstreckten, nachzuweisen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze zu enthalten haben.

Die Konstatirungen sind auf das thatsächlich Wahrgenommene zu beschränken, Erörterungen über die Gründe von Beanstandungen aber wegzulassen.

Die Anlegung der Vormerkungen erfolgt für die einzelnen Geschäftszweige und sonstigen Gegenstände der Visitation gesondert auf einzelnen Bogen oder Blättern. Dieselben haben zu umfassen:

1) Dienstaufsicht und die übrigen in § 6 genannten Gegenstände;
2) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Konkurse, sowie Subhastationen und Vertheilungsverfahren mit Einschluß der hierauf bezüglichen Thätigkeit des Gerichtsschreibers;
3) Strafrechtspflege und Forstrügewesen, gleichfalls mit Berücksichtigung der Thätigkeit des Gerichtsschreibers;
4) die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege und zwar insbesondere:
   a) in den Landestheilen rechts des Rheins die in Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1—4 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze aufgeführten Angelegenheiten[1]) und zwar wiederum jede derselben gesondert;
   b) in der Pfalz das Vormundschaftswesen;
5) Hinterlegungswesen (§ 5 Abs. 2);

1) Nämlich:
   1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen,
   2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen,
   3) die Verlassenschaften,
   4) alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte gehören (Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abth. S. 122).

Digitized by Google

6) Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher.

Von jedem Landgerichtspräsidenten ist ferner ein Vormerkungsbuch nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Formulars anzulegen, in welches die einzelnen Visitationen jedesmal sogleich nach deren Beendigung unter Beobachtung der auf der Titelseite des Formulars enthaltenen Vorschriften einzutragen sind.

§ 9. Bei einem großen Theile der während der Visitation hervorgetretenen Mängel und Unregelmäßigkeiten wird mündliches Benehmen des Präsidenten mit dem betreffenden Beamten genügen, um denselben sofort abzuhelfen oder doch die Abhilfe in verlässiger Weise einzuleiten.

In solcher Weise beseitigte Fehler können in den Visitationsvormerkungen unerwähnt bleiben, es sei denn, daß der Präsident eine weitere Kontrole beabsichtigt, oder daß nach der Zahl oder Beschaffenheit der wahrgenommenen Fehler oder wegen der Wiederkehr von Fehlern, auf deren Abstellung schon früher hingewirkt worden ist, Anlaß zu weiteren Maßregeln gegeben oder doch das Vorkommniß für die Qualifikation des Beamten von Bedeutung erscheint.

Von den auf das Regiewesen und das Amtsgerichtsgefängniß bezüglichen Wahrnehmungen (§ 6) hat der Präsident, soweit dieselben den Wirkungskreis des Oberstaatsanwalts berühren, diesem entweder selbst oder durch Vermittelung des Ersten Staatsanwalts Kenntniß zu geben.

Im Uebrigen ist nach § 4 der Bekanntmachung vom Heutigen, die Beaufsichtigung der Amtsgerichte betreffend,[1]) zu verfahren.

§ 10. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, längstens bis zum 1. April, haben die Präsidenten der Landgerichte Abschrift der Vormerkungen über die sämmtlichen im Laufe des Jahres vorgenommenen regelmäßigen Visitationen sammt einem beglaubigten Auszuge aus den Vormerkungsbüchern (§ 8 letzter Absatz) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzusenden.

Zu den Vormerkungen über jeden einzelnen Gegenstand (§ 8 Abs. 3) ist ein die hierauf bezüglichen Wahrnehmungen bei sämmtlichen visitirten Gerichten umfassender Bericht zu erstatten, welcher alle zur Abhilfe der wahrgenommenen Mängel und Gebrechen getroffenen Maßnahmen, insbesondere die vom Präsidium des Landgerichts gefaßten Beschlüsse, in Kürze erwähnt und sich über allenfalls wünschenswerthe Abänderungen der bestehenden Gesetze und allgemeinen Vorschriften verbreiten kann.

Die Berichte sammt Beilagen sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bis zum 15. Juni jedes Jahres mit etwa veran-

1) Siehe oben Seite 304.

Digitized by Google

laßter Aeußerung dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

II. Von den außerordentlichen Visitationen.

§ 11. Wenn besondere Veranlassung besteht, die Visitation eines Amtsgerichts in einer kürzeren als der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist zu wiederholen oder die in § 4 Abs. 1 festgesetzte Dauer zu überschreiten, so ist der vom Präsidium des Landgerichts hierüber gefaßte Beschluß, nöthigenfalls mit einem die Gründe der Maßregel näher erörternden Berichte, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und durch diesen mit gutachtlicher Aeußerung dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§ 12. Die zur Vornahme der außerordentlichen Visitation abgeordneten Beamten haben über die einzelnen Visitationshandlungen genaue Vormerkungen zu errichten, in welchen alle bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen niederzulegen sind.

§ 13. Ueber jede außerordentliche Visitation ist vom Präsidium des Landgerichts ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.

Behufs Erwirkung des Visitationsbescheides ist nach § 4 Abs. 2 u. ff. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Beaufsichtigung der Amtsgerichte betreffend,[1]) zu verfahren. Wurde die außerordentliche Visitation nicht vom Präsidenten des Landgerichts vorgenommen, so hat der Beamte, welcher damit betraut war, seine Vormerkungen mit den veranlaßten Anträgen dem Landgerichtspräsidenten mitzutheilen, welcher sodann die Beschlußfassung des Präsidiums herbeizuführen hat.

Der Präsident hat die gefaßten Beschlüsse nebst den Vormerkungen auf dem in § 11 vorgezeichneten Wege dem k. Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung vorzulegen.

B. Visitation der Landgerichte.

§ 14. Bei den Landgerichten werden durch den Präsidenten des vorgesetzten Oberlandesgerichts Visitationen abgehalten. Bei Verhinderung des Präsidenten findet § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte an und innerhalb welcher Zeiträume regelmäßige Visitationen stattzufinden haben, wird bei der in Aussicht genommenen Revision der Qualifikationsvorschriften erfolgen. Die Vornahme anderer Visitationen wird von dem kgl. Staatsministerium der Justiz besonders angeordnet.

§ 15. Bei den Visitationen der Landgerichte haben die Oberlandesgerichtspräsidenten zunächst den allgemeinen Geschäftsstand des Landgerichts festzustellen, dann die Zweckmäßigkeit der gesammten

1) Siehe oben Seite 304.

Digitized by Google

Geschäftsleitung, sowie die Behandlung des Aufsichtswesens in's Auge zu fassen und die Erlangung möglichst eingehender Personalkenntnisse anzustreben.

C. Schlußbestimmungen.

§ 16. Für den Aufwand bei Geschäftsreisen zum Zwecke der Visitation erhalten die damit betrauten Beamten die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten.

§ 17. Die gerichtlichen Beamten und Bediensteten haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jeden förderlichen Beistand zu leisten und denselben alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.

Andererseits werden aber auch die mit der Visitation betrauten Beamten im Auge behalten, daß es sich zunächst nur um eine allgemeine Erforschung des jeweiligen Geschäftszustandes handelt, daß mithin während der Visitation über wahrgenommene Mängel in der Amtsführung keineswegs in's Einzelne gehende, zeitraubende und weitläufige Erhebungen stattfinden sollen, vielmehr erst die Ergebnisse der Visitation zu eingehenderen . Untersuchungen nnd anderen Maßnahmen Veranlassung bieten können.

München, den 29. April 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Röckelein.

Digitized by Google

Vormerkungsbuch

über die von dem Präsidenten des k. Landgerichts ..... vorgenommenen regelmäßigen Visitationen der Amtsgerichte.

Vorschriften für Führung des Buches.

1. Das Buch ist etwa 15 Bogen stark anzulegen.
2. In dasselbe sind lediglich die regelmäßigen Visitationen einzutragen.
3. Jedes Geschäftsjahr beginnt in Spalte I mit einer neuen Ziffer.
4. Für die Visitation eines jeden Amtsgerichts ist eine besondere Querspalte zu verwenden.
5. In der Spalte III ist nur der Anfang und das Ende der Visitationshandlungen ohne Rücksicht auf die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit anzugeben.
6. In der Spalte VI ist von den Beamten, welcher die Visitation vorgenommen hat, die Richtigkeit des Eintrags unter Beifügung des Tages, an welchem dieser Eintrag geschehen, jedesmal unterschriftlich zu bestätigen.

Geschäftsjahr 18.....

Fortl. Nummer.	Bezeichnung des Amts-Gerichts.	Der Visitation						Dauer der zur Visitation (mit Einschluß der Hin- und Herreise (verwendeten Zeit.		Liquidirte Gebühren.						Bemerkungen (insbesondere Tag Tag des Eintrags und unterschriftliche Bestätigung).
		Anfang			Ende					Reisekosten.		Tagegelder.		Gesammtbetrag.		
		Tag.	Monat.	Stunde.	Tag.	Monat.	Stunde.	Tage.	Stunden.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
I.	II.	III.						IV.		V.						VI.

Digitized by Google

32.

Uebereinkunft

vom 20. Februar 1880,

zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 S. 81—83.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, von dem Wunsche geleitet, eine Uebereinkunft zu dem Zwecke abzuschließen, um den Deutschen in Frankreich und den Franzosen in Deutschland die Zulassung zum Armenrechte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen zu sichern, haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Seine Durchlaucht den Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris;

Der Präsident der Französischen Republik: den Herrn C. de Freycinet, Senator, Präsident des Ministerrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Deutsche werden in Frankreich und Franzosen werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.[1])

Art. 2.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in

1) Siehe hieher § 106 u. ff. der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung und § 419 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung (Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. S. 110 und 426).

Digitized by Google

allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts auszustellen.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armenzeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimathlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Art. 3.

Sind Deutsche in Frankreich oder Franzosen in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche hinsichtlich Bayerns an Stelle des bayerisch-französischen Vertrages vom 11. März 1870 tritt, soll ratifizirt werden. Sie tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Wirksamkeit und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, den 20. Februar 1880.

(L. S.) Hohenlohe.

(L. S.) C. de Freycinet.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 10. März 1881 stattgefunden.

Digitized by Google

33.

Bekanntmachung

vom 20. April 1881,

das Vereinswesen und Versammlungsrecht in der Stadt Fürth

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 21. S. 317—318).

Königliches Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 29 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878[1]) bezw. 31. Mai 1880 und Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869[2]) bezw. 19. Januar 1872 wird unter Bezugnahme auf Ziff. II der Ministerialbekanntmachung vom 29. Juni 1869[3]) (Regierungsblatt S. 1099 ꝛc.) für die Stadt Fürth

1) die Zuständigkeit zur Erlassung der Verfügungen im Sinne des § 10 des erwähnten Reichsgesetzes,
2) die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf das Vereinswesen und Versammlungsrecht

bis auf Weiteres dem kgl. Bezirksamte Fürth übertragen.

Vorstehende Anordnung tritt vom 1. Mai l. Js. an in Wirksamkeit.

München, den 20. April 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 104 und XVII. Band S. 17.
2) cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 204 und V. Erg.-Bd. S. 221.
3) cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 409.

Digitized by Google

34.

Bekanntmachung
vom 21. April 1881,
die Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhöfen
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 364).

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Auf Grund des Art. 88 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871[1]) wird nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

„Die bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume der Bahnhöfe dürfen ohne spezielle Erlaubniß der Bahnverwaltung zu gewerblichen Zwecken nicht betreten werden, insbesondere nicht von Gasthof-Bediensteten, Kutschern, Packträgern, Zeitungs- und Viktualienverkäufern u. dgl."

München, den 21. April 1881.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

1) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 371.

Digitized by Google

35.

Reichs-Gesetz

vom 20. April 1881,

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung

betreffend.

(Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 9 Seite 85.)

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Beamte der Civilverwaltung, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte der Civilverwaltung, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

§ 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach den §§ 7, 8, 31 und 69 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährigen Gehalts oder Wartegelds beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und

1) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 500.

Digitized by Google

Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3. Die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegelds oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 ℳ des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegelds und von 5000 ℳ der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des § 39 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziff. 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach

Digitized by Google

Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 ℳ betragen und 1600 ℳ nicht übersteigen.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamteter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können,

Digitized by Google

so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach §§ 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

§ 21. Das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§ 22. Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwen-Kasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Ver-

Digitized by Google

sorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer der im § 22 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

§ 24. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes und während sie im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Reichs befindlich waren, auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht, und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

36.

Bekanntmachung

vom 12. Mai 1881,

den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 29 S. 413—416.)

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben den von der siebenten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse beschlossenen Satzungsänderungen unterm 10. Mai 1881 die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Im Nachfolgenden werden diese Aenderungen unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1865 [1]) mit dem Beifügen veröffentlicht, daß von dem Verwaltungsrathe demnächst eine neue Auflage der Vereinssatzungen veranstaltet werden wird.

Modifikationen

der Satzungen des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der am 12. März 1881 stattgehabten siebenten ordentlichen Generalversammlung.

1) Der Ueberschrift der Satzungen ist das Wort „Revidirte" vorauszusetzen.

2) Die Eingangsworte vor Abschnitt I haben zu lauten: „Seine Majestät der König

1) cf. Bayerns Gesetze II. Erg.-Band S. 53.

Digitized by Google

haben den nachstehenden Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht."

3) § 5 Abs. 1 und 2 sind in einen Absatz zu vereinen, welcher zu lauten hat:

„Der Beitritt zu dem seit 1. Oktober 1865 in Wirksamkeit getretenen Verein ist dem freien Willen der Berechtigten anheimgestellt."

Im § 7 Abs. 3 ist sodann § 5 Abs. 4 statt Abs. 5 zu allegiren.

4) Abs. 2 und 3 des § 11 sind zu vereinigen und hat der neue Absatz zu lauten:

„Behufs Verstärkung des nachhaltig zu sichernden Vermögensstockes sind demnach die sub lit. b und e bezeichneten Einnahmen, jene sub lit. e, insoferne der Donator oder Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen hat, zuzuweisen. Ebenso sind demselben alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub d bezeichneten Einnahmen, sowie an Kapitalszinsen zuzuschlagen, welche nach den Bestimmungen in § 16 von der Verwendung zu den laufenden Unterstützungen ausgeschlossen erscheinen."

5) An die Stelle des bisherigen Abs. 2 des § 13 hat folgende Bestimmung zu treten:

„Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle drei Klassen um 25 Prozent für jene ordentlichen Mitglieder, welche

a) am Tage ihrer Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und dabei entweder verheirathet sind, oder Wittwer mit einem oder mehreren Kindern, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

b) welche nach vollendetem 50. Lebensjahr sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson verehelichen oder wiederverehelichen, insoferne sie nicht bereits den erhöhten Beitrag gemäß der Bestimmung sub a zu entrichten haben."

6) Der Abs. 3 des § 13 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Eine Beitragsnachzahlung liegt nur jenen ordentlichen Mitgliedern ob, welche sich bei der Anmeldung zum Beitritte in dem Falle des § 5 Abs. 4 befinden. Dieselben haben die treffenden Beiträge vom 1. Oktober 1865 beziehungsweise von dem Tage ihrer erst später erfolgten Anstellung beginnend bis zu ihrer Beitritts-

Digitized by Google

erklärung nachträglich zu entrichten und außerdem noch einen Zuschlag von jährlich 10 Prozent aus der Nachzahlungssumme für den Gesammtzeitraum, auf welchen sich die Nachzahlung erstreckt, zu leisten."

7) Im Abs. 5 des § 16 sind die Worte „vom 1. Januar 1876" durch die Worte „vom 1. Januar 1881" und der Betrag von „150 ℳ" durch „180 ℳ" zu ersetzen.

8) An die Stelle des bisherigen § 18 hat folgende Bestimmung zu treten:

„Bezugsberechtigten Wittwen wird im Falle der Wiederverehelichung auf Anmelden eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über den zehnfachen Betrag der Jahres-Unterstützung zu bemessen ist."

9) Im § 25 ist nach dem Worte „incl." „und 22" aufzunehmen.

10) Im Abs. 2 des § 26 sind statt der Worte „Gründung und Ansammlung eines" die Worte zu setzen: „der Verstärkung des Vermögensstockes."

11) Im Abs. 2 des § 27 ist nach den Worten „von dem Entstehen des Beitrittsrechtes" einzusetzen „zum allgemeinen Unterstützungs-Vereine". Im letzten Satze des Abs. 2 des § 27 ist § 5 Abs. 5 statt Abs. 6 zu allegiren.

12) Im Abs. 2 des § 28 sind die Worte „von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an" durch die Worte „dieser Frist" zu ersetzen.

13) Im Abs. 1 des § 29 sind die Worte „vom 1. Januar 1876" durch die Worte „vom 1. Januar 1881" und der Betrag von „180 ℳ" durch „240 ℳ" zu ersetzen.

14) Als Absatz 2 des § 29 ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Präbendirten, welche sich verehelichen, wird auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über dem zehnfachen Betrag der Jahrespräbende zu bemessen ist."

15) Dem § 32 ist als Abs. 3 folgende Bestimmung beizufügen:

„Wenn wegen Verhinderung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrathes die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl nicht bereit steht, ist die nöthige Anzahl von Ersatzmännern nach der Reihenfolge ihrer Wahl und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich mindestens vier Mitglieder der

Digitized by Google

Töchterkasse im Verwaltungsrathe befinden müssen, zu den betreffenden Berathungen einzuladen."

16) Im § 33 hat Abs. 3 und 4 auszufallen und an die Stelle des Abs. 1 die Bestimmung zu treten:

„Die Generalversammlungen werden alle zwei Jahre in München abgehalten."

17) Im § 42 Abs. 1 sind nach dem Worte „Vereinsmitgliedern" die Worte „oder deren Hinterlassenen"

dann im Abs. 2 nach dem Worte „Vereinsmitgliede" die Worte „oder dessen Hinterlassenen"

einzufügen.

18) Abschnitt IV hat auszufallen.

München, am 12. Mai 1881.

v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

37.

Ministerial-Entschliessung

vom 18. Mai 1881,

die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten — hier die oberen Civilbeamten der Militärverwaltung

betreffend.

(Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1881 Nr. 15 S. 175—176.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nach neuerlicher Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums bedarf der Schlußsatz der Nr. 4 in Ziff. V der Ministerialentschließung bez. Betreffs vom 24. März 1881 Nr. 4835[1]) (Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. Nr. 8 S. 67) einer Richtigstellung, indem die oberen Civilbeamten der Militärverwaltung nach Kriegsministerialreskript vom 28. November 1872 Nr. 27592 den Verfassungseid bei ihrer Anstellung zu leisten haben.

Die einschlägigen Beamten, bezüglich deren sonach die erfolgte Ableistung des Verfassungseides als amtsbekannt anzunehmen ist, sind:

- der General-Verwaltungs-Direktor,
- die geheimen Kriegsräthe und Kriegsräthe,
- die Geheimen expedirenden und die expedirenden Sekretäre, dann die Kanzlei-Beamten des Kriegsministeriums,
- die Beamten der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums,
- die Beamten der General-Militär- und Pensions-Kasse und der beiden Corps-Zahlungsstellen,

1) Siehe oben Seite 26.

Digitized by Google

die Kanzlisten der Corps-Intendanturen,
der Kanzlei-Sekretär des General-Auditoriats,
der Registrator des Generalstabes,
der Rendant, der Inspektor und der Revisor des topographischen Bureaus,
die Beamten der Proviantämter,
die Beamten der Montirungsdepots,
die Beamten der Garnisonsverwaltungen,
die Beamten der Lazarethe,
die Beamten der Remonte-Inspektion,
die Beamten der Remonte-Depots (exklusive der Veterinäre),
der Rendant und Assistent der Militär-Bildungs-Anstalten, dann die Professoren und Studienlehrer des Civilstandes bei diesen Anstalten,
der Rendant der Strafanstalt Oberhaus,
die Beamten der Militär-Fondsverwaltung,
der Gießmeister und der Bohrmeister der Geschützgießerei,
der Chemiker des Hauptlaboratoriums,
der Rendant des Invalidenhauses.

München, den 18. Mai 1881.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Digitized by Google

38.

Auszug aus dem Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern

vom 19. Mai 1881.[1])

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 30 Seite 417—439.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

III. Abschnitt.

c.

Besondere Wünsche und Anträge.

§ 40.

Die Abänderung des Art. 14 des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai 1852 betreffend.[2])

Entsprechend dem Antrage der beiden Kammern finden Wir Uns bewogen, mit Gesetzeskraft zu verordnen, daß der Art. 14 des Gesetzes über die Landräthe in Zukunft folgende Fassung zu erhalten habe:

„Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, wird eine Reisekostenentschädigung von fünfundzwanzig Pfennig für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise, und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nächstfol-

1) Im Nachfolgenden werden aus dem Landtagsabschiede die für unser Sammelwerk wichtigen Bestimmungen gegeben.

2) Dieser Art. 14 lautet:

Art. 14. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilligt. (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 827.

Digitized by Google

folgenden Tages eine Tagegebühr von fünf Mark aus Kreisfonds bewilligt."

§ 41.

Die Artikel 88, 89 und 121 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 betreffend[1])

Dem von beiden Kammern gestellten Antrage entsprechend, finden Wir Uns bewogen, für die Landestheile diesseits des Rheins mit Gesetzeskraft zu verordnen, was folgt:

„Bei Werthsgegenständen bis 200 ℳ einschließlich wird an Stelle der in Art. 88 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 bestimmten Gebühr eine solche zu zwei Zehntheilen, und an Stelle der Gebühr in Art. 89 des erwähnten Gesetzes eine solche zu ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes[2]) erhoben.

Die letztere Gebühr kommt auch für Notariatsurkunden über Bewilligung der Löschung von Hypotheken im obigen Werthsbetrage zur Erhebung."

Gegeben zu Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Neumayr.

---

1) Diese Artikel des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 lauten:

Art. 88. Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Gebühr von 2 Mark.

Art. 89. Für die Einschreibung von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen wird nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr erhoben.

Art. 121. Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Für Cessionen und Verpfändungen von Hypotheken beträgt die Gebühr 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte in Hypothekensachen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 551 u. 557.)

2) Dieser § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 lautet:

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1)	bis 20 Mark einschließlich	.	.	.	.	.	.	1 Mark	— Pfg.
2)	von mehr als	20	bis	60	Mark	einschließlich		2 Mark	40 Pfg.
3)	„ „ „	60	„	120	„	„		4 „	60 „
4)	„ „ „	120	„	200	„	„		7 „	50 „

(Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 3).

Digitized by Google

39.

Bekanntmachung

vom 24. Mai 1881,

Gebühren in Hypothekensachen

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1881 Nr. 10 S. 171–172.)

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 19. lfd. Monats[1]) (Ges. u. Ver.-Bl. S. 417 ff.) ist unter § 41 bezüglich der Gebühren in Hypothekensachen mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins Folgendes bestimmt:

„Bei Werthsgegenständen bis zu 200 ℳ einschließlich wird an Stelle der in Art. 88 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 bestimmten Gebühr eine solche zu zwei Zehntheilen, und an Stelle der Gebühr in Art. 89 des erwähnten Gesetzes eine solche zu ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die letztere Gebühr kommt auch für Notariatsurkunden über Bewilligung der Löschung von Hypotheken in obigem Werthsbetrage zur Erhebung."

Zum Vollzuge dieser Bestimmungen wird von dem unterfertigten k. Staatsministerium Nachstehendes bemerkt:

1) Gemäß obiger Vorschriften ergeben sich in Verbindung mit Art. 2 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879[2]) für die Gebührenbewerthung der fraglichen Hypothengeschäfte folgende Sätze:

a) für die in Art. 88 l. c. erwähnten Einschreibungen in das Hypothekenbuch (insbesondere Besitztitelberichtigungen) bei einem Werthsgegenstande

				bis	20	ℳ	einschließlich	—	ℳ	20	₰.
von	mehr	als	20	„	60	„	„	—	„	50	„
„	„	„	60	„	120	„	„	1	„	—	„
„	„	„	120	„	200	„	„	1	„	50	„
„	„	„	200	ℳ	. . . . .			2	„	—	„

1) Siehe oben Seite 325.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 525.

Digitized by Google

b) für die Einschreibung von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen (Art. 89 l. c.) bei einem Werthsgegenstande

bis 20 ℳ	einschließlich	— ℳ	20 ₰.
von mehr als 20	„ 60	„	„	— „	30 „
„ „ „ 60	„ 120	„	„	— „	50 „
„ „ „ 120	„ 200	„	„	— „	80 „
„ „ „ 200 ℳ	. . . . .	1 „	— „

Die Sätze unter lit. b haben auch auf Notariatsurkunden über die Bewilligung von Hypothekslöschungen, welche bisher gemäß Art. 121 Abs. 3 des Gebührengesetzes ohne Rücksicht auf die Höhe der Gegenstandssumme einer fixen Gebühr von 1 ℳ unterlagen, gleichmäßige Anwendung zu finden.

(Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. v. 1881 Beil. Bd. XII S. 722.)

2) Zur Begründung der Gebührenansätze ist bei Werthsbeträgen bis einschließlich 200 ℳ die Gegenstandssumme im Gebührenregister (Rubrik 5) stets genau anzugeben.

Bei höheren Werthsbeträgen genügt der Vermerk „über 200 ℳ"

3) Als Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit obiger Bestimmungen des Allerhöchsten Landtagsabschiedes hat der Tag der Verkündigung im Gesetz- u. Verordnungsblatte — 24. Mai l. Js. — zu gelten.

München, den 24. Mai 1881.

v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

40.

Reichsgesetz

vom 29. Juni 1881,

die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878[1]

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 16 S. 178—184).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Gerichtskostengesetzes[2] treten die folgenden Bestimmungen:

1) an Stelle des § 22:

Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2)[3] wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

1) Zu diesem Gesetze sind bis jetzt bayerischer Seits erlassen:
   1) Kgl. Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderungen von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Nr. 41 dieses Bandes unten Seite 343).
   2) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderung des Reichs-Gerichtskostengesetzes betr. (Nr. 42 dieses Bandes unten Seite 346).
   3) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (Nr. 43 dieses Bandes unten Seite 351).
   4) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, die Liquidation der Gerichtsvollzieher betr. (Nr. 44 dieses Bandes unten Seite 361).

2) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 1.

3) § 18 des Gerichtskostengesetzes lautet:
   § 18. Die volle Gebühr (§ 8 cf. Anmerkung 3 auf S. 330) wird erhoben:
   1) für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
   2) für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
   3) für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

Digitized by Google

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.[1])

2) an Stelle des § 23:[1])

Nur drei Zehntheile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehntheilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.[2])

3) an Stelle des § 34:

Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8[3]) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1) auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeß-Ordnung §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);

2) auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).

4) an Stelle des § 35:

Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8[3]) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1) auf vorläufige Einstellung, Beschränkung

1) Die Motive bemerken hieher: (Drucksachen des Reichstags 4. Legislatur-Periode IV. Session 1881 Nr. 93 S. 11). Wenn es an sich nicht als ungerechtfertigt angesehen werden konnte, in Bezug auf die Gebühren-Erhebung den Fall der Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich dem der Erledigung durch richterliches Urtheil gleich zu stellen, so mußte doch dem praktischen Gesichtspunkte, daß von Seite der Gesetzgebung die vergleichsweise Beilegung der Rechtsstreitigkeiten im möglichst ausgedehnten Maße zu fördern sei, ein überwiegender Einfluß eingeräumt werden und zwar um so mehr, als bis zum Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze in einem großen Theile Deutschlands die Gebühren, welche im Falle einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreites erhoben wurden, sehr mäßige waren und in Folge davon die durch das Gerichtskostengesetz eingeführten höheren Sätze vielfach als eine besondere Härte erscheinen.

2) Siehe § 101 des Gesetzes in der neuen Fassung (Nr. 17 dieses §). Siehe hieher ferner: bayer. Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderung des Gerichtskostengesetzes betr. Nr. I letzter Absatz (Nr. 42 d. Bd. unten S. 346).

3) § 8 des Gerichtskostengesetzes lautet:

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1. bis 20 Mk. einschließlich . . . . . 1 Mk.

Digitized by Google

oder Aufhebung einer Zwangs-Vollstreckung (Civilprozeß-Ordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);

2) auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745—747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3[1]);

3) auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeß-Ordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9[2]) zur Erhebung kommt;

sowie

4) über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangs-Vollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungs-Handlung dem Auftrage

2.	von	mehr	als	20	bis	60	Mk.	einschließlich	2	Mk.	40 Pf.,
3.	„	„	„	60	„	120	„	„	4	„	60 „
4.	„	„	„	120	„	200	„	„	7	„	50 „
5.	„	„	„	200	„	300	„	„	11	„	
6.	„	„	„	300	„	450	„	„	15	„	
7.	„	„	„	450	„	650	„	„	20	„	
8.	„	„	„	650	„	900	„	„	26	„	
9.	„	„	„	900	„	1 200	„	„	32	„	
10.	„	„	„	1 200	„	1 600	„	„	38	„	
11.	„	„	„	1 600	„	2 100	„	„	44	„	
12.	„	„	„	2 100	„	2 700	„	„	50	„	
13.	„	„	„	2 700	„	3 400	„	„	56	„	
14.	„	„	„	3 400	„	4 300	„	„	62	„	
15.	„	„	„	4 300	„	5 400	„	„	68	„	
16.	„	„	„	5 400	„	6 700	„	„	74	„	
17.	„	„	„	6700	„	8 200	„	„	81	„	
18.	„	„	„	8200	„	10 000	„	„	90	„	

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

1) Siehe Nr. 8 dieses §.

2) § 26 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes lautet:

§ 26. Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

9) die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeß-Ordnung §§ 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815).

Digitized by Google

gemäß auszuführen (Civil-Prozeßordnung § 685).[1])

5) an Stelle des § 36:

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8[2]) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehntheile der Gebühr erhoben.

6) an Stelle des § 37:

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1) zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8[2]) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2) ein Zehntheil der Gebühr (§ 8[2]) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung § 638, wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

7) an Stelle des § 38:

Ein Zehntheil der Gebühr (§ 8[2]) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1) auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);
2) auf Ertheilung der Vollstreckungs-Klausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§ 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705

1) Siehe Nr. 13 dieses §.
2) Siehe Anmerkung zu Nr. 3 dieses §.

Digitized by Google

Abſ. 3 § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollſtreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669[1]).

8) an Stelle des § 39 Abſatz 2:

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollſtreckung (§ 35 Nr. 2) wegen desſelben Anſpruchs denſelben Gegenſtand, ſo kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

9) an Stelle des § 40:

Für das durch den Gerichtsſchreiber an die Poſt gerichtete Erſuchen um Bewirkung einer Zuſtellung (Civilprozeßordnung § 179) iſt die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zuſtehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, ſofern nicht die Zuſtellung von Amtswegen bewirkt wird.[2])

10) an Stelle des § 41:[3])

Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung ſtattgehabten Sühnetermin, einſchließlich des in demſelben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erſchienen oder der Sühneverſuch erfolglos geblieben iſt, auf die Gebühren eines entſtehenden Rechtsſtreits angerechnet.[4])

11) an Stelle des § 44:

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836—850) wird ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) erhoben:

1) für die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Antrags;
2) für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3) für die Endentſcheidung.

12) an Stelle des erſten Abſatzes des § 46:

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einſpruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt ſtattgefunden hat, ſo wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entſcheidung oder im Fall des § 43[5]) für

1) Siehe hieher auch § 80a in Art. 2 dieſes Geſetzes.
2) Vergleiche hieher auch § 80b in Art. 2 dieſes Geſetzes.
3) Siehe Anmerkung zu Nr. 2 und 3 dieſes Geſetzes und auch der bayer. Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderung des Gerichtskoſtengeſetzes betr. Nr. I Abſ. 9 (Nr. 42 dieſes Bandes unten Seite 347).
4) Siehe hieher § 101 in der neuen Faſſung in Nr. 17 dieſes §.
5) § 43 des Gerichtskoſtengeſetzes lautet:
§ 43. Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides beſtimmten Termine (Civilprozeßordnung §§ 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben, ſofern nicht über einen ſpäteſtens im Termine geſtellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleiſtung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleiſtung zu entſcheiden iſt.

Digitized by Google

die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

13) an Stelle des § 47 Nr. 14:

14) über die in § 35 Nr. 4[1]) bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;

15) über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662, 663, 703, 705 Abs. 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8[2]) oder des § 38[3]) zu erheben sind;

16) über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

14) an Stelle des § 53:

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8[4]) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Abs. 1, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 199 Abs. 2, § 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§ 8[4]) erhoben.

Die Vorschrift des § 52[5]) findet Anwendung; sofern

1) Siehe Nr. 4 dieses §.

2) § 26 Nr. 8 des Gerichtskostengesetzes lautet:

§ 26. Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

8) die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§ 660, 868) stattfindet.

3) Siehe Nr. 7 dieses §.

4) Siehe Anmerkung zu Nr. 3 dieses §.

5) § 52 des Gerichtskostengesetzes lautet:

§ 52. Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Digitized by Google

jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

15) an Stelle des § 70:

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . . 5 ℳ,
2) wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . 15 ℳ,
3) wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweis-Aufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . 20 ℳ.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

16) an Stelle des § 78:

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes werden besonders erhoben:

1) die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145) betreffen;
2) die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);[1])
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird

1) Siehe § 38 in Nr. 7 dieses §.

Digitized by Google

(Strafprozeßordnung §§ 122, 488).[1])

17) an Stelle des § 101:[2])

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.[3])

Art. 2.

Hinter den § 80 des Gerichtskostengesetzes werden die folgenden neuen §§ 80a und 80b eingestellt:

§ 80a.[4]) Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1) Siehe hieher § 45 des Gerichtskosten-Gesetzes: (Siehe in der Anmerkung auf nächster Seite.)

2) Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß die nach den Landesgesetzen von Urkunden zu erhebende höhere Abgabe mittels Simulation eines Rechtsstreites und vergleichsweiser Beendigung desselben hinterzogen wird.

3) Siehe hieher bayer. Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderung des Gerichtskostengesetzes Nr. I letzter Absatz (Nr. 42 dieses Bandes unten S. 347).

4) Die Motive a. a. O. S. 11 bemerken hieher:

Die Vorschrift in § 47 des G.-K.-G. gewährt unter gewisser Einschränkung für eine Reihe von Fällen Gebührenfreiheit nicht aber Freiheit von Auslagen. Erfahrungsmäßig kommen in solchen Fällen meist nur Schreibgebühren im Betrage von 10 oder 20 Pf. zum Ansatze. Diese geringen Beträge machen, wenn sie wie gewöhnlich für sich allein zu erheben sind, den Kassen und den Zahlungspflichtigen Umstände und Weiterungen in dem Maße, daß es sich im Interesse beider empfiehlt, für solche Fälle die Schreibgebühren insoweit in Fortfall zu bringen, als es sich um von Amtswegen anzufertigende Ausfertigungen und Abschriften handelt, namentlich also dann, wenn ein unter dem § 47 fallender Beschluß nach § 294 Abs. 3 der C.-P.-O. von Amtswegen zugestellt werden muß. Hiedurch kommt auch die Schreibgebühr für die Uebertragung der Terminsbestimmung auf diejenige Abschrift des Gesuches einer Terminsbestimmung, welche behufs der Zustellung an den Gegner im amtsgerichtlichen Verfahren vorgelegt wird (§ 155 Abs. 1 d. C.-P.-O.) in Wegfall, da die Terminsbestimmung in § 47 Nr. 1 ausdrücklich genannt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Terminsbestimmung eine sonstige an sich Gebühren freie Verfügung (z. B. Abkürzung einer Frist, Gestattung der Zustellung an einem Sonntage u. dergl.) beigefügt ist. — Die Erhebung einer Schreibgebühr für die Uebertragung der Terminsbestimmung auf der für das Gericht bestimmten Abschrift (§ 124 d. C.-P.-O.) war schon nach den bisherigen Vorschriften unzulässig, da es sich nur um eine geschäftliche Notiz handelte. Ebenso wird der Schriftwechsel mit anderen Behörden durch die vorgeschlagene Vorschrift von Schreibgebühren soweit deren Erhebung bis jetzt zulässig war, befreit, falls es sich (wie insbesondere bei einem Ersuchen um Rechtshülfe um eine die Prozeß- und Sachleitung betreffende Verfügung handelt, und die betreffenden Schreiben von Amtswegen anzufertigen waren.

Weiter erscheint es billig für einzelne häufig wiederkehrende Akte, in denen regelmäßig nur wenige Zeilen Schreibwerks vergütet werden, die Schreibgebühr ganz fallen zu lassen, nämlich für die Vollstreckungsklausel, (mögen dieselben sich auf Urtheile oder andere Schuldtitel beziehen, vom Gerichtsschreiber allein, oder auf Anordnung des Vorsitzenden, oder des Gerichtes ertheilt werden), die Vollstreckungsbefehle, die im § 646 der C.-P.-O. genannten Zeugnisse und die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruch.

Digitized by Google

1) für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 4,	6, 16, 45, 47, 57,[1]) sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;

1) Diese §§ 4, 6, 16, 45, 47 u. 57 des Gerichtskosten-Gesetzes lauten:

§ 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 16. Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 45. Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) zur ensprechenden Anwendung.

§ 47. Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1) über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen.
2) über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung § 117);
3) über die Zuständigkeit des obersten Landgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§ 747, 752);
4) über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 371);
5) über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichts-

Digitized by Google

2) für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Civilprozeßordnung § 634);
3) für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung § 639);
4) für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung § 663);
5) für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestim-

vollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung § 97);
6) über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung § 126);
7) über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§ 351 bis 354, 373);
8) über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Beurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§ 345, 346, 355, 374);
9) über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10) über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§ 290, 291);
11) über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§ 496, 523);
12) über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§ 171, 681);
13) über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699 Abs. 1, § 793 der Civilprozeßordnung;
14) über die in § 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.
15) über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662, 663, 703, 705 Abs. 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind.
16) über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung; 646).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr (§ 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 57. Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

Digitized by Google

mung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).[1])

§ 80 b.[2]) Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen[3]) werden baare Auslagen[4]) nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.[5])

Art. 3.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Ge-

1) Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. Nr. 7 a (Nr. 43 dieses Bandes).

2) Die Motive bemerken hieher a. a. Ort S. 13:
Im Falle einer Zustellung von Amtswegen gilt der Staat dem Gerichtsvollzieher als Auftraggeber, die Zustellungsgebühren gelangen demnächst als baare Auslagen auf Grund des § 79 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes zur Wiedereinziehung.
Zu den Zustellungen von Amtswegen gehören:
a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten namentlich die Zustellungen nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen (§ 294 Abs. 3 c der C.-P.-O.), sowie die Zustellungen der Ladungen von Zeugen (§ 342 der C.-P.-O.) und Sachverständigen (§ 367 der C.-P.-O.)
b) in Strafsachen mit geringfügigen Ausnahmen (z. B. § 219 der St.-P.-O. sämmtliche Zustellungen.
c) im Konkursverfahren alle Zustellungen (§ 66 Abs. 2 d. K.-O.) soweit besondere Zustellung neben der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
NB. Außer den in den Motiven namentlich angeführten Zustellungen von Amtswegen im C.-P. kommen solche noch vor in den §§ 582, 602, 619, 623, 624.

3) Die Motive bemerken S. 14:
Es macht keinen Unterschied, ob die Zustellungen ausschließlich durch den Gerichtsvollzieher, oder — bei der Zustellung durch die Post — unter Mitwirkung der letzteren erfolgt. Als eine Konsequenz hiervon erweist es sich, daß in den Fällen, in welchen der Gerichtsschreiber nach § 179 der C.-P.-O. die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, und in welchen dann nach § 40 des Gerichtskostengesetzes die dem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichts-Gebühr erhoben wird, von dieser Erhebung Abstand genommen wird, falls es sich um eine von Amtswegen bewirkte Zustellung handelt.

4) Die Motive bemerken hieher S. 15:
Wenn das Gesetz in allgemeiner Fassung von „baaren Auslagen" statt den Zustellungsgebühren redet, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß nach dem oben Ausgeführten auch von der Wiedereinziehung der Postgebühr für die Zustellung und etwaigen Reisekosten und Schreibgebühren (letzteres im Falle des § 14 Nr. 1 der Gebührenordg. für Gerichtsvollzieher) Abstand genommen werden soll. Dagegen wird durch die Vorschrift des Entwurfes, welche nur die Gebühren für den Akt der Zustellung selbst im Auge hat, die Erhebung von Schreibgebühren für die zuzustellenden Ausfertigungen oder die Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke (§ 156 Abs. 1 der C.-P.-O.), soweit dieselbe überhaupt statthaft, nicht ausgeschlossen. Um einem Mißverständnisse in dieser Beziehung vorzubeugen, ist es für angemessen gehalten, dies im Gesetze selbst auszusprechen.
Das Verhältniß des Gerichtsvollziehers oder der Post zu den Staatskassen wird durch die Einfügung des neuen § 80 b in das Gerichtskostengesetz selbstverständlich nicht berührt.

5) Siehe hieher bayer. Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderung des Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetzes betr. Nr. II (Nr. 42 d. B. unten S. 348).

Digitized by Google

bührenordnung für Gerichtsvollzieher[1]) treten die folgenden Bestimmungen:[2])

1) an Stelle des § 2:

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . . 80 ₰., in den amtsgerichtlichen und den schöffgerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind . 50 ₰.[3]) für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zahlungs-Bevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung § 172 Abs. 2) gilt als eine Zustellung.

2) an Stelle des § 3:[4])

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

3) an Stelle des ersten Absatzes des § 4:

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§ 712, 713), von Früchten, welche von

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 30.

2) Die Motive bemerken S. 9:
Bezüglich der Gebühren der Gerichtsvollzieher hat sich schon jetzt ergeben, daß die Rücksichtnahme auf die Gewährung eines ausreichenden Diensteinkommens für dieselben einer Ermäßigung ihrer Gebührenbezüge nicht entgegensteht. Denn es haben vielfach, namentlich in größeren Städten, die Einnahmen der Gerichtsvollzieher eine Höhe erreicht, welche als geradezu unvereinbar mit ihrer sonstigen sozialen und dienstlichen Stellung bezeichnet werden muß.

3) Die Motive bemerken hieher S. 12 und 13:
Ebenso bleiben die höheren Sätze maßgebend, wenn z. B. in Folge eines Ersuchens (§ 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Amtsgericht in einer Sache thätig wird, welche bei einem Gericht höherer Ordnung anhängig ist. Dasselbe gilt auch für die Fälle, in welchen auf Grund des § 183 der St.-P.-O. die Führung einer Voruntersuchung einem Amtsgerichte übertragen wird. Anderseits läßt mit Rücksicht auf § 29 des G.-V.-G. gewählte Fassung des Gesetzes erkennen, daß in den nach den Bestimmungen des V. Tit. desselben Gesetzes von den Strafkammern der Landgerichte den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Sachen dem Gerichtsvollzieher nur die niedere Gebühr zusteht. So lange eine solche Ueberweisung nicht erfolgt ist, wird dagegen die Sache als eine landgerichtliche zu behandeln sein.

4) Hiedurch wurde die Gebühr der Gerichtsvollzieher für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes beseitigt, und zwar, wie die Motive bemerken, weil eine der Gebührenforderung entsprechende Leistung des Gerichtsvollziehers kaum gegenübersteht.

Digitized by Google

dem Boden noch nicht getrennt ſind (Civilprozeßordnung § 714), ſowie von Forderungen aus Wechſeln oder anderen Papieren, welche durch Indoſſament übertragen werden können (Civilprozeßordnung § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage bis				50 ℳ	einſchließlich	1 ℳ,	
„	„	„	„	100	„	„	2 „
„	„	„	„	300	„	„	3 „
„	„	„	„	1000	„	„	4 „
„	„	„	„	5000	„	„	5 „
„	„	„	über	5000	„	. . . . .	6 „

4) an Stelle des § 11:

Wird der Auftrag zur Zwangsvollſtreckung durch Leiſtung an den Gerichtsvollzieher erledigt, ſo erhält derſelbe

bei Zahlungen die in § 4 beſtimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 ℳ,

bei Herausgabe von Sachen die in § 6[1]) beſtimmte Gebühr.[2])

5) an Stelle des § 15:

Den zu einer Vollſtreckungshandlung in Gemäßheit der Vorſchrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entſchädigung bis zum Betrage von je 1 ℳ gewährt werden.[3])

6) an Stelle des zweiten Abſatzes des § 17:

Nimmt der Gerichtsvoll-

1) § 6 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher lautet:

§ 6. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einſchließlich der Uebergabe derſelben (Civilprozeßordnung § 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geſchäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anſpruch, ſo erhöht ſich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Iſt eine verſuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, ſo erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

2) Die Motive bemerken S. 17:

Die Faſſung des Geſetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß, wenn der durch Zahlung abgewendete Akt der Zwangsvollſtreckung in einer der in § 5 bezeichneten Handlungen (Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung, Anſchlußpfändung ꝛc. ꝛc.) beſtanden haben würde, die vollen, (und nicht etwa die halben) Sätze des § 4 dem Gerichtsvollzieher zuſtehen. Ebenſo erhellt aus der Faſſung des Geſetzes, daß der Gerichtsvollzieher, wenn er zuerſt die eine Pfändung vollzogen hat, und demnächſt die Leiſtung in Empfang nimmt, für erſtere die Gebühr der §§ 4, 5 und für letztere geſondert die Gebühr des § 11 erhält, welche zwar der Höhe nach der Gebühr des § 4 gleichgeſtellt iſt, aber für einen von der Pfändung verſchiedenen Akt gewährt wird.

3) Siehe Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienſt der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher betr. Nr. 7 lit. e (Nr. 43 dieſes Bandes unten S. 358).

Digitized by Google

zieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber[1]) an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen als ein Geschäft.[2])

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:

v. Boetticher.

1) Die Vorschrift findet selbstverständlich auch dann Anwendung, wenn der Auftraggeber (wie bei Zustellungen von Amtswegen) der Gerichtsschreiber ist. Vermittelt hingegen der Gerichtsschreiber nur gleichzeitig Aufträge bei den Parteien (§ 152 Abs. 2, 674 Abs. 2 der C.-P.-O.), so gilt die Partei selbst als Auftraggeber (Motiv S. 18).

2) Siehe hieher Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. Nr. 7 e (Nr. 43 d. B. unten S. 359).

Digitized by Google

41.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Juli 1881,

die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 6. September 1879

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 42 S. 821—823)
(Just.-M.-Bl. 1881 Nr. XIII S. 317—319).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Unsere Verordnung vom 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (G.- u. V.-O.-Bl. S. 1091[1]), und Unsere Verordnung vom nämlichen Tage, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (G.- u. V.-O.-Bl. S. 1105[2]), in nachstehender Weise abzuändern:

---

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 423.
2) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 715.

Digitized by Google

A.

1) In § 10 der Gerichtsvollzieherordnung treten an die Stelle des ersten und des zweiten Absatzes die folgenden Bestimmungen:

Die Gerichtsvollzieher beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen. Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, (§ 3 Abs. 2), haben jedoch für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, sowie für die ihnen in Militärstrafsachen obliegende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen. Für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte erhalten dieselben Gebühren und Schreibgebühren nur soweit, als diese zur Staatskasse bezahlt werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung zu gewähren, deren Maßstab von demselben im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen durch allgemeine Anordnungen zu bestimmen ist[1]).

2) In § 32 der Gerichtsvollzieherordnung wird dem ersten Absatze der folgende Satz beigefügt:

Die nämliche Einrichtung kann bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirke eine größere Stadt gehört, getroffen werden.

Der Eingang des Abs. 2 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Die sachliche Zuständigkeit solcher Gerichtsvollzieher u. s. w.[2])

B.

1) Die in der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltenen Verweisungen auf die Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 sind, soweit die Bestimmungen der letzteren

1) Siehe Nr. 1 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (S. 351 dieses Bandes) und Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Liquidation der Gerichtsvollzieher betr. (S. 361 dieses Bandes).

2) Siehe hieher § 8 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, die Liquidation der Gerichtsvollzieher betr. (S. 364 dieses Bandes).

Digitized by Google

durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 abgeändert sind, auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

2) § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind aufgehoben.

Gegeben Schloß Berg, den 15. Juli 1881.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Röckelein.

Digitized by Google

42.

Bekanntmachung

vom 16. Juli 1881,

Abänderungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes

betreffend.

(Justiz-M.-Bl. 1881 Nr. XIII. S. 319—323).

Königliches Staatsministerium der Justiz und Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, folgende Anleitungen und Vorschriften zu ertheilen:

I.

Durch Art. 1 und 2 des oben erwähnten Reichsgesetzes hat das Reichs-Gerichtskostengesetz mehrfache Abänderungen erfahren.

Insbesondere wurden die Gebühren bei gerichtlichen Vergleichen (§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 41), sowie bei Entscheidungen, welche auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassen werden (§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1), ferner die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (§ 38 Nr. 1), auf Sicherung des Beweises (§ 36), im Aufgebotsverfahren (§ 44), die Zurücknahme-Gebühr (§ 46) und die Gebühren für das Verfahren auf erhobene Privatklage (§ 70) durchweg ermäßigt.

Die Gebühren im Mahnverfahren wurden gleichfalls, und zwar mit der weiteren Bestimmung herabgesetzt, daß die Gebühr für den Zahlungsbefehl eventuell auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreites angerechnet wird (§ 37).

Ferner wurden die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung der Voll-

Digitized by Google

streckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ermäßigt (§ 38 Nr. 2), die Gebühren für die Ertheilung (oder Versagung) der Vollstreckungsklausel durch den Gerichtsschreiber (CPO. § 662) aber vollständig beseitigt (§ 47 Nr. 15).

Ebenso haben die Gebühren für die Ertheilung (oder Versagung) des Zeugnisses der Rechtskraft oder des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei, künftig nicht mehr zur Erhebung zu kommen (§ 47 Nr. 16).

Die Gebühren für den Beschluß, durch welchen ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs-Verfahrens abgewiesen wird, sowie die Gebühren, welche im Falle der Versagung der Zulassung eines solchen Antrages oder der Zurücknahme des zugelassenen Antrages erhoben werden (§ 53 Abs. 1 und 2), sind, sofern der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, für die Folge nicht mehr aus dieser letzteren, sondern nach dem Betrage jener Forderung zu berechnen (§ 53 Abs. 3).

Auch die Erhebung von Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften hat durch die Bestimmung in § 80a eine wesentliche Einschränkung erfahren.

Endlich dürfen für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen baare Auslagen der Gerichte (Postgebühren, Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) den Parteien nicht mehr in Rechnung gestellt werden (§ 80b), und kommt in Konsequenz dessen auch für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung von Amtswegen keine Gebühr mehr in Ansatz (§ 40).

Im übrigen hat auch noch die Bestimmung § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes in Folge der Modifikationen der §§ 23 und 41 l. c. eine Aenderung in sofern erfahren, als dieselbe nun nicht mehr auf gerichtliche Vergleiche beschränkt ist, sondern auch in den Fällen einer auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenen Entscheidung gleichmäßige Anwendung zu finden hat. Hiebei ist noch zu beachten, daß zufolge der eingetretenen Ermäßigung der Gebühren der §§ 23 und 41 l. c. im Hinblick auf Art. 112 des

Digitized by Google

Bayerischen Gebührengesetzes[1]) in den Fällen der Aufnahme eines gerichtlichen Vergleiches oder der Erledigung des Rechtsstreites durch eine auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichtes erlassene Entscheidung die Anwendung des § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wenn der Streitgegenstand in Immobilien besteht, künftig die Regel bilden und auch bei Vergleichen über andere Gegenstände eine häufigere sein wird.

II.

Zum Vollzuge der Bestimmung § 80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes wird bemerkt:

1) Die Zustellungen von Amtswegen, welche durch die Post erfolgen, sind, gleichviel ob das bezügliche Ersuchen von einem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher gestellt ist, der Postgebühr nur insofern unterworfen, als die Zustellung außerhalb Bayerns zu erfolgen hat. Die im internen Verkehr von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke sind dagegen portofrei und daher vor ihrer Uebergabe an die Post auf dem Briefumschlage als „Regierungs-Sache" zu bezeichnen.

Die ausgabliche Verrechnung der auf Ersuchen der Gerichtsschreiber für Zustellungen von Amtswegen außerhalb Bayerns erwachsenden Postgebühren hat in der bisherigen Weise zu erfolgen.

Hinsichtlich der Liquidationen der Gerichtsvollzieher sind mit Bekanntmachung vom Heutigen Nr. 6303 besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche hier Bezug genommen wird.

2) Da gemäß der gedachten Bestimmung des Reichsgerichtskostengesetzes (§ 80b) die der Staatskasse für Zustellungen von Amtswegen erwachsenden Auslagen (Postgebühren, dann Gebühren und Auslagen der Gerichts-Vollzieher) den Parteien nicht mehr aufrechnet werden können, so dürfen dieselben auch in die bei den Akten befindlichen speziellen Kostenverzeichnisse nicht mehr eingestellt, und ebensowenig in die Gebührenregister und Einzugsregister

1) Art. 112 des Bayerischen Gebühren-Gesetzes lautet:
Art. 112. Der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist:
1) mit 2 vom Hundert der Gegenstandssumme die Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird (Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 14, Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Artikel 219),
2) mit 3 vom Tausend der Gegenstandssumme die übrigen Verträge und Schuldbekenntnisse.

Digitized by Google

(Strafkostenregister) übergetragen werden.

§ 16 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Just.-Min.-Bl. S. 1425, Finanz-Min.-Bl. S. 245),[1] kommt in Wegfall.

Selbstverständlich hat auch die Erhebung von Auslagenvorschüssen (§ 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes[2]) für solche Zustellungen zu cessiren.

III.

Der Beginn der Wirksamkeit des eingangs erwähnten Reichsgesetzes ist in Art. 4 desselben auf den 15. Juli l. Js. bestimmt. Vom gleichen Tage an treten auch die zu diesem Gesetze vorstehend erlassenen Vollzugsbestimmungen in Kraft.

Für die Frage, ob im einzelnen Falle die älteren oder die neueren Bestimmungen Anwendung zu finden haben, ist nicht der Zeitpunkt des Fälligwerdens oder der Erhebung der Kosten, sondern lediglich der Tag der Vornahme des bezüglichen Akts (Entscheidung, Vergleich, Zustellung ꝛc. ꝛc.) maßgebend. Uebrigens ist hiebei auch noch besonders zu beachten, daß die Bestimmungen der Novelle vom 29. Juni 1881 auf solche Gegenstände, für welche die Gerichtskosten durch das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879[3] landesgesetzlich geregelt sind, sich nicht erstrecken, und daß daher insoweit, als in dem erwähnten bayerischen Gesetze (Abth. II, III und IV), insbesondere also hinsichtlich der Gebühren in der Subhastation, in Forstrügesachen, in der nichtstreitigen Rechtspflege ꝛc. ꝛc., auf das Reichs-Gerichtskostengesetz Bezug genommen ist, hier noch die älteren Bestimmungen desselben und die hiezu s. Z. ergangenen Vollzugs-Vorschriften Platz zu greifen, die unter Ziff. II Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 oben erlassenen Anordnungen aber vorerst noch keine Anwendung zu finden haben.

Bei Anfertigung der durch die Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. Februar l. J. (Just.-

1) Siehe Bayerns-Ges. XV. Bd. 2. Abth. S. 690.

2) § 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes lautet:

§ 84. Außer dem Gebührenvorschuß (§§ 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf ererhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

3) Siehe Bayerns-Ges. XV. Bd. 2. Abth. S. 525.

Digitized by Google

Min.-Bl. S. 73) angeordneten Uebersichten nach Formular C und Zusammenstellungen nach Formular D bleiben die für Vollstreckungsklausel bestimmten Spalten a, b und c des Formulars C und b des Formulars D unausgefüllt.

München, den 16. Juli 1881.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
der k. Ministerialrath
Dr. von Bischof.

Digitized by Google

43.

Bekanntmachung
vom 16. Juli 1881,
den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher
betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1881 Nr. XIII. S. 323—334).

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, sowie die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, geben dem k. Staatsministerium der Justiz Anlaß, bezüglich des Dienstes der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1)[1]) Die Gerichts-Vollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, erhalten vom 1. August l. Js. an für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879[2]) die Gebühren der Gerichts-

1) Siehe Kgl. Verordnung vom 15. Juli 1881, Lit. A. Nr. 1 (Abänderung der Gerichts-Vollzieher-Ordnung betr.) Siehe S. 343 dieses Bandes.

2) Diese §§ der Verordnung vom 6. Sept. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., lauten:

§ 2. Die Gebühr für eine Zustellung in Straffachen, bei welcher die auf Grund des § 39 der Reichs-Strafprozeßordnung zugelassenen einfacheren Formen für den Nachweis der Zustellung zur Anwendung kommen, beträgt 20 Pfg.

§ 3. Die Gebühr für eine Zustellung in Forstrügesachen und in Militärstraffachen, sowie für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstraffachen beträgt 20 Pf.

Eine besondere Beglaubigungsgebühr (§ 3 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) findet nicht statt.

In Forstrügesachen gilt die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie, wenn dieselben gleichzeitig geladen werden, als eine einzige Zustellung.

§ 4. Die Gebühr für eine auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende Zustellung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung), beträgt 20 Pf. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 715.)

Digitized by Google

vollzieher betreffend, bezeichneten, an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung von 25 ₰ für jede Zustellung.

Als von Amtswegen angeordnet gelten auch diejenigen Zustellungen, welche bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, bei den in Art. 182 der Subhastations-Ordnung bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach Pfälzischem Rechte (Art. 208 des AG. z. RCPO. u. K.-O.) im Auftrage des Notars als Versteigerungsbeamten zu bewirken sind.[1])

2) Die in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen sollen in der Regel durch die Post erfolgen. Die persönliche Ausführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nur aus besonderen Gründen anzuordnen.

Die Amtsgerichtsdiener, welchen das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist, und die für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher (§ 32 der GVO.) haben jedoch die in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen, welche am Orte ihres Amtswohnsitzes zu bewirken sind, persönlich auszuführen.

3) Bei den in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen, mit Ausnahme der Zustellungen in Strafsachen und der von den Notaren als Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen, hat, wenn die Zustellung durch die Post erfolgen soll, der Gerichtsschreiber das an die Post zu richtende Ersuchen um Bewirkung der Zustellung zu besorgen. (Vgl. § 179 der CPO., § 28 der Dienstvorschriften vom 14. September 1879, JMBl. S. 781).[2]) Diese Vorschrift findet jedoch bei denjenigen Amtsgerichten keine Anwendung, bei welchen der Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, und bleibt vorläufig auch bei denjenigen Amtsgerichten außer Anwendung, bei welchen das Diensteinkommen des Gerichtsvollziehers aus Gebühren (Spalte 14 der in § 33 der Dienstvorschriften vom 22. September 1879 angeordneten Geschäftsübersicht, JMBl. S. 1231)[3]) im Geschäftsjahre 1880 den Betrag von 2000 ℳ nicht überstiegen hat.

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, um deren Bewirkung der Gerichtsschreiber die Post ersucht, werden in ein besonderes Register eingetragen,

1) Siehe Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr. (Siehe Nr. 44 dieses Bandes unten S. 361.)
Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 355.
ayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 475.

Digitized by Google

welches nach dem beiliegen-Formulare (Va) geführt wird. Das Register ist zu binden. Die Bestimmung des Zeitraumes, für welchen ein Band anzulegen ist, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstandes überlassen. Die in Spalte 1 einzusetzenden laufenden Nummern beginnen jedes Geschäftsjahr von vorne. In Spalte 2 wird die Bezeichnung des Tages an welchem die Zustellungsurkunde des Postboten dem Gerichtsschreiber überliefert wird, in der Form eines Bruches unter die Bezeichnung des Tages, an welchem das Ersuchen an die Post gerichtet ist, gesetzt (z. B. $\frac{20. \text{ Juli}}{23. \text{ Juli}}$). In Spalte 3 genügt zur Bezeichnung der Sache die Angabe der Familiennamen der Parteien (z. B. Weiß gegen Schmidt). In Spalte 4 ist außer dem Aktenzeichen auch der die Art der Rechtsangelegenheit bezeichnende Buchstabe (Nr. I der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1880, JMBl. S. 420) einzusetzen. In Spalte 5 wird der Empfänger der Zustellung durch Angabe des Familiennamens und des Wohnortes bezeichnet (z. B. Weiß, Nürnberg). In der für Bemerkungen bestimmten Spalte 6 wird bei den außerhalb des Bayerischen Staatsgebietes auszuführenden Zustellungen die Postgebühr vermerkt.

Zu den in § 28 Abs. 5 der Dienstvorschriften[1]) enthaltenen Weisungen über die Ausführung des Ersuchens sind nunmehr die §§ 22, 35 der Postordnung in der durch die Bekanntmachung vom 3. September 1879[2]) veröffentlichten Fassung (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1077), § 20 der Transportordnung für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1879 (G.- u. VO.-Bl. S. 1375) und die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1880 (JMBl. S. 461) zu vergleichen.

Als Geschäfts-Nummer wird auf dem Briefumschlage und in der von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Bescheinigung (§ 177 der CPO.) die Nummer des Registers mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (z. B. 397 81) angegeben. Für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, welche innerhalb des Bayerischen Staatsgebietes auszuführen sind, wird, sofern die Zustellung sich nicht auf eine der in der II. Abtheilung (Art. 7—34) des Gesetzes vom 18. August

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 356.
2) Siehe Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 345.

Digitized by Google

1879[1]) über das Gebührenwesen behandelten Angelegenheiten bezieht, eine Postgebühr nicht entrichtet. Solche Zustellungen sind auf dem Briefumschlage als „Regierungssache" zu bezeichnen. Will der Gerichtsschreiber den Brief nicht selbst zur Post bringen, so kann er dies durch das Dienerpersonal besorgen lassen. In diesem Falle muß er sich durch eine dienstliche Vollzugsanzeige des mit der Uebergabe betrauten Boten oder Dieners Gewißheit darüber verschaffen, daß diese erfolgt ist. Die Vollzugsanzeigen können zweckmäßig in tabellarischer Form in der Weise erstattet werden, daß in einer Spalte die Geschäftsnummern der der Postanstalt übergebenen Briefe untereinander geschrieben werden und in der zweiten Spalte der Tag der Uebergabe angegeben wird. Bei der Aufnahme der in § 177 der CPO. vorgeschriebenen Bescheinigung kann das für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Formular (Formular XIV zu der Bekanntmachung vom 25. September 1879, JMBl. S. 1269)[2]) als Muster dienen. Die Bescheinigung darf bei der Zustellung gerichtlicher Entscheidungen auf das in den Akten befindliche Original der Entscheidung gesetzt werden.

In den Fällen, in welchen der Gerichtsschreiber ausnahmsweise die Post um Bewirkung einer unter seiner Vermittlung im Auftrage einer Partei erfolgenden Zustellung ersucht (§ 30 Abs. 6 der Dienstvorschriften),[3]) ist der Geschäftsnummer, die aus der Nummer des in § 28[3]) der Dienstvorschriften angeordneten Registers (Formular V) und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl besteht, der Buchstabe P beizusetzen.

Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§ 21 der Bekanntmachung vom 25. September 1879, JMBl. S. 1247)[4]) erfolgen durch den Gerichtsvollzieher, nicht durch den Gerichtsschreiber.

4) Die in Nr. 2 getroffenen Anordnungen finden auch auf die Zustellungen Anwendung, bei welchen gemäß § 39 der StPO. und Nr. 1 der Bekanntmachung vom 29. August 1879 (JMBl. S. 555)[5]) für den Nachweis der Zustellung einfachere Formen zugelassen sind. Bei diesen Zustellungen genügt an Stelle der Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Be-

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 525.
2) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 484.
3) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 324.
4) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 484.
5) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 286.

Digitized by Google

wirkung der Zustellung (§ 177 der CPO.) die Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß er die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks dem Boten oder Diener des Gerichts mit dem Auftrage übergeben habe, dieselbe zur Post zu bringen. In der Bescheinigung ist die Nummer anzugeben, unter welcher die Zustellung in das Register für Ersuchen an die Post eingetragen ist. Dieselbe kann demgemäß in folgender Weise abgefaßt werden:

Abschrift unter Nr. . . . und der Adresse des . . . . . durch (den Amtsgerichtsdiener) zur Post gegeben.

Datum. Unterschrift.

Einer Vollzugsanzeige des Boten oder Dieners bedarf es nicht.

Im Uebrigen finden die in § 28 der Dienstvorschriften[1]) und Nr. 3 dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Die im Vorstehenden angeordnete Form des Nachweises ist bei allen durch die Post zu bewirkenden vereinfachten Zustellungen in Anwendung zu bringen. Bei den Amtsgerichten, bei welchen für Geschäfte in Strafsachen besondere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, haben jedoch auch in Zukunft diese das an die Post zu richtende Ersuchen in der bisher vorgeschriebenen Weise zu besorgen.

5) Die Vorschriften über Führung des allgemeinen Dienstregisters der Gerichtsvollzieher (§ 24 der Dienstvorschriften vom 22. September 1879, JMBl. S. 1199)[2]) werden durch nachstehende Anordnungen ergänzt:

a) (Zu Nr. 1). Geschäfte, welche nach § 17 Abs. 2 neuer Fassung der Reichs-Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, sind unmittelbar unter einander vorzutragen.

b) (Zu Nr. 3). Bei Zustellungen, für welche der Gerichtsvollzieher die in § 2 neuer Fassung der Reichs-Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat, ist in Spalte 3 auch das Gericht zu bezeichnen, vor welches die Sache gehört. Ist die Sache durch Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung, Revision, Beschwerde) an ein höheres Gericht gebracht, so ist sie als vor dieses Ge-

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 324.
2) Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 452.

Digitized by Google

richt gehörig zu bezeichnen. Dagegen wird eine bei einem höheren Gerichte anhängige Sache dadurch nicht zu einer amtsgerichtlichen, daß auf ein Ersuchen des Prozeß-Gerichts um Rechtshilfe (§ 158 des Reichs-Gerichts-Verfassungsgesetzes) das Amtsgericht einzelne Handlungen vorzunehmen hat. Bei der Bezeichnung des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, des bei demselben gebildeten Schöffengerichts und des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, kann der Ortsname weggelassen werden.

c) (Zu Nr. 6 und 9). Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen, für welche gemäß Nr. 1 dieser Bekanntmachung an Stelle der Gebühren und Schreib-Gebühren eine anderweitige Vergütung gewährt ist, wird Spalte 6 mit Strichen ausgefüllt. In gleicher Weise haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, bei der Eintragung der Geschäfte zu verfahren, für welche sie nach § 10 Abs. 1 neuer Fassung der Gerichtsvollzieherordnung Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen haben. Die Angabe der nach der Reichs-Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher treffenden Gebühr in Spalte 13 ist nicht mehr erforderlich.

d) (Zu Nr. 8). Die in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen werden in Spalte 12 gezählt, indem das ganze Geschäftsjahr hindurch fortlaufende Nummern eingesetzt werden, welche sofort ersichtlich machen, wie viel solche Geschäfte der Gerichtsvollzieher im Laufe desselben ausgeführt hat. Für das Jahr 1881 beginnt die Zählung mit dem Monate August.

6) In den durch § 33 der Dienstvorschriften[1]) angeordneten Geschäftsübersichten werden in Spalte 1 nur diejenigen Zustellungen gezählt, für welche der Gerichtsvollzieher die in § 2 der Reichs-Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat. Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, für welche gemäß Nr. 1 dieser Bekanntmachung an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine

[1]) Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 452.

Digitized by Google

anderweitige Vergütung gewährt ist, werden in Spalte 7 vorgetragen, ohne Unterschied, ob sie sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkursverfahren, Strafsachen oder andere Rechtsangelegenheiten beziehen.

Diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, haben in den Spalten 3 und 9 der Geschäftsübersicht die von Amtswegen angeordneten Geschäfte, für welche sie die Gebühren nur soweit erhalten, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden, in der in Abs. 2 Nr. 1 des § 33 der Dienstvorschriften angegebenen Weise von den nicht von Amtswegen angeordneten Geschäften gesondert vorzutragen. Das Gleiche geschieht in der Geschäftsübersicht für das Jahr 1881 in Spalte 1 bezüglich der vor dem Inkrafttreten der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881 ausgeführten Zustellungen, für welche sie nach der bisherigen Bestimmung die Gebühren soweit zu erhalten haben, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden. In Spalte 5 werden die in den §§ 2, 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879 [1]), die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, genannten Geschäfte angeführt. In Spalte 7 wird die Zahl der in Nr. 1 gegenwärtiger Bekanntmachung bezeichneten Zustellungen angegeben, für welche den anderen Gerichtsvollziehern an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweitige Vergütung gewährt ist.

In den durch die Bekanntmachung vom 2. Februar 1881 (JMBl. S. 73) für die Geschäftsjahre 1881 und 1882 angeordneten besonderen Uebersichten (Formulare E und F) bleiben die für den Betrag der für die Staatskasse angesetzten Gebühren bestimmten Spalten (Formular E Spalte 14, Formular F Spalte 20) unausgefüllt.

7) Zur Verhütung von Anständen werden schließlich noch folgende Bemerkungen beigefügt:

a) Nach § 80a Nr. 1 des Gerichts-Kosten-Gesetzes finden Schreibgebühren insbesondere auch für die Uebertragung der Terminsbestimmung auf diejenige Abschrift des die Ladung enthaltenden Schriftstücks nicht statt, welche in den Sachen, in denen gemäß §§ 152 bis 154 der Civilprozeß-Ordnung und § 30 der Dienstvorschriften vom 14. September 1879

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 715.

Digitized by Google

(JMBl. S. 788) dem Gerichtsschreiber die Vermittlung der Zustellung an den Gegner obliegt, zu diesem Behufe übergeben wird. Dies gilt wenn der Terminsbestimmung eine sonstige gebührenfreie Verfügung, z. B. Abkürzung einer Frist nach § 204 Abs. 3 der Civilprozeßordnung oder die Erlaubniß, die Zustellung an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage zu bewirken (§ 171 der Civilprozeßordnung), beigefügt ist, auch bezüglich dieser Verfügung. Ebenso ist die Erhebung von Schreibgebühren unstatthaft bei den zur Prozeß- oder Sachleitung gehörenden (z. B. das Ersuchen um Rechtshilfe stellenden) Schreiben an andere Behörden.

Für Schriftstücke, welche nicht Ausfertigungen oder Abschriften sind, wie z. B. die zur Uebersendung oder zur Zustellung erforderlichen Adressen, die Reinschriften, welche als Urschriften gerichtlicher Entscheidungen den Akten einverleibt werden, die Einträge im Mahnregister, sowie für solche Ausfertigungen und Abschriften, welche lediglich im Interesse des inneren Dienstes angefertigt werden, wie z. B. die nach § 35 Abs. 9 und § 47 Nr. 3 Abs. 5 der Dienstvorschriften[1]) zurückzubehaltenden Duplikate und Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, durften schon bisher Schreibgebühren nicht angesetzt werden.

b) Die Gerichtsvollzieher haben von dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 an für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks eine besondere Gebühr nicht mehr zu beanspruchen.

c) Die Entschädigung, welche den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen gewährt werden kann, darf den Betrag von je 1 Mark nicht übersteigen (§ 15 neuer Fassung der Reichs-Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher). Ob und in welchem Betrage die Entschädigung zu gewähren ist, hat der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nach Billigkeit zu ermessen.

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 324.

Digitized by Google

Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz einer solchen Auslage entscheidet nach § 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung das Vollstreckungsgericht.

d) Mehrere gleichzeitig vorliegende Aufträge desselben Auftraggebers, welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen und an demselben Orte auszuführen sind, müssen auf einer Reise ausgeführt werden.

e) Findet die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels (§ 671 der Civil-Prozeßordnung) bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung statt, so sind, da in diesem Falle die Zustellung und die Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 2 neuer Fassung der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, die etwaigen Reisekosten zu den Kosten der Vollstreckungshandlung zu rechnen, und es ist demgemäß die Berechnung derselben auf das über diese aufzunehmende Protokoll (§ 682 der Civil-Prozeß-Ordnung, § 21 der Bekanntmachung vom 30. September 1879, Justizministerialblatt Seite 1508) zu setzen.[1])

München, den 16. Juli 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 509.

Digitized by Google

Formular Va.

Gerichtsschreiberei

des K. . . . . gerichts

. . . . . .

Ersuchen an die Post

um die Bewirkung

von Amtswegen angeordneter Zustellungen.

Geschäftsjahr 18 . .

Band . . .

Laufende Nummer.	Tag des Ersuchens und des Einganges der Zustellungsurkunde.	Bezeichnung der Sache.	Aktenzeichen.	Bezeichnung des Empfängers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

44.

Bekanntmachung

vom 16. Juli 1881,

die Liquidationen der Gerichtsvollzieher

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1881 Nr. XIII S. 335—352).

Königliches Staatsministerium der Justiz und Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Bezüglich der Behandlung der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Entschädigungen für Besorgung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte, dann der denselben eventuell aus der Staatskasse zu ersetzenden Auslagen in Armenrechtssachen werden folgende Vorschriften erlassen:

I.

Entschädigungen für Besorgung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte. [1])

a) Bestimmungen für die ordentlichen Gerichtsvollzieher.

§ 1. Die Gebühren, Auslagen und sonstigen Vergütungen, welche die Gerichtsvollzieher für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen zu empfangen haben, sind am Schlusse jedes Monats nach dem anruhenden Formular I zu liquidiren, und zwar sind für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen einerseits, dann für Zustellungen in Strafsachen einschließlich der Forstrüge- und der Militärstrafsachen andererseits getrennte Liquidationen anzufertigen. Gebühren und Auslagen für Zustellungen in Militärstrafsachen dürfen jedoch in diese Liquidationen nur insoweit aufgenommen werden, als sie im

1) Siehe A. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1881, Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung (S. 344 d. B.) und Nr. 1 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (S. 351 d. B.)

Digitized by Google

Auftrage des von der Militärbehörde ersuchten Civilgerichts vorgenommen wurden.

(Vergl. §§ 3 und 15 der Allerh. Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., Gesetz- u. Verord.-Bl. S. 1105,[1]) mit der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1878, die Kosten der Rechtshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten betr., Ges.- u. Verord.-Bl S. 441.)

§ 2. Die Liquidationen haben die aus dem Formular und den beigegebenen beiden Exemplifikationen des Näheren ersichtlichen Vorträge zu enthalten.

Die von dem Gerichtsvollzieher durch die Post oder durch Aufgabe zur Post bewirkten Zustellungen, für welche ausnahmsweise Auslagen (Postgebühren für außerhalb Bayerns zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, desgleichen die von dem Gerichtsvollzieher außerhalb des Ortes seines Amtssitzes persönlich ausgeführten Zustellungen, für welche Reisekosten angesetzt werden, müssen in den Liquidationen stets einzeln, letztere überdies unter Angabe der Rechtssache, des Ortes der Zustellung und, sofern es sich nicht um eine Zustellung in Militärstrafsachen handelt, auch der Entfernung desselben vom Amtssitze vorgetragen werden.

In den Liquidationen über die in Strafsachen besorgten Zustellungen sind außerdem mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vergütungssätze.

1) die ordentlichen Zustellungen und
2) die vereinfachten Zustellungen, sowie die Zustellungen in Forstrüge- und in Militärstrafsachen

unter zwei besonderen Unterabtheilungen aufzuführen.

Hievon abgesehen können die während eines Monats besorgten Geschäfte bezw. die hiefür liquidirten Beträge summarisch unter Einem Vortrage zusammengefaßt werden.

§ 3. Sofern in bürgerlichen Rechtssachen (mit Einschluß der Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) ausnahmsweise Gebühren und Auslagen für andere als die in § 1 bezeichneten Akte der Gerichtsvollzieher von der Staatskasse zu zahlen sind, haben die Empfangsberechtigten die treffenden Beträge in die Liquidationen über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen bethätigten Zustellungen mit aufzunehmen und das zur Erläuterung Erforderliche in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben.

§ 4. Die Gerichtsvollzieher haben die gefertigten Liquidationen demjenigen Ober-Amtsrichter, dessen Aufsicht sie unterstellt sind, behufs der Bestätigung der Uebereinstimmung mit den

1) Siehe Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 715.

Digitized by Google

Vorträgen in dem Allgemeinen Dienstregister vorzulegen.

Dieser Bestätigung hat eine genaue Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des Allgemeinen Dienstregisters vorauszugehen.

§ 5. Die mit der erforderlichen Bestätigung versehenen Liquidationen sind durch den Gerichtsschreiber gleichzeitig mit dem Auslagenregister des treffenden Monats an das einschlägige Rentamt zu übersenden.

Letzteres hat

1) die Liquidationen über die Entschädigungen für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen mit den Auslagenregistern des treffenden Monats unter Anfügung eines Zusammentrages der Abschlüsse (der Liquidationen und Auslagenregister) der k. Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung u. Verrechnungseinweisung (in Nebenrechnung XXXIX) vorzulegen,
2) die für Zustellungen in Strafsachen liquidirten Beträge aber in das einschlägige Hauptkostenverzeichniß überzutragen und demselben die Liquidationen treffenden Ortes anzureihen.

Die Auszahlung der liquidirten Beträge ist durch die vorgängige revisorische Prüfung und Einweisung bedingt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die rentamtliche Zuständigkeit zur Auszahlung und Verrechnung der fraglichen Beträge sich in allen Fällen nach dem Amtsgerichte zu bemessen hat, bei welchem der liquidirende Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, wenn auch der Auftrag zur Zustellung von einem anderen Gerichte oder einer anderen Behörde ertheilt worden sein sollte.

b) Bestimmungen für die übrigen Gerichtsvollzieher und die Forstgerichtsboten der Pfalz.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—5) gelten unter den nachfolgenden Modifikationen auch für die zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen, sowie für die Forstgerichtsboten der Pfalz.

§ 7. Da diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen sowie für die in Militärstrafsachen zu besorgende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen haben, und für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte Gebühren und Schreibgebühren nur soweit erhalten, als diese zur Staatskasse bezahlt werden, so haben dieselben Liquidationen nach Formular I nur dann herzustellen, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayerns zu bestellende Sen-

Digitized by Google

dungen) erwachsen sind. Die für den Vortrag der Gebühren (Vergütungen) eröffnete Rubrik ist daher diesfalls in den Liquidationen leer zu führen.

Die an solche Gerichtsvollzieher erst nach der Einzahlung zur Staatskasse hinauszuvergütenden Gebühren und Schreibgebühren für Vornahme anderer von Amtswegen angeordneter Geschäfte haben auf Grund der den betreffenden Urkunden beigefügten Vermerke durch die Gerichtsschreiber als durchlaufende Gelder zur Einstellung in die gerichtlichen Gebührenregister und bezw. Einzugsregister zu gelangen, ohne daß noch eine weitere spezielle Liquidation derselben stattzufinden hätte.

§ 8. Die gemäß § 32 der Gerichtsvollz.-Ordn. (neuer Fassung) für Geschäfte in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen dürfen über die ihnen für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen bewilligten besonderen Vergütungen auf Grund der von denselben zu führenden Bücher für jeden Monat eine gemeinschaftliche summarische Liquidation herstellen, aus welcher die Zahl der im bezüglichen Monat vorgenommenen von Amtswegen angeordneten Zustellungen ersichtlich ist. Diese Liquidationen sind von dem Gerichtsschreiber an der Hand der vorbezeichneten Bücher einer genauen Prüfung zu unterstellen, mit der Bestätigung darüber, daß die bezüglichen Zustellungen von Amtswegen angeordnet waren und vorschriftsmäßig vollzogen wurden, zu versehen und dem Ober-Amtsrichter zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Die von den für Geschäfte in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdienern und Gehilfen (§ 8), dann von den Rentamtsdienern in ihrer Eigenschaft als Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen auf Geldstrafen und Kosten in Strafsachen gutgemachten Gebühren und Auslagen werden erst nach Einzahlung seitens der Parteien an die Empfangsberechtigten hinausvergütet. Derlei Beträge sind lediglich auf den zu errichtenden Urkunden zu vermerken, und haben auf Grund dieser Vermerke durch die perzipirenden Gerichtsschreiber und bezw. Rentämter – nach eventueller Durchführung im gerichtlichen Strafkosten-Register (Rubr. 14) bezw. im rentamtlichen Gebührenregister (Rubr. 17) — in seitheriger Weise mit den übrigen Kosten zur Vereinnahmung in den Subjournalen und zur Hinausvergütung zu gelangen.

Eine Vergütung uneinbringlicher Vollstreckungsgebühren seitens der Staatskasse an die obenbezeichneten Vollstreckungsorgane findet nicht statt.

Insoweit letztere bei der Vornahme von Vollstreckungen an Dritte, z. B. an Pfändungszeugen ꝛc., Beträge bezahlt haben,

Digitized by Google

welche sich als uneinbringlich herausstellen, ist es ihnen gestattet, die betreffenden Auslagen unter Begründung durch die Ausgabs- und Uneinbringlichkeitsnachweise beim einschlägigen Rentamte nachträglich zu liquidiren. Derlei Ausgaben sind in dem monatlichen Hauptverzeichnisse über die Kosten in Strafsachen unter lit. c. (vgl. Ziff. 17 Abs. 5 der Finanzministerial-Entschließung vom 20. September v. Js., das Rechnungsschema für die XV. Finanzperiode betr., Finanz-Min.-Bl. S. 221) zu verrechnen.

§ 10. Die Forstgerichtsboten der Pfalz haben die Gebühren und Auslagen für Zustellungen in Forstrügesachen auf Grund ihrer Repertorien monatweise nach Formular I, dessen entsprechende Abänderung zu diesem Behufe der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz überlassen bleibt, in Aufrechnung zu bringen.

II.

Auslagen in Armenrechtssachen.

§ 11. Die in Armenrechtssachen dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher gemäß § 21 der Reichs-Gebührenordnung gegebenen Falls aus der Staatskasse zu ersetzenden Auslagen sind vierteljährlich unter Benützung des anliegenden (exemplifizirten) Formulars II und unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsige Ausgabsbelege zur Aufrechnung zu bringen.

Ueber die in Armenrechtssachen erwachsenden Auslagen der Gerichtsvollzieher, welche etwa in Privatklagesachen (im Strafprozeß) uneinbringlich bleiben, sind gesonderte Liquidationen anzufertigen.

§ 12. Um den Gerichtsvollziehern die Anfertigung dieser Liquidationen zu erleichtern, haben die Gerichtsschreiber denselben auf Ersuchen die erforderlichen Aufschlüsse über den jeweiligen Stand der ihnen von dem Gerichtsvollzieher zu bezeichnenden Armenrechtssachen zu ertheilen.

§ 13. In denjenigen Sachen, welche, ohne daß die Gegenpartei ersatzpflichtig ist, erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet sind (Abtheil. I Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Dezember 1880, Just.-Min.-Bl. S. 420, Fin.-Min.-Bl. von 1881 S. 25), gilt eine von dem Gerichtsschreiber hierüber ertheilte Bestätigung als Uneinbringlichkeitsnachweis.

Bei Mahnsachen ist diese Bestätigung zu ertheilen, wenn innerhalb Jahresfrist eine in das Mahn-Register einzutragende Handlung nicht vorgenommen worden ist.

§ 14. Insoweit die liquidirten Auslagen in Postgebühren bestehen, kann in den Fällen, in welchen die Gegenpartei die Kosten zu ersetzen hat, von der Beibringung eines Uneinbringlichkeitsnachweises unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß

Digitized by Google

in der Bemerkungsrubrik die Unthunlichkeit oder unverhältnißmäßige Schwierigkeit der Beitreibung gegenüber der ersatzpflichtigen Gegenpartei grundhaltig dargelegt und die Richtigkeit der bezüglichen Angaben von dem Gerichtsvollzieher auf Dienstpflicht bestätigt wird.

§ 15. In Spalte 5 der Liquidation ist die Rechtssache zu bezeichnen und außerdem auch das Gericht anzugeben, wenn es ein anderes als das Amtsgericht ist, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist.

In Spalte 6 ist auf Grund eines bei Aufträgen in Armenrechtssachen zu diesem Behufe in Spalte 3 des Allgemeinen Dienstregisters zu machenden Eintrages das Aktenzeichen der Sache einzustellen, auf welche der Auftrag sich bezieht.

Der Maßstab für den Ansatz der Schreibgebühren (Zahl der Seiten der Abschriften) ist gegebenen Falls in Spalte 8 der Liquidation auf Grund der bezüglichen Einträge in Spalte 7 des Allgemeinen Dienstregisters anzugeben.

Etwaige Ansätze von Reisekosten sind durch Angabe des Ortes der Zustellung in Spalte 7 und der Entfernung desselben vom Amtssitze in Spalte 8 zu begründen.

§ 16. Zu jeder Liquidation hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, von welchem das Armenrecht bewilligt worden ist, bestätigen zu lassen, daß den in Spalte 4 bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war. Mit dieser Bestätigung kann gegebenen Falls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt oder in dem betr. Register als beendigt bezeichnet ist (§ 13), verbunden werden.

Im übrigen haben die Bestimmungen in §§ 4 und 5 oben auch auf die Liquidationen über Auslagen in Armenrechtssachen entsprechende Anwendung zu finden.

§ 17. Vorstehende Vorschriften gelten in gleichem Maße auch für diejenigen Gerichts-Vollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Liquidationen der Gerichtsvollzieher für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen und sonstigen Geschäfte sind für den Monat Juli l. Js. noch in der bisherigen Weise anzufertigen und zu behandeln. Nur ist hiebei in materieller Hinsicht zu beachten, daß für die nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher betr., vorgenommenen Geschäfte, soweit nicht schon bisher anderweitige Vergütungen gewährt waren, Gebühren und Auslagen (insbes. Reisekosten) durchweg nach den neuen Bestimmungen in Ansatz zu bringen sind. Mit dem 1. August l. Js. treten sodann in Bezug auf die den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für Zustellungen von Amtswegen zu gewährenden Vergütungen die Aenderungen in's Leben, welche in Ziffer 1 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom Heutigen, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr., bestimmt sind.

In Ansehung der bei den Amtsgerichten Nürnberg und Augsburg in Strafsachen durch die Beitreibung von Geldstrafen und Kosten erwachsenden Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, sowie der in Forstrügesachen anfallenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz bewendet es bis auf weiteres bei den Bestimmungen in Ziff. 7 der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 27. Oktober 1879 (Fin.-Min.-Bl. S. 432, Just.-Min.-Bl. S. 1729).

Im übrigen, insbesondere bezüglich der Liquidationen über Auslagen der Gerichtsvollzieher in Armenrechtssachen, sind die erwähnten Vorschriften vom 27. Oktober 1879 [1]) aufgehoben und haben die Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung sofort an deren Stelle zu treten.

München, den 16. Juli 1881.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der Generalsekretär,
an dessen Statt:
der k. Ministerialrath
Dr. v. Bischof.

1) Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 735.

Digitized by Google

Formular I.

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers . . . . . .
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .
über
die Entschädigungen für Vornahme
der in . . . . . .
von Amtswegen angeordneten Zustellungen
im Monate . . . . . 18 . .

Laufende Nummer der Liquidation.	Laufende Nummer des Allgemeinen Dienstregisters	Zahl der Zustellungen.	Tag der Geschäftsvornahme.	Gebühren (Vergütungen).		Auslagen. Reisekosten.		Auslagen. Postgebühren.		Summe der Gebühren und Auslagen.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
				ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	

Digitized by Google

Erstes Beispiel. **Formular I.**

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers Friedrich Gross
bei dem k. Amtsgerichte Freising
über
die Entschädigungen für Vornahme
der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen
von Amtswegen angeordneten Zustellungen
im Monat Oktober 1881.

Laufende Nummer der Liquidation.	Laufende Nummer des Allgemeinen Dienstregisters.	Zahl der Zustellungen.	Tag der Geschäftsvornahme.	Gebühren (Vergütungen.)		Auslagen. Reisekosten.		Auslagen. Postgebühren.		Summe der Gebühren und Auslagen.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
				M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
1.	384 mit 390 402 „ 409	15	—	3	75	—	—	—	—	3	75	
2.	392	1	3.	—	25	—	—	—	40	—	65	Zustellung in Ulm.
3.	396	1	4.	—	25	1	—	—	—	1	25	Schmidt'/. Weiss Zustellung in Haidberg. Entfernung 5 km.
	u. s.	w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Sa.	56	—	3	40	—	80	60	20	

Digitized by Google

. . . . . .

Gefertigt mit dem Bemerken zu Nr. 3, dass persönliche Zustellung angeordnet war.

Freising, am 1. November 1881.

(Siegel.)

Friedrich Gross, k. Gerichtsvollzieher.

Die Uebereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im Allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 3. November 1881.

N. N., k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel).

Digitized by Google

Zweites Beispiel. Formular I.

Liquidation

des Gerichtsvollziehers Friedrich Gross
bei dem k. Amtsgerichte Freising
über
die Entschädigung für Vornahme
der in Strafsachen
von Amtswegen angeordneten Zustellungen
im Monate Oktober 1881.

Laufende Nummer. der Liquidation.	Laufende Nummer. des Allgemeinen Dienstregisters.	Zahl der Zustellungen.	Tag der Geschäftsvornahme.	Auslagen. Gebühren (Vergütungen).		Auslagen. Reisekosten.		Auslagen. Post-Gebühren.		Summe der Gebühren und Auslagen.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
				M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
				1) Ordentliche Zustellungen.								
1	416 mit 424 426. 427.	43	—	10	75	—	—	—	—	10	75	
2	429 mit 460 428	1	5.	—	25	—	—	—	40	—	65	Zust. in Constanz.
	u. s.	w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Sa.	1	44	—	2	—	—	80	46	80	
	2) Vereinfachte Zustellungen, sowie Zustellungen in Forstrüge- und in Militärstrafsachen.											
25	425 461 mit 481	22	—	4	40	—	—	—	—	4	40	
26	482	1	10.	—	20	—	30	—	—	—	50	Milit.-Strafs. g. Bauer w. Diebst. Zust. in Hohenkammer.
27	483	1	12.	—	20	1	—	—	—	1	20	U. g. Huber w. Betrugs. Zust. in Haidberg. Entf. 5 km.
	u. s.	w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Sa.	2	12	40	1	30	—	40	14	10	
	Hiezu	Sa.	1	44	—	2	—	—	80	46	80	
		Ges.-Sa.		56	40	3	30	1	20	60	90	

Digitized by Google

Gefertigt mit dem Bemerken, zu Nr. 27, dass persönliche Zustellung angeordnet war.

Freising, am 1. November 1881.

Friedrich Gross, k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel.)

Die Uebereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im Allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 3. November 1881.

N. N., k. Oberamtsrichter.

(Siegel.)

Digitized by Google

Formular II.*

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers Friedrich Gross
bei dem k. Amtsgerichte Freising
über
Auslagen in Armenrechtssachen.

Laufende Nr. der Liquidation.	des Allgemeinen Dienstregisters: laufende Nr.	des Allgemeinen Dienstregisters: Jahrgang	Bezeichnung der Partei, welcher das Armenrecht bewilligt wurde.	Bezeichnung der Rechtssache und des Gerichts.	Aktenzeichen.	Bezeichnung des vorgenommenen Geschäftes.	Auslagen: Bezeichnung.	Auslagen: Betrag M.	Auslagen: Betrag Pf.	Bezeichnung des etwaigen Erlagpflichtigen.	Begründung der Uneinbringlichkeit und sonstige Bemerkungen.	Nr. der Uneinbringlichkeits- und Ausgabebelege.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
1	64	1880	Gg. Heim in Eching	Heim ·/. München	12 / 1880	4 Zustell. in Biberach.	Postgeb	1	60	—	—	—
2	352	1881	Jos. Knab in Neufahrn	Gruber ·/. Knab LG. München II.	94 / 1881	Pers. Zustell. in Haidberg.	Reisekosten 5 km.	1	—	Joh. Gruber.	Nach Mittheilung der Gemeindebehörde gänzlich vermögenslos.	1
3	416	1881	Karl Baur in Jarzt	Baur ·/. Schwab	110 / 1881	Zustell. in Leipzig	Postgeb.	—	40	Fr. Schwab	Aufenthalt nicht zu ermitteln.	
	u.	s.	w. —	--	—	—	—	—	—		—	
							Sa.	28	30			

Gefertigt unter Bestätigung der Richtigkeit der Angabe unter Nr. 3 Spalte 11 auf Dienstpflicht.

Freising, am 2. Januar 1882.
Friedrich Gross, k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel)

*) Die mit Antiquaschrift gedruckten Stellen sind nicht Theile des Formulars.

Digitized by Google

Dass in dem Falle der Nr. 1 und 3 das Armenrecht bewilligt war und im Falle der Nr. 1 die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt ist, bestätigt

Freising, am 2. Januar 1882.

N. N., k. Gerichtsschreiber.

(Siegel.)

Dass in dem Falle der Nr. 2 das Armenrecht bewilligt war, bestätigt

München, am 4. Januar 1882.

N. N., k. Obergerichtsschreiber.

(Siegel)

Die Uebereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im Allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 6. Januar 1882.

N. N., k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel.)

Digitized by Google

45.

Gesetz

vom 1. Juli 1881,

die Erhebung von Reichsstempelabgaben

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 17 S. 185—198.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.[1])

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.[2])

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2.[3]) Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3.[4]) Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, ver-

1) Hinsichtlich der Zuständigkeit der Steuerbehörden siehe Ziff. 1 der unten folgenden Ausführungs-Vorschriften zu diesem Gesetze.
Siehe hieher auch die unten folgenden Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben.

2) Durch diese Nr. I des Reichsgesetzes erscheinen die Art. 240—243 (Tit. VI) des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 aufgehoben. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 585).

3) Siehe hieher Ziff. 2a—b der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze.

4) Weitere Strafbestimmungen siehe § 23 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

äußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht[1]) oder Zahlung[2]) darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft[3]) an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.[4])

§ 4.[5]) Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren

1) Die Aufgabe eines Werthpapieres zur Post, welches in's Ausland geht, ist nicht als eine Ausgabe oder Aushändigung im Sinne des Gesetzes zu betrachten; anders dagegen, wenn die Ausgabe ꝛc. ꝛc. nicht durch Aufgabe an die Post, sondern z. B. an einen Bevollmächtigten des ausländischen Käufers im Inlande erfolgt. (Com.-Ber. a. a. O. Nr. 126 S. 8.)

2) Die Motive bemerken (Drucksachen des Reichstags 4. Legislatur-Periode IV. Session 1881 Nr. 59 S. 27): Die Strafandrohung gegen diejenigen, welche auf unversteuerte stempelpflichtige Werthpapiere Zahlung leisten, bezieht sich nur auf Zahlungen, welche auf das betreffende Werthspapier selbst geleistet werden, nicht auch auf den Fall der Einlösung der demselben beigefügten Coupon.

3) In der Ausschuß-Verhandlung (Com.-Ber. a. a. O. Nr. 126 S. 8) wurde konstatirt, daß sich dieser Ausdruck auf Bedienstete, welche nur die Aufträge ihrer Vorgesetzten ausführen, nicht bezieht.

4) Daß die Hingabe fremder Effekten zur bloßen Verwahrung oder die Zurücknahme aus solcher die Stempelpflichtigkeit nicht begründen wird, bedarf kaum der Erwähnung (Motive a. a. O. S. 27.)

5) Siehe hieher Ziff. 7 der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze.

Digitized by Google

Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).[1])

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft ꝛc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.[2])

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Schlußnoten und Rechnungen.

(Tarifnummer 4.)

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen gibt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Betheiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.[3])

§ 7.[4]) Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;
b) in allen anderen Fällen, entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§ 8.[5]) Die Nichterfüllung der im § 6 bezeichneten Verpflichtung

1) In der Ausschuß-Verhandlung wurde ausdrücklich anerkannt, daß sich diese Gesetzes-Bestimmung nicht auf die in Bayern bestehende Besteuerung des Statuts der Aktiengesellschaften (§ 63 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879) beziehe. (Com.-Ber. a. a. O. S. 9.)
2) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf solche Vermerke, wodurch derlei Effekten außer oder wieder in Kurs gesetzt werden. (Dinkulirungen, Devinkulirungen) — Motive a. a. O. S. 27.
3) Durch diesen § wird bestimmt, wer der Reichskasse gegenüber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, nicht aber, wem dieselbe zur Last bleibt. (Mot. S. 32.)
4) Siehe hiezu Ziff. 9 und 10 der Ausführungsvorschriften.
5) Weitere Strafbestimmungen siehe § 23 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;

b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;[1])

c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;[2])

1) Hieher gehören aber die von den unter staatlicher Verwaltung stehenden oder für Staatsrechnung verwalteten Bank-, Credit- oder Geldinstituten ausgestellt nicht. (Mot. S. 33.)

2) Die Motive bemerken hieher S. 33:
Die Unterscheidung zwischen den Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischem Verkehr und anderen gleichartigen Verträgen über bewegliche Gegenstände verfolgt den Zweck, die Fälle der letzteren Art, welche in einzelnen Bundesstaaten einer höheren Besteuerung unterliegen — z. B. in Preußen einer Werthstempelabgabe von 1/3 Prozent — gleichfalls dieser höheren landesgesetzlichen Steuer auch für die Zukunft ausschließlich zu überweisen. Dahin gehören unter anderem: Bau-Entrepriseverträge, worin zugleich die Lieferung der Materialien bedungen ist; Verträge der Eisenbahnverwaltungen über Lieferungen von Schienen, Schwellen u. s. w. Der vorgeschlagenen Unterscheidung liegt die Auffassung zu Grunde, daß das Charakteristische des Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehre in der Bestimmung des Gegenstandes zur Weiterveräußerung zu suchen, hierunter aber noch diejenigen Fälle zu begreifen seien, wo die Weiterveräußerung erst nach einer vorgängigen Bearbeitung oder Verarbeitung stattfinden soll. Ingleichen sollen Verträge über die Anschaffung gewerblicher Betriebsmaterialien (z. B. Kohlen zur Heizung, Farbstoffe u. s. w.) der ermäßigten Abgabe unterliegen.
Ueberhaupt geht das Gesetz davon aus, daß in Betreff der Kauf- und Lieferungsverträge über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren jeder Art die Besteuerung nach den Bestimmungen der Tarifnummer 3a die Regel bildet, gleichviel, ob solche Geschäfte an der Börse oder anderswo, zwischen Kaufleuten oder anderen Personen geschlossen werden, und nimmt aber nur diejenigen Verträge aus, welche in § 9 bezeichnet sind.

Digitized by Google

d) Auktionen und Auktionsprotokolle.[1])

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nummer 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§ 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.[2])

§ 11. Im übrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.)

III. Lotterieloose.[3])

(Tarifnummer 5.)

§ 12.[4]) Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen[5]) veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

§ 13.[6]) Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 14.[7]) Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzu-

1) Siehe hieher § 10 der bayer. Verordnung vom 6. September 1879, Gebühren der Gerichts-Vollzieher betr., Art. 10, 110, 221—223 des bayer. Gebühren-Gesetzes vom 18. August 1879. (B. G. XV. Bd. 2. Abth S. 716 und 528.)

2) Siehe hieher Art. 52, 130, 163 des bayer. Gebühren-Gesetzes vom 18. Aug. 1879. In dem Ausdrucke „Beglaubigung" sind die verschiedenen Bezeichnungen der landesgesetzlichen Tarife (beglaubigte Abschriften, Auszüge u. s. w.) zusammengefaßt. (Motive S. 33.)

3) Ueber das Verhältniß zu § 286 des Reichs-Strafgesetzbuches, welches das Unternehmen einer öffentlichen Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß verbietet und zu § 57 und Art. 57a des bayer. Polizei-Strafgesetzbuches, welche das Spielen in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie, bezw. auch den Verkauf solcher Lotterieloose untersagt, ist nach den Motiven (S. 44) nachfolgendes bemerkt: Mit den Verbotsgesetzen der Bundesstaaten tritt die Besteuerung der Loose nicht in Widerspruch. Wo das Lotterieunternehmen genehmigt oder zugelassen ist, wird die Steuerentrichtung bewirkt werden. Ein Recht, die versteuerten Loose in Gebieten abzusetzen, wo ein Verbotsgesetz entgegensteht, wird dadurch nicht erlangt.
Siehe hieher auch Ziff. 11 der Ausführungsvorschriften.

4) Siehe hiezu Ziff. 12a bis Ziff. 14 der Ausführungsvorschriften.

5) Siehe die Anmerkungen zu Tarifnummer 5.

6) Siehe hiezu Ziff. 12a bis Ziff. 15 der Ausführungsvorschriften.

7) Siehe hiezu Ziff. 16 der Ausführungsvorschriften.

Digitized by Google

melden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 15.[1]) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 16.[2]) Die Nichterfüllung der in den §§ 12—14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 17.[3]) Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 18.[4]) Die §§ 12 bis 17 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten[5]) keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 19.[6]) Loose ꝛc. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§ 20. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen

1) Siehe hiezu Ziff. 12a bis 14 und Ziff. 16 der Ausführungsvorschriften.
2) Weitere Strafbestimmungen siehe in § 23 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher Ziff. 17 der Ausführungsvorschriften.
4) Siehe hieher Ziff. 18 der Ausführungsvorschriften.
5) Im Bundesgebiet bestehen fünf Staatslotterien, nämlich in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin.
6) Siehe hieher Ziff. 16 der Ausführungsvorschriften.

Digitized by Google

Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.) [1])

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.[2]) Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbene Werthpapiere Erstattung zulässig ist.

§ 22. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 23.[3]) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§ 24. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, [4]) sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwär-

1) Hiedurch ist der Tit. V (Art. 235—239) des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 584) aufgehoben.

2) Siehe hieher Ziff. 19 der Ausführungsvorschriften.

3) Die Strafen wegen der Steuerhinterziehung sind in §§ 3, 8 und 16 des Gesetzes enthalten.

4) Diese §§ des Wechselstempelsteuergesetzes lauten:

§ 17. Wechselstempelhinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 4 des Gesetzes vom 22. April 1871: Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern bestimmt:

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der kgl. bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18

Digitized by Google

tigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 25. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 26.[1]) Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 27.[2]) Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungs-Anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Er-

---

dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungs-Maßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen dienlich sind.

Siehe hieher ferner:

a) den 3. Absch. VI. Bd. der Strafprozeßordnung (§ 459 bis 469),

b) Nr. 6 Absch. V des bayerischen Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Strafprozeßordnung (Art. 85–97).

c) Bayer. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, Zuwiderhandlungen gegen die Wechselstempelsteuer betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 319).

1) Siehe hieher Ziff. 20 der Ausführungsvorschriften.

2) Siehe hieher Ziff. 20 und 21 der Ausführungsvorschriften.

Digitized by Google

leichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureau's u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision nicht geeignete Beamte bestimmt sind, haben die im Artikel 36 Abs. 2 der Reichsverfassung[1]) bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 28. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 29. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.[2])

§ 30. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechsel-

1) Art. 36 der Reichsverfassung lautet:
Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.
Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.
Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

2) Siehe
a) Art. 4—8 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 23. Februar 1879 (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 165).
b) Verordnung vom 14. Juli 1879, die Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgefälle betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 429).
c) Bekanntmachung vom 27. September 1879, Vorschriften über Beitreibung der Staatsgefälle betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 744).
d) Bekanntmachung vom 3. November 1879, die Vornahme der Pfändungen und Versteigerungen betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 763).

Digitized by Google

stempelsteuer (§ 26 Abs. 2—4),[1]) zur Anwendung.

§ 31. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichs-Stempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 32. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1) der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Erlasse und Steuererstattungen,
2) der nach Vorschrift des § 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 33.[2]) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

1) § 26 des Wechselstempelsteuergesetzes lautet:

§ 26. Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Committenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

2) Siehe hieher Ziff. 22 u. 23 der Ausführungsvorschriften.

Digitized by Google

Tarif.

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.				
1.	a) **Inländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere,				
	b) **Ausländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . .	—	—	5	vom Nennwerthe bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages.[1]
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				
	Befreit sind: alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine				Die für Interims-

1) Die Motive bemerken (Drucksachen des Reichstags 4. Legislatur-Periode IV. Session 1881 Nr. 59 S. 27): Daß bei weiterer Einzahlung auf Interimsscheine die Steuer nur insoweit zu entrichten ist, als der Steuerpflicht

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.[1])				scheine nachweislich gezahlten Steuer-Beträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien ꝛc. an gerechnet.[2])
	Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 ₰.				Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechsel-Stempels umgerechnet.[2])
2.	a) **Inländische**, für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen** (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3				

nicht bereits früher genügt wurde, bedarf bei der Fassung des Gesetzes wohl kaum der besonderen Erläuterung. Wenn also beispielsweise auf einen mit dem 50-Pfennigstempel versehenen Interimsschein über 60 Mark erste Einzahlung nachträglich weitere 40 Mark eingezahlt werden, so würde hiefür ein Stempelbetrag nicht zu entrichten sein, da mit dem Stempel von 50 Pfennig der Steuerpflicht bis zum Werthbetrage von 100 Mark bereits genügt ist.

1) Es sind also fremde Werthpapiere, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, nicht von der Steuer befreit. Sobald solche nach dem Inkraftreten des Gesetzes im Bundesgebiete ausgegeben oder zum Gegenstande eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden gemacht werden, unterliegen sie der Abgabe. (Motive a. a. O. S. 24).
Siehe hieher auch Ziff. 4 der Ausführungsvorschriften.

2) Siehe hiezu Ziff. 3 der Ausführungsvorschriften.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere,[1])				
	b) **Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer** Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen u. zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				
	Befreit sind:				
	aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldver-				Erfolgt die Aus-

1) Kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geld aus Art. 301 des Handelsgesetzbuches gehören nicht hieher (Commissions-Bericht a. a. O. Nr. 162 S. 3).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	schreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen;				gabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkt, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu bringen[3]).
	bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;				
	cc) inländische Renten- und Schuld-Verschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird;[1])				Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen ꝛc. angerechnet.
	dd) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.[2])				Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente.
	Ausnahme.				
	Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus-				

1) Siehe hiezu Ziff. 6 der Ausführungsvorschriften.
2) Siehe Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 281.
3) Siehe hiezu Ziff. 5 der Ausführungsvorschriften.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	gegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 ₰.				Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechsel-Stempels umgerechnet.
3.	**Inländische** auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	1	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgaben-Berechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art und zwar in Abstufungen von 10 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind:				
	a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen;				
	b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den deßfalls von dem Bundes-				

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz, Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	rath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.[1])				
	II. Schlußnoten und Rechnungen.[2])				
4.	a) **Schlußnoten**, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr				

1) Siehe hieher Ziff. 6 der Ausführungsvorschriften.

2) Der Unterschied zwischen den sub Nr. 4a und sub Nr. 4b erwähnten Schriftstücken besteht darin, daß ersteres die Beurkundung des Abschlusses oder die Prolongation eines der bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form, letzteres dagegen eine auf die Ausführung des gemachten Geschäfts bezügliche Rechnung enthalten. Unter gewissen Umständen können auch Rechnungen nach Nr. 3a steuerpflichtig werden. Sollte es z. B. üblich werden, die bisherigen Schlußnoten durch Auszüge aus den Geschäftsbüchern in Form von Rechnungen, Kontokorrenten und dergleichen zu ersetzen, so würden auch diese Schriftstücke, die dann nur eine andere Form der Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation der betreffenden Geschäfte darstellen würden die Bestimmungen des Nr. 4a ohne weiters Anwendung finden. (Motive a. a. O. S. 31).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	bestimmte Werthapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat	—	20	—	—
	Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt	1	—	—	—
	(Siehe übrigens §§ 9 und 10 des Gesetzes.)				
	b) **Rechnungen**, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	—	20	—	—
	Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig				

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.[1])				
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.[2])				
	Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie				

1) Für die in Kopirbüchern oder sonst von dem Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstückes zu eigenem Bedarf zurückzubehaltenden einfachen Abschriften und Auszüge bleibt dagegen die Stempelfreiheit bis dahin gewährt, daß etwa deren Aushändigung stattfindet (Motive a. a. O. S. 31).

2) Im Betreff der Frage, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, ob eine Schlußnote nur eines oder mehrere Geschäfte enthalte, bemerken die Motive a. a. O. S. 31: Wie fast überall bei den Stempelabgaben von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden greifen hier Abstraktionen des Civilrechts ein, und sind in Folge dessen Fälle denkbar, in denen darüber gestritten werden kann, ob ein oder mehrere Geschäfte in demjenigen, was auf einem bestimmten Schriftstücke beurkundet ist, enthalten seien. Es ist deshalb von Aufnahme einer legalen Definition, an die sich wahrscheinlich wiederum neue Zweifel knüpfen würden, Abstand genommen. Als selbstverständlich darf angesehen werden, daß z. B. ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht schon deswegen, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren und dergleichen) verkauft wird, sich in eine Mehrheit von Geschäften auflöst, und daß folglich die Schlußnote, welche den Parteien darüber zugestellt wird, nur dem einfachen Stempelsatz unterliegt. Desgleichen scheint es selbstverständlich zu sein, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüberstehen, wo also dem Verkäufer nur eine Schlußnote zu ertheilen ist, welche die an die einzeln namhaft gemachten verschiedenen Käufer verschlossener Partien angibt, während jedem Käufer für sich eine besondere Schlußnote über die Partien, welche er gekauft hat, zuzustellen ist — als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. — Sollten inländische und ausländische Werthpapiere unter denselben Personen gehandelt werden, so würde im Sinne des Tarifs immer eine Mehrheit von Geschäften vorliegen. Desgleichen würde ein ausnahmsweise erst nach Verlauf einiger Zeit ausgestellter Auszug aus einem Tagbuch, sofern darin zu verschiedenen Zeiten zwischen denselben Kontrahenten verabredete Käufe oder Lieferungen über Quantitäten derselben Waare verzeichnet stehen, als eine Mehrheit von Geschäften umfassend zu behandeln und zu versteuern sein.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.[1])				
	Befreiungen.				
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:				
	1) von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 ℳ, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 ℳ beträgt;				
	2) von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;[2])				
	3) von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern				

1) Damit soll ausgesprochen sein, daß die Solennitäten der Beurkundung als unwesentlich zu betrachten sind. (Motive S. 32.)
2) Diese Kontantgeschäfte haben regelmäßig den Zweck, Zahlungen zu vermitteln (Motive a. a. O. S. 32).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.				
	III. Lotterieloose.				
5.	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich[1]) veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen.	—	—	5	—	a) bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise,
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.[2])					b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 ₰ für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Anmerkung. Die Besteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach § 18 des Gesetzes.[3])					

1) Die Motive sagen S. 44: Beispielsweise fallen Loose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, nicht unter das Gesetz.

2) Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände, Eßwaaren und dergleichen, auch Ausspielungen zu gemeinnützigen Zwecken, sind der Steuer unterworfen. (Motive S. 44.) Nur Ausspielungen zu mildthätigen Zwecken sind frei.

3) Loose der Prämienanleihen sind nicht als Lotterieloose zu betrachten und daher den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterworfen. (Motive S. 44.)

Digitized by Google

46.

Reichs-Gesetz

vom 18. Juli 1881,

die Abänderung der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869,

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 Seite 233—244.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 97 bis 104 der Gewerbeordnung[1]) treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben,[2]) können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:[3])

1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung

1) Siehe Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 618.

2) Es ist also nicht nothwendig, daß die zu einer Innung zusammentretenden Handwerker das gleiche oder ein verwandtes Gewerbe betreiben. (Com.-Ber. Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturper. IV. Session 1881. S. 4.)

3) Regierungsseits wird hieher bemerkt: Im § 97 sind lediglich diejenigen Aufgaben bezeichnet, deren Lösung von jeder Innung, welche die Rechte einer solchen ausüben wolle, erwartet werden müsse, während in § 97a diejenigen Gegenstände bezeichnet sind, auf welche sich die Wirksamkeit der Innung je nach dem Bedürfnisse und dem Maße der vorhandenen Kräfte erstrecken könne. Diese Unterscheidung gewinnt eine wesentliche Bedeutung durch § 98b, nach welchem eine Genehmigung einer Innung versagt werden kann, wenn die Erfüllung der nach § 97 nothwendigen Aufgaben nicht hoch gestellt erscheine, nicht aber wenn die Innung nicht auch die in § 97a aufgeführten Zwecke zum Gegenstand ihrer Thätigkeit mache. (Com.-Ber. am angeführten Orte S. 6.) Siehe hieher auch § 103 b. G.

Digitized by Google

und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;[1])

4) Streitigkeiten der im § 120a[2]) bezeichneten Art zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen[3]) an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.[4])

§ 97a. Die Innungen sind befugt,[5]) ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1) Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;[6])

2) zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;

3) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und

1) Siehe § 98a Nr. 2 dieses Gesetzes.

2) § 120a der Novelle zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878 lautet:

§ 120a. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

3) Vergleiche hieher auch § 97a Nr. 6 dieses Gesetzes.

4) Siehe § 98a lit. e. dieses Gesetzes.

5) Regierungsseits wird hieher bemerkt: Im § 97 sind lediglich diejenigen Aufgaben bezeichnet, deren Lösung von jeder Innung, welche die Rechte einer solchen ausüben wolle, erwartet werden müsse, während in § 97a diejenigen Gegenstände bezeichnet sind, auf welche sich die Wirksamkeit der Innung je nach dem Bedürfnisse und dem Maße der vorhandenen Kräfte erstrecken könne. Diese Unterscheidung gewinnt eine wesentliche Bedeutung durch § 98b, nach welchem eine Genehmigung einer Innung versagt werden kann, wenn die Erfüllung der nach § 97 nothwendigen Aufgaben nicht hoch gestellt erscheine, nicht aber wenn die Innung nicht auch die in § 97a aufgeführten Zwecke zum Gegenstand ihrer Thätigkeit mache. (Com.-Ber. a. a. O. S. 6.) Siehe hieher auch § 103 b. G.

6) Das Aufsichtsrecht über solche Schulen bleibt den entsprechenden staatlichen Organen. (Com.-Ber. a. a. O. S. 7.)

Digitized by Google

über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;[1])

4) zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;[2])

5)[3]) zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;[2])

6)[4]) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a[5]) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.[6])

§ 98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.[7])

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§ 98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;

2) über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens[8]) zu regeln:

   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;

   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126, 127 enthaltenen

---

1) Regierungsseits wurde bemerkt: Bestimmungen über die Legitimation der Gesellen und Gehülfen können in der Form von den Innungen getroffen werden, daß die Mitglieder derselben sich statutarisch verpflichten, nur solche Gesellen und Gehülfen anzunehmen, welche sich in bestimmter Weise legitimiren. (Com.-Ber. a. a. O. S. 7.)
2) Siehe § 98a letzter Absatz dieses Gesetzes.
3) Siehe § 100c dieses Gesetzes.
4) Siehe § 100d dieses Gesetzes.
5) Siehe Anmerkung 2 auf Seite 396.
6) Vergleiche § 97 Nr. 4 dieses Gesetzes.
7) Siehe § 98b Nr. 3 dieses Gesetzes.
8) Siehe § 97 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Vorschriften seitens der Innung;[1])

c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;[2])

d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;

e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;

3) über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;

4) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;

5) über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;

6) über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang

---

1) § 120, 126, 127 der Novelle zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878 lauten:

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

Regierungsseits wurde hieher ausdrücklich bemerkt, daß mit dem Absatze 2b in keiner Weise die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden alterirt würden (Com.-Ber. a. a. O. S. 10).

2) Vergleiche hieher die vorstehende Anmerkung 1.

Digitized by Google

seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;[1])

7) über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8) über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10) über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11) über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.[2])

§ 98b.[3]) Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1) wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2) wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;[4])
3) wenn die Centralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften

1) Siehe § 101 dieses Gesetzes.
2) Siehe hierher § 98a dieses Gesetzes. Regierungsseits wurde erklärt: Es erscheint zulässig, der hier gedachten Aufgaben im Statut unter Verweisung auf das Nebenstatut Erwähnung zu thun. (Com.-Ber. a. a. O. S. 10.)
3) Siehe hierher auch § 103 Ziff. 1 dieses Gesetzes.
4) Siehe Anmerkung 3 auf Seite 395.

Digitized by Google

der §§ 20 und 21,[1]) soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungs-Sachen[2]) Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Centralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Ver-

1) § 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung lauten:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3) Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

2) Siehe hieher Art. 8 des bayer. Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., insbesonders Anmerkung 1 zu diesem Art. in Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 411.

Digitized by Google

bindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.[1])

§ 100.[2]) Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke[3]) selbstständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbtreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritt in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[4]) befinden oder welche in Folge gericht-

1) Siehe hieher § 19 und 23 der C.-P.-O. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 94 u. 95.)
2) Siehe hieher § 104 Absatz 4 dieses Gesetzes.
3) Siehe § 98 dieses Gesetzes.
4) Siehe hieher § 32, 36 u. 37 des Reichs-Strafgesetzbuches, welche lauten:
§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.
Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.
§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.
§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den

Digitized by Google

licher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[1])

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.[2])

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§ 100a.[3]) Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher An-

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

1) Siehe hieher VI. Buch 2. Absch. § 593 ff. in der R.-C.-P.-O. mit den Anmerkungen hiezu in Bayerns Gesetze und Gesetz-Bücher XV. Bd. 1. Abth. S. 206 ff., ferner § 5 der R.-Konk.-O. in Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 281, dann § 93 und 140 des R.-St.-G.-B. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 48 u. 58); § 326 u. 332 der R.-St.-P.-O. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 407 und 408). Zumeist wird es sich doch nur um Personen handeln, welche wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündet worden sind, und über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Vermögensbeschlagnahme nach den Bestimmungen des St.-G.-B. und der St.-P.-O. werden nur in den seltensten Fällen hier in Betracht kommen.

2) Regierungsseits wurde erklärt, daß zweifellos die Verpflichtung zur Zahlung sich nur auf diejenigen Beiträge erstrecke, welche auf Grund des bestehenden Beitragsfußes bereits ausgeschrieben seien, wenn auch die Fälligkeit der Beitragsquote erst nach dem Tage des Austrittes erfolgen sollte. (Com.-Ber. a. a. O. S. 14.)

3) Siehe hieher § 104 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

ordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[1])

§ 100b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben[2]) landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 100c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876[3]) entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschie-

1) Siehe hieher VI. Buch 2. Abschn. § 593 ff. in der R.-C.-P.-O. mit den Anmerkungen hiezu in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XV. Bd. 1. Abth. S. 206 ff., ferner § 5 der R.-Konk.-O. in Bayerns Gesetze XV. Bd. I. Abth. S. 281, dann § 93 und 140 des R.-St.-G.-B. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S 48 und 58), § 326 und 332 der R.-St.-P.-O. (XV. Bd. 2. Abth. S. 407 und 408. Zumeist wird es sich doch nur um Personen handeln, welche wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündet worden sind, und über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Vermögensbeschlagnahme nach den Bestimmungen des St.-G.-B. und der St.-P.-O. werden nur in den seltensten Fällen hier in Betracht kommen.

2) Man sehe hieher Art. 4 und Art. 6 des Ausführungsgesetzes zur C.-P.-O. mit den Anmerkungen in Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 165 und 166, dann kgl. Verordnung vom 14. Juli 1879, die Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgefälle betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 429.)

3) Siehe Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 230.

Digitized by Google

ßen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;

2) der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;

3) die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141a[1]) begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;

4) Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§ 100d. Für die auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

2) Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.

3) Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Absatz 2[2]) die Berufung auf den Rechtsweg offen.

1) § 141a des Gesetzes vom 8. April 1876, die Abänderung des Titel VIII der Reichs-Gewerbeordnung lautet:

§ 141a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

2) Siehe Anmerkung 2 auf Seite 396.

Digitized by Google

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar.[1]) Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§ 100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat,[2]) kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a[3]) bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.[4])

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§ 101.[5]) Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98a Nr. 6). Die

1) Siehe VIII. Buch Absch. 1 der C.-P.-O. § 644 ff. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 216.)

2) Eine gesetzliche Formulirung der Voraussetzungen, an welche die nach diesem § zu ertheilenden Rechte geknüpft werden sollen, ist nicht möglich und es bleibt nichts übrig, als die Verleihung der fraglichen Rechte in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen, welcher im Wege der Instruktion die für die Ertheilung maßgebenden Grundsätze vorzuschreiben sind. Das Gesetz kann nur dafür Vorsorge treffen, daß jene Rechte nur solchen Innungen eingeräumt werden, welche durch die Ausübung derselben auch in der That dem öffentlichen Interesse dienten, und zu dem Ende ist die Verleihung der Rechte davon abhängig gemacht worden, daß die Thätigkeit der betreffenden Innung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat (Com.-Ber. a. a. O. S. 18).

3) Siehe Anmerkung 2 auf Seite 396.

4) Strafbestimmung siehe Art. 2 dieses Gesetzes.

5) Siehe auch § 104 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls.[1] Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht[2] erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 102.[3] Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 103. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1) wenn sich ergibt, daß nach § 98 b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2) wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch

1) Strafbestimmung siehe Art. 2 dieses Gesetzes.
2) Z. B. nach § 103 des bayer. Hypotheken-Gesetzes.
3) Siehe § 103 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§ 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;

3) wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98 b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens[1]) über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 103a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.[2])

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§ 104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungs-

1) Siehe § 100 der Konkurs-Ordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 201).
2) Siehe § 100 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

ämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder,[1]) über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.[2])

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 104a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde[3]) unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§ 104b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

1) Siehe § 100 und 100a dieses Gesetzes.
2) Siehe § 101 dieses Gesetzes.
3) Vergleiche dagegen Innungsausschuß in § 102 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Centralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:[1])

1) wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2) wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Status unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 104d. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.[2])

§ 104e. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Ver-

1) Siehe § 104g dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Artikel 2 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

handlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.[1])

§ 104f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1) wenn sich ergibt, daß nach § 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2) wenn den auf Grund des § 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3) wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.[2])

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Art. 2. An die Stelle des § 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

10) wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Dem § 149 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen hinzu:

8) wer ohne einer Innung als Mitglied anzugehören sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.[3])

Art. 3. Die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres

1) Siehe § 104g Nr. 2 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 104e dieses Gesetzes.
3) Siehe § 101 und 104d dieses Gesetzes.

Digitized by Google

1885 ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Centralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Centralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des § 94 zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 18. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Digitized by Google

47.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881, die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 19 S. 245 u. 246.)

Der Bundesrath hat beschlossen:

daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869)[2]) sind nachfolgende Vorschriften zu zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rück-

1) Siehe Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 65.

2) § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes lautet:

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte

Digitized by Google

seite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossement auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossements die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monats-Bezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Septbr. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne

des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begränzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Digitized by Google

einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, dieſe Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. Auguſt d. J. die Verwendung der Wechſelſtempelmarken auch nach Maßgabe der Beſtimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zuläſſig iſt.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Scholz.

Digitized by Google

48.

Reichsgesetz

vom 17. Juli 1881,

die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 20 S. 247 u. 248).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Nach Maßgabe der §§ 12 und folgenden des mit Oesterreich-Ungarn unterm 23. Mai 1881 abgeschlossenen Zollkartells (Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn von demselben Tage)[1] treten vom 1. Juli d. J. an für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 2. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung

1) Der Handelsvertrag mit seinen Anlagen ist im Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 15 S. 123 ff. abgedruckt. § 12 der Anlage B des Zollkartells lautet: § 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theils nicht allein seinen Angehörigen sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.
(Die alsdann in den nachfolgenden §§ besonders 13 und 14 des Zollkartels getroffenen strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen sind nun in vorliegendem Gesetze zusammen gefaßt.)

Digitized by Google

der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 30 Mark beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§ 3. Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§ 4. In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3000 Mark zu erkennen.

§ 5. Wer in anderer, als der in §§ 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 150 Mark verwirkt.

§ 6. Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein,[1]) welche die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen soll.

§ 7. Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317 ff.)[2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 17. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

1) Siehe § 29 des Reichsstrafgesetzbuches.
2) Siehe hieher §§ 126, 127, 134 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 649 ff.) dann bayer. Ausführungs-Gesetz vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung § 85 ff., das Verfahren in Zollstrafsachen betr. mit den Anmerkungen hiezu in Bayerns Gesetzen XV. Bd. 3. Abth. S. 45 ff.

Digitized by Google

49.

Reichs-Gesetz

vom 20. Juli 1881,[1])

die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße

betreffend.

(Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 20 Seite 249 u. 250.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.[2]) Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen,[3]) müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen

1) Siehe hieher überhaupt Gesetz vom 17. August 1868, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 366.) — Durch gegenwärtiges Gesetz tritt die bayer. Verordnung v. 17. April 1870, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. V S. 4) vom 1. Januar 1884 an außer Wirksamkeit.

2) Das Gesetz nimmt von einer förmlichen amtlichen Aichung der Gefäße Umgang. Die Wahl des zur Beschaffung der Bezeichnung einzuschlagenden Weges überläßt es den Wirthen selbst, indem es zugleich die letzteren für die Richtigkeit der Bezeichnung verantwortlich macht, und die Wirksamkeit der obrigkeitlichen Ueberwachung sichert. (Motive in den Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturperiode IV. Session 1881 Nr. 72 S. 8.)

3) Hieher bemerken die Motive a. a. O.:
a) Der Charakter des Gesetzes ist ein gewerbspolizeilicher, daher kommt dasselbe nur bei gewerbsmäßigem Schankverkehr in Anwendung. Fälle, in welchen der Wirth Mitgliedern seines Hausstandes, seinem Gesinde oder

Digitized by Google

sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen, Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.[1])

---

sonst ohne Entgeld Getränke verabreicht, werden daher von der Vorschrift des Gesetzes nicht betroffen.

b) die Bestimmungen des Gesetzes gelten ausschließlich für diejenigen Schankgefäße, in denen das Getränk dem Gast unmittelbar verabreicht wird. Bei der Verabfolgung einer größeren Flüssigkeitsmenge in Flaschen, Krügen 2c. 2c. erhält der Gast neben den letzteren herkömmlich besondere Trinkgefäße zum allmäligen Abfüllen des Getränkes; auf Gefäße der letzteren Art erstreckt sich das Gesetz nicht.

c) Das Gesetz beschränkt sich auf den Schankverkehr in Wein, Obstwein, Most und Bier.

d) In den Ausschußverhandlungen (a. a. O. Nr. 118 S. 9) wurde noch konstatirt, daß das Gesetz nicht auf den sogenannten Gassenausschank, d. h. auf solche Fälle, in denen aus einer Wirthschaft in eigenen Gefäßen der Konsumenten Getränke gekauft und nicht in der Wirthschaft selbst genossen werden, anwendbar sei.

1) Die Motive bemerken a. a. O. S. 11 folgendes:

Da die Abstufungen der gestempelten Flüssigkeitsmaaße durch Art. 14 der Maaß- und Gewichtsordnung in anderer Art geregelt sind, so stehen solche mit gleichem Raumgehalte nicht durchgängig den nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zulässigen Schankgefäßen gegenüber. Hiedurch ist die Bestimmung des § 4 veranlaßt. So würden z. B. zur Prüfung der Schankgefäße von 0,3 Liter Raumgehalt zwei gestempelte Flüssigkeitsmaaße, das eine zu 0,25

Digitized by Google

§ 5. Gast- u. Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge,[2]) sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Liter, das andere zu 0,05 Liter Inhalt erforderlich sein, deren Füllung zusammen in das zu prüfende Schankgefäß gegossen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Bezeichnung des Raumgehalts des letzteren ergeben.

2) In der Ausschußverhandlung (a. a. O. S. 10) wurde auf Anfrage regierungsseits konstatirt, daß Weinflaschen unter die nicht mit einer Inhaltsmarke zu versehenden, also zu den Ausnahmen von dem Gesetze gehörten, wenn der Wein in fest verschlossenen Flaschen verabreicht zu werden pflege (Flaschenwein.) — Werde dagegen der Wein aus dem Faße verzapft und dem Gaste, wie dies vielfach üblich, in offenen Flaschen vorgesetzt, (Zapfenwein) so müßten die Flaschen markirt sein.

Digitized by Google

50.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1881,

eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 21 S. 251.)

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245)[1] hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, beschlossen, das in diesem § 16 enthaltene Verzeichniß konzessionspflichtiger Anlagen

auf Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen

auszudehnen.

Berlin, den 26. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Eck.

1) § 16 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung lautet:

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Die betreffende Strafbestimmung hiezu lautet:

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

(Bayerns Gesetze XI. Band S. 599 und XVI. Bd. S. 90.)

Digitized by Google

51.

Systematisches Register

zum

Einkommen-Steuer-Gesetze vom 19. Mai 1881.

I. Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer.

Art.

1. Welches Einkommen dieser Steuer unterliegt.
2. Einkommen aus Lohnarbeit — I. Abtheilung;
   Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung — aus dem Betriebe des Bergbaues — aus erpachteten Oekonomiegütern — II. Abtheilung;
   Einkommen aus Besoldungen und Pensionen, Präbenden, Leibrenten, Widdumen u. dergl. — III. Abtheilung.
3. Einreihung der steuerbaren Einkommen in die vorbezeichneten Abtheilungen.
4. Einreihung des aus mehreren Titeln bezogenen steuerbaren Einkommens.
5. Anlage der jährlichen Einkommensteuer in den drei Abtheilungen.
6. Maßstab der Steueranlage in der I. Abtheilung.
7. Einsteuerung in der II. und III. Abtheilung.
8. Bei Diensterträgnissen in Anschlag zu bringende steuerbare Gegenstände.
9. Besteuerung des Einkommens aus Bergwerksunternehmungen.
10. Besteuerung des Einkommens aus Pachtungen.
11. Einkommensteuerpflichtige Personen.
12. Befreiungen von der Einkommensteuer.
13. Steuerbefreiungen des Einkommens aus Lohnarbeit auf Antrag des Steuerpflichtigen.
14. Steuerbefreiung der des Dienstes halber in Bayern sich aufhaltenden Ausländer und der im Auslande des Dienstes halber sich aufhaltenden Bayern.
15. Ort, an welchem die Steuerpflicht zu erfüllen ist.

II. Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

16. Herstellung des Verzeichnisses der Einkommensteuerpflichtigen durch die Gemeindebehörden.
17. Oeffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen.
18. Verpflichtung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Angabe der Einkommensteuerpflichtigen in der Hausliste.
19. Verpflichtung der Dienstherrn und Arbeitsgeber zu gleicher Angabe.
20. Prüfung und Berichtigung der desfallsigen Erklärungen durch die Gemeindebehörde.
21. Oeffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde an die Einkommensteuerpflichtigen zur Abgabe ihrer Steuererklärung.
22. Nothwendiger Inhalt der Steuererklärung.
23. Einsichtnahme der eingelaufenen Steuererklärungen durch die Gemeindebehörde — Versuch der Beseitigung augenfälliger Unrichtigkeiten.

Digitized by Google

Art.
24. Mahnung und Ordnungsstrafeandrohung im Falle nicht rechtzeitiger Steuererklärungsabgabe.
25. Mittheilung des Verzeichnisses der Einkommensteuerpflichtigen durch die Gemeindebehörde an das Rentamt.
26. Uebertragung der den Gemeindebehörden aufgetragenen Vorbereitungshandlungen an besondere Kommissionen — Ablehnung des Eintrittes in solche Kommissionen — Führung des Vorsitzes in den Letzteren.
27. Verpflichtung der Mitglieder solcher Kommissionen zum amtlichen Stillschweigen.
28. Vorläufige Prüfung der Steuererklärungen durch das Rentamt.

B. Einsteuerung durch das Rentamt.

29. In wie weit das Rentamt zur Einsteuerung befugt ist.
30. Aufstellung von Steuerlisten über die vom Rentamte erfolgten Einsteuerungen — Auflage derselben — Einsprache hiegegen.

C. Zusammensetzung und Thätigkeit des Steuerausschusses.

31. Zusammensetzung des Ausschusses zur Prüfung und Festsetzung des Einkommens der nicht vom Rentamte eingesteuerten Steuerpflichtigen.
32. Wahl der 4 ständigen Ausschußmitglieder und Ersatzmänner.
33. Funktionsdauer der ständigen Ausschußmitglieder und Ersatzmänner — Ergänzungswahlen.
34. Einberufung der Ersatzmänner zu den Ausschußsitzungen.
35. Wählbarkeit für den Steuerausschuß — Wahlablehnung.
36. Zusammentritt des Steuerausschusses — Wahl des Vorsitzenden — Abstimmung.
37. Vertretung des Staatsärares im Ausschusse durch den Rentbeamten als Staatsanwalt.
38. Absendung besonderer Kommissäre zu den Ausschußsitzungen durch die Regierung.
39. Protokollaufnahme über die Verhandlungen des Ausschusses.
40. Beeidigung der Steuerausschußmitglieder und Ersatzmänner.
41. Prüfung vorliegender Steuererklärungen durch den Ausschuß.
42. Einsteuerung bei vorliegenden Bedenken gegen die Angaben des Pflichtigen. — Vorladung des Letzteren — Folgen unterlassener Auskunftsertheilung — Vernehmung von Auskunftspersonen durch den Ausschuß.
43. Mittheilungen der vom Rentamte erfolgten Einsteuerungen an den Steuerausschuß.
44. Berechnung der Steuerschuldigkeiten durch das Rentamt — Aufstellung und Auflage der Steuerlisten.

III. Rechtsmittel.

45. Berufung gegen Beschlüsse des Steuerausschusses.
46. Berufungsfrist — Einlegung und Ausführung der Berufung — Beweismittelangabe.
47. Mittheilung der Berufungen des ärarialischen Vertreters an die betheiligten Steuerpflichtigen — Erklärungsabgabe der Letzteren hierauf.
48. Bescheidung der Berufungen durch die k. Regierungs-Finanzkammer beziehungsweise Abgabe der Berufungen an die Berufungskommissionen.
49. Bildung der Berufungskommissionen.
50. Vertretung der ärarialischen Interessen bei den Berathungen der Berufungskommission.
51. Abweisung formell unzulässiger Berufungen.
52. Feststellung der für die Steueranlage des Beschwerdeführers maßgebenden Verhältnisse durch die Berufungskommission.
53. Vollzug derartiger Erhebungen durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden.
54. Behandlung der von dem Vertreter des Aerars eingelegten Berufungen.
55. Berathung und Beschlußfassung der Berufungskommission — Vorsitz in derselben — Beeidigung der Kommissionsmitglieder — Festsetzung der Steuer in den mit Entscheidungsgründen zu versehenden Bescheiden der Berufungskommission — Eröffnung solcher Bescheide.

Digitized by Google

Art.
56. Unzulässigkeit weiterer Rechtsmittel gegen die Bescheide der Prüfungskommission.
57. Berichtigung von Irrungen in der vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnung — unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen.

IV. Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge.

58. Vierjährige Steuerperioden.
59. Verpflichtung zur Steuerfassion der im Laufe der Steuerperiode neu zugehenden Steuerpflichtigen — Verpflichtung der Arbeitsgeber und Dienstherren hiewegen.
60. Anzeigepflicht der Gemeindebehörden hinsichtlich der Zugänge an Steuerpflichtigen.
61. Erlöschung der Steuerpflicht in Folge des Todes oder Wegzuges des Steuerpflichtigen oder aus sonstigen Gründen.
62. Festsetzung der Steuerzugänge und Abschreibung der Steuerabgänge durch das Rentamt. — Schriftliche Verständigung des Pflichtigen von der Steuerfestsetzung.
63. Behandlung der im Laufe einer Steuerperiode sich ergebenden Mehrungen oder Minderungen an dem steuerbaren Einkommen eines Pflichtigen.
64. Einsprache gegen die rentamtlichen Festsetzungen von Steuer-Zugängen und Abgängen — Einlegungsfrist 2 Wochen — Bescheidung durch den Steuerausschuß — Berufung hiegegen.

V. Strafbestimmungen.

65. Hinterziehung der Einkommensteuer.
66. Bestrafung der Hinterziehung.
67. Erhebung der Steuer neben der Bestrafung.
68. Ordnungsstrafen gegen Steuerpflichtige.
69. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Steuerausschusses und der Berufungs-Kommission.
70. Zuständigkeit und Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuergesetz — Strafverfahren im Verwaltungswege — Verjährung der Strafverfolgung und rechtskräftig ausgesprochener Strafen.
71. Bestrafung der von den Sitzungen wegbleibenden Mitglieder der Steuerausschüsse und Berufungs-Kommissionen.
72. Disciplinäres Vorgehen gegen Gemeindebedienstete wegen Lässigkeit im Vollzuge der ihnen durch das Einkommensteuergesetz nebst Vollzugsvorschriften übertragenen Verpflichtungen.
73. Zuwendung der Hälfte verhängter Geld- und Ordnungsstrafen an den Armenfond.

VI. Kosten des Verfahrens, Erhebung der Steuer und Schlußbestimmungen.

74. Gebührenfreiheit der auf die Einkommensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen — Gebührenpflicht bei Ergreifung von Rechtsmitteln.
75. Entschädigung der Mitglieder der Steuerausschüsse und Prüfungs-Kommissionen für Reisekosten und Zeitverlust.
76. Bestreitung der übrigen Kosten aus der Staatskasse.
77. Kostentragung in der Berufungs-Instanz.
78. Erhebung der Einkommensteuer an bestimmten Steuerzielen.
79. Anspruch auf Nachzahlung der der Staatskasse entgangenen Einkommensteuer beschränkt auf fünf Jahre. — Haftung der Erben.
80. Nachzahlungen entzogener Einkommensteuern aus der Geltungszeit des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856.
81. Berechnung des Laufes der für die Einsprache und die Berufung bemessenen Fristen.
82. Verjährung rückständiger Steuern, Erlöschung von Ansprüchen auf Rückersatz bezahlter Einkommensteuern.
83. Eintritt der Rechtswirksamkeit des Einkommensteuergesetzes und Uebergangsbestimmung.

Digitized by Google

52.

Gesetz

vom 19. Mai 1881,

die Einkommensteuer

betreffend.[1])

mit der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881

zum Einkommensteuergesetz vom 19. Mai 1881.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 Nr. 31 S. 441 und Nr. 46 S. 865.)

---

1) Entwurf des Gesetzes mit den Motiven (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 303 u. ff.)
2) Verhandlungen des besonderen (XV.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. X S. 537 u. ff.; Beil.-Bd. IX S. 95 u. ff., S. 419, 591, 703; Beil.-Bd. XII S. 1, 75, 123, 307, 909, 994, 1001, 1035, 1077, 1096).
3) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenographische Berichte 1881 Bd. V S. 161 u. ff., S. 787).
4) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1881 (Prot. Bd. III S. 1987 u. ff., S. 2417 u. 2513).
5) Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräthe (Bd. I S. 1 u. ff.)
6) Eine genaue Artikel-Uebersicht zu den Ausschuß- und Plenarberhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe enthält Beilage Nr. 781 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. XII S. 1197 u. ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

---

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Einkommensteuer sind:
a) Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 (Gesetzblatt 1855/56 S. 81);
b) Gesetz vom 25. Februar 1880, Abänderungen einiger Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1880 S. 33).
c) Bekanntmachung vom 25. Februar 1880, den Vollzug des vorstehenden Gesetzes betr. (Fin.-M.-Bl. S. 32).

Digitized by Google

I. Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer.[1])

Art. 1[2]). Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel, ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenusse besteht.[3])

Art. 2.[4]) Dieser Steuer ist hienach unterworfen:

I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar:

a) der nach einfacher Tagarbeit

1) Wir geben die Vollzugsinstruktionen zu dem Einkommensteuergesetze, indem wir die einzelnen Paragraphen bei den entsprechenden Gesetzesartikeln als Anmerkung in lateinischer Schrift gedruckt anfügen. Die Formularien wurden, als dem Zwecke unserer Sammlung nicht entsprechend, weggelassen.

2) Eingang und § 1 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 19. Mai 1881 lautet:

Bekanntmachung
vom 29. Juli 1881,
den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer
betreffend.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 46 S. 865—890.)

Kgl. Staatsministerium des Innern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betreffend, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zu Art. 1 des Gesetzes.

Die durch das frühere Gesetz vom 31. Mai 1856 der Einkommensteuer beigelegte Eigenschaft einer Personalabgabe, welche die Gesammtheit der direkten Steuern dadurch ergänzt, dass von ihr jenes Einkommen betroffen wird, für welches der Empfänger nicht eine andere direkte Steuer zu entrichten gesetzlich verpflichtet ist, hat durch das vorliegende Gesetz eine Aenderung nicht erfahren.

3) Dieser Artikel stimmt im Wesentlichen mit Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 überein.

4) § 2 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 2.

Zu Art. 2 u. 3 des Gesetzes.

Die Aufzählung der unter die drei Abtheilungen des Art. 2 fallenden Einkommensgattungen ist nicht als eine erschöpfende zu erachten.

Wo sich im Vollzuge noch weitere Arten des nach dem Gesetze steuerbaren Einkommens zur Berücksichtigung ergeben,

Digitized by Google

bemeſſene Verdienſt der gewöhnlichen Taglöhner, Dienſtboten, Lohndiener, Handwerksgeſellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter;

b) der Verdienſt von Schreibern und anderen Perſonen, wenn ihr Dienſtverhältniß durch den Dienſtvertrag nicht für einen Monat oder länger geſichert iſt.[1])

II. Abtheilung.

a) Das Einkommen aus wiſſenſchaftlicher oder künſtleriſcher Beſchäftigung; insbeſondere der Geſchäftserwerb aus dem Betriebe der Rechtsanwaltſchafts, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienſt durch literariſche Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, dann das Einkommen aus dem Betriebe der Muſik und der bildenden Künſte, ſowie aller ſonſtigen Berufsarten, welche wiſſenſchaftliche oder künſtleriſche Vorbildung zu erfordern pflegen, ſoferne ſolche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung ſich zur Einreihung unter die Gewerbſteuer eignen, endlich der Verdienſt der Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, Verifikatoren u. dergl.;

b) das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues;[2])

c) das Einkommen aus erpachteten Oekonomiegütern mit

hat die analoge Einreihung nach Art. 3 zu erfolgen. In diesem Sinne ist insbesondere der Wegfall der unter lit. a der Abth. II des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 erwähnten Einkommensgattung zu beurtheilen. Es ist ferner in der nämlichen Weise, wie das Einkommen aus erpachteten Gewerben (Art. 2 Abth. II lit. c des gegenwärtigen Gesetzes), jenes aus einer allenfallsigen Verpachtung von Gewerberechten zu behandeln.

Dagegen liegt der Fassung der Abth. II lit. c daselbst hinsichtlich des Einkommens aus erpachteten Oekonomiegütern mit selbstständigen Wirthschaftsgebäuden die Absicht zu Grund, das Einkommen aus erpachteten Einzelgrundstücken und in gleicher Weise auch das Einkommen aus der Vergebung von einzelnen Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudetheilen in Afterpacht oder Aftermiethe für die Einkommensteuer ausser Betracht zu lassen.

Verhandl. der Kammer der Abg. 1880 Beil.-Bd. XI Beil. 568 S. 80—83 Sten. Bericht über die 171. Sitzung der K. d. Abg. vom 21. Febr. 1881 Bd. V S. 204.

1) Vergl. Art. 2 Abth. I des Geſetzes vom 31. Mai 1856.
Im Betreff des Einkommens aus den nach dem Dienſtvertrage für einen Monat oder länger geſicherten Bezügen von Privatbedienſteten ſiehe III. Abth. a dieſes §.
Siehe hieher hauptſächlich auch Art. 13 ferner Art. 29 dieſes Geſetzes.

2) Berechnung des Einkommens ſiehe § 9, Erhebung ſiehe Art. 15 Nr. 2, Einſteuerung ſiehe Art. 29 dieſes Geſetzes.

Digitized by Google

selbstständigen Wirthschafts-gebäuden, gleichviel, ob der Pächter die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer übernommen hat oder nicht, ebenso das Einkommen aus der Verpachtung von Gewerben.[1])

III. Abtheilung.

a) Das Einkommen aus Besoldungen und Dienstesemolumenten, dann aus Pensionen, Ruhegehalten und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie aus Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann aus den nach dem Dienstvertrage für einen Monat oder länger gesicherten Bezügen von Privatbedienstete, sowie aus den Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteter und ihrer Hinterlassenen;

b) das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.[2])

Art. 3.[3]) Jedes nach gegenwärtigem Gesetze steuerbare Einkommen ist in eine der vorbezeichneten drei Abtheilungen einzureihen.

Einkommensgattungen, welche unter den allgemeinen Begriff dieser Steuer fallen, in dem Art. 2 jedoch nicht besonders aufgeführt sind, werden nach der Analogie in die betreffende Abtheilung eingereiht.[4])

Art. 4.[3]) Wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehreren Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen drei Abtheilungen fallen, so wird dieselbe für jede dieser Einkommensgattungen in der einschlägigen Abtheilung ausgeschieden zur Steuer gezogen.

Art. 5.[5]) Die jährliche Einkommensteuer wird angelegt:

in der I. Abtheilung nach vier Abstufungen mit 60 ₰., 90 ₰., 1 ℳ 40 ₰. und 1 ℳ 80 ₰.;[6])

in der II. Abtheilung nach folgenden bestimmten Klassensätzen:

1) Berechnung des Einkommens aus Pachtungen siehe § 10 dieses Gesetzes.
2) Vergleiche hieher Art. 2 lc. Abth. II u. III.
3) Vergleiche hieher Art. 3 u. 4 lc.
4) Vollzugs-Instruktion betr. Siehe Anmerkung 4 zu Art. 2.
5) § 3 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 3.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

Ergeben sich bei Berechnung des einfachen Steuersatzes in Abtheilung III Pfennigbruchtheile, so sind solche, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, mit einem ganzen Pfennig in Ansatz zu bringen; Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

6) Siehe den Maßstab der Anlage in Art. 6 des Gesetzes.

Digitized by Google

Klasse		Einkommen			Steuerbetrag
1.		bis zu	350 ℳ		— ℳ 90 ₰
2.	über	350 bis	500 „		1 „ 80 „
3.	„	500 „	650 „		2 „ 70 „
4.	„	650 „	850 „		3 „ 60 „
5.	„	850 „	1000 „		4 „ 50 „
6.	„	1000 „	1200 „		5 „ 40 „
7.	„	1200 „	1400 „		6 „ 30 „
8.	„	1400 „	1700 „		9 „ — „
9.	„	1700 „	2050 „		12 „ 60 „
10.	„	2050 „	2400 „		16 „ 20 „
11.	„	2400 „	2750 „		19 „ 80 „
12.	„	2750 „	3100 „		23 „ 40 „
13.	„	3100 „	3450 „		27 „ — „
14.	„	3450 „	4250 „		36 „ — „
15.	„	4250 „	5100 „		45 „ — „
16.	„	5100 „	6000 „		54 „ — „
17.	„	6000 „	7000 „		63 „ — „
18.	„	7000 „	8500 „		81 „ — „
19.	„	8500 „	10200 „		100 „ — „
20.	„	10200 „	12000 „		118 „ — „

und so fort in der Weise, daß jede weiteren eintausend achthundert Mark eine weitere Klasse mit einer Steuerervermehrung von je 18 ℳ bilden;

in der III. Abtheilung

nach einem festen Prozentmaße in der Art, daß jeweilig die ersten 1020 ℳ des betreffenden Einkommens mit 1/3 Prozent (oder 1 ₰ von je 3 ℳ), die nächsten 510 ℳ mit 2/3 Prozent oder 2 ₰ von je 3 ℳ) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent besteuert wird.[1])

Art. 6.[2]) Den Maßstab der Anlage in der I. Abtheilung bildet der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst Eines Tages einschließlich der nach ortsüblichen

1) Siehe hieher Anmerkung 5 auf voriger Seite.
2) a) Vergl. Art. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1856.
b) Die §§ 4 u. 5 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 19. Mai 1881 lauten:

§ 4.

Zu Art. 6 des Gesetzes.

Die Berechnung des Tagesverdienstes erfolgt nach dem orts- oder geschäftsüblichen Betrage desselben zur Zeit der Einsteuerung. Ist aber nach örtlichen oder geschäftlichen Verhältnissen der Taglohn ein ungleichmässiger — z. B. ein höherer im Sommer, ein geringerer im Winter — dann darf der entsprechende Durchschnittssatz angenommen werden.

Digitized by Google

Preisen anzuschlagenden geldwerthen Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost, Kleidung u. dergl).

Hienach wird der Pflichtige in diejenige Abstufung eingereiht, welche seinem eintägigen Verdienste dem Betrage nach am nächsten entspricht.

Erfolgt die Ablohnung in wöchentlichen oder monatlichen

Bei Ablohnung in wöchentlichen oder monatlichen Raten ist der Wochen- oder Monatslohn, durch die Zahl der Arbeitstage getheilt, als Tagesverdienst anzusetzen. Wird hiebei der Lohn nach sämmtlichen Tagen ohne Ausscheidung der Werk- und Feiertage bemessen, dann ist die Woche mit 7 der Monat mit 30 Tagen, ausserdem, soferne nur die Werktage als Arbeitstage in Betracht kommen, die Woche mit 6 und der Monat mit 25 Arbeitstagen zu berechnen.

Bei Ablohnung in Stücklöhnen empfiehlt es sich, zunächst den Wochenverdienst des Pflichtigen festzustellen und dann wie bei der Ablohnung in wöchentlichen Raten zu verfahren.

Die an Stelle der Geldlöhne verabfolgten oder denselben hinzutretenden geldwerthen Naturalbezüge der unter die Abth. I fallenden Personen sind nach ortsüblichen Preisen auf den Tag zu veranschlagen.

§ 5.

Zu Art. 6 des Gesetzes.

In welcher Weise der nach vorstehenden Vorschriften ermittelte Tagesverdienst einschliesslich des Anschlags der geldwerthen Naturalbezüge in die nächst entsprechende Abstufung der Einkommensteuer Abth. I eingereiht werden soll, hierüber ist bereits in den Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetze vom 31. Mai 1856 Anleitung ertheilt worden. — Geret Band 29 S. 47 und ff. — Hienach würde:

a) ein Tagesverdienst bis zu 75 ₰. noch die Einreihung in die erste Abstufung mit 60 ₰. Steuer bedingen,
b) ein Tagesverdienst von 76 ₰. — 1 ℳ 15 ₰. würde in die zweite Abstufung mit 90 ₰.,
c) ein Tagesverdienst von 1 ℳ 16 ₰. — 1 ℳ 60 ₰. würde in die dritte Abstufung mit 1 ℳ 40 ₰. Steuer und
d) ein Tagesverdienst von 1 ℳ 61 ₰. — 1 ℳ 80 ₰. würde in die vierte Abstufung mit 1 ℳ 80 ₰. Steuer einzureihen sein.

Beträgt der Tagesverdienst mehr als 1 ℳ 80 ₰. dann erfolgt die Besteuerung nach Abth. III des Art. 5, worauf wegen der hierin liegenden Abweichung von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 besonders aufmerksam gemacht wird.

Digitized by Google

Raten oder in Stücklöhnen (in Akkord), so ist solche nach diesen einschließlich der gewährten Naturalbezüge auf den eintägigen Verdienst zurückzuführen.

Beläuft sich der nach vorstehenden Vorschriften zu berechnende Tagesverdienst eines Pflichtigen im Durchschnitte höher als auf eine Mark achtzig Pfennige, so erfolgt die Einsteuerung in der III. Abtheilung des Art. 5.

Art. 7.[1]) Die Einsteuerung in der II. und III. Abtheilung hat nach dem Jahresbetrage des treffenden Einkommens zu erfolgen und zwar:

a) bei ständigem Einkommen nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung,
b) bei unständigem Einkommen nach dem durchschnittlichen Betrage der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen zwei Jahre oder, wenn dasselbe noch nicht zwei Jahre fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes.

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der II. und III. Abtheilung können die eigentlichen Betriebskosten, das heißt die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden.

Anderweitige Ausgaben, sowie diejenigen Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Ausgaben gehören, dürfen ebensowenig, als öffentliche Lasten abgerechnet werden.[2])

Art. 8.[3]) Bei Dienstverträgnissen sind als steuerbarer Gegenstand in Anschlag zu bringen:

a) die ständigen Gehaltstheile;
b) der Anschlag von Dienst-

1) cf. Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1856.

2) § 6 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 6.

Zu Art. 7 und 8 des Gesetzes.

Schuldzinsen, welche von einer sowohl zur Einkommensteuer als zur Kapitalrentensteuer pflichtigen Person gemäss Art. 5 des Kapitalrentensteuergesetzes an der steuerbaren Kapitalrente zum Abzug gebracht werden, gehören nicht zu den auf den Erwerb von Einkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Ausgaben und bleiben von einer nochmaligen Abrechnung an dem steuerpflichtigen Einkommen ausgeschlossen.

Unter dauernd gewährter Gebühren oder Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen im Sinne des Art. 8 lit. c sind fortlaufende derartige Bezüge zu verstehen; die Bezeichnung „dauernd" tritt in Gegensatz zu einer einmaligen oder vorübergehenden Bewilligung, während die Widerruflichkeit des Bezuges kein entscheidendes Merkmal bildet.

3) a) cf. Art. 8 Abs. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1856.
b) Siehe § 6 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 in Anmerkung 2 zu Art. 7.

Digitized by Google

wohnungen und Dienstgründen, sowie der Reinertrag von Oekonomien und Renten, die des Dienstes wegen verliehen sind, soferne der Bedienstete hievon nicht schon eine anderweitige direkte Steuer entrichtet;

c) alle fortlaufenden Funktionsnebenbezüge, insbesondere Diensteseinolumente, Tantiemengenüsse und Bezüge ähnlicher Art, sowie dauernd gewährte Gebühren oder Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen, soweit solche nicht zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden, in ihrem vollen Geldbetrage oder dem ortsüblichen Geldwerthe der Naturalbezüge. Diäten und Reisekosten-Entschädigungen sowie Remunerationen, welche vorübergehend bewilligt werden, ferner Holz-, Pferdegeld, Fouragebezüge, Repräsentationsgelder und dergleichen, welche als Entschädigung für den Diensteseufwand verwilligt sind, haben außer Ansatz zu bleiben.

Den Pfarrern ist gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche von dem Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens an Geld und geldwerthem Naturalgenusse selbstständig zur Steuer gezogen wird.

Eine Rücksicht auf die Congrua der Geistlichkeit findet bei dieser Steuer nicht statt.

Art. 9.[1]) Das Einkommen aus Bergwerksunternehmungen wird nach den für die Abtheilung II in Art. 5 und Art. 7 Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen besteuert.

Bei denjenigen Bergwerksunternehmungen, welche der Staat auf eigene Rechnung betreibt, bleibt die Steuer als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Bei Bergwerksunternehmungen, welche für Rechnung mehrerer Mitbetheiligter betrieben werden, obliegt die Erfüllung der Steuerpflicht, soferne dieselben eine Gewerkschaft bilden, dem Repräsentanten oder Grubenvorstande als Vertreter der Gewerkschaft, und soferne der Betrieb durch eine Aktiengesellschaft geschieht, dem Vertreter dieser Aktiengesellschaft.

Sind die Rechtsverhältnisse der an einem Bergwerke Mitbetheiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt, so ist jeder der-

1) cf. Art. 4 und 11 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. IV S. 54.)

Die angezogenen Artikel lauten:

Art. 4. Die Abgaben von demjenigen Bergbau, welchen der Staat auf seine eigene Rechnung betreibt, bleiben als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Art. 11. Die Einkommensteuer wird nach den im Gesetze vom 31. Mai 1856 für die Abtheilung II getroffenen Bestimmungen angelegt.

Digitized by Google

selben für den auf ihn nach Maßgabe des vorliegenden Rechtsverhältnisses aus dem Gesammteinkommen treffenden Antheil steuerpflichtig.

Art. 10. Das Einkommen aus Pachtungen (Art. 2 Abth. II lit. c) wird nach Art. 7 lit. b berechnet.

Hievon ist der Pachtzins in Abzug zu bringen.

Art. 11.[1]) Steuerpflichtig sind vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung[2]) und der in Art. 12 bis 14 ausgesprochenen Beschränkungen und Befreiungen:
1) bayerische Staatsangehörige

---

1) § 7 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 7.

Zu Art. 11 des Gesetzes.

Behufs genauer Beachtung der reichsgesetzlichen Bestimmungen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung wird in der Schlussbeilage zu gegenwärtiger Instruktion ein Abdruck des hier in Frage stehenden Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 angefügt. (Siehe in der nachfolgenden Anmerkung 2.)

Der Begriff „Wohnsitz" ist nach der in § 1 Abs. 2 des erwähnten Reichsgesetzes gegebenen Erläuterung anzuwenden.

Die Mitglieder der auswärtigen Missionen Bayerns und ihre Dienerschaft unterliegen zufolge der völkerrechtlichen Annahme, dass dieselben ihr Domizil in der Heimath haben, der gleichen Besteuerung wie die in Bayern wohnenden bayerischen Staatsangehörigen. Hieran ist durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes umsoweniger etwas geändert, als sich auch das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auf diese Missionen nicht erstreckt.

Vgl. Motive zum Entwurf Beil. 361 Verhandl. d. K. d. Abg. 1879 Beil.-Bd. IX. S. 326.

Unter Ausländern sind Personen zu verstehen, welche in keinem deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen.

2) Siehe das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr. (Bayerns Gesetze IX. Bd. S. 168) welches lautet:

§ 1. Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staats-Steuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in dem-

Digitized by Google

mit demjenigen unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Einkommen, welches dieselben aus Bayern oder nach Bayern beziehen;

2) Angehörige anderer deutscher Staaten,
   a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben,[1]) in Bayern wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Bayern aufhalten, mit ihrem gesammten unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Einkommen,
   b) soferne die unter lit. a erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, mit jenem Einkommen, welches sie an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse beziehen;
3) Ausländer, und zwar:
   a) wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Bayern erworben wird,
   b) wenn sie, ohne daß die Voraussetzungen unter lit. a vorhanden wären, des Arbeitsverdienstes oder einer sonstigen unter das gegenwärtige Gesetz fallenden gewinnbringenden Beschäftigung halber sich in Bayern aufhalten, mit dem hieraus herrührenden Einkommen,
   c) ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt mit demjenigen Einkommen, welches sie an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse beziehen.[2])

Art. 12.[3]) Von der Einkom-

jenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

1) Es bestimmt sich der mehrfach gebrauchte Ausdruck „einen Wohnsitz haben" nach den in §. 1 Abs. 2 des in Anmerkung 2 auf voriger Seite angeführten Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. (Motive S. 326.)

2) Vergleiche § 9 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes (Seite 490.)

3) a) cf. Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1856.
   b) §§ 8 und 9 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

Zu Art. 12 des Gesetzes.

§ 8.

Bereits unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Mai 1856 war für die Einkommensteuer deren Eigenschaft als Personalsteuer im Sinne

Digitized by Google

mensteuer sind befreit:[1])

des § 53 der IV. Verfassungsbeilage anerkannt. Hieran ist durch das gegenwärtige Einkommensteuergesetz keine Aenderung eingetreten, wesshalb die den Mitgliedern des Königlichen Hauses und den Standesherrn durch die erwähnte Verfassungsbestimmung zugestandene Steuerfreiheit aufrecht erhalten bleibt.

Verhandl. d. K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX. Gesetzes-Motive Beil. 361 S. 326, Beil.-Band X 18. Protok. des XV. Ausschusses Beil. 551 S. 554/5; Verhandl. der K. d. Reichsräthe 2. Protok. des bes. Ausschusses vom 8. April 1881 S. 7.

§ 9.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

Die gemäss Ziff. 1 für die Gemeinden vorgesehene Steuerbefreiung erstreckt sich gleichmässig auf die Distrikts- und Kreisgemeinden, dann auf die Kirchengemeinden.

In wieweit die Steuerbefreiung nach Ziff. 2 auch auf die Konsuln auswärtiger Staaten Anwendung findet, wird durch besondere Entschliessung bekannt gegeben werden.

Aus Anlass der Bestimmung unter Ziff. 3 wird in der Schlussbeilage zu gegenwärtiger Instruktion ein Abdruck des § 46 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 angefügt. (Siehe Anmerkung 4 auf nächster Seite).

Als Einkommen aus Arbeitsverdienst nach Ziff. 4 ist lediglich dasjenige Einkommen anzusehen, welches aus der persönlichen Arbeit des Betheiligten oder aus einer von demselben betriebenen unter das gegenwärtige Gesetz fallenden gewinnbringenden Beschäftigung herrührt. Hiezu gehört insbesondere nicht das Einkommen aus Pensionen und Alimentationen (vergl. jedoch Ziff. 6) und das in Art. 2 Abth. III lit. b bezeichnete Einkommen.

Eine Zusammenrechnung der Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder, wie solche in Art. 9 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 angeordnet war, findet bei Anwendung der Ziff. 6 des Art. 12 gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr statt. Unter dem daselbst bezeichneten weiteren jährlichen Einkommen ist nicht nur ein unter das gegenwärtige Gesetz sich einreihendes, sondern auch jedes anderweite aus sonstigen Quellen herrührende Einkommen inbegriffen, welches neben den Pensionen oder Alimentationen bezogen wird.

1) Die Motive bemerken S. 326:
Es wurde zunächst von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach den in Bayern bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen die Befreiung des Staatsoberhauptes von der Einkommensteuer als natürliches Attribut der Souveränität feststehe und daher einer besonderen Erwähnung im Gesetzestexte nicht bedürfe. Das Gleiche gilt von der Königin und der Königin-Wittwe. — Ferners be-

Digitized by Google

1) die Gemeinden,[1]) die Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht,[2]) dann die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen;[3])
2) die Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen, ferner die Familienglieder, das Geschäftspersonal und die Bediensteten dieser Personen, letztere jedoch, soferne sie bayerische Staatsangehörige sind, nur rücksichtlich ihres aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Einkommens; in gleicher Weise die Konsuln auswärtiger Staaten, soweit deren Steuerfreiheit durch Verträge oder durch Anordnungen der Staatsregierung begründet ist;
3) die Angehörigen des aktiven Heeres, soweit dies in § 46 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt ist;[4]) außerdem die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie hinsichtlich ihres Diensteinkommens;
4) Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes;

---

merken die Motive a. a. O.: Im § 53 der Beil. IV der Verfassungs-Urkunde ist den Standesherrn als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des kgl. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie bewilligt. An dieser Verfassungsbestimmung soll durch dieses Gesetz nichts geändert werden, denn es handelt sich in demselben um die besondere oder personelle Einkommensteuer, wie in dem Gesetze vom 31. Mai 1856, welche unzweifelhaft als Personalsteuer im Sinne der Verfassungsurkunde zu erachten ist. — Von der Einkommensteuer in ihrer Eigenschaft als Personalsteuer sind die Glieder des kgl. Hauses befreit. (v. Pözls Verfassungsrecht S. 214.)

1) Die hier vorgesehene Steuerbefreiung erstreckt sich gleichmäßig auf die Distrikts- und Kreisgemeinden, dann auf die Kirchengemeinden. (Motive S. 326.)
2) Es fallen hieher nur solche milde Stiftungen, welche einen öffentlich gemeinnützigen Zweck haben; es sind also hierunter Familienstiftungen, welche zum standesgemäßen Unterhalte der Angehörigen Beihilfe gewähren, nicht einbegriffen. (Motive S. 326.)
3) Privatunternehmungen zur Entgegennahme von Spareinlagen und dergleichen können Steuerbefreiung nicht beanspruchen. (S. 326.)
4) § 46 des Reichs-Militär-Gesetzes (Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 97) lautet:

§ 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119) siehe oben Anmerkung 2 auf S. 432.

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung, bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Motive bemerken hieher S. 327: Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf die Hatschiere, welche zu den Unteroffizieren des aktiven Heeres gehören,

Digitized by Google

5) die unter Art. 2 Abtheilung I fallenden und nicht nach Art. 4 oder Art. 6 Abs. 4 zu besteuernden Personen, soferne sie im Brode ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben;
6) Wittwen und Hinterlassene der in Art. 2 Abtheilung III lit. a bezeichneten Personen hinsichtlich ihrer Pensionen oder Alimentationen, wenn solche den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigen und die Empfangsberechtigten nicht noch ein weiteres jährliches Einkommen von wenigstens 500 ℳ beziehen;
7) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke,[1]) wenn solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind;
8) Personen, welche ihren Unterhalt ganz oder zum größten Theile durch Unterstützung von Seite der öffentlichen Armenpflege beziehen.[2])

Art. 13.[3]) Den in Art. 2 Abtheilung I bezeichneten Personen, welchen nicht ohnehin eine Befreiung von der Einkommensteuer nach Maßgabe des Art. 12 zusteht, ist eine solche auf Antrag zu gewähren, wenn deren unter das gegenwärtige Gesetz fallende Einkommensbezüge für sich oder einschließlich des etwa aus anderen Quellen fließenden Einkommens nachweislich oder amtsbekannt den Jahresbetrag von 400 ℳ nicht übersteigen.

Art. 14.[4]) Die Staatsregierung ist befugt:

a) Ausländern, welche des

1) Unter Unterstützungen sind nur solche zu verstehen, welche gewissermaßen auf gleicher Linie mit den Stipendien stehen. (Verh. des A. X. Bd. S. 555.)
2) Siehe hieher Art. 22 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher Art. 22 dieses Gesetzes.
4) § 10 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 10.

Zu Art. 14 des Gesetzes. Unter „Ausland" sind die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Staaten zu verstehen.

Die zum Vollzuge der gegenwärtigen Gesetzesstelle erforderlichen Anordnungen werden im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeussern vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Demselben ist von jenen Regierungsfinanzkammern, innerhalb deren Regierungsbezirk entweder

a) Ausländer des Dienstes halber ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, oder
b) im Auslande stationirte bayerische Bedienstete, die Steuerpflicht zu erfüllen haben (Art. 15 lit. d),

über die Voraussetzungen der Anwendung des Art. 14 unter

Digitized by Google

Dienstes halber in Bayern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu nehmen genöthigt sind, die Befreiung von der Einkommensteuer unter der Voraussetzung ähnlicher Vergünstigungen für bayerische im Auslande stationirte Bedienstete zu gewähren,

b) Bayern, welche des Dienstes halber im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, soferne sie die erwähnte Vergünstigung genießen, hinsichtlich der Steuerpflicht als in Bayern wohnhaft zu behandeln.

Art. 15.[1]) Hinsichtlich des Ortes, an welchem die Steuerpflicht zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

a) Steuerpflichtig ist in der Regel jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes.

b) Die Steuerpflicht für Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues ist an demjenigen Orte begründet, an welchem sich der Sitz der technischen Betriebsleitung befindet.

c) Angehörige bayerischer Militärabtheilungen, welche außerhalb Bayerns garnisoniren, sind an jenem Orte in Bayern zu besteuern, welchen das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium jeweils bestimmen wird.

d) Steuerpflichtige, welche in Bayern weder ihren Wohnsitz haben, noch sich daselbst ständig aufhalten, versteuern — abgesehen von den Bestimmungen unter lit. c — ihr Einkommen an jenem Orte in Bayern, aus welchem sie dasselbe beziehen, insbesondere ihr aus einem bayerischen Dienst- oder Pensionsverhältnisse herrührendes Einkommen am Sitze der auszahlenden Kasse, und soferne sich letztere nicht in Bayern befindet, am Sitze der derselben nächst vorgesetzten Behörde in Bayern.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Steuerpflichtigen mehrere Orte gleichzeitig zuständig sein würden, so hat derselbe die Wahl.

In zweifelhaften Fällen entscheidet über den Ort der Steuerpflicht die einschlägige Regierung, Kammer der Finanzen.

Kommen mehrere Regierungsbezirke in Frage, so erfolgt die

Angabe des Namens, der dienstlichen Stellung und des Aufenthaltsortes der Betheiligten Anzeige zu erstatten, worauf sodann weitere Verfügung ergehen wird.

1) cf. Art. 11 des Gesetzes vom 31. Mai 1856.

Digitized by Google

Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen.[1])

II. Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 16. Der Anlage der Einkommensteuer ist ein Verzeichniß sämmtlicher im Gemeindebezirke einkommensteuerpflichtigen Personen zu Grunde zu legen.

Die Herstellung dieses Verzeichnisses obliegt der Gemeindebehörde.[2])

Art. 17. Zu diesem Behufe erläßt die Gemeindebehörde unter Zustellung der hiezu vorgeschriebenen Formulare und mit gleichzeitigem Hinweise auf die in Art. 68 Ziff. 1 angedrohte Ordnungsstrafe öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie an die Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber, innerhalb einer bestimmten Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, die in den nachfolgenden Art. 18 und 19 näher bezeich-

1) § 11 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 11.

Zu Art. 15 des Gesetzes.

Die einem Pflichtigen zustehende Wahl des Ortes für die Erfüllung der Steuerpflicht gilt durch Uebergabe der Steuererklärung (Art. 21 und 22) bei einer der betheiligten Gemeindebehörden als vollzogen. Die übrigen Gemeindebehörden können jedoch von dem zur Auswahl Berechtigten die Bekanntgabe des Ortes, an welchem der Steuerpflicht Genüge geleistet wird, verlangen.

Zweifelhafte Fälle über den Ort der Steuerpflicht sind thunlichst noch in dem der Einberufung der Steuerausschüsse (Art. 36) vorangehenden Stadium des Verfahrens auszutragen. Die Verhandlungen hierüber sind zu beschleunigen.

2) § 12 und 13 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 12.

Zu Art. 16 in Verbindung mit Art. 58 des Gesetzes.

Die Anlage der Einkommensteuer findet von vier zu vier Jahren in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre, sohin erstmals im Jahre 1881 für die Steuerperiode 1882/85 statt.

Demzufolge sind die vorbereitenden Vollzugshandlungen für Aufstellung der Steuerlisten sofort nach Erscheinen der gegenwärtigen Vorschriften in Angriff zu nehmen.

Für künftige Steueranlagen wird die Einleitung des Vollzugs jeweils durch besondere Verfügung des k. Staatsministeriums der Finanzen angeordnet werden.

§ 13.

Zu Art. 16 in Verbindung mit Art. 26 und 27 des Gesetzes.

Gemeindebehörden in Städten mit mehr als 10,000 Seelen, welche die Vorbereitungshandlungen für die Einsteuerung besonderen

Digitized by Google

neten Erklärungen an dieselbe abzugeben.[1])

Kommissionen zum Vollzuge überweisen, haben nach erfolgter Konstituirung derselben dem Rentamte Mittheilung zu machen:

a) von den Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen,
b) von der dem Wirkungskreise derselben zu Grund gelegten distriktiven Eintheilung der Stadt und zwar unter Bekanntgabe der den einzelnen Kommissionen angewiesenen Arbeitslokale.

Die gemäss Art. 27 zu vollziehende Verpflichtung der Kommissionsmitglieder, sowie der etwa verwendeten Schriftführer ist zu Protokoll zu nehmen und letzteres seinerzeit dem Rentamte mit den in Art. 25 bezeichneten Verhandlungen zu übermitteln.

1) §§ 14 und 15 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

§ 14.

Zu Art. 17—19 des Gesetzes.

Die durch Art. 17 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung ist von der Gemeindebehörde nach dem auf Beilage I abgedruckten Muster zu erlassen. Deren Bekanntmachung erfolgt in herkömmlicher Weise (mittelst Einrückung in öffentliche Blätter, Maueranschlags, öffentlichen Ausrufs u. dergl.)

Gleichzeitig mit, oder thunlichst unmittelbar nach Erlassung der öffentlichen Aufforderung, hat die Gemeindebehörde jedem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter

a) eine Hausliste nach dem Formular auf Beilage II und
b) die nöthige Anzahl von Gehalt- und Lohnlisten nach dem Formular auf Beilage III

zur Vertheilung an die im Hause wohnenden Gehalt- und Lohngeber kostenfrei zustellen zu lassen.

Die den Formularien vorgedruckten Bemerkungen bilden einen integrirenden Bestandtheil der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften.

Lohngebern ist der Eintrag jener in ihrem Brode stehenden und bei ihnen wohnenden Dienstboten in die Gehalt- und Lohnliste erlassen, deren Tagesverdienst einschliesslich des Geldwerthes der Naturalbezüge den Betrag von 1 ℳ 80 ₰. nicht übersteigt, soferne der Lohngeber hievon in der Hausliste beim Vortrage der fraglichen Personen Vormerkung macht. Hierauf ist bei Vertheilung der Gehalt- und Lohnlisten durch die Gemeindebehörde Rücksicht zu nehmen.

Ob, in wie weit und mit welchen Vollzugsnormen die in

Digitized by Google

Art. 18.[1] Jeder Besitzer eines bewohnten Hauses oder dessen Stellvertreter ist gehalten, auf dem hiezu bestimmten Formulare — Hausliste — die im Hause wohnenden Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den zu vorstehender Angabe verpflichteten Personen den gleichen Aufschluß über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether zu ertheilen.[2]

Art. 19.[2] Wer andere Personen in ständiger Weise gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt, oder an solche Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene auf Grund früheren Dienstverhältnisses einen ständigen Bezug in Geld oder Geldeswerth verabfolgt, ist verpflichtet, auf dem hiezu bestimmten Formulare der Gemeindebehörde unter Angabe des Namens, der

---

Art. 19 Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung auferlegt werden wird, hierüber erfolgt gesonderte Entschliessung.

§ 15.

Zu Art. 17—19 des Gesetzes.

Die eingekommenen Hauslisten sind von der Gemeindebehörde nach Hausnummern und Strassen zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In grösseren Städten kann die fortlaufende Numerirung der Hauslisten für einzelne Stadtbezirke oder Strassen getrennt vorgenommen werden.

Die Gehalt- und Lohnlisten sind von der Gemeindebehörde der Hausliste für jenes Gebäude anzulegen, in welchem der Gehalt- oder Lohnempfänger wohnt. Zu diesem Zwecke müssen aus der Gehalt- und Lohnliste hinsichtlich jener Lohnempfänger, die nicht im Hause des Lohngebers wohnen, die treffenden Einlagebogen entnommen und der Hausliste für das Gebäude eingereiht werden, in welchem der Lohnempfänger seine Wohnung hat. Zu gleichem Zwecke sind für jene Lohnempfänger, die in einer auswärtigen Gemeinde wohnen, der letzteren die treffenden Einlagebogen unverzüglich zu übersenden.

Ueber die Entnahme der Einlagebogen aus der Gehalt- und Lohnliste und deren treffenden Orts erfolgte Einreihung oder Uebersendung ist auf der Rückseite des Umschlagbogens durch die Gemeindebehörde Vormerkung zu machen.

Auf den Hauslisten ist die Zahl der eingelegten Gehalt- und Lohnlisten zu vermerken.

1) Siehe Art. 20 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 68 Nr. 1 dieses Gesetzes. — Siehe hieher auch Anmerkung 1 auf voriger Seite.

Digitized by Google

dienstlichen Stellung und der Wohnung hinsichtlich des von ihm herrührenden Einkommens der fraglichen Personen Mittheilung zu machen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den in Bayern befindlichen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereinen, dann den Gewerkschaften, liegenden Erbschaften und Vermögensmassen hinsichtlich der von ihnen angestellten, gegen Lohn oder gegen sonstiges Entgelt beschäftigten Personen ob.

Die nämliche Verpflichtung kann durch die Staatsregierung den Vorständen aller Stellen, Behörden und Anstalten des Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- und Gemeindedienstes hinsichtlich ihrer sämmtlichen zur Einkommensteuer pflichtigen Angestellten, Bediensteten oder Empfänger von Ruhegehältern, Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen auferlegt werden.[1])

Art. 20. Der Gemeindebehörde liegt ob, die in Art. 18 und 19 bezeichneten Erklärungen einer Prüfung zu unterziehen und etwa hervortretende Anstände zu berichtigen.[2])

1) Siehe Note 2 auf Seite 440.

2) § 16 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet

§ 16.

Zu Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes.

Die den Gemeinden auferlegte Prüfung hat sich auf die Vollständigkeit der in den Hauslisten, sowie in den Gehalt- und Lohnlisten niedergelegten Erklärungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu prüfen:

a) ob die in den Hauslisten angegebenen Personen, dann die in Art. 19 Abs. 2 bezeichneten Stiftungen, Anstalten, Personenvereine, Vermögensmassen u. dergl., deren Eigenschaft als Gehalt- oder Lohngeber aus dem einschlägigen Vortrage angenommen werden kann, eine Gehalt- und Lohnliste eingereicht haben;

b) ob die in der Hausliste angeführten Personen, welche nach dem Vortrage in Spalte 3 als bei anderen Personen in Diensten stehende Gehalt- oder Lohn-Empfänger bezeichnet sind, auf der Gehalt- und Lohnliste des Arbeitsgebers in Vortrag erscheinen;

c) ob der Vortrag der Wohnung in Spalte 2 der Gehalt- und Lohnliste mit dem Inhalte der entsprechenden Hausliste übereinstimmt.

Ist zur Berichtigung von Anständen, welche sich bei dieser Prüfung ergeben, eine wiederholte Einvernahme der Hausbesitzer, der Haushaltungsvorstände oder der Gehalt- und Lohn-

Digitized by Google

Auf Grund dieser Erklärungen hat die Gemeindebehörde das in Art. 16 bezeichnete Verzeichniß nach Maßgabe der hierüber ergehenden Vollzugs-Vorschriften herzustellen.[1])

Art. 21. Die sämmtlichen Einkommensteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde öffentlich zur Abgabe ihrer Steuererklärung, wozu das Formular bei der Gemeindebehörde zu erholen ist, aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt

---

geber nöthig, so sind dieselben verpflichtet, der desfallsigen Aufforderung der Gemeindebehörde oder Orts-Kommission (Art. 26) Folge zu leisten.

Wird dieser Aufforderung nicht genügt, oder werden bei der fraglichen Einvernahme wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so tritt, worauf sofort bei der Aufforderung hingewiesen werden muss, gemäss Art. 68 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark ein.

1) § 17 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 17.

Zu Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes.

Aus den Hauslisten, sowie aus den Gehalt- und Lohnlisten werden jene Personen in das Verzeichniss der im Gemeindebezirke Einkommensteuerpflichtigen übertragen, welche nach dem Gesetze in der treffenden Gemeinde mit Einkommensteuer zu belegen sind. Personen, bei welchen die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht gegeben sind, desgleichen solche, deren Befreiung von der Einkommensteuer keinem Zweifel unterliegt (wie z. B. im Brode und der Wohnung des Lohngebers befindliche Dienstboten, deren Tagesverdienst den Betrag von 1 ℳ 80 ₰ nicht übersteigt) sind aus dem Verzeichnisse wegzulassen.

Die Aufstellung des Verzeichnisses erfolgt nach dem auf Beilage IV angefügten Formulare.

Die Reihenfolge des Eintrags bemisst sich in Landgemeinden nach jener der Hausnummern, in Städten nach Strassen und Hausnummern unter möglichster Beachtung der bestehenden Bezirks- oder Distriktseintheilung.

Ist die Gemeindebehörde über die Einkommensteuerpflicht einer Person oder über den Ort der Steuerpflicht im Zweifel, so hat gleichwohl der Eintrag in das Verzeichniss zu erfolgen, es sind jedoch die obwaltenden Bedenken in der hiefür bestimmten Spalte (7) des Verzeichnisses zu vermerken.

Ebendaselbst sind auch die bei der Prüfung der Hauslisten oder Gehalt- und Lohnlisten (Art. 20 des Ges.) hervorgetretenen Anstände, welche nicht zur Erledigung gebracht werden konnten, vorzumerken.

Digitized by Google

unter Einräumung einer Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so hat das Familienhaupt — für Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen oder für welche in sonstiger Weise eine gesetzliche Vertretung bestellt ist, der gesetzliche Vertreter — die Steuererklärung abzugeben.[1])

Art. 22.[2]) Die Steuererklärung hat nach Maßgabe des Formulars zu enthalten:

a) die Art der Erwerbsquelle, aus welcher der Steuerpflichtige ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht, und zwar ausgeschieden nach den einzelnen in Art. 2 bezeichneten Erwerbsgattungen;

b) den Jahresbetrag des treffenden Einkommens, und zwar bei ständigem Einkommen nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung, bei unständigem nach dem gesetzlichen Durchschnittsbetrage (Art. 7 lit. b).

Außerdem ist

c) dem Pflichtigen gestattet, etwaige Abzüge an dem steuerbaren Einkommen (Art. 7 und 8), allenfallsige Steuerbefreiungsgründe (Art. 12), sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung dienliche Bemerkungen anzufügen. Wird auf Grund des Art. 13 eine Befreiung von der Einkommensteuer

1) § 18 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 18.

Zu Art 21 u. 22 des Gesetzes.

Die öffentliche Aufforderung an die Einkommensteuerpflichtigen zur Abgabe ihrer Steuererklärung ist von der Gemeindebehörde nach dem auf Beilage V abgedruckten Muster zu erlassen. Deren Bekanntmachung erfolgt nach Vorschrift des § 14 Abs. 1.

Diese öffentliche Aufforderung kann schon erfolgen, bevor das Verzeichniss der Pflichtigen (§ 17) hergestellt ist, da letzteres erst für die Mahnverfügungen (§ 20) die specielle Grundlage bildet.

Für die Abgabe der Steuererklärung wird das auf Beilage VI enthaltene Formular bestimmt.

Für die Aufnahme mündlicher Steuererklärungen können von Seite der Gemeinde bestimmte Tage festgesetzt werden. Mündlich abgegebene Steuererklärungen sind durch das mit der Aufnahme beauftragte Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden.

2) cf. Art. 12 des Ges. vom 31. Mai 1856.

Digitized by Google

beantragt, so hat solches in der Steuererklärung zu geschehen und ist in derselben außer dem Jahresbetrage des unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Einkommens anzugeben, ob und mit welchem Jahresbetrage noch ein aus anderen Quellen herrührendes Einkommen bezogen wird.[1])

Art. 23. Die Gemeindebehörde hat die einlaufenden Steuererklärungen einzusehen und die Beseitigung augenfälliger Mängel oder Unrichtigkeiten von kurzer Hand im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu versuchen.

Insoweit diese Berichtigung wegen Weigerung oder Verhinderung des Betheiligten nicht möglich erscheint, hat die Gemeindebehörde hievon auf der Steuererklärung Vormerkung zu machen.[2])

Art. 24. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben hat, wird durch die Gemeindebehörde auf seine Kosten unter Vorsetzung einer weiteren Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe derselben mit dem Eröffnen gemahnt, daß, falls die Erklärungsabgabe abermals unterlassen wird, die in Art. 68 vorgesehene Ordnungsstrafe werde verhängt werden.[3])

---

1) Vollz.-Bek. hiezu siehe Anmerkung 1 zu Art. 21 auf voriger Seite.

2) § 19 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 19.

Zu Art. 23 des Gesetzes.

Als augenfällige Mängel oder Unrichtigkeiten im Sinne des Abs. 1 gegenwärtiger Gesetzesstelle sind solche Fälle zu erachten, in welchen die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der abgegebenen Steuererklärung aus dieser selbst ohne Einmischung in das materielle Gebiet der Steueranlage unmittelbar hervortritt. Es sind diess insbesondere Fälle, in welchen die Unbrauchbarkeit oder Mangelhaftigkeit der Fassion mit Rücksicht auf den Zweck derselben durch Weglassung wesentlicher Angaben z. B. hinsichtlich des Standes, der Wohnung, des Einkommens, oder durch augenscheinliche Verwechslung der Rubriken oder durch augenfällige Widersprüche in den einzelnen Bemerkungen der Erklärung sofort erkennbar ist.

Vormerkungen der Gemeindebehörde nach Abs. 2 des Art. 23 sind in Spalte 5 der Steuererklärung, jedoch thunlichst abgesondert von den Bemerkungen des Pflichtigen selbst zu machen.

3) § 20 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 20.

Zu Art. 24 des Gesetzes.

Die eingekommenen Steuererklärungen sind in der einschlägigen Hausliste als Beilagen anzureihen; auf letzterer ist die Zahl der einliegenden Fassionslisten zu vermerken.

Digitized by Google

Art. 25. Sobald die in Art. 24 bezeichneten Mahnungen ergangen sind, hat die Gemeindebehörde das Verzeichniß mit den unter Art. 18 und 19 bezeichneten Unterlagen, sowie die Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen nach Art. 21 und 24 dem Rentamte mitzutheilen.

Die auf Mahnungen eingekommenen Steuererklärungen hat die Gemeindebehörde dem Rentamte nachträglich zu übermitteln.[1])

Sofort nach Ablauf der gemäss Art. 21 des Gesetzes vorgesteckten Frist hat die Gemeindebehörde die mit ihren Steuererklärungen im Rückstande verbliebenen Einkommensteuerpflichtigen an die Abgabe derselben zu mahnen; hiefür ist auf Beilage VII ein Muster angefügt. Den Gemeinden bleibt jedoch anheimgestellt, für den Vollzug der Mahnungen anderweite Formularien zu benützen und sich hiewegen mit dem einschlägigen Rentamte zu benehmen.

Den richtigen Vollzug der Mahnungen haben die hiemit beauftragten Gemeindebediensteten auf den Mahnvorweisen von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Kann diesem Erfordernisse nicht genügt werden, so ist diess von dem Vollzugsorgane in geeigneter Weise festzustellen.

Jedem Vollzugsorgane ist eine Anzahl von Fassionslisten zur Aushändigung an jene zu mahnenden Pflichtigen, welche in den sofortigen Besitz einer Fassionsliste zu gelangen wünschen, mitzugeben.

Für die Mahnung ist von jedem gemahnten Steuerpflichtigen eine Gebühr von 20 ₰. zu entrichten.

1) § 21 u. § 22 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 21.

Zu Art. 25 des Gesetzes. Nach Vollzug der Mahnungen hat die Gemeindebehörde dem Rentamte zu übersenden:

a) das gemeindliche Verzeichniss der Einkommensteuerpflichtigen — § 17 nebst Beil. IV der Instr. —
b) die im Vollzuge des § 13 Abs. 2 etwa aufgenommenen Verpflichtungsprotokolle,
c) die sämmtlichen Hauslisten in gesonderten Listen-Bänden geordnet nach der in § 17 Abs. 3 bemerkten Reihenfolge,
d) die eingekommenen und gemäss § 15 Abs. 2 den Hauslisten beigelegten Gehalt- und Lohnlisten,
e) etwaige protokollarische Constatirungen über die bei Prüfung der Hauslisten sowie der Gehalt- und Lohnlisten her-

Digitized by Google

Art. 26. Die im Vorstehenden den Gemeindebehörden aufgetragenen Vorbereitungshandlungen für die Einsteuerung können in Städten mit mehr als 10 000 Seelen durch die Gemeindebehörde unter entsprechender distriktiver Ausscheidung besonderen, aus ortskundigen Vertrauenspersonen gebildeten Kommissionen zum Vollzuge überwiesen werden.

Den Eintritt in diese Kommissionen können jedoch Reichstags- und Landtagsmitglieder, Beamte des Hof-, Reichs-,

---

vorgetretenen Anstände und deren Bereinigung (Art. 16 der Instr.),

f) die Nachweise über den Vollzug der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (§ 21 des Gesetzes, § 18 nebst Beil. V der Instr.),

g) die in Folge dieser öffentlichen Aufforderung eingekommenen und den einschlägigen Hauslisten einzulegenden Steuererklärungen (Art. 22 des Gesetzes und § 20 Abs. 1 nebst Beil. VI der Instr.),

h) die Nachweise über den Mahnvollzug (Art. 24 des Gesetzes und § 20 Abs. 2 u. ff. nebst Beil. VII der Instr.)

Die Uebersendung der Verzeichnisse und deren Beilagen an die Rentämter hat in geordneter und übersichtlicher Beschaffenheit zu erfolgen. Bei erheblichen Mängeln sind die Rentämter gemäss Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes befugt, die nöthigen Ergänzungen durch ihr Personale auf Kosten des säumigen Gemeindebeamten vornehmen zu lassen.

Die in Folge der Mahnung (§ 20) bei der Gemeindebehörde einkommenden Steuererklärungen sind mit einem Vermerke über den Tag des Einlaufs zu versehen und nach Umfluss der vorgesetzten Frist dem Rentamte nachträglich zu übermitteln.

Letzteres hat diese Erklärungen der einschlägigen Hausliste beizureihen.

§ 22.

Zu Art. 25 des Gesetzes.

Die Uebersendung der gemeindlichen Verzeichnisse nebst Beilagen an die Rentämter soll im ganzen Königreiche

bis zum 20. Oktober

vollzogen sein.

Den Regierungsfinanzkammern bleibt anheimgestellt, in Rentamtsbezirken mit einfacher gelagerten Verhältnissen einen kürzeren Termin anzuberaumen oder unter gegentheiligen Voraussetzungen den Uebersendungstermin entsprechend zu verlängern.

Digitized by Google

Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- und Stiftungsdienstes, soferne sie sich im aktiven Dienste befinden, ferner Angehörige des aktiven Heeres ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Die sonstigen von der Gemeindebehörde berufenen Vertrauenspersonen können nur aus triftigen Entschuldigungsgründen die Uebernahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten ablehnen, worüber erstere endgiltig entscheidet.

Soferne der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter in den auf Grund gegenwärtigen Artikels gebildeten Kommissionen nicht selbst den Vorsitz führt, ist dieser einem Mitgliede des Magistrats beziehungsweise Gemeinderaths zu übertragen.[1])

Art. 27. Die mit den Steuererklärungen beschäftigten Mitglieder der Kommissionen, sowie die von diesen verwendeten Schriftführer haben dem Vorsitzenden durch Handgelübde zu versichern, daß sie die hiebei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Diese Verpflichtung hat unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Strafbestimmung des Art. 69 Ziff. 2 zu erfolgen.[1])

Art. 28.[2]) Dem Rentamte liegt ob, die in Vorlage gebrachten Steuererklärungen nebst Un-

1) Die Vollz.-Bek. vom 29. Juli 1881 hiezu siehe Anmerkung 2 zu § 16 oben S. 438.

2) §§ 23, 24 u. 25 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

§ 23.

Zu Art. 28 des Gesetzes.

Die den Rentämtern obliegende Prüfung der Steuererklärungen hat sich auf eine nähere Durchsicht und Vergleichung des gesammten von der Gemeindebehörde eingesendeten Materials zu erstrecken; ferner sind in Ansehung jener Steuerpflichtigen, bei welchen die vorliegenden Behelfe keinen verlässigen Schluss auf die Höhe des Einkommens gestatten — wie diess insbesondere bei den unter die Abth. II des Art. 2 fallenden Einkommensgattungen der Fall sein wird — die noch erforderlichen Erkundigungen gewissenhaft und mit Umsicht einzuziehen.

Da an die rentamtliche Einsteuerung (Art. 29) sich besondere, einen mehrwöchentlichen Zeitraum beanspruchende Vollzugshandlungen knüpfen, welche vor der Einberufung der Steuerausschüsse abgeschlossen sein sollen, so erscheint es geboten, in erster Reihe die rentamtlichen Vorerhebungen auf jene Steuerfälle zu richten, welche sich zur Behandlung nach Art. 29 eignen, die Verhandlungen hinsichtlich der übrigen Steuerfälle dagegen innerhalb des in Art. 30 Abs. 1 bezeichneten Fristenlaufs fortzusetzen und zu beenden.

Digitized by Google

terlagen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und über die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst genaue Nachrichten einzuziehen, sowie überhaupt die Merkmale zu sammeln, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen.

Sämmtliche Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Notare sind verpflichtet, dem Rentamte auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betreffende Aufsichtsbehörde entscheidet, die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten.

§ 24.

Zu Art. 28 des Gesetzes.

Personen, welche in ihren Steuererklärungen das Vorhandensein von Gründen der Steuerbefreiung oder von zulässigen Abzügen an Schuldzinsen und anderen Lasten oder Auslagen geltend machen, sind, soweit die bezüglichen Verhältnisse nicht als amtsbekannt angenommen werden können, unter Hinweisung auf den Art. 42 Abs. 9 zur Erbringung der Nachweise aufzufordern.

Personen, welche eine Steuerbefreiung gemäss Art. 13 des Gesetzes beanspruchen, haben auf Verlangen glaubhaft nachzuweisen:

a) wie hoch ihr unter Art. 2 Abth. I fallendes Einkommen sich im Jahresbetrage beläuft,

b) ob und welches sonstige Einkommen dieselben entweder nach Abth. II und III des Einkommensteuergesetzes oder aus anderen Quellen (z. B. aus dem Betriebe der Landwirthschaft, aus der Vermiethung von Gebäuden oder aus dem Genusse der Wohnung im eigenen Hause, aus dem Betriebe eines Gewerbes, aus Kapitelrenten und dergl.) beziehen, und wie hoch sich dasselbe im Jahresbetrage berechnet.

Beläuft sich nach Berücksichtigung der beiden vorerwähnten Posten (a und b) der Betrag des jährlichen Gesammteinkommens erwiesenermassen nicht höher als auf 400 ℳ, dann sind die Voraussetzungen des Art. 13 als gegeben anzunehmen.

§ 25.

Zu Art. 28 u. 29 des Gesetzes.

Die im Vollzuge der §§ 23 und 24 gegenwärtiger Instruktion, dann gemäss Art. 29 Abs 2. und 3 des Gesetzes zu pflegenden Verhandlungen sind vom Rentamte in einer mit der Hinweisung auf die jeweilige Nummer des gemeindlichen Verzeichnisses zu versehenden Aufzeichnung (Registratur) schriftlich zu konstatiren.

Digitized by Google

Ueber die Voraussetzungen einer gemäß Art. 13 beantragten Steuerbefreiung hat das Rentamt innerhalb angemessener Ausschlußfrist die Erbringung der Nachweise zu veranlassen, soferne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nicht als amtsbekannt angenommen werden kann.

B. Einsteuerung durch das Rentamt.

Art. 29. Die Einsteuerung derjenigen Personen, welche

a) in die Abtheilung I des Art. 2 fallen,

b) in der Abtheilung II oder III ein Einkommen von nicht mehr als 2050 ℳ beziehen,

erfolgt durch das Rentamt, welchem die von der Gemeindebehörde vorgelegten Steuererklärungen (Art. 22 und 25) und Unterlagen (Art. 18, 19 und 20) zum Anhalte dienen.[1])

Im Zweifel hat das Rentamt sich mit der Gemeindebehörde schriftlich in's Benehmen zu setzen oder den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur mündlichen Auskunftsertheilung beizuziehen.

Ferner ist das Rentamt befugt, von diesen Steuerpflichtigen über deren Erwerbs- und Einkommensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen. Wird die vom Rentamte verlangte Auskunft nicht ertheilt, so erfolgt die Festsetzung der Steuer von Amtswegen, und verfällt der Pflichtige in die im Art. 68 vorgesehene Ordnungsstrafe.[2])

Art. 30. Ueber die gemäß Art. 29 vollzogenen Einsteuerungen wird von jedem Rentamte eine besondere Steuerliste für jede Gemeinde, in Städten mit mehr als 10 000 Seelen für jeden Stadtdistrikt, angefertigt

1) Für Einkommen geringerer Art soll die regelmäßige und weitläufige Prozedur des Anlageverfahrens nicht sofort eintreten, sondern vorerst ein summarisches Verfahren, welches in die regelmäßige Prozedur (Art. 31 u. ff.) erst dann übergeleitet wird, wenn der Pflichtige bei der im summarischen Verfahren festgestellten Einkommensgröße sich nicht beruhigen zu können glaubt. — Das summarische Verfahren besteht in der Begutachtung der Höhe des Einkommens durch die Gemeindebehörde oder deren Delegirten-Kommission (Art. 26) und in der Feststellung des Einkommens (Einsteuerung) durch das Rentamt. — Das für das höhere Einkommen zur Anwendung kommende Verfahren besteht in der Abgabe von Steuererklärungen, welche von den Gemeindebehörden und vom Rentamte vorläufig geprüft werden und deren Feststellung durch den Steuerausschuß (Art. 31) erfolgt. Letzterer soll aber für alle Fälle das regelmäßige Organ für die Feststellung des steuerbaren Einkommens bilden. (Siehe Motive S. 328 u. 329.)

2) § 25 u. § 26 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

§ 25.

Zu Art. 28 u. 29 des Gesetzes.

Die im Vollzuge der §§ 23 und 24 gegenwärtiger Instruktion, dann gemäss Art. 29 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu pflegenden Verhandlungen sind vom Rentamte in einer mit der Hinweisung auf die

Digitized by Google

und nach vorgängiger Bekanntmachung während zwei Wochen täglich den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Für die Auflegung dieser Steuerlisten ist außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Den betheiligten Steuerpflichtigen steht das Recht zu, innerhalb zweiwöchentlicher, vom Tage der Auflegung der Steuerlisten laufender Ausschlußfrist beim Rentamte oder in den Fällen der Auflegung der Steuerlisten außerhalb des Amtssitzes durch Vermittelung der Gemeindebehörde mündliche oder

---

jeweilige Nummer des gemeindlichen Verzeichnisses zu versehenden Aufzeichnung (Registratur) schriftlich zu konstatiren.

§ 26.

Zu Art. 29 u. 30 des Gesetzes.

Für die gemäss Art. 30 anzufertigende Steuerliste (A) ist das Formular auf Beil. VIII enthalten. Die Reihenfolge des Eintrags in diese Liste richtet sich nach jener des gemeindlichen Verzeichnisses (§ 17). Soferne die Beschaffenheit des letzteren Verzeichnisses eine Verbindung der Steuerliste A mit demselben gestattet, kann von einer gesonderten Herstellung der Steuerliste nach dem Formular Beilage VIII Umgang genommen und hiefür das Formular Beilage IV (vergl. die Spalten 8—19) mitbenützt werden.

Ist für die Auflegung der Steuerlisten ausserhalb des Amtssitzes die Mitwirkung der Gemeindebehörde zu beanspruchen, so hat das Rentamt der Gemeindebehörde nebst der Liste eine amtlich gefertigte Bekanntmachung nach dem auf Beilage IX abgedruckten Muster behufs ortsüblicher Verkündigung — vgl. § 14 Abs. 1 — zuzufertigen. In ähnlicher Weise erfolgt die Bekanntmachung des Rentamts für die Einkommersteuerpflichtigen des Amtssitzes.

Ueber die einkommenden Einsprachen ist ein Protokoll zu führen, in dessen Eingang auch eine Konstatirung über die Art der Verkündung der Bekanntmachung aufgenommen werden soll; dasselbe ist mit dem Tage des Beginnens der Einsprachefrist zu eröffnen, bei Beendigung derselben zu schliessen, und hat in fortlaufender Reihenfolge die mündlich erklärten, sowie einen Vermerk über den Tag des Einlaufs der schriftlich übergebenen Einsprachen zu enthalten. Bei Aufnahme mündlich erklärter Einsprachen sind thunlichst auch die Gründe des Einspruchs zu Protokoll zu nehmen.

Sofort nach Umfluss der Einsprachefrist ist von der Gemeindebehörde die Bekanntmachung, die Steuerliste und das Einsprachen-Protokoll nebst etwa eingekommenen schriftlichen Einspruchserklärungen dem Rentamte mitzutheilen.

Digitized by Google

schriftliche Einsprache gegen die Einsteuerung zu erheben.

Erachtet das Rentamt eine rechtzeitig erhobene Einsprache für begründet, so hat es die Steuerliste entsprechend abzuändern; andernfalls wird die Einsprache dem Steuerausschusse (Art. 31) zur Prüfung und Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens überwiesen.[1])

C. Zusammensetzung und Thätigkeit des Steuer-Ausschusses.[2])

Art. 31.[3]) Zur Prüfung und Festsetzung des Einkommens derjenigen Steuerpflichtigen, welche

1) Vollz.-Bek. hiezu siehe Anmerkung 2 zu Art. 29 auf voriger Seite.
2) Siehe hieher die Anmerkung zu Art. 29 d. G. — cf. auch Art. 16 u. 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1856.
3) §§ 27 u. 28 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

§ 27.

Zu Art. 31—44 des Gesetzes.

Die Einberufung der Steuerausschüsse zur Prüfung und Feststellung des Einkommens der in Art. 31 bezeichneten Steuerpflichtigen soll im ganzen Königreiche

bis zum 20. November

stattfinden; jedoch darf die in § 22 Abs. 2 der gegenwärtigen Instruktion den Regierungsfinanzkammern ertheilte Befugniss auch hier entsprechend zur Anwendung gebracht werden.

Zu diesem Behufe haben die k. Regierungsfinanzkammern mit den k. Regierungen, Kammern des Innern, wegen rechtzeitiger Veranlassung aller auf die Wahl der ständigen Ausschussmitglieder und deren Ersatzmänner Bezug habenden Verhandlungen, dann wegen rechtzeitiger Bestimmung der fünften Ausschussmitglieder durch die Gemeindeverwaltungeu (Art. 31, 32, 33 und 35 des Gesetzes) ins Benehmen zu treten, wobei insbesondere noch Nachstehendes bemerkt wird:

1) Wo im gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich bestimmter Massnahmen das Verhältniss der Einwohnerzahl von Einfluss ist, kommt dieselbe nach dem Ergebnisse der letztmals vorgenommenen Volkszählung zur Berücksichtigung.
2) Soferne nach dem Eingangs für die Einberufung der Steuerausschüsse in Aussicht genommenen Termine die Wahl derjenigen Ausschussmitglieder, welche von den Distriktsrathsversammlungen zu wählen sind, nicht bei dem regelmässigen Zusammentritte des Distriktsrathes vollzogen werden kann, muss derselbe zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden.
3) Hinsichtlich der Wahl der Ersatzmänner haben die mit Leitung der Wahl beauftragten Organe darauf hinzuwirken,

Digitized by Google

nicht vom Rentamte eingesteuert worden sind, oder hinsichtlich deren die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 30 Abs. 4 Anwendung findet, tritt für jeden Rentamtsbezirk ein Ausschuß in Thätigkeit, welcher aus vier ständigen Mitgliedern zu bestehen hat.

Dem Ausschusse wird vom Rentamte ein beeideter Schriftführer beigegeben.

---

dass sich unter den Ersatzmännern Personen befinden, welche an dem Sitzungsorte des Steuerausschusses oder in nächster Nähe desselben wohnen. (Vergl. Art. 34.)

4) Zum Vollzuge des Art. 35 Abs. 3 wird in der Schlussbeilage zu gegenwärtiger Instruktion ein Abdruck des Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 mit dem Bemerken angefügt, dass letztere Gesetzesstelle für den Fall einer Ablehnung der Wahl zum Ausschussmitglied oder Ersatzmann auch in der Pfalz Anwendung zu finden hat.

5) Unter der „Gemeindeverwaltung", welche das fünfte Ausschussmitglied zu bestimmen hat, ist bei Landgemeinden der Gemeindeausschuss, bei Gemeinden mit magistratischer Verfassung das vereinigte Kollegium des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in der Pfalz der Gemeinderath zu verstehen.

6) Nach Vollzug der Wahlen sind die gewählten Ausschussmitglieder und Ersatzmänner nach Namen, Stand, Wohnort und Wohnung durch das mit der Leitung der Wahl beauftragte Organ dem Rentamte zur Kenntniss zu bringen, wobei die Wahlakten, soweit sie nicht etwa zur Bescheidung von Beschwerden (Art. 35 Abs. 4) nothwendig erscheinen, an das Rentamt abzugeben sind. Die von der Gemeindeverwaltung bestimmten unständigen Ausschussmitglieder sind dem Rentamte gleichfalls nach Namen, Stand und Wohnung zu bezeichnen.

7) Die Beiziehung eines fünften Auschussmitgliedes zu den Sitzungen ist durch den ärarialischen Vertreter rechtzeitig dann zu veranlassen, wenn nach dem Ergebnisse der gepflogenen Vorerhebungen für die treffende Gemeinde oder den einschlägigen Stadtbezirk dem Steuerausschusse wichtigere und zweifelhafte Fälle zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

8) Die Vereidigung der Mitglieder des Ausschusses, dann der in den Ausschuss eintretenden Ersatzmänner ist zu Protokoll zu nehmen, letzteres aber von dem nach Art. 39

Digitized by Google

Die ständigen Ausschußmitglieder werden für den ganzen Rentamtsbezirk auf die Dauer von vier Jahren in der Art gewählt, daß alle zwei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Nach Ermessen des ärarialischen Vertreters oder auf Be-

über die Verhandlungen des Steuerausschusses aufzunehmenden Protokolle getrennt zu halten.

9) Der vom Rentamte dem Ausschusse beigegebene Schriftführer ist auf den geleisteten Diensteid hinzuweisen; sollte er einen solchen noch nicht geleistet haben, so ist derselbe vom Rentamte zu vereidigen.

10) Der aus der Mitte der ständigen Ausschussmitglieder durch Wahl oder das Loos bestimmte Vorsitzende hat für die volle Dauer der Steuerperiode, so lange er dem Ausschusse angehört, den Vorsitz zu führen.

Für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist dessen Vollzähligkeit erforderlich.

§ 28.

Zu Art. 31—44 des Gesetzes.

Was den formalen Gang der Verhandlungen des Ausschusses anlangt, so ist auf thunlichst beschleunigte Erledigung der demselben obliegenden Geschäftaufgabe Bedacht zu nehmen.

Zu diesem Zwecke soll das Rentamt die vorbereitenden Vollzugshandlungen (§§ 23—25 gegenwärtiger Instruktion) in einer Weise pflegen, dass dem Steuerausschusse durch den ärarialischen Vertreter Anträge unterbreitet werden können, welche sachgemäss begründet sind und eine Beschlussfassung ohne Veranlassung weiterer Ermittelungen ermöglichen. Die Verhandlungen über derartige Steuerfälle (Art. 41 u. 42 Abs. 1 des Gesetzes) sollen in fortgesetzter Reihenfolge ohne Unterbrechung vorgenommen werden.

Liegen Angaben des Pflichtigen gar nicht vor, so hat der Steuerausschuss die Festsetzung des steuerbaren Einkommens nach eigenem Ermessen (von Amtswegen) vorzunehmen.

Im Uebrigen wird sich der Ausschuss vorerst über die noch einzuverlangenden Auskünfte, ferner darüber schlüssig zu machen haben, ob die Beiziehung eines fünften Ausschussmitgliedes, wenn solche nicht schon durch den ärarialischen Vertreter verfügt ist, zu veranlassen sei, — worauf die Sitzungen zu vertagen und erst dann wieder aufzunehmen sind, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Beantwortung bestimmter

Digitized by Google

schluß des Ausschusses ist für die Gemeinde, aus welcher die Steuererklärungen geprüft werden, ein fünftes Ausschußmitglied zu den Sitzungen beizuziehen, welches von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. In Städten kann durch dieselbe für jeden Stadtbezirk oder Distrikt ein eigener Vertreter als Ausschußmitglied bestellt werden.

Der Regierung, Kammer der Finanzen, bleibt anheimgestellt, in die Sitzungen des Ausschusses einen besonderen Kommissär abzuordnen.[1])

Art. 32. Die Wahl der vier ständigen Ausschußmitglieder und der gleichen Anzahl von Ersatzmännern erfolgt in Städten, die mit dem Umfange eines Rentamts-Bezirks zusammenfallen, durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters.

Besteht ein Rentamtsbezirk

a) aus einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und einer Distriktsgemeinde, oder

b) aus mehreren Distriktsgemeinden,

so hat vor der Wahl die Regierung, Kammer des Innern, je nach Verhältniß der Einwoherzahl der zu dem Rentamtsbezirke gehörenden Städte und Distriktsgemeinden eine Ausscheidung dahin vorzunehmen:

zu a) wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und wie viele aus der Distriktsgemeinde zu wählen sind, wobei auf die letztere wenigstens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß;

zu b) wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus jeder Distriktsgemeinde zu wählen sind, wobei auf jede Distriktsgemeinde wenigstens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß.

In Distriktsgemeinden, welche zum Theile aus städtischer und zum Theile aus ländlicher Be-

---

Fragen vorgesteckte Frist (Art. 42 Abs. 2 und 3) abgelaufen, oder die Vernehmung von Auskunftspersonen (Art. 42 Abs. 5 bis 7) anberaumt ist, oder das Rentamt die etwa sonst noch erforderlichen Erhebungen (Art. 42 Abs. 8) gepflogen und bezw. die Einladung des fünften Ausschussmitgliedes vollzogen hat.

Behufs geeigneter Anwendung der Bestimmung unter Art. 42 Abs. 6 wird in der Schlussbeilage zu gegenwärtiger Instruktion ein Abdruck der §§ 348—350 der Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 angefügt.

1) Die Abordnung solcher Kommissäre verfolgt den Zweck, eine möglichst gleichheitliche Gesetzesanwendung innerhalb der Regierungsbezirke herbeizuführen und den Vollzug des Einschätzungsgeschäftes direkt zu fördern. (Mot. S. 329.)

Digitized by Google

völkerung bestehen, ist, soferne die städtische Bevölkerung mindestens ein Fünftheil der Seelenzahl der Distriktsgemeinde beträgt, von der Regierung, Kammer des Innern, vor der Wahl je nach Verhältniß der Einwohnerzahl der städtischen und ländlichen Bevölkerung eine Ausscheidung dahin vorzunehmen, wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus den Städten zu wählen sind.

Die Wahl der Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern erfolgt hienach für jede einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt in der unter Abs. 1 vorgeschriebenen Weise, für jede Distrikts-Gemeinde durch die Distriktsrathsversammlung unter Leitung des Vorstandes der treffenden Distriktsverwaltungsbehörde in gesonderter Wahlhandlung.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner wird durch das zur Wahl berechtigte Organ bestimmt.

Art. 33. Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt wie jene der ständigen Ausschußmitglieder auf vier Jahre.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Ersatzmannes hat auf Anregung des Rentamts eine Ergänzungswahl durch den Wahlkörper zu erfolgen, von welchem der betreffende Ersatzmann gewählt worden war.

Tritt die Distriktsrathsversammlung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Ergänzungswahl stattfinden muß, nicht zusammen, so ist die Wahl durch den Distriktsraths-Ausschuß vorzunehmen.

Art. 34. Fehlt ein ständiges Ausschußmitglied in der Sitzung, so ist für dasselbe nach der in Art. 32 Abs. 5 festgestellten Reihenfolge ein Ersatzmann durch das Rentamt einzuberufen.[1])

Ist der einberufene Ersatzmann gleichfalls verhindert, oder kann dessen Einberufung wegen Entfernung des Ortes, an welchem die Ausschußverhandlungen stattfinden, von dem Wohnsitze des Einberufenen nicht mehr rechtzeitig erfolgen, so darf von der festgesetzten Reihenfolge Umgang genommen werden.

Art. 35. Wählbar in den Ausschuß sind nur bayerische Staatsangehörige[2]) welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[3]) befinden, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt und mit einer direkten Steuer belegt sind, und seit mindestens drei Jahren in der betreffenden Stadt oder der betreffenden Distriktsgemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl zum Ausschußmitglied oder Ersatzmann kann ohne Angabe eines Grundes von den in Art. 26 Abs. 2 bezeichneten Personen abgelehnt werden.

Außerdem darf eine Wahlablehnung nur aus den unter Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung für die Landes-

1) Strafbestimmung siehe Art. 71 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher v. Pözl's Verfassungsrecht V. Aufl. S. 57 u. ff.
3) Siehe hieher §§ 32—37 des R.-Straf-Ges.-B. (Bayerns Ges. Bd. XIV S. 33.)

Digitized by Google

theile diesseits des Rheins vom 29. April 1869[1]) bezeichneten Gründen, sowie in dem Falle erfolgen, wenn der Gewählte bereits vier Jahre hinter einander Mitglied des Steuerausschusses oder einer Berufungskommission (Art. 49) gewesen ist.

Ueber Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.[2])

Art. 36. Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamts am Sitze desselben zusammen.

Die ständigen Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Dem Vorsitzenden kommt die Leitung der Verhandlungen und Stimmrecht wie den übrigen Ausschußmitgliedern zu.

Die Steuerausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Solange über die Einsteuerung eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der übrigen Ausschußmitglieder zu übertragen.

Art. 37. Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei.

Derselbe hat im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen.

Er stellt die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Er übt die in Art. 45, 47 und 54 des Gesetzes vorgesehenen

1) Art. 174 Ziff. 1, 2 u. 4 der Gemeinde-Ordnung lauten:
Art. 174. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. 1 bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:
1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt. (Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 230.)

2) Strafbestimmung wegen verweigerter Annahme der Funktion, siehe Art. 69 d. G.

Digitized by Google

Befugnisse des ärarialischen Vertreters aus.

Ein Stimmrecht steht jedoch dem Rentbeamten oder dessen Stellvertreter nicht zu.

Art. 38. Wird in die Sitzungen des Steuerausschusses gemäß Art. 31 ein besonderer Kommissär abgeordnet, so hat die Regierung, Kammer der Finanzen, zu bestimmen, ob und welche der in Art. 37 aufgeführten Befugnisse demselben zustehen.

Art. 39. Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von den Ausschußmitgliedern unterzeichnetes Protokoll aufgenommen.[1])

Art. 40. Den Mitgliedern des Steuerausschusses, dann den gewählten Ersatzmännern ist beim Eintritte in die Funktion von dem einschlägigen Rentbeamten, in dessen Verhinderung von einem hiezu beauftragten Distriktsverwaltungsbeamten unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Strafbestimmung des Art. 69 Ziff. 2 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die hiebei zu meiner Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

Mitgliedern von Religionsgenossenschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.

---

1) § 29 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 29.

Zu Art. 39 des Gesetzes.

Das Sitzungsprotokoll soll in gedrängter Darstellung die wesentlichen Ergebnisse der Ausschussberathung enthalten. In Steuerfällen die zu keiner Beanstandung führten, genügt die Verweisung auf den Eintrag in die Steuerliste B, welche von den Ausschussmitgliedern und dem ärarialischen Vertreter zu unterzeichnen ist. Wichtigere und zweifelhafte Fälle dagegen sollen mit Angabe der Gründe des Beschlusses und des Abstimmungsverhältnisses in das Protokoll aufgenommen werden.

Die auf die Ausschusssitzungen täglich verwendete Arbeitszeit ist nach Stunden im Protokolle vorzumerken; sie soll in der Regel weniger als sechs Stunden für den Tag nicht betragen.

Das Protokoll ist täglich von den anwesenden Ausschussmitgliedern, dem ärarialischen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Art. 41. Liegen dem Steuerausschusse formell genügende Steuererklärungen vor, so sind dieselben durch Vergleichung mit den zu Gebote stehenden Unterlagen zu prüfen und der Einsteuerung zu Grunde zu legen, soferne gegen die Richtigkeit der Angaben des Pflichtigen über die Höhe seines Einkommens Bedenken nicht bestehen.

Art. 42. Bestehen gegen die Angaben des Pflichtigen Bedenken, so kann der Steuerausschuß die Einsteuerung ohne weitere Erhebung vornehmen, wenn ihm die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen auf Grund seiner eigenen Kenntniß oder durch die bereits vorliegenden Ermittelungen zweifellos sind; ist dies nicht der Fall, so hat der Steuerausschuß von dem Steuerpflichtigen über dessen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse auf bestimmte Fragen Auskunft zu verlangen.

Zu diesem Zwecke ist der Steuerpflichtige unter Bekanntgabe dieser Fragen auf einen bestimmten Termin vorzuladen.

Derselbe kann bis dahin die verlangte Auskunft schriftlich abgeben oder an dem anberaumten Termine persönlich erscheinen und in beiden Fällen die Richtigkeit der von ihm abgegebenen Steuererklärung durch Vorlage von Urkunden und Geschäftsbüchern, sowie durch Namhaftmachung von Auskunftspersonen nachweisen.

Im Falle der Unterlassung der verlangten Auskunftsertheilung erfolgt die Festsetzung der Steuer von Amtswegen und verfällt der Säumige in die im Art. 68 vorgesehene Ordnungsstrafe.

Der Steuerausschuß kann auch seinerseits Auskunftspersonen vernehmen.[1])

Die Vernehmlassung in dieser Eigenschaft kann nur unter jenen Voraussetzungen abgelehnt werden, unter welchen nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung ein Zeugniß verweigert werden darf.[2])

1) Strafbestimmung siehe Art. 68 Nr. 2 des Gesetzes.

2) Siehe §§ 348 349 u. 350 der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 157), welche lauten:

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte einer Partei;
2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5) Personen, welche kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Digitized by Google

Personen, welche im Dienst des Steuerpflichtigen sind oder in den letzten zwei Jahren waren, dürfen als Auskunftspersonen überhaupt nicht vernommen werden. Es ist ferner untersagt, Personen, welche vor länger als zwei Jahren im Dienste des Steuerpflichtigen gewesen sind, als Auskunftspersonen über Thatsachen zu vernehmen, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses bekannt geworden sind.

Die etwa sonst noch erforderlichen Erhebungen werden durch das Rentamt vermittelt.

Der Steuerausschuß ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Gründen der Steuerbefreiung von zulässigen Abzügen an Schuldzinsen und anderen Lasten oder Auslagen wahrzunehmen, wenn keine glaubwürdigen Angaben oder Nachweise des Steuerpflichtigen hierüber vorliegen.

Art. 43.[1]) Dem Steuerausschusse werden außerdem die vom

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§ 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der in § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§ 350. In den Fällen des § 348 Nr. 1—3 und des § 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2) über Geburten Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedernn
3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

1) § 30 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 30.

Zu Art. 43 u. 44 des Gesetzes.

Für die gemäss Art. 44 anzufertigende Steuerliste (B) ist das Formular auf Beilage X enthalten. Die Reihenfolge des Eintrags richtet sich nach jener des gemeindlichen Verzeichnisses (§ 17) und hinsichtlich jener Ueberträge, welche aus der Steuerliste A in

Digitized by Google

Rentamte gemäß Art. 29 vollzogenen Einsteuerungen zur Kenntnißnahme und Erinnerung mitgetheilt.

Ergibt sich gegen derartige Einsteuerungen eine Erinnerung, so hat der Ausschuß die Feststellung des Einkommens nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.[1])

Art. 44.[2]) Nach Vollzug des Einsteuerungsgeschäftes werden die Steuerschuldigkeiten vom Rentamte berechnet und in eine besondere, für den Eintrag der vom Ausschusse festgesetzten Einkommensbeträge bestimmte Steuerliste eingestellt.

Dieselbe wird hierauf nach vorgängiger Bekanntmachung während vier Wochen täglich in jeder Gemeinde den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Für die Auflegung dieser Listen ist vom Rentamte außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.[3])

---

die gegenwärtige gemäss Art. 30 Abs. 4 oder Art. 43 Abs. 2 zu erfolgen haben, nach dem Vortrage in der Steuerliste A.

Hinsichtlich der Auflegung dieser Steuerliste ist in ähnlicher Weise, wie zu § 26 Abs. 2 vorgeschrieben, zu verfahren, für die rentamtliche Bekanntmachung aber das auf Beilage XI abgedruckte Muster zu benützen.

In Fällen der Anwendung des Art. 43 Abs. 2 sind die betheiligten Steuerpflichtigen gleichzeitig mit Erlass der vorerwähnten Bekanntmachung von der veränderten Steueranlage mittelst besonderer Zuschrift (vergl. das auf Beil. XI abgedruckte Muster) in Kenntniss zu setzen.

1) In Bezug auf die vom Rentamte im summarischen Verfahren vollzogenen Einsteuerungen ist dem Ausschusse in jedem Einzelfalle ein ausgedehntes Kontrolrecht und die Befugniß eingeräumt, bei sich ergebenden Erinnerungen die Einschätzungen selbst vorzunehmen. (Mot. S. 329).

2) Siehe Note 1 auf voriger Seite 459.

3) § 31 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 31.

Zu Art. 44 u. 45 des Gesetzes.

Ueber die Ergebnisse der Steueranlage ist noch vor der Auflegung der Steuerliste B seitens der Rentämter den Regierungsfinanzkammern eine summarische, jedoch nach den drei Abtheilungen des Art. 5 ausgeschiedene Anzeige zu erstatten.

In wie weit von Seite der Regierungsfinanzkammern dem k. Staatsministerium der Finanzen ähnliche, nach Rentämtern ausgeschiedene Zusammenstellungen oder periodische Anzeigen über den Stand des Veranlagungsgeschäftes einzureichen seien, wird besonders verfügt werden.

Digitized by Google

III. Rechtsmittel.[2] u. [3])

Art. 45.[1]) Gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses ist Berufung zulässig.

Die Befugniß zur Ergreifung der Berufung steht sowohl dem Vertreter des Aerars (Art. 37) als dem Steuerpflichtigen zu.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entrichtung der Steuer.

1) Siehe Note 3 auf Seite 460.
2) In Betreff des Kostenpunktes siehe Art. 74 und 77 dieses Gesetzes.
3) §§ 32, 33, 34, 35 u. 36 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

§ 32.

Zu Art. 45—47 des Gesetzes.

Ueber Einlegung der Berufungen ist bei jedem Rentamte ein Verzeichniss nach dem Formular auf Beil. XII zu führen.

Schriftlich einkommende Berufungen der Steuerpflichtigen sind mit einem Vermerke über den Tag des Einlaufs und über die Zahl und Art der etwa beigegebenen Schriftstücke zu versehen. Werden Berufungen beim Rentamte mündlich erklärt, so ist über jede derselben ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Der Vertreter des Aerars hat sich vor Auflegung der Steuerlisten bezw. Absendung derselben an die Gemeindebehörden darüber schlüssig zu machen, in welchen Fällen er Berufung ergreifen will, und die Vorbereitungen zur Ausführung derselben so rechtzeitig zu treffen, dass die Zustellung an den betheiligten Steuerpflichtigen innerhalb der gesetzlichen Frist ermöglicht werden kann.

Bei Durchführung des in Art. 47 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens ist es nicht geboten, dem betheiligten Steuerpflichtigen die Berufung vollinhaltlich zuzustellen; vielmehr genügt die Zustellung eines Aktenstückes an denselben, aus welchem hervorgeht, dass und warum Berufung ergriffen werde, und in welcher Weise die Entscheidnng des Ausschusses abgeändert werden solle. Ueber die Zustellung muss ein Nachweis den Akten einverleibt werden.

Verhandl. d. K. d. Abg. Aussch.-Prot. Nr. 45 Beil. 616 im XII. Beil.-Bd. S. 23 u. Sten. Ber. über die 172. öffentl. Sitzung Bd. V S. 233.

Erklärt der Steuerpflichtige, dass er sich der Berufung des ärarialischen Vertreters unterwerfe, so ist dies vom Rentamte in Spalte 6 des Berufungsverzeichnisses (Beil. XII.) vorzumerken und es wird hienach die Steuer mittelst Ab- und Zuschreibung in der Steuerliste (Beil. X) berichtiget.

Die Vorlage der Berufungen an die Regierung, Kammer der Finanzen, erfolgt unter Beigabe des Berufungsverzeichnisses nach Umfluss der Berufungsfrist hinsichtlich sämmtlicher beim

Digitized by Google

Art 46. Die Berufungen sind bei Strafe des Ausschlusses binnen einer unerstreklichen Frist von vier Wochen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 44 Abs. 2) zu laufen beginnt, einzulegen und von dem Steuerpflichtigen beim Rentamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In den Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei Ver-

Rentamte eingelangter Berufungen einschliesslich jener des ärarialischen Vertreters, soferne sich letztere nicht durch Unterwerfung des Pflichtigen erledigt haben.

§ 33.

Zu Art. 45—47 des Gesetzes.

Die Wahl der ständigen Mitglieder der Berufungskommissionen und der Ersatzmänner derselben (Art. 49 lit. b) ist durch die k. Regierung, Kammer des Innern, bei den regelmässigen Landrathsversammlungen zu veranlassen.

Hiebei ist behufs Vermeidung von Unterbrechungen der Kommissionsverhandlungen darauf hinzuwirken, dass sich die Wahl der Ersatzmänner wenigstens zum Theile auf Personen richte, welche an dem Sitzungsorte der Berufungskommission oder in nächster Nähe desselben wohnen.

Behufs Ernennung von zwei Mitgliedern der Berufungskommission (Art. 49 lit c) und Abordnung eines Finanzbeamten zu den Kommissionsberathungen als Vertreter der ärarialischen Interessen (Art. 50 Abs. 1) haben die Regierungsfinanzkammern dem Staatsministerium der Finanzen rechtzeitig gutachtliche Vorschläge zu unterbreiten.

Der in der Berufungskommission fungirende Vertreter der ärarialischen Interessen ist befugt, sich vom Staatsministerium der Finanzen in wichtigen und zweifelhaften Fällen Instruktion zu erholen, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

§ 34.

Zu Art. 45—57 des Gesetzes.

Von den auf die vorgelegten Berufungen gefassten Beschlüssen soll auch dem Rentamte eine Abschrift mitgetheilt werden. Dem Staatsministerium der Finanzen sind Abschriften der Berufungserkenntnisse nur dann vorzulegen, wenn es deren Vorlage in einzelnen Fällen anordnet, oder wenn es sich um Bescheide von principieller Wichtigkeit handelt.

Werden durch den Berufungsbescheid Aenderungen an der Steuergrösse veranlasst so hat das Rentamt die Steuerliste mittelst Ab- und Zuschreibung zu berichtigen, und soferne die Erhebung der Steuer bereits stattgefunden haben sollte, die

Digitized by Google

meidung des Ausschlusses und der Verwerfung der Berufung die Gründe zu bezeichnen, aus welchen der Beschluß des Steuerausschusses angefochten wird. Insbesondere haben die gegen

Rückvergütung des etwa abgeminderten oder die Nachzahlung des erhöhten Betrages zu veranlassen.

§ 35.

Zu Art. 45—57 des Gesetzes.

Gleichzeitig mit Vorlage der Berufungen (§ 32 Abs. 6) hat, soferne die Regierungsfinanzkammer nicht einen anderen Termin bestimmt, seitens der Rentämter die Einbeförderung der gesammten Steuerlisten nebst Unterlagen an die k. Regierungsfinanzkammer behufs revisorischer Prüfung und Einweisung zu erfolgen. Bei Bestimmung der Vorlagetermine ist auf die Möglichkeit der sofortigen Revisionsvornahme und der baldigen Zurückgabe der Steuerlisten an die Rentämter Rücksicht zu nehmen.

Ueber den Sollanfall an Einkommensteuer ist ein vom Rentamte nach Gemeinden, in an Pfalz nach Einnehmereien und Gemeinden geordnetes Verzeichniss — vd. Beil. XIII — herzustellen und mit den übrigen Verhandlnngen vorzulegen. Verfügungen über die statistische Verarbeitung der Einkommensteuer-Ergebnisse bleiben vorbehalten.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3 und behufs rechtzeitiger Steuereinziehung soll die Revision der Veranlagungsverhandlungen auf Grund der rentamtlichen Einsteuerungen (Steuerliste A) und der Beschlüsse des Steuerausschusses (Steuerliste B) — nebst Beilagen — unabhängig von den Bescheiden der Berufungskommission stattfinden.

Die Festsetzung des Steuersolls erfolgt nach vollzogener rechnerischer Prüfung auf dem Verzeichnisse Beilage XIII.

Sind bis zu diesem Zeitpunkte die eingelegten Berufungen endgiltig beschieden, so kann die Berichtigung der durch die Bescheide veranlassten Aenderungen sowohl in der Steuerliste als bei der Solleinweisung durch die Revision geschehen. Ausserdem erfolgt die Feststellung des Einkommensteuersolls unter Vorbehalt der Ergebnisse des Berufungsverfahrens und der gemäss § 34 Abs. 2 gegenwärtiger Instruktion vorzunehmenden Berichtigungen.

§ 36.

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die von ihnen dem Rentamte mitgetheilten Hauslisten, dann Gehalt- oder Lohnlisten (Art. 18 und 19 des Gesetzes) wieder zur Verfügung gestellt werden.

Digitized by Google

eine irrige thatsächliche Feststellung des steuerbaren Einkommens gerichteten Berufungen die genaue Angabe der Höhe des Einkommens des Steuerpflichtigen, sowie der gesetzlich zulässigen Abzüge zu enthalten.

Hält der die Berufung ergreifende Steuerpflichtige eine Beweisaufnahme für nothwendig, so hat derselbe sämmtliche Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben in dem Berufungsvorbringen genau anzugeben.

Dem Beschwerdeführer steht frei, der Berufung zur Begründung seines Beschwerdevorbringens Schriftstücke beizufügen.

Art. 47. Die Berufungen des ärarialischen Vertreters sind dem betheiligten Steuerpflichtigen innerhalb der in Art. 46 Abs. 1 bezeichneten Frist zuzustellen und ist damit, soferne es sich um eine Erhöhung der Einkommensteuer handelt, die Aufforderung an denselben zu verbinden, binnen zweiwöchentlicher unerstrecklicher Frist beim Rentamte zu erklären, ob er sich bei der in der betreffenden Berufung beantragten Steuererhöhung beruhigen wolle.

Erklärt der Steuerpflichtige rechtzeitig, daß er sich unterwerfe, so wird der angefochtene Beschluß des Steuer-Ausschusses ohne Weiteres ist Gemäßheit der Berufung des ärarialischen Vertreters vom Rentamte abgeändert; entgegengesetzten Falles unterliegt diese Berufung der Behandlung nach Art. 48 u. flg.

Art. 48. Die Berufungen sind der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

Dieselbe ist befugt, ohne weiteres Verfahren der Berufung eines Steuerpflichtigen stattzugeben oder die Berufung des ärarialischen Vertreters abzuweisen, wenn sie ihrem vollen Umfange nach die erstere für begründet oder die letztere für unbegründet erachtet.

Außerdem sind diese Berufungen zur Entscheidung an die Berufungskommission abzugeben.

Art. 49. Die Berufungskommissionen werden gebildet:

a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus fünf ständigen Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, welche aus Kreiseinwohnern durch den Landrath des einschlägigen Regierungsbezirkes auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden;

c) aus zwei Mitgliedern, welche vom Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

Alle zwei Jahre hat ein Theil der gewählten Mitglieder, und zwar abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder, das erstemal nach dem Loose, auszutreten.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner wird bei deren Wahl durch den Landrath bestimmt.

In Ansehung der Wählbarkeit kommt die Vorschrift unter Art. 35 Abs. 1 zur entsprechenden Anwendung,

Hinsichtlich einer etwaigen

Digitized by Google

Ablehnung haben für die gewählten Kommissionsmitglieder die Bestimmungen des Art. 35 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß über das Vorhandensein von Wahlablehnungsgründen in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.[1])

Kein Mitglied der Berufungskommission darf an der Berathung und Beschlußfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse eines Steuer-Ausschusses theilnehmen, dem es als Mitglied angehört hat.

Der Berufungs-Kommission ist von der Regierung, Kammer der Finanzen, ein beeideter Schriftführer beizugeben.

Im Uebrigen haben Art. 33 und 34[2]) zur sinngemäßen Anwendung zu kommen.

Art. 50. Ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter wohnt den Berathungen der Berufungskommission als Vertreter der ärarialischen Interessen bei.

Hiebei haben die Bestimmungen des Art. 37 in entsprechende Anwendung zu kommen.

Art. 51. Die Berufungskommission hat Berufungen, welche sie als formell unzulässig erachtet, ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen.

Art. 52.[3]) Behufs Prüfung der Berufungen von Steuerpflichtigen kann die Berufungskommission eine genaue Feststellung der für die Steueranlage des Pflichtigen, welcher die Berufung ergriffen hat, maßgebenden Verhältnisse veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Kommission befugt, von dem Steuerpflichtigen schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Einkommensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern.

Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilt wird oder die Vorlage der Urkunden und Geschäftsbücher nicht erfolgt, nach Lage der Akten entschieden werde.

Die Kommission kann ferner vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 42 Abs. 7 die eidliche

1) Strafbestimmung wegen Verweigerung der Uebernahme der Funktion siehe Art. 69 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 71 dieses Gesetzes.
3) Die Aufgabe der Berufungskommission besteht darin, nach genauer Untersuchung der Einkommensverhältnisse des Pflichtigen und mit Ausschluß jenes beiläufigen Ermessens, von welchem eine bloße Einschätzung vielfach ausgehen wird, den Anspruch über die Höhe des steuerbaren Einkommens zu fällen. Dies hat zunächst an der Hand des von dem Beschwerdeführer beigebrachten Beweismaterials zu geschehen; jedoch soll es der Kommission unverwehrt bleiben, besondere Erhebungen zu diesem Behufe je nach Erforderniß zu veranlassen. (Motive S. 330).

Digitized by Google

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, welche die Auskunftsertheilung nur unter den in Art. 42 Abs. 6 bezeichneten Voraussetzungen ablehnen können.[1])

Art. 53. Die nach Art. 52 zu pflegenden Vollzugshandlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden der Berufungskommission durch das Präsidium der Kreisregierung angeordnet.

Dasselbe hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde mit der Vornahme zu beauftragen.

Art. 54. Wird die Berufung von dem Vertreter des Aerars eingelegt, so hat derselbe alle Gründe, Anhaltspunkte und Beweismittel für einen abändernden Beschluß zugleich mit der Berufung anzugeben.

Jedoch bleibt es der Berufungskommission unbenommen, auch hier eine Feststellung der für die Steueranlage des betheiligten Pflichtigen maßgebenden Verhältnisse zu veranlassen und zu diesem Zwecke von der in Art. 52 Abs. 2 bis 4 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

Art. 55. Hinsichtlich der Berathung und Beschlußfassung der Berufungskommission kommen die Bestimmungen in Art. 36 entsprechend zur Anwendung.

Dem Vorsitzenden kommt die Leitung der Verhandlungen, ein Stimmrecht dagegen nicht zu.

Jedem Mitgliede der Berufungskommission ist vor Beginn seiner Funktion durch den Vorsitzenden der in Art. 40 festgesetzte Eid abzunehmen.[2])

Soferne die Berufung nicht einfach abgewiesen wird, hat die Berufungskommission die Höhe des steuerbaren Einkommens in der Entscheidung festzusetzen.[3])

Die Bescheide der Berufungskommission sind den betheiligten Steuerpflichtigen durch Vermittelung der Regierung, Kammer der Finanzen, schriftlich zu eröffnen.

Dieselben sind mit Entscheidungsgründen zu versehen und müssen einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten.

Art. 56. Gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Art. 57. Die Regierung, Kammer der Finanzen, ist befugt, Irrungen in der vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnung von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten zu berichtigen.

Ferner bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, soferne eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Einhebung der

1) Eine Versicherung an Eidesstatt durch den beschwerdeführenden Steuerpflichtigen bei Mangel weiterer Auskunfts-Befehle ist ausgeschlossen.
Strafbestimmung siehe Art. 68 Nr. 2 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 69 Nr. 2 dieses Gesetzes.
3) Kostenpunkt siehe Art. 77 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Steuer ganz oder theilweise Umgang zu nehmen.

IV. Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge.[1]

Art. 58 Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes definitiv aufgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die auf das Jahr, in welchem die Einsteuerungen stattfinden, folgenden vier Kalenderjahre.

Von vier zu vier Jahren findet, und zwar in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre eine neue Steueranlage nach dem im Gesetze vorgeschriebenen Verfahren statt.

Art. 59. Wer im Laufe der Steuerperiode steuerpflichtig wird, hat hievon nach Maßgabe der ergehenden Vollzugsvorschriften bei der Gemeindebehörde, in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamts beim Rentamte Anzeige zu erstatten und die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.[2]

Durch Ministerial-Vorschrift kann angeordnet werden, daß die unter Art. 19 erwähnten Arbeitgeber, dann die Vorstände der daselbst bezeichneten Stellen und Behörden innerhalb bestimmter Frist der Gemeindebehörde oder dem Rentamte über eine Mehrung im Stande der von ihnen beschäftigten oder bei ihnen angestellten Personen, sowie über die Bezüge der neu hinzugekommenen, Anzeige zu erstatten haben.[3]

Art. 60. Die Gemeindebehörden haben von den ihnen in der vorstehend angeordneten Weise oder auf sonstigem Wege zur Kenntniß kommenden Zugängen an Steuerpflichtigen den Rentämtern nach Maßgabe der

---

1) § 37 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 37.

Zu Art. 59 – 73 des Gesetzes. Da gemäss Art. 83 des gegenwärtigen Gesetzes die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen veranlagte Einkommensteuer für sämmtliche Steuerziele des Jahres 1881 zur Erhebung zu kommen hat, und auch alle Aenderungen, dann Ab- und Zugänge, welche vor dem 1. Januar 1882 für die Erhebung oder Abschreibung der Einkommensteuer wirksam werden, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 zu behandeln sind, treten die Art. 59 mit 64 erst vom 1. Januar 1882 in Wirksamkeit und bleibt hinsichtlich derselben weitere Verfügung vorbehalten.

In Ansehung der Strafbestimmungen wird eine für sämmtliche Steuergesetze gemeinschaftliche Vollzugsinstruktion nachfolgen.

2) Strafbestimmung siehe Art. 68 Nr. 4 dieses Gesetzes.

3) Strafbestimmung siehe Art. 68 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

hierüber ergehenden Ministerialvorschriften periodische Anzeigen zu erstatten.

Diese Anzeigen sollen die kurze Angabe der für die steuerliche Behandlung maßgebenden Thatsachen enthalten.

Inwieweit in München die Polizeidirektion behufs Herstellung der Zugangsanzeigen mitzuwirken hat, ist durch Ministerialvorschrift zu bestimmen.

Art. 61. Erlischt die Steuerpflicht in Folge des Todes oder Wegzuges des Pflichtigen oder in Folge gänzlichen Verlustes des steuerbaren Einkommens oder in Folge des Eintrittes in ein die Steuerbefreiung begründendes Verhältniß, so kann die Abschreibung der Steuer durch Vermittelung der Gemeindebehörde oder beim Rentamte beantragt werden.

Das Rentamt ist befugt, über die den Abgang begründenden Verhältnisse Nachweise einzuverlangen.

Art. 62. Auf Grund der eingekommenen und erforderlichen Falles richtig zu stellenden Anzeigen hat das Rentamt mit Wirksamkeit vom nächsten Steuerziele nach Eintritt der Voraussetzung die Steuer der zugehenden Pflichtigen fest- und jene der abgehenden außer Erhebung zu setzen.

Die Einkommensteuer ist unter allen Umständen für ein Steuerziel auch dann geschuldet, wenn der Beginn der Steuerpflicht und die Beendigung derselben in den Zeitraum zwischen zwei einander unmittelbar folgenden Erhebungszielen fällt.

Von der erfolgten Festsetzung der Steuer ist der Pflichtige schriftlich zu verständigen.

Art. 63. Ergeben sich im Laufe der Steuerperiode Mehrungen oder Minderungen an dem Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens, so bedingen dieselben, vom nächsten Jahre nach Eintritt der Voraussetzungen an gerechnet, eine Aenderung der Steuer nur dann, wenn die Mehrung oder Minderung den Betrag von zweihundert Mark überschreitet.

In dem Falle einer die Aenderung der Steuer bedingenden Mehrung des jährlichen Einkommens hat der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter [1]) an jenen Terminen, welche die Staatsregierung hiefür bestimmen wird, Anzeige beim Rentamte oder bei der Gemeindebehörde behufs Uebermittelung an das Rentamt zu erstatten.[2])

Anzeigen über Minderungen des steuerpflichtigen Einkommens können jederzeit beim Rentamte oder durch Vermittelung der Gemeinde-Behörden eingereicht werden. Das Rentamt ist befugt, über die die Minderung des Einkommens bedingenden Verhältnisse Nachweise einzuverlangen.

Die hienach zulässigen Mehrungen oder Minderungen der

1) Siehe Art. 18 und 19 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 68 Nr. 4 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Steuer werden vom Rentamte festgesetzt.

Ueber die Festsetzung ist dem Pflichtigen schriftliche Eröffnung zu machen.

Art. 64. Gegen die auf Grund der Art. 62 und 63 erfolgten Festsetzungen können die betreffenden Steuerpflichtigen innerhalb einer ausschließenden Frist von zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Einsprache erheben.

Die Einsprachen sind schriftlich oder mündlich beim Rentamte anzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben werden dem Steuerausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte zur Entscheidung vorgelegt.

Gegen den Ausspruch des Steuerausschusses ist Berufung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Art 45 zulässig.

V. Strafbestimmungen.

Art. 65.[1]) Einer Hinterziehung der Einkommensteuer macht sich schuldig:

a) wer bei der Erklärung über sein steuerbares Einkommen oder über das Einkommen des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind, ferner

b) wer bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einsteuerung oder zum Zwecke der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich gestellten Fragen im Betreffe der für die Steueranlage maßgebenden Verhältnisse wissentlich unrichtige oder unvollständige Aufschlüsse ertheilt, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind.

Art. 66.[2]) Die Hinterziehung unterliegt einer Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde.

Werden jedoch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben (Art. 65 lit. a und b) noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einschlägigen Rentamte berichtigt oder ergänzt, so tritt anstatt der obigen Hinterziehungsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark ein.

Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder die Ertheilung unrichtiger oder unvollständiger Aufschlüsse nicht in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, erfolgte, so tritt eine

1) Bei Feststellung der Strafbestimmungen unterscheidet das Gesetz zwischen absichtliche Hinterziehung der Steuer (Art. 65) und solchen unrichtigen oder unvollständigen Angaben, welche auf Nachlässigkeit beruhen (Art. 66 Abs. 3). (Motive S. 330).

2) Siehe Art. 73 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark ein, soferne nicht die unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einschlägigen Rentamte berichtigt oder ergänzt werden. In letzterem Falle findet die Verhängung einer Strafe nicht statt.

Art. 67. Die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 68.[1]) Mit Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark ist zu belegen, wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund

1) außer dem Falle der Strafbarkeit wegen Theilnahme an einer Hinterziehung der Aufforderung zur Einreichung der unter Art. 18, 19 und 59 Abs. 2 erwähnten Erklärungen und Anzeigen nicht rechtzeitig nachkommt, oder in den nach Art. 19 und 59 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2) der gemäß Art. 42 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 4 ergangenen Aufforderung zur Auskunftsertheilung oder zur eidlichen Vernehmung nicht Folge leistet;
3) die abgeforderte Steuererklärung (Art. 24) unterläßt, oder die vom Rentamte (Art. 29 Abs. 3) oder vom Steuerausschusse (Art. 42 Abs. 1 bis 4) verlangten Aufschlüsse nicht ertheilt;
4) die unter Art. 59 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige über den Zugang zur Steuerpflicht oder über eine die Aenderung der Steuer bedingende Mehrung des jährlichen Einkommens unterläßt;
5) den von der Staatsregierung ausdrücklich mit Strafe bedrohten Bestimmungen der zu gegenwärtigem Gesetze ergehenden Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

In den Fällen der Ziff. 1 und 5 tritt gegen Hof-, Staats-, Gemeinde- und Militärbedienstete, wenn dieselben einer disziplinären Ahndung unterliegen, eine Strafverfolgung nicht ein.[2])

Art. 69. Mit Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark wird belegt:[3])

1) wer, ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder, nachdem derselbe verworfen ist, die Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des Steuerausschusses oder der Berufungskommission verweigert;
2) wer der unter Art. 27, 40 und 55 ausgesprochenen Verpflichtung zur Geheimhaltung zuwiderhandelt.

In den unter Ziff. 2 erwähnten Fällen findet die Strafver-

1) Siehe Art. 73 dieses Gesetzes.
2) Siehe Art. 19 Abs. 4 dieses Gesetzes.
3) Siehe Art. 73 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

folgung nur auf Antrag des Verletzten statt.

Die unter Ziff. 1 angedrohte Ordnungsstrafe kann wiederholt und in so lange ausgesprochen werden, bis das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Art. 70. Bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Art. 65, 66, 68 und 69 des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung. [1])

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, Art. 90, 91 und 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben. [2])

---

1) Siehe §§ 27 und 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dann I. Bch. 2. Abschn. und VI. Bch. 3. Abschn. § 459 u. ff. der Strafprozeßordnung.

2) Die Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, Art. 90, 91 und 92 Abs. 2 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung lauten:

Art. 86. Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 87. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Art. 88. Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Art. 89. Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90. Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt

Digitized by Google

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Art. 65, 66, 68 und 69 des gegenwärtigen Gesetzes verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

Art. 71. Mitglieder eines Steuerausschusses oder einer Berufungskommission, welche ohne entschuldbaren Grund an den anberaumten Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig theilnehmen, können durch die Regierung, Kammer der Finanzen, in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark verfällt werden und haben die durch ihre Säumniß entstandenen Kosten zu tragen.

Art. 72. Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche den ihnen nach gegenwärtigem Gesetze und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege hiezu anzuhalten.

Die Finanzbehörden sind berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der säumigen Beamten vornehmen zu lassen.

Art. 73. Die nach diesem Gesetze verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfond desjenigen Ortes, an welchem die bestrafte Person steuerpflichtig ist.

VI. Kosten des Verfahrens, Erhebung der Steuer und Schlußbestimmungen.

Art. 74. Die auf die Einkommensteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht in Bezug auf die Ergreifung von Rechtsmitteln kommen die

---

wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

Art. 92. Ebenso erfolgt durch dieselbe (Zollbehörde) die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthlg. S. 47 u. ff.)

In dem Ausschusse wurde von dem Regierungs-Kommissär hieher noch nachfolgendes bemerkt:

„Insoferne die Defraudationsstrafe von der Höhe der Steuer abhängig sei, werde das Gericht kaum in der Lage sein, zu entscheiden, sondern es werde die Sache immer vertagen, bis die präjudizielle Steuerfestsetzung erfolgt sei." (Bayerns Gesetze Beil.-Bd. XI S. 126.)

Siehe hieher auch:

§ 5 u. ff. der Bekanntmachung vom 17. September 1879, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 720).

Digitized by Google

allgemeinen Gebührennormen zur Anwendung.[1])

Art. 75. Den Mitgliedern der Steuerausschüsse und Berufungskommissionen wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse geleistet, deren Höhe durch Ministerialvorschrift geregelt wird.[2])

---

1) § 38 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 38.

Zu Art 74 des Gesetzes.

Die Gebührenfreiheit für die auf die Einkommensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen erstreckt sich auch auf das Einspracheverfahren gemäss Art. 30, 64 und 79 des Gesetzes.

Bei Anwendung der Gebührennormen mit Bezug auf die Ergreifung von Rechtsmitteln sind die Berufungskommissionen als Mittelstellen im Sinne des Art. 164 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen zu betrachten.

Die Verrechnung der im Berufungsverfahren anfallenden Gebühren obliegt den Taxämtern der k. Regierungsfinanzkammern.

2) § 39 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 39.

Zu Art. 75 des Gesetzes

Die den Mitgliedern der Steuerausschüsse und den vom Landrathe gewählten Mitgliedern der Berufungskommission aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung für Zeitverlust und Reisekosten bemisst sich nach der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1875, die Vergütung der Steuerausschussmitglieder, Haussteuertaxatoren und der Schadensschätzer in Steuernachlasssachen betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 339 — Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 244), jedoch mit nachstehenden Aenderungen:

1) Den Mitgliedern der Steuerausschüsse kann der in Ziff. 1 der Bekanntmachung bezeichnete Meistsatz von 6 ℳ für den Tag nur unter der Voraussetzung einer sechsstündigen Arbeitszeit (§ 29 Abs. 2 gegenw. Instruktion) angewiesen werden. Ist die Arbeitszeit eine geringere, so ist der Vergütungssatz, jedoch unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Hin- und Rückreise, entsprechend zu mindern; in Fällen einer längeren als sechsstündigen Arbeitszeit kann der Vergütungssatz bis zum Betrage von 9 ℳ per Tag erhöht werden.
2) Den Mitgliedern der Berufungskommissionen sind unter der Voraussetzung einer sechsstündigen Arbeitszeit 9 ℳ für den Tag als Entschädigung für Zeitverlust anzuweisen,

Digitized by Google

Art. 76. Sämmtliche übrige Kosten des Verfahrens, soweit sich dieselben nicht auf Verrichtungen beziehen, die nach dem Gesetze den Gemeindebehörden oder deren Organen zugewiesen sind, und soweit dieselben nicht in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels von den Betheiligten getragen werden müssen, werden gleichfalls aus der Staatskasse bestritten.

Die Kosten für die zum Vollzuge des Gesetzes nothwendigen Formulare werden in jedem Falle von der Staatskasse übernommen.[1])

Art. 77. Der Steuerpflich-

---

welche bei geringerer Arbeitszeit bis auf 6 ℳ abgemindert werden können.

3) Für die Mitglieder der Berufungskommissionen beträgt die Reisekostenentschädigung im Falle der
Ziff. 2 lit a der Bekanntmachung 10 ₰,
Ziff. 2 lit. b „ „ 20 ₰ und
die besondere Entschädigung für Uebernachten im Falle der Ziff. 3 Abs. 2 der Bekanntmachung 3 ℳ

Die Auszahlung der Entschädigungen für die Ausschussmitglieder erfolgt nach deren revisorischer Prüfung und Genehmigung — durch die einschlägigen Rentämter, jene für die Mitglieder der Berufungskommissionen ist durch die Regierungsfinanzkammer bei dem am Sitze der Berufungskommission befindlichen Rentamte zu veranlassen.

Die Einweisung der Entschädigungen ist zu beschleunigen.

1) § 40 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 40.

Zu Art. 76 u. 77 des Gesetzes.

Die von der Staatskasse zu tragenden Kosten des Verfahrens sind in Verzeichnisse zu bringen und von den Regierungsfinanzkammern nach revisorischer Festsetzung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (der direkten Steuern) anzuweisen. (Vergl. § 19 der Instruktion vom 18. Juni 1856 in Geret's Sammlung Bd. 29 S. 65.) Das Verrechnungsjahr bemisst sich nach dem ersten Jahre der Steuerperiode, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten bereits im vorangegangenen Jahre zum Anfall gelangten.

Die Kosten für die Formularpapiere werden erstmals durch das k. Staatsministerium der Finanzen zur Auszahlung angewiesen werden. Die Rentämter haben sofort nach Erscheinen der gegenwärtigen Vorschriften ihren Bedarf an Formularpapieren dem Expeditionsamte des genannten k. Staatsministeriums anzumelden, worauf deren Zusendung erfolgen wird. Die Gemeindebehörden haben sich zum gleichen Zwecke an die Rentämter zu wenden.

Digitized by Google

tige, welcher die Berufung ergriffen hat, trägt, soferne dieselbe vollständig verworfen wird, die Kosten des Verfahrens in dem von der bescheidenden Stelle festzusetzenden Betrage.

Wird der Berufung nur zum Theile stattgegeben, so kann die entscheidende Stelle dem beschwerdeführenden Steuerpflichtigen die Tragung der Kosten insoweit überweisen, als solche auf den für unbegründet erachteten Theil des Beschwerdevorbringens erwachsen sind.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle die Vergütung von Kosten, welche dem beschwerdeführenden Steuerpflichtigen auf die von ihm unternommene Ausführung und Begründung eines Rechtsmittels erwachsen.[1])

Art. 78. Die Erhebung der Einkommensteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.[2])

1) Vollz.-Bek. siehe Anmerkung 1 zu Art. 76 auf voriger Seite.

2) § 41 und 42 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 41.

Zu Art. 78—83 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Steuerziele hat es vorerst bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. November 1868 — Reg.-Bl. S. 2327*)

*) Die hier angezogene Bekanntmachung v. 18. Nov. 1868 lautet:

Bekanntmachung
vom 18. November 1868,
die Bestimmung der Steuerziele in den diesrheinischen Regierungsbezirken betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Anschauung der Erhebungstermine für die direkten Steuern in den diesrheinischen Regierungsbezirken zu bestimmen geruht:

I.

Die Grund-, Haus-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer ist vom Jahre 1869 beginnend in vier Steuerzielen nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres zu erheben, gleich wie dies bezüglich der Gewerbsteuer bereits durch die Bekanntmachung vom 15. Mai l. Js. (Reg.-Blatt Nr. 32) vorgeschrieben ist.

II.

Jedem der Steuerpflichtigen steht es wie bisher frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

III.

Die k. Rentämter sind ermächtigt, die Erhebung der direkten Steuern für das III. und IV. Quartal der Art zu vereinigen, daß sie die für beide Quartale verfallenen Raten erst mit dem Ziele vom 1. Oktober erheben, soferne sie dies nach den Verhältnissen des Amtsbezirkes im Interesse der Steuerpflichtigen für angemessen erachten.

München, den 18. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. Bischof.

Digitized by Google

Art. 79. Steuerpflichtige, welche bei der Einsteuerung übergangen oder wegen einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Gesetz mit einem niedrigeren Steuersatze veranlagt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entgangenen und durch das Rentamt festzusetzenden Betrages verpflichtet.

Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als auf fünf Jahre, vom Beginne des Jahres an zurück gerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

Ergibt sich die Thatsache der Steuerverkürzung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen, so ist die Nachzahlung des entzogenen Steuerbetrages aus der Erbschaftsmasse beziehungsweise von den Erben zu leisten; stellt sich die Steuerverkürzung als eine Hinterziehung im Sinne des Art. 65 dar, so erhöht sich die Nachzahlung um das Fünf- bis Zehnfache des höchsten in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages.

Die Erben haften nur soweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, soferne jedoch dies der Fall ist, solidarisch.

Gegen die Aufforderung zur Nachzahlung steht den Betreffenden innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Einsprache zu, welche beim Rentamte schriftlich oder mündlich zu erheben und sodann nach Maßgabe des Art. 64 weiter zu behandeln ist.

Art. 80. Nachzahlungen entzogener Einkommensteuern können, soweit solche nach Art. 79

— sein Verbleiben. In der Pfalz bestehen die bisherigen Steuertermine bis auf Weiteres gleichfalls fort.

Behufs geeigneten Vollzugs der Bestimmungen unter Art. 81 und 82 Abs. 1 folgt in der Schlussbeilage XIV ein Abdruck

a) der §§ 199 und 200 der Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, und

b) des § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. (Beide siehe in Anmerkung auf folgender Seite.)

§ 42.

Die Rentämter haben sich mit den Gemeindebehörden, soweit letztere beim Vollzuge des Gesetzes und der gegenwärtigen Instruktion mitzuwirken berufen sind, in's Benehmen zu setzen und haben denselben die erforderlichen Aufschlüsse oder Anleitungen bereitwilligst zu ertheilen.

München, den 29 Juli 1881.

v. Riedel. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Der General-Sekretär,
Ministerialrath **v. Luber.**

Digitized by Google

Abs. 2 verfolgbar sind, auch hinsichtlich der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Mai 1856 der Staatskasse entgangenen Einkommensteuern beansprucht werden.

Auf Hinterziehungen, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes verübt worden sind, jedoch erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung gelangen, ist jenes Gesetz anzuwenden, dessen Strafbestimmungen für den Angeschuldigten die milderen sind.

Art. 81. Bezüglich der Berechnung des Laufes der für die Einsprache und die Berufung bemessenen, sowie sonstiger Fristen, mit Ausnahme der für die Auflegung der Steuerlisten bestimmten, kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.[1])

Art. 82. Die Verjährung rückständiger Steuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.[2])

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Einkommensteuern erlö-

---

1) Die hier einschlägigen § 199 und 200 der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 127) lauten:

§ 199. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

2) Dieser § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 lautet:

§ 32. Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung. (Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Band S. 427).

Digitized by Google

ſchen, wenn ſie während dreier auf einander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welcher die Zahlung erfolgt iſt, nicht geltend gemacht worden ſind.

Art. 83. Gegenwärtiges Geſetz tritt am Tage ſeiner Verkündung durch das Geſetz- und Verordnungsblatt mit der Beſtimmung in Kraft, daß die nach den ſeitherigen geſetzlichen Vorſchriften veranlagte Einkommenſteuer für ſämmtliche Steuerziele des Jahres 1881 zur Erhebung zu kommen habe.

Auf jene Aenderungen, dann Ab- und Zugänge an der Einkommenſteuer, welche noch vor dem 1. Januar 1882 gemäß Art. 31, 32 und 33 des Einkommenſteuergeſetzes vom 31. Mai 1856 für die Erhebung oder Abſchreibung der Steuer in Wirkſamkeit treten würden, haben die Beſtimmungen des letzteren Geſetzes, beziehungsweiſe des Geſetzes vom 25. Februar 1880, die Abänderung einiger Beſtimmungen in dem Geſetze über die Einkommenſteuer betreffend, und zwar auch rückſichtlich des Verfahrens und der Strafen Anwendung zu finden.

Gegeben zu Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:

Der Oberregierungsrath im k. Staatsminiſterium des Innern:

Neumayr.

Digitized by Google

Beilage
zum Einkommensteuergesetze
vom 19. Mai 1881.

Hilfs-Tabelle
für die
Berechnung der Einkommensteuer
nach Art. 5 Abtheilung III des Gesetzes.

(Einkommen aus Besoldungen, Pensionen, Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen.)[1])

Jahres-Einkommen.	Steuer.		Jahres-Einkommen.	Steuer.		Jahres-Einkommen.	Steuer.		Jahres-Einkommen.	Steuer.	
M.	M.	₰.	M.	M.	₰.	M.	M.	₰.	M.	M.	₰.
100[2])	—	33	1080	3	80	1248	4	92	1404	5	96
200	—	67	1092	3	88	1260	5	—	1416	6	04
300	1	—	1100	3	91	1272	5	08	1428	6	12
400	1	33	1104	3	96	1284	5	16	1440	6	20
500	1	67	1116	4	04	1296	5	24	1452	6	28
600	2	—	1128	4	12	1300	5	26	1464	6	36
700	2	33	1140	4	20	1308	5	32	1476	6	44
800	2	67	1152	4	28	1320	5	40	1488	6	52
900	3	—	1164	4	36	1332	5	48	1500	6	60
1000	3	33	1176	4	44	1344	5	56	1512	6	68
1020[2])	3	40	1188	4	52	1356	5	64	1524	6	76
1032	3	48	1200	4	60	1368	5	72	1530[2])	6	80
1044	3	56	1212	4	68	1380	5	80	1536	6	86
1056	3	64	1224	4	76	1392	5	88	1548	6	98
1068	3	72	1236	4	84	1400	5	92	1560	7	10

1) Mit Rücksicht darauf, daß die bei weitem meisten Jahresgehalte in Beträgen festgestellt sind, welche durch 12 getheilt werden können, wurde in gegenwärtiger Hilfstabelle außer den auf Hunderten abgerundeten Summen die Steuer von 12 zu 12 Mark berechnet.

2) Die Steuer wird hier in der Weise berechnet, daß jeweilig die ersten 1020 Mark des betreffenden Einkommens mit ½ Prozent (oder 1 Pfennig von je 3 Mark) die nächsten 510 Mark i. e. bis zu 1530 Mark mit ⅔ Prozent (oder 2 Pfennig von je 3 Mark) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent besteuert wird.

Ergeben sich bei Berechnung des einfachen Steuersatzes Pfennigbruchtheile, so sind solche, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, mit einem ganzen Pfennig in Ansatz zu bringen; Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

Digitized by Google

Jahres-Einkommen.	Steuer.		Jahres-Einkommen.	Steuer.		Jahres-Einkommen.	Steuer.		Jahres-Einkommen.	Steuer.	
ℳ.	ℳ.	₰.	ℳ.	ℳ.	₰.	ℳ.	ℳ.	₰.	ℳ.	ℳ.	₰.
1572	7	22	1956	11	06	2340	14	90	2736	18	86
1584	7	34	1968	11	18	2352	15	02	2748	18	98
1596	7	46	1980	11	30	2364	15	14	2760	19	10
1600	7	50	1992	11	42	2376	15	26	2772	19	22
1608	7	58	2000	11	50	2388	15	38	2784	19	34
1620	7	70	2004	11	54	2400	15	50	2796	19	46
1632	7	82	2016	11	66	2412	15	62	2800	19	50
1644	7	94	2028	11	78	2424	15	74	2808	19	58
1656	8	06	2040	11	90	2436	15	86	2820	19	70
1668	8	18	2052	12	02	2448	15	98	2832	19	82
1680	8	30	2064	12	14	2460	16	10	2844	19	94
1692	8	42	2076	12	26	2472	16	22	2856	20	06
1700	8	50	2088	12	38	2484	16	34	2868	20	18
1704	8	54	2100	12	50	2496	16	46	2880	20	30
1716	8	66	2112	12	62	2500	16	50	2892	20	42
1728	8	78	2124	12	74	2508	16	58	2900	20	50
1740	8	90	2136	12	86	2520	16	70	2904	20	54
1752	9	02	2148	12	98	2532	16	82	2916	20	66
1764	9	14	2160	13	10	2544	16	94	2928	20	78
1776	9	26	2172	13	22	2556	17	06	2940	20	90
1788	9	38	2184	13	34	2568	17	18	2952	21	02
1800	9	50	2196	13	46	2580	17	30	2964	21	14
1812	9	62	2200	13	50	2592	17	42	2976	21	26
1824	9	74	2208	13	58	2600	17	50	2988	21	38
1836	9	86	2220	13	70	2604	17	54	3000	21	50
1848	9	98	2232	13	82	2616	17	66	4000	31	50
1860	10	10	2244	13	94	2628	17	78	5000	41	50
1872	10	22	2256	14	06	2640	17	90	6000	51	50
1884	10	34	2268	14	18	2652	18	02	7000	61	50
1896	10	46	2280	14	30	2664	18	14	8000	71	50
1900	10	50	2292	14	42	2676	18	26	9000	81	50
1908	10	58	2300	14	50	2688	18	38	10000	91	50
1920	10	70	2304	14	54	2700	18	50	11000	101	50
1932	10	82	2316	14	66	2712	18	62	12000	111	50
1944	10	94	2328	14	78	2724	18	74	13000	121	50

u. s. w. von jedem weiteren 1000 ℳ 10 ℳ mehr (resp. von jeder einzelnen ℳ ein ₰ mehr).

Digitized by Google

53.

Systematisches Register zum Kapitalrenten-Steuergesetze vom 19. Mai 1881.

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Kapitalrentensteuer.

Art.

1. Gegenstand der Kapitalrentensteuer.
2. Maßstab für Entrichtung der Kapitalrentensteuer.
3. Grundlagen der Einsteuerung.
4. Befreiungen von der Kapitalrentensteuer.
5. Zulässigkeit des Abzuges der Passivkapitalszinsen und privatrechtlichen Lasten von der steuerbaren Kapitalsrente.
6. Zur Steuerentrichtung verpflichtete Personen.
7. Steuerpflicht von Ehefrauen und Hauskindern mit ausgeschiedenem Kapitalvermögen.
8. Steuerpflicht ungetheilter Erbschaftsmassen.
9. Steuerpflicht der außerhalb Bayerns sich aufhaltenden bayerischen Staatsangehörigen.
10. Ort, an welchen die Steuerpflicht zu erfüllen ist.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer.

11. Aufstellung der Steuerlisten.
12. Abgabe der Steuererklärungen nach ergangener öffentlicher Aufforderung — Geltendmachung allenfallsiger Steuerbefreiungsgründe.
13. Zweitmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung innerhalb zwei Wochen unter Strafandrohung.
14. Erlassung dieser Aufforderungen durch die Gemeindebehörden und Entgegennahme der Steuererklärungen durch Letztere.
15. Mittheilung der Steuererklärungen an das Rentamt — Vorläufige Prüfung derselben durch das Rentamt.
16. Nachweiserbringung für die von den steuerbaren Kapitalien in Abzug gebrachten Passivkapitalszinsen ꝛc. — Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Vorlage spezieller Verzeichnisse der Kapitalforderungen und Renten.
17. Festsetzung der steuerpflichtigen Kapitalrente durch die Einkommensteuerausschüsse.

III. Abschnitt.

Rechtsmittel.

18. Zulässigkeit derselben.
19. Fristenlauf, Einreichung, Verhandlung und Bescheidung der Rechtsmittel.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Steuerperioden, Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Aenderungen an der Kapitalrentensteuer.

Art.
20. Zweijährige Steuerperioden.
21. Berücksichtigung der Steuer-Zu- und Abgänge, Mehrungen und Minderungen vom nächsten Steuerziele an.
22. Steuer-Zu- und Abgänge.
23. Steuer-Mehrungen und Minderungen.
24. Anmeldung der Steuerzugänge und Mehrungen an bestimmten Terminen.
25. Aufforderung der Erben zur Abgabe von Erklärungen bezüglich der im Nachlaßvermögen des Verstorbenen befindlichen Kapitalien.
26. Anzeigen über Steuer-Abgänge und Minderungen.
27. Festsetzung der Steuer-Zugänge und Mehrungen, sowie Abschreibung der Abgänge und Minderungen durch das Rentamt.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

28. Hinterziehung der Kapitalrentensteuer.
29. Bestrafung der Hinterziehung.
30. Einhebung der Steuer neben der Strafe.
31—32. Ordnungsstrafen gegen Steuerpflichtige.
33. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Steuerausschüsse und Berufungskommissionen — Verfahren und Zuständigkeit bei strafbaren Zuwiderhandlungen — Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung — Disciplinäres Vorgehen gegen säumige Gemeindebedienstete.
34. Zuweisung der Hälfte der Geld- und Ordnungsstrafen an den Armenfond.
35. Ueberwachung der richtigen Angaben steuerbarer Kapitalrenten durch die Rentämter und Steuererhebungsorgane — Aufschlußertheilung durch die Gemeindebehörden.
36. Ordnungs- und Disciplinarstrafen gegen Notare bei pflichtwidrigen Verhalten.

VI. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens, Erhebung der Steuer und Schlußbestimmungen.

37. Kosten des Verfahrens — Erhebung und Verjährung der Kapitalrentensteuer.
38. Nachzahlung der dem Staate entgangenen Kapitalrentensteuer — Haftung der Erben.
39. Nachzahlung entgangener Kapitalrentensteuer aus der Herrschaft des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856.
40. Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Kapitalrentensteuergesetzes — Uebergangsbestimmung.

Digitized by Google

54.

Gesetz
vom 19. Mai 1881,
die Kapitalrenten-Steuer
betreffend,[1])
mit der Bekanntmachung vom 29. Juli 1881,
den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881
betreffend.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 Nr. 32 S. 477—492 und Nr. 48 S. 939—951).

---

1) Entwurf des Gesetzes mit Motiven (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 393.
2) Verhandlungen des besonderen (XV.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. X S. 473 ff., 651 ff. Beil.-Bd. XI S. 151 ff., 521, 623, 697, Beil.-Bd. XII S. 37, 101, 129, 329, 849, 960 ff., 994, 1015, 1096.)
3) Verhandlung der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. V S. 247, 811).
4) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1881 (Prot. Bd. III S. 2137 ff., 2463.)
5) Verhandlung des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräthe (Bd. I S. 311 ff.)
6) Eine vollständige Artikel-Uebersicht zu den Ausschuß- und Plenar-Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe enthält Beilage 783 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. XII S. 1209 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

---

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Kapitalrentensteuer sind:
a) Kapitalrentensteuer-Gesetz vom 31. Mai 1856 (Ges.-Bl. 1855/56 S. 81).
b) § 64 des Landtags-Abschiedes vom 29. April 1869, die Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Kapitalrenten (IV. Ergbd. S. 396).
c) § 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (VI. Ergbd. S. 374).
Die Hauptaufgabe der Revision des Kapitalrentensteuergesetzes besteht in der Ergreifung von Maßregeln, welche geeignet sind, der Steuerdefraudation thunlichst vorzubeugen. (Mot. Bd. IX S. 398.)

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Gegenſtand und Maßſtab der Kapitalrentenſteuer.[1])

Art. 1.[2]) Die Kapitalrentenſteuer iſt zu entrichten:

a) von Zinſen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner von Zinſen aus Prioritäten und Pfandbriefen, aus Ewig- und Eigengeld-, Hypothek-, Kaufſchillings- und Bodenzins-Kapitalien, ſodann von Zinſen aus Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, Sparkaſſeguthaben, Dienſt- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorſchüſſen, Handſcheinforderungen oder ſonſtigen verzinslichen Kapitalanlagen;

b) von den Zinſen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geſchäftsantheilen von Unternehmungen jeder Art welche für Rechnung von Aktiengeſellſchaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften betrieben werden, ohne Rückſicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt;[3])

1) Wir geben die Vollzugsinſtruktionen zu dem Geſetze, indem wir die einzelnen Paragraphen bei den entſprechenden Geſetzesartikeln als Anmerkungen in lateiniſcher Schrift gedruckt anfügen. Die Formularien wurden als dem Zwecke unſerer Sammlung nicht entſprechend weggelaſſen.

2) § 1 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

Bekanntmachung
vom 29. Juli 1881,
den Vollzug des Geſetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentenſteuer betreffend.

Kgl. Staatsminiſterium des Innern und kgl. Staatsminiſterium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentenſteuer betreffend, werden nachſtehende Vorſchriften erlaſſen:

§ 1.

Zu Art. 1 des Geſetzes. Als Gegenſtand der Kapitalrentenſteuer ſind im Allgemeinen jene Erträgniſſe aus rentirendem beweglichen Vermögen zu erachten, welche auch nach dem Geſetze vom 31. Mai 1856 der gleichen Steuergattung unterlagen.

Ausſer der vermehrten Exemplifikation verzinslicher Kapitalanlagen in lit. a und b enthält die gegen früher neu in das Geſetz aufgenommene lit. c des Art. 1 eine ausdrückliche Hinweiſung auf jene Kapitalforderungen, bei welchen der Zins als ſolcher zwar nicht ausdrücklich bedungen, aber in verſchleierter Form (wie z. B. in der einer Kapitalerhöhung) entrichtet zu werden pflegt.

3) Hiemit iſt ausgeſprochen, daß die außerhalb Bayern erhobene ſogenannte Koupon-

Digitized by Google

c) von den Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen[1]) thatsächlich[2]) inbegriffen sind.

Die Kapitalrentensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 9 zu entrichten, gleichviel, ob die Zinsen, Renten oder Dividenden in oder nach Bayern bezogen werden.

Art. 2.[3]) Die Anlage der Kapitalrentensteuer erfolgt in nachstehenden Sätzen:

steuer auswärtiger Staatspapiere die Kapitalrentensteuerpflicht nicht berührt. (Beil.-Bd. XI S. 697).

Hieher bemerkte der Finanzminister in dem Ausschusse:

„Wenn das Kapitalrentensteuergesetz von dem Gedanken ausgehe, daß überhaupt alle Zinsen oder Renten besteuert werden sollten, so kommt es nicht mehr auf die Form an, in welcher diese Zinsen bezahlt werden.

Die Zielforderungen anlangend, so sind dieselben entweder ausdrücklich als verzinslich bezeichnet, dann fallen sie unter lit. a, oder sie sind unverzinslich, dann ist allerdings zu unterscheiden, ob das Versprechen einer Zinsvergütung in der Zielfrist liegt oder nicht. In der Regel ist ein solches Zinsversprechen in der Zielfrist enthalten, wenn es auch vielleicht nicht zum Bewußtsein des einzelnen Betheiligten gebracht ist, denn nach der ganzen Geldbewegung ist es selbstverständlich, daß man nicht auf Jahre hinaus einfach unverzinsliche Schuldforderungen statuire, sondern es liegt mehr oder minder in jeder solchen Zielfrist für den Empfangsberechtigten ein Vortheil, der einer Zinszahlung gleichkommt. Darum ist dieses Verhältniß als Regel anzunehmen und muß die Zielfrist im allgemeinen besteuert werden, soferne nicht aus den Umständen klar hervorgeht, daß überhaupt ein Zins in der Zielfrist nicht enthalten sei.

Bei der Auslegung der lit. c ist immer das Hauptgewicht auf den Eingang dieses Absatzes zu legen, welcher von den Zinsen spreche, die in gewissen Forderungen inbegriffen sind und es hat also das Wort „unverzinslich" überall nur den Sinn, daß ein Zins nicht direkt ausgesprochen, gleichwohl aber verschleiert in der Forderung enthalten sei.

Auf die Frage, ob auch der Geschäftsgewinn der Kaufleute, welchen sie aus dem Diskontiren von Wechseln erzielten mit der Kapitalrentensteuer belegt werden sollten, oder nur diejenigen, welche außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes discontirt würden, antwortete der Finanzminister, daß die Frage bezüglich der im Geschäfte laufenden Wechsel durch Art. 4 Nr. 7 dieses Gesetzes seine Erledigung finde, indem dort die Intention des Gesetzes, nur jene Wechsel zu treffen, welche außerhalb des Rahmens der Gewerbesteuer liegen, klar zum Ausdruck gebracht sei." (Beil.-Bd. X S. 474—476.)

Aus den Verhandlungen ergibt sich übrigens mit Evidenz, daß Lotterieloose, wenn sie ersichtlich verzinslich sind, z. B. mit Zinscoupons versehen unter lit. a fallen, sonst aber nicht zur Steuer gezogen werden sollen.

1) Siehe Art. 3 Abs. 4 dieses Gesetzes.

2) Mit dem Worte „thatsächlich" ist ausgedrückt, daß es in jedem einzelnen Falle eine quaestio facti sei, ob die Zinsen verschleiert oder auch in Form einer Kapitalserhöhung bezahlt werden. (Beil.-Bd. XI S. 697).

3) § 2 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§. 2.

Zu Art. 2 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Regelung der Steuersätze besteht eine wesentliche Abweichung von den früheren Normen, indem an Stelle der Klassenscala nunmehr prozentuale Steuersätze in fünf Abstufungen getreten sind.

Die als Beilage I angefügte Hilfstafel weist die Steuersätze bis zu einem Rentenbetrage von 1 000 000 ℳ nach.

Digitized by Google

mit	1½	Prozent	bei	einer	Jahresrente	von	. . .	40 bis 100	ℳ
„	2	„	„	„	„	von	mehr als 100	„ 400	„
„	2½	„	„	„	„	„	„ „	400 „ 700	„
„	3	„	„	„	„	„	„ „	700 „ 1000	„
„	3½	„	„	„	„	„	„ „	1000	ℳ

Für die Steuerberechnung werden nur durch zehn Mark theilbare Rentenbeträge in Ansatz gebracht.

Theilbeträge der Kapitalrente von fünf Mark und darüber werden auf den nächst höheren mit zehn ohne Rest theilbaren Betrag aufgerundet, bis zu fünf Mark bleiben dieselben außer Ansatz.

Art. 3. Die Grundlage der Einsteuerung bildet der Jahresbetrag der sämmtlichen Kapitalrenten des Pflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Einschätzung.

Kapitalrenten, welche jährlichen Schwankungen unterliegen, sind der Besteuerung nach dem Durchschnitte der letzten zwei der Einschätzung vorausgegangenen Jahre zu unterwerfen.

Wenn Kapitalrenten noch nicht solange bestehen, so ist der Jahresbetrag nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes in Anschlag zu bringen.

Als Zinsen von Kapitalanlagen der unter Art. 1 lit. c angegebenen Art sind, insoweit nicht ein anderer Zinsertrag nachweisbar gemacht werden kann, drei vom Hundert des Nennwerthes der Kapitalforderung zu berechnen.

Art. 4.[1]) Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind:

1) § 3 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 3.

Zu Art. 4 des Gesetzes.

In wie weit die Steuerbefreiung nach Ziff. 2 auch auf die Konsuln auswärtiger Staaten Anwendung findet, wird durch besondere Entschliessung bekannt gegeben werden.

Die Ausnahme unter Ziff. 7 bezieht sich auf Renten, welche aus gewerblichen Betriebskapitalien fliessen und daher, als den Erträgnissen des Gewerbes zugehörig, mit Gewerbsteuer zu belegen sind. Dagegen unterliegen Renten aus Kapitalien, die in dauernder Weise als Vermögensbestandtheile angelegt sind und zum Gewerbebetriebe nicht verwendet werden, auch dann der Kapitalrentensteuer, wenn die im Rentengenusse befindlichen Personen ein Gewerbe betreiben.

Als „anderweitiges Einkommen" im Sinne der Ziff. 8 und 9 ist nicht nur ein unter das Einkommensteuergesetz fallendes, sondern auch jedes sonstige aus anderen Quellen herrührende Einkommen zu verstehen, welches neben den Kapitalrenten bezogen wird.

Digitized by Google

1) der Staat;
2) die Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen, ferner die Familienglieder, das Geschäftspersonal und die dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörigen Bediensteten dieser Personen, in gleicher Weise die Konsuln auswärtiger Staaten, soweit deren Steuerfreiheit durch Verträge oder durch Anordnungen der Staatsregierung begründet ist;
3) Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit oder Unterricht;[1])
4) die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen,[2]) dann Kirchen- und Kultusstiftungen,[3]) sofern diese Stiftungen durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel nach Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, in kollegialer Berathung ohne Zulassung einer Berufung zu entscheiden hat;[4])
5) die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien;
6) Anstalten, Gesellschaften oder Genossenschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbs-

1) Siehe Anmerkung 2 zu Art. 12 des Einkommensteuer-Gesetzes oben Seite 435 und Anmerkung 5 zu Art. 5 dieses Gesetzes unten Seite 489.
2) Vergleiche hieher Art. 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881. (Seite 435.)
3) Unter den sub Nr. 4 erwähnten Kapitalien sind jene verstanden, welche für objektive reale Zwecke bestimmt sind, — das Kirchenfabrikvermögen — im Gegensatz zu den unter Nr. 5 aufgeführten Kapitalien, deren Rente die Bestimmung hat, dem Bepfründeten seinen Unterhalt für das ihm obliegende Kirchenamt zu gewähren.
4) Es muß strenge unterschieden werden, zwischen dem, was Art. 4 und dem, was Art. 5 bestimmt. Der Artikel 4 gibt in Ziff. 4 die Voraussetzungen an, unter welchen für eine Kirchenstiftung die Befreiung von der Kapitalrentensteuer gewährt werden kann. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, oder mit anderen Worten ist die Steuerpflicht der Kirchenstiftung gegeben, dann erscheint es nicht mehr zulässig, einen Abzug von privatrechtlichen Lasten gemäß Art. 5 aus dem Grunde eintreten zu lassen, weil es zu dem Stiftungszwecke gehört, gewisse Verwendungen an dritte Steuerpflichtige zu machen (z. B. bei Jahrtagsstiftungen für die Geistlichen, Meßner 2c. 2c.). Diese Art der Verwendung der Renten der Kirchenstiftung ist alsdann gleichgültig. Es handelt sich hier auch nicht um ein zur Dotirung des Pfründe-Inhabers speziell bestimmtes Pfründekapital, bezüglich dessen der Art. 4 Ziff. 5 eine ganz generelle Ausnahme von der Kapitalrentensteuer zugesteht, sondern um die Besteuerung der Renten aus einem für objektive Zwecke bestimmten Kirchenstiftungsvermögen. Hier ist die Stiftung Eigenthümerin der Kapitalien und Renten. Sie ist eine mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete juristische Person, welche mit der physischen Persönlichkeit hinsichtlich der Besteuerung auf gleicher Linie steht. Die Stiftung befindet sich im Bezuge von Renten, und hat dieselbe ohne Rücksicht darauf, was damit nach dem Stiftungszwecke zu geschehen hat, zu versteuern, ähnlich wie der Private, bei welchem man gleichfalls nach der Verwendung seiner Rente nicht unterscheidet. (Stenogr. Bericht V. Bd. S. 253). Siehe auch Anmerkung 3 zu Art. 5 d. G.

Digitized by Google

gesellschaften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird;[1])

7) der Rentenertrag aus den in Gewerben angelegten Betriebskapitalien oder zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen umlaufenden Papieren oder Wechseln;[2])

8) gänzlich erwerbsunfähige Personen, die eine Kapitalrente von nicht über zweihundert Mark beziehen und ein anderweites steuerbares Einkommen nicht besitzen;

9) Wittwen und minderjährige Waisen, ebenso minderjährige Doppelwaisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlich fünfhundert Mark nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch anderweitiges Einkommen von wenigstens fünfhundert Mark beziehen, lediglich die Hälfte der in Art. 2 bestimmten Steuersätze zu bezahlen.

Bei Berechnung des Gesammteinkommen sowohl als bei jener der Kapitalrenten sind die Bezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden minderjährigen Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen.

Art. 5.[3]) An der steuerbaren

1) In der Konsequenz dieser Bestimmung liegt es, daß hinwieder die Theilnehmer an einer Gesellschaft steuerfrei zu bleiben haben, wenn ihre Kapitalien schon bei dieser der Besteuerung unterworfen worden sein sollten. (Gesetze des Königr. Bayern seit Max. II. 2. Th. 3. Bd. S. 94 Nr. 8.)

2) Diese Ziffer bezweckt, Bestandtheile des gewerblichen Betriebskapitales, welche einer besonderen Ertragssteuer, der Gewerbssteuer, unterliegen, nicht nochmals mit einer Ertragssteuer zu belegen. Hiebei ist selbstverständlich, daß diese Ausnahme im engsten Sinne auszulegen ist, und sich nicht auf Kapitalrenten bezieht, welche von dauernden Kapitalanlagen herrühren. Die treffende Unterscheidung ist insbesondere nach der Art des Gewerbebetriebes, sowie danach zu bemessen, ob es sich um leicht umsetzbare Werthe handelt, oder um solche, welche für eine augenblickliche Verwendung zum Zwecke des Gewerbebetriebs schwer zu realisiren wären und dergleichen. Selbstverständlich sind Kapitalien, welche unter dem Titel des Gewerbebetriebs von der Kapitalrentensteuer befreit werden, bei der Anlage der Gewerbesteuer zu berücksichtigen. (Mot. S. 399)

3) § 4 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 4.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

Zum Abzuge an der steuerbaren Kapitalrente dürfen gebracht werden:

a) die von dem Steuerpflichtigen erweislich zu zahlenden Passivkapitalzinsen,

b) die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten, zu welchen jedoch freiwillige Zuwendungen des Pflichtigen und bei Stiftungen Ausgaben für Stiftungszwecke nicht gehören, in ihrem jährlichen Geldbetrage.

Hinsichtlich des Abzugs von Passivzinsen entspricht es der

Digitized by Google

Kapitalrente dürfen die von dem Steuerpflichtigen erweislich[1]) zu zahlenden Passivkapitalzinsen[2]) und die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen[3]) Lasten[4]) in ihrem jährlichen Geldbetrage in Abzug gebracht werden. Lasten, die in freiwilligen Zuwendungen des Steuerpflichtigen bestehen und bei Stiftungen zu den Ausgaben für Stiftungszwecke gehören,[5]) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Der Nachweis ist durch Bezeichnung des den Abzug bedingenden Rechtsgeschäftes, dann der Person, des Standes und Wohnorts des Gläubigers oder Rentenempfängers, endlich des auf jeden Gläubiger oder Em-

---

Absicht der gegenwärtigen Gesetzesstelle in ihrer Anwendung auf Annuitätendarlehen, dass die für das ganze Kapital ursprünglich stipulirte Zinszahlung auf die volle Dauer der Verpflichtung als abziehbarer Zins zu gelten habe.

Verhandl. der K. d. Abg. 46. Protokoll des Ausschusses im Beil.-Bd. XII Beil. 617 S. 40; Sten. Bericht über die 173. Sitzung vom 23. Februar 1881 Bd. V S. 249. Verhandl. d. K. der Reichsräthe Prot. der 52. öffentlichen Sitzung vom 27. April 1881 Bd. III S. 2190/91.

Die Gestattung des Abzugs besonderer privatrechtlicher Lasten unterliegt der eingeschränktesten Auslegung.

Verhandl. der K. d. Abg. 16. Protokoll des Ausschusses im Beil.-Bd. X Beil. 547 S. 505; Bericht des Referenten im Beil.-Bd. XI Beil. 606 S. 699/700 und Sten. Ber. über die 173. Sitzung vom 23. Februar 1881 Bd. V S. 249 u. ff.

Werden Abzüge von Passivkapitalzinsen oder besonderen privatrechtlichen Lasten geltend gemacht, so hat die Bezeichnung des den Abzug bedingenden Rechtsgeschäftes, dann der Person, des Standes und Wohnorts des Gläubigers oder Rentenempfängers, endlich des auf jeden Gläubiger oder Empfänger treffenden Zins- oder Rentenbetrages in der Steuererklärung stattzufinden.

1) Das Wort „erweislich" besagt nur, daß die Einsteuerungsorgane in jedem Falle berechtigt sein sollen, einen Nachweis über die bezügliche Behauptung des Steuerpflichtigen zu verlangen. (Bayer. Gesetzgebung seit Max II. 2. Theil 3. Bd. S. 80 und 91.)
Siehe auch Art. 16 dieses Gesetzes.

2) Bei sog. Annuitäten-Kapitalien sind die ganzen jährlich zu zahlenden Annuitäten als Passivzinsen anzusehen und darf daher die für das ganze Kapital stipulirte Zinszahlung auf die ganze Dauer der Verpflichtung an der steuerbaren Kapitalrente abgezogen werden. (Stenogr. Bericht V. Bd. S. 254.)

3) Nicht etwa durch öffentliches Recht begründete. (Beilagen-Band XI S. 700.)

4) Die Lastenabzugsbefugniß ist nur im eingeschränktesten Sinne auszulegen. (Beilagen-Band XI S. 700.)

5) In wieweit diese Bestimmung den Kultusstiftungen gegenüber Bedeutung hat, siehe Anmerkung 4 zu Art. 4 Ziff. 4 dieses Gesetzes. — Es gibt in Bayern eine Reihe von Familienstiftungen, die gar nicht als Wohlthätigkeitsstiftungen zu charakterisiren sind, insoferne sie ein zum Besten der Familie angesammeltes Vermögen repräsentiren, das nach bestimmten Normen verwendet wird. Andere Familienstiftungen dagegen können als Wohlthätigkeitsstiftungen auf-

Digitized by Google

pfänger treffenden Zins- oder Rentenbetrages anzutreten.[1])

Art. 6. Zur Entrichtung der Steuer ist gegenüber der Finanzbehörde derjenige verpflichtet, welcher sich in dem thatsächlichen Genusse der treffenden Rente befindet, unbeschadet der demselben wegen Wiedererſatz der Steuer allenfalls an Dritte zustehenden rechtlichen oder vertragsmäßigen Regreßansprüche.

Die vertragsmäßige Uebernahme der Kapitalrentensteuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Art. 7. Soferne eine Ehefrau ein besonderes ausgeschiedenes Kapitalvermögen besitzt, so wird, wenn sie mit ihrem Ehemanne zusammenlebt, die Rente hieraus mit den allenfallsigen Kapitalrenten des Ehemannes in Einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

In gleicher Weise wird, wenn Hauskinder ein eigenes ausgeschiedenes Kapitalvermögen besitzen, die Rente hieraus, so lange dieselben sich im Unterhalte ihrer Eltern befinden, mit den allenfallsigen Kapitalrenten der letzteren in Einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

Art. 8. Ungetheilte Erbschaftsmassen unterliegen, soferne nicht schon die Steuerpflicht des Erblassers für das treffende Steuerziel feststeht und auch ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist, selbstständig der Kapitalrentensteuer.[2])

Art. 9.[3]) Bayerische Staatsangehörige, welche außerhalb Bayerns in einem Deutschen Bundesstaate ihren Wohnsitz haben oder dortselbst sich aufhalten, ingleichen Personen, welche einem anderen Deutschen Bundesstaate angehören, in Bayern aber ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten, sind der Kapitalrentensteuer insoweit unterworfen, als dies

---

gefaßt werden, wenn sie nur im Verarmungsfalle oder unter gewissen Voraussetzungen Präbenden und Unterstützungen gewähren. Im allgemeinen läßt sich nicht aussprechen, ob eine Stiftung zur Steuer herangezogen werden solle; es ist dies ein quaestio facti. Um nun jeden Zweifel zu beseitigen, daß Stiftungen, welche nicht unter Art. 4 Nr. 3 oder unter die Ausnahme des Art. 4 Nr. 5 fallen, zur Steuer heranzuziehen seien, und ihre Ausgaben für den Stiftungszweck nicht als Lasten im Sinne des Art. 5 an ihren Renten abziehen können, um so faktisch steuerfrei zu werden, wurde dieser Zusatz ins Gesetz aufgenommen. (Beil. Bd. XI S. 167 und 168.)

1) Dieser Absatz findet gleichmäßig auf Passivzinsen und Lasten Anwendung. (Beilagen-Band XI S. 700.)

2) Siehe hieher auch Art. 22 lit. b. und Art. 24 Abs. 2 dieses Gesetzes.

3) § 5 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 5.

Zu Art. 9 und 10 des Gesetzes.

Beim Vollzuge der gegenwärtigen Gesetzesstellen sind die Vorschriften in § 7 Abs. 2 und 4, dann die §§ 10 und 11 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze entsprechend anzuwenden.

Digitized by Google

nach dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zulässig ist.[1])

Bayerische Staatsangehörige, welche, ohne einen Wohnsitz in Bayern zu haben, sich dauernd im Auslande aufhalten, dann Ausländer, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr daselbst aufhalten, unterliegen der Kapitalrentensteuer mit jenen Kapitalrenten, welche sie aus Bayern beziehen.[2])

Dem bayerischen Staatsverbande früher angehörige Ausländer, welche nach Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer gleich den im Lande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen.

Die Bestimmung in Art. 14 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 findet auch auf die Kapitalrentensteuer Anwendung.

Art. 10. Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermanglung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes in Bayern.

Wenn nach vorstehenden Bestimmungen für einen Steuerpflichtigen mehrere Orte gleichzeitig zuständig sein würden, so hat derselbe die Wahl.

Steuerpflichtige, welche sich außerhalb Bayerns aufhalten, unterliegen der Kapitalrentensteuer an jenem Orte, an welchem gemäß Art. 15 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 die Einkommensteuerpflicht zu erfüllen ist.

In zweifelhaften Fällen entscheidet über den Ort der Steuerpflicht die Regierung, Kammer der Finanzen.

Kommen mehrere Regierungsbezirke in Frage, so erfolgt die Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer.

Art. 11. Die Aufstellung der Steuerlisten für die Kapitalrentensteuer findet nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen statt.[3])

---

1) Siehe Anmerkung zu Art. 11 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes Seite 432.

2) Hiemit ist ausgesprochen, daß Ausländer, welche in Bayern wohnen, für jene Renten, welche sie aus außerhalb Bayern angelegten Kapitalien, sei es nun in Hypotheken, sonstigen Darlehen, Werthpapieren 2c. 2c. beziehen, keine Kapitalrentensteuer in Bayern zu bezahlen haben. — Vergleiche übrigens auch die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes Art. 11 Nr. 3.

3) § 6 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 6.

Zu Art 11 in Verbindung mit Art. 20 des Gesetzes.

Die Anlage der Kapitalrentensteuer findet von zwei zu zwei Jahren in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre, sohin

Digitized by Google

Art. 12.[1]) Jede im Genuſſe von Kapitalrenten von mindeſtens vierzig Mark befindliche Perſon oder deren geſetzlicher Vertreter — für die außerhalb Bayerns ſich Aufhaltenden der aufzuſtellende Bevollmächtigte — hat nach ergangener öffentlicher Aufforderung innerhalb bekannt gemachter Friſt ſchriftlich oder mündlich die Erklärung abzugeben, wie hoch ſich der Jahresbetrag der Kapitalrenten belaufe.[2])

Außerdem iſt dem Steuerpflichtigen geſtattet, allenfallſige Steuerbefreiungsgründe (Art. 4) und Abzüge (Art. 5) geltend zu machen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zuſammenleben, ſo iſt das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.[3])

Art. 13.[1]) Unmittelbar nach Ablauf der erſten zur Abgabe der Steuererklärung vorgeſteckten Friſt iſt eine zweite öffentliche

---

erstmals im Jahre 1881 für die Steuerperiode 1882/83 statt.

Demzufolge sind die Vollzugshandlungen für die Steueranlage alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Vorschriften in Angriff zu nehmen.

Für künftige Steueranlagen wird die Einleitung des Vollzugs jeweils durch besondere Verfügung des Staatsministeriums der Finanzen angeordnet werden.

1) § 7 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 7.

Zu Art. 12 und 13 des Gesetzes.

Die erste öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (Art. 12) ist von der Gemeindebehörde nach dem auf Beilage II abgedruckten Muster zu erlassen. Sie erfolgt in jenen Jahren, in welchen eine Neuanlage der Kapitalrentensteuer und der Einkommensteuer stattfindet, thunlichst gleichzeitig mit der nach § 18 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze zu veröffentlichenden Bekanntmachung und unter Einräumung einer Frist, welche mit jener für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen gleich läuft.

Die zweite öffentliche Bekanntmachung (Art. 13) ist von der Gemeindebehörde nach dem auf Beilage III abgedruckten Muster zu erlassen.

Die Veröffentlichung der beiden Bekanntmachungen findet nach Vorschrift des § 14 Abs. 1 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze statt.

2) Bei der Kapitalrentensteuer ist Selbstangabe der Rentenbezüge obligatorisch. (Motive 399.)

3) Strafbestimmungen siehe Art. 28 lit. c und 29 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmung unter Art. 28 lit. a und Art. 29 des gegenwärtigen Gesetzes aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen abzugeben.[1])

Art. 14.[2]) Beide Aufforderungen erfolgen durch die Gemeindebehörde, welche auch die Erklärungsformularien bereit zu stellen und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen hat.

Art 15. Nach Ablauf der für Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Fristen hat die Gemeindebehörde die eingekommenen Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen dem Rentamte zur weiteren Behandlung mitzutheilen.[2])

Dem Rentamte liegt es ob, die eingegangenen Steuererklärungen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und sich im Allgemeinen Kenntniß von den im Amtsbezirke vorhandenen Kapitalrenten zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Notare verpflichtet, dem Rentamte auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betreffende Aufsichtsbehörde entscheidet, die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten.[3])

1) Strafbestimmungen siehe Art. 28 lit. c u. 29 dieses Gesetzes.

2) § 8 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 8.

Zu Art. 14 und 15 Abs. 1 des Gesetzes. Für die Abgabe der Steuererklärungen wird das auf Beilage IV enthaltene Formular bestimmt.

Werden Steuererklärungen mündlich abgegeben, so sind dieselben durch das mit der Aufnahme beauftragte Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden.

3) §§ 9, 10, 11 und 12 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lauten:

§ 9.

Zu Art. 15 des Gesetzes. Den Rentämtern ist durch den Art. 15 Abs. 2 die doppelte Obliegenheit übertragen:

a) sich im Allgemeinen von den im Amtsbezirke vorhandenen Kapitalrenten Kenntniss zu verschaffen, und

b) die eingekommenen Steuererklärungen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen.

Die zu a gestellte Aufgabe hat vorzugsweise den Zweck, im Vorbereitungsverfahren jenes Material zu sammeln, welches

Digitized by Google

eine Controle darüber ermöglichet, ob die eingelangenden Steuererklärungen der Zahl nach vollständig, d. h. von den sämmtlichen im Genusse von Kapitalrenten stehenden Pflichtigen abgegeben sind. Diese Erhebungen sind von der Vorlage der Fassionslisten nicht abhängig, sondern sofort nach Erscheinen der gegenwärtigen Vorschriften in Angriff zu nehmen.

Die Aufgabe zu b erstreckt sich auf eine Prüfung über die Richtigkeit der thatsächlich eingekommenen Steuererklärungen.

Es erscheint jedoch selbstverständlich, dass die Erhebungen zu a und b in mehrfachen Punkten zusammentreffen und daher nicht streng auseinander gehalten werden können. Bei Erledigung derselben haben die Rentämter einerseits die notorische und auch bei den Berathungen über das gegenwärtige Gesetz häufig hervorgehobene Thatsache der Rentenverschweigungen im Auge zu behalten und jene Massnahmen in Anwendung zu bringen, welche nach den jeweils im Amtsbezirke vorliegenden Verhältnissen geeignet erscheinen, diesen Verschweigungen wirksam entgegen zu treten. Andererseits ist bei Anwendung der treffenden Massnahmen mit Takt und Objektivität vorzugehen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass dem Rentamte im Vorverfahren bei der Anstellung von Erhebungen oder der Einziehung von Erkundigungen eine Zwangsbefugniss zur förmlichen Zeugeneinvernahme nicht zusteht. Auch sollen seitens der Rentämter an jene Steuerpflichtigen, welche zum ersten Male Steuererklärungen abgeben oder welche aus eigenem Antriebe Rentenbezüge in einem gegen seither erhöhten Betrage in die Fassionsliste aufnehmen, Rückfragen über den Zeitpunkt des Beginnes dieser Renten oder Rentenmehrungen nicht gestellt werden.

§ 10.

Zu Art. 15 des Gesetzes.

Zur Information mit Bezug auf lit. a des § 9 wird je nach Umständen und vorbehaltlich besonderen Ermessens oder weiterer Verfügungen als dienlich bezeichnet:

1) Vergleichung der beim Rentamte anfallenden Verhandlungen über die Berechnung und Erhebung der Erbschaftssteuer; ebenso Vergleichung der von den Notaren und Gerichtsschreibereien übergebenen Gebühren - Register oder Besitzveränderungsanzeigen hinsichtlich jener erheblicheren Rechtsgeschäfte, aus welchen sich ein Rückschluss auf vorhandene Kapitalanlagen ergibt;
2) Einvernehmen mit den Gerichtsbehörden zum Zwecke der Ermittelung der Hypothek-, Ewig- und Eigengeldkapitalien,

Digitized by Google

dann der für Kuratel- und Erbschaftsmassen verwalteten Kapitalien;

3) Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Ermittelung der gemeindlichen Aktivkapitalien, ebenso derjenigen Stiftungskapitalien, welche nicht unzweifelhaft Steuerbefreiung geniessen;

4) hinsichtlich der Kautionskapitalien Einvernahme der treffenden öffentlichen Kassen oder Erholung sachdienlicher Auskunft von den der Kassaverwaltung vorgesetzten Behörden oder Stellen; hiezu tritt:

5) nach Eingelangen der zur Einkommensteuer angefertigten Hauslisten eine Recherche nach den Bezugsquellen jener Personen, die entweder zufolge der angegebenen Standesverhältnisse (Privatiers, Rentiers und dergl.) und nach Inhalt der vorhandenen Steuerlisten oder Kataster einen Unterhalt aus Grund- oder Hausbesitz, aus dem Betriebe von Gewerben oder aus einer unter die Einkommensteuer fallenden Erwerbsquelle nicht beziehen, oder bei welchen die aus den vorhandenen Steuerlisten beziehungsweise Katastern sich ergebende Steuerleistung mit dem äusserlich wahrnehmbaren Verbrauche oder Aufwande der Pflichtigen für sich und ihre Angehörigen im auffälligen Missverhältnisse steht.

§ 11.

Zu Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Zur Information mit Bezug auf lit. b des § 9 dienen ausser den in § 10 angegebenen Behelfen:

1) Vergleichung der neu abgegebenen Steuererklärungen mit den früheren Steuerlisten;

2) Vergleichung der eingekommenen Erklärungen zum Zwecke der Ermittelung, ob die zum Abzuge gebrachten Passivkapitalzinsen oder Lasten in der Rentenfassion des Gläubigers oder Steuererklärung des Empfängers enthalten sind;

3) in zweifelhaften Fällen Einverlangung des Nachweises hinsichtlich der geltend gemachten Abzüge (Art. 5 und 16 Absatz 1) oder Steuerbefreiungen (Art. 17 des gegenwärtigen und Art. 42 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes);

4) bei Vorliegen eines erheblichen Anstandes Einverlangung eines speziellen Verzeichnisses der dem Kapitalrentenbezuge zu Grunde liegenden Kapitalforderungen und Renten.

Jeder Aufforderung zur Einreichung eines solchen Ver-

Digitized by Google

Art. 16.[1] Jedem Steuerpflichtigen, welcher Passivkapitalzinsen oder sonstige Lasten von der steuerbaren Kapitalrente in Abzug bringt, kann vom Rentamte innerhalb bemessener Ausschlußfrist bei Meidung der Nichtberücksichtigung dieser Abzüge zur Auflage gemacht werden, das Vorhandensein derselben urkundlich oder in sonst glaubhafter Weise darzuthun. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die treffenden Passivzinsen oder Lasten in der Steuererklärung des Empfängers derselben zur Besteuerung angegeben sind.

Ueberdies ist das Rentamt befugt, von den Steuerpflichtigen in allen Fällen, in welchen sich bezüglich ihrer Steuererklärung ein erheblicher Anstand zeigt, ein spezielles Verzeichniß der dem Kapitalrentenbezuge zu Grund liegenden Kapitalforderungen und Renten innerhalb bemessener Ausschlußfrist unter ausdrücklichem Hinweis auf die nachfolgende Bestimmung zu verlangen.

Wird dieses Verzeichniß nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erfolgt die Festsetzung der Steuer von Amtswegen durch den Steuerausschuß, und verfällt der Pflichtige in die im Art. 31 Ziff. 1 vorgesehene Ordnungsstrafe.

Art. 17.[2] Die Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrente

---

zeichnisses ist das in Art. 16 Abs. 3 vorgesehene Präjudiz und die Strafandrohung unter Art. 31 Ziff. 1 anzufügen.

Gegen die fragliche Aufforderung ist Beschwerde an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zulässig.

Stenogr. Bericht über die 173. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 23. Februar 1881 Bd. V S. 256/57.

§ 12.

Zu Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Werden bei den gemäss §§ 9—11 gegenwärtiger Instruktion zu pflegenden Erhebungen Kapitalrenten ermittelt, welche von Steuerpflichtigen ausserhalb des Rentamtsbezirkes bezogen werden, dann ist dem zuständigen Rentamte ungesäumte Mittheilung zu machen.

1) Siehe Art. 5 dieses Gesetzes, ferner die §§ 11 und 12 der Vollzugsbekanntmachung in der vorhergehenden Anmerkung.

2) § 13 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 13.

Zu Art. 17 des Gesetzes.

Die im Vollzuge der vorstehenden Anordnungen (§§ 9—12) gepflogenen Verhandlungen sind vom Rentamte auf ähnliche Weise, wie dies in § 25 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze vorgeschrieben

Digitized by Google

erfolgt durch die für die Einsteuerung des Einkommens zusammengesetzten Steuerausschüsse unter entsprechender Anwendung der in Art. 31 bis 42, dann in Art. 44 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 gegebenen Vorschriften.[1])

III. Abschnitt.

Rechtsmittel.

Art. 18.[2]) Gegen die Beschlüsse

---

ist, vorzumerken und sind die treffenden Konstatirungen derart einzurichten, dass sie von dem ärarialischen Vertreter als Grundlage der im Steuerausschusse zu stellenden Anträge benützt werden können.

Die Festsetzung der steuerpflichtigen Kapitalrenten erfolgt durch den nach dem Einkommensteuergesetze vom 19. Mai 1881 zusammengesetzten Steuerausschuss in der Weise, dass von Gemeinde zu Gemeinde oder von Stadtbezirk zu Stadtbezirk die Beschlussfassung über die steuerpflichtigen Kapitalrenten stattfindet. Hiebei soll in jenen Jahren, in welchen die Anlage der Kapitalrentensteuer mit jener der Einkommensteuer zusammenfällt, die Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensbeträge thunlichst gleichzeitig für die treffende Gemeinde oder den treffenden Stadtbezirk vorgenommen werden, während die Sitzungsprotokolle getrennt zu führen sind.

Vergleiche hiezu §§ 27, 28 und 29 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze.

Hieran reiht sich die Berechnung der Steuerschuldigkeiten durch das Rentamt in der Steuerliste, für welche das Formular auf Beilage V enthalten ist.

Hinsichtlich der Auflegung der Kapitalrenten-Steuerliste ist in ähnlicher Weise zu verfahren, wie dies durch § 30 der Instruktion zur Einkommensteuer für die Steuerliste B angeordnet wurde.

In Jahren der gleichzeitigen Anlage beider Steuergattungen ist die Frist für Auflage der Kapitalrenten-Steuerliste mit jener für Auflage der Einkommensteuerliste B gleich zu halten und hienach auch das Bekanntmachungsformular — Beilage XI der Instruktion zur Einkommensteuer — auf beide Steuergattungen einzurichten.

Auf den § 31 der instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Einkommensteuergesetzes wird behufs entsprechender Anwendung für die Kapitalrentensteuer Bezug genommen.

1) Strafbestimmung siehe Art. 31 Nr. 4 dieses Gesetzes.

2) § 14 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 14.

Zu Art. 18 des Gesetzes. Das weitere Verfahren in Ansehung der Rechtsmittel gegen die Kapitalrentensteuer-An-

Digitized by Google

des Steuerausſchuſſes hinſichtlich der Feſtſtellung der ſteuerpflichtigen Kapitalrenten ſind die im III. Abſchnitte des Einkommenſteuergeſetzes bezeichneten Rechtsmittel zuläſſig.

Die Befugniß zur Ergreifung dieſer Rechtsmittel ſteht ſowohl dem Vertreter des Aerars als dem Steuerpflichtigen zu.

Denſelben kommt keine aufſchiebende Wirkung in Bezug auf die Entrichtung der Steuer zu.[1])

Art. 19. In Anſehung des Friſtenlaufs, der Einreichung, Verhandlung und Beſcheidung der Rechtsmittel kommen die Art. 46 bis 57 dann der Art. 81 des Geſetzes über die Einkommenſteuer vom 19. Mai 1881 zur ſinngemäßen Anwendung.[2])

IV. Abſchnitt.

Steuerperioden, Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Aenderungen an der Kapitalrentenſteuer.[3])

Art. 20.[4]) Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes definitiv feſtgeſtellten Steuerliſten bilden die Grundlage der Erhebung für die auf das Jahr, in welchem die Einſteuerungen ſtatt-

---

lage richtet sich nach den in Art. 46 bis 57 des Einkommensteuergesetzes gegebenen Vorschriften; es kommen daher auch die §§ 32 bis 35 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze hier gleichmässig zur Anwendung.

Die Verhandlung und Beschlussfassung hinsichtlich der gegen die Kapitalrentensteuer eingelegten Rechtsmittel soll in Jahren des Zusammentreffens der Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Anlage thunlichst gleichzeitig mit dem bezüglichen Verfahren in Ansehung der Einkommensteuer erfolgen, jedoch sind die treffenden Protokolle, Verfügungen, Erkenntnisse und Verzeichnisse für beide Steuergattungen getrennt zu halten.

1) Siehe Anmerkung zu Art. 38 dieses Gesetzes.

2) Strafbestimmung siehe Art. 31 Nr. 4 des Gesetzes.

3) § 15 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 lautet:

§ 15.

Zu Art. 20—40 des Gesetzes.

Die in § 37 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze eingelegten Vorbehalte haben auch in Ansehung der Kapitalrentensteuer zu bestehen.

Die §§ 38—42 der erwähnten Vollzugsvorschriften finden auf die Kapitalrentensteuer gleichmässige Anwendung.

München, den 29. Juli 1881.

v. Riedel. Frhr. v. Fellitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

4) Siehe hieher § 6 der Vollz.-Bek. in der Anmerkung 3 zu Art. 11.

Digitized by Google

finden, folgenden beiden Kalenderjahre.

Von zwei zu zwei Jahren unterliegt die Kapitalrentensteuer einer allgemeinen neuen Feststellung nach dem vorstehend bestimmten Verfahren.[1])

Art. 21. Zu- und Abgänge, dann Aenderungen (Mehrungen oder Minderungen) an den steuerbaren Kapitalrenten werden für die Steuer mit dem nächsten Steuerziele nach Eintritt oder Wegfall der in Nachfolgendem bezeichneten Voraussetzungen berücksichtigt.

Art. 22. Ein Zugang an der Kapitalrentensteuer hat innerhalb der Steuerperiode zu erfolgen:

a) wenn eine Person, welche bisher keine steuerpflichtigen Kapitalrenten bezogen hat, in den Bezug von solchen tritt, oder wenn eine Person durch Niederlassung im Königreiche (Art. 9) steuerpflichtig wird;

b) wenn nach dem Tode eines Steuerpflichtigen eine Erbschaftsmasse selbstständig der Kapitalrentensteuer zu unterziehen ist (Art. 8).

Ein Abgang an der Kapitalrentensteuer findet innerhalb der Steuerperiode statt, wenn der Bezug von steuerbaren Kapitalrenten beziehungsweise die Steuerpflichtigkeit durch Tod oder Wegzug des Pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachgewiesener Maßen gänzlich aufhört.

Art. 23.[2]) Ergeben sich im Laufe der Steuerperiode Mehrungen oder Minderungen an dem Jahresbetrage der Kapitalrenten, so bedingen dieselben eine Aenderung der Steuer nur dann, wenn sie durch Vermehrung oder Verminderung der zinsbaren Kapitalien herbeigeführt sind und die Mehrung oder Minderung der Jahresrente den Betrag von einhundert Mark überschreitet.

Art. 24. In dem Falle eines Zugangs an der Kapitalrentensteuer gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a oder einer die Aenderung der Steuer bedingenden Mehrung der Jahresrente hat der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter an jenen Terminen, welche die Staatsregierung hiefür bestimmen wird, die durch Art. 12 vorgeschriebene Erklärung

1) Wenn auch einjährige Steuerperioden für die Kapitalrentensteuer sich in mancher Hinsicht empfehlen würden, so hätte doch, abgesehen von den geschäftlichen Schwierigkeiten, auf einen Zusammenhang der Steueranlage mit jener der Einkommensteuer verzichtet werden müssen. (Motive S. 400).

2) Die hier getroffenen Bestimmungen weichen von den entsprechenden des Einkommensteuergesetzes ab, und zwar deshalb, weil innerhalb der Steuerperiode ein Wechsel in den einzelnen Ertragsquellen, welche mit gesonderten Ertragsteuern belegt sind, sich häufiger vollziehen wird, als eine beträchtliche Mehrung des Gesammteinkommens selbst. Es würde aber zu Härten führen, wenn Minderungen an der Kapitalrentensteuer nur jahrweise, wie bei der Einkommensteuer zur Berücksichtigung gelangen würden. (Motive S. 400).

Digitized by Google

beim Rentamte oder bei der Gemeindebehörde behufs Uebermittelung an das Rentamt abzugeben.[1])

In den Fällen des Art. 22 Abſ. 1 lit. b haben die Gerichte, Notare, Privatverlaſſenſchaftskommiſſäre und Teſtamentsvollſtrecker dem zuſtändigen Rentamte innerhalb einer von der Staatsregierung näher zu beſtimmenden Friſt von den Verlaſſenſchaften, welche ſie behandeln, Mittheilung zu machen und die hinſichtlich der Kapitalrentenſteuer erforderlichen Aufſchlüſſe zu ertheilen.[2])

Art. 25.[3]) In jenen Fällen, in welchen die ſelbſtſtändige Heranziehung einer Erbſchaftsmaſſe zur Kapitalrentenſteuer oder eine beſondere Nachlaßbehandlung nicht veranlaßt iſt, ſind die Rentämter auf Grund der eingekommenen Sterbfallsanzeigen[4]) befugt, von den Hinterbliebenen binnen einer Friſt, welche mindeſtens vier Wochen betragen muß, eine Erklärung darüber einzuverlangen, ob, in welcher Höhe und mit welchem Jahresertrage unter dem Nachlaßvermögen des Verſtorbenen ſich zinsbare Kapitalien befunden haben.

Zeigt ſich hinſichtlich der angegebenen Höhe der zinsbaren Kapitalien ein Anſtand, ſo iſt das Rentamt ermächtigt, ein ſpezielles Verzeichniß der zu dem Nachlaßvermögen gehörigen Kapitalforderungen und Renten zu verlangen. Die Hinterbliebenen können ihre Angaben durch Vorlage der auf das Nachlaßvermögen bezüglichen Urkunden, Geſchäftsbücher und Aufſchreibungen belegen.[5])

Endlich iſt das Rentamt befugt, falls es die Angaben der Hinterbliebenen nicht für genügend erachtet und andere Beweisbehelfe nicht vorhanden ſind, Zeugen eidlich zu vernehmen, vorbehaltlich der in Art. 42 Abſ. 6 und 7 des Einkommenſteuergeſetzes enthaltenen Beſtimmungen.[6])

Verpflichtet zur Abgabe der in Abſ. 1 bezeichneten Erklärung

1) Strafbeſtimmung ſiehe Art. 28 lit. b und c und 29 dieſes Geſetzes.
2) Strafbeſtimmung ſiehe Art. 31 Ziff. 3 dieſes Geſetzes.
3) Vergl. hieher die Art. 32 und 35 des Erbſchaftsſteuergeſetzes vom 18. Auguſt 1879 (Bayerns Geſetzes VIII. Erg.-Bd. S. 98).
4) Art. 28 des Erbſchaftsſteuergeſetzes beſtimmt:
Art. 28. Die Ortspolizeibehörden ſind verpflichtet, von jedem in der Gemeinde erfolgten Todesfalle den Rentämtern Anzeige zu erſtatten.
Desgleichen ſind die Gerichte gehalten, die erlaſſenenen Urtheile auf Todeserklärung oder auf Einweiſung in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden den Rentämtern in beglaubigter Abſchrift bekannt zu geben.
5) Strafbeſtimmung ſiehe Art. 32 dieſes Geſetzes.
6) Dieſer Artikel bietet ein ſehr wirkſames Mittel, um der Verſchweigung der Kapitalrentenſteuer zu einer Zeit nachzuforſchen, in welcher zufolge des Vermögensüberganges in andere Hände die genaue Kenntniß von dem Vorhandenſein vorhandener Kapitalrenten bei den Vermögens-Erwerbern vorausgeſetzt werden kann. Der Mangel einer ſolchen Beſtimmung würde nicht allein Erben, bei welchen wegen Nichtanfalls von Erbſchaftsſteuern eine amtliche Kognition von dem Nachlaßvermögen unterbleibt, vor anderen, bei welchen

Digitized by Google

und des nach Abs. 2 abverlangten speziellen Verzeichnisses, sowie befugt zur Vorlage etwaiger Urkunden, Geschäftsbücher und Aufschreibungen sind die sämmtlichen volljährigen Erben, für bevormundete und unter väterlicher Gewalt stehende Personen deren gesetzliche Vertreter.[1])

Art. 26. Anzeigen über Abgänge an der Kapitalrentensteuer oder über Minderungen der steuerpflichtigen Kapitalrenten können jederzeit beim Rentamte oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingereicht werden.

Das Rentamt ist befugt, über die den Abgang der Steuer oder die Minderung der Jahresrente bedingenden Verhältnisse vor Abschreibung oder Minderung der Steuer genügende Nachweise einzuverlangen.

Art. 27. Aus Anlaß der nach Vorstehendem erstatteten Anzeigen oder gepflogenen Verhandlungen hat das Rentamt die neu zugehende oder abgeänderte Kapitalrentensteuer festzusetzen oder die Steuerabschreibung vorzunehmen.

Von der erfolgten Festsetzung der Kapitalrentensteuer ist der Pflichtige schriftlich zu verständigen.

Die weitere Sachbehandlung richtet sich nach Art 64 des Einkommensteuergesetzes.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 28.[2]) Einer Hinterziehung der Kapitalrentensteuer macht sich schuldig:

a) wer ungeachtet ergangener öffentlicher Aufforderung absichtlich die Verpflichtung zur Abgabe der in Art. 13 vorgeschriebenen Steuererklärung nicht erfüllt,

b) wer absichtlich der in Art. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung zur Erklärungsabgabe über den Zugang zur Steuerpflicht oder über eine die Aenderung der Steuer bedingende Mehrung der Jahresrente nicht nachkommt,

c) wer bei Abgabe der in Art. 12, Art. 13 und Art. 24 Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen über seine Kapitalrenten oder über die Kapitalrenten eines von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen wissentlich unrichtige

---

das Gegentheil der Fall ist, hinsichtlich einer etwaigen Nachzahlung verschwiegener Kapitalrentensteuern in unbilliger Weise begünstigen, sondern auch der Steuerbehörde in vielen Fällen die Ermittelung von Rentenverschweigungen und die Kenntniß von dem Zugang der Erben zur Steuerpflicht erheblich erschweren. (Motive S. 400).

1) Strafbestimmungen siehe Art. 28, 29, 31 und 32 dieses Gesetzes.

2) Wie bei der Einkommensteuer unterscheidet auch hier das Gesetz zwischen absichtlicher Hinterziehung (Art. 28) und der Unterlassung der Erklärungsabgabe, oder der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen aus Nachlässigkeit (Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes).

Digitized by Google

oder unvollſtändige Angaben macht, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ſind,

d) wer bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einſteuerung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen, oder wer bei Abgabe der gemäß Art. 25 einverlangten Erklärungen wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Aufſchlüſſe ertheilt, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ſind.

Art. 29. Die Hinterziehung unterliegt einer Geldſtrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage derjenigen Jahresſteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde.

Werden jedoch die unterlaſſenen Steuererklärungen (Art. 28 lit. a und b) oder die unrichtigen oder unvollſtändigen Angaben (Art. 28 lit. c und d) noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einſchlägigen Rentamte nachgebracht, berichtigt oder ergänzt, ſo tritt anſtatt der obigen Hinterziehungsſtrafe eine Ordnungsſtrafe bis zu hundert Mark ein.

Iſt aus den obwaltenden Umſtänden anzunehmen, daß die Unterlaſſung der Erklärungsabgabe oder die Abgabe unrichtiger oder unvollſtändiger Erklärungen oder die Ertheilung ſolcher Aufſchlüſſe nicht in der Abſicht, die Steuer zu hinterziehen, erfolgte, ſo tritt eine Ordnungsſtrafe bis zu hundert Mark ein, ſoferne nicht die unterlaſſenen, unrichtigen oder unvollſtändigen Angaben noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einſchlägigen Rentamte nachgebracht, berichtigt oder ergänzt werden. In letzterem Falle findet die Verhängung einer Strafe nicht ſtatt.

Art. 30. Die Einziehung der Kapitalrentenſteuer erfolgt unabhängig von der Beſtrafung.

Art. 31. Mit Ordnungsſtrafe bis zu hundert Mark iſt zu belegen, wer ohne genügenden Entſchuldigungsgrund

1) der Aufforderung zur Vorlage des in Art. 16 bezeichneten Verzeichniſſes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2) die von dem Steuerausſchuſſe verlangten Aufſchlüſſe nicht ertheilt,
3) als Privatperſon, mit der Auseinanderſetzung einer Verlaſſenſchaft betraut, der ihm nach Art. 24 Abſ. 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt,
4) der an ihn ergangenen Aufforderung zur Vernehmung oder Eidesleiſtung als Auskunftsperſon oder Zeuge (Art. 17, 19 und 25 des gegenwärtigen Geſetzes, dann Art. 42 Abſ. 5 und Art. 52 Abſ. 4 des Einkommenſteuergeſetzes) nicht Folge leiſtet,
5) den von der Staatsregierung ausdrücklich mit Strafe bedrohten Beſtimmungen der zu gegenwärtigem Geſetze er-

Digitized by Google

gehenden Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

Art. 32. Mit einer Ordnungsstrafe von fünfundzwanzig bis zweitausendfünfhundert Mark ist zu belegen, wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund der ihm gemäß Art. 25 auferlegten Verpflichtung zur Erklärungsabgabe oder Vorlage des speziellen Verzeichnisses nicht genügt.

Art. 33. Die Strafbestimmungen in Art. 69 und 71 des Einkommensteuergesetzes finden auch in Ansehung der Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der über das Verfahren und die Zuständigkeit bei strafbaren Zuwiderhandlungen, ferner über die Verjährnng der Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Einkommensteuergesetze gegebenen Vorschriften.[1])

Ebenso hat der Art. 72 des Einkommensteuergesetzes auch in Ansehung der Verpflichtungen für Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche durch das gegenwärtige Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften ausgesprochen sind, entsprechend zur Anwendung zu kommen.

Art. 34. Die nach diesem Gesetze verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfond desjenigen Ortes, an welchem die bestrafte Person steuerpflichtig ist.

Art. 35. Den Rentämtern und den Steuererhebungs-Organen ist zur Pflicht gemacht, die richtige Angabe der steuerbaren Kapitalrenten jederzeit und genau zu überwachen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 36. Notare, welche der ihnen nach Art. 24 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disciplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen[2]) geahndet.

VI. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens, Erhebung der Steuer und Schlußbestimmungen.

Art. 37. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens, dann der Erhebung und der Verjährung der Kapitalrentensteuer treten die Art. 74, 75, 76, 77, 78 und 82 des Einkommensteuergesetzes entsprechend in Anwendung.

1) Siehe hieher Art. 70 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 und die demselben angefügten Anmerkungen (oben S. 471).

2) Siehe Art. 117 des bayer. Ausführ.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafproz.-Ordn. (B. G. XV. Bd. Abth. 3 S. 57) u. IV. Titel des Notariats-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 (B. G. I. Bd. S. 47).

Digitized by Google

Art. 38. Steuerpflichtige, welche bei der Feſtſtellung der Kapitalrentenſteuer übergangen oder wegen einer ſtrafbaren Zuwiderhandlung gegen das Geſetz mit einem niedrigeren Steuerſatze veranlagt worden ſind, als dies nach dem Bezuge ihrer ſteuerbaren Zinſen und Renten zufolge des Geſetzes hätte geſchehen ſollen, ſind unabbrüchig der Strafverfolgung zur Nachzahlung des der Staatskaſſe dadurch entgangenen und vom Rentamte feſtzuſetzenden Betrages verpflichtet.

Der Anſpruch auf Nachzahlung iſt jedoch nicht weiter zu verfolgen als auf fünf Jahre, vom Beginne des Jahres an zurück gerechnet, in welchem die Thatſache der Steuerverkürzung bekannt geworden iſt.

Ergibt ſich die Thatſache der Steuerverkürzung erſt nach dem Tode des Steuerpflichtigen, ſo iſt die Nachzahlung des entzogenen Steuerbetrages aus der Erbſchaftsmaſſe beziehungsweiſe von den Erben zu leiſten; ſtellt ſich die Steuerverkürzung als eine Hinterziehung im Sinne des Art. 28 dar, ſo erhöht ſich die Nachzahlung um das Fünf- bis Fünfzehnfache des höchſten in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages.

Die Erben haften nur ſoweit als ſie durch die Erbſchaft bereichert ſind, ſoferne jedoch dies der Fall iſt, ſolidariſch.

Gegen die Aufforderung zur Nachzahlung kann Einſprache nach Maßgabe der in Art. 79 Abſ. 5 des Einkommenſteuergeſetzes ertheilten Beſtimmungen erhoben werden.[1])

Art. 39. Nachzahlungen entzogener Kapitalrentenſteuern können, ſoweit ſolche nach Art. 38 Abſ. 2 verfolgbar ſind, auch hinſichtlich der unter der Herrſchaft des Geſetzes vom 31. Mai 1856 der Staatskaſſe entgangenen Kapitalrentenſteuern beanſprucht werden.

Auf Hinterziehungen, welche unter der Herrſchaft des früheren Geſetzes verübt worden ſind, jedoch erſt nach Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes zur Aburtheilung gelangen, iſt jenes Geſetz anzuwenden, deſſen Strafbeſtimmungen für den Angeſchuldigten die milderen ſind.

Art. 40. Gegenwärtiges Geſetz tritt am Tage ſeiner Verkündung durch das Geſetz- und Verordnungsblatt mit der Beſtimmung in Kraft, daß die nach den ſeitherigen geſetzlichen Vorſchriften veranlagte Kapitalrentenſteuer für ſämmtliche Steuerziele des Jahres 1881 zur Erhebung zu kommen habe.

Auf jene Aenderungen, dann Ab- und Zugänge an der Kapitalrentenſteuer, welche noch vor

1) Ausdrücklich iſt hervorzuheben, daß die Rückzahlung einer bezahlten Steuer ſich von ſelbſt verſteht, wenn die Berufungsinſtanz die Steuer ermäßigt habe, oder wenn ſich auf andere Weiſe herausſtelle, daß die Steuer zu hoch erhoben worden ſei. (Beil. Bd. XI S. 702.)

Digitized by Google

dem 1. Januar 1882 gemäß Art. 27, 28 und 29 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 für die Erhebung oder Abschreibung der Steuer in Wirksamkeit treten würden, haben die Bestimmungen des letzteren Gesetzes und zwar auch rücksichtlich des Verfahrens und der Strafen Anwendung zu finden.

Gegeben zu Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Digitized by Google

Beilage
zum Kapitalrentensteuergesetze
vom 19. Mai 1881.

Hilfstabelle
für die
Berechnung der Kapitalrentensteuer.[1])

Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
40	—	60	290	5	80	540	13	50	790	23	70
50	—	75	300	6	00	550	13	75	800	24	00
60	—	90	310	6	20	560	14	00	810	24	30
70	1	05	320	6	40	570	14	25	820	24	60
80	1	20	330	6	60	580	14	50	830	24	90
90	1	35	340	6	80	590	14	75	840	25	20
100	1	50	350	7	00	600	15	00	850	25	50
110	2	20	360	7	20	610	15	25	860	25	80
120	2	40	370	7	40	620	15	50	870	26	10
130	2	60	380	7	60	630	15	75	880	26	40
140	2	80	390	7	80	640	16	00	890	26	70
150	3	00	400	8	00	650	16	25	900	27	00
160	3	20	410	10	25	660	16	50	910	27	30
170	3	40	420	10	50	670	16	75	920	27	60
180	3	60	430	10	75	680	17	00	930	27	90
190	3	80	440	11	00	690	17	25	940	28	20
200	4	00	450	11	25	700	17	50	950	28	50
210	4	20	460	11	50	710	21	30	960	28	80
220	4	40	470	11	75	720	21	60	970	29	10
230	4	60	480	12	00	730	21	90	980	29	40
240	4	80	490	12	25	740	22	20	990	29	70
250	5	00	500	12	50	750	22	50	1000	30	00
260	5	20	510	12	75	760	22	80	1010	35	35
270	5	40	520	13	00	770	23	10	1020	35	70
280	5	60	530	13	25	780	23	40	1030	36	05

1) Diese Hilfstabelle ist amtlich als Beilage I zur Vollz.-Bek. vom 29. Juli 1881 gegeben worden. (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 948 u. f.)

Digitized by Google

Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer	
M.	M.	₰.	M.	M.	₰.	M.	M.	₰.	M.	M.	₰.
1040	36	40	1410	49	35	1780	62	30	3500	122	50
1050	36	75	1420	49	70	1790	62	65	3600	126	00
1060	37	10	1430	50	05	1800	63	00	3700	129	50
1070	37	45	1440	50	40	1810	63	35	3800	133	00
1080	37	80	1450	50	75	1820	63	70	3900	136	50
1090	38	15	1460	51	10	1830	64	05	4000	140	00
1100	38	50	1470	51	45	1840	64	40	4100	143	50
1110	38	85	1480	51	80	1850	64	75	4200	147	00
1120	39	20	1490	52	15	1860	65	10	4300	150	50
1130	39	55	1500	52	50	1870	65	45	4400	154	00
1140	39	90	1510	52	85	1880	65	80	4500	157	50
1150	40	25	1520	53	20	1890	66	15	4600	161	00
1160	40	60	1530	53	55	1900	66	50	4700	164	50
1170	40	95	1540	53	90	1910	66	85	4800	168	00
1180	41	30	1550	54	25	1920	67	20	4900	171	50
1190	41	65	1560	54	60	1930	67	55	5000	175	00
1200	42	00	1570	54	95	1940	67	90	5100	178	50
1210	42	35	1580	55	30	1950	68	25	5200	182	00
1220	42	70	1590	55	65	1960	68	60	5300	185	50
1230	43	05	1600	56	00	1970	68	95	5400	189	00
1240	43	40	1610	56	35	1980	69	30	5500	192	50
1250	43	75	1620	56	70	1990	69	65	5600	196	00
1260	44	10	1630	57	05	2000	70	00	5700	199	50
1270	44	45	1640	57	40	2100	73	50	5800	203	00
1280	44	80	1650	57	75	2200	77	00	5900	206	50
1290	45	15	1660	58	10	2300	80	50	6000	210	00
1300	45	50	1670	58	45	2400	84	00	6100	213	50
1310	45	85	1680	58	80	2500	87	50	6200	217	00
1320	46	20	1690	59	15	2600	91	00	6300	220	50
1330	46	55	1700	59	50	2700	94	50	6400	224	00
1340	46	90	1710	59	85	2800	98	00	6500	227	50
1350	47	25	1720	60	20	2900	101	50	6600	231	00
1360	47	60	1730	60	55	3000	105	00	6700	234	50
1370	47	95	1740	60	90	3100	108	50	6800	238	00
1380	48	30	1750	61	25	3200	112	00	6900	241	50
1390	48	65	1760	61	60	3300	115	50	7000	245	00
1400	49	00	1770	61	95	3400	119	00	7100	248	50

Digitized by Google

Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer		Kapital-Rente	Steuer	
M.	M.	₰.	M.	M.	₰.	M.	M.	₰.	M.	M.	₰.
7200	252	00	14000	490	00	46000	1610	00	78000	2730	00
7300	255	50	15000	525	00	47000	1645	00	79000	2765	00
7400	259	00	16000	560	00	48000	1680	00	80000	2800	00
7500	262	50	17000	595	00	49000	1715	00	81000	2835	00
7600	266	00	18000	630	00	50000	1750	00	82000	2870	00
7700	269	50	19000	665	00	51000	1785	00	83000	2905	00
7800	273	00	20000	700	00	52000	1820	00	84000	2940	00
7900	276	50	21000	735	00	53000	1855	00	85000	2975	00
8000	280	00	22000	770	00	54000	1890	00	86000	3010	00
8100	283	50	23000	805	00	55000	1925	00	87000	3045	00
8200	287	00	24000	840	00	56000	1960	00	88000	3080	00
8300	290	50	25000	875	00	57000	1995	00	89000	3115	00
8400	294	00	26000	910	00	58000	2030	00	90000	3150	00
8500	297	50	27000	945	00	59000	2065	00	91000	3185	00
8600	301	00	28000	980	00	60000	2100	00	92000	3220	00
8700	304	50	29000	1015	00	61000	2135	00	93000	3255	00
8800	308	00	30000	1050	00	62000	2170	00	94000	3290	00
8900	311	50	31000	1085	00	63000	2205	00	95000	3325	00
9000	315	00	32000	1120	00	64000	2240	00	96000	3360	00
9100	318	50	33000	1155	00	65000	2275	00	97000	3395	00
9200	322	00	34000	1190	00	66000	2310	00	98000	3430	00
9300	325	50	35000	1225	00	67000	2345	00	99000	3465	00
9400	329	00	36000	1260	00	68000	2380	00	100000	3500	00
9500	332	50	37000	1295	00	69000	2415	00	200000	7000	00
9600	336	00	38000	1330	00	70000	2450	00	300000	10500	00
9700	339	50	39000	1365	00	71000	2485	00	400000	14000	00
9800	343	00	40000	1400	00	72000	2520	00	500000	17500	00
9900	346	50	41000	1435	00	73000	2555	00	600000	21000	00
10000	350	00	42000	1470	00	74000	2590	00	700000	24500	00
11000	385	00	43000	1505	00	75000	2625	00	800000	28000	00
12000	420	00	44000	1540	00	76000	2660	00	900000	31500	00
13000	455	00	45000	1575	00	77000	2695	00	1000000	35000	00

Digitized by Google

55.

Systematisches Register

zum

Gewerbsteuergesetz vom 19. Mai 1881.

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art.

1. Gegenstand der Gewerbsteuer — Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.
2. Ausnahmsbestimmungen bezüglich des Betriebes der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie der Ausbeutung von Bergwerken.
3. Zweigniederlassungen auswärtiger gewerblicher Unternehmungen in Bayern.
4. Normal- und Betriebsanlage der Gewerbesteuer.
5. Festsetzung der Normalanlage durch den Gewerbsteuertarif — Vorschriften hinsichtlich der Bemessung der Betriebs-Anlage in Letzterem.
6. Anhaltspunkte für Bemessung der Betriebsanlage.
7. Bemessung nach dem jährlichen Ertragsanschlage eines Gewerbes.
8. Bemessung der Einsteuerung nach dem thatsächlichen Betriebe eines Gewerbes — Einsteuerung der im Tarife nicht enthaltenen Gewerbe.
9. Einsteuerung mehrerer gleichzeitig betriebener Gewerbe sowie des Handels mit Waaren verschiedener Gattung.
10. Wer als Gehilfe im Sinne des Gewerbsteuergesetzes zu erachten ist.
11. Zur Verrichtung untergeordneter Geschäfte und Dienstleistungen verwendete Arbeiter und Lehrlinge.
12. Fälle, in welchen bei der Einsteuerung ein Unterschied zwischen Gewerbsgehilfen und untergeordneten Arbeitern nicht zu machen ist.
13. Besteuerung von Gewerbsunternehmern, welche ausschließend oder größtentheils bereits selbstständig besteuerte Handwerker verwenden.
14. Verwendung der Ehefrauen, Söhne und Töchter, sowie vorübergehend beschäftigten Gehilfen und Arbeitern in einem Gewerbe — Betrieb durch Geschäfts- oder Werkführer.
15. Besteuerung der Pächter von Gewerben — Betrieb von Gewerbsunternehmungen in Gesellschaft mehrerer Personen.

Steuerbefreiungen.

16. Steuerbefreiung der vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Gewerbe und der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank. — Steuerbefreiung der Verkehrsanstalten im Betriebe des Staates.
17. Besteuerung zeitweilig nicht ausgeübter dinglicher Gewerbsrechte.
18. Wechselseitige Versicherungsanstalten und auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhende Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften — Steuerbefreiung derselben.

Digitized by Google

Ausgleichung der Steueranlage.

Art.
19. Ermäßigung der Normal- und Betriebs-Anlage in besonderen Ausnahmefällen.
20. Ausnahmsweise Erhöhung der Gewerbsteuer bei besonders günstigem Betriebe eines Gewerbes.

II. Abschnitt.

Verfahren bei der Anlage der Gewerbsteuer.

21. Wo die Steuerpflicht begründet ist. — Ausscheidung der Gewerbsteuer bei mehreren Betriebsorten zum Zwecke der Umlagenerhebung.

Aufstellung der Steuerlisten.

22. Herstellung der Verzeichnisse der Gewerbetreibenden und Gewerbe durch die Gemeindebehörden — öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer zur desfallsigen Angabe.
23. Aufforderung der Gemeindebehörden an die Steuerpflichtigen zur Abgabe ihrer Steuererklärungen.
24. Was der Steuerpflichtige in der Steuererklärung anzugeben hat.
25. Nachweiserbringung bei beanspruchter Steuerermäßigung.
26. Abgabe der Steuererklärungen und gemeindlichen Gewerbeverzeichnisse an das Rentamt — Vorläufige Prüfung derselben durch das Rentamt.
27. Herstellung der Gewerbesteuerlisten.

Zusammensetzung und Thätigkeit des Gewerbsteuer-Ausschusses.

28. Zusammensetzung des Gewerbsteuerausschusses.
29. Wahl der ständigen Ausschußmitglieder und Ersatzmänner.
30. Funktionsdauer der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner — Ergänzungswahlen.
31. Einberufung der Ersatzmänner.
32. Wählbarkeit zum Ausschußmitglied — Ablehnung der Wahl.
33. Zusammentritt des Gewerbsteuerausschusses — Beschlußfassung — Stimmberechtigung — Befugnisse des Vorsitzenden — Abstimmung.
34. Beeidigung der Ausschußmitglieder.
35. Erhebungen durch den Gewerbsteuerausschuß — Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftsertheilung über dessen gewerbliche Verhältnisse — Vernehmung von Sachkundigen und Auskunftspersonen — Vorlegung der Geschäftsbücher — Abtreten des Steuerpflichtigen und der Auskunftspersonen bei der Beschlußfassung des Ausschusses.
36. Fälle, in welchen die Entscheidung des Steuerausschusses von Amtswegen zu erfolgen und Ordnungsstrafe einzutreten hat.
37. Thätigkeit des Rentbeamten in den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt.
38. Befugnisse des in die Sitzungen des Steuerausschusses abgeordneten besondern Kommissärs.
39. Protokollsaufnahme über die Verhandlungen des Steuerausschusses.
40. Auflegung der Gewerbsteuerlisten während vier Wochen.

III. Abschnitt.

Rechtsmittel.

41. Zulässigkeit der Berufung gegen Beschlüsse des Gewerbsteuerausschusses.
42. Berufungsfrist — Einlegung und Ausführung der Berufung — Angabe der Beweismittel.

Digitized by Google

Art.
43. Zustellung der Berufungen des ärarialischen Vertreters an den betheiligten Steuerpflichtigen — Unterwerfung unter die beantragte Steuererhöhung.
44. Vorlage der Berufungen an die Kreisregierung — direkte Bescheidung durch Letztere bezw. Abgabe an die Berufungskommission.
45. Zusammensetzung der Berufungskommission.
46. Vertretung der ärarialischen Interessen durch einen vom Finanzministerium abgeordneten Finanzbeamten.
47. Zurückweisung formell unzulässiger Berufungen.
48. Erhebungen bezüglich der gewerblichen Verhältnisse des Beschwerdeführers durch die Berufungskommission — eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.
49. Vornahme dieser Erhebungen durch die Distriktsverwaltungsbehörden.
50. Ausführung der vom Vertreter des Aerares eingelegten Berufung.
51. Berathung und Beschlußfassung der Berufungskommission — schriftliche Eröffnung der Bescheide.
52. Berufungen gegen eine auf verschiedene Gemeinden des Königreichs vorgenommene Steuerausscheidung.
53. Unzulässigkeit weiterer Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Berufungskommissionen.
54. Berichtigung von Rechnungsfehlern in der Steuerberechnung von Amtswegen — unrichtige Gesetzesanwendung.

IV. Abschnitt.

Steuerperioden und Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbsteuer.

55. Zweijährige Steuerperioden.
56. Abschreibung der Gewerbsteuer in Folge des Ablebens oder der Gewerbe-Niederlegung eines Steuerpflichtigen.
57. Steuerzugang für neu entstehende Gewerbe.
58. Anzeigeerstattung über den Zugang von Gewerben — provisorische Festsetzung der Steuer durch das Rentamt — definitive Feststellung durch den Gewerbsteuerausschuß — Steuernachzahlung oder Rückvergütung in Folge der Entscheidung des Steuerausschusses.
59. Bestimmungen hinsichtlich der Steuerzahlung für neu zugehende Gewerbe.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

60. Hinterziehung der Gewerbsteuer.
61. Bestrafung der Hinterziehung der Gewerbsteuer.
62. Erhebung der Steuer neben der verhängten Geldstrafe – spätere Entdeckung von Gewerbsteuerhinterziehungen.
63. Ordnungsstrafen gegen Gewerbsteuerpflichtige.
64. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Gewerbsteuerausschusses und der Berufungskommission.
65. Zuständigkeit und Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsteuergesetz — Verfahren im Verwaltungswege — Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.
66. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Steuerausschusses oder der Berufungskommission wegen nichtentschuldigten Wegbleibens von den Sitzungen.
67. Disciplinäres Vorgehen gegen Gemeindebedienstete wegen Säumigkeit im Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes.
68. Ueberweisung der Hälfte der Geld- und Ordnungsstrafen an den Armen-Fond.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens und Schlußbestimmungen.

Art.
69. Gebührenfreiheit der auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen. — Gebührenpflicht bei Ergreifung von Rechtsmitteln.
70. Entschädigung der Mitglieder der Gewerbsteuerausschüsse und Prüfungskommissionen für Reisekosten und Zeitverlust.
71. Bestreitung der Kosten des Verfahrens durch die Staatskasse.
72. Tragung der Kosten in der Berufungsinstanz.
73. Erhebung der Gewerbsteuer an bestimmten Steuerzielen — Verpflichtung zur Nachzahlung der dem Staate entzogenen Gewerbsteuer — Haftung der Erben.
74. Nachzahlung von Gewerbsteuern aus der Gültigkeitszeit des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856.
75. Verjährung rückständiger Gewerbsteuern — Erlöschung der Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gewerbsteuern.
76. Berechnung des Fristenlaufes für die Einsprache und Berufung sowie sonstiger Fristen.
77. Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gewerbsteuergesetzes — Uebergangsbestimmung.

Gewerbsteuer-Tarif.

A. Handwerksbetrieb, mechanische Künste, wissenschaftliche Gewerbe Ziff. 1 — 34.

B. Handelsgeschäfte. Ziff. 35—67.

1. Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen, Ziff. 35—41.
2. Detailhandel mit bestimmten Gegenständen, Ziff. 42—51.
3. Licitations-, Leih- und Miethanstalten, Ziff. 52—59.
4. Mit dem Handel in Verbindung stehende Erwerbsarten, Ziff. 60—67.

C. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, Schifffahrt, Eisenbahnen dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen. Ziff. 68—78.

D. Gast- und Schankwirthschaften, dann Unternehmer für öffentliche Vergnügungen und Schaustellungen. Ziff. 79—86.

E. Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen. Ziff. 87—139.

I. Textilindustrie, Industrie der Bekleidung, Ziff. 87—91.
II. Metall-Industrie, Ziff. 92—99.
III. Dem Bergbau verwandte Unternehmungen, dann: Industrie der Stein-, Erde-, Thon- und Glaswaaren, Ziff. 100—105.
IV. Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Transportmittel, Ziff. 105—107.
V. Chemische Industrie, dann Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe Ziff. 108—119.
VI. Industrie des Holzes und anderer Schnitzstoffe, Industrie der Polsterwaaren, Papier-, Leder- und Gummi-Industrie, Ziff. 120—127.
VII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, Ziff. 128—135.
VIII. Kunstanstalten und Anstalten für Kunstgewerbe, Ziff. 136.
IX. Mühlen, Ziff. 137—139.

F. Bierbrauereien und Branntwein-Brennereien, Ziff. 140—141.

Digitized by Google

56.

Gesetz

vom 19. Mai 1881,

die Gewerbsteuer

betreffend

mit der Vollzugsbekanntmachung vom 9. August 1881

zum Gewerbsteuergesetze vom 19. Mai 1881.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 34 S. 495 und Nr. 50 S. 967.)

---

1) Entwurf des Gesetzes mit Motiven (Beil.-Bd. IX S. 333 Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1879/80).
2) Verhandlungen des besonderen (XV.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten Beil.-Bd. X S. 307 u. ff., Beil.-Bd. XI S. 231, 239 u. ff., 423 u. ff., 639, Beil.-Bd. XII S. 221, 257, 339, 355 u. ff., 463, 508 u. ff., 691, 943, 983, 1023, 1047, 1096.
3) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenograph. Bericht 1881 Bd. V S. 429, 449 u. ff., u. S. 837).
4) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1881 (Prot.-Bd. III S. 2235 u. ff., 2493).
5) Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräthe 1881 (S. 557 u. ff.)
6) Eine vollständige Artikel-Uebersicht zu den Ausschuß- und Plenar-Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe enthält Beilage 784 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. XII S. 1217).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Gesetz vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend,[1]) einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

---

1) Das bisher geltende Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 siehe im Gesetzblatt 1855/56 S. 139.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer. [1]

Art. 1.[2] Der Gewerbsteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten.

Die gewerbsmäßige Ausübung einer Erwerbsart wird angenommen, wenn die Beschäf-

1) Wir geben die Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 697), indem wir in den Anmerkungen die betreffenden §§ der Vollzugs-Bekanntmachung sofort zu dem entsprechenden Gesetzesartikel und zwar in lateinischer Schrift bringen.

2) Eingang und § 1 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

Bekanntmachung
vom 9. August 1881,
den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881, über die Gewerbsteuer
betreffend.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 50 S. 967—984.)

Kgl. Staatsministerium des Innern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Gewerbsteuer betreffend, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zu Art. 1 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Frage, was als Gewerbe zu besteuern sei, enthält das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Abweichungen von Art. 1 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, als dies in Folge der veränderten gewerbegesetzlichen Bestimmungen geboten erschien. Im Wesentlichen sind für die Beantwortung dieser Frage die nach seitheriger Praxis zur Geltung gelangten Grundsätze massgebend.

Gesetzesmotive im Beil.-Bd. IX der Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. 362 S. 375; 50. Protok. d. XV. Ausschusses im Beil.-Band XII der Verhandl. der K. d. Abg. Beil. 647 S. 314/45.

Wo das gegenwärtige Gesetz ohne besondere Ausscheidung von Gewerben oder gewerblichen Unternehmungen spricht, sind hierunter die sämmtlichen im Tarife aufgeführten oder sonst in denselben einzubeziehenden Gewerbe einschliesslich der Handelsgeschäfte verstanden.

Gesetzesmotive Beil. 362 S. 375.

Die Ausscheidung der im Umherziehen betriebenen Gewerbe aus dem Bereiche des Gesetzes erstreckt sich auf derartige Gewerbe nur insoweit, als sie der Besteuerung nach dem Gesetze vom 10. März 1879 (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 143) unter- Erwerbsarten von ähnlicher Betriebsform (z. B. Um-

Digitized by Google

tigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebskapital, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote betrieben wird.[1])

Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, fallen, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.[2])

Art. 2.[3]) Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der

---

hertragen von Waaren am Wohnorte des Unternehmers von Haus zu Haus oder Anbieten gewerblicher Leistungen in nicht grösserer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte), welche unter das Gesetz vom 10. März 1879 nicht fallen, sind, soferne sie überhaupt zu den steuerpflichtigen Gewerben gehören, durchweg nach den Normen für die stehenden Gewerben zu behandeln.

Gesetzesmotive Beil. 362 S. 376.

1) Es sind die der Einkommensteuer unterworfenen Berufsarten, bei welchen das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, aus dem Betriebe der Advokatie, des Notariats oder der ärztlichen Praxis (incl. jener der Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen, der Zahnärzte, der Thierärzte) und dergleichen herrührt, zu der Gewerbsteuer nicht heranzuziehen (Motive S. 376).

2) Siehe hieher:
   a) Gesetz vom 10. März 1879, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 213).
   b) Vollzugs-Bekanntmachung vom 16. März 1879 zu letzterem Gesetze (Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 233).
   c) Ministerial-Entschließung vom 11. September 1879 — Vollzugs-Bestimmungen zum Gesetze vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Fin.-Min.-Bl. S. 175).
   d) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879, Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 (Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 414).
   e) Bekanntmachung vom 19. November 1879, Einholung der Besteuerungsnachweise beim Gewerbebetriebe im Umherziehen — Behandlung der Gebühren für die Legimationsscheins-Formulare (Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 419).

3) § 2 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 2.

Zu Art. 2 des Gesetzes. Behufs richtiger Anwendung des zweiten Absatzes der gegenwärtigen Gesetzesstelle, welche durch Einschaltung des Satzes:

„sei es, dass dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des treffenden Wirthschaftsbetriebs oder Erwerbs liegt“

eine gegen den Art. 22 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 erweiterte Fassung erhielt, wird auf die Verhand-

Digitized by Google

Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen.

Ebenso ist der Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse, sei es, daß dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des treffenden Wirthschaftsbetriebs oder Erwerbes liegt, nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten.[1])

Art. 3. Gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns, welche in Bayern ständige Zweig-Niederlassungen haben, oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbstständig betrieben wird, unterliegen der Gewerbsteuer nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebs in Bayern.

---

lungen im XV. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten 1880 Beil.-Bd. X Beil. 533 S. 345 und Beil. 534 S. 348 und 350 verwiesen.

Entsteht ein Zweifel darüber, ob bei dem Verkaufe eigener landwirthschaftlicher Erzeugnisse eine Verarbeitung derselben im Bereiche des Landwirthschaftsbetriebes liege, so ist mit der Distriktspolizeibehörde behufs Einholung eines Gutachtens des landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's in's Benehmen zu treten.

1) Zweck des zweiten Absatzes ist die Beseitigung der Kontroverse in wie weit bei dem Verkaufe von landwirthschaftlichen Produkten eine Unterscheidung zwischen rohen und anderen Erzeugnissen zu machen sei. Man hat hiebei jene Verhältnisse im Auge, in welchen einzelne Erzeugnisse in der Regel nach Vollzug einer gewissen vorherigen, jedoch im Bereiche des treffenden Wirthschaftsbetriebes liegenden Bearbeitung in den Handel gebracht werden. —

Der Betrieb eines besonderen landwirthschaftlichen Nebengewerbes, wie z. B. der Branntweinbrennerei, gehört nicht hieher.

Der Regierungs-Commissär führte als Beispiele an: Der Handel mit selbstgebauten und von dem Produzenten mittels gewöhnlicher Kellerbehandlung zur Reife gebrachten Weine fällt nicht unter die Gewerbsteuerpflicht, dagegen sind diejenigen, welche selbstgezogenes Produkt durch gewisse technische Behandlung, die man mit dem Ausdrucke „Verschneiden" oder dergleichen zu bezeichnen pflegt, im Werthe erhöhen, gewerbsteuerpflichtig.

Nicht gewerbsteuerpflichtig ist der Handel mit Dörrobst oder Obstmost aus selbstgewonnenen Obstgattungen, während die Bereitung und der Verkauf von Essig aus solchen Früchten nicht mehr dem Bereiche des desfallsigen Wirthschaftsbetriebes zugehören.

Die Verarbeitung von selbstgewonnener Milch zu Butter, Schmalz oder Käse, die Herrichtung von Flachs durch Rösten oder Brechen, das Einstellen von Dürrvieh und die Verwendung selbstgebauten Futters zur Mästung desselben, die Verwendung der Gras- oder Weidenutzung zur Aufzucht von Schafen und zur Gewinnung von Wolle, dies alles liegt im Bereiche des landwirthschaftlichen Betriebes, und ist daher der Verkauf derartig gewonnener Produkte nicht steuerpflichtig. (Verhandlungen des Ausschusses X. Bd. S. 345, 349 u. 350.)

Digitized by Google

Art. 4.[1]) Die Gewerbsteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage.

Die erstere besteuert das Gewerbe in festem Ansatze.

Die letztere ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes.

Art. 5. Für die Normalanlage sind die Sätze der Gewerbsteuer durch den beigefügten Gewerbsteuer-Tarif festgesetzt.

Derselbe enthält ferner die Vorschriften hinsichtlich der Bemessung der Betriebsanlage.[2])

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der politischen Gemeinde, welcher der Wohnort des Gewerbtreibenden einverleibt ist, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen des Steuertarifs (Rubrik a, b, c und d) bestimmt.

Bei denjenigen Gewerben jedoch, bei welchen im Tarife die drei ersten Bevölkerungsklassen (Rubr. a, b und c) einen Ziffervortrag nicht enthalten, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des treffenden Ortes durchgängig die für die höchste Klasse der Bevölkerung (Rubr. d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Bei einzelnen Gewerben hat für besondere Arten der Ausübung ein Zuschlag zur Normal- oder Betriebsanlage in jener Weise stattzufinden, wie dies der Tarif besonders verzeichnet.

---

1) Die Normalanlage erfolgt nach festen Sätzen, wie dieselbe für jedes Gewerbe im Steuertarif vorbehaltlich der Ausgleichsbestimmungen unabänderlich vorgeschrieben sind.

Die Betriebsanlage ist dagegen von den Einsteuerungsorganen nach den im Gesetze aufgeführten grundlegenden Prinzipien und Betriebsmerkmalen in jedem einzelnen Falle zu ermessen und festzusetzen (XII. Beilagen-Band S. 226).

2) § 3 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 3.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

Die Beilage I enthält eine Bearbeitung des Gewerbsteuertarifs nach alphabetischer Reihenfolge mit Beifügung der wesentlicheren Bestimmungen für die Berechnung der Normal- und Betriebsanlage.

Für die Einreihung der Gewerbe unter die Bevölkerungsklassen a--d kommt die Einwohnerzahl nach dem Ergebnisse der letztmals vorgenommenen Volkszählung in Betracht.

Hiebei ist die Bestimmung in Abs. 3 des Art. 5 nicht ausser Acht zu lassen.

Bemerkt wird hieher, daß die Beilagen als zu umfangreich und dem Zwecke unserer Sammlung nicht entsprechend, weggelassen wurden, und zwar um so mehr, als schon ein Gewerbsteuertarif dem Gesetze selbst beigegeben ist.

Digitized by Google

Art. 6.[1]) Für die Bemessung der Betriebsanlage haben folgende äußerlich erkennbare Merkmale als Anhaltspunkte zu dienen:

a) die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter;[2])

b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse;

c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs

---

1) § 4 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 4.

Zu Art. 6 des Gesetzes. In Ansehung der Durchschnittsberechnungen wird darauf aufmerksam gemacht,

a) dass solche nicht wie früher nach drei, sondern nach den zwei der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahren herzustellen sind, dann

b) dass die Bestimmung des aus den zwei Jahren sich ergebenden Durchschnitts dem Steuerausschusse obliegt, während der Steuerpflichtige gemäss Art. 24 des Gesetzes in seiner Steuererklärung für jedes einzelne Jahr die Zahl und Gattung von Gehilfen und Arbeitern, die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, oder die Art und Zahl der gewerblichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergl. zu bezeichnen hat.

Nur in jenen Fällen, in welchen die Verwendung von Gehilfen oder Arbeitern entweder nach der Natur des Gewerbes oder aus Veranlassung besonderer Umstände während des Jahres wechselt, hat die Durchschnittsberechnung für das treffende Kalenderjahr durch den Steuerpflichtigen selbst zu geschehen. Wenn z. B. ein Maurermeister (Tar.-Nr. 13)

im Jahre 1879		im Jahre 1880	
3 Monat lang	7 Gehilfen,	4 Monat lang	40 Gehilfen,
1 „ „	4 „	2 „ „	8 „
8 „ „	38 „	6 „ „	52 „

beschäftigt hat, dann berechnet sich als Durchschnitt:

pro 1879	pro 1880
3 × 7 = 21	4 × 40 = 160
1 × 4 = 4	2 × 8 = 16
8 × 38 = 304	6 × 52 = 312
329 : 12 = $27^{5}/_{12}$	488 : 12 = $40^{8}/_{12}$
= 27 Gehilfen,	= 41 Gehilfen,

wonach der Steuerausschuss, soferne er zu einer Beanstandung einen Anlass findet, als Durchschnitt der zwei Jahre 27 + 41 68 : 2 = 34 Gehilfen anzunehmen haben wird.

Siehe Art. 10 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen.

Die vorstehend angegebenen Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre für die Betriebsanlage zur Berücksichtigung.

Bei den Durchschnittsberechnungen werden Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gezählt.

Art. 7.[1]) Für Gewerbe, bei welchen die in Art. 6 bezeichneten äußeren Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurtheilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, wird die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes bemessen.

Die Berechnung erfolgt nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in der Weise, daß in der Regel von dem veranschlagten Erträgnisse des Gewerbes $^3/_4$ bis $1^1/_2$ vom Hundert als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden soll. Bei den

1) § 5 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 5.

Zu Art. 7 des Gesetzes.

Als Ertragsanschlag im Sinne der gegenwärtigen Gesetzesstelle ist das eingeschätzte Jahreserträgniss aus dem Betriebe eines Gewerbes (die Betriebsrente) nach Abzug der Gewinnungskosten anzusehen. Den Gewinnungskosten darf die Aufrechnung eines Geldanschlages für die persönliche Arbeitsthätigkeit des Unternehmers nicht zugezählt werden; dagegen ist gestattet, nebst sonstigen auf die Erzielung des Erträgnisses gemachten Auslagen den Betriebskosten zuzurechnen: die in den thatsächlichen Verhältnissen begründeten Abschreibungsposten für die Abnützung der Betriebsobjekte, ferner Tantiemen, soferne sie einen Besoldungstheil oder eine Vergütung für effektiv geleistete Dienste darstellen, endlich den Miethanschlag der zum Betriebe dienenden, im Eigenthume des Gewerbtreibenden befindlichen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudetheile, jedoch nur in jenem Betrage, in welchem dieselben der Grund- oder Haussteuer unterworfen sind.

51. Prot. des XV. Ausschusses im Beil.-Bd. XII der Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. 649 S. 360; Sten. Bericht über die 182. Sitzung d. K. d. Abg. 1881 Bd. V S. 445, über die 183. Sitzung ebendas. S. 482/483 und über die 184. Sitzung ebendas. S. 491.

Das Betriebskapital umfasst die sämmtlichen dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Haussteuer unterliegen.

Vergl. Art. 15 des Gewerbsteuergesetzentwurfes auf Beil. 362 S. 334 der Verhandl. d. K. d. Abg. 1879 Beil.-Bd. IX.

Digitized by Google

im Steuertarife besonders bezeichneten Nummern kann die Betriebsanlage bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.

Innerhalb des gegebenen Spielraumes ist, soferne im Tarife nichts Anderes bestimmt ist, ein höherer oder geringerer Satz zu wählen, je nachdem auf die Höhe des veranschlagten Erträgnisses die Verwendung von Betriebskapital in dem Gewerbe oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegenderem Einflusse erscheint. Jedoch kommen unter letzterer Voraussetzung vorbehaltlich besonderer gegentheiliger Tarifbestimmungen bei einem Ertragsanschlage, welcher den Betrag von 2050 ℳ nicht übersteigt, als Betriebsanlage die der veranschlagten Höhe des Erträgnisses entsprechenden Sätze der Einkommensteuer unter Art. 5 Abtheilung II des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung.

Bei Bemessung des Betriebskapitals dürfen diejenigen dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände, welche bereits der Grund- und Haussteuer unterliegen nicht in Anschlag gebracht werden.

Art. 8.[1]) Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbegattungen entscheidet der thatsächliche Be-

1) § 6 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 6.

Zu Art. 8 des Gesetzes.

Bei Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die im Tarife aufgeführten Gewerbegattungen ist der thatsächliche Betrieb massgebend.

Diesse Bestimmung ist besonders im Auge zu behalten, wenn es sich um die Entscheidung handelt, ob ein Gewerbe nach seinen äusseren Erscheinungen als Handwerk (Abth. A des Tar.) oder als grössere gewerbliche Unternehmung bezw. Fabrik (Abth. E des Tar.) zu klassifiziren sei.

Dem Versuche, für ein handwerksmässig und im gewöhnlichen Umfange betriebenes Gewerbe durch die Bezeichnung „Fabrik" einen geringfügigeren Berechnungssatz in Ansehung der vorhandenen Gehilfenzahl zu erzielen, muss durch richtige Anwendung der gegenwärtigen Gesetzesstelle ebenso entschieden entgegengetreten werden, als es unzulässig ist, eine Fabrik oder ein unter Abth. E des Tarifs fallendes grösseres Gewerbsunternehmen nur zum Zwecke der Berechnung einer höheren Betriebsanlage unter den Handwerkertarif einzureihen.

Bei einzelnen Nummern des Tarifs, in welchen die Höhe der Normal- und Betriebsanlage nicht von der Rentirlichkeit des Geschäftes allein, sondern auch durch die Rücksicht auf

Digitized by Google

trieb des einzusteuernden Gewerbes.

Die von dem Inhaber geführte Benennung des Gewerbes sowie der Inhalt allenfallsiger durch gewerbepolizeiliche Vorschriften ertheilter Befugnisse ist hiebei nicht maßgebend.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbes festgesetzt.

Art. 9.[1]) Werden von einer Person oder Gesellschaft mehrere

---

erfahrungsgemässe wirthschaftliche Missstände bedingt erscheint, Tar.-Nr. 3, 38 u. 62 (bei Vermittlung von Geschäftsabschlüssen in Kunstwein) Tar.-Nr. 50, 51, 109 u. 135. erfordert die Anwendung des Art. 8 entsprechende Umsicht und Sorgfalt; im Zweifel ist das Gutachten sachverständiger Personen oder Gremien (der Bezirksgremien für die Förderung der industriellen Interessen, der landwirthschaftlichen Comités) einzuholen.

1) § 7 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 7.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzesstelle gelten gemäss Abs. 1 des Artikels unter dem Vorbehalte, dass im Gewerbsteuer-Tarif nichts Anderes bestimmt ist. In dieser Hinsicht wird auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Für Speditions- und Commissionsgeschäfte als Nebengewerbe besteht eigene Tarifnummer (Tar.-Nr. 38b); demzufolge ist für solche Geschäfte stets die Normalanlage neben jener des Hauptgewerbes zu berechnen, während hinsichtlich der Betriebsanlage Art. 7 für den Gesammtgewerbebetrieb in Anwendung kommt.
2) Die Normal- und Betriebsanlage für den Verkauf künstlicher Weine (Tar.-Nr. 50) wird jedem Handelsgewerbe, für den Verkauf von Geheimmitteln (Tar.-Nr. 51) jedem Gewerbe zugeschlagen, in welchem solcher Verkauf stattfindet.
3) Die Gewerbsteuer der Flossmeister (Tar.-Nr. 74) enthält an sich schon die Steuer für den mit der Flösserei verbundenen Handel.
4) Für das in Verbindung mit Gastwirthschaften betriebene häufigere oder saisonweise Abhalten von Bällen oder Tanzbelustigungen, Singspielen und sonstigen Schaustellungen, ist die Normalanlage jener des Hauptgewerbes zuzuschlagen; die Berechnung der Betriebsanlage findet nur für das Hauptgewerbe statt.

Digitized by Google

Gewerbe betrieben, deren Vereinigung durch die Natur des Unternehmens bedingt oder herkömmlich ist, oder in einem Detailhandelsgewerbe Waaren verschiedener Gattung feilgehalten, so wird, soferne im Tarife nichts Anderes bestimmt ist, die Normal- und Betriebs-Anlage nur einmal, und zwar nach dem Hauptgewerbe oder hauptsächlichsten Handelsgegenstande (Abtheilung B Ziff 2 des Tarifs), im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe oder Handelsgegenstände in Ansatz gebracht.[1])

Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben, oder findet hinsichtlich der verschiedenen Gewerbe ein getrennter Betrieb oder auch beim nämlichen Gewerbe, soferne solches unter Abtheilung B des Tarifs fällt, ein Verkauf in verschiedenen Verkaufsläden statt, so ist für jedes einzelne Gewerbe oder für jeden einzelnen Verkaufsladen die treffende Normal- und Betriebsanlage zu berechnen.[2])

Sind für eine Person oder Gesellschaft nach vorstehender Vorschrift mehrere Gewerbe gesondert zu besteuern, deren Betriebsanlage theils nach äußeren Merkmalen,[3]) theils nach den Bestimmungen des Art. 7 zu bemessen ist, dann hat für den Gesammtgewerbebetrieb die Berechnung der Betriebsanlage nach Art. 7 zu erfolgen.

Ist für eines oder mehrere der hienach mit gemeinsamer Betriebsanlage zu belegenden Gewerbe nach dem Tarife deren Erhöhung bis zu $2^1/_2$ vom Hundert zulässig, so gilt, wenn dieselben auf den Ertrag des Gesammtgewerbebetriebs von vorwiegendem Einflusse sind, die gleiche Bestimmung für den Ge-

5) Für Rauch- und Schnupftabakfabriken im vereinigten Betriebe ist in Tar.-Nr. 133 lit c eine besondere Vorschrift gegeben.

6) Die Besteuerung der Schneid- und Sägmühlen, dann der Quarz-, Gyps-, Oel-, Loh- etc. Mühlen im Neben- oder Wechsel-Betriebe mit Getreidemühlen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen unter Tar.-Nr. 138b und 139b.

7) Die Besitzer von Partikularmalzmühlen, wenn sie das Brechen des Malzes auf ihren eigenen Bedarf beschränken, unterliegen hiefür keiner besonderen Gewerbsteuer. Hiedurch ist die Ministerial-Entschliessung vom 14 April 1858 Nr. 2822 (Geret Bd. 31 S. 124/125) als modifizirt zu erachten.

Verhandl. d. K. d. Abgeord. 1881 Stenogr. Ber. der 188. Sitzung Bd. V S. 600.

1) Siehe Art. 20 Nr. 1 dieses Gesetzes.
2) Siehe Art. 57 dieses Gesetzes.
3) Siehe Art. 6 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

sammtgewerbebetrieb, wogegen ohne diese Voraussetzung die Betriebsanlage für denselben mehr als $1^1/_2$ vom Hundert des Gesammterträgnisses nicht betragen darf.

Art. 10.[1]) Als Gewerbsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen gewerblichen Fertigkeit oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen, gleichviel, ob oder welchen Lohn sie hiefür in Empfang nehmen.[2])

Art. 11. Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbsgehilfen nicht gezählt.

Für jeden solchen Arbeiter soll ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters bei Berechnung der Betriebsanlage, soferne letztere nach der Zahl der Gehilfen vorgenommen wird, der im Tarife verzeichnete niederste Satz der Normalanlage in der treffenden Bevölkerungsklasse (Tarif-Nr. 4) jedoch keinenfalls mehr als die Hälfte des Ansatzes für den ersten Gehilfen, in Anwendung gebracht werden.

Hiezu zählen auch sämmtliche Lehrlinge, soferne sie länger als zwei Jahre bei den in Tarif-Nr. 1 bis 34 bezeichneten oder länger als ein Jahr bei den übrigen Gewerben in der Lehre stehen.[3])

Art. 12. Die in Art. 10 und 11 aufgestellte Unterscheidung zwischen Gewerbsgehilfen und untergeordneten Arbeitern findet bei jenen Tarif-Nummern keine Anwendung, bei welchen unter den Anhaltspunkten für die Bemessung der Betriebsanlage die Anzahl der Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied angegeben ist.

In diesen Fällen wird der zur Berechnung der Betriebsanlage im Tarife angegebene Betrag für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied in Ansatz gebracht.

Art. 13 Handwerker, welche bereits als selbstständige Gewerbtreibende mit Gewerbsteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für bestimmte andere Gewerbtreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind,[4]) bei Berechnung der Steueranlage der Arbeitgeber nicht als Hilfspersonen (Gewerbsgehilfen oder Arbeiter) gezählt.

Soferne jedoch ein Gewerbsunternehmer ausschließend oder größeren Theiles zur Herstellung

1) Siehe Art. 6 lit. a dieses Gesetzes.
2) Siehe Art. 12 dieses Gesetzes.
3) Hiemit ist ausgedrückt, daß Lehrlinge, welche das erste Lehrjahr noch nicht überschritten haben, außer Ansatz zu bleiben haben (Beilagen-Band XII S. 231).
Siehe auch Art. 12 dieses Gesetzes.
4) Die sog. Heimarbeiter (Beilagen-Band XII S. 378).

Digitized by Google

seiner Erzeugnisse selbstständig besteuerte Handwerker verwendet, ist die Betriebsanlage vorbehaltlich besonderer gegentheiliger Bestimmungen des Tarifs bei den unter Abtheilung A desselben fallenden Gewerben nach Vorschrift der Tarif-Nr. 1, bei den übrigen Gewerben nach Vorschrift der Tarif-Nr. 35 zu berechnen.

In gleicher Weise ist die Betriebsanlage zu bemessen, wenn die Erzeugnisse eines Gewerbes, für welches nach den regelmäßigen Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist, ganz oder theilweise in Anstalten angefertigt werden, welche von jeder Gewerbsteueranlage befreit sind.

Art. 14. Ehefrauen, welche in dem Gewerbe ihres Ehemannes verwendet werden, zählen nicht als Gewerbsgehilfen; das Gleiche gilt von Söhnen und Töchtern unter sechzehn Jahren bei blos vorübergehender oder nur theilweiser Verwendung derselben im Gewerbe.

Vorübergehend beschäftigte Gehilfen und Arbeiter, Söhne und Töchter über sechzehn Jahre, dann Dienstboten, welche theilweise im Gewerbe, theilweise zu anderen nicht gewerblichen Verrichtungen verwendet werden, kommen für den Jahresdurchschnitt (Art. 6 Abs. 3) nach der Dauer ihrer Leistungen zur Berechnung.

Wird ein Gewerbe nicht von dem Inhaber oder Berechtigten selbst, sondern durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Gewerbsgehilfe nicht in Ansatz.

Art. 15. Pächter von Gewerben oder Gewerbsrechten sind den Inhabern oder Eigenthümern derselben gleichzuachten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Werden Gewerbsunternehmungen in Gesellschaft mehrerer Personen betrieben, so ist die Steuer nur einmal zu berechnen und von dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu erheben. Die Gesellschafter haften solidarisch für die richtige Bezahlung der Steuer.

Gesellschafter, welche an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, werden bei Berechnung der Betriebsanlage, soferne letztere nach der Zahl der Gehilfen vorgenommen wird, mit Ausnahme eines dieser Gesellschafter, gleich anderen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

Steuerbefreiungen.

Art. 16. Die Steuer

a) der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe,

b) der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank[1])

1) Nach § 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Bayerns Gesetze XIII. Bd S. 332) sind die Reichsbank und ihre Zweiganstalten frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbsteuern. Dagegen ist diese Befreiung nicht auf eine

Digitized by Google

wird behufs der Umlagenerhebung veranlagt, für die Staatskasse dagegen außer Vereinnahmung gelassen.

Für gewerbliche Unternehmungen, an welche unter vertragsmäßig gewährleisteten Voraussetzungen Zuschüsse aus der bayerischen Staatskasse thatsächlich zur Auszahlung gelangen, ist als Gewerbsteuer zunächst die Normalanlage anzusetzen, die Betriebsanlage nur in jenem Betrage, mit welchem dieselbe den nach dem Durchschnitte der vorangegangenen beiden Jahre geleisteten Jahreszuschuß übersteigt. In keinem Falle soll die Betriebsanlage weniger als fünf Pfennig von tausend Mark des Betriebskapitals, bei Aktiengesellschaften des Aktienkapitals mit Zuschlag der zur Ergänzung desselben bestimmten Hypothekschulden und Prioritäten betragen.[1])

Die im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs-Anstalten fallen nicht unter das gegenwärtige Gesetz.

Art. 17.[2]) Dingliche Gewerbsrechte, welche zeitweilig nicht ausgeübt werden, sind mit Gewerbsteuer nur dann zu belegen, wenn sie von dem Berechtigten zur Gewerbsteuer angemeldet worden sind.

Als Gewerbsteuer ist in solchem Falle lediglich die Normalanlage in Ansatz zu bringen.

Art. 18.[3]) Der Gewerbsteuer sind nicht zu unterziehen die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit

---

solche von der kommunalen Besteuerung ausgedehnt. Nun hat in Bayern nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 16 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 43 der diesseitigen Gemeinde-Ordnung und Art. 36 der Pfälzer Gemeinde-Ordnung) die Anlage der Steuern zu doppeltem Zwecke stattzufinden, in erster Reihe behufs Erhebung für die Staatskasse und in zweiter Reihe als Grundlage für die Berechnung der Umlagen für die einzelnen Kommunalverbände. Wenn die Staatsregierung in Folge reichsgesetzlicher Bestimmung behindert ist, die Anlage der Gewerbsteuer für Zweiganstalten der Reichsbank behufs der Vereinnahmung für die Staatskasse zu verfügen, so ist sie gleichwohl berechtigt, gleichzeitig mit der Steueranlage jene Grundlagen feststellen zu lassen, welche den Ausgangspunkt für die Erhebung kommunaler Steuern vom Gewerbebetriebe der in Bayern befindlichen Zweiganstalt der Reichsbank bilden (Mot. S. 379).

1) Die Bestimmungen dieses Absatzes wurden hervorgerufen durch die bekannten Verhältnisse der Pfälzer Bahnen, welche schon seit Jahren die vertragsmäßigen Staatszuschüsse wegen Unzureichendheit der eigenen Betriebsverhältnisse beanspruchen (Beil.-Bd. XII S. 232).

2) Siehe hieher § 9 der Vollz.-Bek. v. 9. Aug. 1881 bei Art. 19 d. Gesetzes.

3) Es ist anerkannt, daß die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften keine Steuerprivelegien genießen dürfen und als Prinzip festgehalten, daß, sobald nach dem thatsächlichen Betriebe eines Unternehmens eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit eines Gewerbes vorliege, die Steuerpflicht als begründet sich darstellt (Beil.-Bd. XII S. 233).

Digitized by Google

nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken[1]) und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben.[2])

Bei Beurtheilung der Voraussetzungen dieser Steuerbefreiung ist der thatsächliche Betrieb des Unternehmens maßgebend.

Die für das Unternehmen eingetragene Firma oder der Inhalt der Statuten dienen nur als Anhaltspunkt der Beurtheilung.[3])

---

1) Sie stehen hier thatsächlich auf gleichem Fuße mit einem Privathaushalt, der lediglich für seine eigenen Bedürfnisse Vorsorge trifft (Beil.-Bd. XII S. 232).

2) Da Genossenschaften ꝛc. ꝛc. in ihrem Gesellschaftsvertrage ꝛc. ꝛc. den Vereinszweck nur möglichst weite Grenzen, innerhalb welcher unter Umständen ein gewerbemäßiger Gewinn erzielt wird, zu ziehen brauchten, um eine Steuerbefreiung eintreten zu lassen, so muß als gesetzliches Kriterium der gewerbsmäßige Gewinn festgesetzt werden (Beil.-Bd. XII S. 234).

3) § 8 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 8.

Zu Art 18 des Gesetzes.

Die Anwendbarkeit der gegenwärtigen Gesetzesstelle beschränkt sich — abgesehen von den wechselseitigen Versicherungsanstalten — auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Sinne der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (Vergl. das bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. — Ges.-Bl. S. 1153 — soweit sich dasselbe noch in Geltung befindet, dann das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, gleichen Betreffs, eingeführt in Bayern durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 — Bayer. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874 S. 2 u. ff.)

Für wirthschaftliche Vereine, welche nicht unter diese Gesetze fallen, ist die Frage der Gewerbesteuerpflicht nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessen.

Genossenschaften zur gewerblichen Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften) unterliegen der Gewerbsteuer. Ebenso ist die volle Gewerbsteuer für jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossen zu veranlagen, welche mit einem Theile ihrer Geschäfte über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung hinausgreifen. (Z. B. Konsumvereine, wenn sie Waaren an Nichtmitglieder abgeben, unterliegen als Handelsunternehmungen für das Gesammtgeschäft einschliesslich jenes mit den Genossenschaftern der vollen Gewerbsteuer.)

Digitized by Google

Ausgleichung der Steuer-Anlage.[1])

Art. 19.[2]) Soferne die Rücksicht auf besondere, die Einträglichkeit des Gewerbebetriebs beschränkende Verhältnisse das Maß der festgesetzten Gewerbsteuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, ist die Einsteuerungsbehörde ermächtigt, die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch die Hälfte des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages nicht übersteigen darf, zu ermäßigen.

An Stelle dieser Ermäßigung können bei jenen unter Abtheilung B Ziff. 2 und Abtheilung E des Tarifs sich einreihenden Gewerben, deren Betriebsanlage nach äußerlich erkennbaren Betriebsmerkmalen (Art. 6) zu bemessen ist, vorbehaltlich besonderer gegentheiliger Bestimmungen des Tarifs die Vorschriften des Art. 7 dann in Anwendung gebracht werden, wenn die regelmäßigen Tarifbestimmungen zu einer mit dem veranschlagten Erträgnisse des Gewerbes außer Verhältniß stehenden Höhe der Betriebsanlage führen würden.

Jeder Pflichtige, welcher derartige Steuerermäßigungen in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen derselben der Einsteuerungs-Behörde glaubhaft nachzuweisen.

Es darf jedoch die Steuerermäßigung auch unter Umgangnahme von der Erbringung eines

1) Es ist unmöglich, einen Tarif aufzustellen, welcher so beschaffen ist, daß er nicht unter Umständen zu harten Unbilligkeiten einerseits oder zu einer zu geringen Veranlagung und ungerechtfertigten Begünstigung anderseits führen kann. Diese Verhältnisse zu reguliren ist die Aufgabe der Art. 19 und 20. (Beil.-Bd. XII S. 234.)

2) § 9 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 9.

Zu Art. 19 in Verbindung mit Art. 17 des Gesetzes.

Die Inanspruchnahme einer Steuerermässigung durch die Steuerpflichtigen und die Bezeichnung der Voraussetzungen derselben hat in der Steuererklärung (Art. 24) zu geschehen.

Ebendaselbst hat auch gemäss Art. 17 des Gesetzes die Anmeldung dinglicher Gewerbsrechte, welche zeitweilig nicht ausgeübt werden, zur Gewerbsteuer stattzufinden.

Als Einsteuerungsbehörde im Sinne des Art. 19, Abs. 1, 3 und 4 ist das Rentamt nur in Verbindung mit dem Steuerausschusse zu verstehen. Der letztere hat über die Gewährung der Ermässigung vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel Beschluss zu fassen, und ist befugt, im Falle einer gemäss Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes erhobenen Einsprache des ärarialischen Vertreters über die Voraussetzungen einer Ermässigung Nachweise einzuverlangen.

58. Prot. d. XV. Ausschusses d. K. d. Abg. 1881 im Beil.-Bd. XII Beil. 671 S. 499/500; Sten. Bericht über d. 185. Sitzung d. K. d. Abg. Bd. V S. 525.

Digitized by Google

beſonderen Nachweiſes oder ohne Antrag des Betheiligten von der Einſteuerungsbehörde dann gewährt werden, wenn die eine Steuerüberbürdung bedingenden Verhältniſſe als offenkundig angenommen werden können und ſeitens des Aerars durch das hiefür beſtellte Organ (Art. 37) gegen die Ermäßigung eine Einſprache nicht erhoben wird.[1])

Art. 20. Kann mit Rückſicht auf den beſonders günſtigen Betrieb eines Gewerbes angenommen werden, daß die nach den regelmäßigen Beſtimmungen des Tarifs ſich berechnende Gewerbſteuer hinter dem richtigen Verhältniſſe zur Einträglichkeit des Geſchäftes und zur Steueranlage für andere Gewerbe weſentlich zurückbleibe, ſo erſcheint es zuläſſig, die Gewerbſteuer unter den nachſtehenden Vorausſetzungen und in der nachſtehenden Weiſe zu erhöhen:[2])

1) In den Fällen des Art. 9 Abſ. 1 kann zu der nach dem Hauptgewerbe oder beim Detailhandel nach dem hauptſächlichen Handelsgegenſtande bemeſſenen Steuer noch der Viertels- bis ganze Betrag der für das einſchlägige Nebengewerbe oder für den Handel mit den einſchlägigen Nebenartikeln in dem Steuertarife feſtgeſetzten Normalanlage beigeſchlagen werden.
2) Wird mit einem Gewerbe, welches an und für ſich zu den Handelsgeſchäften (Abtheilung B des Tarifs) nicht gehört, die Haltung eines offenen Verkaufslagers am Orte des Gewerbebetriebs verbunden, ſo kann die Gewerbſteuer je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten[3]) Waaren-Vorräthe durch den Viertels- bis ganzen Betrag der für das entſprechende Handelsgeſchäft beſtimmten Normal- und Betriebsanlage (und zwar für jedes einzelne Verkaufslager) verſtärkt werden.
3) Wenn ein an einem Orte mit geringerer Bevölkerung betriebenes Gewerbe den Geſchäftsbetrieb auf ein größeres Abſatzgebiet erſtreckt oder durch regelmäßigen Verkehr von Fremden an Betriebsumfang gewinnt, ſo iſt, ſoferne nicht ohnedies die Tarifirung des Gewerbes ohne Rückſicht auf die Bevölkerungszahl erfolgte, geſtattet, das betreffende Gewerbe nicht in die der Bevölkerung des Betriebsortes entſprechende, ſondern in eine der höheren Bevölkerungs-Klaſſen des Tarifs einzureihen.
4) Wenn Handelstreibende ſich nicht auf den Detailverkauf beſchränken, ſondern neben

1) Siehe Art. 25 dieſes Geſetzes.
2) Der Art. 20 Abſ. 1 enthält keine allgemeine Beſtimmung, ſondern nur eine Ausnahme (Beil.-Bd. XII S. 235).
3) Aus dem Worte „beigelegt“ geht hervor, daß es ſich hier nur um fremde Artikel und nicht um eigene Erzeugniſſe handelt. (Beil.-Bd. XII S. 235).

Digitized by Google

letzterem ihre Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen, so kann für das bezügliche Handelsgeschäft die Betriebsanlage nach der zu Nr. 35 des Tarifs gegebenen Vorschrift bemessen werden.

5) Bei den unter Abtheilung B Ziff. 2 und Abtheilung E des Tarifs sich einreihenden Gewerben kann die Betriebsanlage nach der zu Nr. 35 des Tarifs gegebenen Vorschrift bemessen werden, wenn die Eingangs des gegenwärtigen Artikels aufgestellte Annahme begründet ist durch:
   a) Verwendung von Betriebskapital in besonderer Höhe, oder
   b) Anwendung besonderer, die persönliche Arbeitskraft sparender Bewegungskräfte und Maschinen in einem Gewerbe, für welches nach den regelmäßigen Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist,[1]) oder
   c) Beschäftigung einer größeren Anzahl von Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse außerhalb der Arbeitsstätte des Unternehmers, oder
   d) besonders günstige örtliche oder sonstige außergewöhnliche Verhältnisse.

6) Bei den unter Abtheilung A des Tarifs sich einreihenden Gewerben kann die Betriebsanlage nach der zu Nr. 1 desselben gegebenen Vorschrift bemessen werden, wenn die Eingangs des gegenwärtigen Artikels aufgestellte Annahme in ähnlicher Weise wie zu Ziff. 5 lit. b begründet ist.

II. Abschnitt.

Verfahren bei der Anlage der Gewerbsteuer.

Art. 21.[2]) Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird, und bei jener Finanzbe-

1) Auf Fabriken findet sonach diese Bestimmung keine Anwendung. (Beil.-Bd. XII Seite 235).

2) § 10 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 10.

Zu Art. 21 des Gesetzes.

Für die Anwendung der gegenwärtigen Gesetzesstelle werden folgende Erläuterungen gegeben:

1) Der Abs. 2 handelt von verschiedenen, örtlich getrennten Betriebsstätten einer und derselben gewerblichen Unternehmung für die vorbereitende Verarbeitung oder Vollendung eines gewerblichen Erzeugnisses, und ist daher in der Regel nur auf die unter Abtheilung A und E des Tarifs fallenden Gewerbe anwendbar. Hier entscheidet der Einsteuerungsort auch für die Bevölkerungsklasse des

Digitized by Google

hörde, in deren Bezirke der Gewerbebetrieb ſtattfindet.

Werden die zum Betriebe eines Gewerbes gehörigen Arbeiten zugleich an mehreren Orten oder in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, ſo entſcheidet der Ort, wo das gewerbliche Erzeugniß ſeine Vollendung erhält oder ſeiner Zweckbeſtimmung zugeführt wird, und im Zweifel der Sitz der oberſten Geſchäftsleitung des Unternehmens.

Werden außer dem Betriebsorte des Hauptgewerbes noch an anderen Orten ſtändige Nieder-

Tarifs, soferne nicht ohnehin die Einsteuerung nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zu erfolgen hat.

2) Der Abs. 3 bestimmt die gesonderte Besteuerung aller ausserhalb des Hauptbetriebsortes errichteten ständigen Waarenniederlagen, während das Feilbieten von Waaren ausserhalb des Wohnortes und ausser dem Mess- und Marktverkehr, welches in vorübergehender Weise stattfindet, unter das gegenwärtige Gesetz nicht fällt.

vid. Art. 15 des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.

3) Unter den in Abs. 4 benannten Zweiganstalten sind zunächst die in Abs. 3 bezeichneten, ausserhalb des Hauptbetriebsortes errichteten ständigen Waarenniederlagen nicht inbegriffen. Es zählen zu denselben auch nicht blosse Inspektionen und ähnliche Einrichtungen, denen die Aufgabe einer Kontrole zukommt, sondern die von einem kaufmännischen Unternehmen (in der Regel einem grösseren Bankunternehmen) abgezweigten Geschäftsniederlassungen, welche dieselben Geschäfte wie die Hauptanstalt zu treiben berechtigt sind, und denen ein eigener, jedoch der Hauptanstalt untergeordneter Geschäftsführer vorsteht.

8. Prot. des XV. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten im Beil.-Bd. X 1880 Beil. 536 S. 369/370.

4) Eine Ausscheidung der Gewerbsteuer auf die Orte des Betriebs von Agenturen bayerischer Versicherungsanstalten soll nach der Intention des Gesetzes nicht stattfinden.

52. Prot. des XV. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten im Beil.-Bd. XII 1881 Beil. 650 S. 374.

Die Ausscheidung erfolgt nicht zum Zwecke der Steueranlage, sondern nach der Veranlagung im Verhältnisse des auf die einzelnen Orte entfallenden Betriebs. Dieselbe hat lediglich für die Vertheilung der Umlagen eine Bedeutung und es sind Vereinbarungen der betreffenden Gemeinden und Steuerpflichtigen über den Massstab der Ausscheidung nicht ausgeschlossen.

Stenogr. Bericht über die 186. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. 1881 Bd. V S. 551.

Digitized by Google

lagen zum Waarenverkaufe errichtet, so ist für jede solche Niederlage die Steuer am Orte derselben gesondert zu entrichten.

Besitzen inländische Handelsunternehmungen oder Gesellschaften Zweiganstalten, welche nach der Art des Unternehmens oder den Statuten der Gesellschaft für sich allein nicht als selbstständige Gewerbe, sondern als der Geschäftsleitung der Hauptunternehmung unterstellte Hilfsetablissements angesehen werden müssen, so ist die Gewerbsteuer am Orte des Hauptunternehmens zu veranlagen.

Sind für in Bayern errichtete Zweiganstalten oder Agenturen außerbayerischer Bankanstalten oder Versicherungsunternehmungen besondere leitende Organe oder generelle Vertretungen (Hauptstellen, General- oder Haupt-Agenturen, Generalbevollmächtigte) mit dem Sitze in Bayern aufgestellt, so hat das Anlageverfahren an jenen Orten stattzufinden, an welchen sich der Sitz dieser leitenden Stellen oder Vertretungen befindet.

In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist jedoch zum Zwecke der Umlagenerhebung die Gewerbsteuer nach Verhältniß des Betriebs auf die Orte des Nebenbetriebs oder der Zweiganstalten auszuscheiden. Das Gleiche hat unter den in Absatz 5 angegebenen Voraussetzungen hinsichtlich der in Bayern errichteten Zweiganstalten außerbayerischer Bankanstalten zu geschehen.[1])

Aufstellung der Steuer-Listen.

Art. 22.[2]) Der Gewerbsteueranlage ist ein Verzeichniß sämmtlicher im Gemeindebezirke

1) Diese Repartitionsbefugniß ist eine nothwendige Folge des Umstandes, daß die an verschiedenen Orten befindlichen Hilfs- oder Zweiganstalten eines und desselben Unternehmens an den Vortheilen der dortigen, aus Kreis-, Distrikts- oder Gemeindemitteln geschaffenen Einrichtungen Theil nehmen und demgemäß auch nach dem Maße des an dem treffenden Orte entwickelten Geschäftsumfanges an den Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten zu partizipiren haben. (Motive Seite 381).
Siehe hieher auch Art. 33 Abs. 1 und Art. 53 dieses Gesetzes.

2) §§ 11 und 12 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lauten:

§ 11.

Zu Art. 22 in Verbindung mit Art. 55 des Gesetzes.

Die Anlage der Gewerbsteuer findet von zwei zu zwei Jahren in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre, sohin erstmals im Jahre 1881 für die Steuerperiode 1882/83 statt.

Demzufolge sind die Vollzugshandlungen für die Steueranlage alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Vorschriften in Angriff zu nehmen.

Für künftige Steueranlagen wird die Einleitung des Voll-

Digitized by Google

betriebenen Gewerbe und wohnhaften Gewerbtreibenden zu Grunde zu legen.

Die Herstellung dieses Ver-Verzeichnisses obliegt der Gemeindebehörde.[1])

Zu diesem Behufe kann die Gemeindebehörde öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist auf einem ihnen zu behändigenden Formulare jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben wie seines Inhabers der Gemeindebehörde anzugeben.[2])

Art. 23. Die Gewerbsteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an einem bestimmten Termine,[3]) welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung entweder schriftlich auf einem hiezu bestimmten Formulare, welches bei der Gemeindebehörde zu erholen

---

zugs jeweils durch besondere Verfügung des Staatsministeriums der Finanzen angeordnet werden.

§ 12.

Zu Art. 22 des Gesetzes.

Die Aufstellung des von der Gemeindebehörde herzustellenden Verzeichnisses der im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe und wohnhaften Gewerbtreibenden erfolgt nach dem auf Beilage II abgedruckten Formulare.

Macht die Gemeindebehörde von der ihr durch Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels eingeräumten Befugniss Gebrauch, so hat für die von den Hausbesitzern auszufüllenden Listen (Gewerblisten) das als Beilage III angefügte Formular in Anwendung zu kommen.

In diesem Falle soll in jenen Jahren, in welchen neben der Anlage der Gewerbsteuer auch eine solche der Einkommensteuer stattfindet, die öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer, die Zustellung der Listenformulare und die Bestimmung der Frist für die Uebermittlung derselben an die Gemeindebehörde thunlichst gleichzeitig mit den Massnahmen für die Herstellung der Hauslisten gemäss Art. 17 und 18 des Einkommensteuergesetzes, dann § 14 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juli 1881 erfolgen.

Die den Formularien vorgedruckten Bemerkungen bilden einen integrirenden Bestandtheil der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften.

1) Strafbestimmung siehe Art. 67 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 63 Nr. 1 dieses Gesetzes.
3) Siehe Art. 76 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

ist, oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindebehörde abzugeben. [1])

Art. 24. [1]) In dieser Erklärung hat der Steuerpflichtige anzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt, sodann, ob und wie viele Verkaufslokale oder Niederlagen er hält, dann welche Arten des Nebenbetriebs und welche Zweiggeschäfte (Art. 21 Abs. 2, 4 und 5) und an welchen Orten er solche besitzt;

b) in jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nach der Anzahl der Hilfspersonen berechnet wird (Art 6 lit. a und Art. 10 mit 15), wie viele und welche Gattungen von Gehilfen und Arbeitern in jedem der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre in dem Gewerbe verwendet wurden;

c) in jenen Fällen, in welchen die Menge des Verbrauchs beziehungsweise der Erzeugnisse den Anhaltspunkt für die Feststellung der Betriebsanlage bildet (Art. 6 lit. b), welche Menge in jedem der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in dem Gewerbe verbraucht oder erzeugt wurde;

d) in jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nach der Art und Zahl der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufge-

1) § 13 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 13.

Zu Art. 23 und 24 des Gesetzes.

Die öffentliche Aufforderung an die Gewerbtreibenden zur Abgabe ihrer Steuererklärungen ist von der Gemeindebehörde nach dem auf Beilage IV abgedruckten Muster zu erlassen. Deren Bekanntmachung erfolgt nach Vorschrift des § 14 Abs. 1 der Vollzugs-Instruktion zum Einkommensteuergesetze.

Für die Abgabe der Steuererklärung wird das auf Beilage V enthaltene Formular bestimmt.

Werden Steuererklärungen mündlich abgegeben, so sind dieselben durch das mit der Aufnahme beauftragte Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein besonderer Bogen zu verwenden.

Gemäss Abs. 2 des Art. 24 ist insbesondere jenen Steuerpflichtigen, für deren Gewerbe die Betriebsanlage nach Art. 7 des Gesetzes zu bemessen ist, freigestellt, in der Steuererklärung die über die Höhe des Ertragsanschlags und über die Verwendung von Betriebskapital Aufschluss gebenden Anhaltspunkte zu bezeichnen.

Digitized by Google

stellten Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen zu bemessen ist (Art. 6 lit. c), welche Art und Zahl von Vor- und Einrichtungen, Maschinen 2c. 2c. in jedem der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre verwendet wurden.

Dem Pflichtigen ist hiebei gestattet, der Steuererklärung allenfallsige sonstige, zur Erläuterung derselben oder zur Begründung des Ansatzes der Normal- und Betriebsanlage dienliche Bemerkungen beizufügen.

Art. 25. Will nach Art. 19 eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, so ist die Art des für die Voraussetzungen derselben zu liefernden Nachweises bei der Steuererklärung zu bezeichnen.[1])

Ist ein Gewerbe nicht während der vollen zwei der Steueranlage vorangegangenen Jahre im Betriebe gewesen, so ist der Jahresdurchschnitt der anzugebenden Betriebsmerkmale nach der Zeit des wirklich stattgehabten Betriebs zu berechnen.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben sind die anzugebenden Betriebsmerkmale nach der beabsichtigten Ausdehnung des Betriebs anzuzeigen.

Art. 26.[2]) Nach Ablauf der

1) Siehe Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4 dieses Gesetzes.

2) §§ 14, 15 u. 16 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lauten:

Zu Art. 26 des Gesetzes.

§ 14.

Die Uebersendung der gemeindlichen Verzeichnisse und Steuererklärungen an die Rentämter soll im ganzen Königreiche

bis zum 31. Oktober

vollzogen sein. Den Regierungsfinanzkammern bleibt anheimgestellt, in Rentamtsbezirken mit einfacher gelagerten Verhältnissen einen kürzeren Termin anzuberaumen oder unter gegentheiligen Voraussetzungen den Uebersendungstermin entsprechend zu verlängern.

Macht die Gemeindebehörde von der ihr in Art. 22 Abs. 3 eingeräumten Befugniss der Einverlangung von Gewerblisten Gebrauch, so sind letztere mit dem Verzeichnisse und den Steuererklärungen an die Rentämter einzuschicken.

§ 15.

Zu Art. 26 des Gesetzes.

Hinsichtlich des Mahnverfahrens kommen die in den Vollzugsvorschriften vom 29. Juli l. J. zum Einkommensteuergesetze unter § 20 Abs. 2 und 5 getroffenen Anordnungen zur entsprechenden Anwendung, selbstverständlich jedoch mit jenen Aenderungen, welche sich aus der Zuständigkeit des Rentamts statt der Gemeindebehörde ergeben.

Digitized by Google

Die weiteren in Ziff. 2—4 des Art. 26 den Rentämtern ertheilten Anordnungen und eingeräumten Befugnisse haben den Zweck

a) die Steuererklärungen der Pflichtigen in Bezug auf deren thatsächlichen Gewerbebetrieb (Art. 8 des Gesetzes) und die hienach in Ansatz kommende Normalanlage, ferner in Bezug auf die Angabe der äusseren Betriebsmerkmale einer entsprechenden Kontrole zu unterstellen,

b) die Grundlagen für die Bemessung der Betriebsanlage nach Art. 7 zu beschaffen und

c) für die Anwendung der zur Ausgleichung der Steueranlage in Art. 19 und 20 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen die vorbereitenden Erhebungen zu pflegen.

In welcher Weise hienach die Vorschriften unter Ziff. 2—4 des gegenwärtigen Artikels zum Vollzuge zu gelangen haben, bemisst sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und muss dem pflichtgemässen Ermessen der Vollzugsorgane überlassen werden. Dabei wird eine Vergleichung des zur Einkommensteuer gesammelten Materials, dann eine Einsichtnahme der Fassionslisten zur Kapitalrentensteuer mit Bezug auf etwaige zu Art. 4 Ziff. 7 des Kapitalrentensteuergesetzes abgegebene Erklärungen nicht entbehrt werden können.

Für die Einsichtnahme der im Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen sind sachverständige Persönlichkeiten, welche jedoch ein gleiches Gewerbe, wie das einzusehende, nicht betreiben dürfen, auszuwählen. Denselben kann auf Verlangen für Zeitversäumniss und etwaige Reisekosten eine Entschädigung nach Massgabe des Normativs v. 13. Dezbr. 1875 (Fin.Min.Bl. S. 340, Bayerns Ges. XVI. Bd. S. 244) gewährt werden.

Hiebei wird jedoch bemerkt, dass auf Staatsanstalten und Organe der Staatsverwaltung, denen zufolge ihres dienstlichen Wirkungskreises eine besondere Vertrauensstellung mit Bezug auf den gewerblichen Verkehr zukommt, (wie z. B. die k. Verkehrsanstalten, die k. Bank in Nürnberg, dann die gemäss der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1879 aufgestellten Fabrik-Inspektoren) die gemäss Ziff. 3 lit. d. den Rentämtern eingeräumten Befugnisse nicht in Anwendung gebracht werden sollen.

§ 16.

Zu Art. 26 und 27 des Gesetzes.

Die im Vollzuge des Art. 26 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes und des § 15 Abs. 2—5 gegenwärtiger Instruktion zu pflegenden Verhandlungen sind vom Rentamte in einer mit der Hinweisung auf die jeweilige Nummer des gemeindlichen Verzeichnisses zu versehenden Aufzeichnung (Registratur) schriftlich zu konstatiren.

Digitized by Google

für die Erklärungsaufnahme vorgesteckten Frist[1]) werden die Steuererklärungen nebst dem gemeindlichen Verzeichnisse dem Rentamte übergeben.

Dasselbe ist gehalten, die übergebenen Erklärungen in Absicht auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen und die für deren seinerzeitige Festsetzung erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Zu diesem Zwecke wird insbesondere bestimmt:

1) Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben hat, wird an deren Abgabe auf seine Kosten durch das Rentamt gegen Nachweis mit dem Eröffnen gemahnt, daß gegen ihn, falls er innerhalb der vom Rentamte vorgestreckten Frist[1]) eine Erklärung abzugeben abermals unterlasse, die in Art. 63 vorgesehene Ordnungsstrafe werde verhängt werden.[2])
2) Ueber die Höhe des jährlichen Ertrags eines Gewerbes und des in demselben verwendeten Betriebskapitals hat sich das Rentamt durch Einziehung verlässiger Nachrichten Kenntniß zu verschaffen.[3])
3) Ferner ist das Rentamt berechtigt:
   a) von allen in seinem Amtsbezirke befindlichen Gewerbs-Unternehmungen durch amtlich Beauftragte, welche nicht dasselbe Geschäft treiben, Einsicht nehmen zu lassen, unter entsprechender Beobachtung der in Art. 35 Abs. 6 gegebenen Beschränkung,[2]) [4])
   b) von den Geschäftsleitern gewerblicher Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungsablage gesetzlich verpflichtet sind, die Vorlage der statutenmäßig genehmigten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte zu verlangen,[2]) [4])

Für die nach Art. 27 anzufertigende Steuerliste ist das Formular auf Beilage VI enthalten. Die Reihenfolge des Eintrags in die Liste richtet sich nach jener des gemeindlichen Verzeichnisses, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, den Vortrag nach Gewerbskategorien einzurichten, soferne dies als zweckdienlich erachtet wird, oder der seitherigen Uebung entspricht.

Die in Art. 16 Abs. 1 erwähnten Gewerbe, bei welchen die Veranlagung nur zum Zwecke der Umlagenerhebung erfolgt, sind an letzter Stelle der Steuerliste abgesondert von den übrigen Gewerben vorzutragen.

1) Siehe Art. 76 dieses Gesetzes.
2) Siehe Art. 36 dieses Gesetzes.
3) Strafbestimmung siehe Art. 63 Nr. 2 dieses Gesetzes.
4) Strafbestimmung siehe Art. 63 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

c) von Sachverſtändigen und Auskunftsperſonen unter Beobachtung der in Art. 35 Abſ. 4 gegebenen Beſchränkung Nachrichten einzuziehen, ſowie[1])

d) von den einſchlägigen Behelfen ſämmtlicher Staats- oder Gemeindebehörden Einſicht zu nehmen oder, ſoferne gegen die Einſichtnahme dienſtliche Bedenken obwalten, von denſelben ſchriftliche Aufſchlüſſe zu verlangen.[2])

Von dem Geſchäftsinhaber oder deſſen Hilfsperſonen darf bei Vermeidung der in Art. 63 angedrohten Ordnungsſtrafe dem amtlich Beauftragten die Einſicht der Geſchäftsräume, Einrichtungen und Vorräthe innerhalb der geſchäftsüblichen Arbeitsſtunden nicht verweigert werden.

4) Die Erbringung der gemäß Art. 25 Abſ. 1 in der Steuererklärung bezeichneten Nachweiſe über die Vorausſetzungen einer Steuerermäßigung hat das Rentamt innerhalb angemeſſener Ausſchlußfriſt zu veranlaſſen, ſoferne nicht die Vorausſetzungen unter Art. 19 Abſ. 4 für gegeben erachtet werden.

Art. 27.[3]) Die Steuererklärungen oder die Ergebniſſe der zur Vervollſtändigung derſelben getroffenen Erhebungen werden in eine nach Maßgabe der hierüber ergehenden Vollzugsvorſchriften herzuſtellende Steuerliſte eingetragen.

Zuſammenſetzung und Thätigkeit des Gewerbſteuer-Ausſchuſſes.[4])

Art. 28. Zur Prüfung der Steuererklärungen und Feſtſetzung der Einträge in die Steuerliſte tritt für jeden Rentamtsbezirk

1) Siehe Art. 36 dieſes Geſetzes.
2) Strafbeſtimmung ſiehe Art. 67 dieſes Geſetzes.
3) Siehe hieher § 16 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. Auguſt 1881 bei Art. 26 dieſes Geſetzes.
4) § 17 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. Auguſt 1881 lautet:

§ 17.

Zu Art. 28—34 des Geſetzes.

Für die Einberufung der Ausſchüſſe zur Prüfung der Steuererklärungen und Feſtſetzung der Einträge in die Steuerliſte ſind von den k. Regierungsfinanzkammern die Termine zu beſtimmen, wobei auf die Erledigung der Ausſchussverhandlungen hinſichtlich der Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Anlage einerſeits, andrerſeits aber auf den Umſtand geeignete Rückſicht zu nehmen iſt, daß die Verhandlungen des Gewerbsteuerausſchusses noch in dem der Steuererhebung vorangehenden Kalenderjahre beendet ſein ſollen.

Wegen Beſtimmung der Vorſitzenden für die Gewerbsteuerausſchüſſe, wegen rechtzeitiger Veranlaſſung aller auf die

Digitized by Google

ein Ausschuß in Thätigkeit, welcher zu bestehen hat:

a) aus einem von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Distriktsverwaltungsbeamten — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats — als Vorsitzenden;

b) aus vier ständigen Ausschußmitgliedern, welche nach Vorschrift des Art. 29 für den ganzen Rentamtsbezirk in der Art auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, daß alle zwei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird;

c) aus einem fünften Ausschußmitgliede, welches für die Gemeinde, aus der Erklärungen geprüft werden, von der Gemeinde-Verwaltung bestimmt wird und in Städten für jede Hauptkategorie der Gewerbe (Abtheilung A bis F des Tarifs) besonders bestellt werden kann.

Wahl der ständigen Ausschussmitglieder und deren Ersatzmänner Bezug habenden Verhandlungen, dann wegen Aufstellung der fünften Ausschussmitglieder durch die Gemeindeverwaltungen (Art. 28, 29, 30 und 32 dieses Gesetzes) haben die k. Regierungsfinanzkammern mit den k. Regierungen, Kammern des Innern, in's Benehmen zu treten, wobei insbesondere noch Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die Zahl der in den Städten, Distriktsgemeinden oder Landgemeinden befindlichen Gewerbtreibenden bemisst sich nach dem Inhalte der gemeindlichen Verzeichnisse (Art. 22), welche von den Rentämtern für diesen Zweck nach dem Zahlenergebnisse zusammenzustellen sind.

2) Die Bestimmungen in § 27 Ziff 1 bis 6 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli lfd. Js. zum Einkommensteuergesetze kommen auch für die hier zu treffenden Massnahmen zur sinngemässen Anwendung.

3) Ueber die Vereidigung der Mitglieder des Ausschusses, dann der in den Ausschuss eintretenden Ersatzmänner durch den Vorsitzenden ist ein besonderes Protokoll (vergl. § 27 Ziff. 8 der Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetze) aufzunehmen.

Der Schriftführer ist durch den Vorsitzenden auf den geleisteten Diensteid hinzuweisen; sollte er einen solchen noch nicht geleistet haben, so ist derselbe vom Rentamte zu beeidigen.

4) Für die Beschlussfähigkeit des Gewerbsteuerausschusses ist dessen Vollzähligkeit erforderlich.

Digitized by Google

Dem Ausſchuſſe wird vom Rentamte ein beeideter Schriftführer beigegeben.

Der Regierung, Kammer der Finanzen, bleibt anheimgeſtellt, in die Sitzungen des Steuerausſchuſſes einen beſonderen Kommiſſär abzuordnen. [1])

Art. 29. Die Wahl der vier ſtändigen Ausſchußmitglieder und der gleichen Anzahl von Erſatzmännern erfolgt in Städten, die mit dem Umfange eines Rentamtsbezirkes zuſammenfallen, durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeiſters.

Beſteht ein Rentamtsbezirk

a) aus einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und einer Diſtriktsgemeinde, oder

b) aus mehreren Diſtriktsgemeinden, oder befinden ſich

c) innerhalb der Diſtriktsgemeinden Städte mit mehr als 2500 Einwohnern,

ſo hat vor der Wahl die Regierung, Kammer des Innern, je nach der Zahl der in den Städten, Diſtriktsgemeinden oder Landgemeinden befindlichen Gewerbtreibenden eine Ausſcheidung dahin vorzunehmen:

zu a) wie viele Ausſchußmitglieder nebſt Erſatzmännern aus der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und wie viele aus der Diſtriktsgemeinde zu wählen ſind, wobei auf die letztere wenigſtens ein Ausſchußmitglied nebſt Erſatzmann fallen muß;

zu b) wie viele Ausſchußmitglieder nebſt Erſatzmännern aus jeder Diſtriktsgemeinde zu wählen ſind, wobei auf jede Diſtrikts-Gemeinde wenigſtens ein Ausſchußmitglied nebſt Erſatzmann fallen muß;

zu c) wie viele Ausſchußmitglieder nebſt Erſatzmännern aus den Städten und wie viele aus den Landgemeinden zu wählen ſind, wobei auf die letzteren mindeſtens ein Ausſchußmitglied nebſt Erſatzmann fallen muß.

Die Wahl der Ausſchußmitglieder nebſt Erſatzmännern erfolgt hienach für jede einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt in der unter Abſ. 1 vorgeſchriebenen Weiſe, für jede Diſtriktsgemeinde durch die Diſtriktsrathsverſammlung unter Leitung des Vorſtandes der treffenden Diſtriktsverwaltungsbehörde in geſonderter Wahlhandlung.

Die Reihenfolge der Erſatzmänner wird durch das zur Wahl berechtigte Organ beſtimmt.

Art. 30. Die Wahl der Erſatzmänner erfolgt wie jene der ſtändigen Ausſchußmitglieder auf vier Jahre.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Erſatzmannes hat auf Anregung des Rentamts

1) Siehe Art. 38 dieſes Geſetzes.

Digitized by Google

eine Ergänzungswahl durch den Wahlkörper zu erfolgen, von welchem der betreffende Ersatzmann gewählt worden war.

Tritt die Distriktsrathsversammlung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Ergänzungswahl stattfinden muß, nicht zusammen, so ist die Wahl durch den Distriktsraths-Ausschuß vorzunehmen.

Art. 31. Fehlt ein ständiges Ausschußmitglied in der Sitzung, so ist für dasselbe nach der in Art. 29 Abs. 4 festgesetzten Reihenfolge ein Ersatzmann durch den Ausschußvorstand einzuberufen.

Ist der einzuberufende Ersatzmann gleichfalls verhindert, oder kann dessen Einberufung wegen Entfernung von dem Orte, an welchem die Ausschußverhandlungen stattfinden, nicht rechtzeitig erfolgen, so darf von der festgesetzten Reihenfolge Umgang genommen werden.

Art. 32. Wählbar in den Ausschuß sind nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[1]) befindliche Staatsangehörige, welche mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind und nach der durch Art. 29 vorgesehenen Ausscheidung in der treffenden Stadt, dem treffenden Distrikte oder den treffenden Landgemeinden seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz haben und ein Gewerbe selbstständig ausüben.

Die Wahl zum Ausschußmitglied oder Ersatzmann darf nur aus den unter Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869[2]) bezeichneten Gründen und in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits vier Jahre hinter einander wirkliches Mitglied des Gewerbsteuerausschusses oder einer Berufungskommission gewesen ist.

Ueber Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.[3])

Art. 33. Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbsteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamts am Sitze desselben zusammen[4]) und entscheidet über die Steuerpflichtigkeit jedes einzelnen Gewerbes, über die für dasselbe in Ansatz zu bringende Normal- und Betriebsanlage, sowie über eine nach Art. 21

1) Siehe §§ 32—36 des Reichs-Strafgesetzbuchs.
2) Art. 174 Ziffer 1, 2 u. 4 der Gemeindeordnung lautet:
Art. 174. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. 1 bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:
1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.
3) Strafbestimmung siehe Art. 64 Nr. 1 dieses Gesetzes.
4) Strafbestimmung für ungehorsame ausbleibende Mitglieder, siehe § 66 dieses Gesetzes

Digitized by Google

Abs. 6 vorzunehmende Ausscheidung der Steuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs.[1])

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt sind nur die fünf in Art. 28 lit. b und c aufgeführten Ausschußmitglieder.

Dem Vorsitzenden kommt die Leitung der Ausschußverhandlungen, ein Stimmrecht dagegen nur in dem in Abs. 6 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Falle zu.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedrige so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

So lange über die Normal- und Betriebsanlage für das Gewerbe eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten und der Vorsitzende seine Stimme zu übernehmen.

Art. 34. Jedem auf Grund des Art. 28 lit. b und c oder Art. 31 in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede desselben oder Ersatzmanne ist vor Beginn seiner Funktion von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Strafbestimmung des Art. 64 Ziff. 2 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die hiebei zu meiner Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.[2])

Art. 35.[3]) Erachtet der Gewerbsteuerausschuß vor der Beschlußfassung noch Erhebungen

1) Siehe Art. 52 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 64 Abs. 2 dieses Gesetzes.
3) a) Strafbestimmung siehe Art. 63 dieses Gesetzes.
b) § 18 der Vollzugs-Bekanntmachung v. 9. August 1881 lautet:

Zu Art. 35—39 des Gesetzes.

§ 18.

Was den formalen Gang der Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses, dann den Inhalt der Sitzungsprotokolle anlangt, so wird auf die §§ 28 und 29 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli lfd. Js. zum Einkommensteuergesetze behufs sinngemässer Anwendung hingewiesen.

Die Veranlassung der in Art. 35 des Gesetzes erwähnten

Digitized by Google

für nothwendig, ſo ſind dieſelben durch Vermittelung des Vorſitzenden beim Rentamte zu veranlaſſen.

Die Vorſchriften in Abſ. 3 Ziff. 2 und 3 des Art. 26 haben auch für dieſe Erhebungen entſprechende Anwendung zu finden.

Dem Gewerbſteuerausſchuſſe ſteht ferner zu, von dem Steuerpflichtigen unter Androhung der in Art. 63 vorgeſehenen Ordnungsſtrafe auf beſtimmte Fragen mündliche oder ſchriftliche Auskunft über deſſen gewerbliche Verhältniſſe, insbeſondere auch über die Höhe des jährlichen Ertrags eines Gewerbes und des in demſelben verwendeten Betriebskapitals zu verlangen.[1])

Weiteres kommt dem Gewerbſteuerausſchuſſe die Befugniß zu, einen oder mehrere Sachkundige und geeignete Auskunftsperſonen, mit Ausnahme ſolcher Perſonen, welche bei dem betreffenden Gewerbtreibenden bedienſtet ſind oder in den letzten zwei Jahren bedienſtet waren, zu den Ausſchußſitzungen beizuziehen. Es iſt ferner unterſagt, Perſonen, welche vor länger als zwei Jahren im Dienſte des Steuerpflichtigen geweſen ſind, als Auskunftsperſonen über Thatſachen zu vernehmen, welche ihnen vermöge ihres Dienſtverhältniſſes bekannt geworden ſind.

Dieſelben können eine Auskunftsertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur unter jenen Vorausſetzungen ablehnen, unter welchen nach den Beſtimmungen der Civilprozeßordnung ein Zeugniß verweigert werden darf.[2])

Erhebungen kommt dem Steuerausschusse auch dann zu, wenn von dem Steuerpflichtigen eine Steuererklärung nicht abgegeben worden ist.

Die Erhebungen selbst werden vom Rentamte gepflogen und von diesem dem Steuerausschusse, sobald derselbe nach vorheriger Vertagung seine Sitzungen wieder aufnimmt, in Vorlage gebracht.

1) Siehe Art. 36 dieſes Geſetzes.

2) §§ 348, 349 u. 350 der Civilprozeßordnung lauten:

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugniſſes ſind berechtigt:

1) der Verlobte einer Partei;
2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verſchwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verſchwägert ſind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerſchaft begründet iſt, nicht mehr beſteht;
4) Geiſtliche in Anſehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelſorge anvertraut iſt;
5) Perſonen, welche kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatſachen anvertraut ſind, deren Geheimhaltung durch die Natur derſelben oder durch geſetzliche Vorſchrift geboten iſt, in Betreff der Thatſachen, auf welche die Verpflichtung zur Verſchwiegenheit ſich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Perſonen ſind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugniſſes zu belehren.

Digitized by Google

Die Vorlegung der Geschäftsbücher und die Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse darf der Gewerbsteuerausschuß nicht verlangen; dagegen ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Richtigkeit der von ihm abgegebenen Steuererklärung, sowie seiner Angaben über die an ihn gestellten Fragen durch Vorlage seiner Geschäftsbücher und Namhaftmachung von Sachkundigen und Auskunftspersonen, bezüglich deren die Bestimmungen in Abs. 4 und 5 gleichmäßig in Anwendung kommen, nachzuweisen.

Der Beschlußfassung des Ausschusses dürfen der Steuerpflichtige, die zugezogenen Sachkundigen und Auskunftspersonen nicht beiwohnen.

Art. 36. Wenn der in Art. 26 Abs. 3 Ziff. 1 vorgesehenen Maßnahme ungeachtet der Steuerpflichtige ohne genügende Entschuldigungsgründe die Abgabe der Steuererklärung unterlassen hat, oder wenn derselbe

a) die angeordnete Einsicht der gewerblichen Unternehmung verhindert (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3 lit. a), oder
b) die angeordnete Vorlage von Rechnungs-Abschlüssen und Geschäftsberichten unterläßt (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3 lit. b), oder
c) die Erbringung der ihm abverlangten Nachweise verweigert (Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4), oder
d) die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen unterläßt (Art. 35 Abs. 3),

so erfolgt die Entscheidung des Steuerausschusses von Amtswegen, und verfällt der Säumige

---

Die Vernehmung der Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§ 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde,
3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§ 350. In den Fällen des § 348 Nr. 1—3 und des § 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäftes, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Digitized by Google

in die in Art. 63 vorgesehene Ordnungsstrafe.

Art. 37. Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei.

Derselbe hat im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen.

Er stellt die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Er übt die in Art. 19 Abs. 4, Art. 41, 43 und 50 des Gesetzes vorgesehenen Befugnisse des ärarialischen Vertreters aus.

Ein Stimmrecht steht jedoch dem Rentbeamten oder dessen Stellvertreter nicht zu.

Art. 38. Wird in die Sitzungen des Steuerausschusses gemäß Art. 28 Abs. 3 ein besonderer Kommissär abgeordnet, so hat die Regierung, Kammer der Finanzen, zu bestimmen, ob und welche der in Art. 37 aufgeführten Befugnisse demselben zustehen.

Art. 39. Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von den Ausschußmitgliedern unterzeichnetes Protokoll aufgenommen.

Art. 40.[1]) Sind die Steueranlagen für sämmtliche Gewerb-

1) § 19 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

§ 19.

Zu Art. 40 des Gesetzes.

Sobald die Steueranlagen für sämmtliche Gewerbsteuerpflichtige des Rentamtsbezirkes erfolgt sind, hat das Rentamt den Gemeindebehörden ausserhalb des Amtssitzes, denen die Auflegung der Steuerlisten obliegt, nebst den einschlägigen Steuerlisten eine amtlich gefertigte Bekanntmachung nach dem auf Beilage VII abgedruckten Muster behufs ortsüblicher Verkündung zuzufertigen.

In ähnlicher Weise erfolgt die Bekanntmachung des Rentamtes für die Gewerbsteuerpflichtigen des Amtssitzes.

Im Falle einer gemäss Art. 21 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 1 durch den Steuerausschuss vorgenommenen Ausscheidung der Gewerbsteuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs sind von dieser Ausscheidung die treffenden Gemeindebehörden schriftlich gegen Zustellungsnachweis in Kenntniss zu setzen und auf die Bestimmungen des Art. 52 des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Ueber die Ergebnisse der Steueranlage ist noch vor der Auflegung der Steuerlisten seitens der Rentämter den Regierungsfinanzkammern eine summarische Anzeige zu erstatten. In wie weit von Seite der Regierungsfinanzkammern dem k. Staatsministerium der Finanzen ähnliche, nach Rentämtern ausgeschiedene Zusammenstellungen oder periodische Anzeigen über den Stand des Veranlagungsgeschäftes einzureichen seien, wird besonders verfügt werden.

Digitized by Google

steuerpflichtige des Rentamtsbezirkes erfolgt, so werden die Steuerlisten nach vorgängiger Bekanntmachung während vier Wochen täglich zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt.

Für die Auflegung der Steuerlisten ist vom Rentamte außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden[1] in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt.

Rechtsmittel.[2]

Art. 41. Gegen die Beschlüsse des Gewerbsteuerausschusses ist Berufung zulässig.

1) Strafbestimmung siehe Art. 67 dieses Gesetzes.

2) §§ 20 u. 21 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lauten:

§ 20.

Zu Art. 41—54 des Gesetzes.

Die im § 32 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli lfd. Js. zum Einkommensteuergesetze ertheilten Anweisungen kommen auch beim Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes entsprechend zur Anwendung.

Das dortselbst für das Berufungsverzeichniss gegebene Formular erleidet nur in der Ueberschrift und dem Vordruck der Spalte 5 eine entsprechende Aenderung.

Die Wahl der ständigen Mitglieder der Berufungskommission und der Ersatzmänner derselben durch die Handels- und Gewerbekammern der einschlägigen Regierungsbezirke, ist durch die k. Regierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Im Uebrigen findet der § 33 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze auch auf die Berufungskommissionen in Gewerbsteuerangelegenheiten gleichmässige Anwendung.

Die Bestimmungen in § 34 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze haben auch für den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes zu gelten.

§ 21.

Zu Art. 41—54 des Gesetzes.

Gleichzeitig mit Vorlage der Berufungen hat, soferne die Regierungsfinanzkammer nicht einen andern Termin bestimmt, seitens der Rentämter die Einbeförderung der Steuerlisten nebst Unterlagen an die k. Regierungsfinanzkammer behufs revisorischer Prüfung und Einweisung zu erfolgen. Bei Bestimmung der Vorlagetermine ist auf die Möglichkeit der sofortigen Revisionsvornahme und der baldigen Zurückgabe der Steuerlisten an die Rentämter Rücksicht zu nehmen.

Ueber den Sollanfall an Gewerbsteuer ist von den Rentämtern ein nach Gemeinden, in der Pfalz nach Einnehmereien und Gemeinden geordnetes Verzeichniss — vide Beilage VIII — herzustellen und mit den übrigen Verhandlungen vorzulegen.

Digitized by Google

Die Befugniß zur Ergreifung der Berufung steht sowohl dem Vertreter des Aerars (Art. 37) als dem Steuerpflichtigen zu.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entrichtung der Steuer.

Art. 42. Die Berufungen sind bei Strafe des Ausschlusses binnen einer unerstrecklichen Frist[1]) von vier Wochen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 40) zu laufen beginnt, einzulegen und von dem Gewerbsteuerpflichtigen beim Rentamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In den Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei Vermeidung des Ausschlusses und der Verwerfung der Berufung die Gründe zu bezeichnen, aus welchen der Beschluß des Gewerbsteuerausschusses angefochten wird.

Insbesondere haben die gegen eine zu hohe Feststellung der Normal- und Betriebsanlage gerichteten Berufungen die Bezeichnung jener Beträge der Normal- und Betriebsanlage zu enthalten, welche der Beschwerdeführer für die den Verhältnissen des einschlägigen Gewerbebetriebs entsprechenden erachtet.

Hält der die Berufung ergreifende Steuerpflichtige eine Beweisaufnahme für nothwendig, so hat derselbe sämmtliche Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben in dem Berufungsvorbringen genau anzugeben.

Dem Beschwerdeführer steht frei, der Berufung zur Begründung seines Beschwerdevorbringens Schriftstücke beizufügen.

Art. 43. Die Berufungen des ärarialischen Vertreters[2]) sind dem betheiligten Steuer-

---

Verfügungen über die statistische Verarbeitung der Gewerbsteuerergebnisse bleiben vorbehalten.

Im Hinblicke auf die Bestimmung in Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes und behufs rechtzeitiger Steuereinziehung soll die Revision der Veranlagungsverhandlungen auf Grund der Beschlüsse des Gewerbsteuerausschusses unabhängig von den Bescheiden der Berufungskommission stattfinden.

Die Festsetzung des Steuersolls erfolgt nach vollzogener rechnerischer Prüfung auf dem Verzeichnisse Beil. VIII.

Sind bis zu diesem Zeitpunkte die Berufungen endgiltig beschieden, so kann die Berichtigung der durch die Bescheide veranlassten Aenderungen sowohl in der Steuerliste als bei der Solleinweisung durch die Revision geschehen. Ausserdem erfolgt die Feststellung des Gewerbsteuersolls unter einem ähnlichen wie dem in § 35 Abs. 5 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze bezeichneten Vorbehalte.

1) Siehe Art. 76 dieses Gesetzes.
2) Siehe Art. 37 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

pflichtigen innerhalb der in Art. 42 Abs. 1 bezeichneten Frist zuzustellen, und ist damit, soferne es sich um eine Erhöhung der Gewerbsteuer handelt, die Aufforderung an denselben zu verbinden, binnen zweiwöchentlicher unerstreklicher Frist beim Rentamte zu erklären, ob er sich der in der betreffenden Berufung beantragten Steuererhöhung unterwerfen wolle.

Erklärt der Steuerpflichtige rechtzeitig, daß er sich unterwerfe, so wird der angefochtene Beschluß des Steuerausschusses ohne Weiteres in Gemäßheit der Berufung des ärarialischen Vertreters vom Rentamte abgeändert; entgegengesetzten Falles unterliegt diese Berufung der Behandlung nach Art. 44.

Art. 44. Die Berufungen sind der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

Dieselbe ist befugt, ohne weiteres Verfahren der Berufung eines Steuerpflichtigen stattzugeben oder die Berufung des ärarialischen Vertreters abzuweisen, wenn sie ihrem vollen Umfange nach die erstere für begründet oder die letztere für unbegründet erachtet.

Außerdem sind die Berufungen zur Entscheidung an die Berufungskommissionen abzugeben.

Art. 45. Die Berufungskommissionen werden gebildet:

a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus fünf Mitgliedern, welche aus Kreiseinwohnern durch die zur Vertretung des Handels- und Gewerbestandes in dem einschlägigen Regierungsbezirke berufenen Organe[1]) auf die Dauer von vier Jahren in der Art gewählt werden, daß alle zwei Jahre ein Theil der Mitglieder, und zwar abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder, das erstemal nach dem Loose, austreten;

c) aus zwei Mitgliedern, welche von dem Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

Für die unter lit. b bezeichneten Ausschußmitglieder haben die erwähnten Wahlkörperschaften die gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu wählen und die Reihenfolge derselben zu bestimmen.

In Ansehung der Wählbarkeit sowie etwaiger Wahlablehnungsgründe haben für die zu wählenden Kommissionsmitglieder die Bestimmungen des Art. 32 mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung zu finden, daß über das Vorhandensein von Wahlablehnungsgründen in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.[2])

1) Siehe Verordnung vom 20. Dezember 1868 und 17. November 1876, die Handels- und Gewerbekammer, dann die Handels- und Fabrikräthe betr. (Bayerns Gesetze IV. Ergbd. S. 74 u. VII. Ergbd. S. 211).

2) Strafbestimmung siehe Art. 64 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Kein Mitglied der Kommission darf an der Berathung und Beschlußfassung über Berufungen gegen Beschlüsse eines Gewerbsteuerausschusses theilnehmen, dem es als Mitglied angehört hat.

Der Berufungs-Kommission ist von der Regierung, Kammer der Finanzen, ein beeideter Schriftführer beizugeben.

Im Uebrigen haben Art. 30 und Art. 31 zur sinngemäßen Anwendung zu kommen.[1])

Art. 46. Ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter wohnt den Berathungen der Berufungskommission als Vertreter der ärarialischen Interessen bei.

Hiebei haben die Bestimmungen des Art. 37 in sinngemäße Anwendung zu kommen.

Art. 47. Die Berufungskommission hat Berufungen, welche sie als formell unzulässig erachtet, ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen.

Art. 48. Behufs Prüfung der Berufungen vom Steuerpflichtigen[2]) kann die Berufungskommission eine genaue Feststellung der für die Gewerbsteueranlage des Steuerpflichtigen, welcher die Berufung ergriffen hat, maßgebenden Verhältnisse veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Berufungskommission befugt, von dem Steuerpflichtigen selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen hinsichtlich seiner gewerblichen Verhältnisse zu verlangen und denselben zur Vorlegung der darauf bezüglichen Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern.

Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilt wird oder die Vorlage der Urkunden und Geschäftsbücher nicht erfolgt, nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Die Kommission kann ferner vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 35 Abs. 4 die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, welche die Auskunftsertheilung nur unter den in Art. 35 Abs. 5 erwähnten Voraussetzungen ablehnen können.[3])

Art. 49. Die nach Art. 48 zu pflegenden Vollzugshandlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden der Berufungskommission durch das Präsidium der Kreisregierung angeordnet.

Dasselbe hat die einschlägige Distrikts-Verwaltungsbehörde[4]) mit der Vornahme zu beauftragen.

1) Strafbestimmung für die ungehorsam ausbleibenden Mitglieder, siehe Art. 67 dieses Gesetzes.
2) Dieser Artikel bezieht sich lediglich auf die Berufung der Steuerpflichtigen. (Beil.-Bd. XII S. 241).
3) Strafbestimmung siehe Art. 63 Nr. 2 dieses Gesetzes.
4) Strafbestimmung siehe Art. 67 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Art. 50. Wird die Berufung von dem Vertreter des Aerars[1]) eingelegt, so hat derselbe alle Gründe, Anhaltspunkte und Beweismittel für einen abändernden Beschluß zugleich mit der Berufung anzugeben.

Jedoch bleibt es der Berufungskommission unbenommen, auch hier eine Feststellung der für die Steueranlage des betheiligten Pflichtigen maßgebenden Verhältnisse zu veranlassen und zu diesem Zwecke von der in Art. 48 Abs. 2 bis 4 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

Art. 51. Hinsichtlich der Berathung und Beschlußfassung der Berufungskommission und der Verpflichtung ihrer Mitglieder kommen die Bestimmungen unter Art. 33 und 34 entsprechend zur Anwendung.[2])

Soferne die Berufung nicht einfach abgewiesen wird, hat die Berufungskommission die Höhe der in Ansatz zu bringenden Normal- und Betriebsanlage in der Entscheidung festzusetzen.

Die Bescheide der Berufungskommission sind den betheiligten Steuerpflichtigen durch Vermittelung der Regierung, Kammer der Finanzen, schriftlich zu eröffnen.

Dieselben sind mit Entscheidungsgründen zu versehen und müssen einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten.

Art 52. Die Berufung kann sich auch gegen eine gemäß Art. 21 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 1 vorgenommene Ausscheidung der Steuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs richten.

Zur Ergreifung derartiger Berufungen ist außer dem Steuerpflichtigen und dem Vertreter des Aerars jede der betheiligten Gemeinden beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter befugt.

Zu diesem Zwecke sind die Gemeindebehörden von der erfolgten Ausscheidung schriftlich in Kenntniß zu setzen. Für die Vertreter der letzteren läuft die Berufungsfrist von der Zustellung der Zuschrift über die vorgenommene Ausscheidung.

Die Bescheidung der Berufung erfolgt nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes.

Art. 53. Gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.[3])

Art. 54[4]) Die Regierung, Kammer der Finanzen, ist befugt, Rechnungsfehler in der Steuerberechnung von Amts-

1) Siehe Art. 37 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmung siehe Art. 64 Nr. 2 dieses Gesetzes.
3) Die Kosten der Berufung siehe Art. 72 dieses Gesetzes.
4) § 22 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 lautet:

Zu Art. 54 des Gesetzes.

§ 22.

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die dem

Digitized by Google

wegen oder auf Anrufen der Betheiligten zu berichtigen.

Ferner bleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, soferne eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Einhebung der Steuer ganz oder theilweise Umgang zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Steuerperioden und Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbsteuer.

Art. 55.[1]) Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes definitiv festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die auf das Jahr, in welchem die Einsteuerungen stattfinden, folgende zwei Kalenderjahre.

Von zwei zu zwei Jahren findet — und zwar in dem der zweijährigen Steuerperiode vorgängigen Kalenderjahre — eine neue Steueranlage nach dem im Gesetze vorgeschriebenen Verfahren statt.

Art. 56.[2]) Wenn ein Gewerbsteuerpflichtiger stirbt und dessen

Rentamte gemäss § 14 Abs. 2 gegenwärtiger Instruktion übersendeten Gewerblisten (Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes) wieder zur Verfügung gestellt werden.

1) Siehe hieher § 11 der Vollz.-Bek. v. 9. Aug. 1881 bei Art. 22 dieses Ges.

2) § 23 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. Aug. 1881 lautet:

§ 23.

Zu Art. 56—77 des Gesetzes.

Da gemäss Art. 77 des gegenwärtigen Gesetzes die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen veranlagte Gewerbsteuer für sämmtliche Steuerziele des Jahres 1881 zur Erhebung zu kommen hat, und auch alle Aenderungen, dann Ab- und Zugänge, welche vor dem 1. Januar 1882 für die Erhebung oder Abschreibung der Gewerbsteuer wirksam werden, nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 zu behandeln sind, treten die Art. 56 mit 59 erst vom 1. Januar 1882 in Wirksamkeit, und bleibt hinsichtlich derselben weitere Verfügung vorbehalten.

In Ansehung der Strafbestimmungen wird eine für sämmtliche Steuergesetze gemeinschaftliche Vollzugsinstruktion nachfolgen.

Im Uebrigen finden die §§ 38—42 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli l. Js. zum Einkommensteuergesetze auch hinsichtlich der Gewerbsteuer gleichmässige oder sinnentsprechende Anwendung.

München, den 9. August 1881.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

Gewerbe von den Hinterbliebenen nicht fortbetrieben wird, oder wenn die Niederlegung eines Gewerbes seitens des Pflichtigen erfolgt, ist die Gewerbsteuer von dem der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele[1]) an in Abschreibung zu bringen.

Ueber den Zeitpunkt der Betriebsbeendigung in Folge der Niederlegung eines Gewerbes hat der Pflichtige beim Rentamte oder der Gemeindebehörde behufs Mittheilung an das Rentamt Anzeige zu erstatten. Insolange diese Anzeige nicht erstattet ist, wird die Steuer mit den verfallenen Zielen forterhoben.

Art. 57. Für neu entstehende Gewerbe findet der Zugang auf Grund der nach gewerbsgesetzlicher Bestimmung über den Betriebsbeginn zu erstattenden Anzeigen statt.[2])

Der Neuentstehung eines Gewerbes ist die Eröffnung eines weiteren Verkaufsladens (Art. 9 Abs. 2), ferner die Wiederaufnahme eines früher ausgeübten, aber niedergelegten Gewerbes gleichzuachten, letzteres, soferne nicht die Niederlegung und Wiederaufnahme innerhalb des Zeitraums zwischen zwei einander unmittelbar folgenden Steuerzielen erfolgt. In solchem Falle gilt hinsichtlich der Steuerentrichtung der Betrieb als ein ununterbrochener.

Aenderungen in der Person des Unternehmers, welche ohne Unterbrechung des Gewerbebetriebs stattfinden, begründen nur eine Namensumschreibung in der Steuerliste, nicht aber den Abgang und die Neuanlage der Gewerbsteuer innerhalb der Steuerperiode.

Art. 58. Die Staatsregierung ist befugt, Anordnungen zu treffen, daß von den zur Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen oder zur Ertheilung besonderer Genehmigungen zuständigen Behörden[3]) den Rent-

1) Siehe Art. 73 Abs. 1 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher § 14 der Reichs-Gewerbeordnung. Derselbe lautet:

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

3) Zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung sind z. B. in Bayern nach § 1 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 680) die Gemeindebehörden aufgestellt.

Siehe hieher auch die Minist.-Entschließung vom 18. Dez. 1872 (Bayerns

Digitized by Google

ämtern über den Zugang von Gewerben Anzeige erstattet werde.[1])

Auf Grund dieser Zugangsanzeigen und nach Erhebung der für die Normal- und Betriebsanlage maßgebenden Verhältnisse wird vom Rentamte die Steuer mit Wirkung vom nächsten auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Steuerziele an provisorisch festgesetzt.

Gelegentlich des nächsten auf diese provisorische Einsteuerung folgenden Zusammentrittes des Steuerausschusses wird die definitive Feststellung der für das Gewerbe in Ansatz zu bringenden Normal- und Betriebsanlage durch den Ausschuß nach den hierüber geltenden Vorschriften und unbeschadet der gesetzlichen Rechtsmittel vorgenommen.

Soferne bei der definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59. Die Gewerbsteuer für ein neu zugehendes Gewerbe ist mindestens für ein Vierteljahr auch dann geschuldet, wenn dasselbe vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder niedergelegt wird.

Die Staatsregierung kann anordnen, daß neu zugehende Steuerpflichtige sich sofort bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs mit einem Nachweise über die Entrichtung der Gewerbsteuer zu versehen und diesen dem hiezu beauftragten Kontrolorgane vorzuzeigen haben.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 60. Einer Hinterziehung der Gewerbsteuer macht sich schuldig:

a) wer hinsichtlich des von ihm unternommenen oder zu vertretenden Gewerbes bei der Abgabe der Steuererklärung die in derselben nach Vorschrift des Gesetzes zu bezeichnenden Merkmale für die Festsetzung der Normal- und Betriebsanlage wissentlich entweder ganz verschweigt oder zu gering, oder unrichtig in einer Weise angibt, welche zu einer Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist; ferner

b) wer gelegentlich der Ertheilung amtlich geforderter Aufschlüsse oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses oder eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen

Gesetze XI. Bd. S. 709) wornach die Minist.-Entschließung 15. März 1868 (Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. S 223) soweit sie die Anzeige neu begonnener Gewerbsbetriebe betrifft, auch fernerhin zur Anwendung zu kommen hat.

Die Ertheilung besonderer Genehmigung erfolgt durch verschiedene Behörden und ist dies in der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 zur Reichs-Gewerbeordnung, wie auch noch durch die Verordnung vom 8. August 1879 (Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 388) geordnet.

1) Strafbestimmungen siehe Art. 67 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

über die Verhältnisse des von ihm betriebenen oder vertretenen Gewerbes wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zu einer Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind.[1])

Art. 61. Die Hinterziehung unterliegt einer Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde.

Kann der Betrag der Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde, ziffermäßig nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe bis zu tausend Mark zu erkennen.

Werden jedoch die unterlassenen oder unrichtigen Angaben (Art. 60 lit. a und b) noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einschlägigen Rentamte nachgebracht, berichtigt oder ergänzt, so tritt statt der obigen Hinterziehungsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark ein.

Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unter lit. a des Art. 60 erwähnte Verschweigung oder Abgabe von unrichtigen oder unvollständigen Erklärungen, oder die Ertheilung der unter lit. b des Art. 60 erwähnten unrichtigen oder unvollständigen Aufschlüsse nicht in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, erfolgte, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark ein, soferne nicht die verschwiegenen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem einschlägigen Rentamte nachgebracht, berichtigt oder ergänzt werden. In letzterem Falle findet die Verhängung einer Strafe nicht statt.

Art. 62. Neben der verhängten Geldstrafe ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Wird die Hinterziehung nicht sofort bei den Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses oder der Berufungskommission, sondern erst später entdeckt, so ist hierüber vom Rentamte dem Gewerbsteuerausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte Mittheilung zu machen.

Der letztere hat, soferne er die rentamtliche Mittheilung für begründet erachtet, eine neuerliche Feststellung der Normal- und Betriebsanlage vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel vorzunehmen.

Die hienach festgesetzte Gewerbsteuer ist für die Bemessung der Hinterziehungsstrafe in Berücksichtigung zu nehmen.

Art. 63. Mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark ist zu belegen, wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund

1) der Aufforderung zur Einreichung der unter Art. 22 Abs. 3 erwähnten Anzeigen nicht rechtzeitig nachkommt,
2) der gemäß Art. 26 Abs. 3

1) Siehe hieher Art. 73 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Ziff. 2, Art. 35 Abſ. 2 und 4 oder Art. 48 Abſ. 4 ergangenen Aufforderung zur Auskunfts-Ertheilung oder zur eidlichen Vernehmung nicht Folge leiſtet,

3) die abgeforderte Steuererklärung (Art. 26 Abſ. 3 Ziff. 1) unterläßt, die angeordnete Einſicht der gewerblichen Unternehmung (Art. 26 Abſ. 3 Ziff. 3 lit. a und Art. 35 Abſ. 2) verhindert, die gemäß Art. 26 Abſ. 3 Ziff. 3 lit. b angeordnete Vorlage von Rechnungsabſchlüſſen und Geſchäftsberichten unterläßt, oder die vom Steuerausſchuſſe (Art. 35 Abſ. 3) verlangten Aufſchlüſſe nicht ertheilt,

4) den von der Staatsregierung ausdrücklich mit Strafe bedrohten Beſtimmungen der zu gegenwärtigem Geſetze ergehenden Vollzugsvorſchriften zuwiderhandelt.

Art. 64. Mit Ordnungsſtrafe bis zu einhundert Mark iſt zu belegen:

1) wer, ohne einen genügenden Entſchuldigungsgrund geltend zu machen, oder, nachdem dieſer verworfen iſt, die Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des Gewerbſteuer-Ausſchuſſes oder der Berufungskommiſſion verweigert,[1])

2) wer der nach Art. 34 oder Art. 51 Abſ. 1 eidlich übernommenen Verpflichtung zur Geheimhaltung der Ausſchuß- oder Berufungsverhandlungen zuwiderhandelt.

In den unter Ziff. 2 erwähnten Fällen findet die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten ſtatt.

Die unter Ziff. 1 angedrohte Ordnungsſtrafe kann wiederholt und inſolange ausgeſprochen werden, bis das betreffende Mitglied ſeiner Verpflichtung nachkommt oder derſelben enthoben iſt.

Art. 65. Die Zuſtändigkeit und das Verfahren bei ſtrafbaren Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Geſetzes richtet ſich nach den allgemeinen Vorſchriften des Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetzes und der Reichsſtrafprozeßordnung.[2])

Hinſichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorſchriften in Art. 86, 87 Abſ. 1, Art. 88 Abſ. 1, Art. 89 Abſ. 1 bis 3 und Abſ. 5, Art. 90, 91 und 92 Abſ. 2 des Geſetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entſprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben.[3])

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Geſetzes verjährt in drei Jahren; die Vollſtreckung der rechtskräftig ausgeſprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

1) Siehe Art. 32 und 45 dieſes Geſetzes.
2) Siehe § 27 und 73 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes und § 459 u. ff. der Strafprozeßordnung (Bayerns Geſetze XV. Bd. 1. Abth. S. 23, 22 u. 455).
3) Siehe Anmerkung 2 zu Art. 70 des Einkommenſteuergeſetzes Seite 471/72.

Digitized by Google

Art. 66. Mitglieder eines Gewerbsteuer-Ausschusses oder einer Berufungs-Kommission, welche ohne entschuldbaren Grund an den anberaumten Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig theilnehmen, können durch die Regierung, Kammer der Finanzen, in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark verfällt werden und haben die durch ihre Säumniß entstandenen Kosten zu tragen.[1])

Art. 67. Gemeindebeamte und Bedienstete, welche den ihnen nach gegenwärtigem Gesetze und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege hiezu anzuhalten.[2])

Die Finanzbehörden sind berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der säumigen Beamten herstellen zu lassen.

Art. 68. Die nach diesem Gesetze verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfond desjenigen Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Gewerbssitz hat.

VI. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens und Schlußbestimmungen.

Art. 69. Die auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht in Bezug auf die Ergreifung von Rechtsmitteln kommen die allgemeinen Gebührennormen zur Anwendung.

Art. 70. Den Mitgliedern der Gewerbsteuerausschüsse und Berufungskommissionen wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse geleistet, deren Höhe durch Ministerialvorschrift geregelt wird.

Art. 71. Sämmtliche übrige Kosten des Verfahrens, soweit sich dieselben nicht auf Verrichtungen beziehen, die nach dem Gesetze den Gemeindebehörden oder deren Organen zugewiesen sind,[3]) und soweit dieselben nicht in Gemäßheit besonderer gesetzlicher Vorschriften von den Betheiligten getragen werden müssen, werden gleichfalls aus der Staatskasse bestritten.

Die Kosten für die zum Vollzuge des Gesetzes nothwendigen Formularpapiere werden in jedem Falle von der Staatskasse bestritten.

Art. 72. Der Steuerpflichtige, welcher die Berufung ergriffen hat, trägt, soferne dieselbe vollständig verworfen wird, die Kosten des Verfahrens in dem von der bescheidenden Stelle festzusetzenden Betrage.

1) Siehe Art. 33 Abs. 1 und Art. 45 dieses Gesetzes.
2) Siehe Art. 22 und 26 Abs. 3 Nr. 3 lit. d; Art. 40 u. Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes.
3) Siehe Art. 22, 40 und 58 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Wird der Berufung nur zum Theile stattgegeben, so kann die entscheidende Stelle dem beschwerdeführenden Steuerpflichtigen die Tragung der Kosten insoweit überweisen, als solche auf den für unbegründet erachteten Theil des Beschwerdevorbringens erwachsen sind.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle die Vergütung von Kosten, welche dem beschwerdeführenden Steuerpflichtigen auf die von ihm unternommene Ausführung und Begründung eines Rechtsmittels erwachsen.

Art. 73. Die Erhebung der Gewerbsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.

Steuerpflichtige, welche bei der Gewerbsteueranlage übergangen oder wegen einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Gesetz mit einem niedrigeren Steuersatze veranlagt worden sind, als dies zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrages verpflichtet. Derartige Nachzahlungen sind jedoch nur auf fünf Jahre zurück zu verfolgen.

Ergibt sich die Thatsache der Steuerverkürzung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen, so ist die Nachzahlung des entzogenen Steuerbetrages aus der Erbschaftsmasse beziehungsweise von den Erben zu leisten; stellt sich die Steuerverkürzung als eine Hinterziehung im Sinne des Art. 60 dar, so erhöht sich die Nachzahlung um das Fünf- bis Zehnfache des höchsten in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages.

Die Erben haften nur soweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, soferne dies jedoch der Fall ist, solidarisch.

In den Fällen des Abs. 2 und 3 gelangt das in Art. 62 Abs. 2 und 3 vorgezeichnete Verfahren zur Anwendung.

Art. 74. Nachzahlungen entzogener Gewerbsteuern können, soweit solche nach Art. 73 Abs. 2 verfolgbar sind, auch hinsichtlich der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juli 1856 der Staatskasse entgangenen Gewerbsteuern beansprucht werden.

Auf Hinterziehungen, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes verübt worden sind, jedoch erst nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung gelangen, ist jenes Gesetz anzuwenden, dessen Strafbestimmungen für den Angeschuldigten die milderen sind.

Art. 75. Die Verjährung rückständiger Gewerbsteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.[1])

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gewerbsteuern erlöschen, wenn sie während dreier auf

1) Siehe Anmerkung 2 zu § 82 des Einkommensteuergesetzes oben S. 477.

Digitized by Google

einander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

Art. 76.[1]) Bezüglich der Berechnung des Laufes der für die Einsprache und die Berufung bemessenen, sowie sonstiger Fristen, mit Ausnahme der für die Auflegung der Steuerlisten bestimmten, kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.[2])

Art. 77. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt mit der Bestimmung in Kraft, daß die nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften veranlagte Gewerbsteuer für sämmtliche Steuerziele des Jahres 1881 zur Erhebung zu kommen habe.

Auf jene Aenderungen, dann Ab- und Zugänge, an der Gewerbsteuer, welche noch vor dem 1. Januar 1882 gemäß Art. 57 und 58 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 für die Erhebung oder Abschreibung der Steuer in Wirksamkeit treten würden, haben die Bestimmungen des letzteren Gesetzes, und zwar auch rücksichtlich des Verfahrens und der Strafen Anwendung zu finden.

Gegeben zu Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

Ludwig.

Dr. v. Luz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:

Neumayr.

1) Siehe Art. 23 u. 26 Abs. 3 Nr. 2, Art. 42 dieses Gesetzes.
2) Siehe Anmerkung 1 zu Art. 81 des Einkommensteuergesetzes oben S. 477.

Digitized by Google

Gewerbsteuer-Tarif.

Bemerkung. Die Vollzugs-Bekanntmachung vom 9. August 1881 bringt als Beilage I eine Bearbeitung des vorstehenden Gewerbesteuer-Tarifes in alphabetischer Reihenfolge mit Beifügung der wesentlicheren Bestimmungen für die Berechnung der Normal- und Betriebsanlage. (Ges.- u. VOBl. S. 985 u. ff.) Derselbe wurde aber nicht in unserer Sammlung aufgenommen, da er der Aufgabe derselben nicht entspricht, und doch nur eine sehr umfangreiche Wiederholung dieses Tarifes lediglich in einer anderen Reihenfolge ist.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	A. Handwerksbetrieb, mechanische Künste, wissenschaftliche Gewerbe.									
1	Apotheker	9	60	14	40	21	60	28	80	Betriebsanlage nach Art. 7.
2	Apotheken des ärztlichen Personals (Handapotheken)	4	80	7	20	10	80	14	40	Betriebsanlage nach Art. 7.
3	Anfertigung von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauch	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rücksichtnahme auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden. (S. Tarif.-Nr 109.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		unter 1000 Seelen a.		von 1000 bis 4000 Seelen b.		von 4000 bis 20000 Seelen c.		über 20000 E. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl d.		
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
4	Ausstopfer von Thieren Unter diese Tarif-Nr. reihen sich ferner: Bandmacher; Beinschwärz-, Kienruß-, Lampenschwärz-, Wichs- Fleckkugel- und Kittbereiter; Coloristen; Flachs- und Hanfbereiter (Betrieb zur Spinnvorbereitung für Flachs und Hanf); Flickschneider; Folienmacher; Goldwascher; Hafenbinder, Kesselflicker, Pfannenflicker, Mausfallenmacher, Käfigmacher, Löther, Kitter und Geschirrverzinner; Harzbrenner; Verfertiger geringfügiger Holz-, Holzgeflecht und Stroharbeiten, als: Besenbinder, Besenstiel-, Schroppenstielmacher, Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln, Cigarrenkistenmacher, Dachspähn-, Dachschindel-, Schindelmacher, Gabel- und Rechen-	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 G. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	macher, Holzschuhverfertiger, Holzschachtelmacher, Holzgeräthefertiger, Holzlöffel-, Holzschüssel-Macher, Holzschnitz- und Holzschneidewaarenverfertiger, Leistenschneider, Stiefelholzmacher, Peitschenstiel-, Peitschenstockmacher, Stockmacher Reifschneider, Holzstiftmacher, Holzdrahthobler, Bürstenholzanfertiger, Strohdecker, Strohhut-Bleicher, Strohdecken-Macher, Stuhlsitzflechter, Wagengrätzenmacher und Zahnstochermacher;[1])					
	Hornpresser;					
	Kohlenbrenner;					
	Kranzbinder;					
	Krautschneider;					
	Laubsägenmacher;					
	Metallschneider;					
	Papparbeiter, Pappschachtelmacher;					
	Paternostermacher, ebenso					

1) Die Holzhauer, Holzhacker, Holzsäger, Holzspalter, Lattenmacher und Lattenschneider, deren Geschäftsbetrieb durchaus keine gewerbliche Technik erfordert, sind lediglich einkommensteuerpflichtig. (Beil.-Bd. XII S. 253.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Rosenkranz- u. Sterbkreuzmacher;									
	Regenschirmflicker;									
	Repszeltenbereiter;									
	Sackmacher auch Sackzeichner;									
	Sägfeiler;									
	Schleifer (Scheer- und Messerschleifer);									
	Schieferhauer;									
	Schiefertafelmacher;									
	Schnitzer (Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein);									
	Schreibfedernbereiter;									
	Schuhflicker (Altreißer, Altflicker), ebenso Schuheinfasser;									
	Schuhputzer (öffentliche Stiefelwichser);									
	Spitzenmacher;									
	Steinbrecher;									
	Tapeten- und Plafondreiniger;									
	Tintenbereiter;									
	Viehschneider (Schweinschneider);									
	Weber und zwar Baumwollenweber, Wollweber, Leinenweber, dann Strumpfwirker (Strumpf- und Sockenweber);									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher.					
5	Ziegeleien, Ziegel- und Backsteinbrennereien im Kleinbetrieb	— 60	— 90	1 40	1 80	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 30000 Stücke nichts, für je folgende 30000 Stücke der Betrag von 2 Mark in Berechnung gebracht wird.
6	Bader, und zwar:					Wie bei Nr. 4.
	a) Bader, welche die Dienste von Heilgehilfen verrichten .	2 40	3 60	5 40	7 20	
	b) Rasirer und Haarschneider	1 20	1 80	2 70	3 60	
7	Badinhaber, Badgeber .	2 40	3 60	5 40	7 20	Bei Badeanstalten mit gewöhnlichen Warmbädern wird für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertheil des Betrags der Normalanlage in Berechnung gebracht. Bei Fluß- oder Seebädern mit geschlossenen Badehütten wird die Betriebsanlage nach der Zahl der Badeabtheilungen in der Weise berechnet, daß je zwei Abtheilungen gleich einer Badewanne in Ansatz kommen. Bei Badeanstalten im Freien, bei Mineral- und Luxus-Bädern (Medizinalbäder, Dampfbäder, römisch-irische, russische Bäder, Gasbäder u. dergl.), ferner bei Inhalations-Einrichtungen ist die Betriebsanlage nach Art. 7 zu bestimmen; das Gleiche gilt für gewöhnliche Warmbäder und für Fluß- und Seebäder mit geschlossenen Badehütten, wenn zu denselben Anstalten vorstehender Art hinzutreten.
8	Bäcker	3 60	5 40	8 10	10 80	Wie bei Nr. 4.
9	Bäcker mit ganz gering-					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 Seelen u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	
	fügigen Betriebsverhältnissen[1])	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 4.
10	Baumeister (Architekten, Bau-Ingenieure)[2]) .	—	—	—	—	—	—	21	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
11	Bauhandwerker, u. zwar: Maurermeister, Zimmermeister, welche regelmäßig die selbstständige Leitung oder Herstellung von Bauten übernehmen .	7	20	10	80	16	20	21	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
12	Dachdecker, Schieferdecker bei größerem Betriebe (Bauhandwerker, welche regelmäßig die Ein- oder Umdeckung von größeren Neubauten oder umfangreicheren Gebäuden zur Ausführung übernehmen) . .	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
13	Bauhandwerker u. zwar: Dach- und Schieferdecker, Maurermeister,									

1) Die nach den Verhandlungen des Ausschusses über diese Tarifnummer noch gegebene Möglichkeit, einem Bäcker bei Verkauf seiner selbsterzeugten Waaren einen Zuschlag nach Art. 20 Nr. 2 des Gesetzes zu geben, wurde durch die vom kgl. Regierungskommissär zur letzteren Gesetzesstelle später gegebenen Erklärung ausgeschlossen. (Beil.-Bd. XII S. 254).

2) Es ist zu Betriebsanlage von Nr. 10 zu konstatiren, daß von den aus anderen Gewerben entnommenen Gehilfen jeweils schon der erste im vollen Betrage in Ansatz zu kommen habe. (Beil.-Bd. XII S. 255).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	Zimmermeister, bei gewöhnlichem Betrieb (bei Nichtvorhandensein der unter Nr. 11 und 12 gegebenen Voraussetzungen) . . .	1 80	2 70	4 —	5 40	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen die Hälfte der Normalanlage in Ansatz gebracht.
14	Beinringler	1 20	1 80	2 70	3 60	Wie bei Nr. 4.
	Unter diese Tarif-Nr. reihen sich ferner:					
	Bettfedernreiniger;					
	Blätterfetzer für Weber;					
	Blasbalgmacher;					
	Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaarenverfertiger;					
	Bleistiftverfertiger;					
	Blumenmacher, Blumenblätter- und Blumenbehälterverfertiger;					
	Brasil- und Schneeberger-Schnupftabakbereiter;					
	Brillengestellmacher;					
	Cigarren- und Cigarettenmacher;					
	Drahtzieher für Eisen, Messing, Kupfer, ebenso Drahtstiftmacher;					
	Färber von ledernen Hosen und Handschuhen;					
	Früchteansetzer;					
	Goldbüchelmacher;					
	Gold- und Silberdraht-					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 G. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	ß.	M.	ß.	M.	ß.	M.	ß.	
	zieher, Gold- und Silberspinner;									
	Goldformenmacher;									
	Handschuhmacher;									
	Verfertiger feinerer oder gröberer Holzwaaren, als: Daubenhauer, Faß- und Zuberflicker, Getreide-Putzmühlmacher, Hechel- u. Kartätschenmacher, Bildschnitzer, Holzspielwaarenverfertiger, Holzwerkzeugmacher, Kastenmacher, Kistenmacher, Korbmacher, Korbflechter, Reußenmacher, Karchzähnmacher, Rohrflechter, Sattelbaummacher, Jochmacher, Schlittenmacher, Stuhlmacher (Verfertiger hölzerner Sessel), Wannen-, Molter- und Backtrogmacher;									
	Hosenträgermacher;									
	Hutformmacher;									
	Kaffee-Surrogatverfertiger, ebenso Kaffeebrenner;									
	Kalkbrenner im Kleinen;									
	Kapselsteinmacher;									
	Klavierstimmer;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Kleiderreiniger;									
	Korsettenmacher;									
	Lederpresser;									
	Leimsieder, Knochensieder,									
	Linir-Anstalten (Rastrir-Anstalten);									
	Lithographische Steinzurichtung;									
	Malerleinwand-Bereiter;									
	Meubelreiniger;									
	Molkenbereiter;									
	Mostmacher;									
	Nachtlichtmacher;									
	Nudelmacher, Kartoffelsagobereiter, auch Oblatenmacher, Stärkebereiter;									
	Pantoffelmacher, Wollschuhmacher;									
	Pappendeckelmacher;									
	Pechler, Pechbrenner, Pech-Theer- und Schmiersieder, ebenso Lack- und Asphaltbereiter, dann Schwefelsieder u. Faßschwefelmacher;									
	Perlmutterarbeiter;									
	Pfeifenbäcker, Pfeifenkopfschneider;									
	Polirer;									
	Saitenverfertiger;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Saliterer (Salpeterbereiter);									
	Schellenmacher;									
	Schuhmacher (Schuster);									
	Verfertiger von Artikeln zur Verarbeitung für Schuhmacher (Schäfte- und Vorschuhmacher, Steppwaaren-Macher), ebenso Schuhwerkzeugmacher;									
	Seidenzwirner;									
	Seiden-, Spitzen- und Shawlputzer;									
	Senfbereiter;									
	Siebmacher (Verfertiger von Haar- und Drahtsieben, dann von feineren Drahtarbeiten), auch Gitterstricker;									
	Spiegelglasbeleger; Spiegelglas-Polirer und Frottirer, Spiegelroller, Spiegelbortenmacher;									
	Spielwaaren-Verfertiger, Puppen-Verfertiger, Dantesverfertiger;									
	Steingutbäcker, Krugbäcker;									
	Steinschleifer, Marmorschleifer;									
	Streichriemenverfertiger;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 Seelen u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungsstand		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Strohhutmacher, Verfertiger feinerer Strohwaaren;									
	Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux);									
	Wachsbossirer;									
	Waldsaamenbereiter (im Kleinen);									
	Walker, Tuch- und Strumpfwalker (ohne Mühle);									
	Wattmacher (Verfertiger von Seiden- oder Baumwollenwatte), ebenso Dochtmacher;									
	Seidenweber, dann Seidenbandweber;									
	Weißriemer;									
	Weißsieder;									
	Wollenbereiter, auch Wollwäscher.									
15	Silber-, Metall- und Flitterschläger . .	—	—	—	—	—	—	3	60	Wie bei Nr. 4.
16	Schneider, und zwar:									
	a) Schneider ohne Verlag	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 4.
	b) Schneider mit Tuchverlag oder offenem Laden	1	20	1	80	2	70	3	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
17	Bilderdrucker, Bildermacher	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 4.
	Unter diese Tarif-									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ß.	M. ß.	M. ß.	M. ß.	
	Nummer reihen sich ferner					
	Bildhauer (Formschneider);					
	Bleicher, Leinwandbleicher					
	Brieftaschenmacher, ebenso Futteralmacher und Portefeuillearbeiter, dann Verfertiger von Briefcouverts, Düten, Enveloppen;					
	Brillenmacher;					
	Brunnenmacher, Röhrenmacher, (für hölzerne Pumpen);					
	Buchbinder;					
	Büchsenschäfter, ebenso Verfertiger von Reparaturen für Gewehre (Gewehr-Reparirer);					
	Bürstenbinder, Zahnbürstenmacher, Pinselmacher;					
	Cementwaarenverfertiger, ebenso Dachfilz- und Dachpappenbereiter;					
	Ciseleure, Emailleure (Schmelzarbeiter), Galvanoplastiker, Medailleure;					
	Dreher, Drechsler, ebenso Dosenmacher, Modellirer (Holzmodellver-					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	fertiger), Maßverfertiger, Maßstabmacher;									
	Farbenbereiter (Malerfarben-, Metallfarbenbereiter), auch Pastellstiftmacher;									
	Federn- (und zwar Bettfedern-)Bereiter, ebenso Federbusch- und Federschmuckverfertiger;									
	Feilenhauer;									
	Feuerwerker (Kunstfeuerwerker);									
	Friseure (Perückenmacher, Haarverarbeiter, Haartourmacher);									
	Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner);									
	Gypsarbeiter, Gypsformatoren, ebenso Alabasterer;									
	Glas- und Spiegelschleifer (ohne Motoren);									
	Glasgraveure und Hohlglasmaler;									
	Glaser;									
	Glockengießer (Roth- und Gelbgießer);									
	Graveure, Petschaft- und Siegelstecher, ebenso Schriftschneider, Schriftstecher, Guillocheure, Formenstecher;									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Hutstaffirer;									
	Kammmacher;									
	Knochenmehlbereiter;									
	Knopfmacher (Verfertiger von metallenen, beinernen und sonstigen Knöpfen);									
	Lederbereiter, Lederzurichter, Lederthauer, Lederfärber;									
	Lithographen (Steindrucker);									
	Mälzer;									
	Maler, und zwar Zimmermaler, Anstreicher, Tüncher, ferner Glasmaler, Porzellanmaler, Wappenmaler, Firmenmaler;									
	Metallbuchstabenverfertiger, Metalldreher, Metalldrucker;									
	Methsieder;									
	Mühlärzte;									
	Nadler (Nadel- und Haftenmacher), ebenso Nestler;									
	Papiermaché-Arbeiter, Masken- und Larvenmacher;									
	Papiermacher für Gold-, Silber-, Metall- und Buntpapier;									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 E. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Pergamentbereiter, Cordnanlederbereiter;									
	Pflasterer (Steinsetzer), Plattenleger;									
	Posamentirer (Bortenmacher und Crepinarbeiter), Schnurwirker									
	Roßhaarbereiter, Roßhaarbusch-Verfertiger, ebenso Seegraszurichter									
	Säckler (Kappen-, Mützen-, Haubenmacher), Beutler, Bandagen- und Kravattenmacher;									
	Schäffler (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder);									
	Schreiner (Tischler), Bauschreiner, Möbel- und Kunstschreiner, Fournirschneider;									
	Seiler (Repsschläger), Schlauchmacher, Gurtmacher;									
	Siegellackmacher;									
	Spiegelmacher;									
	Sporer;									
	Steinschneider (Edelsteinschneider);									
	Stuccaturarbeiter, ebenso Bauornamentenverfertiger;									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Tabak-Rappirer, Tabakspinner; Tapetenverfertiger, ebenso Wachstuchverfertiger; Töpfer (Hafner, Verfertiger von irdenen Geschirren), Ofensetzer; Tuchmacher, Loderer, Tuchbereiter, Tuchkratzer (Zeugkratzer), Tuchscheerer, Dekateure, Appreteure, Decken- und Teppichmacher; Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger, ebenso Verfertiger v. Schwarzwälderuhren und Uhrmacherwerkzeugen, Uhrreparirer; Wagner, Gestell- und Radmacher; Zinngießer, ebenso Verfertiger von Waaren aus Britanniametall und sonstigen Metallkompositionen.									
18	Buchdrucker, Notendrucker In gleicher Weise sind zu besteuern: Herausgeber (Verleger) von Zeitungen.	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.
19	Büchsenmacher . . . Unter diese Tarif-	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 4.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf d. Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Nummer reihen sich ferner:									
	Destillateure;									
	Essigsieder, ebenso Hefen- und Germsieder;									
	Färber (Drucker) für Gespinnste und Gewebe;									
	Gürtler, Bronceure, ebenso Falschschmuckmacher und Brokatschläger;									
	Hutmacher, Filzmacher, Haasenhaarschneider;									
	Instrumentenmacher, und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten aller Art, auch Orgelbauer;									
	Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Verfertiger von künstlichen Gliedern, Gebissen ꝛc. aller Art;									
	Verfertiger von mathematischen, mechanischen, naturwissenschaftlichen, pharmazeutischen Instrumenten und Apparaten aller Art, Mechaniker;									
	Verfertiger von optischen Instrumenten, Optiker;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten und Adreßkarten;									
	Klempner (in Blech und Zink), Spengler, Blechner, Flaschner, auch Blitzableiterſetzer und Keſſelſchläger;									
	Kupferſtecher, Stahlſtecher, ebenſo Holzſchnittverfertiger;									
	Kürſchner, Verfertiger von Pelzartikeln;									
	Lackirer;									
	Liqueurmacher;									
	Mangmeiſter, ebenſo Waſchanſtalten, Wäſchetrockenanſtalten;									
	Maſchinenbauer, auch Verfertiger landwirthſchaftlicher Maſchinen, Nähmaſchinen-Verfertiger, ebenſo Gasinſtallateure									
	Oelpreſſenverfertiger;									
	Parfümeriebereiter, Verfertiger ätheriſcher Produkte;									
	Regen- und Sonnenſchirmmacher;									
	Sattler, Riemer, Taſchner, auch Kummetmacher, Kutſchenmacher, Chaiſen- und Reit-									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	zeug-Requisitenverfertiger;					
	Schlosser (Stahlarbeiter), ebenso Windenmacher;					
	Schriftgießer;					
	Schwertfeger;					
	Spritzenmacher, Feuerspritzenmacher, Hand- und Gartenspritzenverfertiger;					
	Tapezirer, Dekorateure, Polstermacher, Matratzenmacher;					
	Uhrmacher (Groß- und Kleinuhrmacher);					
	Vergolder, Versilberer, Goldleisten- und Goldrahmenverfertiger;					
20	Hersteller von kohlensaurem Wasser und künstlichen Mineralwässern.					
	Steinhauer (Steinmetz)[1]	2 40	3 60	5 40	7 20	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied die Hälfte der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.
21	Photographen u. dgl.[2] ebenso:	3 —	4 50	6 80	9 —	Wie bei Nr. 4.

1) Unter den in Tarif Nr. 11 gegebenen Voraussetzungen werden übrigens Steinhauer und Steinmetze nach letzterwähnter Tarifnummer zu behandeln sein. (Bemerk. des Ausch.-Ref. Beil.-Bd. XII S. 256).

2) Sollten Daguereotypisten doch noch als Gewerbe vorkommen, so gehören sie hieher. (Beil.-Bd. XII S. 256).

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 Z. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Verfertiger chemischer Präparate, desgleichen von Desinfektionsmitteln; Seifensieder, Kerzen- und Lichterzieher.									
22	Kaminkehrer	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
23	Gerber, und zwar:									
	a) Rothgerber . . .	4	80	7	20	10	80	14	40	Wie bei Nr. 4.
	b) Weißgerber . . .	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 4.
	In gleicher Weise wie Nr. 23a werden besteuert: Lederer.									
24	Goldarbeiter, Silberarbeiter, Gold- und Silberarbeiter, Juweliere und Juwelenfasser . .	3	60	5	40	8	10	10	80	Wie bei Nr. 4.
25	Gold- (Feingold-) Schläger	—	—	—	—	—	—	5	40	Wie bei Nr. 4.
26	Gold- und Silbersticker	1	20	1	80	2	70	3	60	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied die Hälfte der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.
27	Kuchenbäcker, Zuckerbäcker, und zwar:									
	a) für feinere Waaren (Konditoren, Chocolademacher, Lebkuchner);	3	—	4	50	6	80	9	—	
	b) für geringere Waaren . . . . . (Küchelbäcker, Waffelbäcker u. dergl.).	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 4.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
28	Metzger (Fleischer, Schlächter), und zwar: a) Alt- und Jungmetzger, Schweinmetzger (mit Verlag) . .	3 —	4 50	6 80	9 —	Für die Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des alljährlich ausgehauten Schlachtviehes als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten zehn Stück geschlachteter Ochsen nichts, für jedes folgende Stück der Betrag von 30 Pf. in Ansatz gebracht wird; 2 Kühe, Stiere oder Rinder, dann 10 Kälber, Schafe oder Schweine werden gleich einem Ochsen gezählt.
	b) Wurstwaaren-Verfertiger, und zwar Verfertiger feinerer Wurstwaaren (Charkutiers, Mannheimerköche)	4 80	7 20	10 80	14 40	Wie bei Nr. 4.
	c) Rauchfleischmacher, Wurstmacher (Verfertiger gewöhnlicher Wurst- und Rauchfleischwaaren)	2 40	3 60	5 40	7 20	Wie bei Nr. 4.
	d) Kuttler . . .	1 20	1 80	2 70	3 60	Wie bei Nr. 4.
	e) Brandmetzger (Schlächter, Metzger ohne Verlag), ebenso Pferdeschlächter . .	1 20	1 80	2 70	3 60	Wie bei Nr. 4.
29	Milchleute (mit Viehhaltung)	— 60	— 90	1 40	1 80	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Stücke Milchviehs nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.
30	Näherinnen, Weißnäherinnen, ebenso Stricker-					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	innen, Häcklerinnen, Stickerinnen, Tapisseriearbeiterinnen [1])	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.
31	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen, Modistinnen, Wäscher, Bügler, Glanzirer	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 30
32	Schmiede, und zwar:									Wie bei Nr. 4.
	a) Huf- und Grobschmiede	3	—	4	50	6	80	9	—	
	b) Klein- und Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Büchsenschmiede, Säg- und Bohrschmiede, dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Sichel-, Pfannen- u. Scheerenschmiede (ohne Hammerwerk) . .	1	80	2	70	4	—	5	40	
	c) Kupfer-Schmiede, Dampfkesselschmiede	3	60	5	40	8	10	10	80	
	d) Messerschmiede, auch Geschmeidemacher .	2	40	3	60	5	40	7	20	
	e) Nagelschmiede . .	—	60	—	90	1	40	1	80	
33	Wachszieher	4	80	7	20	10	80	14	40	Wie bei Nr. 4.
34	Wasenmeister (Fallmeister Abdecker)	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.

1) Es versteht sich von selbst, daß bei den Tarifnummern 30 und 31 wie sonst, so auch hier das Geschlecht einen Unterschied nicht begründet. (Beil.-Bd. XII Seite 257).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. vom 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	B. Handelsgeschäfte.					
	1) Großhandel, Handel mit Geld[1]) und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.					
35	Handel im Großen (Großhändler, Grossisten) . ebenso: Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel in eigenen Schiffen verführen.	— —	— —	— —	36 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
36	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben	48 —	72 —	108 —	144 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
37	Bankanstalten[2]) . . .	— —	— —	— —	900 —	Betriebsanlage nach Art. 7.

1) Die Einstellung des Verlagsbuchhandels (im Großen) hieher erfolgte deshalb nicht, weil nach der Ausgleichsbestimmung Art. 20 Nr. 4 und 5 jedes Detailshandelsgeschäft bei den daselbst gegebenen Voraussetzungen dem Großhandel gleich behandelt werden kann. (Beil.-Bd. XII S. 258).

2) Unter Bankanstalten sind solche zu verstehen, die sich auf Aktienunternehmungen basiren. (Beil.-Bd. XII S. 259).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
38	Spediteure, Speditions- und Kommissionsgeschäfte und zwar:									
	a) als Hauptgeschäft .	24	—	36	—	54	—	72	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	b) als Nebengeschäft .	3	—	4	50	6	80	9	—	Dieselbe kann bei Vermittlung von Geschäftsabschlüssen in Kunstwein ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
39	Agenturen von Handelsgesellschaften, Auswanderungsagenturen, Zeitungs- und Annoncen-Bureaus und deren[1]) Agenturen, und zwar:									
	a) Haupt-Agenturen, General-Agenturen (Art. 21 Abs. 5) .	—	—	—	—	—	—	54	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	b) Spezial-Agenturen (im Falle der Nichtanwendung des Art. 21 Abs. 5) . . .	1	80	2	70	4	—	5	40	
40	Versicherungs-Anstalten oder Gesellschaften mit dem Haupt-Sitze in Bayern, und zwar:									
	a) Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalten, Feuer-, Transportversicherungsanstalten . .	—	—	—	—	—	—	180	—	Betriebsanlage nach Art. 7.

1) Die Einsetzung des Wortes „deren" soll klar stellen, daß es sich hier blos um die Agenturen der Zeitungs- und Annoncenbureaus handle. (Beil.-Bd. XII Seite 259).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf d. Bevölkerungstabl.		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	b) Anstalten für Versicherung von Vieh	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	c) Hagelversicherungsanstalten oder Gesellschaften . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Ohne Betriebsanlage.
	d) Unfallversicherungsanstalten und Anstalten für andere Versicherungszweige	—	—	—	—	—	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
41	Agenturen von auswärtigen Versicherungsanstalten oder Gesellschaften bezüglich des Geschäftsbetriebs der durch sie vertretenen Anstalten oder Gesellschaften und zwar:									
	a) General- oder Haupt-Agenturen (Art 21 Abs. 5) für:									
	1) Lebens-, Renten-, Feuer- oder Transport-Versicherung . .	—	—	—	—	—	—	54	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	2) Versicherung von Vieh . .	—	—	—	—	—	—	9	—	
	3) Hagel-Versicherung	—	—	—	—	—	—	9	—	Ohne Betriebsanlage.
	4) Unfallversicherung und sonstige Versicherungszweige . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung								Betriebsanlage und Bemerkungen
		a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	b) Spezial-Agenturen (im Falle der Nichtanwendung des Art. 21 Abs. 5) . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
	2. Detailhandel mit bestimmten Gegenständen.									
42	Händler mit geringfügigen Verbrauchs-Gegenständen:									
	a) Aschehändler . . desgleichen: Brod- und Weckhändler, Händler mit gewöhnlichen Backwaaren; Flegelbänderhändler; Händler mit Bruchglas, Glasscherben; Haftenhändler; Honighändler; Kastanien-, Kräuter- und Schwämmehändler; Knochensammler; Lumpensammler; Mausfallen- und Käfighändler; Milchhändler (ohne Viehhaltung);	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungsziffer		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Putzsand- u. Streusandhändler; Wetzsteinhändler; Wichs- u. Schmierhändler; Händler mit geringeren Wollwaaren, mit Woll-, Winter-, Sahlband-, Fleckschuhen und Tappen, mit Wollhauben; Zündhölzchen-, Zunder- u. Schwammhändler, Schwefel- und Feuersteinkrämer.									
b)	Höcker und Viktualienhändler (hierunter auch Krauthändler, Grütze-, Graupe-, Dürrgemüse-, Gerste- und Hirsehändler), dann Kleinhändler mit Eier, Butter und Schmalz	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie vor.
	desgleichen: Band-, Schnur- u. Zwirnhändler; Händler mit gewöhnlichen Früch-									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	ten (Obstler) u. Gärtnerwaaren;									
	Gypswaaren-, Gypsfigurenhändler;									
	Harz-, Pech- u. Theer-, auch Pechkranzhändler;									
	Händler mit Holzwaaren und Geräthen, dann mit Korbwaaren, Stroh- und Flechtwaaren;									
	Kalenderhändler;									
	Kreide-, Ocker-, Pfeifenerdehändler;									
	Kruzifixhändler;									
	Meubelpolitur händler									
	Weinsteinhändler;									
	Händler mit geringeren Zuckerwaaren.									
c)	Kleinkrämer, Landkrämer mit gemischten Waaren, Kleinpfragner	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie vor.
	desgleichen:									
	Händler mit feineren Back- oder Zuckerwaaren;									
	Beuteltuch-, Packtuchhändler, Seil- und Strickhändler;									
	Bilderhändler (Händler mit geringwer-									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 G. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	thigen Bildern und Photographieen;									
	Händler mit künstlichen Blumen und geringeren Putzwaaren;									
	Drahtstift- und Nagelhändler; ebenso:									
	Handel mit altem Eisen und Abfällen von Messing, Kupfer, Zinn, Zink u. Blei;									
	Essighändler, Hefen- und Germhändler;									
	Fischhändler bei geringerem Betriebe;									
	Garnhändler;									
	Geflügelhändler;									
	Hunde- und Katzenhändler;									
	Käshändler, Käskäufler bei geringerem Betriebe;									
	Knochenhändler bei geringerem Betriebe;									
	Loh- und Oelkuchenhändler;									
	Lumpenhändler bei geringerem Betriebe;									
	Papierhandel (geringfügiger Handel mit Schreib-, Bunt-									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 G. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	oder Makulaturpapier u. mit Schreibmaterialien; Pulverhändler; Sattlinghändler; Salzhändler bei geringerem Betriebe; Händler mit Sämereien (geringfügiger Handel mit Gartensämereien); Händler mit Seegras und sonstigem Polstermaterial; Senfhändler; Strumpfwaarenhändler; Vogelhändler (Singvogelhändler).									
43	Backstein- und Ziegelhändler, Cement- und Cementplattenhändler, Kalkhändler, Stein- (auch Schleif-Stein-) Händler, sämmtlich unter der Voraussetzung geringeren Betriebes;	1	80	2	70	4	—	5	40	Betriebsanlage nach Art. 7.
	Unter gleicher Voraussetzung: Brennmaterialienhändler (Brennholz-Händler, Torf-, Kohlen- und Coaksh ändler);									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Fouragehändler; Getreidehändler; Hopfenhändler; Leder- und Häutehändler; Malzhändler; Pferdehändler; Rohtabakhändler; Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck- und Thranhändler; Viehhändler; Weinhändler; Wollhändler.									
44	Händler mit gewöhnlichen Gegenständen des Haus- u. Wirthschaftsbedarfs; a) Blechwaaren-, Draht- und Siebwaarenhändler	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 42.
	ebenso: Blutegelhändler; Dosen- und Pfeifenhändler; Früchtenhändler mit Tafel- und Südfrüchten, ebenso Händler mit Zierpflanzen und Obstbäumen; Glaswaaren-Händler und zwar mit gewöhnlichen Glaswaaren;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
	Gypshändler; Handschuhhändler; Lebkuchenhändler; Lederausschneider (Lederhändler im Kleinen); Methhändler; Händler mit Mineralwässern (wirklichen oder künstlich erzeugten), dann mit kohlensaurem Wasser; Steingut- und Porzellanwaarenhändler, und zwar mit gewöhnlichen Waaren, mit steinernen Krügen und Geschirren; Töpferwaarenhändler, Geschirrhändler; Trödler, und zwar Kleintrödler, Kleintändler.					
b)	Bürsten- und Pinselhändler, ebenso Borstenhändler, dann Kammwaarenhändler	3 —	4 50	6 80	9 —	Wie vor.
	desgleichen: Bettfedernhändler; Händler mit Cigarren					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	und Cigarretten mit Rauch-, Kau- und und Schnupftabak bei geringerem Betriebe;									
	Düngerhändler, auch Guano-Händler, Händler mit Knochenmehl und künstlichem Dünger;									
	Eishändler, Roheishändler;									
	Eisenhändler (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- und Bleiwaarenhändler), u. zwar Händler mit geringeren Artikeln;									
	Export-, Flaschenbierhändler;									
	Fässerhändler, Küferwaarenhändler;									
	Firnißhändler;									
	Flachs-, Hanf- und Werghändler;									
	Geflügelmäster;									
	Haarhändler (Händler mit Menschenhaaren);									
	Händler mit Holzschnitzwaaren;									
	Huthändler;									
	Lohrindenhändler;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Mehlhändler (Melber) im Kleinen (auch Kleienhändler); Oelhändler, auch Erdöl- (Petroleum-) Händler; Parfümerie-Händler, Essenzenhändler; Pottaschehändler; Salzstößler; Schuh- und Stiefelhändler; Seifen- und Lichterhändler, Paraffin- und Stearinkerzenhändler; Spielwaarenhändler; Strohhuthändler; Wachshändler, Wachswaarenhändler.									
45	Branntweinhändler, Branntweiner, Liqueurhändler, Spirituosenhändler	3	60	5	40	8	10	10	80	Wie bei Nr. 42.
46	Händler mit Baumaterialien (Backstein- und Ziegelhändler, Cement- u. Cementplattenhändler, Kalkhändler, Schieferhändler, Steinhändler), sämmtlich unter der Voraussetzung größeren Betriebes . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	Unter gleicher Voraussetzung:					zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	Händler mit Bau-, Nutz- und Brennholz, Brettern, Latten u dergl., dann Torf-, Kohlen- und Coakshändler;					
	Fischhändler;					
	Fouragehändler;					
	Getreidehändler, Fruchthändler, Landesproduktenhändler, Händler mit Sämereiwaaren;					
	Hopfenhändler;					
	Käshändler;					
	Knochenhändler;					
	Leder- und Hautehändler;					
	Lumpenhändler;					
	Malzhändler;					
	Mehlhändler;					
	Pferdehändler;					
	Rohtabakhändler,					
	Salzhändler;					
	Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck- und Thranhändler;					
	Viehhändler;					
	Weinhändler;					
	Wollhändler.					
47	Handel mit werthvolleren Verbrauchs-Gegenständen, dann Handelsgeschäfte, bei denen ein					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	größerer Betriebsumfang vorausgesetzt wird:									
	a) Galanterie- u. Kurzwaaren-Händler, ebenso Buntstickereiwaaren, Quincaillerie-waarenhändler	4	80	7	20	10	80	14	40	Wie bei Nr. 42.
	desgleichen:									
	Fleisch- und Wurst-händler (ohne Metzgerei);									
	Gewehr- und Waffenhändler;									
	Glaswaarenhändler, und zwar mit geschliffenen Glas- u. Krystallwaaren, mit Spiegeln und Lampen;									
	Leonische Waaren-, Posamenten-, Band- und Zwirnhändler;									
	Pelzwaaren-Händler (Rauch-Waarenhändler);									
	Porzellan-, Steingut- u. Fayencewaarenhändler und zwar mit feineren Waaren;									
	Regen- und Sonnenschirmhändler, Roßhaarhändler.									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
	Sattlerwaarenhndlr.; Tapetenhändler, Teppichhändler, Tapisseriewaarenhändler, Deckenhändler, Wachstuch- u. Rouleauxhändler; Trödler, und zwar Großtrödler; Uhrenhändler; Wein-Händler mit Aepfel- und Birnwein.					
	b) Baumwoll-Händler, Strumpf- u. Strickwollhändler, Händler mit Baumwoll- und Wollwaaren . ebenso:	6 —	9 —	13 50	18 —	Wie vor.
	Buchhändler, (Verlags- und Sortimentshändler), auch Antiquare, Landkartenhändler, Musikalienhändler; Delikatessen- u. Konservenhändler; Eisenhändler, (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- und Bleiwaarenhändler) u zwar Händler mit bedeutenderen Ar-					

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	
	tikeln, ebenso Geschmeidewaarenhändler;									
	Guttapercha-, Gummi und Kautschukwaarenhändler;									
	Händler mit Instrumenten und Apparaten aller Art, insbesondere									
	a) mit musikalischen Instrumenten;									
	b) mit chirurgischen Instrumenten, Apparaten und Bandagen;									
	c) mit mathematischen, mechanischen, naturwissenschaftlichen u. pharmazeutischen Instrumenten u. Apparaten;									
	d) mit optischen Instrumenten;									
	Leinwand-, Weißzeug-, Wäschewaaren-, dann Weißstickereiwaarenhändler;									
	Handlungen und Niederlagen für Maschinen (landwirthschaftliche Maschi-									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	nen, Löschmaschinen, Nähmaschinen u. dgl.);					
	Meubelhändler (Meubelmagazine) ebenso Händler für Haushaltungseinrichtung, gemischte Handlungen für Küchen- u. Haushaltungseinrichtung;					
	Schnittwaarenhändler in Seiden-, Leinen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, Plüschwaaren u. dgl., auch Spitzen-Händler, Priechler;					
	Spezerei-, Colonial-, Gewürz- und Farbwaaren-Händler, Großpfragner;					
	Spielwaaren-Magazine;					
	Händler mitgemischten Waaren (ohne nähere Geschäftsbezeichnung).					
c)	Händler mit Cigarren und Cigaretten, mit Rauch-, Kau- und					

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Schnupftabak bei größerem Betriebe ebenso: Schreib-Materialienhändler; Tuchhändler.	7	20	10	80	16	20	21	60	Wie vor.
48	Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich- 2c. Händler), ferner Buchhändler mit Kunstverlag . . ebenso: Antiquitätenhändler; Edelsteinhändler, Juwelenhändler, Gold- und Silberwaarenhändler, auch Bijouteriehändler; Kleiderhändler, (Händler mit Konfektionsartikeln für männliche Bekleidung), deßgleichen bei größerem Geschäftsbetriebe Schuh- und Stiefelhändler, Handschuhhändler, Huthändler, ebenso Lieferanten für Militärbekleidung; Händler mit Luxus- und Modewaaren, Händler mit Konfektionsartikeln für weibliche Bekleidung.	9	60	14	40	21	60	28	80	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
49	Materialienwaarenhändler, Droguerienhändler	12	—	18	—	27	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
50	Verkauf künstlicher Weine (Tarif-Nummer 135).	— —	— —	— —	36 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden. Normal- wie Betriebsanlage wird jedem Handelsgewerbe zugeschlagen, in welchem solcher Verkauf stattfindet.
51	Verkauf von Geheimmitteln zum kosmetischen od. Medizinalgebrauche	— —	— —	— —	36 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden. Normal- wie Betriebsanlage wird jedem Gewerbe zugeschlagen, in welchem solcher Verkauf stattfindet.
	3. Licitations-, Leih- und Miethanstalten.					
52	Licitations- (Versteigerungs-, Auktions-) Anstalten	12 —	18 —	27 —	36 —	Betriebsanlage nach Art. 7.
53	Pfand-Verleih-Anstalten, Pfand- und Leihhäuser, und zwar:					
	a) als Gemeindeanstalt betrieben	— —	— —	— —	— —	Steuerfrei.
	b) im Privatbesitze befindliche . . . . . ebenso Rückkaufshändler;	24 —	36 —	54 —	72 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	c) Inhaber von Pfandvermittlungsbureaux, Pfandunterkäufer;	7 20	10 80	16 20	21 60	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
54	Gewerbsmäßige Geldverleiher, gewerbsmäßige Güterhändler, gewerbsmäßige Zertrümmerer von Gutskomplexen	—	—	—	—	—	—	72	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
55	Verleiher von Kleidern und Masken, Sackverleiher, Pfänderversetzer	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 42.
56	Inhaber von Kommissions-(Anzeige-, Adreß-, Schreib-, Vermiethungs-, Stellenvermittlungs- u. dgl.) Bureaux, Gesindeverdinger[1]	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
57	Lagerhäuser	—	—	—	—	—	—	36	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
58	Aufbewahrungsanstalten, Speicher-, Docks- und dergleichen Geschäfte	6	—	9	—	13	50	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	ebenso: Verleiher von Maschinen, landwirthschaftl. Maschinen, von Maschinenkräften, Lokomobilen;									

1) In dieser Tarifnummer sind sämmtliche Vermittlungsgewerbe, welche sich nicht auf den Handel beziehen, unter der generellen Bezeichnung Kommissions-Bureaux vereinigt; demgemäß sind unter den in Tarif-Nr. 61 und 62 bezeichneten Vermittlern nur Vermittler von Handelsgeschäften zu verstehen. — Durch „dgl." ist angedeutet, daß zur Tarifnummer 56 auch die Heiraths-Bureaux und auch andere verwandte Erwerbszweige gehören. (Beil.-Bd. XII S. 264.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	kr.	M.	kr.	M.	kr.	M.	kr.	
	Verleiher von Meubeln u. Einrichtungsgegenständen;									
59	Bettverleiher	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.
	ebenso: Klavier-Verleiher, Verleiher von musikalischen Instrumenten; Leihbibliotheken, Leseinstitutsbesitzer; Verleiher von Pferden; Privat-Beschälgeschäfte.									
	4. Mit dem Handel in Verbindung stehende Erwerbsarten.									
60	Sensale (Börsen-, Wechsel-, Waarensensale)[1])	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
61	Mäkler (Schaffner) im Kleinhandel, ebenso Unterhändler (Schmuser)	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
62	Handelsvermittler, Negotianten, Handels-Kommissäre und Agenten, Waaren-, Getreide-, Tabak- und Schiffsmäkler im Großhandel und Börsenagenten .	6	—	9	—	13	50	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bei

1) Die Sensale unterscheiden sich von den sub Nr. 61 und 62 aufgeführten Vermittlern als Urkundspersonen (Beil.-Bd. XII S. 265).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.	
		Vermittlung von Geschäftsabschlüssen in Kunstwein ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.								
63	Schätzer (Taxatoren und Auktions-Ausrufer), Bucherperten und Bücherrevisoren, Privatfeldmesser	2	40	3	60	5	40	7	20	Betriebsanlage nach Art. 7.
64	Krahnenmeister, Waagmeister, Weinsticher .	2	40	3	60	5	40	7	20	Wie bei Nr. 42
65	Fruchtmesser, Holzmesser, Güterlader, Trockenlader, Faßzieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schrötter, Stauer, Packer, Dienstmänner . . .	1	20	1	80	2	70	3	60	Wie bei Nr. 42.
66	Packträger-, Dienstmanninstitute, Güterladerkorporationen, soferne diese Geschäfte nicht für Rechnung der einzelnen Packträger, Dienstmänner, Güterlader, sondern von einem besonderen Unternehmer betrieben werden . . .	6	—	9	—	13	50	18	—	Für jeden Dienstmann (Packträger, Güterlader) ist ein Sechstel der Normalanlage als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
67	Zeitungs-Verkaufsstellen, Zeitungsbazare, Colporteure:									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf d. Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	a) beim Verkaufe von Druckschriften . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Wie bei Nr. 42.
	b) beim Verkaufe von Zeitungen allein .	—	—	—	—	—	—	1	80	
	C. Fracht-, Stadt-, und Reisefuhrwerk, Schiffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- u. Straßenbau-Unternehmungen.									
68	Meubeltransport-Anstalten, Unternehmungen für Latrinenreinigung, Abfuhr von Auswurfstoffen und Abfällen	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
69	Botenfuhrwerker; Droschkenführer, Lohnkutscher, Miethkutscher, Fiaker, Stellwagenführer, Omnibusfuhrherren;[1]) Frachtfuhrleute.	1	80	2	70	4	—	5	40	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd die halbe Normalanlage in Ansatz gebracht.
70	Fährmeister . . . . . und zwar: Hauptfähren-Unternehmer, welche mit großen	—	—	—	—	—	—	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.

1) Die Posthalter sind bezüglich der durch Dienstvertrag übernommenen Verpflichtungen einkommensteuerpflichtig; bezüglich anderweitiger mit der Postanstalt in keiner Verbindung stehenden gewerbsmäßig besorgten Lohnfahrten oder für eigene Rechnung gewerbsmäßig unternommene Stellwagenfahrten fallen sie unter diese Tarifnummer (Beil.-Bd. XII. S. 266).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzen. In gleicher Weise werden besteuert: Frachtschiffer, Marktschiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen.									
71	Kleinschiffer und Ueberführer, Verleiher von Booten, Kähnen, Gondeln ꝛc.	1	20	1	80	2	70	3	60	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Kahn) nichts, für jedes folgende der Betrag der Normalanlage berechnet.
72	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer dann Schiffreiter, Leinreiter, auch Etappen- (Vorspann-) Unternehmer	—	60	—	90	1	40	1	80	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.
73	Boten zu Fuß	—	60	—	90	1	40	1	80	Wie bei Nr. 42.
74	Floßmeister (einschließlich des mit der Flößerei verbundenen Handels) und zwar:									
	a) größere, regelmäßige Floßfahrt	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	b) bei geringem, oder zeitweiligen Betriebe	1	80	2	70	4	—	5	40	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
75	Schiffbau-Unternehmer .	—	—	—	—	—	—	21	60	Betriebsanlage nach Art. 7.
76	Anstalten und Unternehmungen für Dampfschifffahrt und Dampfschleppschifffahrt (auf Bau oder Fahrt), ebenso Pferdebahn-Unternehmungen und zwar:									
	a) für große Unternehmungen	—	—	—	—	—	—	360	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	b) für weniger bedeutende Unternehmungen . .	—	—	—	—	—	—	36	—	
77	Anstalten und Unternehmungen für Eisenbahnen (auf Bau oder Fahrt), und zwar:									
	a) für große Unternehmungen	—	—	—	—	—	—	720	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	b) für weniger bedeutende Unternehmungen . .	—	—	—	—	—	—	36	—	
78	Unternehmer (Akkordanten) von öffentlichen Arbeiten, insbesondere									
	a) Straßenbau-, Wasserbau-, Eisenbahnbau-Unternehmer, Wasserversorgungs- u. Kanalisirungs-Unterneh-									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	mungen von größerer Bedeutung	— —	— —	— —	36 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	b) Unternehmer von öffentlichen Arbeiten der vorerwähnten Art von geringerer Bedeutung	— —	— —	— —	9 —	Betriebsanlage nach Art. 7.
	D. Gast- und Schenkwirthschaften, dann Unternehmer für öffentliche Vergnügungen u. Schaustellungen.					
79	Gasthöfe, Hotel-Garni's, Pensionen und zwar:					
	a) mit größerem Geschäftsbetriebe . .	9 60	14 40	21 60	28 80	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen oder Arbeiter ohne Unterschied der Verwendung der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.
	b) mit geringerem Geschäftsbetriebe . .	6 —	9 —	13 50	18 —	
80	Gastwirthschaften mit Beherbergung von Fremden (Tafernwirthschaften), und zwar:					
	a) bei größerem Betriebe	4 80	7 20	10 80	14 40	Wie bei Nr. 79. Bei erheblichem Bierabsatze kann die
	b) bei geringerem Betriebe	2 40	3 60	5 40	7 20	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
		Steueranlage nach Tarifnummer 82 unter Zuschlag des Viertels- bis ganzen Betrages der Normalanlage gegenwärtiger Tarif-Nummer erfolgen.				
81	Weinwirthe, insbesondere					
	a) Wein-Wirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen, und zwar Weinwirthschaften besserer Gattung . .	7 20	10 80	16 20	21 60	
	b) Wein-Wirthschaften wie vor, und zwar geringerer Gattung	3 60	5 40	8 10	10 80	Wie bei Nr. 79.
	c) Wein-Wirthschaften geringerer Gattung ohne Abgabe von warmen Speisen .	2 40	3 60	5 40	7 20	Der in Weingegenden übliche Ausschank eigenen Gewächses wird, soferne er nur einen Theil des Jahres hindurch dauert und nicht die Abgabe von warmen Speisen damit verbunden wird, steuerfrei belassen.
82	Bierwirthe und zwar:					
	a) Bier-Wirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen .	3 60	5 40	8 10	10 80	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 150 Hektoliter nichts, dann bei lit. a für je 50 Hektoliter 2 Mk. 50 Pfg., bei lit. b für je 50 Hektoliter 2 Mk. — Pfg. in Ansatz gebracht werden. Die Verleitgabe des selbstgebrauten Bieres durch die Kommunbrauberechtigten ist bis zu 100 Hektoliter steuerfrei.
	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzapfler oder Zapfenwirthe)	1 80	2 70	4 —	5 40	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
83	Cafetiers (Cafe- und Chocoladeschenken), u. zwar:									
	a) besserer Gattung .	7	20	10	80	16	20	21	60	Wie bei Nr. 79.
	b) geringerer Gattung	3	60	5	40	8	10	10	80	
84	Branntwein- u. Liqueurschenken	3	60	5	40	8	10	10	80	Wie bei Nr. 79.
85	Herberger, Quartiervermiether und sonstige Unternehmer für Fremdenbeherbergung [1]) .	1	80	2	70	4	—	5	40	Wie bei Nr. 79.
	In gleicher Weise sind zu besteuern: Garköche, Suppenanstalten, geringere Kostanstalten.									
86	Darbietung von künstlerischen oder musikalischen Aufführungen, Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten, soferne solche nicht im Umherziehen stattfindet und nach den Vorschriften des Gesetzes vom									

1) Diese Tarifnummer will jede gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung treffen, welche nicht schon durch die Tarifnummern 79 und 80 getroffen ist. Durch „sonstige" soll klargestellt werden, daß auch bei den Quartiervermiethern, wenn sie unter gegenwärtiger Tarifnummer fallen sollen, die Beherbergung von Fremden vorausgesetzt wird, die dauernde Vermiethung von Wohnungsräumen, sei es in Haupt- oder Aftermiethe hierunter demnach nicht inbegriffen ist. (Beil.-Bd. XII S. 270).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	10. März 1879 besteuert wird, und zwar:[1]					
	a) Theater- u. Schauspielgesellschaften .	12 —	18 —	27 —	36 —	Betriebsanlage nach Art. 7.
	b) Singspielunternehmungen, ebenso gemischte Gesellschaften für musikalische, gymnastische Productionen und sonstige Schaustellungen	12 —	18 —	27 —	36 —	Mit Ausnahme des Unternehmers ist für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied die Hälfte der Normalanlage als Betriebsanlage zu berechnen.
	c) Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, für Panorama's, Kosmorama's, für Wachsfiguren, Marionetten und mechanische Kunsttheater, sowie für sonstige hier nicht besonders aufgeführte Gegenstände	6 —	9 —	13 50	18 —	Betriebsanlage nach Art. 7.
	d) Musiker, welche in der Regel in Ge-					

1) Die in Lit. a — g dieser Tarifnummer aufgeführten Erwerbszweige kommen hier nur in Betracht, insoweit sie nicht im Umherziehen betrieben werden. (Beil.-Bd. XII S. 270).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
	meinschaft Concerte geben oder zu Tanzbelustigungen aufspielen (Orchester, Musikgesellschaften, auch Sängergesellschaften)	1 80	2 70	4 —	5 40	Mit Ausnahme des Unternehmers ist für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied die Hälfte der Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen.
	e) Musiker im Einzelbetrieb	1 20	1 80	2 70	3 60	Ohne Betriebsanlage.
	f) Carousselspiel- und Schießbudeninhaber	1 80	2 70	4 —	5 40	Wie bei Nr. 42.
	g) Schaukastenträger, Bilderzeiger u. dgl.	1 20	1 80	2 70	3 60	
	h) das in Verbindung mit Gastwirthschaften betriebene häufigere oder saisonweise Abhalten von Bällen oder Tanzbelustigungen, Singspielen und sonstigen Schaustellungen [1]	6 —	9 —	13 50	18 —	Die Normalanlage wird jener des Hauptgewerbes zugeschlagen. Die Berechnung einer Betriebsanlage findet hier nicht statt.

1) Herkömmliche Tanzbelustigungen, wie sie namentlich auf dem platten Lande z. B. an der Kirchweih, Fastnacht u. dgl. stattzufinden pflegen, fallen nicht unter diese Tarifnummer, was durch das Wort „häufigere" angedeutet werden soll. Wo diese Tarifnummer Anwendung findet, wird sie gemäß Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes die Bestimmung der Betriebsanlage für den Gesammtgeschäftsbetrieb nach Art. 7 herbeiführen. (Beil.-Bd. XII S. 270).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	i) Billardhalter ohne eigenen Wirthschaftsbetrieb [1]) .	2	40	3	60	5	40	7	20	Die Betriebsanlage erfolgt nach der Zahl der Billards, von welchen für das erste nichts, für jedes weitere der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht wird.
	k) die Herrichtung von Schlittschuhbahnen, ebenso Unternehmungen für Rollbahnen (Skating rings)	3	—	4	50	6	80	9	—	Betriebsanlage nach Art. 7.
	E. Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen.									
	I. Textil-Industrie, Industrie der Bekleidung.									
87	Spinnfabriken . . . . und zwar: für Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg u. dgl. [2])	—	—	—	—	—	—	9	—	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 im Gebrauche befindlichen Spindeln nichts berechnet, für je folgende 30 Spindeln der Betrag von 1 Mark 80 Pfg.

1) Das Wort „eigene" wurde eingeschaltet, um damit auch jene Personen (Marqueure) zu treffen, welche die in Cafés ꝛc. Wirthschaften aufgestellte Billards in Pacht nehmen; beim Selbstbetrieb der Billards durch die Wirthschaftsinhaber wird sich die Betriebsanlage durch das hiefür benöthigte Personal erhöhen. (Beil.-Bd. XII S. 270).

2) Die Anwendbarkeit dieser Tarifnummer auf die verschiedenen Gattungen von Stoffen, z. B. auch auf die Jute ist durch den Beisatz „dergleichen" gesichert. (Beil.-Bd. XII S. 270).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen:		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
88	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen In gleicher Weise sind zu besteuern:	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 M. 60 Pfg.
	Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge, Seidenmoulinagen, Seidenhaspel- und Zwirnanstalten, Seidenband- und Seidensammt-Fabriken;									
	Fabriken für Gewebe aus Schafwolle und anderen Thierhaaren, darunter: Tuchfabriken, Mungo- und Schoddyfabriken Wollwaaren-, Wollbandfabriken;									
	Fabriken für Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute, darunter: Flachshecheleien, Fabriken für Leinen- und Leinenbandgewebe, Fabriken für Bindfaden und Seilereiwaaren, Sackfabriken und Malerleinwandfabriken;									
	Shawlfabriken;									
	Teppichfabriken;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	M.	M.	M.	
	Blechereien, Färbereien, Druckereien und Appreturanstalten für Gespinnste und Gewebe aller Art;					
	Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen für Wirk-, Klöppel- und Stickwaaren, darunter:					
	Stickereiwaarenfabriken					
	Spitzenfabriken, Posamentfabriken;					
	Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen für Wäsche, Kleidung und Putzgegenstände, darunter:					
	Weiß-Waaren- und Wäsche-, auch Hemdenfabriken, Fabriken für Konfektionsgeschäfte (weibliche Bekleidung), ebenso Damenmäntelfabriken, Corsettenfabriken Crinolinen-Fabriken, Kleiderfabriken (Herrengarderobe) ebenso Schlafrock-Fabriken, Militäreffektenfabriken, Cravattenfabriken, ebenso Hosen-					Wird von Fabriken oder größeren Unternehmungen für Konfektionsgeschäfte (weibliche Bekleidung) Damenmäntelfabriken, Kleiderfabriken (Herren-Garderobe), Schlafrockfabriken, Militär-Effektenfabriken Schuh-Fabriken, Schuh- und Stiefelfabriken, ein offenes Verkaufslager fertiger Waaren gehalten, so ist die Betriebsanlage nach Art. 7 zu bemessen, wobei dieselbe bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden kann.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen a.		von 1000 bis 4000 Seelen b.		von 4000 bis 20000 Seelen c.		über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf d. Bevölkerungsabl.		Betriebsanlage und Bemerkungen
		Mk.	₰.	Mk.	₰.	Mk.	₰.	Mk.	₰.	
	trägerfabriken, Hutfabriken, Hasenhaarschneidefabriken, Filztuch-, Filzwaarenfabriken, Mützenfabriken, Mützenschirmfabriken, Schuhfabriken, Schuh- und Stiefelfabriken.									
89	Fabriken für baumwollene und halbwollene Zeuge	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig. Soferne die thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 13 gegeben sind, hat bei Bemessung der Betriebsanlage als Anhaltspunkt zu dienen, daß für je 10 außer dem Hause beschäftigte Stühle 2 Mark 70 Pfennig in Ansatz gebracht werden.
90	Strumpfwirkereien, Strickereiwaaren-Fabriken, dann Handschuhfabriken	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig.
91	Fabriken für künstliche Blumen und Blumenblätter, ebenso für Putzfedern und Hutfedern	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern: Häckelfabriken.									
	II. Metall-Industrie.									
92	Eisenwerke a) zur Erzeugung von Roheisen . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Bei Beimessung

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	
		der Betriebsanlage hat die durchschnittlich erzeugte Menge des Roheisens als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß für je 500 Ctr. der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig in Ansatz gebracht wird.				
	b) zur Erzeugung von Guß- u. Schmiedeeisen	— —	— —	— —	5 40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mark 40 Pfennig.
93	Drahtwerke	— —	— —	— —	5 40	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	Ebenso sind zu besteuern: Kratzenfabriken.					
94	Eisenwaaren- und Blechwaarenfabriken . . (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren- 2c., Schmiede-, Schrauben-, Nägel-, Stift-Fabriken, Fabriken für geschmiedete Kleineisen- und Blechwaaren, Schlossereifabriken, Fabriken für feuerfeste Geld- und Kassenschränke, Fabriken für eiserne Möbel und Bettstellen.)	— —	— —	— —	5 40	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mk. 40 Pf.
95	Blech-Walzwerke, ebenso Messingwerke . . .	— —	— —	— —	18 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mark 40 Pfennig.
96	Stahlfabriken	— —	— —	— —	9 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mark 40 Pfennig.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
97	Stahlwaarenfabriken . (hierunter auch Stahlfederfabriken, Laubsägenfabriken), ebenso Schrotfabriken u. Bleiknigelfabriken, Folienfabriken.	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
98	Brillengestellfabriken . . In gleicher Weise sind zu besteuern: Nadelfabriken, Nähnadel- und Stecknadelfabriken, Haftenfabriken; Gold- und Silbermanufakturen, Gold- und Silbergespinnstfabriken Gold- und Silberborten-, Gold- und Silbertressenfabriken mit Einschluß der leonischen Fabriken, Gold- und Silberstickereien; Gold- und Silberschlägereien (Feinblattgold- u. Blattsilberfabriken); Metallgold- und Blattmetallfabriken (Metallschlägereien), ebenso Flitterschlägereien; Bleiwaarenfabriken, Bleispielwaarenfabriken, ebenso Blechspielwaarenfabriken;	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	Zinnwaarenfabriken; Bronzewaarenfabriken; Glockengießereien, ferner Gießereien ohne bestimmte Bezeichnung des Metalls; Knopfgießereien, Metallknopf-Fabriken; Neugold-, ebenso Neusilberwaaren-Fabriken, Silber-Imitationswaaren-Fabriken, Alfenid-, Argentan-, Britannia-Metallwaaren-, Chinasilberwaarenfabriken u. dgl.					
99	Kupferhammer, Kupferwalzwerke	— —	— —	— —	36 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mark 40 Pfennig.
	III. Dem Bergbau verwandte Unternehmungen, dann: Industrie der Stein-, Erde-, Thon- und Glas-Waaren.					
100	Hüttenwerke für Alaun, Antimonium, Arsenik, Blei, Kobalt, Kupfer, Quecksilber, Schwefel, Vitriol, Wismuth, Zinn- und Zinkproduktion u. dgl.	— —	— —	— —	9 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mark 40 Pfennig.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	M.	M.	M.	
101	Glasfabriken, und zwar:					
	a) Glashütten, Glasöfen, Glas-, Hohlglas-, Spiegelglasfabriken	—	—	—	9 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.
	b) Uhrglas-, Glasperlen- und Glasknöpfefabriken und Hohlglasschleifen .	—	—	—	5 40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig.
102	Spiegelglasschleif- und Polirwerke, ebenso Spiegelfabriken, Spiegelbeleganstalten . .	—	—	—	7 20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig.
103	Cement- und Cementwaarenfabriken . . . In gleicher Weise sind zu besteuern: Chamottstein-Fabriken, Gypsbrennereien, ebenso Gypswaarenfabriken Kalkbrennereien; Marmor-Schleifen und Sägen, auch Achat-Schleifen; Marmorwaarenfabriken, Fabrikation von künstlichem Marmor;	—	—	—	9 —	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	Mühlsteinfabriken, Porzellanfabriken und Fabriken sonstiger irdener Waaren, als: Fayence-Fabriken, Thonwaaren-Fabriken, Oefenfabriken, Thonröhren-, Drainröhrenfabriken, ebenso Steingut- und Steinzeugfabriken, Terralith- und Siderolithwaarenfabriken; Schlemmkreide- und Kreidefabriken; Steinwaaren-Fabriken, Fabriken für Granit-, Sandstein-, Schleifstein-, Serpentin-, Speckstein-, Syenit- und künstliche Steinwaaren, ebenso Trottoir- und Pflasterstein-Fabriken, dann Schiefertafelfabriken.					
104	Unternehmungen zur Erzeugung von Straßenbaumaterialien und Schieferschreibtafelfabriken				5 40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pf.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
105	Ziegeleien, Ziegel- und Backsteinbrennereien im Großbetrieb	—	—	—	—	—	—	9	—	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 30000 Stücke nichts, für je folgende 30000 Stücke der Betrag von 2 Mark in Berechnung gebracht wird.
	IV. Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Transportmittel.									
106	Fabriken für eiserne Baukonstruktionen, auch Betriebsstätten für Brückenbau	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern:									
	Fabriken von beweglichen oder stationären Dampf- und Kraft-Maschinen jeder Art, als: Betriebs-Stätten für Dampfkesselarmaturen, Dampfkrahn-, Dampf-Pumpen-, Dampframmen-, Dampfspritzen-Fabriken, Lokomobilen- u. Lokomotivenfabriken									
	Fabriken chirurgischer Instrumente, Apparate u. Bandagen, ebenso für									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	künstliche Glieder, Augen, Gebisse;									
	Fabriken mathematischer, mechanischer, physikalischer, chemischer, pharmazeutischer Instrumente und Apparate, ebenso für anatomische und mikroskopische Präparate;									
	Fabriken für optische Instrumente und Apparate, Brillenfabriken;									
	Fabriken für Zeitmeßinstrumente und Bestandtheile von solchen, als: Chronometer-Fabriken Regulateur-Fabriken, Stutz- und Taschenuhrenfabriken, Thurmuhrenfabriken, Uhrfeder- und Uhrgehäusefabriken;									
	Fabriken für musikalische Instrumente und Bestandtheile von solchen, als: Fabriken für Holz- und Metall-Blasinstrumente, desgleichen für Saiten-									

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	instrumente (Zither- und Geigenfabriken), desgleichen für Tasteninstrumente (Akkordion-, Clavier-, Claviatur-, Harmonium- u. Orgelbaufabriken), desgleichen für automatische Musikinstrumente (Drehorgeln, Musikuhren, Spieldosen, Orchestrions), desgleichen für Schlaginstrumente (Pauken, Trommeln);									
	Mechanische Werkstätten;									
	Brückenwaagen, Waagenfabriken; Pumpenfabriken;									
	Spritzenfabriken;									
	Fabriken für elektrische Telegraphenleitungen;									
	Fabriken für Maschinen, und zwar: für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, für Brauerei- und Brennerei-Einrichtung, für Buchdruckerei-Pressen (Schnellpressenfabriken), für Bau und									

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Reparatur von Mühl- und Brunnenwerken, für Näh-Maschinen, Strickmaschinen, für Spinnerei- und Webereiutensilien; Fabriken für Beleuchtungs- und Beheizungs-Apparate, für Einrichtung von Gasbeleuchtungs-, Wasserleitungs-, Dampf-, Wasser-, Luft- und Gasheizungsanlagen, ebenso Gasinstallations-, Gasmesserfabriken, Lampen-, Laternen-, Wagenlaternenfabriken; Eisenbahnwagen- (Waggon-) Fabriken, Eisenbahnbedarfsfabriken; Wagen- und Chaisen-Fabriken.									
107	Fabriken für Schußwaffen, Gewehrfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	V. Chemische Industrie, dann Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe.									
108	Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- und Gewerbsgebrauche,									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 E. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	als: Aether-Fabriken, Fabriken für Aetznatron Albumin, Alkaloid, für Bereitung von Ammoniak, Antichlor, Benzol, Benzin, für Brompräparate, Carbolsäure, Chlorkalium, Chloroform, Anstalten für Desinfektion, Fabriken für Collodium, Eisenvitriol, Grünspan, Jodpräparate, für Oxalsäure, Phosphor, Fabriken für Photographiebedarf, Verfertigung von Quecksilberpräparaten, Fabriken für Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Soda-, Sulfatfabriken, Wasserglas-Fabriken, Weinsteinfabriken, Lohextraktfabriken, Papierfabriken, Holzstofffabriken	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	Ebenso sind zu besteuern:									
	a) die Fabrikation von Farben und Farbwaaren, als: Alizarinfabriken, Anilinfabriken, Bleiweiß									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	u. Bleizuckerfabriken, Blutlaugen-Salz, Bronzefarben-, Cochenillefarbenfabriken Emaillfabriken, Farbholzextrakt-Fabriken, Glimmerfarbenfabriken, Verfertigung von Krapp-Präparaten, Beistiftfabriken, Tintefabriken, Ultramarin- und Zinnober-Fabriken;									
	b) die Fabrikation von künstlichem Dünger, als: Knochenbrennereien, Kunstdüngerfabriken, Poudretten-Superphosphat-Fabriken;									Betriebsanlage wie vor.
	c) Asphaltfabriken, Asphaltfilz-, Asphaltwaaren-Fabriken, ebenso Dachfilz- und Dachpappenfabriken, Druckerschwärze-Fabriken, ebenso Fabriken für Maschinenschmiere, Lederschmiere Schuh- und Stiefelwichse, Fabriken für Lacke aller Art, als: Farblack, Flaschen-									Betriebsanlage nach Art. 7.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	lack, Pechlack, Siegellack; ebenso Fabriken für Oelfarben und Firnisse aller Art, Leim- (Gallert-, Gelatine-) Fabriken.									
109	Anfertigung[1]) von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauche . . .	—	—	—	—	—	—	72	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Betriebskapital bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
110	Pastellstiftfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern: Pulverfabriken überhaupt Fabrikation für Explosivstoffe, als: Dynamitfabriken, Kunstfeuerwerkfabriken, Nitroglycerin-, Pikratpulverfabriken, Schießbaumwollefabriken, Zündhütchen- und Zündspiegelfabriken.									
111	Zündhölzchen-, Zündholz-									

1) Mit dem Worte Anfertigung soll hervorgehoben werden, daß die hiefür bestimmte Besteuerung auch bei nichtfabrikmäßiger Bereitung derselben in Anwendung zu kommen hat. (Beil.-Bd. XII S. 272).

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		Mk. ₰.	Mk. ₰.	Mk. ₰.	Mk. ₰.	
	draht-, Zunder- und Zündschwammfabriken	— —	— —	— —	7 20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig.
112	Pottaschensiedereien, und zwar:					
	a) als Hauptgeschäft .	— —	— —	— —	7 20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.
	b) als Nebengeschäft .	— —	— —	— —	1 80	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 1 Mark 80 Pfennig.
113	Theeröfen, Theersiedereien und Thranbrennereien	— —	— —	— —	9 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.
114	Coaksöfen, Bereitung von Preßkohlen und künstlichen Brennmaterialien, Anstalten für Brennholzverkleinerung Dampfspaltereien . .	— —	— —	— —	9 —	Betriebsanlage nach Art. 7.
115	Gasbeleuchtungs-Unternehmungen, und zwar:					
	a) in Städten über 20000 Seelen und bei großem Betriebe	— —	— —	— —	72 —	Die Betriebsanlage wird nach der Menge des Erzeugnisses unter Zugrundelegung eines Betrages von 3 Pfennig für je 25 Kubikmeter berechnet. — Derjenige Theil des Erzeugnisses, welcher für gemeindliche Zwecke verwendet wird, ist bei gemeindlichen
	b) in kleineren Ortschaften oder bei geringerem Betriebe	— —	— —	— —	36 —	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
		Beleuchtungs-Unternehmungen von der Betriebsanlage frei, bei Privatbeleuchtungs-Unternehmungen nur mit der Hälfte der Betriebsanlage zu belegen, letzteres, soferne dessen Abgabe an die Gemeinde unentgeldlich oder um höchstens den halben Betrag des gewöhnlichen Preises stattfindet.				
116	Oelfabriken, Oelraffinerien, Petroleumraffinerien, Schieferölfabriken In gleicher Weise sind zu besteuern: Parfümeriefabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Essenzen, Seifen und Oele).[1]	— —	— —	— —	18 —	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mk. 40 Pf.
117	Kerzenfabriken, Seifenfabriken, Fabriken für Paraffin und für Paraffinkerzen, für Stearin und Stearinkerzen	— —	— —	— —	36 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.
118	Bereitung von Nachtlichter	— —	— —	— —	5 40	Betriebsanlage nach Art. 7.
119	Wachswaarenfabriken .	— —	— —	— —	18 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.

1) Insoferne die hier benannten wohlriechenden Wasser 2c. Geheimmittel sind, werden sie unter die Tarifnummer 109 fallen. (Beil.-Bd. XII S. 274).

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	VI. Industrie des Holzes und anderer Schnitzstoffe; Industrie der Polsterwaaren, Papier-, Leder- und Gummi-Industrie.									
120	Bilder- und Spiegelrahmenfabriken, Fabriken für Goldleisten und Leisten für Bilder- und Spiegelrahmen . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern:									
	Fabriken für Buntpapier, Gold-, Silber- u. Metall-Papier, Oel-, Glas- und Bauspapier, Pergamentpapier, Sandpapier, für Schleif- und Schmirgelpapier;									
	Bürsten- und Pinselfabriken, ebenso Kammwaarenfabriken;									
	Dosenfabriken, Fabriken für Dreh- und Schnitzwaaren aus Horn, Elfenbein, Hartgummi, Schildplatt, Meerschaum u dgl.;									
	Etuisfabriken, Fabriken für Portefeuillewaaren,									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Papp- und Galanteriewaaren; Etiketten- und Schablonenfabriken; Fischbein-, Celluloid-, Wallosinfabriken u. dgl. Gummiwaaren-Fabriken, ebenso Guttapercha- u. Kautschukwaarenfabriken; Papierkragen, Papiermanschetten-, Papierserviettenfabriken, Fabriken für Briefcouverts Düten und Enveloppen; Papiermaché- u. Steinpappe-Fabriken, auch Masken- (Larven-) Fabriken; Fabriken für Roßhaar- und Seegrasbereitung; Spielwaaren-Fabriken, Puppen-, Puppenkopffabriken, ebenso Spielkartenfabriken; Tapeten, Rouleauxfabriken; Wachstuchfabriken Wachstaffetfabriken.									
121	Federposen-, Federkielfabriken							5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
122	Leder- und Lederwaaren-fabriken	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen u. Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mk. 40 Pf.
	ebenso: Reiserequisiten-, Jagd- u. Reitzeugfabriken, Peitschenfabriken, Streich- u. Treibriemenfabriken, Sämisch-Leder-, Saffian- und Maroquinfabriken.									
123	Meubelfabriken, Polsterwaarenfabriken, Billardfabriken, Särgefabriken, Sesselfabriken	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	ebenso: Parquetfabriken, Fußbödenfabriken.									
124	Papiermühlen, Strohstoffabriken, Pappendeckelfabriken, ebenso Fabriken gewöhnlicher Pappwaaren	—	—	—	—	—	—	7	20	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mark 60 Pfennig.
125	Perlmutter-Waaren-Fabriken	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern: Fabriken für Stroh- und Flechtwaaren, Strohhutfabriken, Stuhlrohrfabriken;									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	ebenso: Fabrikation von Holzwaaren, Holzstiften, Holzkisten, Holzschachteln, Peitschenstielen, hölzernen Pfeifenköpfen Holzschnitzwaaren, sowie Bürstenhölzern, Resonanz-, Claviatur- und Deckelholz; ebenso: Korkwaaren- und Korkpfropffabriken; ferner: Faßfabriken; Holz-Auslauge- und Imprägnir-Anstalten.									
126	Regen- u. Sonnenschirmfabriken, Schirmgestellfabriken	—	—	—	—	—	—	36	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
127	Waldsaamen-Dörren . .	—	—	—	—	—	—	5	40	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	VII. Industrie der Nahrungs und Genußmittel.									
128	Fabriken für künstliches Eis, ebenso Eisbewahrungs-, Eisversorgungsanstalten . . . ebenso: Kaffeesurrogat-Fabriken,	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		Mk.	₰.	Mk.	₰.	Mk.	₰.	Mk.	₰.	
	Cichorien-, Runkelrübenkaffeefabriken;									
	Fabriken für künstliche Mineralwässer;									
	Zuckerraffinerien.									
129	Fabriken für Fette und für künstliche Butter . ebenso:	—	—	—	—	—	—	18	—	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	Fabriken mousfirender Weine, Schaumweinfabriken, Champagnerfabriken;									
	Süßweinfabriken (Unternehmungen, welche ihre Weinfabrikation ausschließlich auf die Herstellung nachfolgend genannter südländischer Süßweine aus Naturwein beschränken, nämlich: Malaga, Madeira, Muscat-Lunel, Xeres und Roussillon).[1])									
130	Brodfabriken, Dampfbäckereien	—	—	—	—	—	—	18	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mk. 40 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern:									
	Chocoladefabriken;									
	Destillieranstalten;									
	Essigfabriken;									

1) Vergl. Tarif-Nr. 135.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	Fleischextrakts- u. Tafelbouillonfabriken;									
	Fleischwaaren- u. Wurstfabriken;									
	Fabriken für Fruchtkonserven, Fruchtessenzen und komprimirte Gemüse;									
	Kaffee-Brennereien im Großen;									
	Lebkuchenfabriken;									
	Malzfabriken;									
	Methfabriken;									
	Spiritus-, Liqueur- und Rumfabriken, ebenso Spritraffinerien, Preßhefe-, Kunsthefefabriken;									
	Zuckerwaaren- (Conditoreiwaaren-) Fabriken, ebenso Bonbonsfabriken, Marzipan- und Pfeffernußfabriken.									
131	Käsefabrikation, da wo sie mit erkaufter Milch gewerbsmäßig betrieben wird	—	—	—	—	—	—	9	—	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	In gleicher Weise sind zu besteuern:									
	Maccaronifabriken, Nudel-, Oblaten- und Teigwaarenfabriken;									
	Milchextraktfabriken;									
	Fabriken für Sago-,									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	Stärke-, Kraftmehlbereitung, ebenso Stärkegummifabriken.					
132	Senffabriken (Mostrich-Fabriken)	— —	— —	— —	18 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
133	Tabakfabriken, und zwar:					
	a) Rauchtabak- (Cigarrenfabriken) . . .	— —	— —	— —	18 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 3 Mk. 60 Pf.
	b) Schnupftabakfabriken	— —	— —	— —	18 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe kann bis zu 2½ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.
	c) im vereinigten Betriebe	— —	— —	— —	18 —	
134	Runkelrüben-Zucker-Fabriken	— —	— —	— —	36 —	Für jeden Gehilfen und Arbeiter ohne Unterschied der Betrag von 5 Mk. 40 Pf.
135	Herstellung[1]) künstlicher Weine, soferne sie nicht unter Tarif-Nummer 129 fällt.	— —	— —	— —	72 —	Bei Bemessung der Betriebsanlage wird der Hektoliter Kunstweines mit einer Steuer von 10 Mk. belegt. Eine Steuerermäßigung nach Art. 19 Abs. 2 findet nicht statt.[2])

1) Das Wort „Herstellung" bedeutet, daß diese Tarif-Nummer Anwendung findet, auch wenn der Betrieb kein fabrikmäßiger ist. (Beil.-Bd. XII S. 275).

2) Die nöthigen Kontrollmaßregeln bleiben der kgl. Staatsregierung überlassen, deren Organe eintretenden Falls auch das zur Einsteuerung nöthige thatsächliche Material zu sammeln und den Steuerausschüssen zur Würdigung und Beschlußfassung zu unterbreiten haben werden. (Beil.-Bd. XII S. 275.)

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen		b. von 1000 bis 4000 Seelen		c. von 4000 bis 20000 Seelen		d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl		Betriebsanlage und Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	VIII. Kunstanstalten und Anstalten für Kunstgewerbe.									
136	Anstalten für Lithographie, Kupfer- u. Stahlstich, Anstalten für Xylographie (Holzschnitt), ebenso Coloriranstalten Anstalten für Photographie u. dgl.; Anstalten für Oelfarbendruck; Anstalten für plastische Kunst, Bildhauerei, Elfenbeinschneiderei ebenso Kunstgießereien; Anstalten für Landkarten, Reliefkarten u. Globen; Anstalten für Glasmalerei, dann für Porzellanmalerei; gemischte Anstalten für Kunst u. Kunstgewerbe.	9	60	14	40	21	60	28	80	Betriebsanlage nach Art. 7.
	IX. Mühlen.									
137	Mühlen zum Mahlen von Mehl, Gries, Grütze und Graupen, dann zum Schroten von Getreide und Malz, und zwar: a) Bachmühlen (ingleichen mit thierischen									

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
	Kräften getriebene Mühlen, auch Schiff- und Windmühlen) .	— —	— —	— —	1 80	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Hektoliter Getreide als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß unter Freilassung von 120 Hektoliter für je 20 Hektoliter der Betrag von 10 Pfennig in Berechnung gebracht wird. Je 3 Hektoliter zu Schrot verarbeitetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Hektoliter Getreide gezählt. Bei ganz geringfügigen Betriebsverhältnissen kann die Berechnung einer Betriebsanlage unterbleiben.
	b) größere Wassermühlen, auch bei theilweiser Kunsteinrichtung	— —	— —	— —	9 —	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des jährlichen Materialverbrauchs als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß unter Freilassung von 1200 Hektoliter für je 20 Hektoliter der Betrag von 15 Pfennig in Ansatz gebracht wird. Je 3 Hektoliter zu Schrot verarbeitetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Hektoliter Getreide gezählt.
	c) Kunstmühlen mit kleinem Betriebe . . .	— —	— —	— —	14 40	Bei Bemessung der Betriebsanlage dient als Anhaltspunkt in der vorangegebenen Weise die Berechnung von je 20 Hektoliter mit dem Betrage von 17 Pfennig.
	d) Kunstmühlen mit großem Betriebe . . .	— —	— —	— —	36 —	Bei Bemessung der Betriebsanlage dient als Anhaltspunkt in der vorangegebenen Weise, jedoch ohne Freilassung irgend eines Quantums, die Berechnung von je 20 Hektoliter mit dem Betrage von 20 Pf.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 S. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
138	Schneide- u. Sägmühlen					
	a) im selbstständigen Betriebe	— —	— —	— —	9 —	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe ist im Falle der lit. b unter Umgangnahme von der Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 gesondert zu berechnen.
	b) im Neben- oder Wechselbetriebe mit Getreidemühlen	— —	— —	— —	— —	
	In gleicher Weise, wie unter a sind zu besteuern: Dampfsägen, Schwellenfabriken, Schwerspatmühlen.					
139	Quarz-, Gyps-, Feldspath-, Traß-, Oel-, Loh- u. sonstige Mühlen					
	a) im selbstständigen Betriebe	— —	— —	— —	5 40	Betriebsanlage nach Art. 7. Dieselbe ist im Falle der lit. b unter Umgangnahme von der Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 gesondert zu berechnen.
	b) im Neben- oder Wechselbetriebe mit Getreidemühlen	— —	— —	— —	— —	
	F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien					
140	Bierbrauereien (Braun- und Weißbierbrauereien), und zwar:					
	a) selbstständige Bierbrauereien	— —	— —	— —	9 —	Als Betriebsanlage wird für die ersten 150 im Jahre verwendeten Hektoliter Malz nichts, für je 10 der nächsten 550 Hektoliter der Betrag von 54 Pf. und für je 10 der folgenden Hektoliter der Betrag von 81 Pfennig in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20000 Seelen	d. über 20000 E. u. ohne Rücksicht auf Bevölkerungszahl	Betriebsanlage und Bemerkungen
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
	b) Kommunbrauberechtigte	— —	— —	— —	— —	Als Betriebsanlage wird für je 10 der ersten 700 im Jahre verwendeten Hektoliter Malz der Betrag von 54 Pfennig und für je 10 der folgenden Hektoliter der Betrag von 81 Pfennig in Ansatz gebracht.
141	Branntwein-Brennereien und zwar:					
	a) als Nebenbetrieb (der Landwirthschaft oder eines sonstigen Gewerbes)	— —	— —	— —	— —	Dieselben sind, soferne sie nicht mehr als 12 Hektoliter jährlich erzeugen, steuerfrei. Erzeugen dieselben mehr als 12 Hektoliter, so wird vom dreizehnten beginnend für jeden Hektoliter der Betrag von 14 Pfennig in Ansatz gebracht.
	b) als Hauptbetrieb (gewerbs- oder fabrikmäßig betriebene Branntweinbrennereien) . .	— —	— —	— —	5 40	Für jeden im Jahre erzeugten Hektoliter Branntwein wird der Betrag von 14 Pfennig als Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

57.

Gesetz

vom 19. Mai 1881,

einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer

betreffend.[1])

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 Nr. 39 S. 657–668.)

1) Entwurf des Gesetzes mit den Motiven (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 385).
2) Verhandlungen des besonderen (XV.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. X S. 277 u. ff.; Beil.-Bd. IX S. 1 u. ff., S. 587, 679; Beil.-Bd. XII S. 55, 113, 133, 325, 1055, 1089).
3) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenographische Berichte 1881 Bd. V S. 267 u. ff., S. 859).
4) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1881 (Prot. Bd. III S. 2325).
5) Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräthe (S. 784 u. ff.)
6) Eine vollständige Artikel-Uebersicht zu den Ausschuß- und Plenarverhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe enthält Beilage Nr. 781 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Beil.-Bd. XII S. 1193 u. ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben einige Bestimmungen der Gesetze über die allgemeine Haussteuer und die allgemeine Grundsteuer einer Abände-

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die allgemeine Grund- und Haussteuer waren:
I. Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 (Gesetzblatt S. 121).
a) Gesetz vom 28. März 1852, die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Ges.-Bl. S. 165).

Digitized by Google

rung unterziehen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abschnitt.

Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen über die Haussteuer.

Art. 1. Der § 4 lit. b Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Haussteuer betr., soll lauten:

„b) da wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze nach Maßgabe der Vorschriften unter § 6 berechnet".

Art. 2. An Stelle der §§ 5, 6, 7 und 8 des Haussteuergesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Der geringste Ertrag für Besteuerung von Gebäuden sowohl nach lit. a als nach lit. b des § 4 wird auf fünfzehn Mark festgesetzt.

Für den unter lit. b des § 4 erwähnten Fall werden als Minimum der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche drei und als Maximum derselben fünfundzwanzig Aren (0,03 und beziehungsweise 0,25 ha) bestimmt.

§ 6. Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a des § 4 gehörigen Gebäude wird in Mark ohne Bruchtheil ausgedrückt und bildet die Haussteuer-Verhältnißzahl.

Bei den Gebäuden unter lit. b des § 4 ist das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchtheil ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Verhältnißzahl für die Haussteuer.

---

b) Gesetz vom 25. August 1831, die Abänderungen zu §§ 61, 64 und 97 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Ges.-Bl. S. 17).
c) Gesetz vom 1. Juli 1834, Abänderungen des §§ 114 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Ges.-Bl. S. 69).
d) Gesetz vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 15. Aug. 1828 betr. (Ges.-Bl. S. 177).

II. Häusersteuergesetz vom 15. August 1828 (Bayerns Gesetze VIII. Erg. Bd. S. 429).
a) Gesetz vom 28. Dezember 1831, die definitive Häusersteuer betr. (ibid. S. 430).
b) Gesetz vom 10. Januar 1856, den § 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 (ibid. S. 434).
c) Gesetz vom 25. Juli 1850, die definitive Häusersteuer betr. (ibid. S. 436.)
d) Bekanntmachung vom 29. März 1845, Vollzugs-Instruktion zum Gesetze vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteuer betr. (ibid. S. 437.)

Digitized by Google

§ 7. Wie viel Pfennig oder Bruchtheile von Pfennigen für jede Mark der Haussteuer-Verhältnißzahl (§ 6) als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

Art. 3. Die im Haussteuergesetze vom 15. August 1828 der Katasterstelle zugewiesenen Obliegenheiten sind den Regierungsfinanzkammern übertragen.

Die Anlage der Haussteuerkataster erfolgt unter Aufsicht der Regierungs-Finanzkammern durch die Rentämter.

Art. 4. An die Stelle des § 14 des Haussteuergesetzes tritt folgende Fassung:

„Zu Musterhäusern werden solche gewählt, welche ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Gebäude, bei welchen außergewöhnliche günstige oder ungünstige Verhältnisse bestehen und auf die Höhe der Miethzinse Einfluß haben, sind von der Aufnahme unter die Musterhäuser ausgeschlossen.

Als Musterhäuser können übrigens nur solche Gebäude benützt werden, bei welchen der vom Eigenthümer und von den Miethbewohnern angegebene Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt und gegen deren Wahl, Geltungsbereich und Miethsätze von keinem anderen Hauseigenthümer innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser, ihres Geltungsbereiches und ihrer Miethsätze an, ein begründeter Einspruch erhoben worden ist.

Ueber die Einsprüche der Hauseigenthümer entscheidet, soferne dieselben nicht von dem abgeordneten Kommissär (§ 9) für begründet anerkannt werden, die Regierung, Kammer der Finanzen, in kollegialer Berathung".

Art. 5. An Stelle des § 16 des Haussteuergesetzes hat nachfolgende Bestimmung zu treten:

„Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrage erfolgt die Ertragseinschätzung der von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 nicht berührten unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude."

Art. 6. An die Stelle der §§ 24 bis 31 des Haussteuergesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 24. Eine Reklamation gegen die regulirte Haussteuer kann mit Erfolg überhaupt nur dann ergriffen werden, wenn eine Prägravation von mindestens neun Mark Miethertrag gegeben ist.

§ 25. Bei den Haus-

Digitized by Google

steuerobjekten der Abtheilung b des § 4 kann unter der allgemeinen Voraussetzung des § 24 eine Reklamation lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden.

Solche Reklamationen sind nach den Bestimmungen des siebenten Kapitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

§ 26. Bei den Gebäuden der Abtheilung a des § 4 ist eine Reklamation von Seite der Hauseigenthümer zulässig:

1) wegen fehlerhafter Annahme der Miethschillinge,
2) wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser,
3) wegen Irrthümer, welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zulässigkeit vorgekommen sind.

Reklamationen gegen die rechtskräftig festgesetzten Musterhäuser (§ 14) finden in diesem Stadium nicht mehr statt.

§ 27. Eine Reklamation, welche nach § 26 Ziff. 3 ergriffen wird, muß sich wieder die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjektes im Gegenhalte der Musterhäuser richten und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§ 28. Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde zu gegen die zu niedrige Angabe oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Unterlassung der Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser.

§ 29. Zur Anbringung der in §§ 26 und 28 erwähnten Reklamationen wird ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt.

Derselbe fängt, wenn es sich um die Regulirung der Miethsteuer in einer ganzen Gemeinde handelt, mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Einführung der neuen Miethsteuer proklamirt wird.

Bei einzelnen Einsteuerungen beginnt derselbe mit dem Tage, an welchem den Betheiligten die neu regulirte Miethsteuer bekannt wird.

§ 30. Die Anmeldung solcher Reklamation geschieht bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und sind hiebei das Reklamationsobjekt, seine ursprüngliche Mietheinwerthung und das vermeintliche Prägravationsmaß beziehungsweise das Maß der zu niedrigen Einschätzung speziell anzugeben.

§ 31. Die Untersuchung

Digitized by Google

und Bescheidung aller Reklamationen in Bezug auf die Miethsteuer, und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

Dieses Kompromißgericht bildet sich:

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde requirirt wird;

b) aus zwei Taxatoren, deren einen der betreffende Hausbesitzer, den anderen aber das einschlägige Rentamt aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Taxatoren ernennt.

Der requirirte Obertaxator darf bei der ursprünglichen Mietherhebung in der betreffenden Gemeinde nicht betheiligt gewesen sein. Die beiden Taxatoren können aus der Zahl der bei der ursprünglichen Mietherhebung thätig gewesenen Taxatoren genommen werden.

Art. 7. An Stelle des § 33 des Haussteuergesetzes treten folgende Bestimmungen:

I. Eine örtliche Revision der Haussteuer kann sowohl von den Betheiligten als von der Steuerbehörde beantragt werden, wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder die Arealsteuer (§ 4 lit. a und b des Gesetzes) eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Die Entscheidung hierüber steht der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer in kollegialer Berathung zu, welche vorher das Gutachten der Landrathsversammlung zu erholen hat. Gegen dieselbe steht den betheiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politischen Gemeinde und dem Landrathsausschusse binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist Berufung an das Staatsministerium der Finanzen zu. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt an die Gemeindeverwaltung und den Landrathsausschuß durch schriftliche Mittheilung, an die Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weise vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

II. In Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die Miethsteuer eingeführt ist, findet eine Revision derselben, in der XVI. Finanzperiode beginnend, statt, wenn sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von der betreffenden Gemeinde-

Digitized by Google

vertretung (in Orten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins von der Gemeindeversammlung, in den Gemeinden der Pfalz vom Gemeinderath) oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Gemeindevertretungen oder Steuerpflichtigen sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 zu stellen.

Wo solche Anträge vorliegen, ist die Revision zuerst in Angriff zu nehmen und thunlichst noch vor Ablauf der XVI. Finanzperiode zu Ende zu führen.

III. Zehn Jahre nach Vollendung der in Ziff. II bemerkten Revision oder, wo solche nicht eintrat, nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und von da ab in Abständen von zehn zu zehn Jahren findet eine periodische Revision der Miethsteuer für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Steuerpflichtigen sind jederzeit in der ersten Hälfte des dem Auslaufe der Revisionsperiode vorhergehenden Jahres zu stellen.

Art. 8. Der § 37 des Haussteuergesetzes wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Finanzen ergehenden Anordnungen über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreffe der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen."

II. Abschnitt.

Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen über die Grundsteuer.

Art. 9. An Stelle des § 76 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 treten folgende Bestimmungen:

1) Als Gegenstände der Umschreibungen sind alle Veränderungen zu betrachten, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder in der Art und Weise des Besitzes oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen.

Digitized by Google

2) Jede Besitzänderung, welche nach vorstehender Vorschrift eine Umschreibung im Grundsteuerkataster bedingt, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei allen Veränderungen, deren Vollzug mittelst notarieller Beurkundung erfolgt, den Notaren, bei allen Veränderungen, welche durch gerichtliche oder behördliche Beschlüsse oder Vergleiche veranlaßt werden, den treffenden Gerichten oder Behörden, in allen sonstigen Fällen den Geometern und den betheiligten Parteien.

Die Art der Erfüllung der Anmeldepflicht wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

3) Wird eine Veränderung an grundsteuerpflichtigen Liegenschaften. oder eine in der Person des Besitzers solcher Liegenschaften eintretende Veränderung, welche den Gegenstand einer Kataster umschreibung bildet, als thatsächlich vorhanden in unzweifelhafter Weise festgestellt, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen zur Katasterumschreibung durch Errichtung einer Notariatsurkunde oder durch Beschlüsse und Entscheidungen der zuständigen Behörde oder in sonstiger Weise genügt worden wäre, oder ohne daß eine Anmeldung gemäß der Bestimmung in Ziff. 2 oben bei der Umschreibbehörde stattgefunden hätte, so sind von dieser die betheiligten Parteien unter Vorsteckung einer Frist, welche mindestens sechs Wochen betragen muß, unter Androhung der nachstehend in Ziff. 4 bezeichneten Ordnungsstrafen aufzufordern, die Anmeldung unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise, sowie der erforderlichen Messungsoperate zu vollziehen, oder sich darüber auszuweisen, daß sie die zur Ermöglichung der Anmeldung erforderlichen Schritte gethan haben.

Ausgenommen sind Fälle von Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge hinsichtlich deren die Umschreibbehörden das Erforderliche von Amtswegen vorzukehren haben.

4) Wird der Aufforderung der Umschreibbehörde innerhalb vorgesteckter Frist nicht genügt, so ist gegen die verschuldende Partei, oder wenn die Unterlassung sowohl dem Besitzvorgänger als dem neuen Besitzer zur Last fällt, gegen jede der betheiligten Parteien eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Mark zu verhängen.

Diese Ordnungsstrafe kann im Wiederholungsfalle bis zum einmaligen Betrage von zweihundert Mark so

Digitized by Google

oft verhängt werden, bis der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird.

5) Die vorerwähnten Ordnungsstrafen sind vom Rentamte zu verhängen. Eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Gegen den rentamtlichen Strafbeschluß ist binnen zweiwöchentlicher Ausschlußfrist, vom Tage der Eröffnung desselben gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig, welche hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

6) Notare, welche den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disziplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Art. 10. Der § 115 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 erhält folgende Fassung:

„Wie viel Pfennig oder Bruchtheile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt".

Art. 11. Hinsichtlich der §§ 13 und 46 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, dann des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betreffend, ergehen folgende Vorschriften:

1) Auf die nach § 13 des Grundsteuergesetzes auszusprechenden Geldstrafen findet der Art. 1 des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmnng von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, Anwendung.

Die Bestimmung des § 13 erstreckt sich gleichmäßig auch auf die zu Zwecken der Katastermessung errichteten oder neu zu errichtenden Signal- und Niveausteine.

Ueber eine etwaige Beschädigung oder Entfernung derartiger Messungsabzeichen haben die Gemeindebehörden den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

2) Der § 46 des Grundsteuergesetzes hat folgendermaßen zu lauten:

„Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Dienstleistung und etwaige Reisekosten eine Entschädigung, deren Höhe durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt wird."

3) In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. März 1852 sind die Worte: „für jeden Gulden des steuerbaren Bezugs vier Kreuzer" zu ersetzen durch: „ein Fünfzehntel des steuerbaren Bezugs."

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Art. 12. Die Erhebung der Grund- und Haussteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.

Die Verjährung rückständiger Grund- und Haussteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Grund- und Haussteuern erlöschen, wenn sie während dreier auf einander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

Art. 13. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1882 mit der Bestimmung in Kraft, daß die nach Art. 7 Ziff. II Abs. 2 veranlaßten Anträge schon vor dem erwähnten Einführungstermine innerhalb des dortselbst besonders bestimmten Zeitraumes zu stellen sind.

Von dem gleichen Tage an sind aufgehoben:

a) der § 81 Abs 2, dann die §§ 84 und 116 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828;

b) die §§ 19 20 und 38 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828;

c) das Gesetz vom 28. Dezbr. 1831; den § 5 des Haussteuergesetzes betreffend, soweit sich dasselbe noch in Geltung befindet, ferner das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Haussteuer betreffend;

d) das Gesetz vom 10. Januar 1856, den § 33 des Haussteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 betreffend.

Die Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtigen Gesetzes finden auf Besitzänderungen, welche vor dem 1. Januar 1882 stattfanden, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen für die Katasterumschreibung genügt worden wäre, Anwendung, wenn die bestehenden Umschreibhindernisse nicht binnen längstens sechs Monaten, vom obigen Einführungstage an gerechnet, beseitigt sind.

Unbehindert bleibt durch das gegenwärtige Gesetz der Auslauf jener Steuerfreijahre, welche unter der Geltung des § 37 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 bereits begonnen haben.

Art. 14. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text der Gesetze über die allgemeine Grundsteuer und über die allgemeine Haussteuer vom 15. August 1828, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen

Digitized by Google

und hiebei eine fortlaufende Nummerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate, sowie der in den erwähnten Gesetzen genannten Behörden, Beamten und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen.[1])

Gegeben zu Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

Ludwig.

Dr. v. Luß. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:

Neumayr.

1) Siehe in den nachfolgenden Nummern 58—62. Die Anmerkungen sind der besseren Uebersicht halber den ministeriellen Text-Redaktionen beider Gesetze selbst beigefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 243 497